

Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen

welche

auf die allgemeine Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen Credit-Reglements und auf Provinzial- und Statutar-Rechte Bezug haben,

nach der Zeitfolge geordnet

von

Carl Ludwig Heinrich Rabe,

Domainen-Cammer-Director Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen und des St. Johanniter-Ordens der ehemaligen Ballei Brandenburg Regierungs-Rath, Erb- und Gerichtsherr auf Carmzow, Strahmehl, Hedwigshoff und Friedeberg.

Achter Band.

Enthaltend die Jahre 1804, 1805 und 1806.

Halle und Berlin, 1818.

In den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

Druckfehler und Verbesserungen des 8ten Bandes.

Seite	Zeile	
22	10	von unten ist statt „sind" vor „Sohn" zu setzen: und
24	ūb. 4	= = = einzuschalten: den 5. April 1804 die Cabinets-Ordre v. 5. April 1804, deren das Rescript v. 30. Sept. 1817 in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Heft 20. S. 240 erwähnt, die Blödsinnigkeits-Erklärung der Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder betreffend, hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden, s. indeß den 29. Januar 1805 und 29. September 1803.
26	15	von unten ist statt „abwesenden" zu setzen: absendenden.
56	3	= = = = = = „uns" zu setzen: nur.
79	15	= oben = = = „geringer" zu setzen: geringeren.
81	1	= unten = = = „de . . ." zu setzen: v. 11. April und 10. August.
81	1	= = = = hinter „1766" annoch zu setzen: die erneuerte Postordnung ist v. 26. November 1782, s. solche daselbst. Anmerk. d. Herausgeb.
81	31	von unten ist die Zahl 10 fortzustreichen.
81	21	= = = = statt 11 zu setzen: 10 u. Z. 12 statt 12 zu setzen: 11.
81	6	= = = = = = 13 = = = 12.
82	9	= oben = = = 14 = = = 13 u. Z. 12 statt 15 zu setzen: 14.
82	28	= = = = = = und = = = zur.
103	29	= unten ist hinter „Cammer" einzuschalten: zu Königsberg und durch die litthauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Seite	Zeile	
104	1	von unten ist die Zeile zu löschen, da sich dieses Reglement NCC. T. VII. S. 671. Nr. 3 de 1782 vorgefunden hat und im Bande von 1782 mitgetheilt werden wird.
120	1	von unten ist statt: „355" zu setzen: 385.
139	9	= = = = = = „Bezahlung" zu setzen: Belohnung u. S. 139. Z. 4. von unten so wie S. 140 Z. 7. von oben ist hinter „Eltern" einzuschalten: nichts.
229	22	von unten ist statt „ist dasselbe, welches" zu setzen: stimmt mit dem.
229	21	= = = = = = „abgedruckt worden" zu setzen: abgedruckten überein.
276	17	= oben = = = „kassirt" zu setzen: cessirt.
285	15	= = = = = hinter „1805" einzuschalten: a. Das Rescript des Justiz-Ministeriums an die Südpreußischen Regierungen v. 1. Mai 1805, im neuen Archiv Bd. 4. S. 30 ist wörtlich mit dem unterm 30. April 1805 mitgetheilten gleichlautend 1. Mai 1806 b.
288	24	von oben ist statt „allgemeinen" zu setzen: allegirten.
363	18	= = = = = = „angewendet" zu setzen: angeordnet.
363	28	= = = = = = „stehen" zu setzen: stehenden.
371	22	= = = = = = „Vergleichung" zu setzen: Verleihung.
379	19	= = = = = „1787" zu setzen: 1797.
385	19	= unten ist hinter: „Geldbuße" einzuschalten: oder mit.
385	1	von oben ist hinter „Gefängniß" einzuschalten: Strafe; wenn ein erheblicher Schade verursacht worden, mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Gefängniß.
387	11	= oben ist statt „Waldaum" zu setzen: Waldbaum.
388	8	= unten = = „vernichtet" = = = verrichtet.
407	2	= = = = = = „XI." zu setzen: XII.
438	10	= = = = = „Mitachthaber" zu setzen: Machthaber.

Seite Zeile

465 1 von unten ist hinter 1804 ein * zu machen und ganz unten zu bemerken: *) dieses Rescript findet sich nicht abgedruckt.

484 15 = = = statt „nöthigen des" zu setzen: des nöthigen.

500 5 oben = = = „Specialfreiheit = = = Sportulfreiheit.

520 12 = = = = = das Wort „dem" zu löschen.

552 12 = = = = = unten zu setzen: NCC. T. XII. S. 207. Nr. 58. de 1806.

559 19 = unten ist statt „Fuhren" zu setzen: Fluhren, und hinter diesem Worte ein *, desgleichen ganz unten ist zu setzen: *) Man rechnet auf jeden Wagen 2 Abstacker und einen Tasser, und auf jede 10 Fuß Tiefe des Tasses eine Frauensperson zum Weitergeben. Anmerk des Herausgebers.

561 1 = oben ist vor dem Worte „des" einzuschalten: oder Unzulänglichkeit.

565 7 = = = = = = hinter „Gesinde" zu setzen die Sylbe: lohn.

566 12 = unten ist vor den Wörtern „die Summe" zu setzen: und.

575 6 = oben = hinter „reducirt ein * zu machen und unten zu setzen: *) nach dem Verhältnisse 3 : 2, d. h. man rechnet von den Durchschnittssätzen $\frac{1}{5}$ ab und ergeben die übrigen $\frac{4}{5}$ die Cammertaxsätze. Anmerk. des Herausgebers.

581 1 von oben ist hinter „Abgaben" einzuschalten: und baaren Ausgaben.

582 ist in der Spalte „Heugewinnst" hinter diesem Worte zu setzen: Fuhder.

583 unten ist zu setzen: NCC. T. XII. S. 207. Nr. 58. de 1806.

596 5 von oben ist statt „§. 311" zu setzen: §. 312.

605 9 = = = = hinter „d. M." zu setzen: * und dann ganz unten: *) s. dieselbe unter dem 31. Mai 1806. Anmerkung des Herausgebers.

612 5 von unten ist statt „geringsten" zu setzen: gerügten.

619 5 = oben = = „unbebingte" zu setzen: unbedingte.

Seite	Zeile	
629	1	von oben ist hinter „Verwendung" einzuschalten: der Losung.
632	7 und 15	= = statt „Anfangs" zu setzen: Anhangs.
633	17	von unten = = = „der erstere" = = dem erstern.
652		hinter Zeile 6. von oben über Z. 7. ist einzurücken: den 16. August 1806. Das in der Mathisschen Monatsschrift B. 9. S. 527. 2r Abschnitt mitgetheilte Rescript v. 16. August 1806 stimmt mit dem unterm 6. August 1806 a. mitgetheilten Rescripte wörtlich überein, und liegt bei einem oder dem andern wahrscheinlich ein Druckfehler zum Grunde.
655	5	von unten ist statt „der" zu setzen: den.
656	8	= = = = = nach dem Worte „Kalisch" einzuschalten: nicht.
661	9	= = = = = „wenig" zu setzen: irrig.
670	7	= = = = = „anstehenden" zu setzen: bestehenden.
677	14	ist vor dem Worte „Rescript" ein * zu setzen.

6. Januar 1804.

Das Gutachten der Gesetz-Commission v. 6. Januar 1804, betr. die Verpflichtung zur Zahlung des Laudemii von Descendenten verstorbener Besitzer eines der Laudemien-Abgabe unterworfenen bäuerlichen Grundstücks in Schlesien, s. Rescript v. 17. November 1804.

7. Januar 1804.

Auszug aus dem Rescript des Justizministeriums an die Ostpreußische Regierung v. 7. Januar 1804, betr. das Verfahren gegen desertirte Packknechte.

Nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 467. ist zwar festgesetzt worden, daß das Vermögen der Deserteurs durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte confiscirt werden soll; da indessen das Publicandum v. 14. März 1797 wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten ausdrücklich festsetzt: daß in allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs und was dem anhängig, es bei den Vorschriften des Edicts v. 17. November 1764, worauf auch die Militairgerichte in dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 468. bereits verwiesen sind, sein Bewenden haben solle, nach dem allegirten Edict §. 3. ausdrücklich festgesetzt worden, daß gegen die von der Armee entwichenen Packknechte, wenn sie noch nicht im Lande sind, von den Gerichten des Orts, woher sie gebürtig sind, oder wo sie ihr Domicilium gehabt, der Prozeß formirt werden soll, so können sich die Civilgerichte der Einleitung eines solchen Confiscations-Prozesses nicht entziehn. Dies wurde den Ostpreußischen Regierungen durch das Rescript des Justizministerii v. 7. Januar 1804 von neuem zu erkennen gegeben.
Matthis Bd. 1. S. 127. 2r. Abschnitt.

22. Januar 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Pupillen-Collegium zu Brieg v. 22. Januar 1804, betr. die Belohnung der Vormünder.

Bei Gelegenheit der Festsetzung des Honorarii für einen verwaltenden Vormund und der Anwendung der diesfälligen, im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 263 bis 274 ertheilten Vorschriften, sind bei uns verschiedene Zweifel entstanden, deren Behebung wir zur Nachachtung sowohl in dem vorliegenden Falle als auch in künftigen Fällen wünschen, und uns deshalb zu gegenwärtiger allerunterthänigster Anfrage veranlaßt gesehen haben.

Die §§. 264. 265. a. a. O. setzen im Allgemeinen fest, daß das vormundschaftliche Gericht dem Vormunde in den Fällen ein verhältnißmäßiges Honorarium zubilligen könne, wenn derselbe durch vorzüglich kluge und mühsame Administration das Vermögen der Curanden vergrößert oder deren Einkünfte beträchtlich vermehrt hat; ferner, wenn die Vormundschaft mit einer weitläuftigen Administration verknüpft ist, und von den Einkünften nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten ein Ansehnliches erübrigt wird.

Ob und auf wie hoch nun nach diesen Grundsätzen ein Honorarium zu bewilligen, soll nach dem folgenden §. 266. bei Provinzial-Pupillen-Collegiis, durch eine Mehrheit von ⅔ der Stimmen entschieden werden.

Nach diesen Gesetzstellen würde also auch das Quantum des Honorarii bloß dem abritrio judicis überlassen bleiben.

Der §. 272. a. a. O. disponirt speciell über das Honorarium des Vormundes eines Abwesenden, und der unmittelbar darauf folgende §. sagt:

> Bei Güterverwaltungen kann dieses Honorarium auf eins bis drei, und bei Capitalsverwaltungen bis auf eins von hundert der Einkünfte bestimmt werden.

Nun scheint zwar theils durch das Beiwort dieses dieser §. mit dem vorstehenden in unmittelbare Verbindung gesetzt zu seyn, wornach er sich daher nur auf diesen beziehen könnte; theils scheint letzteres auch daraus hervorzugehen, weil in dem §. 272. bloß im Allgemeinen bestimmt wird, wenn der Vormund eines Abwesenden ein Honorarium fordern könne, und nur mit dem Beisatz, ein verhältnißmäßiges, so daß es noch nöthig war, dessen Betrag in Rücksicht der verschiedenen Gattungen der Vermögensstücke und deren Administration, näher zu bestimmen, und der Inhalt des §. 274. scheint diese Behauptung zu unterstützen.

Denn hiernach soll der Vormund eines Wahn- oder Blödsinnigen mit dem eines Abwesenden, in Betreff des Honorarii, gleiche Rechte haben, und ein Theil unseres Collegii ist daher der Meinung, daß der Gesetzgeber bloß das Honorarium des Vormundes eines Abwesenden und Wahn- oder Blödsinnigen näher bestimmen, bei allen andern Vormundschaften aber es bei der erstgedachten allgemeinen Festsetzung im §. 266 bewenden lassen wollen, wornach denn der Richter bei der Bestimmung des Honorarii diese speciellen Festsetzungen ganz beseitigen und bei Güterverwaltungen solches auch höher als 3 Procent der Einkünfte betragen würden, so wie bei Capitals-Administrationen auch höher als 1 Procent der Einkünfte betragen würden, bestimmen könnte.

Ein anderer Theil des Collegii ist dagegen der Meinung, daß die Vorschrift des §. 273 auch auf Vormundschaften über minderjährige Personen dergestalt anwendbar

sey, daß, wenn gleich der Richter auch bei diesen, bei Festsetzung des Honorarii, sich nach diesen speciellen Bestimmungen achten könne, er dennoch nicht die Befugniß habe, diesen Maaßstab in irgend einem Fall zu überschreiten. Diese Behauptung rechtfertige sich schon von daher, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt haben könne, Abwesende, ingleichen Wahn- und Blödsinnige mehr, als minderjährige Curanden zu begünstigen, da bei Führung der Vormundschaft über letztere, weit mehr Gründe als bei ersteren, vorhanden, die Kosten der Administration zu vermindern, und hierdurch ihr Vermögen zu vermehren.

Wir bitten daher um allergnädigste Belehrung über die Frage,

> ob die im §. 273. a. a. O. enthaltene Bestimmung über den Betrag des höchsten Satzes des vormundschaftlichen Honorarii sich bloß auf das Honorarium des Vormundes eines Abwesenden und Wahn- oder Blödsinnigen, oder auch auf das Honorarium anderer Vormünder beziehe, und ob also einem anderen Vormunde, ohne Rücksicht auf die gedachte Bestimmung, allenfalls auch ein höheres Honorarium, als die bestimmten Procente betragen würden, festzusetzen; oder ob auch einem solchen Vormunde pro honorario bei Güterverwaltungen nur 1 bis 3, und bei Capitals-Administrationen nur höchstens 1 Procent von den Einkünften zu bewilligen, folglich das richterliche Arbitrium bloß auf die in diesem §. enthaltene Differenz der Procente einzuschränken?

Ferner ist es uns, für den Fall, daß die Disposition des §. 273. sich auf alle Arten von Vormundschaften bezieht oder darauf anwendbar ist, auch zweifelhaft geblieben,

> ob die zufolge dieser Gesetzstelle pro honorario zu bewilligenden Procente nach dem wirklichen und vollen Betrage der Einkünfte zu bestimmen, oder ob von letzteren zuerst die fälligen Zinsen der Schulden und andere onera, nebst den Erziehungskosten abzurechnen und nur von dem verbleibenden reinen Ueberschusse, das ist, von demjenigen, was dem Capitalsvermögen des Curanden zutritt, das vorschriftsmäßige Honorarium festzusetzen?

Die erste Alternative hat die wörtliche, keinen Beisatz enthaltende Vorschrift des §. 273., und nächstdem für sich, daß die Berichtigung der Lasten und Abgaben einen Theil der vormundschaftlichen Administration ausmacht, und daher bei Festsetzung des Honorarii auch auf diese Mühwaltung Rücksicht genommen werden muß. Für die letztere Alternative spricht das Interesse der Pflegbefohlnen, und sie scheint sich auch durch die Vorschrift des §. 265. zu rechtfertigen. Brieg, den 11. Januar 1804.

Das Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die unterm 11. c. von Euch gethane Anfrage wegen Festsetzung des Honorarii eines Vormundes erledigt sich von selbst, da die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 266. und 267. ganz deutlich die Bestimmung des Honorarii des Curatoris eines Minorennen dem Arbitrio der obervormundschaftlichen Behörde lediglich überläßt, der §. 273. hingegen den höchsten Satz des Honorarii eines Curatoris absentis und Schwachsinnigen bestimmt, ohne solchen zugleich als einen Maaßstab bei Arbitrirung des Honorarii eines Curatoris minorennium vorzuschreiben.

Daß übrigens die nach §. 273 zu bewilligenden 1 bis 3 Procent nicht von dem reinen Ueberschuß, sondern vom ganzen Vermögen zu verstehen sind, spricht von selbst, da die Verwaltung eines Vermögens, je nachdem solches mehr oder minder belastet ist, mehrere Mühe und Arbeit erfordert. Berlin, den 22. Januar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Pupillen-Collegium zu Brieg
Neues Archiv Bd. 3. S. 326.

28. Januar 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Brieg v. 28. Januar 1804, betr. den Religions-Unterricht der Kinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19. c. wegen des termini a quo der Declaration vom 21. November v. J. den den Kinder aus Ehen verschiedenen Glaubens zu ertheilenden Religions-Unterricht betreffend,

bescheiden Wir Euch, daß gedachte Declaration nur auf solche Ehen anzuwenden ist, welche erst nach Publication derselben geschlossen worden.

Berlin, den 28. Januar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 296.

7. Februar 1804.

Die Cabinets-Ordre v. 7. Februar 1804, betr. die Civil-Uniformen, s. im Reglement des Staatsraths v. 14. Februar 1804. a.

8. Februar 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Warschau v. 8. Februar 180, betr. die wegen Vergehungen mit Arrest bestraften Kassen-Officianten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd

nach Eurem Berichte vom 17. vorigen Monats darüber zweifelhaft:

Ob die Cabinets-Ordre vom 15. October v. J. *) die Absicht habe, daß gegen Beamte künftig gar nicht weiter auf Detention Behufs des Ersatzes defectirter Gelder erkannt werden soll?

allein die Cabinets-Ordre befiehlt nur, daß diejenigen Kassen-Officianten, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach überstandener bestimmter Strafzeit aus den Straf-Anstalten entlassen werden sollen, und nimmt es als Regel an, daß die Detention den Landesherrlichen Kassen nachtheiliger sey, als wenn den gedachten Officianten durch ihre Freilassung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu verdienen. Es ist also hierdurch keinesweges bestimmt worden, daß alle Kassen-Officianten ohne Unterschied, nach überstandener Strafe, ohne weitere Detention entlassen werden sollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf diese Detention erkannt werden soll; sondern der Großkanzler hat aus der Aeußerung des allgemeinen Principii in der Cabinets-Ordre nur Veranlassung hergenommen, der Gesetz-Commission aufzugeben, daß sie bei der Umarbeitung des 20. Titels des 2. Theils des allgemeinen Landrechts darauf Rücksicht nehme.

Bis zur Publication des neuen Criminal-Rechts müßt Ihr also fernerhin auf die Detention erkennen, und nur in den einzelnen Fällen, worin sie offenbar zweckwidrig seyn würde, solches anhero anzeigen und um Verhaltungs-Maaße bitten, ob sie Statt finden soll, oder nicht.

Wir können hiebei nicht unbemerkt lassen, daß außer Unseren Kassen-Officianten nach §. 424. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts auch noch, nach §. 341. a. a. O. andere Beamte, welche durch vorsetzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staate oder einem Dritten Schaden verursacht haben, nach ausgestandener Strafe detinirt werden sollen, und daß auf diese, wenn einem Privato der Schade zugefügt worden, die oben erwähnte Cabinets-Ordre gar keinen Bezug leidet, es vielmehr sodann auf die Erklärung der beschädigten Privat-Personen ankommt, ob sie die Abarbeitung des Schadens in einer öffentlichen Anstalt verlangen oder nicht. Berlin, den 8. Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Warschau.

Neues Archiv Bd. 3. S. 484.

*) S. Bd. 7. S. 503. dieser Sammlung.

10. Februar 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Bayreuth v. 10. Februar 1804, betr. die Aufbewahrung der Testamente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die nach Eurem ꝛc. Berichte vom 2. v. M. bei Euerm Collegio verhandelte Frage,

auf welche gültige Weise das Daseyn eines bei einem Landes-Justiz-Collegio übergebenen Testaments während der Lebenszeit des Testators unbekannt bleiben könne?

bescheiden Wir Euch hiermit, daß es über die Verfahrungsart bei Aufnahme eines Testaments, dessen Existenz nach dem Wunsche des Testators ein Geheimniß bleiben soll, keiner gesetzlichen Vorschrift bedarf, sondern das Gericht in solchen Fällen nach den jedesmaligen Umständen die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen kann, wenn nur darauf Rücksicht genommen wird, daß die Vorschriften der Gerichts-Ordnung und des allgemeinen Landrechts, welche in Absicht der Form wesentlich nothwendig sind, beobachtet werden. Ueber jene Vorkehrungen können aber keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden, sondern sie müssen dem Ermessen des Collegii in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, welches hierbei überhaupt nicht nach einer gesetzlichen Verbindlichkeit, sondern nur nach einer liberalen Bereitwilligkeit und schonenden Achtung gegen die Privat- und Familien-Verhältnisse handelt.

Daß, wenn, nach der gewöhnlichen Art, der Vortrag wegen des Testaments durch den Siegel-Zettel, das Expeditionsbuch und Depostal-Protocoll geher, die Existenz des Testaments kein Geheimniß bleiben kann, ist offenbar: von diesem gewöhnlichen Wege aber, welcher zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgange vorgeschrieben worden, sonst aber auf die Aufnahme der Testamente keinen Bezug hat, kann in einzelnen Fällen bei Testamenten, wo dem Testatori am Geheimniß gelegen ist, eine Ausnahme statt finden. Selbst auch in Absicht der Aufbewahrung des Testaments in deposito kann solche statt haben, da hierbei das wesentliche Erforderniß ist, daß nach §. 8. Tit. 4. Th. 2. der Gerichts-Ordnung, das Testament in gerichtlicher Verwahrung bleibe.

Gleichergestalt kann der Testator, dem daran gelegen ist, sich mündlich oder schriftlich beim Präsidio melden; dieses kann die Deputation anordnen und überhaupt die Sache dergestalt einleiten, daß die Handlung nur den Mitgliedern des Collegii und dem Secretario bekannt wird, allen übrigen aber ein Geheimniß bleibt. Ihr seyd übrigens hiebei von dem unrichtigen Gesichtspunct ausgegangen, als wenn das Gesetz in dem §. 160. Th. 1. Tit. 12. des allgemeinen Landrechts dahin ziele, daß die Existenz eines Testaments ein

Geheimniß bleiben solle, welches aber nirgends vorgeschrieben ist, und der Natur der Sache nach auch nirgends hat vorgeschrieben werden können, indem eine solche Vorschrift mit den zugleich angeordneten gesetzlichen Formalitäten im Widerspruche stehen würde. Dasselbe geht allein auf gewissenhafte Beobachtung des Stillschweigens in Absicht des Inhalts des Testaments, und hat zugleich die allgemeine Pflicht des Richters, über alle von ihm vorgenommene gerichtliche Handlungen ein Stillschweigen zu beobachten, in Erinnerung bringen wollen, welches schon aus der Achtung für das Amt, welches ein Richter bekleidet, von selbst folgt.
Berlin, den 10. Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Bayreuth.
Neues Archiv Bd. 3. S. 454.

14. Februar 1804. a.

* Reglement v. 14. Februar 1804, wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Provinzial-Landes-Collegia.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nach dem Wunsche der mehresten Präsidenten nnd Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beschlossen, und es dem Besten Allerhöchst Dero Dienstes angemessen gefunden, denselben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bei der Gelegenheit auch wegen der schon bestehenden Civil-Uniformen solche Bestimmungen zu treffen, daß außer einigen nothwendigen Unterscheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter sämmtlichen Civil-Uniformen statt finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Cabinets-Ordres vom 31. December v. J. und 7. Februar d. J. wird daher durch dieses Reglement folgendes darüber festgesetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Ist außer den schon bestehenden Civil-Uniformen für die Post-, Forst-, Berg ꝛc.-Officianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Collegien in den Provinzen, und zwar für die Präsidenten, Directoren, Räthe und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittelbehörden bestimmt.

§. 2.

Jeder, der zu dieser neuen Uniform berechtigt ist, soll solche nur bei feierlichen Gelegenheiten, besonders aber bei Gelegenheit der Reisen Sr. Königlichen Majestät zu tragen verbunden, sonst aber es in seine Wahl gestellt seyn, entweder diese Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach seinem Gefallen zu tragen.

§. 3.

Nur die jungen Männer bei den Collegien, namentlich die Referendarien, sollen sowohl in Geschäften als in Gesellschaften immer die Amts-Kleidung zu tragen verbunden seyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majestät Absicht dahin gehet, daß sich solche dem Dienste des Staats widmende Männer der Würde desselben angemessen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben mögen.

§. 4.

Es bleiben also sowohl die Subalternen der obern Provinzial-Collegien, als alle andere Unterbehörden, in so fern sie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Bestimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magisträte und sonstige Unter-Obrigkeiten davon ausgeschlossen.

§. 5.

Die bestimmte Uniform, sowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, soll bloß von wirklich Diensthuenden Officianten getragen, alle Titular-Räthe aber, oder solche, die ihren Abschied erhalten haben, oder außer Function sind, davon ausgeschlossen, und hierauf ohne alle Ausnahme strenge gehalten werden.

§. 6.

Zu der neuen Uniform für die Provinzial-Collegien ist eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform bestimmt.

Die gewöhnliche Dienst-Uniform soll im Allgemeinen bestehen: in einem blauen zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufschlägen und festgenähetem Kragen, weiß doublirt, so daß das Unterfutter von Tuch, Casimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeschlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die so tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwei Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Gestalt und Größe gleich denen für die Gutsbesitzer vorgeschriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preußische Adler im Wappenschilde, am Rande die Benennung des Collegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, so daß nur der Name der Provinz ganz ausgeschrieben werden darf: z. B. Churmärk. Kr. u. Dom. K. Aufschläge und Kragen gestickt, desgleichen die Patten auf den Taschen, die Stickerei nach den unten folgenden Bestimmungen, dazu weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Officier-Degen, Porte-epée blau und Gold.

Dreieckigter Hut mit schwarzer Cocarde, kleiner Tressen-Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und gestickte Aufschläge und Kragen,

mit den beschriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden.

§. 7.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzial-Collegien entsteht dadurch, daß
die Krieges- und Domainen-Cammern und Ober-Landes-Justiz-Collegien
dunkelblau und gewöhnliche Scharlachrothe Aufschläge und Kragen zu den Galla-Uniformen erhalten, dagegen die rc. Cammern und die dazu gehörigen Officianten Gold, und die Landes-Justiz-Collegien, mithin das Cammergericht, die Regierungen und Hofgerichte, nebst dazu gehörigen Officianten, Silber zu Epaulets, Stickerei und Knöpfen zu tragen haben, die Accise-Directionen aber Röcke von Dragoner hellblau, sonst aber alles, wie die rc. Cammern erhalten.

§. 8.

Die besondern Auszeichnungen nach den Abstuffungen sollen in folgenden bestehen:

a) Die Präsidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwei Epaulets; doch sind hierunter auch die Vice-Präsidenten begriffen.
Die Epaulets sind von der Beschaffenheit, wie sie bei den Gutsbesitzern bestimmt sind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der preußische Adler gestickt.
b) Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Vicedirectoren erhalten eine breite Stickerei auf den Aufschlägen, Kragen und Patten nach dem beigefügten Muster Nr. 1.
c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Collegiums erhalten die hier beigefügte Stickerei sub. Nr. 2. und findet kein Unterschied statt, ob sie zugleich andere Titel von Geheimen-Kriegs-, Justiz-Räthen, Cammergerichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. s. w. haben oder nicht.
d) Demnächst ist die hierbeigefügte Stickerei sub Nr. 3. für die Krieges- und Steuerräthe, wirkliche Cammer-Räthe, Cammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der Medicinal-Collegien, die Criminal-, Pupillen- und Kreis-Justizräthe, wie auch die Cammer- und Regierungs-Assessoren bestimmt, dagegen die weltlichen Consistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.
e) Die sämmtlichen Referendarien und Auscultatoren ohne Unterschied erhalten die hier beigefügte Stickerei sub Nr. 4.

§. 9.

Außerdem sollen auch die Provinzial-Baubediente, weil sie viel mit dem Publicum umgehen und reisen müssen, die Uniform ihrer rc. Cammer, wozu sie gehören, erhalten, und zwar: der Bau-Director, wenn er nicht Krieges- und Do-

mainenrath und Mitglied des Collegiums ist, in welchem Fall er sich nach § 8. litt. c. richtet, die Stickerei sub. Nr. 3. gleich den Krieges- und Steuerräthen; die Land- und Wasserbau-Inspectoren die Stickerei sub Nr. 4.

§. 10.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten wird der Accise- und Zoll-Director dem Cammer-Director, der wirkliche Ober-Accise- und Zollrath in dem Directions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath, der wirkliche Accise- und Zollrath dem Krieges- und Steuerrath gleich gesetzt.

§. 11.

Um aber auch die übrigen schon bestehenden Civil-Uniformen mit der solchergestalt bestimmten Cameral- und Justizamts-Kleidung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß solche nach der jetzigen Vorschrift im allgemeinen mit den unten folgenden nähern Bestimmungen abgeändert, jedoch den Officianten frei gelassen werden soll, die bisher schon für sie bestimmt gewesenen Uniformen in einem von dem Departements Chef zu bestimmenden angemessenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkosten gesetzt werde.

Die Unterscheidungen nach den verschiedenen Abstufungen werden von dem Departements-Chef in eines jeden Departement näher und zwar dem Abstufungs-Unterschiede bei den Cameral- und Justiz-Behörden verhältnißmäßig und so bestimmt werden, daß die Officianten, die sich im Grade und Range ungefähr gleich sind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12.

Folgende nähere Bestimmungen in Ansehung dieser bisher schon bestandenen Uniformen, welche als technische und Metier-Uniformen sich auf alle dazu gehörige Officianten erstrecken, werden dazu vorgeschrieben:

a) Die Forstuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen; grüne übergeknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeschlagene Schöße — Gold — statt des Degens ein Hirschfänger.

b) Die Postuniform: dunkelblaue Röcke — Orangekragen und Aufschläge — Gold.

c) Die Bergwerksuniform: schwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufschläge und Kragen mit rothem Vorstoß — weißes Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eisen — und bleibt der Schachthuth und Puffjacke bei denjenigen Officianten beibehalten, die solche bisher getragen haben.

d) Die Polizei-Uniform, wo solche bisher statt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieges- und Domainen-Cammern nähere Verfügungen aus ihren vorgesetzten Departements zu erwarten haben,

hechtgraue sprenklichte Röcke und Doublüre; karmoisinrothe Aufschläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.

e) Die Grenzjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufschläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeschlagene Schöße — Gold, und soll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüsche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenzjägern ferner beibehalten werden.

§. 13.

Es bleibt übrigens einem jeden überlassen, die ihm hiernach zukommende Uniform sich nach Gefallen, wo er will, machen zu lassen, wenn nur der Einförmigkeit halber die hier vorgeschriebenen Bestimmungen genau beibehalten werden.

Diejenigen aber, welche, um hiervon versichert zu seyn, solche ganz oder zum Theil hier machen lassen wollen, können sich deshalb

an den Hofschneider Keilpflug, Spandauer Straße Nr. 25.

an den Goldsticker Barth, Nr. 20 am Hausvogtei-Platze, wegen der Stickereien, und

an die Knopf-Fabrikanten Gebrüder Poesch, an der Linienstraßen- und Wasserstraßen-Ecke Nr. 31, wegen der Knöpfe,

wenden, welche mit den Proben der Kleidung und der dazu gehörigen Stücke versehen sind. Signatum Berlin, den 14. Februar 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. Frhr. v. Hardenberg. v. Struensee. Frhr. v. Schrötter. Gr. v. Reden. v. Angern.

NCC. T. XI. Nr. 1. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 442. 4r. Abschnitt.

14. Februar 1804. b.

Die Cabinets-Ordre v. 14. Februar 1804, betr. die Dauer der Kraft des Aufgebots, s. im Circular v. 26. April 1804.

16. Februar 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 16. Februar 1804, wegen der von den Referendarien und Auscultatoren bisher heimlich übernommenen Geschäfte bei den Justiz-Commissarien.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Die Erfahrung lehret nur zu sehr, daß die bei Eurem Collegio eingerissene Unregelmäßigkeit, in welchem sich Eure Referenda-

rien erdreisten, heimlich bei den Justiz-Commissarien gegen Belohnung zu arbeiten, den Geist der Rechtlichkeit und Amtsverschwiegenheit rc. bei diesen jungen Leuten zerstört, sie angewöhnet, von der Belohnung der Mandatarien im Allgemeinen abhängig zu seyn, dadurch Uebel herbeigeführt werden können, welche mit dem Richteramte unvereinbarlich sind, und besonders die Collisionen, in welche sie als Decernenten und Referenten versetzt werden, wenn sie, um der Verantwortlichkeit auszuweichen, ihre in eben diesen Prozessen geleistete Hülfe verschweigen, mit ihrer Amtspflicht nicht zu vereinigen sind. Die Modalitäten, unter welchen diese Beschäftigung der Referendarien nach dem Rescripte vom 23. September 1801 gestattet ist, erscheinen hiernach als unzureichend; der Vorwand, sich dadurch zum Justiz-Commissariate vorzubereiten, verdient in der Regel nicht die geringste Achtung, da die Qualification zum Justiz-Commissariate jetzt an dem großen Examine gebunden ist, die Referendarien bei den häufigen Zuordnungen als Assistenten, wenn sie nur sonst wollen, Gelegenheit genug haben, sich zu diesen Aemtern zu bilden, und der wenige Nutzen, der durch das Arbeiten bei den Justiz-Commissarien befördert werden könnte, dem Nachtheile weichen muß, der für die künftigen Justiz-Bediente daraus entstehet.

Wir sind nicht gesonnen diesem Uebel länger nachzusehen und befehlen Euch hierdurch:

1) sämmtlichen Justiz-Commissarien anzubefehlen, bei 50 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall keinem Referendario oder Auscultator irgend eine Arbeit ihres Patrocinii anzuvertrauen, wenn sich derselbe nicht nach dem Rescripte vom 23. September 1801 durch eine schriftliche Authorisation des Praesidii dazu legitimiret. Ist eine solche Erlaubniß allgemein gestattet, welches mit Behutsamkeit eingeschränkt und nur bei solchen Subjecten geschehen muß, die zu den Probearbeiten admittirt sind, diese Bestimmung wählen und dazu gegründete Hoffnung geben: so muß

2) ein solcher Referendarius oder Auscultator das ad acta gekommene Mundum der Justiz-Commissariats-Arbeiten mit unterschreiben, damit seine Mitwirkung, ohne alle Ausnahme ex Actis constire.

3) Damit diese Controlle, die wir Euch ganz besonders zur Pflicht machen, auf das ernstlichste geschehe: so authorisiren Wir Euch, wie und wenn Ihr wollet, die Manual-Acten der Justiz-Commissarien anzusehen, und sobald sich eine Contravention dieser Art entdeckt, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren.

4) Wenn aller dieser Warnungen ungeachtet ein angehender Justiz-Bedienter sein Pflicht- und Subordinations-Verhältniß so vorsetzlich verletzen und mit diesen heim-

lichen Arbeiten fortfahren sollte: so habt Ihr ihm bei der ersten Uebertretung dieser Art seine Verantwortung abzufordern, und wenn der Vorwurf stehen bleibt, ohne alles Ansehen der Person auf seine Entlassung beim Chef der Justiz anzutragen.

Dies Rescript habt Ihr den Referendarien und Auscultatoren, so wie den Justiz-Commissarien zur genauesten Achtung bekannt zu machen, es den Stadtgerichten hiesiger Residenzien zuzufertigen, um es in ihrem Wirkungskreise auszuüben, endlich aber auch dem Appellations-Senate zu communiciren, es demselben jedesmal bekannt zu machen, wenn ein Referendarius von Euch die Erlaubniß erhält, bei einem Justiz-Commissarius zu arbeiten, damit auch dort, besonders auf die hiesigen Untergerichts-Acten vigiliret, und Euch von jeder Uebertretung Nachricht gegeben werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2125. Nr. 2. de 1804.

22. Februar 1804.

* Verordnung v. 22. Februar 1804, wegen näherer Bestimmung des Zeitraums, binnen welchem von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die Trauung derselben geschehen soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bei mehrern geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; so setzen Wir für die Zukunft hierdurch allgemein fest: daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen geschehen soll. Nach Verlauf dieser Zeit soll das Aufgebot für unkräftig geachtet werden, und von neuen geschehen.

Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von den aufgebotenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provinzial-Consistorio nachgesucht werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, besonders allen Consistorien, sich hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inspectores gehörig anweisen zu lassen; auch soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich be-

kannt gemacht werden. Gegeben zu Berlin, den 22. Februar 1804. Friedrich Wilhelm.
(L. S.) v. Goldbeck. v. Massow.
NCC. T. XI. Nr. 3. de 1804. und Neues Archiv Bd. 3. S. 292.

23. Februar 1804.

Circular des Justizministeriums an das Hausvoigtei-Gericht u. s. w. v. 23. Februar 1804, wegen Arrestgesuche auf Gehalte oder Pensionen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere hiesige Gerichte bei Arresten auf Gehalte oder Pensionen, welche aus Unsern Kassen erhoben werden, sich nicht an die der Kasse vorgesetzte Behörde, sondern an die Kasse selbst oder deren Rendanten wenden. Da dieses Verfahren eines Theils der Verfassung zuwider ist, weil die Kassen ohne Ordre ihrer Vorgesetzten keine Zahlung leisten dürfen, anderntheils aber auch der Geschäftsgang dadurch erschweret wird; so ertheilen Wir Euch hierdurch die Anweisung, in Zukunft bei Arresten auf Gehalte oder Pensionen, welche aus Unsern Kassen erhoben werden, Euch nicht an die Kassen oder deren Officianten, sondern an die einer jeden Kasse unmittelbar vorgesetzten Behörden zu wenden. Sind rc. Berlin, den 23. Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2127. Nr. 4. de 1804.

25. Februar 1804. a.

Die Cabinets-Ordre v. 25. Februar 1804, betr. das Verbot aller Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen, s. Circular v. 12. März 1804.

25. Februar 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an die Cammerjustiz-Deputation zu Königsberg v. 25. Februar 1804, betr. das Präjudiz bei der Vorladung zum ersten Termin in minder erheblichen Contraventions-Sachen.

Es ist von E. K. M. Immediat-Forst- und Bau-Commission zur Beschleunigung der Untersuchungen in Forst-Contraventions-Sachen in Antrag gekommen, daß nur bei den wichtigeren, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 47. zwei Termine, sonst aber der erste gleich sub praejudicio in der Hauptsache angesetzt werden möchte.

Wir sind zwar ebenfalls der Meinung, daß bei den so sehr häufig vorkommenden unbedeutenden Forst-Contraventions-Sachen, und bei den überhäuften Geschäften der Justiz-Aemter, es allerdings zweckmäßig seyn würde, daß in dergleichen Forst-Contraventions-Sachen, wo die Strafe unter 10 Rthlr. Geld- oder 14 Tage Gefängniß die gesetzliche

Strafe ist, schon der erste Termin sub praejudicio angesetzt werde, zumal in der Forst-Ordnung vom 3. December 1775 Tit. 15. §. 6. bereits festgesetzt ist, daß in den Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festung- oder Geldstrafe über 50 Rthlr. gehen, bloß summarisch verfahren werden soll.

Da indeß diese Stelle durch die allgemeine Gerichts-Ordnung für aufgehoben gehalten werden muß, und wir uns nach der letzteren allein zu achten verpflichtet sind, so halten wir uns veranlaßt, E. K. M. Allerhöchste Bestimmung hierüber unterthänigst zu erbitten. Königsberg, den 26. Januar 1804.

Die Cammer-Justiz-Deputation.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr fraget in Eurem Berichte vom 26. v M. darüber an:

ob in unbedeutenden Forst-Contraventions-Sachen, bei welchen vorauszusehen, daß die gesetzliche Strafe unter 10 Rthlr. Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe ausfallen werde, zur Ersparung von Zeit und Kosten schon der erste Termin sub praejudicio angesetzt werden könne.

Da nun in dergleichen Bagatellsachen ein solches Verfahren allerdings den Verhältnissen derselben angemessen und den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 26. §. 15. ff. und Th. 1. Tit. 34. §. 2. analogisch gemäß ist, so wollen Wir Euch hiermit authorisiren, in allen solchen Sachen, in welchen aus der Denunciation mit Gewißheit hervorgehet, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als 10 Rthlr. an Gelde, oder vierzehntägiges Gefängniß betragen kann, den Denunciaten gleich in der ersten Vorladung unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß bei seinem Ausbleiben die Untersuchung in contumaciam fortgesetzet und geschlossen werden solle. Berlin, den 25. Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Cammer-Justiz-Deputation.

Neues Archiv Bd. 3. S. 412.

25. Februar 1804. c.

Die Cabinets-Ordre v. 25. Februar 1804, wegen der Civil-Uniformen, s. im Circular v. 8. April 1804.

3. März 1804. a.

Das Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 3. März 1804, betr. das Verbot aller Versuche mit enthaupteten Personen, s. beim Circular v. 12. März 1804.

3. März 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 3. März 1804, wegen Verkaufs der von dem in dem hiesigen Juden-Lazareth verstorbenen Kranken nachgelassenen Effecten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2. v. M., in Absicht des Verkaufs der von den in dem hiesigen Juden-Lazareth verstorbenen Kranken nachgelassenen Effecten wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten: daß bei dieser Anstalt das nämliche Anwendung findet, was der Charité deshalb durch die Verfügung vom 11. Juli 1801 zugestanden worden.

Wir genehmigen dahero den Antrag der Vorsteher des jüdischen Lazareths, diejenigen Sachen, welche die in ihrem Lazareth verstorbenen Kranken nachlassen, ohne Zuziehung eines Auctions-Commissarii licitiren zu dürfen, und habt Ihr darauf nach Maaßgabe der vorgedachten Verordnungen nunmehro das Erforderniß zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2129. Nr. 5. de 1804. und Mathis Bd. 2. S. 265. 6r. Abschnitt.

12. März 1804. a.

* Circular des Cammergerichts v. 12. März 1804, betr. das Verbot aller Versuche mit den Körpern enthaupteter Personen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar bereits unterm 28. April v. J. verordnet worden, daß unter gewissen Einschränkungen galvanische Versuche mit dem Kopfe enthaupteter Personen nachgegeben werden können; es ist indessen in der Folge hierüber das Gutachten des Ober-Collegii-Medici et Sanitatis erfordert worden, und da Wir durch dasselbe von der Möglichkeit überzeugt worden sind, daß durch dergleichen galvanische oder mechanische Reitze die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtseyn, wenigstens auf einige Augenblicke, wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklich verlieret; so haben Wir Uns in Gemäßheit des dieserhalb an das Cammergericht unterm 3. d. M. erlassenen Hof-Rescripts veranlaßt gefunden, durch die Cabinets-Ordre vom 25. v. M. alle galvanische und Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelner Theile desselben, ohne alle Einschränkung zu verbieten, und befehlen Euch hiermit, Euch in vorkommenden Fällen auf das ge-

genaueste darnach zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. März 1804.

Königlich Preußisches Cammergericht.
v. Schleinitz.
Mathis Bd. 1. S. 201.

12. März 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 12. März 1804, betr. die Zulässigkeit der Eröffnung des Concurses bei nicht bedeutenden Massen.

Auf die uns zuerst unterm 13. Januar d. J. von dem Gemeinschuldner selbst zugekommene und am 24. d. M. von dem Gildeältesten bestätigte Anzeige seines Unvermögens, verfügten wir per Decretum vom 16. eben dieses Monats die Versiegelung und Inventur des Vermögens des Kaufmanns ꝛc. hieselbst. Das hierauf eingereichte Inventarium ergab den Betrag der Activmasse dahin, daß solche in nichts mehreren besteht, als

a) An Activis, welche größtentheils inexigibel zu seyn scheinen . . .	135 Rthlr.	4 Gr.	10 Pf.
b) An Waaren, welche jedoch bereits von einem dritten vindicirt worden, nach der Taxe	280 —	—	—
c) An sonstigem Mobiliare nach der Taxe	127 —	18 —	1 —

exclusive 1 Rthlr. baaren Geldes und der in natura zurückgeforderten Mobiliar-Illatorum der Ehefrau des Cridarii.

Eben so ergab es sich hierbei, daß die Passiv-Masse, soweit sie jetzt ausgemittelt werden können, 3124 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf. an Forderungen betrage, die sämmtlich in die 6te und 7te Classe zu gehören scheinen, mit Ausschluß einer in die zweite Classe zu locirenden Miethsforderung von 37 Rthlr. 12 Gr.; endlich erhellet aus dem Inventario, daß auch einige auswärtige Gläubiger vorhanden sind.

Als wir die Einleitung dieser Sache veranlassen wollten, erregten die dabei zum Grunde zu legenden Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 4. und 5. bei unserm Collegio Bedenklichkeiten, die wir Ew. Königlichen Majestät zur allerhöchsten Entscheidung gegenwärtig vortragen zu dürfen um die Erlaubniß allerunterthänigst bitten, da bei uns ähnliche Fälle sehr häufig vorkommen, bei denen wir daher eine allgemeine Bestimmung für die Zukunft zu haben wünschen. Wenn bei der sonach augenscheinlichen Insufficienz und dem Stande des Gemeinschuldners als Kaufmann der angeführte §. 4. es uns ausdrücklich zur Pflicht macht, ex officio mit der Eröffnung des Concurses vorzuschreiten, so halten wir dennoch dies auf

der andern Seite, bei der Geringfügigkeit der Masse und der bei dieser Operation unvermeidlichen Kosten-Summe, für die Interessenten zu nachtheilig, als daß wir uns hierzu entschließen könnten. Wenn aber auch der im §. 5. ausgenommene Fall nicht wörtlich hier vorhanden ist, daß nämlich die Masse nur bis zur zweiten Classe hinreicht, indem hier auch ohne Rücksicht auf die Activa und die vindicirten Waaren doch vielleicht nach Abzug der Kosten noch eine, obschon nur unbedeutende Summe für die Gläubiger der folgenden Classen übrig bleiben könnte, so haben wir zwar die rc. rc. Sache dahin eingeleitet, daß nach eingeholter Erklärung der bekannten Gläubiger ohne Concurs-Eröffnung über deren gegen einen zu bestellenden Contradictor zu verificirende Forderungen prioritätisch erkannt, die hiernach zu veranlassende Distribution 4 Wochen vor derselben öffentlich bekannt gemacht, und denen zur Hebung kommenden Gläubigern bei derselben bedeutet werden soll, daß wenn sich in der Folge dazu noch andere melden sollten, welche zur Zeit des ausgebrochenen Unvermögens des Gemeinschuldners ein Vorrecht vor ihnen auf die damals vorhandene Masse gehabt haben würden, sie diesen nach Verhältniß des Erhobenen würden gerecht werden müssen; da indeß diese Einleitung in den vorangeführten Gesetzen nicht ausdrücklich begründet ist, so halten wir es für unsere Pflicht, die Allerhöchste Genehmigung derselben nicht nur einzuholen, sondern auch allerunterthänigst anheim zu stellen, ob nicht die vorhandenen Gesetze für die Zukunft dahin näher zu bestimmen seyn dürften:

> daß, wenn auch der Gemeinschuldner ein Kaufmann, die hiesige Masse aber so gering ist, daß nach Abzug der Kosten nur ein unbedeutender Ueberschuß für die Gläubiger der spätern Klassen übrig bleibt, die Concurseröffnung ex officio unterbleiben und die Einleitung der Sache in der oben bemerkten Art erfolgen könne,

welches unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens nicht nur zur Ersparung der Kosten dienen, sondern auch um so weniger bedenklich seyn würde, da bei dergleichen Cridariis, welche eigentlich mehr Krämer als Kaufleute sind, ein beträchtlicher auswärtiger Credit nicht vorauszusetzen ist, und wobei, um einen festen Maaßstab zu erhalten, das Quantum von 200 Rthlr. als die Masse excl. der nicht völlig sichern activorum, festzusetzen seyn dürfte, welche vorhanden seyn muß, um die Verbindlichkeit des Richters zu begründen, ex officio mit der Concurseröffnung zu verfahren. Berlin, den 2. März 1804. Das Stadtgericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben den, wegen der Regulirung des Schuldenwesens des

hiesigen Kaufmanns ꝛc., unterm 2. d. M. von Euch erstatteten Bericht erhalten, und daraus ersehen, wie ihr in Betreff der Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 4. 5., in dem vorliegenden Falle zweifelhaft seyd. Es wird Euch darauf hiermit eröffnet, daß die angezogene Gesetzstelle nur dahin gehet, daß die mit Eröffnung eines förmlichen Concurses und Erlassung von Edictal-Citationen verbundenen Weitläuftigkeiten und Kosten bei solchen unbedeutenden Massen, welche größtentheils durch die Kosten absorbirt werden würden, vermieden werden sollen. Das aus dem Stande des Gemeinschuldners als Kaufmann hergenommene Bedenken fällt von selbst weg, da dergleichen Cridarii, welche eigentlich Krämer sind, deren Activmasse kaum 200 Rthlr. beträgt, in sine des §. 4. nicht gemeint sind. Das von Euch in dem angezeigten Falle beobachtete Verfahren wird daher hiermit genehmiget; einer nähern Bestimmung der vorhandenen Gesetze nach Eurem Antrage bedarf es aber nicht, da die Einleitung des Verfahrens nach Lage der Vermögensumstände dem arbitrio judicis überlassen worden, welches durch Bestimmung einer gewissen Summe beschränkt werden, und in häufigen Fällen zu mehrern Zweifeln Anlaß geben würde. Berlin, den 12. März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 431.

17. März 1804.

Circular des Großkanzlers an sämmtliche Provinzial-Landes-Collegia v. 17. März 1804, wegen Einsendung der Listen von den entwischten Verbrechern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar schon durch das unterm 12. Januar 1801 an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassene General-Rescript verordnet worden, daß im Januar jeden Jahres ein namentliches Verzeichniß von den in dem sodann verlaufenen Calenderjahre aus den Frohnvesten und Gefängnissen ihres Departements entwischten Verbrechern eingereicht werden soll; da aber diese Verzeichnisse nicht ganz zweckmäßig eingerichtet worden sind, so finden Wir es nöthig, Euch mit dem Endzwecke derselben näher bekannt zu machen, und Euch nachstehende nähere Anweisungen zu ertheilen, nach welchen diese Listen künftig eingerichtet werden sollen.

Sie sollen dazu dienen, daß das Criminal-Departement Unseres Etats-Ministerii dadurch Gelegenheit erhalte, den Namen der entlaufenen Verbrecher zu kennen, wenn solche etwa in einer andern Provinz oder einem andern Departement bei einem neuen Verbrechen ertappt werden. In dieser Absicht theilet auch das Ingenieur-Departement alljährlich die Liste von den aus den Festungen entwischten Ver-

brechern mit; auch alle Zuchthäuser senden gleiche Listen ein, und es hat sich der besondere Nutzen dieser Listen schon bei verschiedenen Gelegenheiten bewähret.

Demnächst ist ein Hauptendzweck dieser Verzeichnisse auch der, daß sich das Criminal-Departement überzeugen will, ob die Ursachen der Entweichung jedesmal ernstlich untersucht, und wenn dabei eine Pflichtvernachlässigung zum Grunde liegt, geahndet worden; und daß gedachtes Departement, wenn die Ursache in der Localität des Gefängnisses ihren Grund haben sollte, Gelegenheit haben will, für die Verbesserung des Localis zu sorgen.

Es sollen daher diese Listen in folgender Art eingerichtet werden:

Das Rubrum soll seyn:

Verzeichniß der in dem Jahre 18 aus den Frohnvesten und Gefängnissen des Departements der Regierung zu und auf dem Transporte entwichenen Criminal-Verbrecher.

Die Tabelle selbst muß folgende Colonnen haben:

1) Nummer;
2) Namen des Verbrechers und Benennung seines Verbrechens;
3) Namen des Gerichts, welches die Untersuchung wider ihn führt, oder ihn auf den Transport gegeben hat, und Anzeige des Ortes, wo sich das Gefängniß, aus dem er entkommen ist, befindet, im Fall das inquirirende Gericht kein eigenes hat;
4) Tag der Entweichung und der Wiederhabhaftwerdung des Inculpaten, wenn diese geschehen seyn sollte;
5) Ob er schon verurtheilt gewesen und zu welcher Strafe;
6) Ursachen der Entweichung, und wer solche untersucht hat;
7) Was auf diese Untersuchung in Rücksicht der Verbesserung der Localität der Gefängnisse oder Bestrafung der an der Entweichung Schuldigen verfügt worden.

Diese Listen habt Ihr mit Ende Januar jeden Jahres einzureichen.

Die überaus große Menge der Verbrecher, welche alljährlich entweichen, veranlaßt Uns, es Euch hiermit zu einer Eurer angelegentlichsten Pflichten zu machen, mit unerbittlicher Strenge jede Pflichtvernachlässigung der Gefangenwärter, welche verbunden sind, die Gefangenen und Gefängnisse täglich genau zu visitiren, der Richter selbst und derjenigen, welche die Transporte besorgen, zu ahnden.

Von Eurer Einsicht können Wir es auch erwarten, daß es Euch einleuchten werde, wie sehr die allgemeine Sicherheit durch die Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Verbrecher, besonders die Diebe und Räuber, bisher auf ihre Entweichung haben rechnen können, gefährdet wird, und welcher

unnöthige Zeit- und Kostenaufwand bisher vergeblich auf Untersuchungen verschwendet worden ist.

Wir haben daher besonders zu Euch, dem Präsidio, das Vertrauen, daß Ihr auf Genügung dieser Unserer wohlthätigen Absicht halten werdet.

Damit sich nun aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß nicht nur alle Gefangenaufseher und Gemeinden Eures Departements, welche mit den Transporten der Verbrecher zu thun haben, an die auf Vernachlässigung ihrer Pflichten geordneten Strafen nachdrücklich durch Publicanda erinnert werden, sondern Ihr habt auch alle Eure Unterbehörden anzuweisen, daß diese Pflichtvernachlässigungen durch die schleunigsten Untersuchungen gerügt, auch die einer groben Verschuldung verdächtigen Gefangenaufseher sofort ab officio suspendirt werden.

Wir hoffen übrigens in der nächsten Tabelle von den entwichenen Verbrechern die Beweise der genauen Befolgung dieser Verordnung zu finden, und sind rc. Berlin, den 17. März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die unterm 12. Januar 1801 verfügte Einsendung der jährlichen Listen von den in dem verflossenen Jahre entwischten Züchtlingen, hat sich sowohl dadurch wohlthätig bewiesen, daß das Criminal-Departement Unsers Etats-Ministerii Gelegenheit erhalten, manchen dieser Entwichenen, der in einer andern Provinz bei einem neuen Verbrechen ertappt worden ist, zu erkennen und an ihm die Strafe, der er sich durch die Flucht entziehen wollen, vollstrecken zu lassen, als dadurch, daß gedachtes Departement Gelegenheit erhalten hat, wegen Abstellung der in einer und der andern Strafanstalt noch obwaltenden Mißbräuche mit den Behörden in Correspondenz zu treten. Um indessen diese Listen, welche jedesmal im Januar prompt eingeschickt werden müssen, noch nutzbarer zu machen, müssen sie künftig in nachstehender Art eingerichtet werden:

1) Nummer;
2) Namen des entlaufenen Züchtlings und sein Verbrechen;
3) Namen des Gerichts, welches ihn abgeliefert hat;
4) Tag der Entweichung und der Wiedereinbringung, wenn die letztere geschehen seyn sollte;
5) Wie lange er noch zu sitzen gehabt und wie lange er schon gesessen;
6) Ursachen der Entweichung und wer solche untersucht hat;

7) Wie solche, wenn sie nicht an der Localität, sondern an der Pflichtvernachlässigung eines Beamten der Anstalt liegen, an den Schuldigen geahndet worden;

8) Ob der Behörde, welche den Entlaufenen abgeliefert hat, und wann, Nachricht von der Entweichung gegeben worden.

Dies letztere gründet sich in verschiedenen allgemeinen Verfügungen und in der richtigen Voraussetzung, daß die inquirirenden Behörden aus den Acten die Schlupfwinkel der Verbrecher am besten kennen, mithin zu ihrer Wiederhabhaftwerdung am zweckmäßigsten mitwirken können; daher diese Benachrichtigung niemals unterbleiben darf.

Sind 2c. Berlin, den 17. März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An sämmtliche Zuchthaus-Administrationen.

NCC. T. XI. S. 2129. Nr. 6. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 2.

23. März 1804.

Extract des Rescripts des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 23. März 1804, betr. die Einsendung der Criminal-Erkenntnisse zur Confirmation des Justizministeriums.

Was übrigens Eure gethane Anfrage, wegen Einsendung der Erkenntnisse, worin auf den Verlust des Adels erkannt worden, zur Bestätigung, anbelangt, so beruhet es auf einem allgemein beobachteten Grundsatze, daß alle Erkenntnisse, welche auf Verlust von Ehren, Würden und Stand gerichtet sind, und überhaupt Ehrenstrafen enthalten, eingeschickt werden müssen, wonach Ihr Euch künftig zu achten habt. Berlin, den 23. März 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Kalisch.

Neues Archiv Bd. 3. S. 488.

24. März 1804.

Rescript des Justizministeriums v. 24. März 1804, betr. die von zwei Notarien, welche Vater und Sohn sind, aufgenommenen Notariatsinstrumente.

Die Justizcommissarien N. N., Vater und Sohn, hatten als zwei Notarien ein Instrument, bei welchem die Gesetze die Zuziehung eines zweiten Notarii oder zweier Zeugen verlangen, beglaubigt. Als solches zur Eintragung ins Hypothekenbuch bei der Ostpreußischen Regierung eingereicht wurde, verweigerte diese die Eintragung, weil das Instrument nicht für gesetzlich beglaubigt angenommen werden könnte, indem die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 7. §. 63. erfordere, wenn statt des zweiten Justiz-Com-

missarii zwei Zeugen zugezogen würden, daß selbige die in den Gesetzen vorgeschriebenen Requisiten gültiger Instrumentszeugen haben sollten, mithin sie in keinem ein Beweiszeugniß nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 227—233. ausschließenden oder die Beweiskraft ihres Zeugnisses einschränkenden Verhältniß mit dem Justiz-Commissarius stehen dürften. Hierüber führten die Justiz-Commissarien N. N. Beschwerde beim Justizministerio. Sie behaupteten, daß nur das Amt bei den öffentlichen Beglaubigungen in Betracht kommen und daß, wenn mithin von Justiz-Commissarien eine Recognition vollzogen, das Gericht ohne weitere Rücksicht auf ihr Verwandtschaftsverhältniß, solche für gesetzlich beglaubigt anzunehmen kein Bedenken tragen dürfe. Sie bemerkten ferner, daß weder nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, noch nach gemeinen Rechten, das Verwandtschaftsverhältniß der Instrumentszeugen unter sich ihrer Glaubwürdigkeit nachtheilig seyn könnte, und daß sogar nach dem römischen Rechte Testamentszeugen nicht allein unter sich, sondern selbst mit dem Testator verwandt seyn könnten.

l. 8. I. de testam. ordinand.
l. 17. D. de testibus.
l. 2. §. 2. D. qui testamenta facere possunt.

Zur Resolution erhielten sie hierauf folgendes Rescript vom 24. März 1804.

Die Absicht der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 7. §. 63., wenn sie in dem dort bemerkten Falle die Zuziehung eines zweiten Notarius verordnet, ist dahin gerichtet, die Gewißheit der Handlungen daraus über allen Zweifel zu erheben. Diese Absicht wird aber mehr oder weniger verfehlt, wenn beide alsdann mit einander concurrirende Notarien in solchen Verhältnissen mit einander stehen, welche die Ablegung eines rechtsgültigen Zeugnisses des einen für den andern ausschließen, indem es in der Natur der Sache liegt, daß eben diese Verhältnisse die Glaubwürdigkeit, welche das Gesetz beabsichtigt und unstreitig vorhanden ist, wenn zwei mit einander in solchem Verhältniß gar nicht stehende Notarien concurriren, schwächen müsse.

Die Ostpreußische Regierung hat daher in der Verfügung v. 3. d. M. die zur Eintragung eingereichte Obligation des von N. mit Recht zurückgegeben, und hättet Ihr Euch in Eurer darüber unterm 15. d. M. angebrachten Beschwerde um so weniger auf die in die vorliegende Frage einschlagenden Vorschriften des Römischen Rechts bei Instrumentsvollziehungen berufen sollen, als das allgemeine Landrecht diese Grundsätze keinesweges angenommen hat, vielmehr Th. 1. Tit. 12. §. 120. vorschreibt, daß der Richter denjenigen, der in den eigenen Privat-Angelegenheiten desselben, wegen naher Verwandtschaft, oder persönlicher

Verbindung, ein Zeugniß für ihn abzulegen unfähig seyn würde, bei einem von ihm auf- oder abgenommenen Testamente als Zeugen nicht zuziehen dürfe.

Mathis Bd. 1. S. 128. 2r Abschnitt.

3. April 1804.

Publicandum des Cammergerichts v. 3. April 1804, wegen Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängnissen, oder auf dem Transport nach den Besserungs-Anstalten.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß oft die Entweichung der zur Haft gezogenen oder bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher aus den Gefängnissen, oder auf dem Transport nach den Besserungs-Anstalten und Festungen, durch die Schuld der Gefangen-Aufseher, Gefangen-Wärter und derjenigen, welche mit dem Transport derselben zu thun haben, veranlaßt oder begünstigt wird; so wird den Gefangen-Aufsehern in allen dem Cammergericht untergeordneten Gerichten die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 333. seq. dahin in Erinnerung gebracht:

daß, wenn sie der ihnen ertheilten Instruction oder den sonstigen Vorschriften ihres Amtes in Bewachung der Gefangenen vorsätzlich zuwider handeln, sie sofort cassirt und außerdem mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt, und zu allen fernern Aemtern unfähig erklärt werden müssen; und daß, wenn sie auch nur aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihre Amtspflichten verletzen, sie verhältnißmäßige Strafe und allenfalls auch Cassation verwirkt haben.

Die Gefangen-Wärter und diejenigen Unterthanen, welche einen Verbrecher transportiren sollen, und durch Vorsatz oder Nachlässigkeit seine Entweichung verursachen oder begünstigen, haben nach dem Grade ihrer Verschuldung verhältnißmäßige Leibesstrafe zu erwarten. Uebrigens sollen diejenigen, durch deren Schuld ein Verbrecher entweicht, alle auf die Habhaftwerdung desselben zu verwendenden Kosten erstatten, so wie sich von selbst versteht, daß sie auch in die Kosten der gegen sie eröffneten Untersuchung verurtheilt werden müssen. Hiernach hat sich jedermann zu achten. Berlin, den 3. April 1804.

Königl. Preuß. Cammergericht.

v. Schleinitz.

NCC. T. XI. S. 2145. Nr. 8. de 1804.

8. April 1804.

Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Collegia v. 8. April 1804, wegen der den Collegiis bewilligten Uniform.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Be-

zug auf das Euch unterm 5. März c. zugefügte Reglement wegen der den Landes-Collegiis bewilligten Uniformen machen Wir Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, wie durch die Cabinets-Ordre vom 25. Februar c. generaliter festgesetzt worden, daß es von der Willkühr eines jeden zur Tragung der Civil-Uniform berechtigten Officianten abhängen soll, sich im gemeinen Leben und im gewöhnlichen Dienste langer blauer Hosen, statt der eigentlichen weißen Uniformbeinkleider, zu bedienen. Sind ꝛc. Berlin, den 8. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2147. Nr. 9. de 1804.

9. April 1804.

* Reglement des General-Postmeisters und des Großkanzlers v. 9. April 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, fiscalischen und Criminalsachen.

Da die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Postporto in fiscalischen, Criminal- und Armensachen es nothwendig gemacht hat, die dabei in Rücksicht kommenden Gegenstände durch eine vom Ober-Rechnungs-, Justiz- und Post-Departement gemeinschaftlich niedergesetzte Commission, gründlich und vollständig erörtern zu lassen; so wird auf den Grund dieser commissarischen Verhandlungen und der dabei getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, nachstehendes hiermit verordnet.

I.

Zuvörderst wird festgesetzt:

a) daß es in Ansehung der Correspondenz zwischen den Armenpartheien und ihren Assistenten oder Justiz-Commissarien bei der Bestimmung der Rescripte vom 20. August 1766 und 2. April 1793,

wonach diese Correspondenz nicht frei, sondern portopflichtig ist,

ferner sein Bewenden behalten soll, und versteht sich dieses, der Natur der Sache nach, auch von der Correspondenz der den Armenpartheien zugeordneten Assistenten mit den Gerichten ebenfalls, so wie es denn auch dabei gelassen wird, daß die Gerichte nach dem Rescript vom 2. April 1793 so befugt als verpflichtet sind, die von den unvermögenden Partheien für ihre Mandatarien, Justiz-Commissarien oder Assistenten einzuziehenden Informationes durch die Gerichte des Orts portofrei zu bewirken, und eben so die Untergerichte nach dem Circulare vom 12. Juli 1787. §. 6 — 7. nach wie vor verbunden bleiben, die Beschwerden und Gesuche der unvermögenden Partheien aufzunehmen und an das den Prozeß dirigirende Gericht portofrei gelangen zu lassen.

b) Daß die Justiz-Commissarien, als Bevollmächtigte der Armenpartheien, so wie die ihnen zugeordneten Assistenten, zwar verbunden bleiben, ihren Partheien nach Maaßgabe des Rescripts vom 20. August 1766 sogleich beim Anfange des Prozesses bekannt zu machen:

daß sie die an sie in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren die Verbindlichkeit haben.

Doch bleibt es in Ansehung derjenigen Schreiben, welche in einzelnen Fällen von den Partheien an die Assistenten unfrankirt gelangen, bei der Festsetzung des Rescripts vom 19. December 1796 (Edicten-Sammlung pro 1796. Nr. 128.)

wonach den Assistenten das ausgelegte Porto, wenn solches von den Partheien nicht zu erhalten ist, aus den Salarienkassen vergütet werden soll,

indem hierzu der Etat dieser Kassen ad extraordinaria ausdrücklich mit bestimmt ist.

c) Daß nach Maaßgabe des Rescripts vom 12. März 1792, in so fern Arme mit Vermögenden prozessiren, und Acten zum Spruch eingesandt werden, es sey im Appellatorio oder Revisorio,

wenn nämlich ein wechselseitiges Appellatorium oder Revisorium schwebt,

das Porto pro transmissione Actorum für voll erlegt werden müsse; wohingegen

d) nach Maaßgabe eben dieses Rescripts die Versendung und Rücksendung der Acten zum Spruch in den Fällen portofrei geschehen soll, wenn die Armenparthei allein appellirt oder revidirt hat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß von den einsendenden und absendenden Gerichten auf das Trans- und Remissoriale dieser Umstand gehörig bemerkt werde, widrigenfalls der Officiant des abwesenden Gerichts, welcher die Bemerkung unterlassen hat, unnachsichtig in jedem Falle mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

e) Wird hierdurch festgesetzt, daß die Armenparthei in dem Falle mit der Portonachforderung verschont bleiben soll,

wenn das erstrittene Quantum mit Einschluß der Zinsen überhaupt nur 50 Rthlr. oder darunter ausmacht, wohingegen aber, wenn eine Armenparthei in einem Prozesse mehr als so viel gewonnen hat, das Postporto vorzüglich vor allen übrigen Auslagen und Gebühren aus dem Ueberschuß nachgezahlt werden muß.

II.

Da hiernächst die einzuführende Controlle die Ueberzeugung geben soll:

a) daß in allen Armen-, fiscalischen- und Inquisitionssachen das gesetzlich reservirte Porto dergestalt nachliquidirt werde,

daß auf der einen Seite die Post-Revenuen nicht gekürzt, auf der andern aber die Partheien für jede Uebertheurung sicher gestellt werden.

b) Daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualificiren, die Nachforderung wirklich erfolgt sey:

so muß, um diesen Endzweck mit möglichster Vollkommenheit und auf dem kürzesten Wege zu erreichen, die Austarirung und Bestimmung des reservirten Porto in jedem speciellen Falle gleich erfolgen.

III.

Als Grundsatz ist anzunehmen, daß die Nachforderung des reservirten Porto nur bei demjenigen Gericht erfolgen kann, wo der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt. Es müssen daher die neuen Anordnungen dahin abzwecken, dieses Gericht in den Stand zu setzen, das rückständige Porto vollständig nachliquidiren zu können.

Nun sind nach dem Geschäftsgange in Rechtsangelegenheiten zwei wesentliche Fälle möglich.

a) Das Gericht instruirt den Prozeß oder die Untersuchung entweder selbst, oder

b) es überträgt sie einer dritten Person, welche die Instruction entweder vermöge ihres Amts führen muß, dahin gehören die Fiscäle, die Inquisitores publici, die Separations-Commissarii, Kreis-Justiz-Commissionen und andere dergleichen, oder einem willkührlichen Commissario vi Commissionis zum Vortheil der Parthei oder der Sache.

In dem Fall unter a) wenn das Gericht die Instruction des Prozesses oder der Untersuchung selbst führt, können Sachen, welche Porto verursachen, ankommen und abgehen.

Es ist daher

IV.

in Ansehung der ankommenden Armen- und fiscalischen, auch Inquisitionssachen das distribuirende Postamt, von welchem das Gericht, wo der Prozeß oder die Untersuchung schwebt, sie unmittelbar erhält, verbunden, sie zu taxiren.

In diesem Falle hat

V.

die absendende Behörde die Verbindlichkeit, die Sache mit dem gehörigen Rubro:

Armen-Prozeßsache.

Armen-Inquisitionssache.

Fiscalische Untersuchungs-
Fiscalische Prozeßsache.
zu bezeichnen, und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; denn hierdurch wird das distribuirende Postamt zum Austaxiren aufgefordert.

Letzteres wird in der Art bewirkt, daß der Portobetrag, ohne solches in der Carte auszuwerfen, entweder auf der Rückseite des Couverts (zum Unterschied des wirklich zu bezahlenden Porto) notirt, oder mit schwarzer Dinte vermerkt wird, anstatt daß der Betrag des wirklich zu bezahlenden Porto mit rother Dinte verzeichnet zu werden gewöhnlich ist.

VI.

Damit nun dieses reservirte Porto auch in den Acten bemerkt werde, und in der Folge, wenn sich die Sache zur Gebühren-Nachzahlung eignet, gehörig liquidiret werden könne, so hat derjenige, welcher bei dem Gericht die eingehenden Sachen erbricht, weil das Couvert verloren gehen kann, auf die Sache selbst den austaxirten reservirten Portobetrag dergestalt zu notiren, daß er darauf schreibt:

reservirtes Porto Rthlr. Gr. Pf.

VII.

In Ansehung der abgehenden Sachen von Seiten desjenigen Gerichts, bei welchem der Armen- oder fiscalische Prozeß, die fiscalische oder Criminal-Untersuchung schwebt, ist das Gericht oder die Behörde, welche eine dergleichen Sache zur Post giebt, ebenfalls schuldig, sie gleich den vorgedachten ankommenden Sachen gehörig zu rubriciren und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, außerdem aber sie auch

mit der Expeditions-Nummer äußerlich zu bezeichnen, und dabei zu schreiben, oder mit einem Stempel zu bedrucken:

Porto notirt.

Durch diesen letztern Vermerk wird besonders das colligirende Postamt aufgefordert, die Sache bei der Einlieferung zu taxiren; dem distribuirenden aber dient solcher zur Nachricht, daß das vom erstern taxirte Porto zur künftigen Nachforderung der absendenden Behörde gehört, und es sich daher um die Austaxirung nicht weiter zu bekümmern habe.

VIII.

Ist das absendende Gericht oder die Behörde, bei welcher eine dergleichen Sache schwebt, verbunden, die nach §. 5. gehörig zu rubricirenden Expeditionsstücke, wenn sie zur Post gegeben werden, mit einem besondern Verzeichniß zu begleiten, worin die Expeditions-Nummer und Benennung der Sache eines jeden Stücks aufgeführt stehen.

a) Dieses Verzeichniß übergiebt der Bote mit den Sa-

chen selbst in der Post, um darin bei jedem Stück den taxmäßigen Portobetrag bis zum Bestimmungsort, folglich mit Rücksicht auf das vorkommende Binnenporto, zu vermerken.

b) Aus diesem zurückzubringenden Verzeichnisse hat der Canzellist oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das reservirte Porto zu suppliren, und nicht allein ins Insinuationsbuch zu übertragen, sondern es auch sofort auf dem Concept, neben der portofreien Rubrik, mit

Rthlr. Gr. Pf.

als reservirtes Porto zur künftigen Nachricht deutlich zu notiren.

IX.

Als Grundsatz ist hiernach bei den Postämtern anzunehmen, daß:

a) in der Regel jede ankommende Armen-, fiscalische und Criminalsache, worauf nicht bemerkt ist:

Porto notirt,

vom distribuirenden Postamte nach Anleitung des §. 5. taxiret werden muß, und daß sie alsdann zur künftigen Nachliquidirung der empfangenden Behörde gehöret, wogegen aber

b) eine dergleichen mit obigem Vermerk:

Porto notirt

eingehende Sache gleichsam als frankirt anzusehen ist, für welche mithin das distribuirende Postamt kein Porto anzusetzen hat, weil solches von dem colligirenden Postamte bereits taxirt ist, und bei der absendenden Behörde zur künftigen Nachforderung kommt.

X.

Bei dieser Feststellung wird zwar von der bestehenden Verfassung abgewichen,

nach welcher sonst nur das distribuirende Postamt alle ankommenden Sachen zu taxiren und das Porto dafür allein zu berechnen hat.

Indessen kann nur hierdurch dem bisherigen Nachtaxiren ausgewichen werden, welches immer nicht ganz richtig ausfallen kann, und dabei die Concurrenz eines Postbedienten mit dem Gericht erfordert.

Außerdem wird das Gericht, bei welchem der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt hat, in den Stand gesetzt, wenn sich die Sache in der Folge zur Nachzahlung qualificiret, dasselbe vollständig liquidiren können.

XI.

In dem Falle, wenn das Gericht die Instruction eines Armen-, oder fiscalischen Prozesses, oder einer Criminaluntersuchung nicht selbst führt, sondern sie einer andern

Behörde überträgt, so geschieht es entweder vi delegationis oder commissionis.

In beiden Fällen muß sich der Commissarius so benehmen, als das Gericht selbst, welches ihm die Commission übertragen hat, würde haben thun müssen. Nur ist er verbunden, seinem Bericht, in so fern er als Commissarius die Sache instruirt hat, die Haupt-Liquidation des reservirten Porto mit Bezug auf die Acten beizufügen, weil der Fall sich ereignen kann, daß Commissions-Acten verworfen werden oder abhänden kommen.

XII.

Die Einziehung des reservirten Porto verbleibt in vorbenannten Fällen dem Gericht, welches dem Commissario die Sache übertragen hat. In dem Fall aber, daß ein Gericht vi delegationis die Sache instruirt und in derselben erkennt, liegt diesem ob, für die Einziehung und Nachzahlung des reservirten Porto zu sorgen.

XIII.

Was besonders die fiscalischen Untersuchungen betrifft, so werden selbige den Fiscälen entweder von den Gerichten oder von dem Officio fisci übertragen.

Im erstern Falle sind sie verbunden, nach Execution des Erkenntnisses, die Acten an die Gerichte oder die Behörde, von welcher sie ressortiren, und im letztern an das Officium fisci (General-Fiscal) zu übersenden.

In allen diesen Fällen aber wird es ihnen zur Pflicht gemacht, das reservirte Porto einzuziehen, und unter Uebermachung der Acten anzuzeigen, ob dasselbe ganz oder zum Theil zu erheben gewesen sey oder nicht.

XIV.

Da sich indessen in einem Prozeß oder bei einer Untersuchung, welche ein Gericht selbst instruirt, der Fall ereignen kann, daß einige Actus durch einen Commissorium, oder durch Requisition eines andern Gerichts, verrichtet werden; so ist der Commissarius oder das requirirende Gericht in diesem Falle verbunden, sich eben so zu benehmen, als das Gericht selbst würde haben thun müssen, wenn es die Actus allein vorgenommen hätte, und hat seinem Berichte oder Anschreiben die Liquidation des reservirten Porto beizufügen, um sie zu den Hauptacten zu bringen.

XV.

Damit nun die Buchführung der Sportulkassen bei den Collegiis nicht alterirt werde: so verbleibt es dabei, daß das zahlbar gewordene reservirte Porto nach Vorschrift des Sportul-Kassen-Reglements vom 20. April 1782. §. 76. Nr. 3. unter der extraordinairen Einnahme gestellt, und in das Buch J. eingetragen werde.

XVI.

Die Berichtigung des zahlbar gewordenen reservirten Porto an das Postamt muß in jeder Sache gleich geschehen, sobald es eingekommen ist; der zu entrichtende Portobetrag aber, mittelst eines Begleitungsschreibens, zur Postkasse abgeliefert werden.

a) Dieses Begleitungsschreiben dient dem Postamt zum Einnahmebelag,

b) die Salarienkasse aber wird durch die ihr über den bezahlten Portobetrag zu ertheilende Quittung ratione der geschehenen Ausgabe justificirt.

XVII.

Da es bei der zu beschaffenden Controlle hauptsächlich darauf mit ankommt, daß das General-Postamt die Ueberzeugung erhält, daß wirklich in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualificiren, die Nachliquidirung und Einziehung auch erfolgt sey: so wird in Ansehung der Landes-Justiz-Collegiorum, für welche die Sportul-Kassen-Ordnung vom 20. April 1782 eigentlich gegeben ist, hierdurch festgesetzt:

a) daß der Salarien-Kassen-Controlleur verbunden ist, aus allen im Buche J. eingetragenen extraordinairen Einnahmebefehlen, welche die Kasse erhalten hat, die Summe des nach dem Eingange an die Post zu verausgabenden reservirten Porto quartaliter zu extrahiren, und

b) daß dieser Extract dem Postamte des Orts vom Justiz-Collegio nachrichtlich communicirt werde, um solchergestalt bei den Postämtern einen Belag zu haben, daß in diesem Zeitraum nicht mehr, oder gar nichts an reservirtem Porto eingekommen sey.

c) Damit dies aber desto sicherer zur bestimmten Zeit an die Postämter gelange, muß der Salarien-Kassen-Rendant bei Ueberreichung seines Quartalextracts das Schreiben des Justiz-Collegii an das Postamt, womit dieser Extract an dasselbe gelangen soll, zugleich extrahiren.

XVIII.

Zur gehörigen Sicherstellung der Postkasse, daß das reservirte Porto in vorkommenden Fällen auch wirklich mit nachliquidirt werde, ist demnach nothwendig:

a) daß Behufs desselben in der Designation der nachzuliquidirenden Gebühren und Auslagen eine eigene Colonne hinführo, so wie für die Stempel- und übrigen Gebühren, angelegt, und darin nach den Acten das reservirte Porto eingetragen.

b) Bei der Festsetzung und dem zu erlassenden Annahmebefehl zur Kasse, auch zugleich in Ansehung des Porto,

so wie wegen der andern durchlaufenden Posten, der specifike Ausgabebefehl angehängt wird.

c) Daß bei der Abnahme und bei der Ober-Rechnungs-Cammer die wirkliche Verausgabung durch die Quittung des Postamts justificiret werden muß.

XIX.

Die Ueberzeugung, daß das in einer Sache reservirte Porto auch richtig liquidirt worden sey, beruhet auf der rechtlichen Vermuthung, daß der verpflichtete Officiant, welcher die Liquidation anfertigt, und der Decernent, welcher sie festsetzt, ihre Pflicht erfüllt haben; überdies aber ist dem Postamte und Post-Fiscal unbenommen, in speciellen Fällen die Liquidationen in den Acten zu revidiren, und solchergestalt, ihrer Pflicht gemäß, für das Interesse der Postkasse zu wachen.

XX.

In Absicht der von den Fiscälen, Inquisitoribus publicis und Criminal-Collegiis geführten Untersuchungen und Prozesse: so werden ihre Gebühren entweder bei den Justiz-Collegiis festgesetzt, oder bei dem General-Fiscalat, unter dessen Direction die Sachen geführt werden.

Da bei ersteren also das reservirte Porto mit liquidirt werden, und solchergestalt zur Notiz der Justiz-Collegiorum kommen muß, so wird nur in Ansehung der unter der Direction des General-Fiscalats geführten fiscalischen Prozesse und Untersuchungen verordnet, daß dasselbe verbunden sey, dem Postamte quartaliter eine Anzeige zu machen:

ob und wie viel nachliquidirtes Porto bei dem General-Fiscalat eingegangen, oder zur Ablieferung an das Postamt angewiesen worden.

XXI.

Was die Untergerichte überhaupt anbelangt, so wird diesen ebenfalls die Verbindlichkeit auferlegt, quartaliter dem Postamte des Orts, wo die Jurisdiction geübt wird, oder der Richter sich aufhält, eine Anzeige zu machen:

ob solche Sachen bei ihnen geschwebt, in welchen, sie seyen Armen-, fiscalische oder Inquisitionssachen, Porto reservirt, auch ob und wie viel darauf eingegangen und an das Postamt abgeliefert worden?

XXII.

Da endlich die Fälle eintreten können, in welchen Kosten, die bereits verausgabt sind, niedergeschlagen werden müssen, und die Gerichte daher die Befugniß haben, das darunter verausgabte Porto wieder erstattet zu verlangen, so wird festgesetzt:

a) daß in jedem speciellen Falle, wo niedergeschlagenes Porto zurück verlangt werden kann, eine specielle Designation

signation des Porto und zwar längstens binnen 3 Monaten nach dem Niederschlagungs-Decret, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt des Orts eingeschickt werden muß, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß unter diesem zu erstattenden Porto weder Postvorschüsse und Procura, noch ausländisches Porto, begriffen seyn können;

b) daß die Postämter in den Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten ratione des zu erstattenden Quanti aufstoßen, befugt sind, von der competenten Justizbehörde sich Auskunft oder die Acten zu erfordern, oder aber, da wo Post-Fiscäle bestellt sind, die Befugniß haben, sich durch letztere diese Erläuterung zu verschaffen;

c) daß in den Fällen, wo in einem Prozesse zur Deckung der baaren Auslagen Vorschuß erlegt worden, dieser Vorschuß, in so fern er zureicht, zuvörderst und vor allen übrigen Kosten zur Bezahlung des Porto als verwendet angesehen werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche Justizbehörden und Postämter genau zu achten. Zu dem Ende soll dies Reglement jeder dieser Behörden in hinreichenden Exemplaren mitgetheilt werden. So geschehen zu Berlin den 9. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 10. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 5.

10. April 1804.

Die Cabinets-Ordre v. 10. April 1804, betr. die Civiluniformen, s. im Circular v. 2. Mai 1804.

14. April 1804.

Rescript des Justizministeriums an den Instructions-Senat des Cammergerichts v. 14. April 1804, in wie fern Forstmeister und Forstbediente schuldig sind, auch auf Privatholzungen aufmerksam zu seyn.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wenn gleich nach den das Forstwesen betreffenden Gesetzen und nach der letztern Verordnung vom 17. Juli 1782 die Forstmeister und Forstbediente schuldig sind, auch auf die Privatholzungen aufmerksam zu seyn, und wenn sie Holzverwüstungen wahrnehmen, davon der Cammer Anzeige zu thun, mithin diese Aufmerksamkeit ad officialia der Forstbedienten zu rechnen ist; so folgt doch daraus nicht, daß wenn ein Privatus von einem einzelnen Forstbedienten eine ganz specielle Aufsicht über eine Privatholzung verlangt, der letztere sich mit Diäten begnügen solle; indem der einzelne Forstbediente nicht schuldig ist, einen solchen Auftrag zu übernehmen, welcher weit mehr Mühe und Verpflichtung in sich begreift, als die ihm als Forstofficianten obliegende allgemeine Aufsicht. Es kann daher dem mittelst Berichts

vom 29. v. M. von Euch gethanen Antrag in der Rechtssache des Carl Wilhelm Ferdinand von Britzke wider den von Britzke auf Densin nicht deferirt werden, und habt Ihr daher dem Erstern zu bescheiden, daß wenn er sich mit jener allgemeinen Aufsicht nicht begnügen wolle, er einen besondern Aufseher auf seine Kosten bestellen müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 14. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2159. Nr. 11. de 1804.

19. April 1804.

* Nachtrag v. 19. April 1804 zu dem Edict vom 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark.

Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß die bei der Abfassung des Edicts vom 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark zum Grunde liegende heilsame Absicht: zur Verminderung der täglich mehr zunehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande, dergleichen Gehöften und Gebäuden eine gegen Feuersgefahr und deren Verbreitung mehr sichernde und die Löschung der Feuersbrünste erleichternde Stellung zu geben, nicht vollkommen erreicht wird, indem theils die Vorschriften des gedachten Edicts im §. 1. sich bloß auf die Fälle einschränken, wenn Unterthanen-Gehöfte und Gebäude durch Feuersbrünste in die Asche gelegt worden sind und deshalb, oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Ursachen neu erbaut werden sollen, mithin auf die Versetzung stehender und noch bewohnbarer und brauchbarer, gleichwohl aber feuergefährlicher Gehöfte und Gebäude sich nicht erstrecken, theils aber Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Landesväterliche Absicht durch eigenmächtige, unzweckmäßige und die Feuersgefahr in den Dörfern vermehrende Anlegung neuer Gebäude und Feuerstellen vereitelt wird.

Zur Erreichung jener Absicht und Verhütung aller hiermit unverträglichen Mißbräuche, verordnen daher Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch allergnädigst und ernstlich:

§. 1.

daß nicht nur die Vorschrift des allgemeinen Landrechts 1. Theil 8. Titel §§. 69. und folgende, nach welcher, bei Vermeidung der daselbst angeordneten Strafen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, weder in den Städten noch auf dem Lande eine neue Feuerstelle errichtet, oder auch eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf, auf das strengste beobachtet, sondern auch jede Guts- und Ge-

richtsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht werden soll, wenn sie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerstellen, ohne hierzu die Bestimmung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, die Erlaubniß ertheilt haben, und es sich hiernächst ergeben sollte, daß die Feuerstelle eine polizeiwidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

§. 2.

Soll jeder Bewohner des platten Landes, er sey Eigenthümer oder Laßunterthan, schuldig seyn, ohne einen wirklichen Feuerschaden oder die Baufälligkeit eines Gehöftes oder Gebäudes abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenn gleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude gefallen zu lassen, wenn die Guts- und Gerichtsobrigkeit, mit Beistimmung des Landraths eine solche Versetzung zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit und polizeilicher Ordnung in den Dörfern für nöthig erachtet, und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird.

§. 3.

Da Se. Königliche Majestät auf die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowohl überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbesserung der Landescultur, Allerhöchstdero besondere Aufmerksamkeit richten, so soll auch, abgesehen von der Beförderung mehrerer Feuersicherheit, unter gleichen, im vorstehenden §. bestimmten Voraussetzungen, auf die Verlegung stehender Gebäude gedrungen werden können, wenn dadurch das Zusammenlegen und die Vereinigung der durch solche dazwischenliegende Gebäude und Gehöfte getrennten Grundstücke und Wirthschaften bewirkt und befördert werden kann.

§. 4.

Behält es in Ansehung der bei solchen Versetzungen der Gebäude zu regulirenden Entschädigungen, bei den in dem Edict vom 15. Juni 1795 vorgeschriebenen Grundsätzen sein Bewenden, und wird der §. 9. dieses Edicts hiermit dahin näher bestimmt, daß, bei der Anweisung der neuen Bau- und Hofstellen, so wie überhaupt bei der Natural-Entschädigung durch Grundstücke, nicht bloß der Nachbar des zu versetzenden Einsassen, sondern überhaupt jeder andere Einsasse und Dorfeinwohner, mit Vorbehalt seiner gehörigen Entschädigung, den nöthigen Bedarf an Grundstücken, nach der im Einverständniß mit dem Landrath erfolgten Bestimmung der Guts- und Gerichtsobrigkeit herzugeben schuldig seyn soll.

§. 5.

In Ansehung der Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder anderer Ursachen neu zu erbauender Gebäude, behält es bei den Vorschriften des erwähnten Edicts sein Bewenden, wogegen die Kosten des Wiederaufbaues der zu versetzenden sonst noch brauchbaren Gebäude von den hierauf provocirenden Interessenten getragen werden sollen, welche demselben jedoch, nach Maaßgabe des oftgedachten Edicts vom 15. Juni 1795. §§. 11. 12. 13 und 14. durch kreisgutsherrliche und Gemeindebeihülfen möglichst zu erleichtern sind.

§. 6.

Auf eine solche Versetzung stehender Gebäude ist jeder Einsasse, er sey Gutsbesitzer oder Unterthan, unter den vorstehenden Bedingungen zu provociren berechtigt.

Se. Königliche Majestät befehlen allen und jeden Bewohnern des platten Landes der Churmark, sowohl Eigenthümern als Laßunterthanen, sich diesen zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und der Landescultur gereichenden Vorschriften willig zu unterwerfen und sich danach gehörig zu achten; der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Churmark, den Beamten und Gerichtsobrigkeiten aber, wie auch den Schulzen und Gerichtsschöppen, auf die strengste Beobachtung derselben zu halten und danach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Gegeben Berlin, den 19. April 1804.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 12. de 1804.

23. April 1804.

Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 23. April 1804, betr. die neue Auflage des allgemeinen Landrechts.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro der Abdruck der neuen Auflage des allgemeinen Landrechts vollendet ist, so wird Euch solches hierdurch mit Bezug auf das Publicationspatent v. 11. April 1803. hierdurch bekannt gemacht, und dient zur Nachricht, wie von dem Verleger, Buchhändler Nauck, die Einleitung getroffen ist, daß überall die nöthigen Exemplare in den Buchläden zu erhalten seyn werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2163. Nr. 13. de 1804.

25. April 1804. a.

Rescript des Großkanzlers an die Ostpreußische Cammer-Justiz-Deputation v. 25. April 1804, über die Aufhebung der Vorschrift des Art. VIII. Tit. I. der Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung vom 2. März 1734, wegen Zuläſſigkeit des Reinigungseides in Contraventionsfällen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 17. März a. c. betreffend die Vorschrift des Art. VIII. Tit. I. der Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung vom 2. März 1734, nach welcher, wenn gegen den Denuncianten erhebliche indicia und starke Präsumtionen vorhanden, ihm das juramentum purgatorium auferlegt werden soll, ertheilen Wir Euch hiermit zur Bescheidung, wie solche allerdings durch die neuern Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 73., nach welcher nie auf einen Reinigungseid erkannt, sondern je nachdem der Denunciant weder vollständig überführt, noch seine Unschuld hinlänglich ausgemittelt ist, er entweder nur vorläufig losgesprochen, oder gegen ihn auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden soll, aufgehoben worden, so wie denn überhaupt in dergleichen Untersuchungen, nach Vorschrift des erwähnten Titels der Gerichts-Ordnung und des denselben erläuternden Circularis wegen Abkürzung der fiscalischen Prozesse vom 19. October 1801, verfahren werden muß. Hiernach habt Ihr an das Stadtgericht daselbst das Weitere zu verfügen. Berlin, den 25. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 777. Nr. 2. des Nachtrags de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 220.

25. April 1804. b.

Die Cabinets-Ordre v. 25. April 1804, betr. das Bernstein-Graben in Pommern, s. beim Rescript v. 13. Mai 1804.

26. April 1804.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 26. April 1804, betr. die innerhalb 6 Wochen nach dem Aufgebot nothwendige Trauung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit, von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber in einigen Fällen Zweifel entstanden sind, so ist durch eine am 14. Februar d. J. ergangene Immediat-Verordnung allgemein festgesetzt worden:

„daß, von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, „die Trauung innerhalb eines Zeitraums von 6 Wo- „chen geschehen, nach Ablauf desselben aber das

„Aufgebot für unkräftig geachtet und von neuem ge-
„schehen soll. In so fern jedoch Krankheiten oder
„andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle
„einen längern Aufschub der Trauung nothwendig
„machen, muß von den aufgebotenen Personen eine
„verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provinzial-
„Consistorium nachgesucht werden.

Wir lassen Euch dies hierdurch bekannt machen, mit der Anweisung, Euch selbst genau danach zu achten, und davon die unter Eurer Inspection stehenden Prediger zu benachrichtigen, auch darauf zu halten, daß dieser Verordnung von denselben nachgelebt werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. April 1804.

Königl. Preußisches Ober-Consistorium.
v. Scheve. Müller.

NCC. T. XI. S. 2165. Nr. 14. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 1.

30. April 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Brieg v. 30. April 1804, betr. die Verpfändung der Rusticalgrundstücke in Schlesien.

Das allgemeine Landrecht bestimmt zur allgemeinen Regel Th. 2. Tit. 7. §. 150., daß zur Onerirung eines Rustical-Fundi bis zur Hälfte seines im Hypothekenbuche eingetragenen Werthes, die Herrschaft ihre Einwilligung nicht versagen könne, und die für Schlesien ertheilte Constitution vom 14. Juli 1749 bestimmt Nr. 4. die Hälfte des zu oppignorirenden Werthes eines Rastical-Fundi auf die Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ausgemittelten wahren Werthes. Ein unserer Aufsicht untergeordnetes Untergericht hat bei uns angefragt, welcher gesetzlichen Disposition der Vorzug gebühre, und ob in dem gegebenen Falle bei Beurtheilung, welche Hälfte des Werthes mit Eintragung belastet werden könne, nur allein auf den im Hypothekenbuche eingetragenen Erwerbungswerth gesehen werden dürfe, oder ob jedesmal zur Bestimmung dieser Hälfte eine gerichtliche Abschätzung veranlaßt werden solle. Ohnstreitig ist die allegirte Constitution als ein wirkliches Schlesisches Provinzial-Gesetz zu betrachten und die Sanction desselben durch das demselben widersprechende neuere allgemeine Landrecht nicht für aufgehoben zu achten; und als bloße richterliche Behörde würden wir kein Bedenken tragen, dieser Sanction den Vorzug vor dem Landrechte einzuräumen und zu bestimmen, daß der Werth des zu verschuldenden Rustical-Gutes in jedem Verpfändungsfalle durch eine gerichtliche Taxe entweder schon ausgemittelt seyn, oder erst ausgemittelt werden müsse, um die Zulässigkeit der bis zur Hälfte einzutragenden Verpfändung beurtheilen zu können. Allein, da hier nicht von der Entscheidung eines Rechtsstreites, sondern von einer zu

bestimmenden gesetzlichen Norm für das anfragende Untergericht die Frage entsteht, so sind wir um so weniger gemeint, nach dieser Analogie die Anfrage zu entscheiden, als uns bei dieser angenommenen Meinung vielfache Inconvenienzien zu befürchten zu seyn scheinen. Die Aufnahme der Taxen von Bauer- und Rusticalgütern sind an sich zur Bestimmung des wahren Werthes nach der Natur ihrer Objecte nicht so sehr geeignet, als die gerichtliche Würdigung anderer Grundstücke; sie erfordern verhältnißmäßig einen weit höheren Kostenaufwand als andere Gutstaxen, und würden, wenn sie jeder Darlehnsaufnahme eines Landmanns vorausgehen sollten, öfters Verzögerungen veranlassen, deren nachtheilige Wirkungen nicht leicht zu berechnen seyn würden. Dahingegen finden wir bei den Rusticalgütern weit weniger den Fall, daß der eingetragene Kaufswerth übermäßig hoch wäre, denn die meisten Erwerbungspreise gründen sich bei diesen Besitzungen auf billige Erbesauseinandersetzungen oder sogenannte Kinderkäufe, wo der verkaufende Vater oder Mutter in der Regel dem kaufenden Kinde ehe zu viel Milde, als zu viel Härte in Verhältniß mit den abzufindenden Kindern zufließen läßt; selbst aber auch bei den wenig vorkommenden Transferirungen des Eigenthums eines Rustical-Fundi an einen Fremden, ist nicht leicht ein zu hoher Erwerbpreis im Hypothekenbuche zu erwarten, da gegentheils wegen Herabsetzung des Laudemii oder der Confirmations-Gebühren der Käufer gewöhnlich im Kaufcontracte eher einen niedrigern, als einen höhern Werth anzugeben pflegt, als unter den Contrahenten verabredet worden, und bei diesen Rusticalgütern nicht so wie bei den wichtigern adlichen Dominiis zu befürchten steht, daß, um sich beim Publico Credit zu verschaffen, der Acquirent ein simulirtes höheres Pretium angeben und eintragen lassen sollte.

Nach diesen Gründen würden wir es daher für ersprießlich erachten, wenn Ew. Königl. Majestät geruhen wollten, gesetzlich festzusetzen, daß bei Beurtheilung der Frage: ob eine auf einen Rusticalgrund zu ingrossirende Hypothek innerhalb der gesetzlichen Hälfte des Werths geschehen könne, in der Regel bloß der im Hypothekenbuche eingetragene Erwerbungspreis zum Grunde zu legen, und erst alsdann zur Aufnahme einer in der Constitution vom 14. Juli 1749 vorgeschriebenen gerichtlichen Taxe zu schreiten sey, wenn irgend ein gegründeter Verdacht vorhanden sey oder behauptet werden sollte, daß der im Hypothekenbuche eingetragene Werth beträchtlich höher oder niedriger, als der wahre Werth des Fundi sey.

Die wir die Allerhöchste Vorbescheidung und Verfügung auf unseren allerunterthänigsten Vorschlag Ew. Königl. Majestät allerweisestem Ermessen anheim stellen. Brieg, den 19. April 1804. Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Anfragebericht vom 19. d. M., ob bei Onerirung eines Rustical-Fundi, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, die Hälfte des im Hypothekenbuche eingetragenen Werthes anzunehmen, oder die für Schlesien ertheilte Constitution vom 14. Juli 1749 zum Grunde zu legen? bescheiden Wir Euch, daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu befolgen ist, da solche kürzer ist und die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe dadurch vermieden wird. Berlin, den 30. April 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Brieg.

Neues Archiv Bd. 3. S. 301.

1. Mai 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 1. Mai 1804, betr. die Aufführung der ältern Erwerbspreise der Grundstücke in den Hypothekenscheinen.

Nach dem Publicando vom 20. Februar 1802 haben Ew. Königl. Majestät festzusetzen geruhet:

> daß in den Hypothekenscheinen nicht nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die früheren, so weit sie aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, aufgeführt werden sollen;

und es haben daher mehrere Unterrichter der hiesigen Provinz zur Befolgung dieser Bestimmung es für nöthig erachtet, bei der jedesmaligen Umschreibung des Besitztitels die aus den frühern Eintragungen sich ergebenden Erwerbspreise im Hypothekenbuche nachzutragen.

In so fern die bisher statt gefundene Bestimmung beizubehalten, daß die Hypothekenscheine bloß getreue Abschriften der Hypothekenbücher seyn sollen, läßt sich gegen dieses Verfahren unserem Ermessen nach auch nicht füglich etwas erinnern. Es ist jedoch unleugbar, daß durch diese Eintragungen der bei folgenden Besitzveränderungen wieder zu löschenden und anderweit einzutragenden Vermerke die Hypothekenbücher sehr gefüllt werden; wir halten es zur Vermeidung dessen daher nicht unzweckmäßig, wenn festgesetzt würde, daß da, wo bereits Hypothekenbücher vorhanden sind, auf der letzten Seite der ersten Rubrik bei den von Zeit zu Zeit eintretenden Besitzveränderungen eine kurze Registratur wegen des Kaufpreises oder des von dem Grundstücke durch Taxen bestimmten Werthes etwa dahin eingetragen würde;

> nach dem Kaufcontracte vom ..... ist das Grundstück für 500 Rthlr. verkauft ꝛc.

oder an Orten, wo die nöthigen Hypothekenbücher noch

nicht angeschafft sind, zu den Hypothekenbüchern den bereits vorgeschriebenen drei Rubriken noch eine Rubrik wegen des Werthes des Grundstücks beizufügen, wie dies bei unserm Collegio bereits nach der bei der Reoccupation der Provinz wegen des Hypothekenwesens ergangenen Vorschrift der Fall ist, so daß Rubrica 1. der Besitztitel, Rubr. 2. der Werth des Grundstücks, Rubr. 3. die beständigen Lasten oder sonstigen Einschränkungen des Dominii, und Rubr. 4. die Schulden einzutragen. Wir halten uns zu diesem Vorschlage besonders mit dadurch veranlaßt, weil bei vielen Untergerichten der hiesigen Provinz noch nicht die nöthigen Hypothekenbücher angeschafft sind, und diese Einrichtung daher mit wenigen Umständen getroffen werden könnte, wir uns dagegen nicht befugt erachten, eine Abänderung in den zu den Hypothekenbüchern vorgeschriebenen Formularen, ohne Ew. Königl. Majestät Genehmigung zu treffen. Marienwerder, den 20. April 1804.

Die Westpreußische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr seyd nach Eurem Berichte vom 20. d. M. darüber zweifelhaft:

in welcher Form die in dem Publicando vom 20. Februar 1802 verordnete Erwähnung der aus dem Grundbuche constirenden ältern Kaufpreise der Immobilien in den auszufertigenden Hypothekenscheinen geschehen soll.

Die Form ist eigentlich sehr gleichgültig, wenn nur dem Gesetze genügt wird, und sie könnte daher jedem Gerichte überlassen werden. Am zweckmäßigsten ist es jedoch, die ältern Kaufpreise, ohne nach Eurem Vorschlage an den vorgeschriebenen Rubriken des Hypothekenbuches das mindeste abzuändern, in einer ganz kurzen Note ad Rubricam 1. auszudrücken. Durch nachstehendes Beispiel werdet Ihr Unsere Willensmeinung am besten einsehen können.

Gewöhnlich heißt es im Eingange der Hypothekenscheine nach dem der Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 beigefügten Formulare:

Das unter der Gerichtsbarkeit der rc. belegene Gut rc. rc. hat der jetzige Besitzer rc. rc. mittelst Kaufcontracts vom rc. von dem rc. für ..... 46000 Rthlr. Cour. gekauft, und ist titulus possessionis für ihn auf den Grund dieses Contracts vermöge Decrets vom rc. eingetragen worden.

Hierauf könnte nun jene Note, etwas eingerückt, in der Art folgen:

Im Jahre 1750 ist dieses Gut für 20000 Rthlr., im Jahre 1779 für 34003 Rthlr. verkauft, und im Jahre 1789 in einer brüderlichen Erbtheilung für 40000 Rthlr. angenommen worden.

Die Regel, daß die Hypothekenscheine getreue Abschriften des Hypothekenbuches seyn sollen, leidet an sich schon in manchen außerwesentlichen Kleinigkeiten eine Ausnahme, und findet ihre volle Anwendung nur bei dem ingrossirten Besitztitel und den eingetragenen Lasten und Schulden.

Durch diese Note soll nur ein Nebenzweck erfüllt werden, und eine besondere Mühe kann diese Verfahrungsart um so weniger verursachen, als ein einmal in den Acten im Concept expedirter Hypothekenschein gewöhnlich bei allen nachfolgenden mit bloßer Bemerkung der seitdem vorgegangenen Veränderungen abgeschrieben wird. Berlin den 1. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.
Neues Archiv Bd. 3. S. 470.

2. Mai 1804.

Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Collegia v. 2. Mai 1804, wegen der den Collegiis bewilligten Uniformen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist dem General-Directorio vermittelst einer unter dem 10. April c. an dasselbe ergangenen Cabinets-Ordre eröffnet worden,

daß, da eigentlich für die Civildiener keine Interims-Uniform bestimmt, sondern nur die bestimmte Kleidung statt der Interims-Uniform nachgelassen worden, darauf gesehen werden müsse, daß der Eingang des §. 6. des Reglements nicht so ausgelegt werde, daß außer der gewöhnlichen und der statt derselben nachgelassenen Kleidung noch eine Interims-Uniform mit farbigen Aufschlägen und Kragen getragen werden könne, indem dies die Allerhöchste Absicht gar nicht sey.

Indem Wir Euch den Inhalt dieser Allerhöchsten Ordre hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich gnädigst, darauf ernstlich zu halten, daß sowohl in diesem Puncte als auch sonst überall das Reglement vom 14. Februar c. genau befolgt werde. Sind 2c. Berlin, den 2. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Circular an sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia.
NCC. T. XI. S. 2147. Nr. 9. de 1804.

3. Mai 1804. a.

* Verordnung v. 3. Mai 1804, wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens der Gegenstand Unserer fortwährenden Landesväterlichen Aufmerksamkeit ist, so haben Wir nöthig erachtet, eine abermalige Revision der allgemeinen Gerichts-Ordnung vornehmen zu lassen, bei welcher verschiedene Vorschriften gefunden worden, die einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Wir haben diese Zusätze und Bestimmungen gegenwärtig zusammenfassen lassen, und wollen dem gemäß hierdurch folgendes gesetzlich verordnen und festsetzen.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Theil I. Titel 7. 37. 50. 51. ꝛc. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Da das Aushängen der ausgefertigten Edictal-Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal-Citationen und Proclamatum außerhalb der Gerichtsstelle künftig, ohne Unterschied der Fälle, auch in Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozessen und bei öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. In Ansehung der Aushänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bei den bisherigen Vorschriften verbleiben.

§. 2.

Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w., durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten und in Concursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bei diesen überflüssigen Insertionen vorfallen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend seyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenz-Blätter erfolgt ist. Wo in der Gerichts-Ordnung, z. B. Theil I. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenz-Blätter substituirt.

§. 3.

Die Gerichte haben auch, zu Ersparung der Kosten, bei Abfassung der den Intelligenz-Blättern einzurückenden Edic-

tal-Citionen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu sehen, daß solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläuftigkeit dabei möglichst vermieden werde.

Zweiter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionisten.

Die Verfügungen der Circularien vom 30. December 1798 und 19. December 1799 werden dahin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

§. 1.

Die im §. 23. 2c. Tit. 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldung und Emolumente der Königlichen Civil-Bedienten soll nur in soweit statt finden, daß einem jeden jährlich 400 Rthlr. davon frei gelassen werden. Es soll daher bei denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, auch bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2.

Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im Landrechte Theil II. Titel 10. §. 68. und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden.

§. 3.

Vorstehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben sollen.

§. 4.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5.

Alles bisher gesagte gilt jedoch nur bei wirklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind; dahingegen können wegen schuldiger Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, und in ähnlichen

Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6.

Gegen persönliche Verhaftung kann ein Officiant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorschriftsmäßig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an den Gläubiger schützen. In solchem Falle ist er

§. 7.

zwar verbunden, nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 48. §. 8. bis 15., das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniß des Activ- und Passiv-Vermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Bestärkung zu erbieten, ferner, seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermaßen zu bescheinigen; sodann aber muß er sogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges prozessualisches Verfahren verstattet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 8.

Sollte ein Officiant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, daß er sich eines Betruges gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muß er noch überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bei der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrungs-Art insbesondere wegen der Befugnisse der Wechsel-Gläubiger belassen wird.

§. 9.

Eine Entsagung dieser den Civil-Beamten und Pensionisten ertheilten Vergünstigungen ist ohne rechtliche Wirkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum Voraus ertheilen, zu statten kommen.

§. 10.

Diese sämmtlichen Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 11.

Obgleich die von den Accise-, Zoll- und Post-Departements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den im §. 2. gedachten Königlichen Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf

sie Anwendung findet, so verstehet es sich doch von selbst, daß davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würde.

Dritter Abschnitt.

Von der Berechnung der Kosten in Concursen.

Zu §. 106. und 108. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Nach den in dem §. 108. Theil I. Titel 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Sportelsätzen die nach Vorschrift des §. 530. aus der Commun-Masse zu entrichtenden Kosten angesetzt werden sollen.

§. 2.

Bei Berechnung der nach §. 511. aus der Immobiliar-Masse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bei den nach §. 527. und 528. den Gläubigern der ersten Classe und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diese bei den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angesetzt werden, welchem gemäß also z. B. für einen Annahme- oder Zahlungs-Befehl an das Depositum, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bei einer Verfügung an den Auctions-Commissarius zum Verkauf gewisser Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effecten berechnet werden können.

§. 3.

Gleichmäßig sind auch die schriftlichen Ausfertigungen möglichst zu vermeiden, und daher die im §. 106. vorgeschriebenen Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern bloß auf die Post zu geben, ferner die im Lauf des Concurses an die an dem Orte wohnenden Parteien geringern Standes, imgleichen an den Curator Concursus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen bloß per copiam decreti zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit

solchergestalt die Kosten der Concurs-Prozesse, worüber von den Parteien öfters nicht ohne Grund Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers.

Zu §. 197. 198. 238. 239. Theil I. Titel 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr stehender Handwerker ist, so muß die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich gehemmt werden; mithin müssen zwar das Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupt-Handlungsbücher und Correspondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien außer Sperre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

§. 2.

Zu einem solchen Administrator muß das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subject auswählen und verpflichten, dabei aber vorzüglich auf den bei der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bei einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

§. 3.

Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange, bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammen berufen, und von denselben die weitern Beschlüsse genommen werden können, so viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß sich also auch der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neue Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber außer dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leisten, sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf

Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzusetzen.

§. 4.

Der Administrator soll befugt seyn, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5.

Zum Betriebe dieser Geschäfte muß dem Administrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuß gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden seyn sollte, so muß das Gericht denselben autorisiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchemnächst ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269. aus der bereitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch stehet dem Administrator frei, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommenen Hauptbücher und Correspondenz, in Beiseyn des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

§. 6.

Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Bestimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusetzenden Termine und eventualiter dem Ermessen des Gerichts, überlassen bleibt. Einer besondern Cautionsleistung von Seiten des Administrators bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß demselben von dem Gericht außer dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverständiger, beigeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu controlliren, besonders aber, mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Kasse zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte gebraucht werden, an das Depositum, zu sorgen, überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen dem Administrator mit seinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Administrator, gleich bei seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 7.

§. 7.

Wenn außer dem Falle eines Concurses, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Execution andringenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bei der Beschlagnehmung zu treffenden näheren Maaßregeln abgeben, damit derselben gemäß sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksverständigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 24. §. 95. 96. sein Bewenden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §. 30. 65. Theil I. Titel 52. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn kleine städtische Grundstücke, imgleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bei Veräußerung der Cossäthen-, Büdner- und anderer kleinen Rustical-Besitzungen anzuwenden.

Wir befehlen Jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 3. Mai 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 16. de 1804, Neues Archiv Bd. 3. S. 391. und Mathis Bd. 1. S. 18.

3. Mai 1804. b.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 3. Mai 1804, wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In dem ersten Anhange zum allgemeinen Landrecht ist §. 94. die in dem Landrecht selbst Th. 2. Tit. 11. §. 489. enthaltene Vorschrift wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in die Kirchenbücher dahin abgeändert worden,

> daß die außer der Ehe erzeugten Kinder nicht auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den Namen der Mütter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden sollen.

Da nun öfters Fälle vorkommen, wo die Vaterschaft

außerehelicher Kinder in den Kirchenbüchern bemerkt werden muß, so wollen Wir Euch hierüber noch näher dahin instruiren,

daß zwar der natürliche Vater seinen Namen dem unehelichen Kinde nicht beilegen, also das uneheliche Kind nur den Namen der Mutter in dem Kirchenbuche erhalten kann, daß aber in dem Falle, wo der Vater das Kind für das seine anerkannt hat, dies doch in dem Kirchenbuche zur Verhütung der Verdunkelung der Successions-Rechte der unehelichen Kinder angemerkt werden muß.

Hiernach habt Ihr nicht allein Euch selbst zu richten, sondern auch die unter Euch stehenden Prediger gehörig anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Mai 1804.

Königlich Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

NCC. T. XI. S. 2165. Nr. 15. de 1804.

5. Mai 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 5. Mai 1804, betr. die Beleidigungen gegen die Auditeurs.

Der Gouvernements-Auditeur ꝛc. hat bei dem Landgericht zu ꝛc. gegen den Krüger ꝛc. eine Injurien-Klage angebracht, und bei dieser dem Landgericht es überlassen, ob dasselbe die Sache im Wege eines Injurien-Prozesses, oder als eine fiscalische Untersuchung einleiten wolle. Das Landgericht hat auch die Sache nur in der ersten Art eingeleitet, indem die Injurien bloß darin bestanden, daß der Krüger den ꝛc., Er, genannt, und demnächst mit der Klage gänzlich abgewiesen. Jetzt will sich der Auditeur ꝛc. bei dem Erkenntnisse nicht beruhigen, bestreitet überhaupt dem Landgerichte die Befugniß, in der Sache erkennen zu können, und trägt auf gänzliche Annullirung des Erkenntnisses bei uns an, indem seiner Meinung nach die Vorschriften der Gerichts-Ordnung wegen Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen angewandt, und er in dem Range eines wirklichen Officiers behandelt werden müsse, da den Auditeurs nach einer Verordnung von 1716 dieser Rang beigelegt worden, außerdem aber in der Circular-Verordnung von 1793, Absch. 4. §. 1. versehen ist, daß wenn Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, beleidigt worden, die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Anwendung finden sollen, mithin also auch hier eine fiscalische Untersuchung eingeleitet werden müsse, da er unter den Personen, welche die Circular-Verordnung meine, mit begriffen sey.

Unserer Meinung nach ist der Antrag des Supplicanten unzulässig, da, wenn ihm auch sonst der Rang eines Of-

ficiers beiwohnen mag, doch bei Injurien der Art nicht die Bestimmung Anwendung finden kann, die bei Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen gegeben ist.

Da jedoch vielleicht bei E. K. M. andere Grundsätze angenommen worden, so halten wir zur Vermeidung aller künftigen Beschwerden vor der Bescheidung des Supplicanten es für nöthig, uns höhere Bescheidung unterthänigst zu erbitten, und werden wir bis dahin auch die wegen Instruction des Appellatorii sonst zu treffende Verfügung aussetzen. Marienwerder den 24. April 1804.

Die Westpreußische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Euren, in der Denunciations-Sache des Gouvernements-Auditeurs rc. gegen den Krüger rc. unter den 24. d. M. erstatteten Bericht und die darin gethane Anfrage, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß, da ein Auditeur allerdings als eine Militair-Person zu betrachten ist, und der Kläger im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich erklärt hat, wie solches in Gemäßheit der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 34. §. 28. erforderlich seyn würde, daß er das Erkenntniß bei dem instruirenden Untergerichte sich gefallen lasse, das Landgericht rc. acta instructa an das competente Obergericht zur Abfassung des Erkenntnisses hätte einsenden sollen. Es ist daher das incompetent abgefaßte Erkenntniß bei Seite zu legen, und in der Sache anderweit zu erkennen. Berlin, den 5. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

Neues Archiv Bd. 3. S. 409.

8. Mai 1804.

Die Grundsätze der Königl. Banque s. beim Rescript v. 16. Mai 1804.

13. Mai 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Pommersche Regierung v. 13. Mai 1804, betr. das Bernsteingraben in Pommern.

Cabinets-Ordre v. 25. April 1804.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. geben dem General-Directorio und Großkanzler von Goldbeck, auf den Bericht vom 21. d. M. wegen des Bernsteingrabens, hierdurch zu erkennen, daß

1) **das Graben desselben in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet werden soll, und daß**
2) **die Bernstein-Angelegenheiten überall und also auch in**

Preußen und Pommern, den Kammern resp. verbleiben und beigelegt werden, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit den Provinzial-Departements concurriren soll,

und wollen Höchstdieselben daher dem General-Directorio und Großkanzler von Goldbeck das deshalb Weitere hiernach überlassen. Potsdam, den 25. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da Wir durch die an das General-Directorium und den Großkanzler erlassene Cabinets-Ordre vom 25. April c. Allerhöchstselbst festzusetzen geruhet, daß das Graben des Bernsteins in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet werden soll,

so machen wir Euch solches zur Achtung und Aufnahme in das Pommersche Provinzial-Recht hierdurch bekannt.

Berlin, den 13. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Pommersche Regierung.

Neues Archiv Bd. 3. S. 313.

16. Mai 1804.

* Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht, nebst den Grundsätzen der Banque, v. 16. Mai 1804.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die Erfahrung es gelehret hat, daß nicht alle Gerichte bei Belegung der Capitalien aus ihren vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositis bei der Banque von gleichen Grundsätzen ausgehen; so communiciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banco-Directorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eigenen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bei, wie der sub. Nr. 2. gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bei den für das General-Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Procent verzinset werden, von den Beständen der ad Nr. 5. und 6. gedachten Depositorum zu separiren und bei Belegung der erstern der Banque davon Nachricht zu geben ist. Sind rc. gewogen. Berlin, den 16. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Beilage.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Preußisches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Decaden an.

2) Ist von den respectiven Ober- und Untergerichten bei Ansendung der Gelder an die Banque, jedesmal in dem Schreiben die specielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judical-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den piis corporibus gehörenden Geldern, und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes, anzugeben.

3) Nur die vormundschaftlichen Deposital- und Milde-Stiftungs-Gelder genießen die Portofreiheit; wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache und
Milde-Stiftungs-Sache

abgesandt werden; dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banque qualificirenden Gelder franquirt werden.

4) Pupillen-Gelder werden mit drei Procent verzinset, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes Peculium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Capital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.

5) Alle Kirchen-, Wittwen- und Armenkassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterschied mit zwei und ein halb Procent verzinset; so wie auch

6) gerichtliche Deposita; und werden dafür gehalten, alle in Concursen und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.

7) Cämmerei-, Bürger- und Städtekassen-, und dergleichen Gelder, erhalten nur zwei Procent.

8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Procent Zinsen.

9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwei Procent Zinsen.

10) Das Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, aber, werden ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Procent verzinset.

11) Von den in Golde belegten Capitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12) an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt. Berlin, den 8 Mai 1804.

Graf von der Schulenburg.

NCC. T. XI. Nr. 20. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 474. und Mathis Bd. 1. S. 35.

18. Mai 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Ansbach v. 18. Mai 1804, betr. die Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenschulen.

In den mehrsten Orten der hiesigen Provinz sind die Stände in den Judenschulen Eigenthum der Besitzer und verkäuflich. Ihr Werth ist sehr verschieden und schwebt in den Mittelsätzen von 100 bis 1000 Gulden, auf dem Lande aber oft unter 100 Gulden. Sie haften

1) Principaliter der Judenschaft des Orts für die Staats- und andere judenschaftliche Abgaben des Besitzers. Die Judenschaft sieht sich oft genöthigt, wenn sie den Besitzer nicht in Nahrungsverfall bringen will, damit lange nachzuwarten, aber eben diese Judenschaft hat auch

2) hin und wieder für baare Anlehen Consense zur Verpfändung dieser Stühle gegeben.

So lange nun die jüdische Gerichtsbarkeit bestand, haben wir hiervon keine weitere Notiz genommen, als daß wir im Falle eines Concurses verordnet haben, es müsse der Verkauf unter Mitwirkung des Consens-Richters geschehen; es müssen ferner die nach oben unter 1 und 2 etwa darauf haftenden Pfandrechte mit Zuziehung des Concurs-Curators verificirt, sodann aber nur der Rest des Erlöses an die Concurs-Masse abgeliefert werden. Diese Maaßregel schien uns gleich richtig, man mochte die Sache nach den gesetzlichen Vorschriften von handhaften Pfändern oder nach denjenigen von Immobilien unter einer fremden Jurisdiction betrachten.

Nachdem aber die jüdische Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, glaubten wir diese Stühle als Gerechtigkeiten betrachten zu müssen, über welche ein Hypothekenbuch bei dem Richter des Orts zu führen ist. Die jüdischen Gemeinen aber, besonders die zu Ansbach und Fürth, haben gegen diese Ansicht der Sache Beschwerden geführt, und behaupten:

1) diese Schulstände hätten keinesweges die Qualität von Rechten, welche Immobilien gleich zu achten wären, wohl aber

2) diejenigen von Faustpfändern, da sie durch den Vorschuß der Schule in dem Besitze der Corporation als solcher, wären, welcher sie für die Abgaben hafteten.

3) Wenn durch die Corporation fremden Gläubigern Consense ertheilt werden, so sey dies bloß eine Versicherung, daß die ihnen principaliter verpfändete Sache nicht eher zurück gegeben werden solle, als bis auch der fremde Gläubiger befriedigt worden, und ein Consens des Debitoris in diese Maaßregel.

4) Sollten die Grundsätze von Immobilien auf diese Stühle angewandt werden, so würden sie, wenn gleich das oben ad 1. angegebene Pfandrecht in rubr. II. eingetragen würde, dennoch nicht hinlänglich gesichert seyn, weil sie sodann

a) in Ansehung der Zeit durch die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 357 — 358. gebunden wären,

b) der Besitzer ohne ihr Vorwissen fremde Schulden auf den Stuhl eintragen lassen könne.

Endlich werde

5) den Besitzern durch die gerichtliche Aufnahme der Contracte bei Besitzveränderungs-Fällen eine unnöthige Last aufgelegt.

Ob uns nun gleich alle diese Gründe nicht überzeugen, so scheint es doch, als könnten diese Schulstände füglich auch für die Zukunft in Ansehung der jüdischen Lasten und Abgaben, als Faustpfänder betrachtet werden. Dies könnte auch für die Fälle gelten, in welchen die Judenschaft einem fremden Gläubiger ein Nachpfandrecht zugestehen wollte, jedoch werden wir, um etwanige Mißbräuche zu verhüten, verordnen:

daß in diesem Falle ein schriftlicher Pfand-Contract durch den persönlichen Richter des Verpfänders aufgenommen werden müsse.

In Concursfällen, denn bei diesen ist allein die Frage von Nutzen, würde sodann das Geschäft nach gesetzlichen Vorschriften von Faustpfändern zu behandeln seyn.

Wir erbitten uns allergnädigste Belehrung, um danach die fernern Maaßregeln treffen zu können. Ansbach, den 5. Mai 1804.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf die vermittelst Berichts v. 5. d. M. geschehene Anfrage wegen der Real-Gerichtsbarkeit über die Stände in den Judenschu-

len bescheiden Wir Euch, daß, da es offenbar auf eine Fiction führt, die Stände in den Judenschulen zu der Classe derjenigen Mobilien zu zählen, welche ohne wirkliche Aushändigung an den Gläubiger, als Faustpfand verpfändet werden können, welches bekanntlich zur Erleichterung des Commercii und der Banquegeschäfte nur bei einigen Gegenständen dieser Art durch die Verordnung v. 16. Juni 1785 nachgelassen worden, es zweckmäßiger ist, ad ductum der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 15. S. 5. über diese Stühle eigne Hypothekenbücher zu führen, in der zweiten Rubrik zu bemerken, daß ihr Werth nach der Provinzial-Verfassung principaliter der Judenschaft des Orts für Staats- und andere Abgaben verhaftet sey, und alsdann diese Verpfändungen, Einräumung des Vorzugrechts u. dgl. lediglich nach den Grundsätzen des Landrechts und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen, da die Gründe der Judenschaft, wie Ihr selbst anführt, weder überzeugend, noch den gesetzlichen Vorschriften angemessen sind. Berlin, den 18. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Ansbach.

Neues Archiv Bd. 4. S. 1.6.

18. Mai 1804. b.

Die Cabinets-Ordre v. 18. Mai 1804, betr. die Injurien-Klagen der zum Hofstaate gehörigen Personen gegen ihre Vorgesetzte, ist bei dem Rescript vom 22. Mai 1804 abgedruckt.

18. Mai 1804. c.

Cabinets-Ordre v. 18. Mai 1804, wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts.

Meine lieben Staatsminister Großkanzler von Goldbeck und von Struensee! Auf Euern Bericht vom 10. d. M. wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers, in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, will ich bei den von Euch angeführten Umständen genehmigen, daß es zwar bei der verordneten Fiscation der Contrebande in jedem Falle verbleiben, auch fernerhin die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Sicherstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten, durch Caution und Beschlagnehmung der Effecten und der Person des Contrebandiers angewendet werden kann, daß jedoch kein Pfand- und hypothekarisches Recht zum Nachtheil anderer Gläubiger desselben mehr geltend gemacht, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zollstrafen auch uns erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bei einem Ausfalle der Contrabandiers mit verhältnißmäßiger Leibes-

strafe belegt werden darf. Dem gemäß authorisire ich Euch daher hierdurch zur weitern Verfügung und bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 18. Mai 1804.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Großkanzler v. Goldbeck u. v. Struensee.

NCC. T. XI. S. 2197. Nr. 21. de 1804, Neues Archiv Bd. 3. S. 449. u. Mathis Bd. 1. S. 41.

19. Mai 1804. a.

Circular-Rescript des Justizministeriums an die Regierungen zu Magdeburg, Breslau, Glogau, Brieg, Halberstadt und Münster v. 19. Mai 1804, betr. die Zuziehung eines Sachverständigen bei Abfassung des Erkenntnisses in Bergwerkssachen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben Euch bereits durch die den 22. Juni 1784 erlassene Verordnung anweisen lassen, in jedem Falle, wo es bei Entscheidung eines Bergwerksprozesses auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und practische Kennntnisse der Bergwerkswissenschaft erforderlich sind, das Bergamt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu ersuchen, welcher dem Vortrage einer solchen Sache beiwohne, und dabei die etwa nöthigen Erläuterungen über die in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Materien ertheile, und Ihr seyd unterm 21. December 1802 an die Befolgung dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen erinnert. Da nun das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 10. Mai c. von dem jetzt bei Euch in zweiter Instanz schwebenden Prozeß des Ober-Bergamtes dortiger Provinz wider die rc. Veranlassung genommen, die Befolgung dieser Vorschrift abermals in Erinnerung zu bringen, so wollen Wir Euch hiermit nach dem Antrage desselben anbefehlen, bei Aburtelung des erwähnten Prozesses in gedachter Instanz ein Mitglied des angeregten Ober-Bergamtes zuzuziehen, und wenn die Sache so weit gediehen, das Ober-Bergamt deshalb zu requiriren. Berlin, den 19. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 374.

19. Mai 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an die Schlesischen Regierungen v. 19. Mai 1804, betr. die Anwendbarkeit der drei ersten Titel des 2. Theils des allgemeinen Landrechts in Schlesien.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts zu vielfältigen Zweifeln und Ungewiß-

heiten Veranlassung giebt, auch nach dem von Euch über diesen Gegenstand erstatteten Berichte die Gründe dieser Suspension in dem Herzogthum Schlesien nicht statt finden, so setzen Wir hierdurch fest: daß von jetzt an der Inhalt der erwähnten drei ersten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts in der dortigen Provinz gesetzliche Kraft haben und solche bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle, jedoch mit der Maaßgabe als subsidiarisches Recht angewendet werden sollen, daß, in so fern die Provinzialverfassungen und Gesetze Bestimmungen enthalten, welche von dem, was in den erwähnten drei Titeln versehen ist, abweichen, oder denselben entgegen sind, bis zur Einführung des Provinzialrechts es bei diesen Provinzialverfassungen und Gesetzen lediglich sein Bewenden behält.

Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten, und diese Verordnung in der dortigen Provinz gehörig bekannt zu machen. Berlin, den 19. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 245.

19. Mai 1804. c.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Warschau v. 19. Mai 1804, betr. die näheren Bestimmungen über die Verhältnisse der Testaments-Executore, und der in einem Testamente bestellten Vormünder.

Durch einen bei uns geschehenen Vortrag von dem Inhalte eines ad Protocollum aufgenommenen Testaments, ist über die gesetzliche Gültigkeit einiger darin vorkommenden Bestimmungen eine Discussion entstanden, deren Resultat wir Ew. Königl. Majestät höchster Bestimmung unterwerfen.

Der Testator hat zur Zeit bloß minorenne Kinder, und wenn gleich einige derselben der Majorennität nahe sind, so befinden sich doch die meisten von ihnen noch in dem Alter, daß das Ableben ihres Vaters wahrscheinlich in ihrer Minderjährigkeit erfolgen möchte. Für diesen Fall hat der Testator verordnet, daß die den Kindern zu bestellenden Vormünder, so weit es nur gesetzlich möglich ist, von der Aufsicht des Pupillen-Collegii befreiet seyn sollen, und seine desfalsige Disposition vollkommen bestimmt und deutlich zu erkennen gegeben. Allein er hat nicht zugleich die Personen der künftigen Vormünder benannt, sondern sich vorbehalten, sie in einem künftigen Codicill zu denominiren, und in so fern dies nicht geschehen sollte, oder aber die nachträglich von ihm zu benennenden Vormünder die angetragene Vormundschaft ausschlagen möchten, festgesetzt, daß das Pupillen-Collegium die Vormünder wählen, ihnen jedoch auch in diesem Falle völlige Befreiung von seiner Oberaufsicht angedeihen lassen solle.

Zugleich hat er den einmal instituirten und gehörig ver-

pflichteten Vormündern im Voraus die Befugniß ertheilt, in die Stelle des etwa abgehenden Vormundes oder der etwa abgehenden Vormünder, andere, mit völlig gleichen Exemtionen und Immunitäten zu erwählen.

Es ist daher die Frage angeregt worden:

ob ein Vormund, den der Erblasser und Vater seiner Pflegebefohlenen von dem im §. 422 bis 678, Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Einschränkungen befreien will, in dem Testamente, welches eine solche Befreiung verordnet, zugleich benannt seyn muß, oder ob seine Ernennung einem Codicill vorbehalten, oder dem Pupillen-Collegio oder andern Vormündern überlassen werden kann?

Nach dem §. 682. a. a. O. soll nur die Befreiung der Vormünder von der obervormundschaftlichen Aufsicht in einem förmlich gerichtlich aufgenommenen und niedergelegten Testamente erfolgen. Nach dem §. 176. ebendas. aber und dem §. 169. Tit. 12. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, kann die bloße Ernennung von Vormündern auch außergerichtlich statt haben, und sie schon alsdann gültig seyn, wenn nur de veritate voluntatis constirt.

Der Unterschied, den das Gesetz macht, scheint auch in der Natur der Sache völlig begründet zu seyn, da die Wahl eines Vormundes bei weitem nicht so präjudicirlich ist, als die Ausdehnung seiner Befugnisse über die allgemeinen gesetzlichen Grenzen, und hat der Gesetzgeber also Veranlassung gehabt, jene an eine leichtere Form zu binden, als diese.

Sodann hat der Testator sich die Ernennung von Testaments-Executoren für ein künftiges Codicill vorbehalten, und seine Meinung dahin geäußert, daß er auch wohl einem Frauenzimmer das munus executoris testamenti übertragen dürfte. Es ist daher die Frage entstanden:

ob Testaments-Executoren, es sey nach einem desfalsigen Vorbehalte in einem förmlich gerichtlichen Testamente, oder ohne einen solchen Vorbehalt, auch in einem Codicill ernannt werden können, und ob auch ein Frauenzimmer executrix testamenti werden möge?

Da die Vollziehung eines Testaments nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen ist, auch die Ernennung eines Testaments-Executors minder wichtig, als die Bestellung eines Vormundes seyn dürfte, so scheint die Willensmeinung des Testators rechtlich wohl bestehen zu können.

Ueber alle vorgedachtermaßen zu unserer Erwägung gekommene Fragen, haben wir zwar vorläufig die rechtliche Meinung angenommen:

1) Daß Vormünder extra testamentum ernannt werden

können, deren Dispensation von der Aufsicht und Direction des obervormundschaftlichen Gerichts, ohne sie zu benennen, im Testamente bestimmt ist;

2) daß ein Testator sowohl dem Pupillen-Collegio, als den von ihm ernannten Vormündern, die Ernennung anderer anstatt ihrer und mit Dispensation von der obervormundschaftlichen Direction und Aufsicht delegiren könne;

3) daß executores testamenti eben sowohl und noch mehr als Vormünder, in Codicillen oder andern außergerichtlichen Dispositionen gültig ernannt werden können;

4) daß Personen weiblichen Geschlechts eben sowohl, als Mannspersonen zu Testaments-Executoren ernannt werden können.

Ew. Königl. Majestät submittiren wir jedoch unterthänigst, uns dieserhalb mit einer authentischen Declaration zu unserer künftigen Richtschnur huldreichst versehen zu lassen. Warschau, den 3. Mai 1804. Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure durch den Vortrag des Inhalts eines zum Protocoll aufgenommenen Testaments veranlaßte Anfrage vom 3. d. M. lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß

ad 1. vorausgesetzt, daß der Erblasser der Pflegebefohlenen den Vormund von den §§. 422 bis 678. Th. 2. Tit. 18. des allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration, durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testament befreiet habe, die Ernennung des Vormundes selbst, sowohl vor- als nachher, nach Maaßgabe des §. 176 und 177 des angeführten Titels, durch eine Erklärung unter den Lebendigen, oder durch eine letztwillige Verordnung dergestalt geschehen könne, daß es in beiden Fällen keiner Feierlichkeit bedürfe, sondern hinreichend sey, wenn nur von der Gewißheit der Willensmeinung des Ernennenden hinlänglich constirt; weil der angeführte §. 681. in den Worten: „einen von ihm ernannten Vormund," die Ernennung desselben von den, mit der Befreiung desselben von den erwähnten Einschränkungen gesetzlich verknüpften Förmlichkeiten unabhängig macht, und im §. 682. bloß von der Befreiung selbst die Rede ist;

ad 2. kein Erblasser für befugt geachtet werden könne, dieses letztere an seine Person gebundene Recht dem Pupillen-Collegio oder den bereits ernannten Vormündern dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht stehe, andere Vormünder zu ernennen und solche von

den §. 422 bis 678. des angeführten Titels bemerkten Einschränkungen zu befreien;

ad 3. daß zur Ernennung desjenigen, welchem der Erblasser die Vollziehung seines letzten Willens aufträgt, gleichfalls wie ad 1. es hinreichend sey, wenn von der Gewißheit der Willensmeinung des Ernennenden hinlänglich constirt, indem das Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 557 bis 562. besondere Förmlichkeiten deshalb nicht erfordert; daß dagegen aber

ad 4. Personen weiblichen Geschlechts zu Testaments-Executoren nicht ernannt werden können, da derjenige, welchem der Erblasser die Vollziehung seines letzten Willens aufträgt, zufolge des angeführten §. 557. als Bevollmächtigter desselben angesehen werden muß, mit einem Bevollmächtigten aber, welchem die zu Schließung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften mangeln, ein Dritter zufolge des §. 32. Tit. 13. Th. 1. des Landrechts, sich einzulassen nicht schuldig ist, und wenn gleich unverheirathete Frauenspersonen nach Maaßgabe des §. 25. Tit. 5. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, in so fern die Provinzial-Gesetze keine Ausnahme machen, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet werden, dennoch sowohl diese Ausnahme, als einige andere gesetzliche Modificationen und Einschränkungen jener ihnen verliehenen Befugniß, denselben bei der Annahme und Ausübung eines solchen Auftrages und der damit verbundenen Pflichten im Wege stehen würden.

Berlin, den 19. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 262. u. Mathis Bd. 2. S. 10. 2r Abschnitt.

19. Mai 1804. d.

Circular des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien v. 19. Mai 1804, betr. das Vorzugsrecht des Fisci bei Concursen in Ansehung der Accise- und Zollstrafen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Durch die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung erfolgte Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts des Fisci in Ansehung der Geldstrafen und dadurch, daß dieselben zu bloß persönlichen Forderungen gemacht sind, auch verordnet ist, daß sie im Concurse nur nach Befriedigung aller Gläubiger bezahlt werden sollen, ist zwar die Bestimmung des Accise-Reglements vom 11. Juni 1772. S. 3., wonach die Ansprüche des Fisci an einen Contrebandier durch Vermögens-Beschlagnahme und Eintragungen in die Hypothekenbücher gesichert werden sollen, stillschweigend aufgehoben, indem

sich selbige auf die alte Hypotheken-Ordnung vom 4. Februar 1722. und auf den Codicem Fridericianum gründete, wonach dem Fisco ein stillschweigendes Unterpfand mit allen Vorzugsrechten in dem Vermögen des Bestraften zustand, zumal auch die Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 festgesetzt hat, daß wegen persönlicher Anforderungen keine Protestationen in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen. Da indessen die nicht ausdrücklich erfolgte Aufhebung der obgedachten Verordnung des Accise-Reglements de 1772. die Veranlassung gegeben hat, daß das Vorzugsrecht des Fisci als ein Pfandrecht in Concursen noch hier und dort geltend gemacht werden wollen; so haben sich der Großkanzler und der Chef des Accise- und Zoll-Departements zu dem Immediat-Antrage vereiniget, daß dieser Verschiedenheit des Verfahrens durch eine allerhöchste Entscheidung ein Ende gemacht werden möge. Diese ist nach dem Antrage der referirenden Staatsminister durch eine Cabinets-Ordre vom gestrigen Dato erfolgt, von welcher Wir Euch zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen eine Abschrift anliegend zufertigen. *) Berlin, den 19. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 447.

22. Mai 1804.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 22. Mai 1804, betr. die Injurienklage der zum Hof-Staate gehörigen Officianten, Livree-Bedienten oder Stalleute gegen ihre Vorgesetzte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Aus der copeilich anliegenden Cabinets-Ordre vom 18. d. M. geben Wir Euch mit Mehreren zu ersehen, was Unsere Allerhöchste Person bei Gelegenheit der von dem Beschlagschmidt Pfeil gegen den Stallmeister Schur angebrachten Injurienklage, in Ansehung der Klagen der zum Hof-Staate gehörigen Officianten, Livree-Bedienten und Stalleute gegen ihre Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen, über im Dienst erlittene Injurien festzusetzen bewogen worden, mit dem Befehl, Euch danach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind rc. Berlin, den 22. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Der Beschlagschmidt Pfeil aus dem hiesigen Marstall hat, nachdem er, besage Untersuchung des Oberstallmeisters, Grafen von Lin-

*) s. den 18. Mai 1804. b.

denau, eine entschiedene Dienstvernachlässigung und ein ganz subordinationswidriges Betragen gegen den ihm vorgesetzten Stallmeister Schur sich zu schulden kommen lassen, dafür auch mit meiner Genehmigung Arrest erleiden müssen, statt nach der ihm gegebenen Warnung sich zu bessern, jetzt sogar sich beikommmen lassen, eine förmliche Injurienklage wider den Schur nach der Originalanlage bei dem Hausvoigteigericht in Berlin einzureichen. Da nun die Subordination unvermeidlich leiden müßte, dergleichen Dienstereignisse vor die gewöhnlichen Gerichte kommen zu lassen, die Sache ohnedies auch schon zu großer Schonung des straffälligen Schmidt Pfeil beigelegt war; so befehle Ich Euch, denselben mit seiner Klage nicht nur ganz zurückweisen zu lassen, sondern auch den betreffenden Gerichten zu untersagen, von den zu meinem Hof-Staat gehörigen Officianten, Livree-Bedienten oder Stallleuten, Klagen gegen die Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen über im Dienste erlittene Injurien, anzunehmen, vielmehr dergleichen Beschwerden als Dienstpolizeisachen an den Hofmarschall oder an den Oberstallmeister zu verweisen, um de simplici et plano sie, allenfalls mit Zuziehung des Hofmarschallamts-Assistenten, abzumachen, und bin ich übrigens Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 18. Mai 1804.

Friedrich Wilhelm.

NCC. T. XI. S. 2197. Nr. 22. de 1804. und Neues Archiv Bd. 3. S. 407.

26. Mai 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung zu Marienwerder v. 26. Mai 1804, betr. die Aufnahme der Darlehne und deren Eintragung in die Hypothekenbücher.

Es hat ein Gutsbesitzer sub hypotheca seines Guts von einem hiesigen Einwohner ein Anlehn von 32500 Rthlr. negocirt, und in der deshalb vor einem Deputirten unsers Collegii ausgestellten Obligation die Valuta als baar erhalten zugestanden, nach einem von demselben Deputirten aufgenommenen Separat-Protocoll jedoch mit dem Gläubiger gemeinschaftlich erklärt, daß nur 30000 Rthlr. baar gezahlt, und 1000 Rthlr. durch Rückgabe eines, über eine ältere Schuld ausgestellten Wechsels berichtigt wären, die übrigen 1500 Rthlr. aber dadurch für berichtigt angenommen würden, daß der Schuldner sich verpflichtet halte, dem Gläubiger

a) 1000 Rthlr. als Porto-Auslagen für den Transport des Geldes von Berlin hierher und dahin zurück,

b) 500 Rthlr. als Ersatz für die Unkosten, welche der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt, und bei Abtragung der Zinsen noch haben dürfte,

zu entrichten.

Bei dem Vortrage dieser Verhandlung sind jedoch bei unserm Collegio mehrere Zweifel darüber entstanden:

1) ob das Geschäft überhaupt als gültig und zu Recht beständig anzunehmen, oder

2) ob dem Gläubiger die Obligation, wie er es verlangt, ohne Beifügung des Nebenprotocolls und ohne Verbindung des letztern mit dem erstern zuzufertigen, auch bei dem im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerk von der nähern Bestimmung des Nebenprotocolls gar nichts zu erwähnen, sondern die Valuta als baar bezahlt zu registriren?

Diese Bedenken sind um so mehr für erheblich erachtet, als die Hypotheken-Ordnung v. J. 1783 ausdrücklich Tit. 11. §. 136. festgesetzt:

> daß keine Verträge und Bedingungen, woraus ein verbotener Wucher erhellet, oder worin sonst etwas offenbar gesetzwidriges enthalten ist, eingetragen, vielmehr wenn in dem zur Ingrossation offerirten Instrument dergleichen Verabredungen vorkommen, die Parthein wegen ihres Unfugs bedeutet, und dem Officio fisci davon Nachricht gegeben werden soll,

und wir daher, wie von selbst folgt, ex officio verpflichtet sind, zu prüfen, ob das Document auch keine solchen Bedingungen, welche Wucher beabsichtigen oder in anderer Art gesetzwidrig sind, enthalte, da sonst wir nicht allein die Eintragung versagen, sondern auch Fiscum excitiren müssen. Was nun die erstere Frage anlangt, so ist es im vorliegenden Falle notorisch, daß der Gläubiger, mit dem der Gutsbesitzer das Geschäft gemacht hat, einen großen Theil der Gelder, welche er in der Provinz oder in Südpreußen unterbringt, aus Berlin erhält, und es dürfte daher nichts billiger seyn, als daß ihm diejenigen Kosten, welche er zur Anschaffung des Geldes verwenden muß, insbesondere aber das Postporto, was ihm der Transport des Geldes von und nach Berlin verursacht, erstattet werden, und im vorliegenden Falle daher auch nichts gegen die Verabredung der Contrahenten, nach der der Schuldner dem Gläubiger für 30000 Rthlr. 1500 als Porto-Auslagen verschrieben hat, zu erinnern seyn, da letztere sich wohl auf dieses Quantum incl. der jährlich zu berichtigenden Zinsen, und zwar auf 10 Jahre, auf welche das Capital angeliehen ist, belaufen könnnen.

Allein, so sehr die Billigkeit auch hierbei für den Gläubiger reden dürfte, so entsteht dennoch immer das Bedenken, ob auf diese gesetzlich geachtet werden könne, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, der Gläubiger das Geld als sein eigen angeliehen hat, wenigstens sich selbst als Gläubiger nach der Obligation prädicirt. Es ist auch unleugbar, daß, wenn einem Gläubiger die Befugniß zugestanden wird,

au-

ßer den sich stipulirten Zinsen, noch ein Quantum als Porto-Auslagen sich verschreiben zu lassen, hierdurch leicht die wegen des Wuchers bestehenden Gesetze umgangen werden können, und daß dann gewiß niemand des Wuchers schuldig wird befunden werden, da er sich immer mit dem Vorgeben, er habe das Geld von Berlin, oder aber wohl gar von weiter entlegenen Orten kommen lassen, und dafür Postporto bezahlen müssen, würde entschuldigen können; nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1271 — 73.

> soll aber niemand höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten, nehmen dürfen, und wer, um diesen Verordnungen auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäft zu verbergen sucht, als Wucherer bestraft werden.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts a. a. O. §. 1286. ließe sich zwar folgern, daß einem jeden, der bei Geldgeschäften als Vermittler auftritt, gestattet werden müsse, sich für seine Mühe ein Mäklerlohn zu bedingen, und es würde hiernach, wenn man dem Gläubiger nach der im Nebenprotocoll abgegebenen Erklärung als Vermittler annehmen wollte, vielleicht die Zurechtbeständigkeit der Verschreibung in Betreff der ad b. gedachten 500 Rthlr., wenn auch nur zum Theil gefolgert werden können, da diese zugleich auch für die Mühe, welche die Verschaffung des Geldes dem Gläubiger verursacht hat, verschrieben sind; allein nach der am Schluß des Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. getroffenen Bestimmung

> soll, um das unmittelbare Verkehr zwischen der Landschaft und den Capitalisten auf dem in dem Reglement bestimmten Fuß desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreißen, auf ein für Unterbringung von Geldern auf adliche Güter in Westpreußen versprochenes Proxeneticum oder Mäklergeld keine Klage bei den Gerichtshöfen angenommen, vielmehr wenn derjenige, der dergleichen Mäklergeld wirklich schon bezahlt hat, solches zurückfordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohne Anstand verholfen werden;

und es tritt in der hiesigen Provinz daher noch ein besonderer Grund ein, aus dem kein hiesiger Gutsbesitzer jemand für ein ihm verschafftes Anlehn ein Mäklergeld, wofür dasjenige, was jemand für seine Mühe verschrieben wird, doch immer angenommen werden muß, zusichern darf, und mithin auch die Ungültigkeit der Verschreibung der ad b. gedachten 500 Rthlr. folgen dürfte.

Selbst wenn man aber auch vor jetzt über alle diese Bedenken hinweggehen, und nach den oben erwähnten Billig-

keitsgründen, und weil es gesetzlich nicht ausdrücklich verboten ist, sich das Postporto für das zum Anlehn gegebene Geld, wenn dieses von entferntern Orten verschrieben und geschickt wird, vergütigen zu lassen, und da endlich der Schuldner, wenn er das Anlehn selbst in Berlin negocirte, die Transportkosten des Geldes von Berlin hierher und dahin zurück tragen müssen, das Geschäft in der Art für rechtsgültig annehmen wollte, daß man dem Gläubiger die nachgesuchte Eintragung nicht versagt, so würde dann doch immer dem Schuldner vorbehalten bleiben müssen, sein Recht im Wege des Prozesses gegen den Gläubiger auszuführen, in so fern er sich bei Eintritt des Rückzahlungs-Termins nicht zur Zahlung der mehrgedachten 1500 Rthlr. verstehen will, und dann nach der ad 2. oben aufgeworfenen Frage das Bedenken entstehen,

> ob das Nebenprotocoll mit der Hauptobligation zu verbinden und bei dem im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerk die Valuta, wie in der Obligation gesagt ist, als baar berichtigt, registrirt, und von dem im Nebenprotocoll gedachten nähern Bestimmungen nichts erwähnt werden soll. —

Bliebe der Gläubiger bis zum Verfalltage der Obligation in deren Besitz, und wäre er dann derjenige, dem der Schuldner die Rückzahlung leisten müßte, so würde dies gleichgültig seyn, da denn dem Schuldner seine Rechte, es sey nun der Vermerk nach dieser oder jener Form eingetragen, immer vorbehalten bleiben; allein höchst wahrscheinlich wird der Gläubiger die Obligation weiter cediren, und es verliert alsdann der Schuldner nach §. 739. Tit. 11. Th. 1. des allgemeinen Landrechts gegen den dritten Inhaber der Obligation jeden wegen der Valuta ihm sonst etwa zustehenden Einwand, und es scheint daher nicht allein die Verbindung des Nebenprotocolls mit der Hauptobligation, sondern auch die Aufnahme der in dem Nebenprotocoll wegen der Valuta getroffenen nähern Bestimmungen bei dem im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerk nothwendig; gegenseitig verlangt dies aber der Schuldner selbst nicht, und wir würden daher nicht allein dessen Rechte ex officio wahrnehmen, sondern auch den Credit des Gläubigers und dessen Disposition mit der Obligation beschränken; die Stimmen des Collegii sind über beide oben aufgestellte Fragen getheilt, und wir sehen uns hierdurch besonders mit veranlaßt, Ew. Königl. Majestät höhere Entscheidung und Bestimmung zu erbitten. Marienwerder, den 25. Mai 1804.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben uns die Gründe vortragen lassen, aus welchen Ihr in

Eurem Bericht vom 15. d. M. darüber zweifelhaft seyd, ob das in demselben erwähnte Geschäft,

> wonach ein Gutsbesitzer von einem dortigen Einwohner unter Verpfändung seines Guts ein Capital von 32500 Rthlr. erborget hat und beide Theile in dem aufgenommenen Separatprotocolle erklärt haben, daß nur 30000 Rthlr. baar und 1000 Rthlr. durch Rückgabe eines Wechsels, der Ueberrest aber dadurch, daß 1000 Rthlr. als Porto-Auslagen für den Transport des Geldes von hier dort hin, und 500 Rthlr. für die Unkosten, welche der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt und künftig zu Abtragung der Zinsen annoch haben dürfte, in Anrechnung gebracht, berichtiget worden;

als gültig und zu Recht beständig angenommen und mit der Eintragung in das Hypothekenbuch dergestalt verfahren werden könne, daß die Valuta in Uebereinstimmung mit der vor dem Deputato Eures Collegii über die Anleihe ausgestellten Obligation als baar ausgezahlt, registrirt werde. Hierauf wollen Wir Euch nun nicht vorenthalten, wie zuvörderst bei Aufnahme der vor dem Deputirten ausgestellten Hauptobligation gegen die Vorschrift des §. 15. Tit. 5. Th. 2. der Gerichts-Ordnung gefehlt worden, nach welcher bei gerichtlich aufzunehmenden Darlehns-Contracten die möglichste Verhütung alles Wuchers und aller Uebervortheilungen des Schuldners, auch durch die genaue Erkundigung darüber vermieden werden muß, ob und wie die Valuta berichtiget worden, und es würde, vorausgesetzt, daß die Partheien dabei mit der Wahrheit nicht zurückgehalten, alsdann der Aufnahme des Separatprotocolls so wenig, als Eurer Anfrage darüber:

> ob der Inhalt der Hauptobligation allein oder auch der des Separatprotocolls in das Hypothekenbuch einzutragen, und demnächst nur erstere oder beide auszufertigen?

bedurft haben; wiewohl es sich von selbst versteht, daß, wenn sonst das Geschäft überhaupt als gültig und zu Recht beständig anzunehmen, beides, die Eintragung und Ausfertigung, dem in dem Separatprotocolle enthaltenen wahren Zusammenhange der Sache gemäß erfolgen müßte. Allein beides findet nicht statt, und Ihr werdet Euch hiervon sofort selbst überzeugen, wenn Ihr in Erwägung ziehet, daß Eurem Berichte zufolge, unter den 1000 Rthlr. an Porto-Auslagen auch diejenigen begriffen sind, welche künftig, bei der Zurücksendung des angeliehenen Capitals hierher, auflaufen mögten, und unter den 500 Rthlr., welche als Ersatz für die Unkosten, die der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt, auch diejenigen sich befinden, die derselbe künftig bei Abtragung der Zinsen haben dürfte. Denn

es würde, wenn es dabei sein Verbleiben hätte, der Gläubiger schon jetzt die Verzinsung von Geldern erhalten, welche er so wenig dem Schuldner, als einem Dritten ausgezahlt hat, welches gleichwohl, wie Ihr selbst ermessen werdet, keinesweges statt finden kann. Allein auch dann, wenn bloß von der Anrechnung des wirklich verlegten Postgeldes und der wirklich verausgabten Kosten zur Anschaffung des Capitals, auf den Betrag des letztern die Rede wäre, würde die Bestätigung und Eintragung desselben in das Hypothekenbuch eben so wenig erfolgen können.

Zufolge des im §. 653. Tit. 11. Th. 1. des allgemeinen Landrechts aufgestellten Begriffs des Darlehns-Vertrages kann und darf der Schuldner das empfangene Geld nur in gleicher Qualität, also nur das, was er wirklich erhalten hat, erstatten.

Zufolge des §. 757. a. a. O. wird der Schuldner aus diesem Contracte nur verpflichtet, die wirklich erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen, und nach mehrerem Inhalt des §. 1278. Tit. 20. Th. 2. macht sich der des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner außer dem dort bemerkten hier keinesweges vorhandenen Falle, nicht die volle Summe des Capitals zahlt.

Ein solcher Wucher würde denn auch offenbar vorhanden seyn, wenn es bei dem geschlossenen Vertrage beider Theile in Hinsicht der erwähnten wirklich verausgabten Transport- und Anschaffungskosten sein Bewenden hätte, und es macht dabei keinen Unterschied, daß der Gläubiger, nach Eurem Bericht, jene Gelder wirklich von hieraus bezieht; denn er ist als solcher verpflichtet, das Darlehn unverkürzt auszuzahlen, es folgt also daraus von selbst, daß es lediglich seine Sache ist, sich solches an dem Orte, wo nach dem Vertrage die Zahlung geschehen soll und muß, zu verschaffen; er muß, wenn damit Kosten verbunden sind, es sich vorher überlegen, ob der durch die zu stipulirenden gesetzlichen Zinsen zu erhaltene Gewinn damit in Verhältniß stehe, und es würde dem Wucher Thür und Thor öffnen, wenn man entgegengesetzte Grundsätze annehmen wollte. Hiernach habt Ihr also das Weitere in dieser Sache zu verfügen; der Eröffnung einer fiscalischen Untersuchung, deren Ihr in Eurem Berichte erwähnt, wird es aber, bewandten Umständen nach, und da erhellet, daß die Contrahenten nur aus Mangel der Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften gefehlt haben, nicht bedürfen. Berlin, den 26. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Marienwerder.

Neues Archiv Bd. 3. S. 251.

26. Mai 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an das Pupillen-Collegium zu Posen v. 26. Mai 1804, betr. das Verfahren beim Abgange eines oder mehrerer von der obervormundschaftlichen Oberaufsicht befreieten Vormünder.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Eurem Berichte vom 2. d. M. fragt Ihr darüber an:

ob in dem Falle, wenn der Vater die testamentarischen Vormünder von der unmittelbaren Direction des vormundschaftlichen Collegii dispensirt habe, und einer derselben in der Folge abgehe, alsdann die übrigen unter specielle obervormundschaftliche Aufsicht genommen werden müssen.

Hierauf lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß, so wie nach Maaßgabe des Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 15., mehrere Vormünder eine moralische Person vorstellen, und was einer oder mehrere derselben ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, so unverbindlich ist, als wenn es von Fremden geschehen wäre, also auch besonders in dem von Euch angenommenen Falle ohne Hinsicht auf die Zahl der übrig bleibenden Vormünder die unmittelbare Direction des Vormundschafts-Collegii sofort wieder eintreten und die Befreiung von den §. 422—678. des angeführten Titels vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration wieder aufhören müsse, als man zumalen bei einer Disposition, welche exceptionem a regula enthält, annehmen muß, daß der Erblasser, in so fern er das Gegentheil nicht ausdrücklich erklärt, nur zu sämmtlichen Vormündern das Vertrauen gehabt habe, sie von der obervormundschaftlichen Aufsicht, so weit solches gesetzlich statt findet, zu entbinden. Hiernach habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 26. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Pupillen-Collegium zu Posen.

Neues Archiv Bd. 3. S. 331.

26. Mai 1804. c.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Bialystock v. 26. Mai 1804, betr. die nähere Bestimmung über die Eintragung des tituli possessionis des neuen Acquirenten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr seyd nach Eurem Bericht darüber zweifelhaft,

ob, wenn bei Veräußerungsverträgen über Immobilien in die Umschreibung des Besitztitels von dem Verkäufer gewilligt, aber dabei nicht erklärt wird, daß die Uebergabe an den neuen Acquirenten bereits erfolgt sey, oder für geschehen angenommen werde, alsdann mit der Eintragung des tituli possessionis für den neuen Acquirenten ohne Einschränkung mit

der Wirkung verfahren werden dürfe, daß er als vollständiger Eigenthümer zu anderweitigen Dispositionen über die Substanz des Grundstücks für berechtigt anzunehmen, oder nicht.

Diese Eure Bedenklichkeiten werden aber bei genauer Zusammenstellung der Vorschriften des §. 7. ff. Tit. 10. und des §. 125. Tit. 11. Th. 1. des allgemeinen Landrechts verschwinden.

Der letztern zufolge soll bei Grundstücken die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche für sich allein zur Uebergabe zwar noch nicht hinreichend seyn, allein es folgt aus dieser Vorschrift zugleich, daß eins ohne das andere bestehen, mithin die Umschreibung des tituli possessionis erfolgen könne, wenn gleich von der Uebergabe noch nicht constiret.

Nun aber wird in dem zuletzt angeführten §. 7 und 8. ausdrücklich festgesetzt:

daß der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer in allen, mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen werde, und daß die Befugnisse desjenigen, der mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, so wenig von dem nicht eingetragenen Eigenthümer als dem, dessen Rechte nur von diesem sich herschreiben, angefochten werden können.

Es ergiebt sich daher daraus von selbst, daß, sobald nur die Umschreibung des Besitztitels bewirkt worden, der neue Acquirent nach Maaßgabe dieser Vorschriften zu anderweitigen Dispositionen über die Substanz des Grundstücks berechtigt sey, womit auch die Vorschrift des §. 92. Tit. 2. der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 vollkommen übereinstimmt.

Der von Euch angeführte §. 10. Tit. 10. Th. 1. des allgem. Landrechts entkräftet diese allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht, er enthält in dem dort genannten speciellen Falle nur die Ausnahme von der Regel, und die in einem Veräußerungsvertrag über Immobilien fehlende Erklärung der Contrahenten,

daß die Uebergabe an den neuen Acquirenten bereits erfolgt sey, oder für geschehen angenommen werde,

kann dabei um so weniger etwas abändern, als im §. 60. Tit. 7. des angeführten Theils des Landrechts ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß durch richterliche Verordnung der Besitz auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers zum Vortheil eines Andern erledigt werden kann. Berlin, den 26. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Bialystock.

Neues Archiv Bd. 3. S. 467.

4. Juni 1804.

Extract des Rescripts des Justizministeriums an die Regierung zu Breslau v. 4. Juni 1804, wem die Geldstrafen gebühren, welche bei Untergerichten erkannt werden.

ꝛc. In Ansehung der bei den Untergerichten erkannten Strafen kömmt es darauf an:

ob die Gesetze den Strafen für beahndete Vergehen eine besondere Bestimmung gegeben, und sie ausdrücklich fiscalische genannt haben, oder nicht?

Im erstern Falle gebühren sie ohne Unterschied des erkennenden Gerichts dem Fisco oder dem Fond, für welchen sie bestimmt sind; im letztern Falle muß es unbedenklich bei der bisherigen Observanz und bei den bisherigen Befugnissen der Gerichtsobrigkeit in Ansehung dieser Geldstrafen verbleiben, und diese müssen solche, nach wie vor, besonders so weit sie ein Surrogat der Leibesstrafen sind, und innerhalb den Grenzen der Strafbefugniß dieser Behörden erkannt worden, genießen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Berlin, den 4. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Hoym. v. Goldbeck.

An die Regierung zu Breslau.

Neues Archiv Bd. 3. S. 486.

9. Juni 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 9. Juni 1804, betr. das Verfahren bei Executionen ad faciendum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem urschriftlich beigefügten Bericht der hiesigen Stadtgerichte vom 28. v. M. haben diese angezeigt, daß sie von Euch in Sachen des ꝛc. wider den Kaufmann ꝛc., wegen zu liefernder Dachsteine, durch die Verfügung vom 26. April 1804 angewiesen worden:

den ꝛc. über das Interesse der Nichtlieferung der von dem Kaufmann ꝛc. geforderten Dachsteine zu hören, seine Einwendungen über die Schätzung derselben auf 955 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. zu vernehmen, über ihre Erheblichkeit zu erkennen und die verfügte Execution auszusetzen,

und sie bitten dabei, sowohl für den gegenwärtigen als für künftige Fälle, um Belehrung,

ob, wenn nach fruchtloser Vollstreckung einer ad faciendum angeordneten Execution, der erkannten Auflage durch einen Dritten genügt werden solle, der Beklagte über das Quantum der dazu erforderlichen Kosten annoch zuvor gehört, oder solches, nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger, vom Richter

per decretum festgesetzt und executivisch beigetrieben werden müsse.

Die Beantwortung dieser Frage kann nun aber nicht anders als verneinend für die erstere und bejahend für die letztere Alternative ausfallen, da der §. 49. Tit. 24. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung solche deutlich an die Hand giebt, eines dabei annoch besonders dem Exequendo zu verstattenden rechtlichen Gehörs über das Quantum oder sein Interesse keine Erwähnung geschiehet, und in der That auch nicht geschehen kann, da eines Theils der Exequendus allen ihm daraus entstehenden Schaden lediglich seiner eigenen Schuld und seinem Ungehorsam in Befolgung des wider ihn vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnisses zuschreiben muß, andern theils auch dergleichen Prozesse ohne Noth vervielfältiget und in Hinsicht auf ihre Dauer verewiget werden würden, wenn der obsiegende Theil gehalten seyn sollte, über das beizutreibende Quantum und das Interesse des succumbirenden Gegentheils mit demselben nochmals einen besondern Rechtsstreit zu bestehen. Im gegenwärtigen Falle nun ist der Kaufmann ꝛc. bereits durch das den 9. October 1801 publicirte, rechtskräftig gewordene Erkenntniß, verurtheilt, dem ꝛc. 37222 Stück Dachsteine binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Execution zu liefern, er hat aber dieser Auflage nicht allein kein Genüge geleistet, sondern noch in dem, den 3. August a. pr. angestandenen Termine erklärt, daß er die ganze Quantität auf einmal zu liefern nicht im Stande sey, sondern die Ablieferung nach und nach besorgen wolle, welche Kläger gleichwohl dem Erkenntniß zufolge anzunehmen nicht schuldig ist. Nun ist aber in Gefolge des erwähnten §. 49. nach den Acten der Betrag der Kosten auf 955 Rthlr. 23. Gr. 6 Pf. ausgemittelt, welche erfordert werden, um die Lieferung der Dachsteine an den ꝛc. auf Kosten des Kaufmanns ꝛc. bewirken zu können, und es muß daher bei der verordneten Beitreibung derselben mediante Executione um so mehr sein Bewenden haben, als es darauf ankommt, den ꝛc. endlich dadurch zur Erfüllung des gegen den Kaufmann ꝛc. erstrittenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu verhelfen. Daß der erstere sich lange nachher und im Lauf der verfügten Execution in der Eingabe vom 30. September a. pr., annoch zur Ablieferung sämmtlicher Dachsteine auf einmal, erboten hat — ein Umstand, welcher im Bericht der Stadtgerichte nicht erwähnt wird und wahrscheinlich Eure Verfügung motivirt hat — kann darunter nichts ändern, da, wenn einmal der Ungehorsam des Exequendi, diese Art der Hülfsvollstreckung veranlaßt hat, demselben nicht mehr freistehen kann, sich zur buchstäblichen Befolgung des Erkenntnisses zu erbieten, und dadurch jene abzuwenden, indem ein bloßes Erbieten noch keine Erfüllung ist, und entgegengesetzten Falls es offenbar

in seine Macht gestellt seyn würde, durch dergleichen, die zur Befriedigung des obsiegenden Theils bereits getroffenen Verfügungen abändernde Erklärungen, letzteren in die Irre zu leiten, und diese Befriedigung solchergestalt von einer Zeit zur andern, zum größten Nachtheil des Executions-Suchers, hinzuhalten und zu verzögern.

Eben deshalb kann denn auch im gegenwärtigen Falle auf die Einwendungen des Kaufmanns rc., daß nämlich sein Gegner die beizutreibende Summe noch nicht verausgabt habe, und nur der Kaufpreis, welchen er für die Dachsteine erhalten haben würde, zum Grunde der Berechnung gelegt werden müsse, nichts ankommen.

Wir befehlen Euch hierdurch, diesem gemäß das Weitere an die Stadtgerichte unter Zurücksendung der Acten zu verfügen, auch Abschrift dieser Verfügung einzusenden. Berlin, den 9. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 386.

10. Juni 1804.

* Patent v. 10. Juni 1804, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Entschädigungs-Provinzen, den Erb-Fürstenthümern Hildesheim, Paderborn, Münster, Eichsfeld, Erfurt, Essen und Elten und dem Lande Werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Da die Einrichtung des Hypothekenwesens, so wie dieselbe in Unsern übrigen Landen bestehet, das zuverlässigste Mittel ist, eine vollkommene Gewißheit des Eigenthums und der Rechte, in Ansehung unbeweglicher Güter hervorzubringen, den Real-Credit der Gutsbesitzer zu gründen und zu befestigen und allen Verdunkelungen rechtmäßiger Ansprüche auf dergleichen Grundstücke vorzubeugen, solchergestalt aber eine Menge verderblicher und kostbarer Prozesse zu verhüten: So haben Wir beschlossen, diese wohlthätige Anstalt auch in Unsern neuen Entschädigungs-Provinzen einzuführen, und für nöthig gefunden, durch das gegenwärtige Patent Unsere Allerhöchste Absicht und Willensmeinung darüber öffentlich bekannt zu machen, und einen jeden, welcher dabei ein Interesse haben kann, zu belehren, was er zu thun habe, um sich der Vortheile dieser Einrichtung theilhaftig zu machen und den Nachtheil von sich abzuwenden.

Wir erklären und verordnen also hierdurch:

§. 1.

Einführung der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 soll, vom ersten Januar 1806 an, auch in den sämmtlichen neuen

Entschädigungs-Provinzen, sowohl bei Ober- als Unter-Gerichten gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

§. 2.

Alle Besitzer müssen ihre Güter und ihr Eigenthumsrecht binnen 6 Monaten eintragen lassen.

Alle und jede Besitzer unbeweglicher Güter sollen schuldig und gehalten seyn, binnen 6 Monaten, von Publication des gegenwärtigen Patents angerechnet, ihren Titulum possessionis zu berichtigen, das heißt: in Ansehung der unbeweglichen Güter, welche, nach der bisherigen Verfassung, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien unterordnet gewesen, bei der Regierung, in Ansehung der übrigen aber, bei denjenigen Gerichten, unter welchen das Grundstück gelegen ist, anzuzeigen: aus welchem Rechtsgrunde sie dasselbe besitzen, ob sie darauf ein wirkliches Eigenthums- oder bloßes Pfand- oder Nutzungsrecht haben, und worauf ihr Eigenthum oder ihr Besitz sich gründe, wes Endes sie sämmtliche darüber in Händen habende Urkunden, Kauf- oder Tausch-Contracte, Testamente, Erbsonderungen, Erbpachts- oder Erbzins-Verschreibungen, oder wie sie sonst Namen haben, in beglaubter Form beibringen und einreichen müssen. Diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, haben zu gewärtigen, daß sie durch den Fiscum zur Befolgung der Vorschrift werden angehalten werden.

§. 3.

Alle Real-Ansprüche sind bis ultimo December 1805 zur Eintragung anzuzeigen.

Alle diejenigen, welche an ein Grundstück aus irgend einem Grunde oder Titel, er sey welcher er wolle, Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche fordersamst und spätestens bis zum letzten December des Jahres 1805 bei demjenigen Ober- oder Untergerichte, unter dessen Real-Jurisdiction das Grundstück gelegen ist, in Person, oder durch Bevollmächtigte anzumelden und die Urkunden, worauf der Anspruch sich gründet, in beglaubter Form zu produciren.

§. 4.

Die Aufforderung erstreckt sich auf alle Arten von wirklichen Real-Ansprüchen.

Diese Aufforderung erstreckt sich nicht bloß auf diejenigen, welche Geld-Ansprüche an ein solches Gut, es sey aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf-, Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen, sondern auch auf diejenigen, welche behaupten, daß ihnen ein Eigenthums-, Substitutions- oder Fidei-Commiß-Anspruch, ein reales Nutzungsrecht, ein jus reluitionis vel protymiseos, ein Wiederkaufs-Recht, oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zukomme, imgleichen auf diejenigen, welche auf dergleichen Grundstücke

Servituts-Rechte und andere dergleichen Gerechtigkeiten prätendiren.

§. 5.

nicht aber auf Personal- oder Wechsel-Schulden.

Diese Aufforderung erstreckt sich aber keinesweges auf bloße persönliche und Wechsel-Schulden, überhaupt nicht auf alle diejenigen Schulden, welchen nach den ältern Concurs-Ordnungen nur ein Platz in der 4ten oder 5ten Klasse gebühren würde, da solche zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher nicht geeignet sind.

§. 6.

Die nachgewiesenen Real-Rechte werden nach der Zeitfolge in die Hypothekenbücher eingetragen.

Diejenigen, welche, dieser Aufforderung gemäß, ihre Real-Ansprüche innerhalb des bestimmten Zeitraums bis zum Ablauf des Jahres 1805 den Gerichten anzeigen, und den Grund derselben gehörig nachweisen werden, haben zu erwarten, daß selbige nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen und ihnen dadurch alle Rechte und Vorzüge, welche nach den Landes-Gesetzen mit einer solchen Eintragung in und außer dem Concurse verbunden sind, zugeeignet werden sollen.

§. 7.

Wenn sich so viele Real-Forderungen melden, daß der Werth des Grundstücks nicht hinreicht, ist ein Verfahren super prioritate zu veranlassen.

Sollten jedoch auf ein Grundstück so viele dergleichen Real-Gläubiger sich melden, daß die gegründete Besorgniß entstünde, es werde der Werth des Grundstücks zu ihrer aller Befriedignng nicht hinreichen: so soll denjenigen, deren Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen und Rechten einen Vorzug gehabt, freistehen, gegen die weniger privilegirten, obwohl früher angemeldeten, Mitgläubiger, wenn solche denselben den Vorzug nicht in Güte einräumen sollten, auf ein Prioritäts-Verfahren anzutragen, worauf sodann die sämmtlichen auf ein solches Gut angemeldeten Forderungen, in derjenigen Ordnung, welche ihnen die bisherigen Gesetze und Rechte anweisen, durch ein Prioritäts-Urtel locirt, und demnächst nur nach eben dieser Ordnung in das neue Hypothekenbuch übertragen werden sollen.

§. 8.

Die sich nicht melden, verlieren ihr Real-Recht gegen den dritten Besitzer,

Diejenigen, welche diese Anmeldung unterlassen, sollen zwar ihre Rechte und Forderungen selbst nicht verlieren, sondern es soll ihnen verstattet seyn, dieselben auch nach dieser Zeit, gegen die Person ihres Schuldners oder gegen dessen Erben geltend zu machen, sich auch an das Gut oder Grundstück, in so fern solches noch in den Händen dieses ihres Schuldners, oder seiner Erben befindlich ist, sich zu halten. Gegen einen Dritten aber und zu dessen Nachtheil, soll

ein solcher Gläubiger irgend ein Real-Recht an das Grundstück auf keinerlei Weise prätendiren oder ausüben können.

§. 9.

können also das Gut von selbigem nicht vindiciren,

Wenn also nach dem Ablauf des Jahres 1805 jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung sich nicht gemeldet hat, mit einer Vindications-Klage, oder andern Eigenthums-Ansprüchen an dergleichen Grundstücke zum Vorschein käme, so soll er damit zwar gegen den jetzigen Besitzer, wenn das Gut sich noch in dessen Händen befindet, rechtlich gehöret werden. Wenn er aber auch seinen Anspruch wirklich ausführte, und ihm also das Eigenthum des Guts oder ein Substitutions-Fidei-Commiss oder anderes dergleichen Recht daran zuerkannt würde, so soll er nichts desto weniger verbunden seyn, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Forderungen, sie haben Namen wie sie wollen, anzuerkennen und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so zu haften, als wenn denselben ihre Rechte von ihm selbst, oder mit seiner Einwilligung oder ausdrücklichen Genehmigung wären bestellt und eingeräumt worden.

§. 10.

müssen allen eingetragenen Forderungen nachstehen, und

Wenn ferner nach dem Ablauf des Jahres 1805 jemand eine andere, bis dahin verschwiegene Forderung an dergleichen Gut, welche zwar kein Eigenthums-Recht, aber doch irgend einen andern Real-Anspruch enthält, anmeldete, und das Gut befände sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers: so soll zwar ein solcher Creditor gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört und ihm, sich allenfalls auch an das verhaftete Grundstück zu halten, gestattet werden. Er muß aber allen bis dahin in das Hypothekenbuch schon eingetragenen Forderungen nachstehen und kann zum Nachtheil irgend einer derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 11.

wenn das Gut veräußert worden, sich bloß an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten.

Wenn endlich nach Ablauf des Jahres 1805 dergleichen Grundstück, es sey durch Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise, an einen dritten Besitzer veräußert würde, so sollen alsdann diejenigen, welche ihre etwanigen frühern Real-Ansprüche auf sothanes Grundstück bis dahin nicht angemeldet haben, derselben, so weit sie das Gut selbst angehen, völlig verlustig seyn, und sothane Ansprüche ohne weitere Praeclusion ipso jure für verloschen geachtet werden, dergestalt, daß weder der dritte Besitzer noch diejenigen, welche von ihm irgend einiges Recht auf das Grundstück erlangt haben, solcher frühern Ansprüche wegen, im

mindesten beunruhiget oder verantwortlich gemacht werden sollen. Doch bleibt alsdann noch solchen verspäteten Gläubigern ihr Recht an die Person des Schuldners, dessen Erben und übriges Vermögen vorbehalten.

§. 12.

Vorschrift wegen der nach Ablauf der Frist entstehenden Real-Ansprüche.

Alles Vorstehende soll jedoch nur von solchen Real-Ansprüchen gelten, welche vor dem Ende des Jahres 1805, als dem hiermit zur völligen Berichtigung des Hypothekenwesens bestimmten letzten Termine entstanden sind. In Ansehung aller später vorfallenden Verhandlungen und Bestellungen von Real-Rechten, der Art, dieselben zu erwerben, dem Richter nachzuweisen, und sie zur Eintragung zu qualificiren, soll es bei den allgemeinen Vorschriften des Landrechts und der Hypotheken-Ordnung sein Bewenden haben.

§. 13.

Um den sämmtlichen Interessenten die Sache möglichst zu erleichtern, wollen Wir allen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum Ausgang des Jahres 1805 vorfallen, die Stempelfreiheit hierdurch zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sportul-Taxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien, wogegen den Gutsbesitzern und den Real-Prätendenten ein nach dem Object zu bestimmendes geringes Quantum in Pausch und Bogen zu den unvermeidlichen Kosten abgefordert werden soll.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unseren Regierungen in den Entschädigungs-Provinzen, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publici unverzüglich zu befördern und sich bei Regulirung des Hypothekenwesens nach dem Inhalt desselben, nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschrift von den Unter-Gerichten gehörig befolgt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 10. Juni 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 26. de 1804.

11. Juni 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 11. Juni 1804, betr. die Prorogation des Gerichtsstandes bei Wiederklagen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist von dem Obersten 2c. diejenige Contestation anhero angezeigt worden, welche zwischen Euch und den Regimentsgerichten in Sachen des Bürgers 2c. wider den Soldaten 2c.

in Ansehung der von dem beklagten Bürger angestellten Reconventionsklage entstanden ist.

Wir wollen Euch darauf zur Nachachtung nicht verhalten, daß die von Euch in beiden Antwortsschreiben vom 6. April und 25. Mai c. geäußerte Meinung:

daß auch wider eine Militairperson in foro civili eine Reconvention angebracht werden könne,

wider die deutliche Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung streitet. Darnach ist Th. 1. Tit. 2. §. 161. die prorogatio fori zwischen Militair- und Civilgerichten ausdrücklich verboten, eine Reconvention aber setzet jederzeit prorogationem fori voraus und ist nirgends verordnet, daß wenn eine prorogatio necessaria obwaltet, eine Ausnahme eintritt; im Gegentheil ist in dem Rescript v. 19. März 1798, welches nicht, wie irrig von Euch angenommen worden, bloß von Injuriensachen zu verstehen, wörtlich gesagt, daß die Ausnahme auf Militairpersonen nicht zu extendiren.

Ihr habt Euch dahero in künftigen Fällen aller ähnlichen Contestationen mit den Militairbehörden zu enthalten und nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu achten etc.

Berlin, den 11. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Stadtgerichte zu Berlin.

Neues Archiv Bd. 3. S. 367.

12. Juni 1804. a.

* Verordnung v. 12. Juni 1804, mittelst welcher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15, Abschnitt 4. vom Postregal berichtiget und erläutert werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bei Verwaltung Unsers Post-Regals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister etc. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

1.

Berichtigung des §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder,

ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2.

Zusatz zwischen §§. 143. und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Post-Einkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

3.

Zusatz zwischen §§. 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringer Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Post-Einkünfte schmälern, bei Strafe von zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4.

Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

5.

Berichtigung des §. 150.

Will jemand, besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete, bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer rc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungs-Orts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hievon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6.

Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §§. 152. und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a) Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationenweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise

nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in so fern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13. Januar 1792, in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen, oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7.

Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungs-Ort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8.

Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch

spruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9.

Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventiones und Defraudationes zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extrapost-Reglements,*) auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in so fern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventiones in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10.

Zusatz zu §. 167.

a) In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto angenommen werden.

11.

Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Packet oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

12.

Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

13.

Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter bloß dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem

*) de 1766. s. 1766.

wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Packet, den Beutel, oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post declarirt und verificiret worden. Da aber, wo die Post-Ordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

14.

Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

15.

Zusatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien, bei der in der Post-Ordnung festgesetzten Strafe, bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 27. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 51.

12. Juni 1804. b.

Die Cabinets-Ordre v. 12. Juni 1804, betr. die Folgen des Uebertritts von der jüdischen und christlichen Religion in Betreff einer mit einem Fideicommiß beschwerten jüdischen Erbschaft, s. beim Rescript v. 16. Juni 1804.

13. Juni 1804. a.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 13. Juni 1804, in wie fern ein ausgetretener Schuldner mit Steckbriefen verfolgt werden kann.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben den auf die Beschwerde der Ehefrau des Schulden halber entwichenen Fabrikanten Cohnn wegen der Verfolgung desselben mit Steckbriefen unterm 26. v. M. von Euch erstatteten Bericht erhalten.

Da nach solchem die Steckbriefe nicht abgesandt worden, und die Bekanntmachung durch die Zeitungen schon längst geschehen ist; so kommt es nur auf das Princip an, ob ein ausgetretener Schuldner, welcher den Verdacht eines betrüglichen Banquerouts wider sich hat, mit Steckbriefen verfolgt werden müsse?

Wenn Ihr Euch nun gleich zur Behauptung Eurer bejahenden Meinung auf den Satz gründet, wornach gegen einen jeden Verbrecher, wenn das Verbrechen schwere Leibesstrafen nach sich ziehet, mit Captur verfahren, also auch ein solcher Verbrecher mit Steckbriefen verfolgt werden müsse; so kann doch solches im Allgemeinen auf einen Banqueroutier nicht angewendet werden.

Die bisherige Praxis stehet schon dieser Meinung nicht zur Seite, und an einer gesetzlichen Vorschrift fehlt es auch, indem auf die Verordnung des nicht mehr geltenden Codicis Fridericiani nicht Bezug genommen werden kann.

Das allgemeine Landrecht gedenkt bloß

Th. 2. Tit. 20. §. 1484.

einer öffentlichen Vorladung und verordnet zugleich §. 1456, daß ein solcher betrüglicher Banqueroutier, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen, für ehrlos erklärt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet werden soll. Da also die Strafe auch in Abwesenheit des Verbrechers vollzogen werden kann, folgt von selbst, daß bei dergleichen Verbrecher die Verfolgung des Ausgetretenen nicht erforderlich sey. In solchen Fällen aber, wo außer dem Banquerout besondere Betrügereien hinzukommen, daß z. B. der Schuldner kurz vor seinem Austritt Waaren aufgekauft, welche er mitgenommen, oder mit vielen kurz zuvor erborgten Geldern davon gegangen, ist er schon als ein gemeiner Dieb zu betrachten, und ein näherer Grund vorhanden, alle Mittel, seiner wieder habhaft zu werden, anzuwenden.

Was übrigens das fernere in der Cohnnschen Sache von Euch zu beobachtende Verfahren anbelangt, so bedarf es deshalb keiner besondern Verhaltungsbefehle, sondern werdet Ihr desfalls und in Absicht der zu veranlassenden Untersuchung auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verwiesen. Sind rc. Berlin, den 13. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2597. Nr. 28. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 482. und Mathis Bd. 2. S. 203. 2r. Abschnitt.

13. Juni 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 13. Juni 1804, betr. die Bekanntmachung der Verfügung über die Eröffnung eines Concurses.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Euren, in der Concurssache des Kaufmanns rc. unter dem 8. d. M. erstatteten Bericht, eröffnen Wir Euch hiemit, wie durchaus kein Bedenken vorhanden ist, den eröffneten Concurs wieder aufzuheben, und den erlassenen offenen Arrest durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern wieder

einzuziehen, nachdem die Insufficienz des rc. durch den Erlaß eines Theils der Illatorum der Ehefrau desselben als Haupt-Gläubigerin aufgehört hat, die Masse wieder sufficient, die Provocation auf den Concurs aber zurückgenommen worden. Hätten mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung gedrungen, so hätte ohne deren Einwilligung, und ohne daß ihnen die Sufficienz der Masse nachgewiesen worden, die Aufhebung des Concurses nicht geschehen können, da aber noch kein Creditor auf seine Bezahlung gedrungen hat; so ist das erregte Bedenken, daß den Creditoren das durch den Concurs erlangte Pfandrecht nicht genommen werden könne, ganz unerfindlich, weil das Pfandrecht zufolge §. 33. ff. u. §. 60. ff. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung bloß die Conservation der Masse bezielet, den einzelnen Creditoren aber in Absicht ihrer Forderungen keine größere Rechte giebt, sie also auch nicht gefährdet werden, wenn ihnen das Pfandrecht wieder genommen wird, und es selbst zu ihrem Vortheile gereicht, daß durch die Entsagung der Haupt-Gläubigerin die Masse wieder sufficient geworden. Den Creditoren stehet es ohnedem immer frei, wenn sie die Insufficienz behaupten und nachzuweisen vermögen, de novo auf Eröffnung des Concurses zu provociren. Dazu ist aber gar kein Grund vorhanden, den Concurs, ohne daß ein Gläubiger es verlangt, fortdauern zu lassen, nachdem die einzige Gläubigerin ihre Provocation zurückgenommen hat, und noch zur Zeit keine Insufficienz von einem andern Gläubiger behauptet ist.

Was übrigens Eure Anfrage, wie die Publication eines Decrets, wodurch der Concurs eröffnet worden, erfolgen solle, anbelangt, so erledigt sich diese dahin von selbst, daß ein solches Decret dem Gläubiger, welcher auf Eröffnung des Concurses provocirt hat, und zugleich allen, welche sich schon gemeldet, gleich jedem andern Decrete publicirt, oder, welches einerlei ist, bekannt gemacht werden muß. Berlin, den 13. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Neues Archiv Bd. 3. S. 429.

14. Juni 1804. a.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an alle Inspectoren der Churmark v. 14. Juni 1804, wegen der Cantonpflichtigen, welche sich auf Academien begeben.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist bei einigen Universitäten der Mißbrauch gerügt worden, daß theils manche Cantonpflichtige, welche sich auf die Academie begeben, mit dem Zeugnisse der Unreife eingeschrieben werden; theils auch manche dergleichen Cantonisten vorläufig

inscribirt, ihre Matrikeln aber so lange in deposito academico behalten werden, bis sie die nöthigen Atteste beigebracht haben.

Ersteres ist offenbar wider die gesetzliche Vorschrift des Canton-Reglements v. 12. Februar 1792. §. 40., und es sind von dem Ober-Curatorio der Universitäten sämmtliche Academien auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung nochmals verwiesen worden; letzteres aber ist ein Mißverstand, welcher nicht eintreten konnte, wenn

1) die Vorschrift jenes §. 40. des Canton-Reglements,
2) die der neuern Instruction vom 24. Mai 1795. §. 4., welche Euch am 5. September ej. zugefertigt worden ist, wornach alle zum Studiren sich entschließende junge Leute aus dem Canton, vor Erreichung des vierzehnten Jahres, über ihre Anlagen und Fähigkeiten zum Studiren geprüft werden sollen,
3) die des letzten, an die Ephorate der gelehrten Schulen ergangenen Circulars vom 24. December 1801, nach welcher einem Cantonpflichtigen das Maturitäts-Zeugniß von keiner Schule früher ertheilt werden soll, bis der Consens zum Studiren beigebracht worden,

genau befolgt würden; indem alsdann der Fall gar nicht denkbar ist, daß cantonpflichtige junge Leute die Academie beziehen, ohne mit den gehörigen Attesten bereits versehen zu seyn.

Bei diesen nach der Instruction vom 24. Mai 1795 spätestens mit dem 14ten Jahre vorzunehmenden Prüfungen über die Studirfähigkeit cantonpflichtiger Subjecte muß übrigens, wie schon öfters bemerkt worden ist, mit aller Gewissenhaftigkeit und Strenge verfahren werden, und sich niemand durch ein unzeitiges Mitleiden, noch durch irgend eine Art von Partheilichkeit dabei leiten lassen; insonderheit aber müssen die Aufgaben und schriftlichen Arbeiten, und die Fragen bei der mündlichen Prüfung so abgefaßt werden, daß aus der Bearbeitung und den Antworten der jungen Leute nicht bloß ihre erworbenen Kenntnisse, sondern auch das Maaß ihrer Fähigkeiten zum Studiren hervorgehen, woraus sich also ihre Fähigkeit, Ideen schnell aufzufassen, und schnelle Ueberlegungen anzustellen, ihr Scharfsinn, ihre Beurtheilungskraft, ihr Combinations-Vermögen und ihre größere oder mindere Lebhaftigkeit der Einbildungskraft und des Witzes abnehmen läßt, so weit dies alles von Jünglingen ihres Alters, bei ihrer bisherigen Vorbereitung zu den Studien, zu erwarten ist. Denen, welche nach dieser Prüfung das Zeugniß der Studirfähigkeit erhalten, muß zugleich angedeutet, und in dem Zeugnisse selbst bemerkt werden, daß sie nur, wenn sie das Testimonium eines ausgezeichneten Fleißes und guten Betragens mit dem Zeugniß

der Reise auf die Universität bringen, immatriculirt werden können.

Wenn diese Vorschriften, wie Wir erwarten, bei den cantonpflichtigen jungen Leuten, die sich auf öffentlichen Schulen befinden, überall gehörig beobachtet werden, so bleibt bloß der einzige Fall übrig, daß Cantonpflichtige in Privat-Instituten gebildet und aus selbigen unmittelbar zur Universität entlassen werden. Denn daß Cantonpflichtige die gelehrte Schule, auf der sie studiret, nicht bis unmittelbar vor Beziehung der Universität besucht haben, kann, wenn die Vorschriften der Instruction vom 24. Mai 1793 §. 4. und 5. genau befolgt werden, wornach solche Subjecte vor Eintritt des 14. Jahres, und ehe sie in die zweite Classe einer gelehrten Schule versetzt werden, geprüft werden müssen, hierin nichts ändern, indem sie auf alle Fälle das Attest und den Consens zum Studiren alsdann schon haben müssen.

Um nun auch dem Fall vorzubeugen, daß nicht in Privat-Instituten gebildete Cantonisten die Academie beziehen, ohne vorher über ihre Studirfähigkeit gehörig geprüft zu seyn, und die nöthigen Atteste darüber erhalten zu haben; so habt Ihr genau darauf Acht zu geben, ob auch cantonpflichtige Subjecte auf diese Weise gebildet werden, und auf den Fall die Eltern oder Vormünder anzuweisen, solche vor Erreichung des 14ten Jahres bei der nächsten gelehrten Schule der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen; auch alle Jahr bei Einsendung der gewöhnlichen Schul-Catalogen zugleich mit zu berichten, welche Privat-Institute zur Bildung junger Leute bis zur Universität, und welche Privat-Hofmeister in Eurer Inspection vorhanden sind, und ob von selbigen cantonpflichtige junge Leute gebildet werden, damit Wir überzeugt werden, daß auch in Ansehung dieser Subjecte die gesetzliche Vorschrift beobachtet wird.

Eben dies soll auch von solchen Cantonpflichtigen gelten, die von einer öffentlichen Schule zur Universität gehen, in welcher der Unterricht nicht bis zur Vorbereitung auf die Universität reicht, und bei welcher also keine vorläufige Prüfungen der Cantonpflichtigen, und keine Maturitäts-Prüfungen gehalten werden.

Wir befehlen Euch nun, alle diese Vorschriften mit Hinsicht auf die ihnen bereits vorangegangenen Anweisungen, in ihrem ganzen Umfange zu befolgen, und besonders die gelehrten Schulen, wenn dergleichen in Eurer Inspection vorhanden sind, in Ansehung dieser Punkte unter Euren Augen zu behalten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Juni 1804.

Königlich Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

NCC. T. XI. S. 2601. Nr. 30. de 1804.

14. Juni 1804. b.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an alle Inspectoren, Magistrate und Aemter der Churmark v. 14. Juni 1804, wonach den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die völlige Porto-Freiheit bewilligt worden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst auf den Antrag des Chefs Unsers geistlichen Departements mittelst Cabinets-Ordre v. 12. v. M. festzusetzen geruhet:

daß die Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, sowohl bei ihrer Einsendung an die Regierungen und Consistorien und an die Ober-Rechen-Cammer, als auch bei ihrer Zurücksendung von der Ober-Rechen-Cammer an die Regierungen und Consistorien und an die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die völlige Porto-Freiheit genießen sollen.

Indem Wir Euch von dieser Unserer Allerhöchst unmittbaren Festsetzung Kenntniß geben, lassen Wir Euch zugleich belehren, daß die Befreiung vorerwähnter Rechnungen von dem Post-Porto nur dann statt findet, wenn dieselben mit einem öffentlichen Siegel und der gehörigen Rubrik, als z. B. Herrschaftliche Kirchen-Rechnungen, Herrschaftliche Schul-Rechnungen ꝛc. versehen sind; und wird derjenige, der hierunter etwas verabsäumt, das Post-Porto aus eigenen Mitteln zu erlegen haben, da fernerhin für solche Rechnungen kein Post-Porto weiter in Ausgabe passiren kann; worauf Ihr bei Abnahme der Rechnungen genau zu halten hiermit angewiesen werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Juni 1804.

Königlich Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

NCC. T. XI. S. 2599. Nr. 29. de 1804.

14. Juni 1804. c.

Extract des Rescripts des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 14. Juni 1804, betr. die Einsendung der Criminalurtel zur Bestätigung an das Justizministerium.

Uebrigens dienet Euch auf die, mittelst Berichts v. 18. April c. gethane Anfrage, hierdurch zur Resolution, daß wenn ein bisheriger Preußischer Unterthan mit der Landesverweisung bestraft wird, das Erkenntniß zur Bestätigung eingeschickt werden muß; daß aber, wenn solche gegen einen ausländischen Vagabonden erkannt worden, in welchem Falle

sie mehr eine Polizei-Maaßregel als Strafe ist, die Bestätigung nicht erfordert wird. Berlin, den 14. Juni 1804.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl:
v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.
Neues Archiv Bd. 3. S. 489.

16. Juni 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 16. Juni 1804, wonach der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion die dem Uebertretenden mittelst Testaments überlassene Nutznießung der mit einem Fideicommiß belegten Erbschaft nicht aufhebt.

Immediat-Vorstellung des Justiz-Commissarii rc.

Der verstorbene Schutzjude rc. hatte in seinem hinterlassenen Testamente vom 23. October 1774 ein Familien-Fideicommiß für seine Nachkommenschaft errichtet, und im §. 9. dieses Testaments, wovon ich Abschrift beifüge, nachdem er darin zuvörderst einige Fälle bestimmt hatte, in welchen ein Fiduciarius vom Fideicommisse unbedingt ausgeschlossen seyn sollte, verordnet:

> es solle den Fiduciarien frei stehen, einen ernannten oder sonst zur Succession kommenden, oder auch einen bereits nutznehmenden Fiduciarium auf eine Zeitlang vom Fideicommisse auszuschließen, wenn nach genauer Untersuchung befunden werde, daß derselbe ein liederliches oder vor den übrigen Glaubensgenossen ein scandalöses Leben führe, die Mosaischen Gesetze oder gar die Religion seiner Väter verlasse; und wenn derselbe sich binnen zwei Jahren nicht gebessert habe, so sollten die zeitigen Fiduciarien berechtiget seyn, ihn vom Fideicommisse gänzlich auszuschließen.

Diese Vorschrift kann zu der Frage Anlaß geben:

> ob in dem Falle, wenn nunmehr ein Nutznießer dieses Fideicommisses, oder ein Anwarter auf den Anfall desselben, zur christlichen Religion übergehen sollte, die übrigen Fiduciarien jetzt noch berechtigt seyn würden, denselben vom Fideicommisse auszuschließen.

Dieser Fall kann sich bei einem oder dem andern leicht ereignen, ja derselbe ist schon einigermaßen eingetreten, da die geschiedene Ehefrau des rc. welche kürzlich zur christlichen Religion übergetreten ist, zugleich (obwohl ohne Wissen und Willen des Vaters) auch ihre mit demselben erzeugte noch ganz junge Tochter, welche künftig vielleicht zur Succession im Fideicommisse gelangen kann, sich haben taufen lassen.

E. K. M. werden von selbst zu ermessen geruhen, daß keine eigennützige Absicht einen Nutznießer des rc. Fideicommisses zum Uebergang zur christlichen Religion veranlassen kann, im Gegentheil aber verursacht die Besorgniß,

die Fideicommiß-Nutzung und mit derselben sein meistes oder vielleicht einziges Einkommen zu verlieren, den Gewissenszwang, daß derjenige, der aus eigenem Antriebe gern sich zum Christenthum bekennen möchte, sich dessen nicht getraut, also wider seine Neigung Jude bleiben muß.

Dieser Uebelstand kann nur durch eine Allerhöchste authentische Declaration des Gesetzgebers Selbst gehoben werden; denn wenn auch jemand über die obgedachte Frage richterliche Entscheidung nachsuchen wollte und könnte; so könnte und würde doch kein Gerichtshof eine Entscheidung eher abgeben, als bis der Fall schon eingetreten und zwischen einem zum Christenthum übergegangenen Nutznießer oder Anwarter des Fideicommisses und den übrigen Fiduciarien darüber,

ob letztere nun den erstern vom Fideicommisse auszuschließen berechtigt sind,

ein Prozeß entstanden wäre; auf den Ausgang eines solchen Prozesses wird es aber kein jetziger oder künftiger Interessent wagen, die jüdische Religion zu verlassen, und in diesem Falle kann es um so weniger irgend einer auf einen Rechtsstreit ankommen lassen, als solcher Streit, ebenfalls nach Vorschrift des Testaments nicht einmal vor den ordentlichen Richter kommen, sondern zur Entscheidung, wo nicht der Fiduciarien selbst, doch jüdischer Schiedsrichter verwiesen werden müßte. So lange also der Streitpunct im voraus nicht durch ein allgemeines Gesetz entschieden ist, wird demnach immer auch der, der es nicht will, gezwungen, bei der jüdischen Religion bleiben.

Dieserhalb bin ich beauftragt, bei E. K. M. Allerhöchst Selbst, als der einzigen Behörde, von welcher dies geschehen kann, um allgemeine gesetzliche Entscheidung der oben aufgeworfenen Rechtsfrage allerunterthänigst anzusuchen.

E. K. M. wollen in Gnaden geruhen, aus dem hier beigefügten Promemoria Sich die Gründe vortragen zu lassen, nach welchen meines allerunterthänigsten Dafürhaltens die Fiduciarien nicht berechtigt seyn können, jetzt oder künftig einen Nutznießer oder Anwarter des Fideicommisses deshalb, weil derselbe zur christlichen Religion übergegangen ist, auszuschließen. Höchstdero Entscheidung unterwerfe ich dieses in tiefster Ehrfurcht; aus dem Grunde aber, damit niemand aus Furcht von einer freieu Religionswahl abgehalten werde, hoffe ich Allerhöchst Dieselben allerunterthänigst bitten zu dürfen:

Allerhöchst Selbst eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber zu geben, ob ein Nutznießer oder Anwarter des Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb vom Fideicommisse ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die

Nutzung oder Anwartschaft dieses Fideicommisses dennoch nach wie vor gelassen werden müsse.

Es kommt hierbei auf die Gerechsame mehrerer an, da schon jetzt zwischen 30 und 40 Personen existiren, welche alle die Möglichkeit dereinst zum Genuß des Fideicommisses zu gelangen, vor sich haben, und natürlich werden nach und nach immer mehrere seyn, bei denen es darauf ankommt, ob sie bloß aus Interesse bei der jüdischen Religion zu verharren sich veranlaßt erachten.

Für diese alle ist es wichtig, daß sie durch unmittelbare Allerhöchste Entscheidung versichert werden, in wie fern sie nach ihrem Willen und Gewissen frei handeln dürfen oder nicht, wogegen den Fideicommiß-Interessenten durch solche Entscheidung in keinem Falle zu nahe getreten, noch etwas entzogen wird, denn nach der Stiftungs-Urkunde muß, so lange jede Linie existirt, immer aus jeder ein Nutznießer des Fideicommisses bleiben, und die übrigen Linien würden also nichts gewinnen, wenn sie einen oder den andern ausschließen könnten, weil doch jedesmal ein anderer aus derselben Linie an die Stelle des ausgeschlossenen treten müßte.

Ich getröste mich deshalb um so mehr allergnädigster Gewährung meiner allerunterthänigsten Bitte, und ersterbe 2c. Berlin, den 6. Mai 1804.

P r o m e m o r i a.

Der Schutzjude 2c. hat in seinem Testamente vom 23. October 1774 ein Familien-Fideicommiß errichtet, worin er zuerst fünf seiner Kinder zu Fiduciarien eingesetzt hatte, und worin die Nachkommen dieser fünf Fiduciarien immer solchergestalt succediren sollten, daß jedem einer seiner Söhne folge, wenn aber die männliche Descendenz einer dieser fünf Linien ausstürbe, die von dieser Linie vorhandenen Töchter und deren Nachkommen in diesen Theil des Fideicommisses succediren.

Im §. 9. dieses Testaments ist verordnet:

a) daß Verschwender und grobe Verbrecher, die nach allen menschlichen Gesetzen eine infamirende Strafe verdienten, oder sich schuldig gemacht, von der Succession im Fideicommisse gänzlich ausgeschlossen seyn sollen;

b) daß den Fiduciarien frei stehen solle, einen ernannten oder sonst zur Succession gelangenden, oder auch bereits nutznehmenden Fiduciarius auf eine Zeitlang vom Fideicommisse auszuschließen, wenn nach genauer Untersuchung befunden werde, daß derselbe ein liederliches oder vor den übrigen Glaubensgenossen ein scandalöses Leben führe, die mosaischen Gesetze oder gar die Religion seiner Väter verlasse; daß demselben zwei Jahre zu seiner

Besserung Zeit gelassen werden solle, falls aber dann die Besserung nicht erfolgt wäre, alsdann die zeitigen Fiduciarien berechtigt seyn sollen, ihn vom Fideicommiß gänzlich auszuschließen und einen andern Fiduciarius an seine Stelle zu erwählen.

Da nun der Fall eintreten könnte, daß jetzt oder künftig ein bereits zur Nutzung des Fideicommisses gelangter Fiduciarius, oder eine von denen Personen, welche die Anwartschaft haben, künftig zur Succession im Fideicommisse zu gelangen, zur christlichen Religion überginge; so kann alsdann die Frage entstehen:

ob die übrigen zeitigen Fiduciarien nach dem oben sub b. gedachten Inhalte des §. 9. des Testaments berechtigt seyn würden, diese zur christlichen Religion übergegangene Person deshalb von der Nutznießung des Fideicommisses oder von der Anwartschaft darauf auszuschließen.

Um dies rechtlich zu beurtheilen, wird es darauf ankommen:

1) ob und in wie fern die obgedachte Verordnung des rc. Testaments an sich gesetzlich gültig, von rechtlicher Wirkung und für die Fideicommiß-Successoren verbindlich sey;

2) was für Rechte und Verpflichtungen der jetzigen und künftigen Fideicommiß-Besitzer und Successoren aus der vorgedachten Disposition des rc. Testaments, in so fern solche zur Zeit der Errichtung dieses Testaments an sich gültig und verbindlich gewesen wäre, rechtlich folgen.

Was das erstere betrifft, so war bis zur Publication des allgemeinen Landrechts die Frage:

ob ein jüdischer Testator seinen Erben oder Legatarien die Bedingung, nicht zur christlichen Religion überzugehen, vorzuschreiben berechtigt, oder ob eine solche Bedingung für nicht geschrieben zu achten sey,

unter den Rechtslehrern streitig. Mehrere waren indessen der Meinung, daß jede Bedingung, durch welche ein Vortheil daran gebunden worden, daß jemand sich zu einer bestimmten Religion bekennen müsse, eine moralisch-unmögliche und eine solche sey, die nach den Gesetzen für nicht geschrieben geachtet werden muß,

Berger Oecon. Jur. Lib. 2. Tit. IV. Th. XIII. Nota 7.

und die Bedingung, bei der jüdischen Religion zu bleiben, ist nach diesem Grundsatze um so mehr für moralisch unmöglich, also für unerlaubt zu achten, als die jüdische Religion im Staate bloß geduldet, die christliche hingegen die herrschende ist, und es sich von selbst zu verstehen scheint, daß kein Testator einer bloß geduldeten Religion seinen Erben oder Legatarien durch Entziehung eines Vortheils ver-

wehren kann, sich zu der im Staate herrschenden Religion zu bekennen.

Bei Gelegenheit der in dritter Instanz erfolgten Entscheidung des Prozesses zwischen den Geschwistern des rc. und den Gebrüdern rc., durch welche mit Abänderung der beiden erstern Erkenntnisse die Disposition des rc. Testaments,

> daß diejenigen, welche die jüdische Religion verlassen würden, vom Fideicommisse ausgeschlossen seyn sollten,

für gültig erachtet wurde, haben zwar des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät, durch die Cabinets-Ordre vom 20. October 1786. erklärt, daß es in Absicht der damals bereits publicirten jüdischen Testamente, worin die Bedingung, die jüdische Religion nicht zu verlassen, enthalten sey, dabei bleiben solle, allein diese in Absicht eines einzelnen Falles ergangene Allerhöchste Verfügung kann, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts §. 5. der Einleitung, als allgemeines Gesetz nicht angesehen werden, sondern nur so viel involviren, daß Se. Majestät die in dem einzelnen Falle vom höchsten Gerichtshofe einmal gegebene Entscheidung bestätigt haben, wodurch noch nicht bestimmt ist, daß in jedem andern Falle eben so entschieden werden müsse, zumal diese Cabinets-Ordre auch nicht in die Edicten-Sammlung aufgenommen, also nicht als allgemeines Gesetz publicirt ist. Wenn daher die Sache nach ältern Rechten wenigstens immer zweifelhaft bleibt, so müssen

> nach Vorschrift des Publications-Patents vom 5. Februar 1794. §. IX.

auch dann, wenn die Frage davon ist:

> was nach ältern Gesetzen Rechtens sey,

die Vorschriften des allgemeinen Landrechts entscheiden; nach diesen aber ist es außer Zweifel, daß jede Bedingung, durch welche jemanden deshalb, weil er sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen werde, ein Vortheil entzogen, oder der Genuß eines Vortheils an ein Religions-Bekenntniß, also an einen Gewissenszwang gebunden wird, nichtig und ungültig ist, und für nicht geschrieben geachtet werden muß; denn im 1. Th. im 4. Tit. §. 9. ist verordnet:

> daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden kann,

und im §. 136.

> daß dasjenige, was (nach den Vorschriften der §§. 7—14.) kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn kann, auch niemanden als Bedingung auferlegt werden kann,

und auch im 12. Tit. Th. 1. ist mit Bezug auf diese Vorschriften des 4. Tit. im §. 63. verordnet:

> daß dasjenige, was nach den Gesetzen einer Willens-

erklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden kann, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen wird.

Nach diesen deutlichen Vorschriften ist es unzweifelhaft, daß eine Bedingung, wodurch jemanden durch Androhung der Wegnahme eines ihm verschriebenen Vortheils der Gewissenszwang auferlegt wird, daß er sich nicht zur christlichen Religion bekennen dürfe, ungültig und für nicht geschrieben zu achten ist, und da dies, weil das ältere Recht hierin zweifelhaft war, auch auf diejenigen letztwilligen Dispositionen Anwendung finden muß, welche vor der Publication des allgemeinen Landrechts errichtet sind, so läßt sich mit Grund behaupten, daß der ꝛc. auch schon damals nicht gültig verordnen konnte:

daß ein Fideicommiß-Interessent wegen Uebergangs zur christlichen Religion durch einen Beschluß der übrigen Fiduciarien ausgeschlossen werden könne,

mithin auch vor dem 1. Juni 1794 die übrigen Fiduciarien aus dieser Ursache niemand hätten ausschließen können.

Wenn man dies indessen bei Seite setzen, und nur ad 2. erörtern will, was die vorgedachte Clausul des ꝛc. Testaments jetzt für rechtliche Wirkung haben könne, so enthält der §. 9., wie obgedacht, zweierlei Verordnungen, nämlich zuerst die, wodurch der Testator selbst Verschwender und grobe Verbrecher vom Fideicommisse ausschließt, und dann die, wodurch er den zeitigen Fiduciarien nur die Erlaubniß und Befugniß ertheilt ꝛc. diejenigen,

welche ein liederliches, scandalöses Leben führen, die Mosaischen Gesetze oder gar die Religion ihrer Väter verlassen,

nach zweijähriger Besserungsfrist vom Fideicommisse gänzlich auszuschließen.

Ersteres bestimmt die Fälle, in denen ein Fiduciarius durch die Disposition selbst eo ipso ausgeschlossen wird, letzteres aber die Fälle, in welchen die zeitigen Fiduciarien die Befugniß haben sollen, die Ausschließung zu beschließen und auszuüben. Im ersteren Falle tritt also die Exclusion ipso facto ein, im letztern hingegen muß ein Beschluß der zeitigen Fiduciarien, daß sie den, der liederlich lebe, die Mosaischen Gesetze oder die Religion seiner Väter verlassen habe, ausschließen wollen, und die Handlung der zeitigen Fiduciarien, daß sie ihn ausschließen, hinzukommen; erst durch diese Willenserklärung und Handlung der Fiduciarien würde die Ausschließung geschehen, da der Testator nicht gesagt hat,

daß derjenige, welcher die Mosaischen Gesetze oder die Religion seiner Väter verlasse, ausgeschlossen seyn solle, oder er (der Testator) ihn ausschließe,

sondern er nur den Fiduciarien die Erlaubniß oder Befugniß zur Ausschließung ertheilt, folglich es darauf hat ankommen lassen,

ob die Fiduciarien die Ausschließung beschließen und ausüben wollen und werden,

und hiernach auch derjenige, der die Mosaischen Gesetze verläßt, nicht ausgeschlossen wird, so lange nicht die Handlung der übrigen Fiduciarien,

daß sie die Exclusion beschließen und ausüben,

geschehen ist.

Hiernach kommt es also jetzt nicht mehr darauf an, was der Testator den Fiduciarien erlauben, und in welchen Fällen er ihnen die Freiheit und Befugniß geben konnte,

die Ausschließung eines Fideicommiß-Interessenten durch ihre Willenserklärung und Handlung zu bewirken,

sondern die Frage ist:

ob diese den Fiduciarien vom Testator erlaubte Willenserklärung jetzt noch gesetzlich zulässig sey;

denn jede Handlung, welche durch ein zu irgend einer Zeit emanirtes Gesetz für unerlaubt und ungültig erklärt ist, kann von der Publication dieses Gesetzes an nicht mehr zulässig seyn, und keine Erlaubniß, welche jemand seinen Erben und Nachkommen zu dieser oder jener Handlung giebt, kann letztere

nach der Zeit, wo solche Handlung gesetzlich für verboten oder ungültig erklärt ist,

dem Verbotsgesetze zuwider berechtigen, die Handlung dennoch zu thun, sondern zu jeder Zeit kommt es darauf an, ob eine Handlung nach denen der Zeit bestehenden Gesetzen zulässig und gültig sey oder nicht. Wenn also auch angenommen würde, daß der ꝛc. im Jahre 1774,

weil damals eine Bedingung oder Willenserklärung, wodurch jemanden wegen Religionsveränderung ein Vortheil entzogen worden, zulässig und gültig gewesen sey,

gültiger Weise habe disponiren können, daß er den Fiduciarien die Erlaubniß und Befugniß gebe, einen von der jüdischen Religion abgegangenen vom Fideicommisse auszuschließen; so kann doch solche Handlung der Fiduciarien von da an,

wo durch Gesetze eine Willenserklärung oder Handlung, durch welche jemanden, welcher zur christlichen Religion übergeht, deshalb ein Vortheil genommen wird, für unerlaubt und ungültig erklärt ist,

nicht mehr zulässig und von Wirkung seyn.

Es kann daher, wenn die Rede davon ist, ob jetzt und künftig die ꝛc. Fiduciarien einen zur christlichen Religion übergegangenen vom Fideicommisse auszuschließen berechtigt

sind, dieserhalb nicht mehr auf die Vorschriften der ältern Gesetze, sondern nur darauf ankommen,

ob nach den bestehenden Gesetzen eine Exclusion aus dieser Ursache erlaubt und gültig sey.

Es kann aber keinem Zweifel unterworfen seyn, daß jetzt niemand befugt seyn kann, durch seine Willenserklärung oder Handlung zu bestimmen oder zu bewirken,

daß jemand, der zur christlichen Religion übergegangen ist, deshalb einen ihm sonst zustehenden Vortheil verliere;

denn nicht nur ist schon in der Cabinets-Ordre vom 4. November 1786

NCC. March. Th. 8. pag. 198.

verordnet gewesen, daß jede in einer jüdischen letzwilligen Disposition enthaltene Bedingung, nach welcher ein Erbe oder Legatarius,

wenn er nicht bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion übergehen würde,

einen ihm zugewandten Vortheil verlieren würde, ungültig seyn und für nicht geschrieben geachtet werden solle; und hiernach kann also eben so wenig, ja noch weniger von den noch lebenden Fiduciarien die Bestimmung, daß sie einem andern Fiduciarius oder Fideicommiß-Anwarter, wegen dessen Uebertritts zur christlichen Religion, sein Recht an das Fideicommiß nunmehro nehmen, zulässig seyn; sondern in den eben allegirten Stellen des allgemeinen Landrechts ist auch ausdrücklich verordnet,

daß keine Willenserklärung, wodurch jemanden die Bedingung, sich zu einer bestimmten Religion bekennen zu müssen, bei Verlust eines ihm sonst zustehenden Vortheils gemacht wird, gültig und verbindlich seyn kann.

Ein ꝛc. Fideicommiß-Nutznießer oder Anwarter könnte, wenn er zur christlichen Religion übergegangen wäre, sein Recht an das Fideicommiß erst durch eine jetzige Willenserklärung der übrigen Fiduciarien,

daß sie ihn vom Fideicommisse ausschließen wollen,

und durch deren jetzige Handlung verlieren; eben diese Willenserklärung ist aber jetzt nach den Gesetzen nicht erlaubt, vielmehr ungültig und ohne rechtliche Wirkung.

Schon nach der oben allegirten Cabinets-Ordre war von da an keine Handlung, wodurch jemanden wegen seines Ueberganges zur christlichen Religion ein Vortheil genommen werde, erlaubt, und jetzt würde also in jeder Rücksicht wohl keine andere rechtliche Entscheidung zu erwarten seyn, als die:

daß die ꝛc. Fiduciarien nicht berechtigt seyen, einen Nutznießer oder Anwarter des Fideicommisses deshalb,

weil er zur christlichen Religion übergegangen, vom Fideicommisse auszuschließen.

Da indessen hierüber eine Entscheidung der Gerichtshöfe nicht erfolgen kann, weil diese nicht eher entscheiden könnten, als bis darüber schon ein Prozeß mit einem zur christlichen Religion übergegangenen Fideicommiß-Interessenten entstanden wäre, dieser Fall aber nicht eintreten kann, weil kein Fideicommiß-Interessent es wagen würde, es auf die künftige Entscheidung eines Justiz-Collegii ankommen zu lassen, so würde,

wenn nicht im Voraus eine allgemeine Entscheidung des Allerhöchsten Gesetzgebers erfolgt,

immer der Gewissenszwang bleiben, daß kein Fideicommiß-Interessent nach freiem Willen sich zur christlichen Religion bekennen dürfte, sondern auch die, die es nicht wollten, müßten aus Besorgniß, daß es doch möglich seyn könnte, dadurch das Fideicommiß zu verlieren, gezwungen bei der jüdischen Religion bleiben.

Es verdient hierbei bemerkt zu werden, daß in eben dem rc. Testamente verordnet ist:

daß alle Streitigkeiten zwischen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung dieser letztwilligen Disposition, das Fideicommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, schlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, sondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien selbst, mit Zuziehung eines sogenannten Schiedsrichters jüdischer Nation abgemacht und entschieden werden müssen,

und hiernach das Cammergericht in mehreren Fällen Streitigkeiten der Erben und Fiduciarien unter sich, zurück und zur Ausmachung durch ein Conclusum der Fiduciarien verwiesen, und auch in denen Fällen,

wo die Fiduciarien selbst interessirte Partheien waren,

erkannt hat, daß keine Klage vor Gericht statt finde, sondern der Streit durch Schiedsrichter jüdischer Nation untersucht und entschieden werden müsse.

Wenn der Fall einträte, daß ein Fiduciarius oder Fideicommiß-Anwarter zur christlichen Religion übergegangen wäre und die übrigen Fiduciarien denselben ausschließen wollten, würde dennoch ein Prozeß beim ordentlichen Gerichtshofe nicht einmal verstattet, sondern entweder die Sache zur Entscheidung der Fiduciarien selbst nach Mehrheit der Stimmen verwiesen werden,

zumal die Fiduciarien behaupten können, daß sie kein eigenes Interesse bei der Sache haben, weil doch in die Stelle des auszuschließenden ein anderer Fiduciarius von derselben Linie eintreten müsse,

oder höchstens würden andere Schiedsrichter, die aber auch Juden seyn müßten, über den Streit entscheiden.

Wel-

Welche Entscheidung von diesen Richtern zu erwarten wäre, ist leicht zu ermessen, und bei der größten Ueberzeugung, daß rechtlich eine Ausschließung nicht zulässig sey, kann daher doch niemand es auf einen Streit ankommen lassen, der zur Entscheidung der Fiduciarien selbst oder jüdischer Schiedsrichter kommen würde. Berlin, den 9. Mai 1804.

Immediat-Bericht des Chefs der Justiz.

Der Justiz-Commissarius rc. hat im Auftrage einiger Erben des verstorbenen Schutzjuden rc. Ew. Königl. Majestät in der anbei allerunterthänigst zurückgehenden Eingabe vom 9. d. M. den 9. Artikel des Testaments des letztern abschriftlich eingereicht, in welchem unter andern verordnet ist:

> daß den ernannten Fiduciarien frei stehen solle, einen zur Succession kommenden bereits aufzunehmenden Fiduciarium, wenn derselbe die mosaischen Gesetze oder gar die Religion seiner Väter verlassen sollte, auf eine Zeitlang, und wenn derselbe sich binnen 2 Jahren nicht gebessert habe, vom Fideicommisse gänzlich auszuschließen.

Der rc. nimmt aus dieser Disposition des Erblassers in seiner gedachten Vorstellung und dem derselben beigefügten Promemoria, welche ich Ew. Königl. Majestät anliegend gleichfalls allerunterthänigst zurück überreiche, die Besorgniß her, daß beim Eintritt eines solchen Falles, welcher theils durch den Uebertritt der geschiedenen Ehefrau des rc. zur christlichen Religion schon vorhanden sey, theils annoch eintreten werde, die Fiduciarien sich für berechtigt halten dürften, solche gegen die Uebertreter derselben zur Wirklichkeit zu bringen. Das einzige Mittel, seine Constituenten dagegen sowohl, als gegen den ihnen daraus entstehenden Schaden durchaus sicher zu stellen, glaubt er nur in Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten unmittelbaren Entscheidung darüber zu finden,

> ob ein Nutznießer oder Anwarter des rc. Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehe, deshalb von demselben ausgeschlossen werden könne oder nicht.

Er bittet daher allergehorsamst um die Ertheilung derselben und hat in dem erwähnten Promemoria die Gründe entwickelt, aus welchen er dafür hält, daß solche nicht anders als verneinend ausfallen dürfte. Ew. Königl. Majestät mir ertheilten Allerhöchsten Befehl zufolge nehme ich keinen Anstand, darüber den erforderten Bericht allergehorsamst hiermit zu erstatten, und bemerke zu dem Ende zuvörderst, wie es der gebetenen Allerhöchsten Entscheidung mir um deshalb nicht zu bedürfen scheint, weil die Frage, welche da-

durch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze meines Erachtens klar und deutlich entschieden ist. Zur Unterstützung dieser Behauptung gehe ich zuvörderst

1) davon aus, daß der verstorbene ꝛc. in seinem Testamente nicht etwa den Verlust an der Nutznießung des von ihm gestifteten Fideicommisses beim Uebertritt des einen oder des andern der Percipienten zur christlichen Religion bestimmt vorschreibt, sondern vielmehr die Entscheidung darüber der Willkühr der Fiduciarien anheim stellet. Es ist also gegenwärtig die Rede von einer, in künftig etwa vorkommenden Fällen erst zu erwartenden Entscheidung dieser Fiduciarien, und dies vorausgesetzt, scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der letztern nur nach den Landesgesetzen erfolgen könne, und daß in so fern diese solche einschränken, oder in so fern sie zum Nachtheil des zur christlichen Religion übergetretenen Nutznießers ausfallen sollte, für ungültig zu erklären, die ernannten Schiedsrichter sich danach zu achten schuldig sind, und im entgegengesetzten Falle dem Ausspruch derselben keine verbindliche Kraft bewilligt werden dürfe. Es schreibt aber

2) das allgemeine Landrecht im 11. Tit. des 2. Theils und dessen 1. und 2. §§. ganz bestimmt vor:

   daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können, und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse;

   es verordnet ferner im 8. Tit. des ersten Theils §. 9 und 136.,

   daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden, und daß dasjenige, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn, niemanden als eine Bedingung auferlegt werden könne,

   und es wird endlich im 12. Tit. des angeführten Theils, in Verbindung mit dieser letztern Vorschrift §. 63. bestimmt festgesetzt:

   daß alles, was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen werden solle.

   Hiernach ist es denn also

3) klar, daß die ꝛc. Fiduciarien, in so fern sie bei dem Uebertritt eines oder des andern derselben zur christlichen Religion, ihn dessen ohngeachtet vom Fideicommiß ausschließen wollten, diese ihre Entscheidung offenbar

den angeführten Landesgesetzen zuwider laufen, mithin null und nichtig und ohne rechtsgültige Wirkung für den von ihnen Ausgeschlossenen seyn würde.

Der einzige Zweifel dagegen könnte

4) nur darin gesucht und gefunden werden, daß das Testament des verstorbenen rc., worauf sich die jetzt in Frage kommende Befugniß der Fiduciarien gründet, schon den 23. October 1774 errichtet ist.

Meines Erachtens wird nun zwar derselbe dadurch, daß dem oben angeführten zufolge jetzt erst eine Entscheidung erfolgen soll und eben deshalb nur nach den Landesgesetzen erfolgen kann, hinlänglich widerlegt. Allein die Interessenten können ihn auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen, ohne deshalb für ihre Gerechtsame etwas fürchten zu dürfen; denn in den gemeinen, zur Zeit des errichteten Testaments bestandenen Rechten, ist die Frage:

ob ein Testator befugt sey, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verlust zeitlicher Güter zu knüpfen,

durch kein Gesetz bestimmt entschieden, sondern nur die Rechtslehrer streiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meinung behaupten. Bei einem in dieser Beziehung entstehenden Rechtsstreite würde man also zum Behuf der Entscheidung desselben immer auf die Vorschrift des §. 9. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 zurückkommen müssen, nach welcher,

wenn die auf den streitigen Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden soll, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt;

und es würde also darnach die Entscheidung zum Vortheil der zur christlichen Religion übergetretenen Fideicommiß-Interessenten keinen Augenblick zweifelhaft seyn können.

Eben aus diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Prozeß der Geschwister rc. wider die Gebrüder rc., dessen der rc. in seinem Promemoria erwähnt, im Jahre 1786 in der Revisionsinstanz, mit Aufhebung der beiden, die erstern begünstigenden Erkenntnisse des Cammergerichts, vom Ober-Tribunale zum Vortheil der letztern entschieden wurde. Eben so wenig haben

5) die Fideicommiß-Interessenten von der in dem Promemoria des rc. angeführten Cabinets-Ordre vom 20. October 1786, theils in Hinsicht auf die Disposition des §. 2. des angeführten Publications-Patents, theils um deshalb zu fürchten, weil die, die erstere erläuternde und näher bestimmende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. September d. J. ausdrücklich festsetzt:

daß von nun an in allen von Erblassern jüdischer

Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabfolgt und gelassen werden solle.

Am wenigsten kann denselben aber endlich, wie der ꝛc. in seinem Promemoria gleichwohl befürchtet,

6) ein Vortheil daraus erwachsen, daß nach dem Inhalte des ꝛc. Testaments

alle Streitigkeiten zwischen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung desselben, das Fideicommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, schlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, sondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien selbst, mit Zuziehung eines sogenannten Schiedsrichters jüdischer Nation abgemacht und entschieden werden müssen.

Denn, wie groß auch immer die Macht des Testatoris in Uebertragung der Befugniß zur Auslegung seines letzten Willens seyn mag, niemals kann sie sich dahin erstrecken, eine Bestimmung oder eine Entscheidung derselben, welche dem klaren Buchstaben des Gesetzes zuwider läuft, dergestalt gültig zu machen, daß davon kein Recurs an die vorgesetzte gerichtliche Behörde statt finde. Was endlich die erwähnten Schiedsrichter jüdischer Nation betrifft, welche dabei zugezogen werden sollen, so würde der Ausspruch derselben, in so fern er gegen ein klar entscheidendes Landesgesetz gerichtet wäre, nach näherer Bestimmung der Gerichts-Ordnung im §. 172. des 2. Tit. 1. Thls. geradezu nichtig seyn, und den ausgeschlossenen Fideicommiß-Interessenten stände zufolge des §. 174. frei, sich nach eröffnetem Ausspruche sofort an den ordentlichen Richter zu wenden.

Aus diesen Gründen stelle ich demnach Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob der ꝛc. auf sein Gesuch dahin zu bescheiden seyn dürfte:

daß, da der in Frage seyende Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Constituenten bestimmt entschieden sey, es der Abfassung und Promulgation des speciellen, diese Frage für seine Constituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe.

Berlin, den 6. Juni 1804.

v. Goldbeck.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht vom 6. d. M. über die anbei zurückgehende Eingabe des Justiz-Commissarius rc., worin derselbe im Auftrage einiger Erben des verstorbenen rc. und in Bezug auf den 9. Artikel des Testaments des letzteren darauf anträgt, daß Ich selbst eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber geben möge, ob ein Nutznießer oder Anwarter des rc. Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb vom rc. Fideicommisse ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die Nutzung und Anwartschaft dieses Fideicommisses dennoch nach wie vor gelassen werden müsse? gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich aus den von Euch angezeigten Gründen mit Euch darin völlig einverstanden bin, daß es der erbetenen Entscheidung um deshalb nicht bedarf, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze klar und deutlich entschieden ist. Ich genehmige daher nicht nur, daß Ihr den rc. dahin bescheidet, daß, da der in Frage seyende Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Constituenten bestimmt entschieden sey, es der Abfassung und Promulgation des speciellen, diese Frage für seine Constituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe, sondern trage Euch auch auf, den betreffenden Gerichtshöfen, um sich künftig in vorkommenden Fällen danach zu achten, davon Kenntniß zu geben, indem Ich es Euch überlasse, in Gemäßheit dessen das weiter Erforderliche zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Charlottenburg, den 12. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Der Justiz-Commissarius rc. hat in der abschriftlich beigehenden Immediat-Vorstellung vom 9. v. M. auf eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber angetragen:

> ob ein Nutznießer oder Anwarter des von dem verstorbenen rc. errichteten Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehet, dieserhalb von demselben ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die Anwartschaft auf dasselbe nach wie vor gelassen werden müsse.

Da Wir inzwischen auf den von dem Großkanzler deshalb erforderten und erstatteten abschriftlich gleichfalls anliegenden Bericht vom 6. d. M., mittelst der gleichfalls in Abschrift beigehenden Cabinets-Ordre v. 12. d. M. festzusetzen geruhet haben: daß, da der in Frage seyende Fall in den Gesetzen zum Vortheil der Constituenten des rc. entschieden sey, es der Abfassung und Promulgation des speciellen, dieselbe für die letztern entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe;

so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, und befehlen Euch, in etwa vorkommenden Fällen Euch danach sententionando zu achten. Berlin, den 16. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Neues Archiv Bd. 4. S. 86.

21. Juni 1804.

*Reglement v. 21. Juni 1804, über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in Ostpreußen und Litthauen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Inconvenienzien, welche mit der in dem Reglement de dato Potsdam, den 19. Juni 1749 angeordneten Vertheilung der Justiz-Verwaltung zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und den Krieges- und Domainen-Cammern verbunden sind, durch das Regulativ wegen des Cammer-Justizwesens de dato Berlin, den 12. Februar 1782 nicht völlig haben beseitigt werden können; daß ferner die Ausübung der Landes-Hoheitsrechte, des Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über öffentliche Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, der Direction des Schul- und Erziehungswesens, und der gesammten geistlichen und milden Stiftungssachen, wie auch des Armenwesens, von den Landes-Justiz-Collegiis ohne vielfache Concurrenz der Krieges- und Domainen-Cammern nicht realisirt werden kann; daß auch in Unserer Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes mancherlei Erschwerungen des Geschäftsganges dadurch erfolgt sind, daß die geographischen Grenzen der Geschäftsverwaltung der Landes-Collegien nicht übereinstimmen: so finden Wir nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über den Umfang der Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes und über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in dieser Provinz folgende, mit dem 1. September d. J. zu realisirende Vorschriften zu geben und zur Achtung hiermit bekannt zu machen.

§. 1.

Die Erb-Hauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau werden zum Marienwerderschen Departement geschlagen.

Da die zu Ostpreußen gehörigen Marienwerder- und Riesenburgschen Kreise zur Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, gleich bei Stiftung derselben und durch das Reglement vom 3. December 1781, der Riesenburgsche Kreis nebst dem, einen Theil des Marienwerderschen Kreises ausmachenden Haupt-Amt Marienwerder, zur Westpreu-

ßischen Regierung geschlagen worden, so werden auch die im letztgenannten Kreise liegenden Erb-Hauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau, wegen gesammter Gegenstände, in Absicht welcher sie bisher noch zum Königsbergschen Departement gehört haben, nunmehr der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder einverleibt, den Rechten und Privilegien der Stände und Einsassen, auch dem landschaftlichen Credit-System unbeschadet, jedoch daß die Vollziehung und Eintragung der von der Ostpreußischen Landschaft in der Folge zu bewilligenden Pfandbriefe vor die Regierung zu Marienwerder gehört.

§. 2.

Anordnung der Landes-Collegien.

Die solchergestalt in Absicht des Justiz- und Cameral-Ressorts gleichbegrenzte Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes, soll durch vier Landes-Collegia verwaltet werden, nämlich die Justizsachen durch die Ostpreußische Regierung und das damit verbundene Pupillen-Collegium zu Königsberg, und durch das Hofgericht zu Insterburg, und die Cameralsachen durch die Ostpreußische Krieges- und Domainen-Cammer zu Gumbinnen. Der Jurisdictionskreis der Königsbergschen Regierung erstreckt sich auf den ganzen Königsbergschen Cammer-District, und der Jurisdictionskreis des Insterburgschen Hofgerichts wird durch den Litthauischen Cammer-District begrenzt. Es gehören also künftig die Domainenämter Saalau, Lappöhnen, Wandlacken und Seckenburg, welche bisher zum Königsbergschen Cammer-Departement, beide erstere aber, nebst einem Theil der beiden letztern, zum Insterburgschen Hofgerichts-Departement gehört haben, ganz und ungetrennt zum Departement der beiden Landes-Collegien zu Königsberg.

§. 3.

Ressort der Landes-Justiz-Collegien.

Zum Ressort der Landes-Justiz-Collegien gehören außer ihren bisherigen, in der alten Verfassung verbleibenden Geschäften auch noch:

1) Alle nach dem Reglement vom 19. Juni 1749, oder sonst zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern, jetzt deren Justiz-Deputationen gehörige, auch die Handlungs- und Schiffahrts-Prozeßsachen.
2) Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehnssachen.
3) Die Ertheilung der Dispensation zu ungleichen Ehen (Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 90.).
4) Die Legitimation unehelicher Kinder, in so fern solche nicht lediglich quo ad maculam geschehen.
5) Die Majorennitäts-Erklärungen (Zusatz 236.).
6) Die Aufsicht über sämmtliche, bisher nur unter den

Krieges- und Domainen-Cammern gestandene Untergerichte, wie auch über das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium und sämmtliche demselben untergeordnete Gerichte, eben so, wie sie selbige schon bisher über die übrigen Untergerichte ihres Districts geführt haben, so daß z. B. das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium, nebst sämmtlichen Untergerichten desselben, und also auch dem Schiffahrts- und Handlungsgericht in Memel, ferner das Polizei-Directorium, der Magistrat, das Wettgericht, das Ober-Bürgermeisterliche und Patronenamt, sämmtlich zu Königsberg, der Regierung daselbst, der Polizei-Magistrat zu Memel aber dem Hofgerichte zu Insterburg subordinirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch diese Subordination aller mit irgend einem Theil der bisherigen Cameral-Justiz-Verwaltung beauftragten Unterbehörden und gesammter Handlungsgerichte unter die Landes-Justiz-Collegia, ihre übrigen Verhältnisse gegen die ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammern keine Abänderung leiden.

Da, wo die Cammer bisher die bei diesen Untergerichten angestellten Officianten gewählt und verpflichtet hat, verbleibt ihr noch ferner diese Befugniß, jedoch mit der Maaßgabe, daß das Landes-Justiz-Collegium der Provinz allein die Qualification der Mitglieder dieser Untergerichte prüft, und daß die Bestätigung da, wo die Cammer solche nach dem bisherigen Geschäftsgange nicht ohne Anfrage ertheilen kann, mittelst eines an den Großkanzler und an das Provinzial-Finanz-Departement gemeinschaftlich unter Beifügung des Qualifications-Attestes und der Probearbeiten zu erstattenden Berichts nachgesucht werden muß. In gleicher Art wird es auch hinführo in Ansehung der bei den Domainen-Justizämtern anzustellenden Justiz-Beamten und Justiz-Actuarien gehalten.

§. 4.

Zug der Instanzen.

Der Zug der Instanzen, sowohl in Civil- als Criminalsachen, bleibt, wie er in dem Reglement vom 3. December 1781 *) für die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht zu Insterburg und deren Untergerichte festgesetzt und durch die Verordnung vom 13. März 1803 näher bestimmt worden, unverändert derselbe, den künftig auch die damit verbundenen Cameral-Justizsachen nehmen müssen.

§. 5.

Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern.

Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche im vorstehenden §. 3. den

*) Dies Reglement hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beigelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung authorisirten Behörden übertragen sind, (z. B. Accise- und Zoll-, Post- und Medicinalsachen) werden Unsern Krieges- und Domainen-Cammern anvertraut.

Es gehören also außer ihren bisherigen, und im §. 3. ihnen nicht abgenommenen Geschäften, noch besonders zu deren Ressort:

1) Alle Landes-Hoheitssachen, im weitläuftigsten Umfange, also auch die Landes-Grenzsachen, die Huldigungssachen, die Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, (wobei sämmtliche Justizbehörden von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Exportationsfällen das Fiscalat benachrichtigen müssen); die Führung der Vasallen-Tabellen, die Prüfung der Besitzfähigkeit eines Adlichen oder Bürgerlichen bei Acquisition eines adlichen Guts; daher die Landes-Justiz-Collegia jede Besitzveränderung eines adlichen Guts zuvor den Cammern anzeigen, und wenn sonst die Besitzfähigkeit des Acquirenten nicht in notorietate beruht, den Besitztitel nicht eher eintragen lassen müssen, bevor nicht die Besitzfähigkeit von den Cammern anerkannt ist; die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes; die Standeserhöhungen und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, jedoch daß der Königsbergschen Universität die bisher gehabte Censur jetzt unter der Oberaufsicht des Ober-Curatorii in Berlin, oder der sonst competenten Behörden nach wie vor verbleibt; ferner die Aufsicht auf die Königliche Bibliothek und Kunstsammlungen, imgleichen die Publication der Edicte und Verordnungen, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn ein solches Publicandum von dem Finanz-Departement allein, oder zugleich mit gezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Cammern ausschließend zukommt, und die Landes-Justiz-Collegia dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft gehört, zufertigen müssen; wohingegen, wenn dergleichen Publicandum bloß Justizsachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist, die Publication ausschließend durch die Landes-Justiz-Collegien geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutbefinden auch der Unterbehörden der Cammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen können; übrigens müssen beide Collegia zu ihrer eignen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplare mittheilen.

2) Das Geheime Archiv zu Königsberg, jedoch mit der Einschränkung, daß dasselbe, wenn daraus zuvor jedem

Landes-Collegio die zu seiner Geschäftsverwaltung erforderlichen Acten und Abschriften verabfolgt worden, geschlossen wird, und ohne vorgängigen speciellen Consens des Cammer-Präsidii nichts daraus verabfolgt werden darf.

3) Alle Armen- und Stipendiensachen, in so fern sie öffentliche Anstalten sind und dahin gehören, wie z. E. in Königsberg die General-Armenkasse, das Löbenichtsche große Hospital, die Magistrats-Stipendienkasse, mit Ausschluß der Universitäts-Stipendien, welche als annexa der Universität zur Aufsicht des Berlinischen Ober-Curatorii gehören.

4) Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über alle bereits vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, in so fern dieselben nicht durch besondere Privilegia und Verordnungen davon befreiet, oder die Aufsicht über sie einer andern Behörde anvertraut worden. So verbleibt es z. B. bei der Verfassung des Landschaftlichen Creditsystems.

5) Die Direction und Aufsicht über alle Schul- und Erziehungsanstalten und die dabei angestellten Lehrer, jedoch mit Ausschluß der Universität Königsberg und der damit verbundenen Anstalten. Nur allein die theologische Facultät der Universität tritt mit der Cammer in eben die Verhältnisse, in welchen sie bisher mit dem Consistorio wegen der Concurrenz bei den lutherisch-theologischen Prüfungen gewesen ist.

6) Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Catholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche dazu gehörige milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, unter verfassungsmäßiger Concurrenz des geistlichen Departements, imgleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen, die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen juris circa sacra, und alles, was dazu im weitläuftigen Verstande gerechnet werden kann, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat.

Die catholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, in so weit das Verhältniß der Verfassung gemäß ist, zugleich aber auch den Krieges- und Domainen-Cammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra, untergeordnet.

Uebrigens werden die den Cammern in den Nummern 5 und 6 übertragenen geistlichen und Schulangelegenheiten in Absicht der ganzen Provinz für jetzt und bis auf weitere Bestimmung von der Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg, welcher zu diesem Behuf die Consistorial-, Kirchen- und Schulräthe zugeordnet werden, verwaltet, jedoch so, daß gesammte in das Litthauische Cammer-Departement ergehende Verfügungen und alle nach Hofe zu erstattende General- oder das Litthauische Departement betreffende Specialberichte, unter der Unterschrift: Königliche Ostpreußische und Litthauische Krieges- und Domainen-Cammer, ausgefertigt, und zur Mitvollziehung eines Directors und eines oder zweier Räthe der Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer nach Gumbinnen übermacht werden, als welche perpetuirliche Mitglieder der Königsbergschen Krieges- und Domainen-Cammer in Kirchen- und Schulsachen, und in dieser Qualität befugt und verpflichtet seyn sollen, die etwanigen Bedenklichkeiten gegen die zu ihrer Unterschrift gelangenden Verfügungen und Berichte, dem gemeinschaftlichen Präsidenten zur weitern Verfügung anzuzeigen. Alles, was in den Nummern 3. 5. 6. verordnet ist, erstreckt sich nicht auf die deutsch- und französisch-reformirten Kirchen, Schul- und Armenanstalten und Behörden, als in Absicht welcher es vorläufig noch bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden hat.

§. 6.

Vorbehaltene Geschäfte des Staats-Ministers v. Ostau.

Ohngeachtet nach Vorstehendem die mehresten Geschäfte, welche bisher das Ostpreußische Staatsministerium verwaltet hat, nunmehro zu den Cammern übergehen, so wollen Wir dennoch in Rücksicht der persönlichen Verdienste des Staats-Ministers von Ostau, daß derselbe noch fernerhin folgende Geschäfte privative und ohne Concurrenz der Cammern und Regierungen bearbeiten und hierin seinen ehemaligen Wirkungskreis behalten soll:

1) Die Oberaufsicht über die Familienstiftungen;
2) das Präsidium beim Stipendien-Collegio;
3) die Oberaufsicht über die Schloß-Bibliothek;
4) die Direction der adlichen Feuer-Societät;
5) die Standeserhöhungen;
6) die allgemeinen Landes-Huldigungssachen.

Eben so wollen Wir, daß gedachter Staats-Minister von Ostau noch ferner das Curatorium der Universität zu Königsberg und der damit verbundenen Anstalten unter Direction des Ober-Curatorii in Berlin und mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen, ob etwa in der Folge einige Geschäfte unmittelbar von dem Ober-Curatorio ressortiren sollen, verwalte. Nach dem dereinstigen Abgange des Staats-Ministers von Ostau werden Wir das Nähere darüber ver-

ordnen, ob und wem an Ort und Stelle die Direction der Universitätsangelegenheiten und der mit der Universität verbundenen Anstalten zu übertragen und in welcher Art solche einzurichten seyn möchte.

§. 7.

Uebertragung der Justizpflege an die Landes-Justiz-Collegien auch in den zum Cameral-Ressort gehörenden Rechtsangelegenheiten.

Wenn über die nach §. 5. den Krieges- und Domainen-Cammern anvertraueten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiscus und Privatpersonen, oder zwischen Privatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht, oder wenn gegen die, von den Cammern, in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Gesetze, oder der von dem General- rc. Directorio und den Cammern erlassenen, in den bisherigen Befugnissen dieser Behörden sich gründenden Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll, so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Landes-Justiz-Collegiis. Es findet dabei eben der weitere Instanzienzug statt, der nach dem §. 4. bereits regulirt ist, jedoch daß das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium nach wie vor die zweite Instanz in Handlungs- und Schiffahrtsstreitigkeiten verbleibt, wo die erste Instanz bei dem See- und Hafengericht zu Pillau, dem Handlungs- und Schiffahrtsgericht zu Memel, und bei den Wettgerichten zu Königsberg, Insterburg und Tilsit geschwebt hat, und nach der bisherigen Verfassung die Appellation an das Commercien-Collegium gegangen ist; in dritter Instanz werden alle dergleichen Prozeßsachen an das competente Landes-Justiz-Collegium eingeschickt, welches entweder das Revisionsurtheil selbst abfaßt, oder die Acten nach der Beträchtlichkeit des Objects an das Geheime Ober-Tribunal nach Berlin übermachen wird.

§. 8.

Nähere Bestimmungen der Fälle, in welchen kein Prozeß zulässig ist.

Bei welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Erörterung im Wege des Rechts statt finde, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landesverfassung, und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen des Cameral-Ressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden.

Allgemeines Landrecht, Einleitung §. 70. 71. 72 und 80. Th. I. Tit. 11. §. 4. 11. Th. II. Tit. 13. §. 5. seq. Tit. 14. §. 78—84. Erster Anhang, §. 61.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, verbunden seyn, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts bei Unsern Landes-Justiz-Collegiis Recht zu nehmen, wobei es dem Ermessen der Krieges- und Domainen-Cammern überlassen bleibt, die Klagen in erster Instanz bei den sonst competenten Untergerichten anbringen zu lassen.

§. 9.

Fälle, in welchen die Cammer ihre Verfügungen auch während der Prozesse salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieges- und Domainen-Cammern und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechtsangelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Cammern und Finanz-Collegia jedoch in der Verwaltung der ihnen übergetragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cameralverwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch zerrüttet werden mögen, so finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

1) Den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

   Allgemeines Landrecht, Th. II. Tit. 7. §. 227. seq. §. 469. seq. §. 484—487.

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist,

   Allgemeines Landrecht, Th. II. Tit. 14. §. 79.

   so bleibt dennoch die Cammer befugt, die streitigen Abgaben während dem Prozesse mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beizutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privatperson Streit entsteht, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der contractmäßi-

gen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domainen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Cammer berechtigt, auf vorhergegangene summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen und dasselbe von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich beitreiben zu lassen. Eben so ist die Cammer, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder der Pächter eine schlechte Wirthschaft führt, befugt, das verpachtete Grundstück oder Recht in Sequestration zu nehmen, oder dem Pächter einen Administrator zur Seite zu setzen.

4) Weigert sich nach abgelaufener Pachtzeit oder sonst erloschenem Rechte der bisherige Nießbraucher eines Domainenguts oder Regalrechts, den Besitz zu räumen, so haben die Cammern die Befugniß, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, durch eine Resolution die Schuldigkeit des Beklagten, den Besitz zu räumen, festzusetzen, und diese Resolution sogleich vollstrecken zu lassen. Ist die Pachtzeit aber noch nicht abgelaufen, so kann die völlige Exmission des Pächters nicht auf den Grund eines Resoluti bewerkstelliget werden, vielmehr muß in diesem Falle über die Verpflichtung des Pächters zur völligen Räumung des Besitzes nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 44. §. 36. seq. ordentlich und im Wege Rechtens erkannt werden.

5) Wenn bei andern, über Gegenstände des Cameral-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Krieges-Lieferungen, oder großen Wasserbau-Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammern geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Execution anzuhalten.

6) Wenn in Landes-Polizeiangelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wobei die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann, so kann die Cammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen

Wege des Rechts bei dem Landes-Justiz-Collegio auszuführen.

7) Wenn die Cammern in Angelegenheit ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein jeder, welchen es angeht, bei Vermeidung der von der Cammer zu vollstreckenden Execution sich derselben so lange unterwerfen, bis er ein anderes im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat.

In allen vorstehend benannten Fällen gebühret den Cammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen executivischen Verfügung geeignet sey? die Landes-Justiz-Collegia sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, viel weniger die Anordnungen der Cammern wieder aufzuheben, oder gegen eine solche Anordnung eine Klage in possessorio summarissimo, es sey gegen den Fiscus oder gegen eine Corporation, oder gegen eine Privatperson, zu verstatten.

Den Landes-Justiz-Collegiis ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Cammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justiz-Departement, zur weitern Rücksprache mit dem Finanz-Departement anzuzeigen; auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich geschehen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bei dem Landes-Justiz-Collegio nachzusuchen, also auch in dem in der Nr. 4. bestimmten ersten Fall die Klage in petitorio auf Wiedereinräumung des Besitzes (die aber niemals vor rechtskräftiger Entscheidung in petitorio erfolgen kann) zu richten.

§. 10.

Vorläufige Untersuchung und Abmachung der Polizei- und anderer Contraventionen.

Bei vorkommenden Contraventionen gegen Finanz-, Polizei- und andere zum Ressort der Cammern gehörende Gesetze, imgleichen bei allen Defraudationen Landesherrlicher, den Cammern zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Cammern berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beitreiben, oder sonst vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte sich bei der vorläufigen Entscheidung beruhigt; ihm steht jedoch frei, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution auf förmliches rechtli-

ches Gehör und Erkenntniß bei dem Landes=Justiz=Collegio anzutragen.

Erfolgt ein solcher Antrag, so müssen die Acten sogleich an das Landes=Justiz=Collegium befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der Cammer aber bleibt überlassen, für die von derselben festgesetzten Geldstrafen einstweilige Sicherheit zu fordern, und die Verfügungen deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind.

In Betreff der Befugniß der Unterbehörden in Aburtelung und Entscheidung der vorkommenden Polizei=Contraventionen, bleibt es vorläufig und bis auf weitere Anordnung bei der bisherigen Verfassung. Wird gegen eine Strafentscheidung derselben das Milderungsgesuch, oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewandt, so müssen Acta, die Strafe möge seyn welche sie wolle, an das Landes=Justiz=Collegium der Provinz eingesandt werden.

§. 11.

Disciplinarsachen.

In den sogenannten Disciplinarsachen bleibt den Cammern freie Macht und Gewalt, einen jeden ihr untergeordneten Officianten zu seinen Dienstpflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung und Untersuchung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes=Justiz=Collegia sich darin mischen dürfen.

Wegen der Dienstentsetzungen hat es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 10. §. 98—102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cameralbedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Criminalstrafen erkannt werden sollen: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor das Landes=Justiz=Collegium.

Eben so müssen Regreßklagen gegen Cameralbediente, wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben verursachten Schadens, imgleichen die Injuriensachen solcher Cameralbedienten in oder außer ihrem Amte, bei den Landes=Justiz=Collegiis erörtert und entschieden werden.

§. 12.

Prozesse und Arreste gegen Cammer=Officianten.

Wenn in Prozessen ein der Cammer unterworfener höherer oder niederer Officiant sich vor eine Justizbehörde oder deren Abgeordneten als Zeuge, Sachverständiger, oder sonst persönlich, außerhalb seinem Wohnorte, stellen soll, so muß in schleunigen Fällen die Cammer, oder die sonst unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben davon in Zeiten benachrichtiget werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen. Wenn Schulden gegen Cassen=

sen-Officianten des Cameral-Departements eingeklagt werden, so ist die Cammer davon ex officio zu benachrichtigen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Cameral-Officiant in Wechsel- oder andern Personal-Arrest gebracht werden soll; der Executor muß das Notificatorium an den Amtsvorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Bei Versiegelung des Nachlasses eines Cameralbedienten ist die Cammer berechtigt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Acten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bei der Entsiegelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Cammer dergleichen Acten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgesondert und dem Abgeordneten der Cammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution oder wegen eröffneten Concurses erfolgen muß. Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werdeu, wenn der Officiant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht der Cammer zugleich unterworfen ist, und Geschäfte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat. Wird ein ansässiger Bürger oder Bauer im Wege der Untersuchung arretirt, so ist der Polizeibehörde des Orts davon Nachricht zu geben.

§. 13.

Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammern bei Instruction und Entscheidung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Prozesse.

Damit Wir versichert seyn können, daß bei Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Cammern gehören, sowohl bei der Instruction als bei der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Grundsätze der Cameralverwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) Daß in allen Fällen, wo Fiscus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagten Stelle vertritt, es der Cammer frei stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher den Instructionen beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts Erhebliches übergangen und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.

2) Daß eben so es der Cammer frei stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bei dem Landes-Justiz-Collegio abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Acten abzugeben, worauf, in so fern es auf besondere Cameralverhältnisse, Landes- oder Finanzverfassungen, nicht aber auf bloße Rechts-

fragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen und nach Befinden von dem Landes-Justiz-Collegio die Cammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache beiwohne. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bei den Instructionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direction desselben anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß controlliren und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse; so muß auch der Gang der Instruction durch diese Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und nach den Vorschlägen des Deputati des Landes-Justiz-Collegii nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privatpartheien mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer, wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem er beiwohnt, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütigung dafür verlangen kann, so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus den dazu bestimmten Fonds, ohne allen Beitrag der Privatparthei, angewiesen werden.

5) Daß, wenn in Prozeßangelegenheiten unter Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung und Staatswirthschaft Einfluß haben und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Landes-Justiz-Collegia schuldig seyn sollen, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem Voto consultativo bei ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 14.

Verhältniß der Landes-Collegien gegen die Unterbehörden.

Damit die Cammern in den ihnen durch dieses Reglement beigelegten Angelegenheiten, in so fern entweder dazu Rechtskenntnisse oder gerichtliche Beglaubigung der Handlung nothwendig ist, im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, den für den Fiscus abzuschließenden Verträgen und den Verhandlungen in geistlichen und Schulachen, wo es nöthig, öffentlichen Glauben zu verschaffen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen

in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beigelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Landes-Justiz-Collegiis untergeordnet sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, wogegen auch die Landes-Justiz-Collegia berechtigt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an sämmtliche Unterbehörden der Cammern, ohne Unterschied, Aufträge und Verfügungen auf gleiche Art zu erlassen.

Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Collegium für den Vorspann, und berichtiget die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

Läßt die Cammer ausgepfändete Effecten öffentlich verkaufen, so wird die Auction jederzeit mit Zuziehung eines Justizbedienten gehalten.

§. 15.

Verhältnisse der Landes-Collegien gegen die Departements des Etatsministerii.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäftsverwaltung zwischen den Justiz- und Cammer-Collegiis in Ostpreußen und Litthauen zu bestimmen, so wird dadurch in dem Ressort und den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etatsministerii nichts geändert; vielmehr versteht es sich von selbst, daß, in so fern Angelegenheiten, welche zum Ressort des auswärtigen Hoheits-, Lehns-, Geistlichen oder irgend eines andern Departements gehören und in einigen andern Provinzen von der Regierung bearbeitet werden, in Ostpreußen und Litthauen aber durch das gegenwärtige Reglement den Cammern übertragen worden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Widerrede Folge leisten müssen, so wie denn auch beide Collegia in allen Angelegenheiten, die bisher zum Ressort des Ostpreußischen Etatsministerii gehört haben, durch die neue Einrichtung nicht mehr Rechte erhalten, als vorhin das Etatsministerium gehabt hat, daher sie da, wo dieses resp. an das Cabinetsministerium, oder an das Hoheits- und Lehns- oder Geistliche Departement berichtet hat, dahin ebenfalls berichten müssen.

§. 16.

Rang der Landes-Collegien und deren Mitglieder.

Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden werden, erklären Wir hiermit, daß zwischen beiderseitigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten, Directoren und Mitgliedern sowohl in, als außer dem Dienste die Anciennität entscheiden soll. In Verordnungen, welche Unser Finanz-Departement erläßt, werden die Cammern zuerst genannt,

und dies geschieht in Ansehung der Landes-Justiz-Collegien, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem andern damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beide Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt, so ist das Landes-Justiz-Collegium vor- oder nachzusetzen, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Canzlei des Justiz-Departements, oder in der Geheimen Canzlei des Auswärtigen-, Hoheits-, Lehns-, Geistlichen oder Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beiden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber, und die Oberstelle des einen oder andern Collegii bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehöret.

§. 17.

Jurisdictionsstreitigkeiten.

Sollten über die Grenzen der Geschäftsverwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten.

Wir erwarten jedoch von Unsern Landes-Collegien und sämmtlichen dabei angestellten Officianten, daß sie mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Dienst- und Staats-Interesse alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden und sich bestreben werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihren Beruf zu erfüllen.

Die einem Collegio von den Partheien, oder sonst zukommende Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Frhr. v. Schrötter. v. Massow.

NCC. T. XI. Nr. 31. de 1804.

21. Juni 1804. b.

Die Cabinets-Ordre v. 21. Juni 1804, betr. die fiscalischen Vorrechte der Officier-Wittwen-Casse, s. im Rescript v. 3. Juli 1804.

23. Juni 1804.

Rescript des Staatsraths an die Cammer-Justiz-Deputation zu Posen v. 23. Juni 1804, darüber, wem das abgepfändete Jagdgeräth zusteht.

Das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 319. ordnet übereinstimmend mit dem Publicando für Südpreußen, die Forstverbrechen und deren Strafen betreffend, vom 1. März 1793. §. 31., auf das unbefugte Jagen in Königlichen oder andern Jagdrevieren als einen Theil der Strafe, den Verlust des von dem Wilddiebe bei sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräths. Es bestimmt zwar nicht, zu wessen Vortheil dieser Verlust verwandt werden solle; wir haben aber bisher aus den bald unten vorzutragenden gesetzlichen Gründen gegen Jagd-Contravenienten auf städtischen oder andern Privat-Jagdreviren jedesmal auf Confiscation des Gewehrs rc. erkannt und demnächst solches für die öffentliche Strafkasse versteigern lassen.

Bis jetzt ist es hierüber nie zu Contestationen gekommen. Es tritt aber gegenwärtig der Fall ein, daß der Pächter einer Privatjagd das Gewehr, welches sein Bedienter einem unbefugten Schützen abnahm und auf dessen Confiscation in dem gegen den Contravenienten ergangenen Strafurtel gesprochen ist, auf die an ihn erlassene Aufforderung nicht herausgeben, sondern als sein Eigenthum behalten will. Er beruft sich dieserhalb auf E. K. M. unterm 21. Januar 1799 an den Instructions-Senat des Cammergerichts erlassenes Rescript, worin festgesetzt worden:

> daß bei Jagd-Contraventionen die dem Jagd-Contravenienten von dem Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen.

Er glaubt, daß was den Königlichen Revierjägern Rechtens ist, es auch seinem Privatjäger seyn müsse.

Wir halten diesen Schluß zwar für ganz unrichtig, wünschen jedoch für die Folge zu einem festen Princip zu gelangen und erlauben uns daher die gegenwärtige Anfrage.

Uns scheint es schon im Wortbegriffe des Ausdrucks Confiscation zu liegen, daß die Sache, welcher, wegen eines damit begangenen Verbrechens, der Besitzer verlustig gehet, dem Fisco anheim fällt, und zu dessen Besten als eine Frucht der obersten Gerichtsbarkeit verwandt werden muß. Es ist deshalb nicht bloß gemeinen peinlichen Rechtens,

> Quistorp peinliches Recht §. 76.

daß solche Sachen dem Fisco anheim fallen, sondern das

> allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 126.

zählt ausdrücklich zu denen dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit

> die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter.

Wir glauben diesen Ausdruck ganz generell von allen Sachen, die eines Verbrechens halber confiscirt werden, und nicht bloß von Landgütern oder dem ganzen Vermögen eines Menschen verstehen zu müssen; da im allgemeinen „von eines Verbrechens wegen eingezogenen Gütern" geredet wird, obgleich Confiscation aller Güter eines Staatsbürgers nur die Folge sehr weniger Verbrechen ist.

Diese Auslegung rechtfertiget auch per indirectum die Disposition des

allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 364.

wo geradehin von

Sachen, die wegen eines daran begangenen Verbrechens dem Fisco verfallen sind,

gesprochen wird, und ist bei ihrer Anwendung endlich keine Lücke im Gesetze, die man nie vermuthen darf, zu finden, da alsdann jene allgemeine Disposition der §. 319. des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. ergänzt.

Das Rescript vom 21. Januar 1799, dessen Inhalt wir oben extrahirt haben, widerspricht diesem generellen Grundsatz nicht.

Es redet von Königlichen Revierjägern, und es hat kein Bedenken, daß der Staat sich eines ihm zustehenden nutzbaren Rechts zum Besten seiner unmittelbaren Diener und zur Erreichung anderer Zwecke entäußern kann. Es ist auch jenen Königlichen Revier-Forstbedienten ausdrücklich pro vigilantia das Emolument aus den den Jagdcontravenienten weggenommenen Gewehren nach deren erfolgter Confiscation und zwar auf den Grund einer vom Forstdepartement des General-Directorii attestirten Observanz — wie das Veranlassungs-Rescript vom 3. December 1798 ergiebt — bewilliget worden; und Entäußerungen oberster Staatsrechte können, unsers Erachtens — wie keine Alienation — nicht ausdehnend erklärt werden. Es ist ferner hier, wie wir Eingangs bereits bemerkt haben, bei Privat-Jagd-Contravententen bisher eine entgegengesetzte Observanz beobachtet worden, und wir finden uns aus allen diesen Gründen zu dem Antrage veranlaßt:

daß E. K. M. geruhen, generaliter festzusetzen, wie die den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren incl. der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagdgeräthe, nach deren durch Urtel und Recht erfolgten Confiscation auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 126. zum Besten der General-Straf- oder Forst-Kasse eingezogen und veräußert werden sollen.

Posen, den 31. März 1804.

Die Cammer-Justiz-Deputation.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben aus Eurem Berichte vom 12. Mai v. J. ersehen, wie darüber bei Eurem Collegio Zweifel entstanden sind:

ob die, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagd-Revieren, incl. der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagd-Geräthschaften, nach deren durch Urtel und Recht erfolgter Confiscation zum Besten der General-Straf- oder der Forst-Kasse einzuziehen und zu veräußern,

oder

ob solche, nach der Bestimmung des Rescripts an den Instructions-Senat des Cammergerichts vom 21. Januar 1799, welches festsetzet:

daß bei Jagd-Contraventionen die den Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre sothanen Forstbedienten, zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen,

auch städtischen und adelichen Forstbedienten, und den Pächtern Landesherrlicher, städtischer und anderer Privat-Jagden und deren Leuten zu überlassen seyen? und wie Ihr dafür haltet, daß diese Ausdehnung des angezogenen Rescripts unzulässig sey und also dergleichen, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagd-Revieren, incl. der städtischen, abgenommenen Jagdgeräthschaften dem Fisco anheim fallen müssen.

Dieser Euerer Meinung kann jedoch aus nachstehenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

Das allgemeine Landrecht setzt an dem von Euch angeführten Orte Th. 2. Th. 20. §. 319. nur auf Uebertretung der §. 318. enthaltenen Vorschriften den Verlust des bei sich habenden Gewehrs oder Jagd-Geräthes, und bestimmt nicht, daß solches confiscirt werden solle. Es erklärt vielmehr die Abnehmung solcher Geräthe, womit ein Uebertreter der Art in Jagdrevieren nach §. 318. ohne Unterschied derselben betroffen wird, nach §. 320. allgemein für Pfändung, und verweiset also auch in Ansehung deren rechtlichen Wirkung auf die Vorschriften des 14. Tit. 1. Th. im 4. Abschnitte, von Pfändungen. Es sondert in jenem §. 319. den den Uebertreter treffenden Verlust des Geräthes ausdrücklich von der ihn erwarteten Strafe ab, ordnet nichts von einem besondern Pfandgelde und giebt dadurch mit Rücksicht auf das allgemeine Pfändungs-Gesetz im 1. Th. 14. Tit. deutlich zu erkennen, daß das abgenommene Geräthe, dessen im §. 419. der Uebertreter für verlustig erklärt wird, ohne Unterschied dem Pfänder zukommen solle. Die Bekanntmachung der Jagd-Strafen in Süd-Preußen vom 1. März

1794 enthält keine, von den obenangezogenen Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichende Bestimmungen. Es ist hiernach alles dasjenige unanwendbar, was Ihr aus dem allgemeinen Landrechte im 2. Th. 17. Tit., und 1. Th. 9. Tit. abgeleitet, und erledigt sich also Eure Anfrage dahin,

daß einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd das abgepfändete Jagd-Geräthe zustehet,

wornach Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle und in künftigen Fällen zu achten habt. Berlin, den 23. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Reden. v. Angern.

An die Cammer-Justiz-Deputation zu Posen.
Neues Archiv Bd. 3. S. 335.

25. Juni 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 25. Juni 1804, daß der Officier-Wittwen-Casse die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge bewilligt werden, welche der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt worden.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Besage einer unterm 21. Juni c. an den Staats-Rath ergangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, sind der Officier-Wittwen-Casse die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28. December 1775 der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind, dahin bewilliget worden, daß die gedachte Kasse alle Privilegia einer von der allerhöchsten Person allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und derselben ins besondere fiscalische Rechte bei Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreiung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von den Gerichtssportuln, auch die Postfreiheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers bei den der Officier-Wittwen-Kasse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten, zustehen sollen. Wir machen Euch solches zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt; und sind rc. Gegeben Berlin, den 25. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2627. Nr. 32. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 355. und Mathis Bd. 1. S. 47.

2. Juli 1804.

Cabinets-Ordre an den Großkanzler von Goldbeck v. 2. Juli 1804, wegen Bestrafung überwiesener Wucherer.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht vom 7. v. M., über das Begnadigungs-Gesuch der Handlung Schlipalius et Comp zu Breslau, gebe ich Euch darin vollkommen Recht, daß die Supplicanten, da sie des Wuchers vollständig überführt worden, bloß um der von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Vermächtnisse zu milden Stiftungen willen, mit der Strafe nicht verschont werden können. Dagegen finde ich es unverhältnißmäßig, daß die Strafe des bei einem Theile des Darlehns vorgefallenen Wuchers den Verlust des ganzen Capitals nach sich ziehen soll. Hiernach würde ein Wucherer, der bei einem Darlehn von 100,000 Rthlr. einen Vortheil von 500 Rthlr. beabsichtigte, ungleich härter, und ganz außer allem Verhältnisse gegen einen andern, der seinen Schuldner bei einem weit geringern Darlehen um eine gleich hohe Summe bevortheilen wollte, bestraft werden, wiewohl es in die Augen leuchtet, daß letzterer eine größere Strafe verdient. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der Zinsen dem Fisco zur Strafe erlegen soll; so kann und muß dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. Dies ist bei dem dem Grafen Schönaich gegebenen Darlehn nur mit 500 Rthlr. und bei dem von dem rc. von Machoi durch einen Kaufmann und einen Juden unter Bürgschaft des Gastwirths Eberding zu Breslau von den Supplicanten negocirten Capital von 3000 Rthlr. nur mit 300 Rthlr. der Fall. Es muß also auch die Strafe auf die Bezahlung dieser resp. 500 Rthlr. und 300 Rthlr. nebst Zinsen eingeschränkt, und diese Strafe wegen des bei dem Vergehen concurrirenden Betruges verdoppelt werden. Ich will deshalb auch hier noch die Strafe auf 1600 Rthlr. nebst den Zinsen ermäßigen, und Euch auftragen, nicht nur die Supplicanten darnach zu bescheiden, sondern auch überall das weitere Erforderliche zu verfügen; und rc. Charlottenburg, den 2. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2629. Nr. 34. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 342. und Mathis Bd. 2. S. 205.

3. Juli 1804.

* Rescript des General-Directoriums an sämmtliche Cammern v. 3. Juli 1804, betr. die fiscalischen Rechte der Officier-Wittwen-Kasse.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch die an Unsern Staats-Rath ergangene Cabinets-

Ordre vom 21. v. M., mittelst welcher der Officier-Wittwen-Kasse, auf Antrag des Ober-Krieges-Collegiums, die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28. December 1775 der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt worden, dahin bewilligt sind: daß die gedachte Kasse alle Privilegien einer von Uns Allerhöchstselbst allein abhängenden milden Stiftung erhalte u. s. w., anbei in Abschrift zur Nachricht, Achtung und weitern Bekanntmachung zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Angern.

An sämmtliche Cammern.

Beilage.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. machen Dero Staats-Rathe hierdurch bekannt, daß Sie der Officier-Wittwen Kasse, auf Antrag des Ober-Krieges-Collegii, die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28. December 1775 der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt worden, dahin bewilligt: daß die gedachte Kasse alle Privilegia einer von Allerhöchstdenselben allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und ins besondere haben Seine Majestät ihr fiscalische Rechte bei Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreiung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von Gerichtssporteln, auch die Postfreiheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers bei den, der Officier-Wittwencasse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten zugestanden.

Allerhöchstdieselben tragen dem Staats-Rathe auf, das weiter Nöthige dieserhalb zu erlassen. Charlottenburg, den 21. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Rath.

NCC. T. XI. Nr. 35. de 1804. und Neues Archiv Bd. 3. S. 384.

14. Juli 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 14. Juli 1804, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Vasallen.

Der majorenne Sohn des Albrecht v. ꝛc. auf ꝛc., Namens Johann v. ꝛc, Besitzer des im Domainen-Amte ꝛc. belegenen Erbpachts-Vorwerks ꝛc., hatte ansehnliche, sein Activ-Vermögen weit übersteigende Schulden contrahirt, zu welchen unter andern ein den ꝛc. Minorennen schuldiges und auf gedachtes Erbpachts-Vorwerk ingrossirtes Capital von

3000 Rthlr gehört, welches deren Vormund gegen den Johann ꝛc. rechtskräftig erstritten und die Subhastation des Erbpachts-Guts ꝛc. extrahirt hat. Im Jahre 1800 entfernte sich dieser Johann ꝛc. heimlich aus den Preußischen Staaten und zeigte unter dem 29. September 1800 von ꝛc. aus, selbst an, daß, weil er unvermögend sey, seine in Westpreußen contrahirte Schulden zu bezahlen, er in Dienste des Fürsten ꝛc. getreten sey. Es ward hierauf der Fiscal ꝛc. zur Erklärung aufgefordert, ob er verlange, daß dem Johann ꝛc. als ausgetretenen Vasallen der Confiscations-Prozeß gemacht werde, und es fiel der Antrag dahin aus:

> daß er auf die öffentliche Vorladung des Johann ꝛc. aus dem Grunde bestehen müsse, damit das ihm etwa durch Erbschaft anfallende Vermögen dereinst vom Fisco in Beschlag genommen werden könne.

Es erfolgte hierauf in Gemäßheit der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 36. §. 51. und Tit. 7. §. 44. und 45. die öffentliche Vorladung des ꝛc. unter dem Präjudiz,

> daß bei seinem Ausbleiben nicht allein sein gegenwärtiges, in hiesiger Provinz zurückgelassenes Vermögen, falls nach Befriedigung seiner Gläubiger noch etwas übrig bleiben sollte, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen und demnächst dem Fisco zuerkannt werden würden.

In dem auf 9 Monate herausgesetzten termino peremtorio erschien der Vorgeladene nicht, und wurden hierauf die Acten beim ersten Senate zum Spruch vorgelegt, welcher jedoch schon jetzt ein Erkenntniß abzufassen, besonders aus dem Grunde Bedenken trug, weil das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 139. gegen diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Staats außer Landes gegangen, nicht die Confiscation des Vermögens, sondern nur eine Geld- oder Leibesstrafe festsetzt, und die Verordnung Tit. 16. §. 12. a. a. O., wornach in dem Falle, wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabei seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäußert hat, dieses Grundstück als ein herrenloses Gut betrachtet werden soll, deshalb nicht Anwendung finde, weil das von dem ꝛc. zurückgelassene Erbpachts-Gut, wofür in termino licitationis peremtorio nur 310 Rthlr. geboten worden, weit über den wahren Werth verschuldet sey. Wir bemerken gehorsamst, daß die oben gedachte Verordnung in der öffentlichen Vorladung des Ausgetretenen aus folgenden Gründen gewählt worden ist. Die allgemeine Gerichts-Ordnung handelt Th. 1. Tit. 36. im ersten Abschnitt von ausgetretenen Cantonisten, im zweiten von ausgewanderten Vasallen. Was den ersten Fall betrifft, so ist §. 30. ver-

ordnet worden, daß die ausgetretenen Cantonisten unter Androhung der Confiscation ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller etwanigen künftigen Anfälle, öffentlich vorgeladen werden sollen. So viel dagegen die ausgetretenen Vasallen anbelangt, so heißt es §. 49. a. a. O., daß ihnen bei ihrer öffentlichen Vorladung die in den Gesetzen nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Strafen ausdrücklich angekündigt werden sollen. Wenn man nun zuvörderst auf die Provinzial-Gesetze der Provinz Westpreußen zurückgeht, so findet sich in dem Preußischen Landrecht von 1721 wegen der ausgetretenen Vasallen keine auf den vorliegenden Fall passende Verordnung. Dagegen heißt es in der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 §. 4. No. 3, daß keinem Westpreußischen Vasallen frei stehen solle, ohne Erlaubniß des Staats fremden Mächten zu dienen, oder sich außerhalb Landes aufzuhalten. Was für ein Präjudiz aber diejenigen, welche gegen dies Verbot handeln, treffen soll, wird hier zwar nicht gesagt, allein es wird doch, wenn am angeführten Orte der Regierungs-Instruction ferner davon die Rede ist, daß zur Verhütung der Auswanderungen der Vasallen accurate Vasallen-Tabellen gehalten werden sollen, auf das Edict vom 4. August 1763 Bezug genommen. In diesem Gesetze ist von den Pflichten der Agnaten und Gesammthänder bei Lehnen die Rede, und heißt es im §. 9.,

> was die abwesenden Agnaten, Gesammthänder und Exspectivirte anbetrifft, so sind diejenigen, welche sich nach unseren ergangenen Edicten und Circularien, wegen Verlassung ihres Vaterlandes aller ihrer in Unseren Landen zugestandenen Rechte und Ansprüche nicht schon verlustig gemacht, gleichfalls an die Vorschrift des §. 4. gebunden.

In diesem §. ist nämlich den abwesenden Agnaten rc. zur Pflicht gemacht worden, sich binnen Jahres-Frist in der Lehns-Registratur einer jeden Provinz zu melden. Die ältern Vorschriften, worauf in diesem Gesetze hingedeutet wird, sind nun ins besondere in dem alten Patent Montags nach Exaudi 1587, und in dem Circulare vom 24. Juli 1702 enthalten; es ist im ersteren festgesetzt worden, daß diejenigen Vasallen, welche in fremde Kriegsdienste gehen, mit Confiscation ihrer Güter und Anwartungen belegt werden sollen, und in dem letzteren ist verordnet, daß dergleichen Vasallen alles Rechts auf ihnen etwa anfallende Erbschaften de facto gänzlich verlustig gehen sollen. Da sich nun die Regierungs-Instruction als ein Provinzial-Gesetz auf ältere allgemeine Edicte bezieht, so scheint es wohl, daß selbige auch auf Westpreußen anwendbar sind, und bemerken wir noch, daß in dem Rescript an das Cammergericht vom 29. April 1766 ganz im Allgemeinen Rücksichts aller Vasallen verord-

net ist, daß gegen die ohne Erlaubniß des Staats außer Landes sich begebenden Adelichen ohne Nachsicht mit Confiscation ihres Vermögens und ihrer Revenüen verfahren werden soll.

Im allgemeinen Landrechte sind nun für ausgetretene Vasallen, Behufs ihrer Zurückberufung durch öffentliche Vorladung, keine andere Verwarnungen vorgeschrieben, als diejenigen, welche in der oben allegirten Gesetzstelle, nämlich Th. 2. Tit. 16. §. 12., welche aus bemerktem Grunde indessen nicht füglich angewandt werden kann, und Tit. 17. §. 139. Th. 2. des allgemeinen Landrechts enthalten sind.

Was die letzte Stelle anbetrifft, so wird, nachdem §. 127. im Allgemeinen verordnet worden, daß kein Unterthan des Staats ohne Vorwissen desselben außer Landes gehen darf, §. 139. festgesetzt,

> daß wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt habe.

Es ist nun wohl unbedenklich, daß in dieser Gesetzesstelle von schon wirklich ausgewanderten Vasallen die Rede ist; allein wir waren bei Erlassung der öffentlichen Vorladung des Johann ꝛc. der Meinung, daß die Festsetzung der oben allegirten älteren Edicte, welche, da sich die Regierungs-Instruction darauf bezieht, als Provinzial-Gesetze anzusehen sind, vorzüglichere Anwendung finden müßten.

Bei dem durch das Bedenken des ersten Senats veranlaßten ferneren Vortrage der Sache in pleno Collegii sind wir indessen doch zweifelhaft geworden, ob nicht die eben allegirte Stelle des allgemeinen Landrechts, in Gemäßheit des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 §. 18., als ein gelinderes Strafgesetz angesehen werden müsse, als jene älteren Edicte, mithin den letzteren vorzuziehen sey, und ob daher nicht der Johann v. ꝛc. eigentlich unter dem im §. 139. Tit. 17. Th. 2. des allgemeinen Landrechts bestimmten Präjudiz hätte vorgeladen werden müssen?

Dies vorausgesetzt, enthält indessen das in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung angedrohete Präjudiz der Confiscation des gegenwärtigen Vermögens und der etwanigen künftigen Anfälle offenbar die Androhung einer härteren Strafe, welche die minder strenge, einer bei nicht erfolgter Rückkehr zu gewärtigenden Geld- oder Leibesstrafe gewissermaßen zu absorbiren scheint.

Wir glauben daher diesen uns zweifelhaft scheinenden Fall E. K. M. zur Entscheidung dahin vorlegen zu müssen:

1) ob die in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung des als ausgetretenen Vasallen anzusehenden Johann v. ꝛc. beigefügte Verwarnung der bei nicht erfolgender Rückkehr zu gewärtigenden Confiscation des gegenwär-

tigen und künftigen Vermögens als die richtige anzusehen ist? oder

2) ob vielmehr Provocat unter der im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 139. vorgeschriebenen Verwarnung hätte vorgeladen werden sollen, und

3) ob daher derselbe unter Androhung des letztgedachten Praejudicii nochmals öffentlich vorgeladen werden muß? oder

4) ob sich annehmen läßt, daß das in der bereits erlassenen Vorladung comminirte Präjudiz der Confiscation als das strengere, die im allgemeinen Landrechte a. a. O. vorgeschriebene Androhung einer milderen Strafe bereits in sich enthält, und ob es daher keiner neuen öffentlichen Vorladung bedarf?

Marienwerder den 24. Juni 1804.

Die Westpreußische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 24. v. M., betreffend die von Euch verfügte öffentliche Vorladung des Johann v. ꝛc. unter der Verwarnung:

> daß bei seinem Außenbleiben nicht allein sein gegenwärtiges in dortiger Provinz zurück gelassenes Vermögen, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften dem Fisco zuerkannt werden würden,

und die Bedenklichkeiten, welche bei Eurem Collegio darüber entstanden sind, ob nunmehro dieser gemäß nach abgelaufenem Termine das Erkenntniß abzufassen, oder in Beziehung auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 139, der Johann v. ꝛc. unter Androhung der dort vorgeschriebenen Strafe anderweitig vorzuladen; wollen Wir Euch für künftige Fälle über das dabei zu beobachtende Verfahren zuvörderst auf die Cabinets-Ordre vom 8. März 1798 und das darauf gegründete Rescript vom 21. desselben Monats aufmerksam machen, demnächst aber in dem vorliegenden Falle zu Eurer Direction nicht verhalten, daß es bei der Realisirung der in der erlassenen Vorladung enthaltenen Verwarnung mittelst Abfassung des darauf zu richtenden Erkenntnisses, theils aus den von Euch darüber angeführten Gründen, theils um deshalb sein Verbleiben haben muß, weil der zuletzt angeführte §. 139. bloß von dem Falle redet, wenn jemand ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, in der vorliegenden Sache aber von dem Austritte eines Vasallen die Rede ist, der überdem fremde Kriegs-Dienste genommen hat. Hiermit stimmt auch die Cabinets-Ordre vom 19. Januar pr., welche S. 75. des dritten Bandes

des Neuen Archivs abgedruckt ist, überein. Berlin, den 14. Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.
Neues Archiv Bd. 3. S. 417.

14. Juli 1804. b.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 14. Juli 1804, daß Erkenntnisse durch Rescripte nicht aufgehoben werden können.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist mehrmal vorgekommen, daß in Fällen, wo wider die deutliche Vorschrift der Prozeß-Ordnung Erkenntnisse abgefaßt worden, solche durch Rescripte wieder aufgehoben worden. Da es indessen immer zu einer bedenklichen Willkühr, die in Justizsachen schlechterdings nicht Statt finden muß, führen kann, wenn Erkenntnisse durch bloße Rescripte für unkräftig erklärt werden können; so haben Wir Euch in Gemäßheit einer von Unserer allerhöchsten Person an den Großkanzler erlassenen Cabinets-Ordre hierauf aufmerksam machen wollen, und verordnen hierdurch, daß in allen Fällen, wo ein Gerichtshof gegen die deutliche Vorschrift der Gerichts-Ordnung und mit Beiseitesetzung des verordneten Verfahrens, ein Erkenntniß abgefaßt hat, der gekränkten Parthei entweder durch Verstattung der Appellation oder Revision, oder wo diese Rechtsmittel unzulässig sind, durch Zulassung der Nullitäts-Klage Remedur verschafft werden soll. Wonach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu richten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 2635. Nr. 38. de 1804.

17. Juli 1804.

Die Entscheidung der Gesetz-Commission v. 17. Juli 1804, betr. die Befugniß der Juden, sich den Ritual-Gesetzen zu entziehen, s. beim Rescript v. 21. Juli 1804.

21. Juli 1804.

Rescript des Großkanzlers an den Instructions-Senat des Cammergerichts v. 21. Juli 1804, daß einem jeden schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten sey.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre v. 17. d. M. haben Wir den Antrag des Großkanzlers genehmigt, daß einem jeden schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich

ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten sey. Wir machen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung nicht nur bekannt, sondern tragen Euch auch hiermit auf, zur Bekanntmachung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung an die hiesige Judenschaft das Nöthige zu verfügen. Uebrigens habt Ihr, um für die Zukunft alle abweichende Erklärungen zu vermeiden, wenn ein solcher Antrag bei Euch einkommt, die gerichtliche Aufnahme zum Protocoll zu veranlassen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Juli 1804.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

Beilage.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Eure Anfrage vom 13. d. M. ertheile Ich Euch zum Bescheid, daß unbedenklich jedem schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten. Ich verbleibe ꝛc. Charlottenburg, den 17. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

NCC. T. XI. S. 2635. Nr. 39. de 1804, Neues Archiv Bd. 4. S. 84. u. Mathis Bd. 1. S. 49.

30. Juli 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 30. Juli 1804, betr. den Religions-Unterricht der erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Kinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von der bei Euch geschehenen Anfrage des Magistrats zu Reichenbach, wie es mit der Erziehung und dem Unterricht einiger erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Töchter verschiedener Religionsverwandten gehalten werden soll? haben Wir Euren Bericht vom 13. c. erhalten. Auf den davon in unserm Geheimen Staatsrath geschehenen Vortrag bescheiden Wir Euch, daß sich diese Anfrage aus den §. 74. und 78. Th. 2. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts von selbst erlediget, indem darnach die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, besonders in Absicht des Religions-Unterrichts, dem Vater hauptsächlich zukommt, und so lange die Eltern einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen zu widersprechen.

Es kann also auch nach dem Tode der Mutter, den catholischen Schullehrern durchaus nicht gestattet werden, den Vater hierüber einzuschränken. Ihr habt daher den Magistrat

strat zu Reichenbach hiernach zu bescheiden. Berlin, den 30. Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

Neues Archiv Bd. 3. S. 295. und Mathis Bd. 2. S. 16. 2r. Abschnitt.

9. August 1804.

Verordnung v. 9. August 1804, betr. die Einrichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt für das Herzogthum Magdeburg, Grafschaft Mansfeld und Fürstenthum Halberstadt.

Veranlassung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obgleich in Unsern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernst und Nachdruck untersagt worden, so sind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt fremde und einheimische Müßiggänger in Menge umhergezogen, haben Almosen erpreßt, und selbst die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derselben in Gefahr und Unsicherheit versetzt. Jeder Unserer Unterthanen fühlte diese Last, und wünschte deren Entledigung. Hierzu war aber, nach der Erfahrung, in mehrern Provinzen Unseres Staats die Anlage von Zwangsanstalten das zweckmäßigste Mittel.

Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses zu Großen-Salze:

Wir haben daher beschlossen, diese Anstalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausschluß des zum Brandenburgschen Land-Armenhause gelegten Ziesarschen Kreises, sodann für die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und für das Fürstenthum Halberstadt anzulegen, und haben für diese Provinzen ein gemeinschaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt Großen-Salze errichten lassen. Nöthigenfalls soll solches erweitert, oder es sollen in den Zuchthäusern zu Magdeburg und Halle Zimmer für diejenigen, welche öfter beim Betteln betroffen werden, angelegt werden.

Die Kosten, sowohl der Anlage als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Besten die Anstalt dient. Um indeß Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen die Mittel zu dem beabsichteten Zweck möglichst zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Einrichtung des Arbeitshauses erforderlichen Kosten aus Unserer Kasse um so mehr bewilligt, als Unsere getreuen Vasallen und Stände sich, Unsern Wünschen zu Folge, willig haben finden lassen, eine gewisse Anzahl von Invaliden, welche sonst dem Lande zur Last fallen würden, zu unterstützen und dazu aus dem, nach §. 61., zusammen zu brin-

genden Unterhaltungs-Fond der Anstalt eine jährliche Summe von 2600 Rthlr. in der Art auszusetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig und wovon 3 Viertel aus dem Magdeburgschen und Mansfeldschen, 1 Viertel aber aus dem Halberstädtschen genommen werden müssen, nach Alter und Verdienst eine monatliche Pension von 2 Thalern und nicht mehr daraus erhalten sollen.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden die Pension erhalten sollen, geschieht sowohl jetzt, als in künftigen Erledigungsfällen, von Unserm Ober-Krieges-Collegio, welches aber den Namen und Geburtsort der benannten Invaliden der General-Direction bekannt macht.

Nach diesen Voraussetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachstehende Verordnung abfassen lassen, und befehlen hiermit deren genaueste Befolgung. Sie enthält die Bestimmungen über

Eintheilung der Verordnung.

1) Den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, imgleichen die Aufnahme in solche §. 1. 2c.
2) Das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshause. §. 10. 2c.
3) Die mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalt befördernden, Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel. §. 30. 2c.
4) Die Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalt und die Aufsicht im Arbeitshause. §. 42. 2c.
5) Die Unterhaltungsquellen der Anstalt. §. 52. 2c.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, imgleichen über die Aufnahme in solche.

§. 1.

Die Absicht und Bestimmung der Zwangs-Arbeits- und Besserungsanstalt geht dahin:

die Bettelei in den Städten und auf dem Lande abzustellen, und die dabei betroffenen Müßiggänger in solche aufzunehmen, sie wegen ihres Muthwillens zu bestrafen und durch strenges Anhalten zur Arbeit an ein thätiges, arbeitsames Leben zu gewöhnen.

§. 2.

Bedingung zur Aufnahme in die Anstalt.
Bei Bettlern überhaupt.

Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bei Personen, welche zu seiner Unterstützung keine Pflicht haben, inner- oder außerhalb der Wohnung um eine Gabe oder Almosen bittet, und dessen überführt ist, wird, von dem annoch

besonders zu bestimmenden Tage der im Herbste 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauses an, aufgehoben und, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet sich bei der alsdann sogleich anzustellenden Untersuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgesetzen eine einheimische Gemeinde verbunden ist, so muß diese ihn auf ihre Kosten zurücknehmen, und den Betrag der Aufgreifungs- und einstweiligen Verpflegungskosten desselben an die Anstalt erstatten. Mit der Aufnahme eines solchen einheimischen Bettlers kann sich die Anstalt nur alsdann befassen, wenn selbiger zum zweiten Male beim Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt wird.

Von unbefugten Musikanten, Marionetten- rc. Spielern.

Den Bettlern gleich sollen geachtet werden alle diejenigen, welche, ohne Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Musik, Marionetten-, Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur verstellte Bettelei ist.

§. 3.

Bei bettelnden Invaliden.

Invaliden, welche beim Betteln betroffen werden, sollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Institut abgeliefert und von demselben sogleich, nach Untersuchung, an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Versorgung derselben verpflichtet ist, und deshalb auch alle Aufgreifungs- und Verpflegungs-Kosten erstatten muß. Erst wenn sie zum zweiten Male beim Betteln betreten werden, beeigenschaften sie sich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, so wird er das erste Mal in der Anstalt behalten, der Gnadenthaler aber so lange zur Kasse der Anstalt gezahlt, als der Invalide in solcher bleibt.

§. 4.

Bei bettelnden Weibern und Kindern der diensthuenden Soldaten.

Weiber und Kinder der dienstthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Almosen sammeln, werden an das Regiment oder das Bataillon, worunter ihre Männer und Väter stehen, zur Bestrafung abgegeben.

Das erste Mal, wo ein solches Weib oder Kind bei dem Betteln ergriffen und an die Anstalt abgeliefert wird, bezahlt diese die Aufgreifungs- oder Transport-Kosten, und besorgt die Zurücksendung an das Regiment. Im zweiten Betretungsfall wird die aufgegriffene Soldaten-Frau 4 Wochen, und im dritten 8 Wochen, in der Anstalt zur Strafe

behalten, diese jedoch erlassen, wenn der Compagnie-Chef die vorgedachten Kosten übernehmen und selbst die Bestrafung verfügen will. Wird die nämliche Person indessen öfters bei dem Betteln ertappt, so muß sie durch richterliches Erkenntniß mit Festungsstrafe belegt werden, oder so lange in der Anstalt bleiben, bis die Direction sich überzeugt, daß dieselbe gebessert und im Stande sey, sich auf erlaubte Art zu ernähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, so gehören diese Weiber und Kinder zu den Orts-Armen, werden als solche nach den Landesgesetzen behandelt, und stehen unter der Orts-Obrigkeit.

§. 5.

Bei bettelnden Kindern überhaupt.

Werden Kinder beim Betteln betroffen, und in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht, so ist folgendes zu beobachten:

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht sind, werden auf dem Hause so lange behalten, als ihre Eltern in demselben bleiben; sie werden in der Industrie-Schule des Arbeitshauses in den ihnen nöthigen Kenntnissen unterwiesen und zu Arbeiten, welche ihrem Geschlechte und Alter angemessen sind, angeführt. Bei Entlassung der Eltern werden auch ihre Kinder entlassen, und, in so fern sie Ausländer sind, mit den Eltern über die Grenze geschafft. (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für sich nur allein Almosen und werden dabei betroffen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

   a) Gehören sie zu einer Gemeinde oder Ortschaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, so sind sie an diese zur Verpflegung und Erziehung abzugeben. Dann sollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern stehen, diese zur Rechenschaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür bestrafen, daß sie entweder die Kinder selbst zum Betteln ausgeschickt, oder wenigstens, durch Mangel an Aufsicht, ihnen zum Herumschweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlassung gegeben haben.

   b) Hat kein gewisser Ort eine Verbindlichkeit auf sich, die aufgegriffenen Kinder anzunehmen und zu erziehen, so bleiben sie im Arbeitshause und werden, bis sie zu einem Handwerke gebracht oder vermiethet werden können, auf dessen Kosten in der Erziehungsanstalt, oder wenn sie zu klein, zu schwach, oder zu gebrechlich sind, um darin aufgenommen

zu werden, außer dem Hause auf dessen Kosten erzogen.

§. 6.

Dauer des Aufenthalts im Arbeitshause.

Jeder aufgegriffene Bettler, in so fern er sich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanstalt beeigenschaftet, (§. 2.) wird zu seiner Besserung und Bestrafung eine Zeitlang in der Zwangs-Arbeitsanstalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direction nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters bestimmt, wobei folgende allgemeine Grundsätze angenommen werden sollen. Wer zum ersten Male als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verschiedenheit der vorkommenden Umstände ein bis zwei Jahr im Arbeitshause. Wer zum zweiten Male beim Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche zum ersten Male zuerkannt worden. Wer zum dritten Male als Bettler sich betreten läßt, wird in dem Arbeitshause in der Regel auf seine Lebenszeit behalten. Bei jeder Entlassung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protocolls, mit der auf den Wiederbetretungsfalls bestimmten Strafe bekannt gemacht, und beim dritten Betretungsfall kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

§. 7.

Nebenzweck der Anstalt.

Sobald die festgesetzte Strafe ausgestanden ist, wird der Bettler entlassen, und, in so fern er ein Ausländer ist, über die Grenze geschafft, wenn er aber ein Einländer ist, an diejenige Ortschaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist. Beim ersten und zweiten Male kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeiter sich gut verhalten hat, fleißig gewesen ist, und solche Beweise seiner thätigen Besserung abgelegt hat, daß man die Ernährung von seiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu seiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8.

Um der Zwangsanstalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, so sollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauses und der Fonds der Anstalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Bestimmung darunter leidet, mit jener Hauptabsicht noch andere für den Staat eben so wohlthätige Zwecke verbunden worden.

Als Strafanstalt für geringe Verbrechen.

1) Es giebt gewisse Polizei- und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißstrafe zu wenig, durch Zuchthausstrafe aber zu hart würden geahndet werden. Verbrecher dieser Art, z. B. liederliches, ungetreues Gesin-

del, widerspenstige Unterthanen, Aufwiegler derselben, muthwillige Beschwerdeführer und Verfasser ungegründeter Bittschriften und Beschwerden, verdächtige Personen, die keine oder falsche Pässe und Kundschaften haben u. s. w., sollen auch in die Zwangs-Arbeitsanstalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Bestrafung wird von derjenigen Obrigkeit bestimmt, welche das Recht hat, solche festzusetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hause wenigstens auf einen Monat, und höchstens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeit verrichten können, oder nicht so viel verdienen, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, so müssen die Gerichte das daran Fehlende der Arbeitsanstalt bezahlen.

§. 9.

Als Besserungs- und Erhaltungsanstalt für bestrafte Verbrecher.

a) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Personen, welche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erlitten haben, nach Endigung derselben aus Mangel an Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, aufs neue Verbrechen begehen, und wiederholt bestraft werden müssen. Auch diese sollen, sobald sie bei der Entlassung vom Zuchthause nicht nachweisen können, womit sie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs-Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demselben wird aber nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, vielweniger können sie in demselben beständig bleiben, sondern sie werden darin so lange aufbehalten, bis die Direction der Anstalt sich versichert sieht, daß sie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brod selbst verdienen, und daher aus dem Hause entlassen werden können. Ueberhaupt soll die Aufnahme solcher Personen, die Dauer ihres Aufenthalts, so wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Personen auf der Anstalt, weder von der Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten, noch von Erkenntnissen der höhern Gerichtshöfe, sondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General-Direction und ihrer Behörden, von den Umständen der Kasse und von dem Raum im Hause abhängen. Jedoch ist die Direction verpflichtet, diesen wichtigen Zweck der Anstalt so lange und so oft zu erfüllen, als es jene Umstände verstatten, und die öffentliche Sicherheit es erfordert, so daß dieselbe, wenn sie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unser General- etc. Directorium berichten muß.

Zweiter Abschnitt.

Vom Aufgreifen und von der Versendung der Bettler nach dem Zwangs-Arbeitshause und Ablieferung an dasselbe.

§. 10.

Verpflichtung zum Aufgreifen und Anzeigen.

Wer aufgegriffen werden soll, darüber ist §. 2. das Nöthige bestimmt. Das Aufgreifen müssen in den Städten die Armenvögte oder sonst dazu bestellte Personen verrichten, und dahin sehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Last fallen. Ist auf dem Lande eine ähnliche Aufsicht nicht möglich oder thunlich, so ist es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter, den sich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftnehmung desselben geschritten werden kann. Die Obliegenheit, einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein jeder; (§. 28.) so wie auch alle Personen des bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleistung bei der Verhaftnehmung verbunden sind. Auch die Oberförster müssen durch ihre Unterförster und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleistung bei der Verhaftnehmung mitwirken und diese dazu anweisen. Gleiche Anweisung müssen auch Forst- und Jagdbesitzer ihren Förstern und Jägern ertheilen.

§. 11.

Bei dem Aufgreifen muß alle Vorsicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, so wie die Dorfgerichte oder Gemeindevorsteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortschaffung abgeliefert wird, müssen gewiß überzeugt, und beim Widerspruch des letztern, jederzeit nachzuweisen im Stande seyn, daß er wirklich um Almosen bei Personen, die zu seiner Unterstützung nicht besonders verpflichtet sind, angesprochen habe.

§. 12.

Zweck des Aufgreifens.

Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen-Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

§. 13.

Zu beobachtendes Verfahren beim Aufgreifen in den Städten.

In dieser Absicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene an den Magistrat abgegeben, welcher die Absendung desselben an das Arbeitshaus besorgt.

§. 14.

Auf dem Lande.

Ist er aber auf dem Lande angehalten worden, so muß solches der Gutsherrschaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwei oder mehrere Güter im Dorfe, so geschieht die Anzeige bei derjenigen Herrschaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden ist.

Wohnt keine Gutsherrschaft im Dorfe, oder hat sie keine Gerichtsbarkeit daselbst, so wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn sie abwesend sind, denjenigen Gemeindegliedern, welche in solchem Fall ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geschieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrschaft noch Dorfgerichte sind, z. B. einzeln liegenden Häusern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, so wird der Angehaltene an das nächste Dorf, wo sich Gerichtspersonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaßen die Meldung geschieht, müssen für den sichern und weitern Transport des Aufgegriffenenen schleunigst sorgen.

§. 15.

Ort des Fortbringens.

Das Fortbringen geschieht in der Regel zu Fuß, und nur, wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerspenstige sich dem Transport zu Fuße widersetzen, durch Vorspannfuhre mit einem, höchstens mit zwei Pferden.

§. 16.

Bestimmte Transportrouten.

Je nachdem das Arbeitshaus zwei Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt ist, geschieht das Fortbringen im ersten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshause, im andern aber auf Stationen von zwei bis drei und nicht unter einer Meile, nach bestimmten Marschrouten, die jeder Ortschaft zugefertigt werden sollen.

Städte, welche nicht vorspannpflichtig sind, haben zur Fortschaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müssen aber die bei ihnen aufgegriffenen Bettler auf die nächste Station, oder wenn sie nur zwei Meilen vom Arbeitshause liegen, unmittelbar in solches liefern. Hiernach sind die Transportrouten eingerichtet.

§. 17.

Führer und Begleiter beim Transport.

Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches also mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlassen darf. Geschieht das Fortschaffen zu Wagen, so ist dieser Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geschieht aber der Transport zu Fuß, so wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechselt. Sind mehrere Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deshalb mehr Maaßregeln der Sicherheit zu nehmen, so soll es von der Beurtheilung und Bestimmung jeder Gerichtsobrigkeit, und wenn solche in dem Dorfe sich nicht aufhält, von dem Ermessen der Dorfgerichte abhangen, ob dem Füh-

rer auch bei Versendung zu Wagen ein Begleiter, und beim Fußtransport mehr als einer mitzugeben nöthig ist.

Jedoch muß solches gewissenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortschaffung kostbarer gemacht werden. Zu den Führern, so wie zu den Begleitern, müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Dorfgerichte gesunde, sichere, ehrliche, und in aller Hinsicht taugliche Personen wählen und bestellen, damit denselben sowohl die Personen, als die Sachen der Aufgegriffenen und die für dieselben zu bezahlende Zehrungs- und sonstige Kosten, anvertraut werden können.

Die Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte müssen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einstehen, und dasjenige ersetzen, was er von den ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern sollte.

§. 18.

Verzeichniß der beim Aufgegriffenen vorgefundenen Sachen.

Ehe die Absendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau durchsucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsstücke bei sich hat, es bestehe in Geld, Briefschaften rc. muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichnisse dem Führer mitgegeben werden, damit solcher alles dem Arbeitshause überliefere. Dies Verzeichniß soll mit dem im §. 19. vorgeschriebenen Transportschein selbst verbunden und darin mit begriffen seyn.

§. 19.

Beschreibung und Transportschein.

Die Gerichte, welche zuerst die Absendung verordnen, nehmen zuvörderst eine kurze Beschreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden sollen, und worin

a) der Vor- und Zuname des Aufgegriffenen,
b) dessen Alter,
c) äußeres Ansehen,
d) Ort nebst Tag und Stunde des Aufgreifens,
e) die Ursache desselben,
f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfall des Bettelns zu überführen,
g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweisung der bei ihm gefundenen Sachen,

enthalten ist.

Außerdem fertigen sie einen Transportschein an, wozu das Formular auf demselben Bogen abgedruckt werden soll, aus welchem

der Name des Führers,
der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Absendung, mit der Bemerkung: ob sie zu Fuß oder Wagen geschieht, die Marschroute, sodann der Betrag der Führergebühren und der Aufgreifungsprämie,

wie auch der Betrag der vorgeschossenen Ernährungs- und Transportkosten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieses Protocolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkührliche Geldstrafe genommen. Beide Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweisung der Kasse, wegen der bezahlten Kosten, so daß sie deshalb von dem Inspector des Arbeitshauses als Belag aufbewahrt werden müssen, wogegen dem Führer eine Quittung über die geschehene Ablieferung des Bettlers und seiner Sachen, worin zugleich die demselben bezahlten Gelder verzeichnet seyn müssen, ertheilt wird.

§. 20.

Schneller Fortgang der Uebersendung.

Das Fortschaffen muß schnell und ununterbrochen, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen geschehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunct der Provinz liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, so kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwei bis höchstens drei Tagen, selbst zu Fuß vollendet werden.

§. 21.

Sichere Aufbewahrung während derselben.

Muß der Bettler unterwegs bei Tage, oder wegen einbrechender Nacht, in einem Dorfe bleiben, und wird bloß durch seinem Führer begleitet, so müssen die Dorfgerichte, sobald sich der Führer bei ihnen meldet, die nöthige sichere Veranstaltung treffen, oder den nöthigen sichern Beistand geben, daß der Bettler seinem Führer, während des Aufenthalts im Dorfe, nicht entwische. Erhält aber der Führer aus diesem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, so muß er den Bettler sofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter und den Umständen nach, die Fuhre zu seinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte sorgen unterdessen für des Bettlers Aufbewahrung und dessen schleunige Fortschaffung bei Tage, oder wenn er am späten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreise, oder aus der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, auf das Arbeitshaus nach Großen-Salze gebracht, so muß der Führer derselben sich so einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden Preußischen Dorfe übernachtet und Tags darauf durch die ausländischen Oerter bis ins Preußische fortgeschafft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichst ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländischen Provinzen, durch welche sie gehen müssen, Sicherheit und Beistand finden.

§. 22.

Ordnung.

Sobald der Führer in einem Stationsorte ankommt, meldet er sich bei der Gutsherrschaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorstehern, wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von diesen sogleich eine neue Begleitung bestellt, solche dem Führer des Aufgegriffenen überliefert, unter dem von dem vorigen Transport mitgebrachten Transportschein die Stunde, wenn der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wenn er weiter geführt worden, verzeichnet, und solche dem neuen Transport mitgegeben werden.

§. 23.

Kosten wegen des Aufgreifens und Fortschaffens überhaupt.

Die Transportkosten bis zum Zwangs-Arbeitshause bezahlt sogleich die Kasse der Anstalt. Sie bestehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen, auch für die Fuhren, in so fern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütung des Vorschusses, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reise dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Versendung abliefert.

§. 24.

Betrag der Meilengelder für Fuhren und Begleiter.
Der Vorspannvergütung.

Bei dem Transport erhält der Führer für jede Meile sechs Groschen, und jeder Begleiter für dieselbe drei Groschen, den Rückweg müssen sie aber unentgeldlich und stets zu Fuß machen. Beim Transport zu Wagen werden für jedes Vorspannpferd auf jede Meile acht Groschen vergütet, wegen Zehrungs- und anderer Kosten aber dem Vorspänner weiter keine Vergütung gegeben.

Der Zehrungskosten für den Aufgegriffenen.

An Zehrungs- und Unterhaltungskosten beim Transport wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwei bis drei Groschen, und für jedes Kind zwei Groschen verwilliget.

Der Prämie für das Aufgreifen.

Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und ihn an die Gemeinde abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es ist, erhält folgende Belohnung:

1. geschieht es an einem Orte, dessen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes stößt, so wird zur Bezahlung gegeben:

	Rthlr.	Gr.
1) für jeden einzelnen Erwachsenen	1	8
2) für jedes Kind		
a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt	–	8 –
in Begleitung der Eltern .	–	–
b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen	–	16 –

II. geschieht es an einem Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, so wird als Belohnung bewilliget:
1) für einen Erwachsenen . . . . . 16 Gr.
2) für jedes Kind
a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt . . . . 4 —
in Begleitung der Eltern . . . : —
b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen 8 —

Diese zur Bestimmung der Belohnung angenommenen Grundsätze können jedoch bei vorkommenden veränderten Umständen abgeändert werden.

§. 25.

Art der Vergütigung dieser Kosten.

So viel die Bezahlung der Meilengebühren, Erstattung der verlegten Zehrungskosten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrifft, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

Jeder Führer erhält bei Ablieferung des Bettlers an das Armenhaus

1) das ihm ausgesetzte Botenlohn, und
2) die in dem vorigen §. bestimmten Aufgreifungsprämien aus der Kasse der Anstalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen, der sie verdient hat, besorgt. Was aber
3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports
4) die Vergütigung des Vorspanns, so wie
5) die Zehrungskosten des Bettlers vom Aufgreifungsort bis nach Großen-Salze betrifft, so wird deren bis zur nächsten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, dem Transport vorschußweise mitgegeben, solches auf dem Transportzettel bemerkt, und dieser Vorschuß der absendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erstattet. Letztere leistet auch noch den weitern Vorschuß, und erhält solchen, so wie den bereits geleisteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und diese Vorschüsse dauern zunehmend bis zur Ablieferung des Bettlers in das Zwangs-Arbeitshaus fort, dessen Kasse denn diesen ganzen Vorschuß den abliefernden Begleitern sofort ersetzt. Diese sind aber verbunden, ihm der letzten Behörde zu erstatten. So wächst der Kostenbetrag von Station zu Station und wird der letztern am Ende des Transports von der Kasse der Anstalt ganz vergütet. Die letzte abschickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von

ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorschuß wieder an sie abliefert. Auf diese Weise erhält

a) jeder Führer von der Kasse der Anstalt selbst

1) sein Botenlohn für sich, vom Absendungsort bis nach Großen-Salze und

2) die Prämie zur Aushändigung an die Gerichte.

b) jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station

1) das von seinen Absendern vorgeschossene Botenlohn oder Vorspanngeld, und

2) die von der Behörde, welche ihn abgeschickt hat, vorgeschossenen Zehrungskosten des Bettlers, über welche Summen sowohl der Führer zu a, und der Begleiter zu b., die Anstalt gehörig zu quittiren hat.

Daß hierbei auf den Stationen bei Abwesenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann selbst der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt seyn muß, verhüten.

§. 26.

Ablieferung des Bettlers an das Arbeitshaus.

Der Aufgegriffene wird von seinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefschaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden soll, abgeliefert, und dem Inspector des Hauses nebst dem über seine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichnisse zugestellt.

§. 27.

Annahme.

Der Inspector des Arbeitshauses nimmt ihn vorläufig an, untersucht genau, ob alles nach dem Verzeichnisse abgeliefert worden, quittirt den Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geschehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen, nach Vorschrift des §. 19., und der Gerichtshalter vernimmt sodann den Bettler, mit Zuziehung des Inspectors, ausführlich.

Auf den Grund dieser Vernehmung bestimmt die Direction, ob der abgelieferte an eine Gemeinde oder andere Gerichts-Obrigkeit zu verschicken, oder in der Anstalt zu behalten, oder ganz frei zu lassen sey. Im ersten Falle muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit darüber befragen, ob er zu ihrer Pflege gehöre, damit nicht auf den Grund unwahrer Aussagen Bettler zurück und umher transportirt werden, oder wohl gar wieder entwischen.

Ist nun eine Gemeinde zu seiner Versorgung verpflichtet, so wird er, im Fall des Fußtransports, durch zwei zu dem Ende bei dem Hause zu haltende sichere Leute, gegen Empfang des bestimmten Meilengeldes, an die Gemeinde begleitet. Ist zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, so muß die Gemeinde selbst ihn abholen, auch im ersten Falle sogleich

die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshause erlegen, in jedem Fall aber alle, bei der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Kosten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der festgesetzten Prämien, vergüten.

Ist der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshause eine Zeitlang behalten worden, so muß die Gemeinde, welche bei Unterhaltung und Versorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweislich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskosten desselben dem Arbeitshause vergüten, wenn er solche durch seine Arbeit nicht verdienen können.

§. 28.

Bestrafung derjenigen, welchen beim Aufgreifen oder Transport des Bettlers etwas zur Last fällt.

So wie die Aufgreifung und sichere Ablieferung eines herumirrenden Müßiggängers eine billige Belohnung verdient, (§. 24.) so sind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachsicht beweisen, in Verhaftnehmung derselben nicht die gegebenen Vorschriften befolgen, oder solche nicht treu und sicher abliefern, strafbar, und jeder, der davon weiß, ist verbunden, solches anzuzeigen.

1) Unterläßt jemand vorsätzlich und wissentlich, Bettler, oder die nach §. 2. ihnen gleich geachteten Personen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Almosen, so bezahlt derselbe für jeden Fall zwei Thaler zur Kasse der Anstalt. Eine gleiche Strafe trifft die Gerichtsobrigkeiten, Magisträte oder Dorfgerichte, wenn sie bei der Verhaftung des Bettlers etwas vernachlässigen.

2) Wenn sich solche aber sogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denselben begleiten zu lassen, oder wenn sie ihn bis zur Absendung nicht sicher aufbewahren, so bezahlen sie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Begünstigung oder grobe Vernachlässigung dabei statt findet, für jeden entflohenen Bettler drei bis zehn Thaler zur Kasse der Arbeitsanstalt.

3) Wenn der aufgegriffene Bettler während des Transports zu entwischen Gelegenheit findet, so sind dabei folgende Fälle zu bestimmen:

a) Der Führer und Begleiter desselben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, sobald sie die Flucht begünstigen, oder sich dabei einer groben Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu schulden kommen lassen.

b) Außer ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählt und zugeordnet

haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeindevorsteher mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt, wenn sie wissentlich einen untreuen, unzuverlässigen, oder sonst untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müssen sie für die durch die Aufgreifung und den Transport eines durch Verschulden dieser Personen entkommenen Bettlers verursachten Kosten zuvörderst, und mit Vorbehalt des Regresses, dem Institute einstehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den bestimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechselt werden, Gelegenheit zu entfliehen, und dem Führer, oder dem Begleiter, oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabei etwas zur Last gelegt werden, so treten eben die Strafen ein, welche in dem Fall, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwischet, angeordnet worden.

§. 29.

Desfalsige Untersuchung und Entscheidung.

Sobald nun den Gemeinden, oder dem Führer und Begleiter, eine Versäumniß der vorhin bemerkten Pflichten beizumessen ist, und sie dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden müssen, so wird die deshalb zu veranlassende Untersuchung den Gerichten, worunter diese Personen oder Gemeinden stehen, aufgetragen. Ist die Untersuchung geschlossen, so wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erster Instanz, in zweiter Instanz aber von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte selbst, oder eximirte Personen hierbei gefehlt, so gehört die Untersuchung vor die Cammer-Justiz-Deputation.

In solchen Fällen, wenn es nicht zur förmlichen Untersuchung kommt, sondern die General-Direction die Strafe festsetzt, welches derselben bis zu der Summe von zehn Thalern erlaubt ist, findet der Weg der Beschwerde beim ꝛc. General-Directorio statt.

Dritter Abschnitt.

Von mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

§. 30.

Nothwendigkeit der Mittel.

Damit der durch die Anlegung der Zwangs-Arbeitsanstalten beabsichtigte wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müssen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden

Vorschriften genau befolgt werden, sondern auch mehrere andere zur Landes-Polizei gehörige Mittel darauf mitwirken.

Die hauptsächlichsten von diesen sind folgende:

§. 31.

Versorgung der Orts-Armen.

Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt, müssen ihre Orts-Armen ernähren.

§. 32.

Die Aufsicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bei Anhaltung der Bettler ihre Pflicht thun, so wie das Durchsuchen der Herbergen und Wirthshäuser, damit liederliches Gesindel darin nicht aufgenommen und beherberget werde, liegt den Gerichtsobrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Polizei-, Zoll- oder Mühlenbereutern in jedem Kreise ob, und es soll daher die Ansetzung besonderer Armen-Ausreuter, so lange bis solche nöthig befunden wird, ausgesetzt bleiben. Dagegen haben die Land- und Steuerräthe, Magistrate und übrige Vorgesetzte ganz eigentlich dahin zu wirken, daß die benannten und sonstigen Unterofficianten ihre Pflichten gegen jenes Gesindel auf das genaueste beobachten.

§. 33.

Bestrafung der Wirthe, wenn sie Bettler aufnehmen.

Wirthe der Herbergen und Gasthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter rc., welche dergleichen Gesindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundschaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deshalb vorhandenen Gesetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 34.

Bestimmung wegen der reisenden Handwerksburschen.

In den Städten ist es den wandernden Handwerksburschen, wenn sie mit den gehörigen richtigen Kundschaften versehen sind, erlaubt, bei ihren Innungen sich zu melden und das gewöhnliche Geschenk sich abzuholen, auch bei den Armenkassen um ein Reisegeld zu bitten, so wie auf dem platten Lande bei den Meistern ihres Gewerks einzusprechen.

Sobald sie aber Almosen sammeln, oder fechten, so müssen sie als gewöhnliche Bettler angesehen und aufgegriffen werden.

§. 35.

Wegen des Bettelns auf Brandbriefe.

Auf Zeugnisse über erlittene Unglücksfälle und Armuth, sie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatpersonen ertheilt seyn, oder auch sogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß betteln, nach den bereits vorhandenen Gesetzen, besonders dem Edict vom 28. April 1748.

Das Terminiren oder Almosensammeln der einheimischen

Do

Dominicaner- oder Franziscaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn solche durch Atteste der Land- oder Steuerräthe als einländisch sich ausweisen; auch sollen die Glockenmänner, durch welche geistliche Stiftungen Almosen sammeln lassen, noch so lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher untersucht und dieserwegen das Erforderliche festgesetzt ist.

§. 36.

Aufsicht über Fremde.

Jede Polizeiobrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts sorgen: sie darf und soll daher verdächtig scheinende Ankömmlinge nach Pässen oder Kundschaften fragen, und sie zur Legitimation, in Ansehung ihres Gewerbes, anhalten. Ergiebt sich aus der Nachforschung, daß sie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich sind, so muß sie zweckmäßige Maaßregeln nehmen, und der höhern Polizeibehörde den Fall anzeigen. Besonders dürfen wandernde Handwerksburschen ohne Kundschaften nicht in die Städte eingelassen werden.

§. 37.

Untersuchung wegen ankommender Juden.

Wegen der ankommenden Juden, und der ihrentwegen anzustellenden Untersuchung, verbleibt es bei der bisherigen, durch die Landes-Polizei-Gesetze eingeführten Verfassung.

§. 38.

Verbotener Mißbrauch der Krüppelfuhre.

Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren soll, den vorhandenen Vorschriften gemäß, sorgfältig gewacht werden.

§. 39.

Auszug aus den die Anstalt betreffenden Vorschriften.

Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanstalt, deren Zweck und Absicht angehenden Gesetzen und Vorschriften, soll ein kurzer und verständlicher Auszug gemacht, und solcher von den Kanzeln verlesen werden.

§. 40.

Auszug aus den Rechnungen der Anstalt.

Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanstalt abgelegt und abgenommen sind, soll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabei die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenstände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlassenen, so wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieser Auszug und Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

§. 41.

Alljährliche Kirchensammlung und Armenpredigt.

Jährlich soll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauses an je-

dem Erndte-Dankfeste eine Kirchensammlung angestellt und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Bettelei und Darstellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Erndtesegen durch die Anlegung des Zwangs-Arbeitshauses bewirkten Sicherheit und deren sonstigen wohlthätigen Folgen, zu milden und reichlichen Beiträgen aufgemuntert, diese Sammlung am Schluß der Kirche gehalten, an jedem, diesem Dankfeste vorhergehenden Sonntage aber diese Collecte abgekündigt werden. Auch sind bei dieser Gelegenheit die nach §. 39 und 40. anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzulesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die Zwangs-Arbeits-Anstalt und der Aufsicht im Hause.

§. 42.

General-Direction und deren Mitglieder.

Zur Oberaufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalten der vereinigten Provinzen ist ein Collegium unter dem Namen einer General-Direction bestellt, welche aus

3 Mitgliedern der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer,

1 Mitgliede der Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer,

3 Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,

1 Mitgliede der Stände der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und

2 Mitgliedern der Stände des Fürstenthums Halberstadt besteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den rc. Cammern, bleibt dem jedesmaligen Departements-Chef der Provinzen überlassen.

Die ständischen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter sich gewählt, es muß aber zur Bestätigung derselben an Unser General-Directorium berichtet werden.

§. 43.

Vorgesetzte Behörde derselben.

Die General-Direction steht unmittelbar unter Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

§. 44.

Belohnung der Mitglieder der General-Direction.

Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fond dieser Anstalt nie ein Gehalt für Unsere dazu ernannten Räthe verlangt werden,

soll, und dagegen haben auch Unsere getreuesten Stände versprochen, dergleichen nie zu suchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede solches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorspann statt finden soll, so erhalten sie, wenn sie zur General-Versammlung, oder in andern Angelegenheiten der Anstalt reisen müssen, die Kosten der Extrapost auf zwei Pferde mit 16 Groschen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Kasse der Anstalt, welche halbjährig liquidirt werden müssen. Auch soll, wenn das zu 8 Groschen pro Pferd und Meile angenommene Extrapostgeld erhöht werden sollte, den Deputirten diese Erhöhung ebenfalls vergütigt werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine besondere Entschädigung verlangt werden.

§. 45.

Geschäfte und Pflichten der General-Direction.

Die General-Direction führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanstalten, und ohne ihr Vorwissen und Genehmigung darf dabei nichts geschehen und vorgenommen werden. Dagegen muß sie in wichtigen Angelegenheiten dieser Anstalt an Unser General-Directorium berichten. Ihre Geschäfte bestehen also darin, daß sie

1) die Unterbedienten wählet und darüber bei Unserm General-Directorio zur Bestätigung berichtet;
2) alljährlich den Entwurf der Etats nebst Zubehör zur Revision und Vollziehung bei demselben einreicht;
3) die Aufsicht über das Arbeitshaus, dessen Verwaltung, Oeconomie und jeden einzelnen Theil desselben führt, und besonders dafür sorgt, daß die Arbeiter gehörig beschäftigt und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemanden aber etwas entzogen, oder er sonst beschwert werde;
4) alle die Verwaltung und Verbesserung der Anstalt betreffenden Anfragen erörtert;
5) dahin siehet, daß die wegen Aufhebung der Betteley durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorschriften befolgt, die Betteley abgeschafft, und der Zweck der Anstalt so viel als möglich vollkommen erreicht werde, nach §. 28.;
6) die Aufsicht über die Haupt- und Nebenkasse der Anstalt, ingleichen
7) darüber führt, daß die Jahresrechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Belägen eingesandt werden, damit die General-Direction solche abnehmen und zur Revision und Decharge an die Ober-Rechen-Cammer einsenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben und zur Kenntniß des Publicums bringen kann; wobei den ständischen

Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abschriften von den Rechnungen oder Extracten den versammelten Ständen jeder Provinz zur Durchsicht und in der Absicht vorzulegen, um die dabei bemerkten Mängel Unserm General-Directorio zur Abstellung anzuzeigen. Ferner hat sie

8) zu besorgen, daß die zu der Anstalt gewidmeten Einnahmen, besonders die aufzubringenden Beiträge, zur rechten Zeit einkommen, und die rückständigen Beiträge nöthigenfalls executivisch beigetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird;

9) gebühret ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anstalt, über sämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshause sich aufhaltende Personen, die Haus-Officianten, Handwerker, Bediente und übrige Bewohner der Anstalt mit eingeschlossen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inspectors und Controlleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem fora Unserer Magdeburgischen Regierung unterworfen sind.

Doch muß bei Criminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anstalt begangen seyn. Bei Vergehungen der Zwangs-Arbeiten wider die Ordnung und Disciplin der Anstalt, die nicht als wirkliche Criminal-Verbrechen anzusehen, und nicht mit Zuchthaus-, Festungs- oder einer härtern Strafe zu belegen sind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß statt, sondern es werden nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters die Strafen von der Direction bestimmt, welche in Peitschenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshause auf 2 bis höchstens 6 Monat und andern Strafen bestehen. Die zu dieser Gerichts-Verwaltung erforderlichen Kosten werden aus der Kasse des Instituts bestritten.

§. 46.

General-Versammlung.

Die General-Direction versammelt sich jährlich zweimal auf der Landschaft in Magdeburg, um die Generalia der Anstalt zu überlegen.

Dieser Versammlung wohnen sämmtliche Mitglieder derselben bei. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der persönlichen Beiwohnung der Conferenzen abgehalten würde, so stellen Wir einem jeden ständischen Mitgliede frei, einen bestimmten, nach seinen Verhältnissen und sonstigen Eigenschaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverständniß der Stände zu wählen, welcher bei Unserm General-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen werden muß.

§. 47.

Oeftere Versammlung der in Magdeburg gegenwärtigen Mitglieder.

Weil aber bis zur General-Versammlung die, besonders

in den ersten Jahren, vorkommenden vielen Geschäfte nicht ausgesetzt werden können, so sollen aus den Mitgliedern der General-Direction die in Magdeburg sich aufhaltenden Mitglieder, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, zusammentreten und über die vorkommenden Angelegenheiten berathschlagen und verordnen. Zum Ressort dieser anwesenden Mitglieder gehört nun besonders das im §. 45. unter 3–9. vorgeschriebene, welchem gemäß sie die genaueste Aufsicht über die Anstalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protocolle verfügen, die Annahme oder Entlassung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwei Mitglieder die Verwaltung des Hauses öfters und unerwartet untersuchen lassen, monatlich die Haupt- und Nebenkasse revidiren, und auf alle Anfragen der Special-Inspection, deren hernach noch näher gedacht wird, bescheiden müssen. Sie müssen sich des Endes von der Special-Inspection und besonders von dem Inspector und Controlleur wöchentliche Listen von den zugekommenen, abgegangenen und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Gesundheitszustande, Betragen rc. einreichen, wie auch monatliche Rapports, nach einem ihnen vorzuschreibenden und alle wissenswürdige Gegenstände enthaltenden Schemate, erstatten lassen, woraus die ganze Verwaltung überhaupt, besonders die Fabrication, öconomische Vorräthe und Bedarf nebst den übrigen Geschäften übersehen werden kann. Jedoch darf in solchen Fällen keine Veränderung der Einrichtung der Anstalt von den gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder höhern Orts vorgeschlagen werden, vielmehr müssen dieselben allein bei der Administration stehen bleiben. Sie können allenfalls nur interimistische Proben verfügen, wobei die Beschlüsse nur bis zur nächsten General-Versammlung der Direction gelten, und sie sind bei allem, was nicht die gewöhnliche Administration betrifft, jedesmal bei dem Beschluß die Ursach anzuführen verbunden, warum solches bis zur nächsten General-Versammlung der Direction nicht ausgesetzt bleiben konnte.

§. 48.

Directorium der General-Direction und Rangordnung der Mitglieder.

Das Directorium in der General-Direction führt den ersten Zeitraum von ein oder zwei Jahren einer von den Cammer-Deputirten.

Hiernächst aber ein von den übrigen Mitgliedern der Direction zu wählendes, von Unserm General-Directorio zu bestätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht sind, den Ausschlag, erbricht die einkommenden Sachen und befördert sie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, so muß das älteste von den anwesenden Mitgliedern der Direction

seine Stelle verwalten; übrigens wird die Anciennität und der Rang der Mitglieder bei der Einrichtung der Anstalt durch das Loos, demnächst aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium, bestimmt. Die nach dem Schluß der Majorität abgefaßten Concepte werden von sämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinschriften aber von dem Director und von dem ältesten der anwesenden ständischen Mitglieder unterschrieben.

§. 49.

Unterbediente bei der General-Direction.

Als Unterbediente bei der General-Direction werden angestellt:

ein Rendant der Hauptkasse, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Registrators mit versieht,

ein Copist, der zugleich bei der Special-Direction benutzt wird, und

ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freie Wahl dieser Unterbedienten, so wie die Bestimmung ihrer Pflichten, wird der General-Direction überlassen, jedoch sind dieselben demnächst zur Bestätigung bei Unserm General-Directorio zu präsentiren.

Uebrigens ist die Hauptkasse, der mehrern Sicherheit und Ersparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreiskassen, bei der Magdeburgischen Kriegeskasse vorerst zu errichten, und einem ihrer Officianten für den ersten Besetzungsfall anzuvertrauen.

§. 50.

Inspection des Hauses.

Die Special-Inspection der ganzen Anstalt wird von einem Gerichtshalter, einem Inspector und einem Controlleur geführt, deren erste vorgesetzte Instanz die General-Direction ist, und wovon, besonders der Inspector, die Aufsicht über das Ganze des Hauses, über alle Bewohner und über die Oeconomie führt: er ist zugleich Rendant der Nebenkasse des Hauses. Ihm zur Seite steht der als Controlleur bestellte zweite Aufseher, und unter demselben werden

zwei Spinnemeister nebst Frauen,

ein Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenwesen besorgen sollen,

ein Zuchtmeister und Thorhüter,

ein Nachtwächter und Hausknecht,

eine Köchin und

eine Krankenpflegerin,

im Hause angestellt.

Außerdem wird noch

ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt angenommen.

Die nähere Bestimmung der Pflichten dieser Officianten, so wie die Vorschriften wegen der innern Verfassung des Hauses, der Oeconomie und Polizei in demselben, soll in einem besondern Reglement für das Haus erfolgen.

§. 51.

Militairischer Beistand.

Zur Sicherheit der in dem Arbeitshause befindlichen Nebenkasse, und zur innern Sicherheit des Hauses, soll eine Schildwache gestellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls, auf Ansuchen der Direction oder Inspection des Instituts, der nöthige Beistand von Unserm Militair geleistet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Unterhaltungsquellen der Zwangs-Arbeitsanstalt.

§. 52.

Freiheiten der Anstalt.

Um den Provinzen alle Kosten möglichst zu ersparen, bewilligen Wir der Anstalt hiermit entweder die Portofreiheit, weshalb derselben ein öffentliches Siegel gestattet wird, oder dafür ein angemessenes Aversum aus der General-Postkasse, ferner die Stempel- und Sportelfreiheit, so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit, jedoch mit Ausschluß der ausländischen Bedürfnisse.

Zur Verhütung aller Mißbräuche, bei der Freiheit von der Accise, soll solche jedoch durchaus bezahlt, und der Betrag von den einländischen Bedürfnissen alle Monat von dem Acciseamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden. Auch sollen alle bei dieser Anstalt angestellten und mit Gehalt versehenen Officianten von Erlegung der Chargen-, Stempel- und Canzleigebühren gänzlich frei seyn.

§. 53.

Unbestimmte Einnahmen.

Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskosten bestritten werden können, gehören

Verdienst der Arbeiter.

1) Alles, was von den Arbeitern, durch die Beschäftigung derselben, verdient wird.

§. 54.

Zuschuß von den Gerichts-Obrigkeiten für Sträflinge.

2) Die von den Gerichts-Obrigkeiten für die Verbrecher, welche sie an die Arbeitsanstalt nach §. 8. dieses Reglements abliefern, zu leistenden Zuschüsse, im Fall diese ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen.

§. 55.

Strafen.

3) Die Strafen derjenigen Personen, welche bei dem Aufgreifen oder Abliefern der Müßiggänger etwas versehen, und es dabei an Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Sicherheitsnehmung ermangeln lassen. (§. 28. und 29.)

§. 56.

Collecten.

4) Das, was bei den nach §. 41. dieses Reglements zum Besten der Anstalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in sämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkömmt.

§. 57.

Nachlaß der Arbeiter.

5) Geld und Geldeswerth, so der Zwangsarbeiter, welcher mit Tode abgeht, bei seiner Aufgreifung bei sich gehabt hat, oder alles, was er nach seinem Absterben verläßt, oder während seines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder er selbst sich erworben hat, in so fern die Landesgesetze und besonders Unser allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 19. §. 50. 2c. der Anstalt, welche in dieser Rücksicht wegen des geringen Verdienstes der Arbeiter, als eine Armenanstalt betrachtet werden soll, ein Recht an dem Nachlaß der Verstorbenen ganz oder zum Theil zusprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bei den nach §. 8. aufzunehmenden Personen ein.

§. 58.

Spenden.

6) Die Austheilung solcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält, oder doch zu erhalten hoffen darf, ist mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es sollen daher solche zu dieser Anstalt fließen, sobald weder die Orts-Armenkasse, noch sonst jemand darauf ein Recht hat.

§. 59.

Feste Einnahmen oder Beitrag des Landes.

Die aus diesen Quellen zu schöpfenden Hülfsmittel sind indeß nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungskosten davon zu bestreiten.

Es bleibt vielmehr noch der größte Theil davon unbestritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anstalt haben, durch Beiträge aufgebracht werden muß.

§. 60.

Verheißungen wegen der Verwendung der Fonds und wegen der angenommenen Beitragsgrundsätze.

Hierbei wollen Wir aber Unsern getreuen Ständen und Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß die Fonds dieser Anstalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in diesem Reglement bestimmten Zwecken,

weder ganz noch zum Theil verwendet, noch solcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkührlich und ohne Zuziehung Unserer Stände reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen bei Einrichtung der Anstalt getroffenen Vereinigung war; woraus von selbst folgt, daß etwanige Ueberschüsse den Provinzen eben so zu gute kommen, als sie die aus dem steigenden Werthe der Dinge etwa entstehenden, jedoch mit Einverständniß der Stände zu bestimmenden Erhöhungen aufbringen müssen. Eben so sollen die bei dieser Anstalt nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen angenommenen Beitrags-Grundsätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen werden, und soll den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen.

§. 61.

Beitragssumme und deren Hauptvertheilung zwischen den Provinzen.

Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem auf die Erfahrungen anderer Arbeitsanstalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr., und hiervon entrichtet, nach der zwischen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld und Ausschluß des Ziesarschen Kreises, drei Viertel mit 8700 Rthlr. und das Fürstenthum Halberstadt ein Viertel mit 2900 Rthlr., so daß, wenn es in der Folge etwa rathsam gefunden würde, einen angrenzenden District in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entstehende Verminderung der Unterhaltungskosten den Provinzen auch nach diesem Verhältniß zu gute kommen soll.

§. 62.

Besondere Untervertheilung für jede Provinz. I. II.

Die Untervertheilungen dieser Beiträge sind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unserer getreuen Stände besonders bestimmt, und von Uns dahin genehmigt und festgesetzt worden, wie es die Beilagen I. und II. dieser Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen §. benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle gesorgt werden mußte; indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für sie besonders bei der Kasse verwahrt.

§. 63.

Untervertheilung für Magdeburg und Mansfeld.

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld ist bei der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beitragssumme auf die bisherige Last der Bettelei, auf das Vermögen der Einwohner und die künftige Ernährung der

Ortsarmen zugleich Rücksicht genommen, und als Hauptgrundsatz festgestellt worden:

daß jeder nach seinem Vermögen dazu beitrage, und die Last überhaupt nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird also ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beitrag angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied sich von dem Beitrage der Zwangs-Arbeitsanstalt, bei dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherstellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausschließen, sondern muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundsätzen, oder nach den Beschlüssen der Stadtgemeinden trifft, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 64.

Art der Aufbringung beim Bürger- und steuerbaren Stande daselbst.

Was die Beiträge betrifft, welche von der Bürgerschaft der Städte und von den steuerbaren Landgemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zu entrichten sind, so werden diese auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweise, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo vertheilt, von letzterm wird jedoch überall das abgesetzt, was an Contribution von den zu Unsern oder andern Aemtern oder Rittergütern gehörigen steuerbaren Grundstücken gegeben wird, da Aemter und Rittergüter schon den ansehnlichsten Beitrag leisten und nicht doppelt angestrengt werden können.

In wie fern hierbei vermögende Cämmereien zu Hülfe kommen, oder Armen-, Stadt- und Bürgerkassen zutreten können, ist nur nach den Umständen und der Verfassung in einzelnen Fällen zu bestimmen. Den Landgemeinden bleibt überlassen, die Beiträge aus ihren Gemeindekassen zu geben, im Fall sie ihrem Gerichtsherrn nachzuweisen im Stande sind, daß die auf sie fallenden Beiträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweisung ihnen nie erschwert werden soll. Eben so bleibt es denenselben auch unbenommen, im Fall besondere Umstände bei einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Contributionsfuße im Ganzen auf sie fallenden Beitragssumme nach einem andern Fuße rathsamer machen sollten, dieses ihrer Gerichts-Obrigkeit nachzuweisen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beitrag nach einem etwa bei Aufbringung der Justitien-, Armen- oder anderer gemeinschaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maaßstabe unter sich zu vertheilen.

§. 65.

Halberstädtsche Untervertheilung.

Im Fürstenthume Halberstadt ist der jährliche Beitrag

auf 1 Groschen vom Hause und 5 Groschen von der Hufe bestimmt, und dabei keine Ausnahme bei irgend einem Stande gemacht.

§. 66.

Die sämmtlichen von den verschiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beiträge werden halbjährig, am 1. December und 1. Junius, voraus bezahlt. Doch steht es Unsern und den Prinzlichen Beamten, Dom- und andern Stiftern, Klöstern, der Ritterschaft und den Städten frei, den ganzen jährlichen Beitrag in dem Termin der ersten Zahlung einzuschicken. Zur Erlangung eines eisernen, zu der ersten Einrichtung nöthigen Bestandes, wird jedoch am 1. September d. J. ein vierteljähriger Beitrag aufgebracht, vom 1. September 1804 an aber bloß der halbjährige in den benannten Terminen entrichtet.

§. 67.

Unveränderte Beiträge auf die ersten drei Jahre.

Die Beiträge werden fürs erste auf 3 Jahre ausgeschrieben, und nach Ablauf dieses Zeitraums soll, in Zusammenhaltung mit den gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Versuchen und gefundenen Berechnungen, bestimmt werden, ob für die folgenden 3 Jahre die Beiträge zu vermindern, oder ob es dabei zu belassen seyn werde.

§. 68.

Einhebungsart.

Was endlich die Art und Weise der Einhebung anbetrifft, so werden alle Beiträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unsern und den Prinzlichen Aemtern, von der Ritterschaft und dem steuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöstern durch die Kreiskassen, unter Aufsicht der Landräthe;
2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöster, von den Magisträten erhoben, und halbjährig an die Hauptkasse der Anstalt postfrei geschickt. Dabei müssen auf dem Lande oder überhaupt in Absicht der zu den Kreiskassen fließenden Beiträge die Landräthe, in den Städten aber die Magisträte, wegen der von ihnen einzuziehenden Beiträge für die richtige Ablieferung einstehen, und dafür haften, daß solche nach dem festgesetzten Betrage und zu der bestimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Receptur-gebühren 3 Pfennige vom Thaler der durch ihn eingehenden Gelder bewilligt, die, wie bei den Land-, Feuer-, Societätsbeiträgen, jeder Zahlende, so lange die Umstände der Kasse es nicht erlauben, solche daraus zu nehmen, besonders entrichten muß, sobald der jährliche Beitrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als 1 Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Receptur-gebühren erlegt.

§. 69.

Bekanntmachung.

Endlich werden sämmtliche Landräthe, Magisträte, Gerichts-Obrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genauesten Befolgung der von der General-Direction der Anstalt an sie ergehenden Verfügungen angewiesen, so wie sich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieses Reglements zu achten hat.

Damit aber solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe, wie gewöhnlich, auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Charlottenburg den 9. August 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Angern.

NCC. T. XI. S. 2645. Nr. 41. de 1804.

11. August 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 11. August 1804, betr. das Verfahren bei Todeserklärungen in Südpreußen.

Im Jahre 1799 wurde von dem hiesigen Pupillen-Collegio auf die Todeserklärung verschiedener verschollener Personen, über welche von demselben die Curatel eingeleitet war, angetragen, in der Folge auch die erforderliche öffentliche Vorladung erlassen. In dem angesetzten Termine meldete sich zwar keiner der Vorgeladenen; da indessen durch das Rescript vom 8. December 1800 festgesetzt worden:

> daß die Grundsätze, welche wegen der Todeserklärung abwesender Personen in dem, im ersten Hefte des Neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung S. 36. abgedruckten, unterm 10. März 1800 an die Regierung zu Bialystock erlassenen Rescripte angenommen worden, auch in Südpreußen mit Bestimmung der vom 1. Juni 1794 an zu rechnenden Fristen Anwendung finden,

so wurde das Erkenntniß der Todeserklärung suspendirt und die Wiedervorlegung der Acten nach dem 1. Juni 1804 verfügt. Wir sind aber nunmehr zweifelhaft, ob es jetzt, da jener Termin abgelaufen ist, einer nochmaligen öffentlichen Vorladung bedürfe, oder ob es hinlänglich sey, wenn die §. 10. Tit. 37. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sub Nr. 3. vorgeschriebene Vernehmung der Extrahenten,

und die eidliche Bestärkung der Angabe jetzt noch erfolge, besonders da nach Ausweis der Acten keiner der Vorgeladenen oder deren etwanigen Erben sich bis zur jetzigen Zeit gemeldet haben.

E. K. M. bitten wir daher unterthänigst, um gnädigste Bestimmung unseres ferneren Verhaltens. Kalisch, den 17. Juni 1804.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 17. v. M.,

die nähere Anwendung des Rescripts vom 10. März 1800 an die Regierung zu Bialystock, wegen der Fristen bei Todes-Erklärungen von Abwesenden dortiger Provinz, welches durch das Rescript vom 8. October 1800 auch auf Südpreußen Anwendung erhalten hat, betreffend,

lassen Wir Euch hiermit bescheiden, daß in allen damals bei Euch rechtshängigen Sachen dieser Art, in welchen das Erkenntniß auf Todes-Erklärung suspendirt und die jetzt erfolgte Wiedervorlegung der Acten verfügt worden, es allerdings einer nochmaligen öffentlichen Vorladung der für todt zu erklärenden Personen bedürfe, indem, da gegenwärtig erst auf die Todes-Erklärung erkannt werden soll, den vor vier Jahren erlassenen Vorladungen die zu diesem Behuf erforderliche rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden kann. Berlin, den 11. August 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreußische Regierung.

Neues Archiv Bd. 3. S. 425.

18. August 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Hofgericht zu Bromberg v. 18. August 1804, darüber, ob es einer öffentlichen Bekanntmachung der Erklärung eines Juden bedürfe, der sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen und dagegen den Vorschriften des allgemeinen Landrechts unterwerfen will.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 2. d. M. darüber:

ob, wenn ein schutzverwandter Jude darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen, und dagegen den Vorschriften des allgemeinen Landrechts unterwerfen zu wollen, diese Erklärung nur bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz oder bei dem foro seines persönlichen Gerichtsstandes geschehen und demnächst zur Wissenschaft des Publici gebracht werden müsse;

lassen Wir Euch hiermit zur Resolution ertheilen, wie es der öffentlichen Bekanntmachung dieses Antrages, welcher in dessen persönlichem Gerichtsstande von ihm anzubringen ist, nicht bedürfe. Berlin, den 18. August 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Hofgericht zu Bromberg.
Neues Archiv Bd. 4. S. 85.

29. August 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 29. August 1804, betr. das Forum der in Militairdiensten stehenden Gutsbesitzer wegen Mißhandlungen ihrer Unterthanen.

Es ereignen sich mehrere Fälle, daß Grundherrschaften bei uns von ihren Unterthanen wegen begangener Mißhandlungen verklagt werden, welche als Militairpersonen unserm foro nicht unterworfen sind.

In der Regel haben sie sich auch nicht geweigert, auf die ihnen communicirte Beschwerde des Supplicanten den erforderlichen Bericht über den Zusammenhang der Sache zu erstatten; unlängst aber hat ein solcher Gutsbesitzer in einem ähnlichen Falle den Bericht über die ihm mitgetheilte Beschwerde eines seiner Unterthanen wegen Mißhandlungen, nicht nur nicht erstattet, sondern mehrere an ihn deshalb unter comminirten Strafen ergangene Erinnerungen unbefolgt gelassen.

Da nun von endlicher Beitreibung dieser Strafen die Rede war, so entstanden sowohl darüber:

1) ob diese Strafen sofort von uns ohne Concurrenz des fori militaris könnten beigetrieben werden;

als auch darüber: ob

2) von uns eine fiscalische Untersuchung gegen eine Grundherrschaft, die ihrer Person nach dem foro militari unterworfen ist, sich aber als Grundherrschaft gegen ihre Unterthanen vergangen, verfügt werden könne, mehrere Zweifel. Ein Theil des Collegii, welcher beide Fragen bejahte, bezog sich auf die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 112. und in dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 13. enthaltenen Vorschriften, die dem verneinenden Theile nicht so deutlich schienen, um die Befugniß jener Procedur darauf zu gründen.

Wir wagen es daher in diesem zweifelhaften Falle, um auf keine Weise hier mehr zu thun, als uns zustände, um Allerhöchste Vorbescheidung zu bitten, wie wir uns in dieser doppelten Rücksicht gegen Gutsherrschaften, die ihrer Person nach dem foro militari unterworfen sind, und doch in jener Qualität zu Beschwerden ihrer Unterthanen Veran-

lassung gegeben, zu verhalten haben. Breslau, den 16. December 1803.

Die Oberamts-Regierung.

Schreiben des General-Auditoriats an das Ober-Kriegs-Collegium.

Ew. Excellenz und einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Kriegs-Collegio geben wir uns die Ehre, auf Dero gefällige Zuschrift vom 20. Januar d. J., betreffend das Communicatorium des Herrn Großkanzlers von Goldbeck Excellenz über die Anfrage der Oberamts-Regierung zu Breslau:

> wie sie sich gegen Grundherrschaften, die ihrer Person nach dem foro militari unterworfen sind, und doch in jener Qualität zu Beschwerden ihrer Unterthanen Anlaß geben, zu verhalten habe?

ganz ergebenst zu erwiedern, wie es überhaupt zu wünschen gewesen wäre, daß die Breslausche Oberamts-Regierung in ihrem Berichte an des Herrn Großkanzlers v. Goldbeck Excellenz den speciellen Fall, welcher diesen Bericht veranlaßt hat, aufgestellt haben möchte, um hiernach beurtheilen zu können, welchergestalt die Mißhandlungen, worüber sich die Unterthanen beschwert haben sollen, zu solchen Handlungen eines Gutsbesitzers zu rechnen sind, welche der Militair-Qualität desselben ohngeachtet, nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 112. und 113. Nr. 3. und des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 13. vor dem foro der Oberamts-Regierung zu erörtern gewesen. Da dies aber nicht beliebt worden, so ist die erste in dem Bericht der Oberamts-Regierung aufgestellte Frage:

> ob dieselbe die dictirten Ordnungsstrafen ohne Concurrenz des fori militaris einzuziehen befugt sey?

überall für jetzt nicht zu beantworten, da in dieser Hinsicht die Frage aufdringt:

1) ob die in Rede seyenden Mißhandlungen vor die Oberamts-Regierung gehört?
2) ob dieselbe daher befugt gewesen, eine Verantwortung zu erfordern; und
3) ob hiernach die eingetretene Weigerung und Versagung der Verantwortung als ein Ungehorsam gegen competente Befehle betrachtet werden kann, und daher überall auf einem oder dem anderen Wege zu rügen und abzuhelfen gewesen?

wobei auch annoch der wesentliche Umstand zu erwägen seyn würde:

> ob überhaupt gegen einen Gutsbesitzer in der Qualität als Militairperson auch in solchen Fällen, wo dem foro civili die Cognition nicht bestritten werden

könne, und wann dies auch seyn sollte, ohne Concurrenz des fori militaris geschehen dürfe.

In Betracht

einmal

daß bei jeder Geldstrafe, sie mag zur Ordnung führen oder ein gesetzwidriges Benehmen abbüßen sollen, die Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, wobei das militairische Verhältniß berücksichtigt werden muß,

und zweitens,

daß bekanntlich nach der militairischen Verfassung wider eine Militairperson, sie mag zur Ordnung angehalten oder bestraft werden sollen, auf Geldstrafe nie erkannt werden darf,

finden wir uns daher auch weder veranlaßt, noch befugt, hierunter den Civilbehörden irgend etwas einzuräumen, halten vielmehr dafür,

daß in jedem Fall, und also auch nach den Worten des §. 13. Th. 2. Tit. 10. des allgemeinen Landrechts in einem solchen Fall, in welchem sich die Handlungen einer Militairperson auf ihre inne habende Grundstücke beziehen, ohne Concurrenz des fori militaris wider eine Militairperson eine Strafe, wodurch zunächst die Person, bei welcher die unveräußerliche militairische Qualität zu berücksichtigen bleibt, in Anspruch genommen wird, weder dictirt noch erkannt werden kann.

Hiernach beantwortet sich, nach unserem Dafürhalten, die zweite in dem Berichte der Oberamts-Regierung aufgestellte Frage dahin von selbst,

daß dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke einer Militairperson liegen, in allen solchen Handlungen, welche sich auf diese Grundstücke beziehen, die Cognition nicht bestritten werden kann: daß demselben daher auch die Vollstreckung ihrer Cognition in solchen Fällen, bei welchen der §. 112. und 113. der allgemeinen Gerichts-Ordnung im 2. Tit. 1. Th. Anwendung findet, allerdings zustehet, in so fern diese Vollstreckung durch das Grundstück selbst, und in Hinsicht auf die einem solchen Gutsbesitzer zustehende Befugnisse und Rechte mittelst Privation oder Einschränkung derselben, wie z. B. durch Privation der Gerichtsbarkeit bewirkt werden kann; und daß daher endlich auch in allen solchen Fällen, wo dies auf dem vorbemeldeten Wege nicht erreicht werden kann, so wie bei solchen Handlungen, bei welchen die Eigenschaft eines Gutsbesitzers nicht ausschließlich in medio ist, theils der Recurs an das forum militare, theils

theils die Concurrenz desselben nicht umgangen werden muß.

Berlin, den 6. Mai 1804.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Unter Remission der mit Eurem Bericht vom 20. v. M. eingesandten Acten und unter abschriftlicher Zufertigung eines Schreibens des General-Auditoriats vom 6. Mai c. wollen Wir Euch nunmehro auf Eure Anfrage vom 16. December pr.,

wie Ihr Euch gegen Grundherrschaften, die ihrer Person nach dem foro militari unterworfen sind, und doch in jener Qualität zu Beschwerden ihrer Unterthanen Veranlassung gegeben haben, verhalten sollet?

zur Resolution ertheilen, daß bei Anwendung der in jenem Schreiben enthaltenen rechtlichen Grundsätze, die von Euch aufgestellten Zweifel sich von selbst erledigen, und darnach auch das bisherige Verfahren nicht ferner Statt finden kann.

Es ist daher in allen Fällen, wo von Unterthanen über Mißhandlungen ihrer Grundherrschaft geklagt wird, dahin zu sehen, daß die Klage gehörig substantiirt, und wenn sich alsdann daraus ergiebt, daß die Gutsherrschaft den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 227 bis 231. zuwider gehandelt, die Klage an das competente forum militare abgegeben werde, ohne daß es einer vorher von der Gutsherrschaft einzuziehenden Auskunft, welche ohnedem keinen Effect haben kann, bedarf.

Hiernach habt Ihr Euch in diesem und in ähnlichen Fällen zu achten. Berlin, den 29. August 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

Neues Archiv Bd. 3. S. 360.

8. September 1804. a.

* Verordnung v. 8. September 1804, betr. die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir in Betracht:

daß nach den schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Vermögen Unserer Unterthanen, und also auch Unserer unmittelbaren Staatsdiener, welches nur aus einer Unserer Provinzen in die andere gehet, dem Staate kein Abfahrtsgeld mehr bezahlt wird; daß auch das Recht der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten solches von denselben innerhalb

Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den mehresten Provinzen gänzlich aufgehoben ist, und dasselbe daher nur noch in einigen derselben, größtentheils nur erwiederungsweise, gefordert und entrichtet wird; daß ferner, so viel Unsere unmittelbaren Staatsdiener anbetrifft, ein solcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unserer Willkühr in Ansehung der Verschickung Unserer Dienerschaft abhängende, mithin höchst zufällige Vortheil, sich um so seltener ereignen kann, als dergleichen Personen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magisträte und Patrimonialgerichte nicht unterworfen sind; daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzusehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienstpflicht verknüpfte Wohl des letztern zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverschuldeten Verlust ihres Vermögens leiden sollen;

schon längst darauf bedacht gewesen sind, dieselben von dieser drückenden Last zu befreien. Nachdem nun Unsere Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorschläge gehört, und Uns von Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio und Unserm Großkanzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag geschehen ist; so beschließen und verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Die wirklichen unmittelbaren in Unsern Militair- und und Civildiensten anzustellenden oder bereits angestellten Staatsdiener sind bei Veränderungen ihres Wohnsitzes innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrtsgeldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frei.

§. 2.

Diese Freiheit steht ihnen also auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erstern den Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten Abfahrtsgeld zu entrichten schuldig sind, und diese sind nicht befugt, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 3.

Einer gleichen Befreiung vom Abfahrtsgelde genießen die wirklichen unmittelbaren Staatsdiener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem bei Schließung der Ehe schon besessenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als welches solchergestalt gleichfalls der Abfahrtssteuer nicht unterworfen ist.

§. 5.

Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staatsdiener nur in so fern, als sie zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreiet.

§. 6.

Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorigen Wohnsitze ist an keine Frist gebunden.

§. 7.

Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staatsdiener, welche ihren Abschied erhalten haben, dieser Befreiung von Erlegung des Abfahrtsgeldes, in so fern sie nämlich zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren.

§. 8.

Die Wittwen und geschiedenenen Ehefrauen der genannten Officianten haben sich jedoch auch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitze einer gleichen Befreiung ihres §. 4. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrtsgelde zu erfreuen.

§. 9.

In Hinsicht der letztern macht es dabei keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 10.

Wenn inzwischen den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbschaften oder sonst Vermögen zufällt, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 11.

Ein Gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staatsdienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt worden, zufällt.

§. 12.

Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuvörderst alle Militairbediente, als Ober-, Unterofficiere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; imgleichen alle Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer Königlichen oder mit fiscalischen Vorrechten versehenen Salarienkasse eine Besoldung, oder, statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder solche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen,

die sonst zu einer Königlichen Salarienkasse fließen würden; nicht minder diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königlichen Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellt werden.

§. 13.

Alle andere in Diensten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehenden, als Landschaftliche, Ritterschaftliche und Städtsche Officianten, oder die bloß mit einem Character Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Officianten der hohen und niedern Stifte, Kirchenvorsteher und andere weltliche Kirchenbediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bei gemeinen Schulen, deren Bestellung der Gerichts-Obrigkeit zukommt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungsanstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 14.

Uebrigens findet diese Verordnung sofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrtsgelder von den davon solchergestalt befreieten Officianten, oder ihren geschiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden sind, wenn sie gleich vor Publication derselben ihren Wohnsitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verstatten.

§. 16.

Wir befehlen daher Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und soll solche zu diesem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden; so wie Wir Uns denn auch vorbehalten, wegen Befreiung Unserer Officianten vom Abschosse eine besondere Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 8. September 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Frhr. v. Hardenberg. v. Struensee. Frhr. v. Schrötter.

Mathis Bd. 1. S. 51., Neues Archiv Bd. 3. S. 319. e. u. NCC. T. XI. Nr. 44. de 1804.

8. September 1804. b.

* Patent v. 8. September 1804, wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Churmark, Neumark und Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die bereits in mehrern Unserer Provinzen zu Stande gekommene Einrichtung der Land-Armenanstalten, außer andern wohlthätigen Wirkungen, auch den heilsamen Erfolg gehabt hat, daß Obrigkeiten und Communen mehr, wie vormals, auf die Verpflegung ihrer einheimischen Armen, welche sonst als vagabondirende Bettler dem ganzen Lande zur Last fielen, Bedacht nehmen. Dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Verpflegung der Ortsarmen theils mangelhaft sind, theils aber, aus Mißdeutung derselben, zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben haben, und deshalb eine Ergänzung und nähere Bestimmung erfordern.

Diese wollen Wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Churmark, Neumark und Pommern dahin ertheilen: daß

§. 1.

als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Person angesehen werden soll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen; jedoch ist

§. 2.

jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umsehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von Andern verlangen kann.

§. 3.

In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 4.

Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt.

§. 5.

Liegt, nach den bestehenden besondern Gesetzen, gewis-

sen Privatpersonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 6.

Sind aber dergleichen, zur Armenverpflegung vorzugsweise verpflichtete Privatpersonen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten, mit eignen Armenanstalten versehenen Corporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 7.

Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Corporation, oder reichen die Mittel dieser Corporation nicht mehr zu, so ist er ein Ortsarmer, und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 8.

Für Ortsarme sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und

§. 9.

als ein Einwohner des Orts ist jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 10.

Auf die Frage, seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat? soll es hierbei gar nicht weiter ankommen, sondern mit dem Augenblicke, in welchem jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Commune zur Armenverpflegung, indem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§. 11.

Sollte aber eine Commune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines frühern Auferthalts verarmt gewesen sey, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurück zu weisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Commune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigen Falls verpflegt werden.

§. 12.

Dieser Beweis der frühern Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunct angerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig seyn.

§. 13.

Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Orts-Einwohners (§. 6.) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist, und keinen andern Wohnsitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Land-Armenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§. 14.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Land-Armenanstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind und der Arme länger als drei Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 15.

Jedermann bleibt nach wie vor uneingeschränkt befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen zu kündigen, und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Dienstbote ist schuldig, sich sein anderweites Unterkommen zu suchen. Kann aber

§. 16.

eine Person, welche nach der Bestimmung des §. 9. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt zu finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 17.

Jemehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Orts-Einwohner, welcher nicht nach §. 1. zur Classe der Armen gehört, und in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 18.

Einer solchen Person muß auch in jedem andern Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden. Dagegen soll aber auch

§. 19.

jeder nicht angesessene, zu der Classe der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 9.), welchem seine bisherige Miethswohnung gekündigt worden ist, und welcher sich nicht bemühet, im Orte selbst, oder anderswo, wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermiether, oder auch von der Commune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers oder der Commune, von dem Land- und Steuer-Rathe zur Untersuchung gezogen, und von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, im Einverständniß mit der Land-Armen-Direction, bestimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er, zur Strafe und Besserung, in eine Land-Armenanstalt gebracht werden soll.

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften, bestätigen Wir von neuem die ältern gesetzlichen Dispositionen des Edicts vom 28. April 1748 des allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 19., imgleichen der Land-Armen-Reglements jeder Provinz, dergestalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmäßig gehalten werden soll.

Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Regierungen, Landsteuerräthen, Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern und Communen in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Patents, welches durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, schuldigst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 8. September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

NCC. T. XI. Nr. 43. de 1804. u. Mathis Bd. 2. S. 352. 2r Abschnitt.

8. September 1804. c.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 8. September 1804, betr. die Geldstrafen bei unbemittelten Personen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Das in Eurem Berichte vom 3. c., betreffend den Bauer 2c. und Consorten zu 2c., geäußerte Principium, daß, wenn einmal auf eine Geldstrafe erkannt worden, diese nicht eher in eine Leibesstrafe verwandelt werden könne, bis die Execution das Unvermögen des Bestraften zur Bezahlung der erstern nachgewiesen habe, ist unstreitig richtig. Eben so gesetzlich ist es aber auch nach §. 85. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, daß gegen unbemittelte Personen der niedern

Volksclasse auf keine Geldbuße, sondern jederzeit auf Leibesstrafen erkannt werden soll. Besonders ist jederzeit darauf gehalten worden, daß gegen gemeine Bürger und Bauern keine, am wenigsten das Quantum von einigen Thalern übersteigende Geldbußen angewendet werden, wenn nicht eine besondere Vermögenheit derselben bekannt gewesen ist. Es ist ferner der, bei mehrern Gelegenheiten von Uns Allerhöchst selbst geäußerte Wille, daß Strafen und Untersuchungskosten von einem Bestraften nur so weit eingezogen werden sollen, als es ohne Zurücksetzung desselben in seinem Nahrungsstande geschehen kann. In dieser Rücksicht und da, so viel aus den ehemals inspicirten Acten erinnerlich ist, einige der bestraften Bauern kürzlich mit abgebrannt sind, haben Wir auf sie eine Geldstrafe um so mehr unanwendbar gehalten, und da in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißstrafe mit festgesetzt ist, auch die Inculpaten diese der Geldstrafe vorziehen, so ist, da in der Regel ein jeder Sträfling die Geldbuße vorziehet, auch schon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern.

Der hiesige Magistrat muß indessen das Vermögen oder Unvermögen derselben am besten kennen, und wenn dieser das letztere und daß sie, oder einige von ihnen, die Geldbuße ohne Schmälerung ihres Nahrungsstandes nicht erlegen können, attestirt; so hat es kein Bedenken, die Gefängnißstrafe zu einer Zeit, wo sie in ihrer Wirthschaft am wenigsten versäumen, an ihnen zu vollstrecken. Von denjenigen aber, welche der Magistrat für hinreichend bemittelt erklärt, muß die Geldstrafe beigetrieben werden. Hiernach habt Ihr daher weiter zu verfahren. Berlin, den 8. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Neues Archiv Bd. 3. S. 333.

8. September 1804. d.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 8. September 1804, betr. die Ausmittelung des Werths eines emphyteutischen oder zeitweise zur Nutzung verliehenen Grundstücks.

Das Land- und Stadtgericht zu Mewe verlangt eine Entscheidung darüber:

> in welcher Art der Werth eines emphyteutischen oder sonstigen temporellen Nutzungsrechts als Capital zu bestimmen sey?

Ew. Königliche Majestät haben zwar durch das an die Regierung zu Plock ergangene Rescript vom 9. Februar 1802 bestimmt,

> in welcher Art bei Erbtheilungen in Ansehung eines zum Nachlasse gehörigen Grundstücks, welches dem

Besitzer nur auf gewisse Jahre zur Cultur gegeben worden, zu verfahren sey.

Wir glauben jedoch, daß die Grundsätze dieses Rescripts für den Fall nicht auslangen, wo die Erb-Interessenten bloß über den Werth streiten, für welchen ein emphyteutisches oder ein anderes erhebliches Grundstück, welches dem Besitzer und dessen Erben zu einem uneingeschränkten Nutzungsrechte, jedoch nur auf gewisse Jahre verliehen worden, zu überlassen sey. Nach den Westpreußischen Provinzialgesetzen ist der hinterbliebene Ehegatte, wenn er mit mehreren Intestaterben des verstorbenen Ehegatten sich auseinander zu setzen hat, als Miteigenthümer zum größten Theile, und in Ansehung der ihm nach dem Nachlasse zustehenden Cöllmischen Hälfte, befugt, zu verlangen, daß ihm der ganze Nachlaß für den durch eine gerichtliche Taxe auszumittelnden Werth überlassen werde. Wenn nun zu einem solchen Nachlasse ein Grundstück gehört, welches dem Besitzer und dessen Erben nur ad certum tempus verliehen ist; wenn ferner der Eigenthümer des Grundstücks oder derjenige, dem dasselbe nach dem Ablaufe des Nutzungsrechts anheim fällt, es lediglich den Erbinteressenten überläßt, wie sie sich in Ansehung des Grundstücks auseinander setzen wollen, und wenn endlich die Erbinteressenten nun darüber einig sind, daß dem hinterbliebenen Ehegatten, in Gemäßheit der Westpreußischen Provinzialgesetze, der ganze Nachlaß nebst dem dazu gehörigen Grundstücke für den durch eine gerichtliche Taxe auszumittelnden Werth überlassen werden soll, so würde es nur lediglich darauf ankommen:

> wie dieser Werth nach dem Ertrage des Grundstücks, deductis deducendis, und nach der Dauer des Nutzungsrechts zu bestimmen sey?

Denn wenn in diesem Falle das Grundstück dem hinterbliebenen Ehegatten überlassen und demselben nach dem Rescript vom 9. Februar 1802 nur zur Pflicht gemacht werden sollte, den übrigen Miterben in Ermangelung anderweitigen Vermögens, und so lange sie sich selbst noch nicht forthelfen können, bloß nothdürftigen Unterhalt aus dem Grundstück zu reichen, folglich der überlebende Ehegatte das Grundstück ohne alle Vergütigung acquiriren würde, wenn die Miterben, weil sie majorenn und vermögend sind, keinen Unterhalt bedürfen; so würde dadurch dem Acquirenten des Grundstücks ein Vortheil, den er selbst nicht verlangt hat, aufgedrungen, den übrigen Erben aber diejenige Abfindung entzogen werden, welche nach den Provinzialgesetzen durch eine gerichtliche Taxe für sie ausgemittelt werden soll, und zu deren Entrichtung der Annehmer des Grundstücks bereit ist.

Es läßt sich auch nicht annehmen, daß diese Abfindung immer unerheblich seyn dürfte; denn in unserer Provinz

sind sogar adliche Güter zu emphyteutischen Rechten auf viele Jahre verliehen gewesen, und es existiren noch jetzt bedeutende Grundstücke, welche einen erheblichen Ertrag gewähren, und nur einen geringen Canon entrichten, so daß dem Besitzer eines solchen Grundstücks während der Dauer seines Nutzungsrechts eine bedeutende Revenüensumme zu Theil wird.

Wenn aber auch diese Abfindung nur geringe wäre, so würde es, sobald alle Interessenten darüber einig sind, daß eine Abfindung gezahlt und selbige nach einer gerichtlichen Taxe bestimmt werden soll, doch immer darauf ankommen, wie diese Taxe anzufertigen, oder eigentlich,

> wie der durch eine gewöhnliche Taxe ausgemittelte reine Ertrag nach der Dauer des Nutzungsrechts zu Capital zu schlagen sey.

Wir haben unsere Meinung hierüber bereits in unserm ausführlichen Berichte vom 15. Januar c. dahin abgegeben:

> daß der Capitalswerth eines solchen Nutzungsrechts durch die Revenüensumme mit Abrechnung des Interusurii zu bestimmen sey;

auch ist in dem gedachten Bericht und dessen Beilage sub Nro. 1. angezeigt, wie diese Berechnung ohne die mindeste Weitläuftigkeit durch ein einziges Exempel der gewöhnlichen Regel Detri vollkommen genau bewirkt werden kann; daher wir Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll anheimstellen:

> ob wir das Land- und Stadtgericht zu Meve, in Ansehung derjenigen Fälle, wo die Bestimmungen des Rescripts vom 9. Februar 1802 nicht Anwendung finden, nach den in unserm Bericht vom 15. Januar 1802 aufgestellten Grundsätzen bescheiden sollen?

Marienwerder, den 28. August 1804.

Das Justizministerium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr urtheilt in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 28. v. M. ganz richtig, daß die auf die Anfrage der Regierung zu Plock vom 12. August 1801 darüber,

> nach welchen Grundsätzen bei Erbfällen ein zum Nachlaß gehöriges Bauergut, welches dem Besitzer nur auf gewisse Jahre zur Cultur gegeben worden, zur Theilung gebracht werden müsse?

derselben den 9. Februar 1802 ertheilte und Euch zur Nachachtung zugefertigte Bescheidung auf den Fall nicht ausreichend ist,

> wenn die Erbinteressenten bloß über den Werth eines solchen Gutes streiten, der Eigenthümer des Grundstücks, oder derjenige, dem dasselbe nach Ablauf des Nutzungsrechts anheim fällt, es lediglich den Erbin-

teressenten überläßt, wie sie sich in Ansehung des Grundstücks auseinandersetzen wollen, und wenn endlich die Miterben, weil sie majorenn und vermögend sind, keinen Unterhalt bedürfen, oder bei der Concurrenz von Minderjährigen der Ertrag des zur Erbtheilung kommenden Grundstücks so bedeutend ist, daß denenselben dadurch ein bedeutender Vortheil verschafft wird, und nicht zu befürchten stehet, daß die zu ihrer Abfindung ausgesetzte Summe vor Vollendung ihrer Erziehung werde consumirt werden.

Wir authorisiren Euch dahero, in einem solchen Falle nach den in Eurem Berichte vom 15. Januar 1802 aufgestellten Grundsätzen zu verfahren, und das Land- und Stadtgericht zu Mewe auf seine an Euch erlassene Anfrage darnach zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 8. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.
Mathis Bd. 11. S. 1. 2r Abschnitt.

10. September 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Warschau v. 10. September 1804, betr. die Wechselklage aus Meßwechseln, worin die Zeit der Ausstellung nach der Meßzeit bestimmt ist.

Der Justizrath ꝛc. als Bevollmächtigter der hiesigen Negocianten ꝛc. und ꝛc. klagte im Anfange d. J. bei dem hiesigen Justiz-Magistrat das in Abschrift beiliegende Schulddocument gegen den hiesigen Juden ꝛc. ein, und verlangte darauf die Eröffnung des Wechselverfahrens. Der Justiz-Magistrat wies ihn mit dem letztern zurück, weil angenommen wurde,

daß das Document für keinen Wechsel gelten könne, indem dasselbe bloß überschrieben sey:

Frankfurt a. O. Martini-Messe 1803,

und mithin darin nicht die Zeit der Ausstellung, wie es der §. 770. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts erfordere, nach dem Tage bestimmt wäre.

Von der Richtigkeit dieser Verfügung hat sich der ꝛc. nicht überzeugen können, sondern sie vielmehr mittelst der abschriftlich anliegenden Beschwerde vom 23. v. M. an uns gewandt und um Bescheidung des Magistrats gebeten.

Seine Widerlegungs-Gründe stützen sich hauptsächlich darauf, daß alle Meßwechsel in dieser Form datirt würden, und der Ausdruck „Martini-Messe,“ die Bestimmung eines Tages enthalte.

Auf den hierüber bei uns gehaltenen Vortrag sind die Meinungen der Mitglieder verschieden ausgefallen. Der

eine Theil hält den Beschluß des Justiz-Magistrats für nicht rechtlich; weil

1) alle Meßwechsel in dieser Art datirt würden, und zu dem Ende sogar gedrückte Formulare deshalb existirten, und bei ihnen eine solche Bestimmung der Zeit der Ausstellung den Vorschriften des §. 770. a. a. O. des Landrechts genüge;

2) daß wenn man solches nicht dafür halte, daraus für das handelnde Publikum ein großer Nachtheil entstehen könne, welches einmal diese Form angenommen habe; und

3) daß bei dergleichen Handlungswechseln es auf eine so sehr genaue Bestimmung der Zeit der Ausstellung nicht einmal ankomme, weil die Wechselfähigkeit dieser Personen nicht, wie bei anderen, nach einer gewissen Zeitfrist oder Qualität zu beurtheilen sey.

Dagegen unterstützt der andere Theil die Meinung des Justiz-Magistrats und führt zu deren Rechtfertigung an:

a) daß Wechselgesetze überhaupt restrictive, und nicht extensive zu erklären wären,

b) daß man dem zufolge auch bei dem Buchstaben des §. 770. a. a. O. stehen bleiben müßte, und, da derselbe einmal verordne,

daß jeder Wechsel die Zeit der Ausstellung nach Tag, Monat und Jahr bestimmt enthalten solle,

so könnten auch alle diejenigen Instrumente dafür nicht angenommen werden, welche eines dieser Erfordernisse nicht mit sich führten. Das Gesetz mache dieserhalb bei Meßwechseln keine Ausnahme, sondern disponire allgemein, und es sey daraus abzunehmen,

wenn der Gesetzgeber in dem bald darauf folgenden §. 773. bei der Bestimmung der Zahlungszeit eine nicht so genaue Angabe derselben verlange,

daß bei der Zeit der Ausstellung im §. 770. mit Vorbedacht ein bestimmter Zeitpunct erfordert worden sey, und

c) daß dieses Requisit auch wesentlich wäre, weil hievon die Beurtheilung, nicht allein der Wechselfähigkeit, sondern auch bisweilen der Wechselverjährung abhänge, welches letztere auch auf Handlungswechsel Anwendung finde.

Bei diesen getheilten Meinungen und da uns der Gegenstand des Beschlusses für das handelnde Publicum sehr wichtig zu seyn scheint, werden wir veranlaßt, bei Ew. Königl. Majestät hierdurch unterthänigst anzufragen:

ob Meßwechsel, welche sonst mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen sind, deshalb,

daß bei ihnen die Zeit der Ausstellung nicht genau nach dem Tage, sondern nur nach der Meßzeit bestimmt worden,

für keine Wechselinstrumente zu halten sind?
und erwarten darüber, bevor wir den ꝛc. mit Resolution versehen, E. K. M. Allerhöchste Vorbescheidung. Warschau den 1. September 1804.

Die Regierung zu Warschau.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus dem, auf Veranlassung des Prozesses zwischen dem dortigen Handlungshause ꝛc. und dem Juden ꝛc. unter dem 1. d. M. erstatteten Berichte, haben Wir ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen bei Eurem Collegio darüber obwaltet:

ob Meßwechsel, welche sonst mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen sind, deshalb,

daß bei ihnen die Zeit der Ausstellung nicht genau nach dem Tage, sondern nur nach der Meßzeit bestimmt worden,

für keine Wechselinstrumente zu halten sind,

und daß Ihr solcherhalb mit Belehrung versehen zu werden wünschet.

Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur Resolution, daß es zwar in dem vorliegenden Falle kein Bedenken hat, den Wechselprozeß zu gestatten, da die in Eurem Berichte angeführten Gründe, daß das Document als Wechsel gelten müsse, die pro negativa angeführten Gründe weit überwiegen; da aber die Sache rechtshängig ist, so bleibt den künftigen Richtern unbenommen, den Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, indem dergleichen Anfragen während des Laufs des Prozesses nicht Statt finden. Berlin, den 10. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.
An die Regierung zu Warschau.

Neues Archiv Bd. 3. S. 305.

10. September 1804. b.

Extract des Rescripts des Justizministeriums an die Regierung zu Glogau v. 10. September 1804, betr. die Einsendung der Acten an das Criminal-Departement, wenn ein Mensch das Leben verloren hat.

Was demnächst die in Eurem Bericht vom 31. v. M. enthaltene Anfrage betrifft:

Ob Ihr künftig in allen und jeden Fällen, wo ein Mensch sein Leben verloren hat, es sey durch das Factum eines andern, oder durch Selbstmord, oder durch einen bloßen Zufall, die Acten an das Criminal-Departement des Staatsministerii einzusenden habet?

so wollen Wir Euch auf die Verordnung wegen des Verfahrens bei Auffindung todter Menschen-Körper vom 26. Mai

1795 verweisen. Nach den deutlichen Vorschriften derselben hat es kein Bedenken,

1) daß ein jeder Todesfall, der nur irgend einer richterlichen Recherche unterworfen ist, dem Landes-Justiz-Collegio mit Einreichung der Acten angezeigt werden muß;
2) daß es der Einsendung der Acten an das Criminal-Departement nur dann bedarf, wenn eine Obduction des Körpers durch Sachverständige geschehen, und
3) daß diese nöthig ist, wenn der Körper in einem neugebornen Kinde besteht, oder die äußere Besichtigung den mindesten Verdacht erregt, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder wenn der Tod auch nur wahrscheinlich auf oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten erfolgt ist.

Hiernach beantwortet sich Eure Anfrage dahin von selbst, daß, da es bei offenbar sich per accidens ereignenden Todesfällen keiner Obduction bedarf, auch kein Bericht an das Criminal-Departement nothwendig ist, daß aber in allen übrigen Fällen, bis auf den Selbstmord, die Einsendung der Acten geschehen muß.

Was nun den Selbstmord betrifft, so ist zwar nach §. 8. der Verordnung vom 26. Mai 1795, in so fern derselbe auf oder durch kein vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten erfolgt ist, die Einsendung der Acten hieher nicht erforderlich. Diese Vorschrift läßt sich indessen schwer anwenden. In vielen Fällen ist es ungewiß, ob der Tod durch Selbstmord oder von einem Anderen verübt worden; noch schwieriger ist es, zu bestimmen, ob nicht Mißhandlung oder andere strafbare Handlungen eines Dritten den Selbstmord veranlaßt haben; wozu denn noch kommt, daß in den meisten Fällen zur Rettung dergleichen unglücklicher Personen Aerzte oder Chirurgi herbei gerufen werden, mit deren Zuziehung sodann das Gericht gewöhnlich die Untersuchung, und eo ipso eine Obduction sogleich vornimmt. Bei dieser unsicheren Anwendung des Gesetzes, sind die meisten Gerichte bei der bisherigen Observanz geblieben und haben ohne Unterschied der Fälle alle über Selbstmorde verhandelte Acten hieher eingeschickt. Wir sind indessen, da Ihr nach Eurer Anzeige solches bisher nicht gethan habt, zufrieden, daß Ihr Euch auch hierin nach der Verordnung vom 26. Mai 1795 richtet, verordnen aber hiermit, daß ohne Unterschied des Falles, alle über einen in Gefängnissen oder Strafanstalten vorgefallenen Selbstmord verhandelte Acten künftig eingeschickt werden sollen, weil diese Selbstmorde gewöhnlich in der Nachlässigkeit der Unterbeamten ihren Grund haben, durch Einsendung der Acten zur Entdeckung der in jenen Anstalten herrschenden Mißbräuche geführt wird, und der Staat den verhafteten Personen, welche sich oft außer Stande befinden, ihr Recht gehörig zu verfolgen, vorzüglich

nachdrücklichen Schutz gegen alle Bedrückungen, wodurch sie zur Verzweiflung gebracht werden können, schuldig ist.

Hiernach habt Ihr Euch dahero in etwanigen künftigen Fällen zu achten. Berlin, den 10. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Glogau.

Neues Archiv Bd. 3. S. 490.

15. September 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Cammer-Justiz-Deputation v. 15. September 1804, betr. die Zulässigkeit des Retentionsrechts und die Wirkung der eingewandten Appellation.

Ein gewisser rc. kaufte von dem Nonnenkloster rc. ohne Consens der Westpreußischen Regierung als Consistorii, das Vorwerk rc., und da die Westpreußische Regierung den Contract nicht genehmigen wollte, so klagte in der Folge das Kloster auf Rescission des Kaufcontracts, die, gemäß den in der Sache ergangenen drei conformen Erkenntnissen, nach denen der rc. zugleich zur Rückgewehr des Vorwerks selbst an das Kloster verurtheilt wurde, erfolgte. Wie jedoch der rc. das Vorwerk räumen sollte, so brachte derselbe mehrere Meliorationsforderungen an, und suchte in Beziehung auf diese ein Retentionsrecht geltend zu machen, welches wir demselben auch vorläufig zugestanden, da er seine Meliorationsforderungen einigermaßen bescheinigte.

In der Folge konnte jedoch der rc. seine Meliorationsforderungen nicht sofort liquide machen, und das Kloster verlangte daher in Beziehung auf den §. 556. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts gegen Caution die Rückgewehr des Vorwerks, begründete unserer Meinung nach auch diesen Antrag völlig.

Wir würden daher auch sofort die Exmission des rc. verfügt haben, wenn nicht bei uns der Zweifel entstanden wäre,

> ob diese per decretum verfügt werden könne, oder ob nicht vielmehr der rc. förmlich durch Erkenntniß gegen Caution das Vorwerk zu räumen, verurtheilt werden müsse.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt nämlich bloß Th. 1. Tit. 44. das Verfahren, welches statt finden soll, wenn von einem Pächter ein Retentions-Recht geltend gemacht werden soll; hat dagegen nirgends für den Fall, wenn von einem andern Inhaber einer Sache, als einem Pächter, ein Retentions-Recht geltend gemacht wird, eine Festsetzung getroffen.

Analogisch glauben wir nun zwar, daß hier die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 44. ebenfalls Anwendung finden müssen, zumal da §. 55. a. a. O.

O. die Lehre vom Retentions-Recht, und insbesondere der 20. Tit. Th. 1. des allgemeinen Landrechts in Bezug genommen ist. Wir haben daher auch, um jeden Aufenthalt in der Sache zu vermeiden, die Bestimmungen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 44. und 29. angewandt und die Exmission des rc. durch ein Erkenntniß festgesetzt. Da jedoch einige Mitglieder unsers Collegii, besonders aus dem Grunde, weil der rc. sein Retentions-Recht gleich in der Hauptsache geltend machen müssen, der Meinung sind, daß die Exmission des rc. per decretum hätte verfügt werden können, da er zur Räumung des Vorwerks bereits rechtskräftig verurtheilt ist, so sehen wir uns veranlaßt, E. K. M. unser Verfahren anzuzeigen und Höchstdero Entscheidung uns theils wegen dieser Zweifel, theils darüber zu erbitten:

> ob der gegen das Erkenntniß von dem rc. etwa einzuwendenden Appellation effectus plenus oder devolutivus beigelegt werden soll.

Wir sind hierbei um so zweifelhafter, da, nach der Bestimmung des Rescripts vom 29. März 1802, Bd. 2. S. 417. des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung, es uns überhaupt ungewiß zu seyn scheint, ob der rc. gegen das Kloster ein Retentions-Recht geltend machen können, da in diesem Rescript ausdrücklich festgesetzt ist:

> daß bei Beurtheilung der Frage, in wie fern gegen den Verpächter das Retentions-Recht ausgeübt werden könne, die Vorschriften der Gerichts-Ordnung §. 10. Tit. 29. zur Richtschnur nehmen,

hier aber wieder die allgemeine Regel aufgestellt ist, daß gegen Niemand, der in Königlichen Landen mit Immobilien angesessen, ein Arrest statt finden soll, in so fern nicht einer von denen in dem gedachten §. 10. als Ausnahme bestimmten Fällen eintrete; im vorliegenden Fall aber wirklich das Kloster mit dem gedachten Vorwerk in Königlichen Landen angesessen ist, auch keine der §. 10. gemachten Ausnahmen eintritt, und mithin dem rc. auch nicht die Befugniß zustehen würde, ex jure retentionis dem Kloster das Vorwerk rc. vorzuenthalten.

Da jedoch in der Regel, wenigstens zum öfteren, das Retentions-Recht nur bei unbeweglichen Sachen ausgeübt wird, nächstdem aber im allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 536. u. f., wo eigentlich der Sitz der Materie des Retentionsrecht ist, davon nichts erwähnt wird, daß gegen diejenigen, welche in Königlichen Landen mit Immobilien angesessen sind, kein Retentions-Recht statt finden solle, so sind wir zweifelhaft, ob E. K. M. gemeint gewesen, durch das Rescript vom 29. März 1802 diese Festsetzung zu treffen, und ob der Tit. 29. der allgemeinen Gerichts-Ordnung daher nicht bloß wegen der Bescheinigung der Forderung,

wegen welcher das Retentionsrecht ausgeübt werden solle, so wie, daß hiebei die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. Statt finden sollen, in Bezug genommen ist, zumal da bloß in dieser Hinsicht §. 541. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts der Lehre von Arresten erwähnt ist. Wir sehen einer gnädigen Entscheidung über die von uns vorgetragenen Zweifel, zugleich aber auch einer möglichsten Beschleunigung unserer Bescheidung entgegen, da von dem Kloster sehr dringend die Exmission des rc. nachgesucht wird. Marienwerder, den 30. August 1804.

Die Westpreußische Cammer-Justiz-Deputation.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 30. v. M., betreffend Eure Zweifel über das von dem rc. in seinem Rechtsstreite mit dem Nonnenkloster rc. beabsichtigte Rententions-Recht, lassen wir Euch hiemit zur Resolution ertheilen, daß, da Eurem Anführen nach der rc. durch drei gleichlautende Erkenntnisse zur Rückgewähr des von dem Kloster erkauften Vorwerks rc. verurtheilt worden ist, bei der von Seiten des Klosters offerirten Caution zur Deckung der angeblichen in Streit befangenen Meliorations-Forderungen des rc., die Exmission desselben durch ein bloßes Decret unbedenklich hätte verfügt werden können. Denn das allgemeine Landrecht schreibt Th. 1. Tit. 20. §. 556. buchstäblich vor:

> daß in allen Fällen, wo die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, noch bestritten wird, der Inhaber schuldig ist, die Sache dem Rückforderer gegen Bestellung einer annehmlichen Sicherheit herauszugeben,

und Ihr hättet also von selbst ermessen sollen, daß in solchem Falle, wie der gegewärtige, wo sowohl das Gesetz, als die Thatsachen, auf welche solches anzuwenden, klar zu Tage lagen, die Einleitung eines Rechtsstreites ganz vergeblich war.

Wenn Ihr nun ferner darüber belehrt seyn wollet, ob, da in dem von Euch deshalb besonders eingeleiteten Prozesse die Exmission des rc. durch ein Erkenntniß festgesetzt worden,

> der von demselben etwa einzulegenden Appellation effectus plenus oder devolutivus beigelegt werden solle,

so dient Euch darauf zur weiteren Vorbescheidung, daß in so fern das Kloster annoch annehmliche Sicherheit zu bestellen bereit ist, Eure Anfrage sich nach den obigen Voraussetzungen von selbst erledigt, entgegengesetzten Falls aber die Appellation gleichfalls nur effectum devolutivum haben kann, in so fern nicht der in der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 10. Nr. 3. erwähnte Fall eintritt. Denn es ist im

allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 541. ausdrücklich vorgeschrieben:

> daß die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, so weit bescheiniget seyn müsse, als nach den Gesetzen zur Anlegung eines Arrests erforderlich ist,

und es folgt also daraus, daß dieses Recht nur in den Fällen, wo die Anlegung des Arrestes überhaupt gesetzlich zulässig ist, statt finden könne. Nun findet aber wider diejenigen, welche, wie das Kloster, mit Immobilien angesessen sind, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 10. die Anlegung eines Arrestes nur in denen dort bemerkten Fällen statt, von welchen nur der dritte vorhanden seyn kann, welches sich von hier aus nicht beurtheilen läßt und lediglich Eurem Ermessen überlassen bleiben muß. Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen. Berlin, den 15. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Westpreußische Cammer-Justiz-Deputation.

Neues Archiv Bd. 3. S. 282. und Mathis Bd. 2. S. 15. 2r Abschnitt.

15. September 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an den Appellations-Senat des Cammergerichts v. 15. September 1804, betr. die Fälle, wo auf Festungs-Arrest zu erkennen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In der Untersuchungs-Sache wider den Lehnschulzen 2c. 2c. zu 2c. haben wir ersehen, daß Ihr die gegen den Inculpaten in erster Instanz erkannte Festungsstrafe nicht nur gemildert, sondern auch in Festungsarrest verwandelt habt. Da den Acten nach, der 2c. 2c. ein vermögender Mann ist, der sich auf der Festung selbst unterhalten kann, so haben Wir es zwar bei Euerm Erkenntnisse belassen, können Euch indessen nicht verhalten, daß der 2c. sowohl in Rücksicht seiner Geburt, als seines Standes, Gewerbes und sonstiger Verhältnisse als ein an körperliche Arbeiten gewöhnter Bauersmann ganz offenbar zur Festungsarbeit qualificirt ist, und daß darin sein Lehnschulzen-Amt und der Besitz des Lehnschulzen-Gutes nichts ändern kann. Damit nun in Armen-Untersuchungs-Sachen die Fonds der Jurisdiction durch dergleichen Erkenntnisse nicht belästiget werden, wollen wir Euch hiermit zu Eurer Direction eröffnen, daß Festungsarbeit schlechterdings die Regel bleiben, und der Arrest als Ausnahme nur dann erkannt werden muß, wenn Geburt, Erziehung, Stand und Gewerbe des zu bestrafenden vermu-

then lassen, daß er an körperliche Arbeiten nicht gewöhnt sey. Berlin, den 15. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Appellations-Senat des Cammergerichts.

Neues Archiv Bd. 3. S. 487.

16. September 1804.

Der Generalplan v. 16. September 1804, zur Verbesserung der Criminal-Gerichts-Verfassung und der Gefängniß- und Strafanstalten, dessen das Publications-Patent zur Criminal-Ordnung erwähnt, befindet sich in den Kleinschen Annalen Bd. 23. S. 213—237. und in Mathis Bd. 1. S. 153. und ist zur Ersparung des Raums hier nicht abgedruckt, weil er nur für die Gesetzgebung Werth hat.

17. September 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Lingen v. 17. September 1804, betr. die Erziehung eines unehelichen Kindes nach zurückgelegtem vierten Jahre.

In einem bei uns vorgewesenen Schwängerungs-Prozesse ist rechtlich erkannt und in Appellatorio sowohl, als in Revisorio bestätigt worden,

> daß der Geschwächten nach Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 620 und 621. die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem 14. Jahre auf Kosten des Vaters zu überlassen; nach zurückgelegtem 4. Jahre aber dem Vater die Wahl zustehe, die Verpflegung und Erziehung selbst zu übernehmen, oder sich mit der Mutter dieserwegen näher abzufinden.

Das Kind ist diesem zufolge, gegen Vergütung der auf 10 Rthlr. jährlich bestimmten Alimentengelder, bei der Mutter und deren Vater, welcher zugleich dem Kinde als Großvater zum Curator angeordnet ist, erzogen worden; der Schwängerer will aber dermalen nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes dasselbe der Mutter und dessen Großvater mütterlicherseits nicht mehr belassen, und denselben das zu Gelde bestimmte Alimentations-Quantum nicht länger vergüten, sondern er will das Kind bei anderen Bauersleuten, welche indessen in einiger Entfernung von der Mutter, in einem anderen Kirchspiele wohnen, unterbringen, dem sich aber die Mutter und der mütterliche Großvater widersetzen und darauf bestehen, daß der Schwängerer das Kind selbst zur Erziehung übernehmen, oder es ihnen belassen müsse.

Vorausgesetzt, daß, wie sich nach schon erfolgter Erkundigungs-Einziehung ergeben hat, bei beiden Erziehungs-Vorkehrungen in so fern nichts zu erinnern gefunden ist, kömmt

es einzig und allein auf die nähere Bestimmung der vorangeführten Gesetzstellen an:

Ob die Mutter eines außer der Ehe erzeugten Kindes das Recht habe, darauf bestehen zu können, daß der Schwängerer entweder die Erziehung und Verpflegung des Kindes selbst besorgen, oder in dessen Entstehung, es sey daß er die Erziehung und Verpflegung nach seinen Umständen nicht selbst übernehmen kann oder nicht will, dieselbe der Mutter des ferneren überlassen müsse; folglich der Schwängerer die Befugniß nicht habe, das Kind, durch Unterbringung bei anderen Leuten, der Mutter zu entziehen?

Auf der einen Seite scheinen zwar die Worte des Gesetzes im angeführten §. 622, wornach dem Vater die Wahl gelassen ist, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, mit sich zu bringen, daß er dieses auch durch andere in seinem Namen bewirken lassen könne. Auf der anderen Seite aber negiret die Mutter, daß die Worte des Gesetzes nur auf die selbsteigene Erziehung und Verpflegung des Vaters um deswillen einzuschränken sey, weil das Gesetz sonst wohl bestimmt haben würde, daß der Schwängerer das Kind auch bei anderen zur Erziehung und Verpflegung unterbringen könne. Dieses Behaupten der Mutter scheint auch dem Sinne des folgenden §. 624. um deswillen angemessen zu seyn, weil daselbst ausdrücklich von einer dem Schwängerer selbst zu überlassenden Erziehung Erwähnung geschiehet; auch diesem hinzutritt, daß das Gesetz wohl nicht ohne Grund die Erziehung und Verpflegung eines solchen Kindes, dem Schwängerer oder der Mutter selbst, hat überlassen wollen, da nicht zu läugnen, daß diese mit mehrerer Achtsamkeit auf gute Erziehung und Verpflegung unter ihren eigenen Augen halten werden, als wenn dasselbe dritten, mit demselben in keiner Verbindung stehenden Personen anvertrauet werden soll.

Wir bitten also unterthänigst, uns über die vorhin fest gesetzte Frage mit einer allergnädigsten Vorbescheidung, sowohl in diesem als in anderen Fällen, huldreichst zu versehen. Lingen, den 6. September 1804.

Die Regierung zu Lingen.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 6. d. M., welchem Theile die Erziehung und Verpflegung eines unehelichen Kindes nach zurückgelegtem 4. Jahre zu überlassen? wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß zwar der Mutter die Befugniß nicht zustehet, die Erziehung des Kindes als ein Recht zu fordern, daß es aber in dem von Euch angezeigten Fall, nach §. 624. Th. 2. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts dem ober

vormundschaftlichen Ermessen überlassen bleibt, wenn das Kind besser bei der Mutter verpflegt werden kann, als bei den Bauersleuten, wo der Vater es unterbringen will, dasselbe der Mutter zur fernern Erziehung gegen die vom Vater zu zahlenden 10. Rthlr. zu belassen. Berlin, den 17. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Lingen.
Neues Archiv Bd. 3. S. 297.

18. September 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Criminal-Collegium zu Posen v. 18. September 1804, betr. die Einziehung der Criminal-Kosten.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Bei dieser Veranlassung eröffnen Wir Euch, daß unterm 11. October 1801 zwischen dem Großkanzler und dem General-Directorio die Vereinigung getroffen worden, daß die Landes-Justiz-Collegia zwar wegen der Criminal-Kosten den ersten Zahlungs-Befehl an die Magiſtrâte erlassen, daß aber, wenn binnen der bestimmten Frist keine Zahlung erfolgt, die Cammern um Anweisung des Geldes ersucht werden, also die Landes-Justiz-Collegia nicht die Execution verfügen. Berlin, den 18. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Criminal-Collegium zu Posen.
Neues Archiv Bd. 3. S. 493.

22. September 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Hofgericht zu Bromberg v. 22. September 1804, betr. das Verfahren bei Beschwerden der Unterthanen über die von der Gutsherrschaft erlittene Züchtigung.

Mehrere angesessene Wirthe des Dorfs 2c., acht an der Zahl, haben eben so viel besondere Klagen gegen ihren Grundherrn, den 2c., Injurien halber angestellt, weil sie ein jeder, angeblich ohne Grund, mit 15 Peitschhieben belegt sind, und darin den sonst gewöhnlichen und gesetzlichen Antrag auf Privat- und öffentliche Genugthuung gemacht.

Bei dem Vortrage sind über die Art, die Sachen einzuleiten, bei uns Zweifel entstanden, und es walten darüber verschiedene Meinungen,

1) ob die Instruction der Klagen in acht einzelnen Prozessen statt finde? oder
2) ob die Sache nur in einem einzigen Verfahren verhandelt werden solle?

Für erstere Meinung ist zwar die Majorität im Collegio vorhanden; da indessen das Präsidium für letztere sentirt, so

haben Wir es nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 2. §. 18. für nöthig erachtet, E. K. M. Allerhöchste Entscheidung uns hierüber zu erbitten, und erlauben uns dieserhalb folgendes gehorsamst zu bemerken:

Die Vertheidiger der ersten Alternative, daß nämlich die Instruction der Klagen in einzelnen Prozessen zu verhandeln ist, gründen ihre Meinung auf den §. 35–37. Tit. 1. der Gerichts-Ordnung, nach dessen Inhalt nur dann ein gemeinschaftlicher Prozeß statt finden soll, wenn mehrere Personen als Mitberechtigte anzusehen sind, und aus einerlei unerlaubten Handlungen etwas fordern. Sie glauben, daß diese Voraussetzung bei dem gewärtigen Fall sich nicht denken lasse, da kein gemeinschaftliches Interesse bei den Ansprüchen der Kläger denkbar sey, sondern ein jeder nur in der einzigen Beziehung auf seine eigene Kränkung Genugthuung fordere. Daß er diese Genugthuung in dem gegenwärtigen Falle fordern könne und wirklich eine Injurie in medio sey, ergebe der §. 227. ff. und 232. Tit. 7. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, wornach das Strafrecht der Grundherrschaft in Ansehung angesessener Wirthe, deutlich genug, nur auf zu verhängendes Gefängniß oder Strafarbeit im Gegensatz ihres Gesindes eingeschränkt sey, und diesem zufolge, mit Bezug auf den Inhalt der §§. 538. und 545. Tit. 20. a. a. O. das angebliche Benehmen des Verklagten eben so widerrechtlich, als der animus injuriandi als präsumtiv erscheine.

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche für die Verhandlung der Sache in einem Prozeß-Verfahren stimmen, wollen ihre Meinung ebenfalls aus dem §. 36. Tit. 1. Th. 1. der Gerichts-Ordnung herleiten, und bemerken, daß sämmtliche Kläger nicht allein aus einerlei unerlaubten Handlung Ansprüche an den Verklagten machen, sondern dieser auch einerlei Veranlassung zum Grunde läge.

Ferner beziehen sie sich hauptsächlich auf das, in einem ähnlichen Falle, wo Fiscus gegen mehrere Consens-Besitzer Klage anstellte, unterm 1. November 1800 erlassene Rescript, welches die Vereinigung dergleichen Klagen, in so fern ein und eben derselbe Klagegrund vorhanden ist, vorschreibt.

Hiernächst aber glauben dieselben, daß der Fall eines Injurien-Prozesses nicht eigentlich vorhanden sey, sondern daß sich dieser Prozeß als Mißbrauch des Strafrechts zur fiscalischen Untersuchung qualificiren dürfte. Sie stellen den Satz auf, daß das Gesetz zwar nur ausdrücklich das Gefängniß als eine statthafte Strafe für angesessene Wirthe bestimme, allein die Züchtigung nicht ausdrücklich ausschließe, umgekehrt aber, wie z. B. bei minderjährigen Verbrechern da, wo das Gesetz nur die Züchtigung vorschreibe, auch diese häufig in einer kurz dauernden Einsperrung bestimmt werde, und unter dieser Voraussetzung würde die Bestrafung der

Kläger zur Ungebühr nur der Vorwurf der Untersuchung seyn. Ferner aber, und wenn man auch das letztere nicht annehmen könnte, so sey doch immer dadurch daß die Art des geübten, an sich statt findenden Strafrechts eine andere, als die des Gesetzes sey, nur in modo der Ausübung dieses Rechts excediret worden. Dieser Prozeß qualificire sich aber lediglich zur officiellen Cognition und Ahndung, und lasse sich in Gemäßheit des §. 558. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts Th. 2. eine absichtliche Ehrenkränkung der Unterthanen dabei nicht denken; eine Injurien-Klage, bei der auf öffentliche und Privat-Genugthuung von den letztern angetragen werde, sey also ganz unstatthaft. Uebrigens spreche mindestens die Billigkeit und die möglichste Vermeidung einer Bedrückung der Partheien durch Vervielfältigung der Prozesse und daher entstehenden Kosten, für die Erörterung des denuncirten Vergehens in einem Verfahren, da, wenn man sich für das Gegentheil bestimme, die Kosten überaus vermehrt werden würden, ohne daß dem einen oder andern Theile, oder für die Sache selbst ein erheblicher Vortheil daraus erwüchse, indem bei allen acht Klagen dieselbe Veranlassung und Beweismittel eintreten, mithin eine nur die Wiederholung der andern seyn könne. Bromberg, den 6. September 1804.

Das Hofgericht zu Bromberg.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Euren Bericht vom 6. d. M.,

die von den genannten acht angesessenen Wirthen zu 2c. gegen ihre Grundherrschaft den 2c. angestellten, anbei zurückgehenden Injurien-Klagen und deren fernere Einleitung betreffend,

wollen wir Euch hiermit nicht vorenthalten, wie die Beschwerden der genannten Unterthanen wider ihren erwähnten Grundherrn, sich in Beziehung auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 558. ff. gar nicht zu einer gegen denselben anzustellenden Injurien-Klage qualificiren, vielmehr in Hinsicht des zwischen beiden Theilen bestehenden rechtlichen Verhältnisses im Wege der fiscalischen Untersuchung gegen den letzteren, wegen Mißbrauch des ihm verliehenen Züchtigungsrechts, erörtert werden müssen.

Ihr habt daher auf die angebrachten Klagen die fiskalische Untersuchung gegen den 2c. zu eröffnen. 2c. Berlin, den 22. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Hofgericht zu Bromberg.

Neues Archiv Bd. 3. S. 402.

29. September 1804.

Cabinets-Ordre v. 29. September 1804, betr. die Cantonpflichtigkeit der Söhne der Ausländer.

Seine Königliche Majestät von Preußen :c. haben aus dem Berichte des Militair-Departements vom 22. d. M. ersehen, daß die Resolution vom 24. November v. J., worin Sie aus Gnade gegen die im Lande gebornen, vor dem 12. Februar 1792 ausgetretenen Söhne der eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, den §. 10. zu e des Canton-Reglements von oben erwähntem Dato, als ein neues Gesetz lediglich nur deshalb angenommen haben, damit bei solchen Austretern in der Folge nicht die Vermögens-Confiscation statt finde, sehr unrichtig dahin ausgedehnt werden will, daß durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben worden sey. Allerhöchstdieselben erklären also hierdurch, daß letzteres gar nicht der Fall ist, und daß folglich auf den Grund der Resolution vom 24. November v. J. von den Ausländern weder die gänzliche Entbindung ihrer Söhne vom Militairdienste, noch die Entlassung der bereits eingestellten begehrt werden darf, vielmehr bleiben selbige nach wie vor dienstpflichtig, und es soll der Sinn jener Resolution buchstäblich bloß darauf sich beschränken, daß den im Lande gebornen und vor dem 12. Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscationsprozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist. Das Militairdepartement hat nun die vorkommenden Anträge hiernach zu beantworten. Paretz, den 29. September 1804.

Friedrich Wilhelm.

Neues Archiv Bd. 3. S. 309.

30. September 1804.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 30. September 1804, betr. die Executionen ad faciendum.

Friedrich Wilhelm, König :c. :c. Unsern :c. Die abschriftlich angefügte Beschwerde des Kaufmanns :c. vom 10. d. M., in welcher er sich bereit erklärt, dem :c. diejenigen 37222 St. Dachsteine, zu deren Lieferung er rechtskräftig verurtheilt ist, demselben jetzt sämmtlich sofort abzuliefern, hat die Abforderung der in dieser Sache verhandelten, anbei zurückkommenden Acten veranlaßt. Da nun der :c. nach mehrern Inhalt des aufgenommenen Protocolls erklärt hat, daß er gegenwärtig keiner Steine weiter bedürfe, sondern nur die Zahlung des durch Sachverständige bereits festgesetzten Werths derselben verlange, und diese Erklärung

demnächst dahin modificirt hat, daß er für berechtigt erachtet werden möge, diese Steine von andern anzukaufen, wenn zuvörderst von dem Beklagten der Ankaufspreis nach dem von den Sachverständigen ausgemittelten Werth beigetrieben worden, so tritt der Fall ein, daß der ꝛc., in so fern er bei dieser Erklärung beharret, nicht mehr die Vollstreckung des Judicati, sondern die Bezahlung einer Geldsumme von dem Kaufmann ꝛc. verlangt. Hiermit ist denn aber auch der gegenwärtige Rechtsstreit gänzlich beendigt, und der ꝛc. muß, da das rechtskräftige Erkenntniß nur auf die Lieferung von Dachsteinen lautet, welche er gegenwärtig nicht mehr annehmen will, in so fern er in deren Stelle baare Zahlung verlangt, gegen den Kaufmann ꝛc. mittelst einer besondern, auf Entschädigung dafür, daß ihm die Steine nicht geliefert worden, zu richtenden Klage deshalb klagbar werden. Hiernach habt Ihr das Weitere in dieser Sache zu verfügen und die verfügte Execution aufzuheben. Berlin, den 30. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Neues Archiv Bd. 3. S. 389.

3. October 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 3. October 1804, betr. die Eidesleistungen der Juden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren alleruntertänigsten Bericht vom 23. Juli c.

betreffend die bei Eidesleistungen der Juden aufgestoßenen Bedenklichkeiten,

lassen Wir Euch das von dem hiesigen jüdischen Gericht unterm 3. d. M. deshalb erstattete Gutachten zufertigen, um Euch selbst danach zu achten und den Justiz-Commissarius und Justitiarius ꝛc. ꝛc. danach zu bescheiden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß es bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 347. lediglich sein Bewenden behält. Berlin, den 20. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

Gutachten der jüdischen Gerichte zu Berlin.

Auf die in Ew. Königlichen Majestät ꝛc. Befehl vom 6. m. pr. uns vorgelegten Fragen, als:

1) ob eine Frauensperson den Eid mit der Thora im Arm leisten könne?

2) in dem Fall, wenn der Rabbiner der deutschen Sprache unkundig ist, ob die vor Ablegung des Eides vorgeschriebene Ermahnung auch durch einen andern der

deutschen Sprache kundigen Juden, oder in Ermangelung dessen von dem Richter geschehen könne, ohne dem Eide an Gültigkeit und Feierlichkeit nachtheilig zu seyn?

3) ob der Schwörende von seinem Gegner angehalten werden könne, den Eid ohne Schuhe oder Stiefeln zu leisten und ob hierin eine besondere Feierlichkeit liege?

ermangeln wir nicht, folgende Beantwortung abzugeben:

ad 1) Einer jeden schwörenden Frauensperson wird, wie einer jeden schwörenden Mannsperson, die Thora aus dem Schranken überreicht; der Unterschied liegt nur darin, daß die Mannsperson sich auch mit dem Gebetmantel bekleiden muß, die Frauensperson aber davon befreiet ist, weil sie bei allen andern Ceremonien und Feierlichkeiten sich dessen nicht bedient. Wenn sie aber ihre Menses hat, dann darf sie die Thora nicht berühren, und muß, wenn der Gegner darauf besteht, daß sie die Thora im Arm nehmen soll, die Leistung des Eides aufgeschoben werden.

ad 2) Die vorgeschriebene Ermahnung vor Ablegung des Eides ist aus dem Choschen Mischpat Cap. 87. extrahirt, und in dem Circular vom 1. Mai 1786 in teutscher Sprache übertragen, demnach kann der Rabbi, wenn er der deutschen Sprache nicht kundig ist, den Schwörenden in seiner gewöhnlichen Art, welche idioma einem jeden deutschen Juden verständlich ist, ermahnen. Es kann solches auch von einem jeden andern Juden, oder auch von dem Richter geschehen, welches ohne Unterschied den Eindruck machen muß, daß der Schwörende ganz sicher und ohne allen Zweifel den Eid leisten kann. Da aber vielleicht zu besorgen steht, daß bei einem aus der niedern Classe, die Ermahnung von einem seines Gleichen, oder die von dem Richter nicht solchen Eindruck machen möchte, als wenn sie von dem Rabbiner geschieht, so könnte der Richter dem Rabbi darin Beihülfe leisten, daß das Formular, welches mit deutschen Buchstaben gedruckt ist, mit jüdisch-deutschen Buchstaben in deutscher Sprache gesetzt werde, woraus dann die Ermahnung von dem Rabbiner in Gegenwart des Richters geschehen könnte.

ad 3) Das Ausziehen der Schuhe oder Stiefeln bei Eidesleistungen ist nie im Gebrauch gewesen, und obgleich in dem Choschen Mischpat §. 87. gesagt wird, daß das Gericht nach Umständen den Eid mit mehreren Feierlichkeiten anordnen kann, so bestände dieses in andern Ceremonien, nicht aber durch Abziehen der Schuhe oder Stiefel.

Uns dünkt, daß jemand dadurch auf diesen Einfall gekommen seyn mag, weil in dem ehemaligen Polen bei den christlichen Gerichten solches Observanz war,

bei der jüdischen Nation aber ist es weder in Polen, noch in andern Landen Gebrauch gewesen.

Berlin, den 5. October 1804.

Neues Archiv Bd. 3. S. 375.

12. October 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Consistorium zu Breslau v. 12. October 1804, darüber: in welcher Kirche die Kinder verschiedener Glaubensgenossen getauft werden müssen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19. September c., in welcher Kirche Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft werden müssen? bescheiden Wir Euch, daß, da nach dem §. 447. Tit. 11. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren soll, diese Disposition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Th. 2. des allgemeinen Landrechts entspringt, dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration vom 21. November v. J. abgeändert worden, danach auch die im §. 447. vorgeschriebene Regel eine Abänderung erleidet. Berlin, den 12. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

Neues Archiv Bd. 3. S. 312.

12. October 1804. b.

* Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 12. October 1804, betr. die Prüfung und Bildung der Auscultatoren und Referendarien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte und sehr mittelmäßige Subjecte bei den angestellten Prüfungen gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitäts-Studii zum Theil Schuld ist; so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet seyn, und das Abiturienten-Examen nur eine Ausnahme begründen soll.

Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt nach den Vorschriften, die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien und Auscultatoren enthalten sind, zu verfahren Euch angelegen seyn lasset.

Wir haben bei mehrern Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsich-

tig angestellt, und sehr viele als Auscultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben, selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjecte können sich bei der practischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über.

Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjecte sich in Justizbedienungen einschleichen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen. Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen:

1) Jeder Rechts-Candidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die in der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltenen Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgange der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von dem Candidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihm geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern, und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Berichte über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden.

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1. Januar 1797 zu beobachten, und im Examinations-Protocoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Candidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrücken.

4) Den zur Prüfung der Rechts-Candidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung l. c. §. 4. vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subject zurück zu weisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.

5) Die Präsidenten müssen den Referendarien und Aus-

cultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im practischen Dienst zu üben; sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Collegii pünctlich beiwohnen, ihre Geschäfte prompt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordinations-Verhältniß streng beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen.

In wie fern sich ein Auscultator durch diese Eigenschaften qualificirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichts-Erstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6) Die Zulassung zu den Vorbereitungs-Arbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instructionen meldende Referendarius die §. 19 und 20. l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.

7) Unter den zur Probe-Instruction zu bestimmenden Sachen muß wenigstens eine ohne Justiz-Commissarien mit den Partheien selbst verhandelt werden.

Die zur Aufsicht bei diesen Instructionen bestellten Räthe müssen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. persönlich beiwohnen und darauf sehen, daß die Instruction nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justiz-Commissarien zum Protocoll dictirt werden. Das über die Probe-Instructionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernisse ermangelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurück geschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften nicht nur Eures Orts aufs genaueste zu achten, und die bei Euch angestellten Referendarien und Auscultatoren danach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bei denen Referendarien und Auscultatoren angestellt sind, diese unsere Willensmeinung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 12. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Mathis Bd. 1. S. 56, Neues Archiv Bd. 3. S. 457. und NCC. T. XI. Nr. 46. de 1804.

13. October 1804. a.

* Declaration und Erweiterung des Impfungs-Reglements v. 31. October 1803. de dato den 13. October 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen zu wissen: Wir haben durch das unterm 31. October a. pr. erlassene Impfungs-Reglement die Grundsätze, nach welchen sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch Unser Medicinal-Departement angewiesen, Uns von dem fernern Resultat dieser Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie nun solches nach dem pflichtmäßigen Bericht Unsers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 50,000 Impfungen in Unsern Landen durch die Medicinal-Collegia und Behörden controllirt, und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unschädlichkeit, sowohl der Krankheit selbst als ihrer Folgen, zweifeln ließe; so finden Wir Uns aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreuen Unterthanen veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Bestimmung und resp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir

§. 1.

Die Einschränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussetzen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungs-Methode, und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen in Betreff der nicht sachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bei der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 31. October 1803 bewenden.

§. 2.

Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillons-Chefs, auch den Vorstehern der Militair-Erziehungsanstalten, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung empfohlen haben; so hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz bestätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorstellungen möglichst dafür zu sorgen, daß Eltern und Kinder sich freiwillig zur Anwendung dieses Schutzmittels entschließen.

§. 3.

Damit auch das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil immer mehr und mehr ausgerottet werde, so fordern Wir die Geistlichen aller Confes-

sionen hierdurch auf, bei schicklichen Gelegenheiten die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moralische Pflicht an das Herz zu legen, und selbst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen.

Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medicinal- und Polizei-Behörden, auf die Befolgung dieser Declaration, indem Wir es übrigens bei den Vorschriften des Reglements vom 31. October pr. bewenden lassen, und nur bemerken, daß das Warschauer Impfungs-Institut nach Posen transferirt worden, alles Ernstes zu halten. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13. October 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg.

NCC. T. XI. Nr. 47. de 1804.

13. October 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Münster v. 13. October 1804, betr. das Verfahren in Injuriensachen gegen Fremde.

Ein französischer Kaufmann, welcher sich zur Zeit hier in Handlungs-Angelegenheiten aufhält, ist von einem hiesigen, zum höhern Bürgerstande gehörenden Unterthanen Ew. Königl. Majestät, wegen gröblicher Beleidigung belangt worden; das Stadtgericht hat sich inzwischen, weil es den Verklagten als einen bloß durchreisenden Fremden ansieht, für incompetent erklärt, und den Kläger an dessen persönliches Forum im Auslande verwiesen.

Er hat sich hierüber bei uns beschwert; wir glauben bei näherer Prüfung der über diesen Gegenstand sprechenden Gesetze eine Unbestimmtheit derselben wahrzunehmen, und dies hat uns zu der gegenwärtigen Anfrage Veranlassung gegeben.

Zuvörderst prämittiren wir unterthänigst, daß der Verklagte, welcher einen Weinhandel treibt, nach der Anzeige des Klägers, Waarenlager in Hamburg und Bordeaux haben soll, derselbe daher, wenn er seiner Geschäfte halber auch, wie Kläger behauptet, fast ununterbrochen auf Reisen seyn mag, doch unsers Ermessens nicht für einen Vagabonden im gesetzlichen Sinne gehalten werden kann, indem bei einem Kaufmann die Anlegung eines Waarenlagers wohl die Beabsichtigung eines festen Etablissements hinreichend manifestirt, und ein solcher Vorsatz den Begriff eines Vagabonden geradezu ausschließt.

§. 23. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung.

Ferner leidet es auch keinen Zweifel, daß der Verklagte, welcher sich nur temporell, auf unbestimmte Zeit, wegen seiner Handelsangelegenheiten in hiesigen Landen aufhält, bloß als durchreisender Fremder beurtheilt werden muß, und daraus würde nach

§. 28.

§. 28. a. a. O.

denn von selbst folgen, daß er hier keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand habe, vorausgesetzt, daß von einem völlig reinen Civilanspruche eines Privat-Mannes wider ihn die Rede wäre. Dies scheint uns hier aber nicht ganz der Fall zu seyn.

Eine jede Injurie involvirt die Uebertretung eines Strafgesetzes, sie ist also ein Verbrechen, bei dessen Ahndung nicht allein das Recht des Gekränkten, sondern auch das Interesse des Staats, welcher für die Aufrechthaltung der Ehre und des Credits seiner Bürger sorgen muß, in Erwägung kömmt, weshalb denn auch jedesmal auf die Bestrafung der Injurianten zur öffentlichen Genugthuung erkannt wird.

Aus diesem Gesichtspuncte angesehen, würde sich auch in Injuriensachen ein Forum delicti commissi rechtfertigen lassen; damit scheint es aber im Widerspruche zu stehen, wenn nach Vorschrift der Gesetze dergleichen Prozesse im Wege des Civil-Prozesses verhandelt werden sollen.

Inzwischen halten wir dafür, daß durch diese vorgezeichnete Verfahrungsart, als bloße Form, die Natur und das Wesen der Injurie als strafbaren Verbrechens nicht geändert werden kann; nehmen wir dies aber an, und als Folge davon, daß dann bei der Ahndung dieses Vergehens, wenigstens mittelbar und nach erfolgter Rüge des Beleidigten das Interesse publicum versiret, so finden wir es bedenklich, auf diesen vermischten Fall Vorschriften anzuwenden, welche ohne alle Concurrenz nur Jura privatorum voraussetzen, und wir bitten daher um huldreiche Belehrung:

> ob nicht wegen Begründung des Fori gegen einen durchreisenden Fremden, welcher Königliche Unterthanen injuriirt, analogisch die Vorschriften des Criminal-Prozesses vom Foro delicti commissi anzuwenden seyn dürften.

Ist dies nicht der Fall, so frägt es sich denn mit Rücksicht auf den §. 28. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, ob im vorliegenden Falle nicht durch Arrestschlag das Forum begründet werden kann.

Der Arrest soll gesetzlich ein Mittel seyn, denjenigen, welcher seinen Antrag darauf justificirt hat, wegen seiner Ansprüche an das Vermögen oder an die Person des Arrestandi sicher zu stellen;

§. 1. Tit. 29. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

zugleich begründet er gegen Fremde ein Forum in der Hauptsache.

§. 42. a. a. O.

Unleugbar hat nun unsers Dafürhaltens der Beleidigte wegen der ihm competirenden Privatsatisfaction einen Anspruch auf die Person des Beleidigers; auch wegen der zu

erkennenden Gefängniß- oder Geldstrafe, hat er ein Interesse ad causam, indem ihm dieserhalb sogar ein Remedium nachgelassen wird. An und für sich scheint daher die Nachsuchung eines Arrestes, wegen erlittener Beleidigungen gegen einen auf der Reise begriffenen Fremden, dessen Zurückkunft nach seinem auswärtigen Wohnort ungewiß ist, vorausgesetzt, daß alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, zulässig; da inzwischen der Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, welcher ausschließlich von Arresten handelt, durchgehends nur die Benennungen „Gläubiger und Schuldner" aufstellt, und mithin eigentlich nur Schuld- oder ähnliche Forderungen oder Leistungen, deren Interesse nach Gelde berechnet werden kann, voraussetzt, dies bei Injuriensachen aber, wenigstens wegen des Anspruchs auf Privatgenugthuung, wobei der Gekränkte das größte Interesse hat, nicht der Fall ist, so veranlaßt uns dies zu der fernern Anfrage:

ob gegen einen Fremden, welcher sonst in Ew. Königl. Majestät Staaten kein Forum personale haben würde, dennoch, auch wegen eines Anspruchs auf Genugthuung wegen Beleidigungen, durch Arrestschlag ein Forum begründet werden kann?

Die Pluralität unsers Collegii hat dies angenommen, da es uns eine durch den §. 28. Tit. 2. Th. 1. der Prozeß-Ordnung nicht überall zu rechtfertigende Anomalie zu seyn scheint, daß ein Fremder per indirectum gleichsam befugt seyn sollte, ungestraft in den Königlichen Staaten die Gesetze, deren Schutz er genießt, zu übertreten, und die Ehre Ew. Königl. Majestät Unterthanen ungeahndet zu kränken, in der Hoffnung, daß die weite Entfernung seines Wohnorts in einem fremden Staate, ihn, wo nicht aller Strafe überheben, doch dem Gekränkten den Weg, auf welchem er Genugthuung erhalten könnte, so beschwerlich und unerreichbar gemacht werde, daß er solchen zu betreten nicht einmal versuchen wird.

Diese Rücksichten, in Verbindung mit den eben angeführten Gründen, haben uns bewogen, dem Stadtgerichte aufzugeben, den Kläger vorläufig zur nähern Substantiirung seines Arrest-Gesuchs zu verstatten, die fernern hauptsächlichen Verfügungen jedoch, bis nach Eingang der Allerhöchsten Vorbescheidung auf diese unsere Anfrage auszusetzen.

Wir bitten daher:

uns diese allergnädigst schleunigst zu ertheilen, und werden wir künftig, wenn Ew. Königl. Majestät unser Sentiment für richtig erachten, das Stadtgericht anweisen, bei weiterer Einleitung der Sache auf die Vorschriften der Declarationen vom 24. September 1798 und 2. Juli 1801 genaue Rücksicht zu nehmen. Stettin, den 1. October 1804.

Die Pommersche Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist aus den von Euch in Eurem Berichte vom 1. d. M. angeführten, von der analogischen Anwendung des Fori delicti commissi hergenommenen Gründen, keinem Zweifel unterworfen, daß gegen einen durchreisenden Fremden, welcher diesseitige Unterthanen beleidigt, von dem Beleidigten die Injurienklage in demjenigen hiesigen Foro angestellt werden kann, welchem Personen desselben Standes hier unterworfen sind, und alsdann das in Injuriensachen vorgeschriebene Verfahren eintritt. Es ist also auch in der Vorschrift des §. 28. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die von Euch behauptete Anomalie nicht vorhanden, wenn Ihr damit die Bestimmungen des §. 177. des angeführten Titels in Verbindung stellet, und der Denunciat kann solchenfalls sich nicht entbrechen, eine der Sache und den Umständen angemessen zu bestimmende Caution de judicato solvendo zu leisten.

Hiernach habt Ihr die dortigen Stadtgerichte im vorliegenden Falle mit weitern Verhaltungsbefehlen zu versehen, und versteht es sich von selbst, daß es übrigens bei der von Euch angeführten Declaration vom 24. September 1798 und dem Rescripte vom 2. Juli 1801 vor wie nach sein unabänderliches Bewenden hat. Berlin, den 13. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Pommersche Regierung zu Stettin.

Neues Archiv. Bd. 3. S. 395.

15. October 1804.

Circular des Großkanzlers an die Justiz-Collegia, v. 15. October 1804, daß den im Lande gebornen und vor dem 12. Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscations-Prozeß gemacht werden soll.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die im Gefolge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. November 1803 unter dem 15. December desselben Jahres ergangene Circular-Verordnung,

> nach welcher der §. 10. zu e. des allgemeinen Canton-Reglements vom 12. Februar 1792 als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12. Februar 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestellt werden soll,

unrichtig dergestalt ausgelegt worden, daß durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben sey; durch eine anderweite Cabinets-Ordre vom 29. September c. aber näher erklärt worden,

daß der Sinn der erstern Cabinets-Ordre buchstäblich bloß darauf zu beschränken,

daß den im Lande gebornen, und vor dem 12. Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscations-Prozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist;

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 15. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beylage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Gefolge einer auf die Immediat-Anfrage des Militair-Departements erfolgten allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. November 1803 ist durch eine Circular-Verordnung vom 15. December desselben Jahres an sämmtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, excl. der in den Provinzen Anspach und Baireuth, Süd- und Neu-Ostpreußen und in den Entschädigungs-Provinzen, verfügt;

daß der §. 10. zu e. des allgemeinen Canton-Reglements vom 12. Februar 1792 als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12. Februar 1792 eingewanderten, und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Confiscations-Prozeß nicht angestellt werden soll.

Diese Verfügung, welche Euch wegen der Grafschaft Mark ebenfalls hätte zukommen sollen, ist dergestalt unrichtig ausgelegt worden, als ob durch dieselbe auch die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben sey; es ist aber nunmehr durch eine anderweite Cabinets-Ordre vom 29. September c. näher erklärt worden, daß der Sinn der erstern Cabinets-Ordre buchstäblich bloß darauf zu beschränken,

daß den im Lande gebornen und vor dem 12. Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Confiscations-Prozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Confiscation ihres Vermögens nicht publicirt worden ist.

Hiernach habt Ihr Euch also in Ansehung der in der Grafschaft Mark vorkommenden Fälle zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 15. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Münster.

NCC. T. XI. S. 2731. Nr. 48. de 1804.

18. October 1804.

* Circulare des Staatsraths an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern und Consistoria, excl. Ansbach, Baireuth, Neufchatel und Ostfriesland v. 18. October 1804, betr. die Verwaltung der Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Bei der bisherigen Beobachtung des Erfolges der nach Vorschrift des neuen Stempel-Gesetzes vom 17. September 1802 geschehenen Verwaltung Unserer landesherrlichen Stempel-Einkünfte, ist unter andern bemerklich geworden, daß die genaue Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, in Ansehung der Stempel-Abgaben von Collateral und andern Erbschaften, vorzüglich durch die Ober- und Untergerichte am sichersten und vollständigsten zu erreichen, und daß es daher am rathsamsten sey, den Gerichten das Geschäft für die Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle zu sorgen, welches sie, in Ansehung der Erbfälle, die von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, folglich ohnehin schon größtentheils geführt haben, auch in Ansehung der übrigen Erbfälle, auf den Grund der Todten-Listen, vornämlich in die Hände zu geben, und in so fern die Bestimmung abzuändern, welche §. 7. der nähern Anweisung vom 17. September 1802, in Beziehung auf anzuordnende besondere Kreis-Stempel-Fiscäle, enthalten ist.

Diesemnach verordnen Wir und setzen hiermit als allgemeine Vorschrift fest:

1) Sollen die, resp. für die Provinzial-Hauptstädte und für einzelne Kreise bereits ernannten oder noch zu bestellenden Stempel-Fiscäle mit der speciellen Controllirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle nichts ferner zu thun, mithin auch die §. 7. der nähern Anweisung erforderte genaue Liste von allen Sterbefällen in ihren Districten nicht zu führen haben; dagegen werden die Fiscäle, dieser Einrichtung ungeachtet, nach wie vor, wie solches ohnehin im Allgemeinen ihres Amtes ist, über die Befolgung der Stempel-Gesetze zu wachen, Acta in den Registraturen gelegentlich auch in Beziehung auf die Erbschafts-Stempelsachen nachzusehen, die Contraventionen, welche sie entdecken, anzuzeigen, und dafür die ihnen im Stempel-Gesetze bestimmte Belohnung zu genießen haben.

Die §. 15. der nähern Anweisung verordnete Einsendung der Todten-Listen an die Fiscäle fällt daher von nun an weg. Dagegen

2) sind alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals,

und zwar Anfangs December, März, Junius und September eine vollständige Liste der in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem beigefügten Formulare, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der in den Verordnungen vom 1. Januar 1748 und 18. December 1752 schon bestimmten Strafe von zehn Thaler, ohnfehlbar einzureichen.

Sämmtliche Consistoria werden hiermit befehligt, die ihnen untergeordneten Inspectores und Prediger hierzu anzuweisen.

Um den Zweck der Einförmigkeit gewiß zu erreichen, ist der Abdruck des gedachten Formulars verordnet, und die Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin angewiesen worden, einem jeden Consistorio das erforderliche Quantum davon, auf Verlangen, zur Mittheilung an die einzelnen Prediger, ein für allemal, zu deren Richtschnur zukommen zu lassen.

Den Predigern kann zwar gestattet werden, die Rubriken jenes Formulars durch die Küster ausfüllen zu lassen, jedoch müssen sie selbst die Todten-Listen, zur Bezeugung deren Richtigkeit, unterschreiben.

Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todten-Listen bei den Gerichten des Wohnorts haben auch die Juden-Aeltesten, in Absicht der verstorbenen Personen jüdischer Nation. Die Kriegs- und Domainen-Cammern, welche von fernerer Controllirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle in jüdischen Erbfällen dispensirt werden, haben selbige des Endes mit Anweisung zu versehen, auch ihnen das Schema zur Todten-Liste mitzutheilen.

3) Die von den Predigern und Juden-Aeltesten quartaliter einzureichenden Todten-Listen sollen von den Gerichten, bei Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen, zum Grunde gelegt, und aus den erstern alle Todesfälle ohne Ausnahme in die letztere übertragen werden.

Die Gerichte müssen demnach die Stempelpflichtigkeit der Verlassenschaften in allen ihnen durch die Todten-Listen bekannt gewordenen Todesfällen, es mag eine gerichtliche oder vormündschaftliche Erbregulirung statt finden oder nicht, nach den Vorschriften des Stempel-Edicts vom 17. September 1802. §. 20 – 24., prüfen; in den Fällen, wo keine Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, dies in den Erbschafts-Stempel-Tabellen sub Rubrica: Bemerkungen, verzeichnen, in den übrigen Fällen aber die von den Erben, Legatarien und resp. Donatarien zu erlegenden Stempel-Gefälle gesetz-

lich bestimmen, deren Entrichtung bewirken, und in den Tabellen ausdrücklich bemerken, wann die Lösung des Stempels geschehen, und wie solche nachgewiesen worden. Kann in einzelnen Fällen die Stempelberichtigung nicht binnen der §. 24. l. c. bestimmten Frist erfolgen, so muß der Grund davon in der Tabelle bemerkt werden.

4) Sämmtliche Untergerichte müssen eine Reinschrift der von ihnen gefertigten Erbschafts-Stempel-Tabellen, nebst den Todten-Listen, worauf sich selbige gründen, halbjährlich, und zwar längstens in den ersten acht Tagen der Monate December und Junius, an das ihnen vorgesetzte Landes- und Justiz-Collegium, unter der portofreien Rubrik: Herrschaftliche Stempelsachen, unfehlbar einsenden, worauf letzteres mit Nachdruck zu halten hat.

5) Die Obergerichte haben die Erbschafts-Stempel-Tabellen ihrer Untergerichte, so wie sie eingehen, mit den Todten-Listen zu vergleichen, zu revidiren, und das Erforderliche, wegen fordersamster Erledigung der Erinnerungen, an die Untergerichte zu verfügen, und wie dies geschehen, in den Untergerichts-Tabellen zu vermerken.

6) Von den Todesfällen eximirter Personen führen die Obergerichte selbst, je nachdem die Erblasser ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, eine vollständige Liste, die sich theils auf die Todten-Listen und theils auf die Berichte der Untergerichte, welche diese von dem Ableben eximirter Personen in der Provinz jedesmal zu erstatten haben, gründen muß. In Ansehung der Untersuchung der Stempelpflichtigkeit aller dieser Erbfälle, Berichtigung der Stempelgebühren und Vervollständigung ihrer Tabelle durch die nöthigen Bemerkungen, verfahren sie übrigens wie ad 3. vorgeschrieben ist.

7) Die Obergerichte reichen hiernächst sowohl ihre eigene Erbschafts-Stempel-Tabelle, als die von den Untergerichten eingegangenen und bereits von ihnen monirten Tabellen, halbjährlich, im März und September, beim Stempel-Departement des General-Directorii zur Revision ein, wobei jedesmal im Begleitungs-Berichte mit angezeigt werden muß, ob die Todten-Listen mit den Untergerichts-Tabellen eingekommen, und darauf, bei Revision der letztern, gehörig Rücksicht genommen worden sey.

8) Alle in den Tabellen als unerledigt aufgeführte, imgleichen alle, theils von den Obergerichten selbst, und theils von Seiten des Stempel-Departements monirte Fälle, müssen resp. von den Ober- und Untergerichten,

je nachdem den erstern oder dem letztern die Stempelberichtigung oder Erledigung der Erinnerungen zunächst obliegt, sich Nachtrags-Tabellen gebracht, und durch Einreichung derselben, mit den nächsten Erbschafts-Stempel-Tabellen nachgewiesen werden, daß das Erforderliche bewirkt worden sey.

9) Um mehr Einförmigkeit in den Gang dieses Geschäfts zu bringen, sollen künftig sämmtliche Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen nach den beigefügten Formularen, eingerichtet werden.

Von diesen Tabellen wird ein jedes Landes-Justiz-Collegium das von ihm anzuzeigende Quantum von der Haupt-Stempel-Cammer zugefertigt erhalten, welches erforderlich seyn wird, um einem jeden Gerichte ein Exemplar von jedem Schema zur künftigen Norm mitzutheilen.

10) Um die Gerichte, wegen ihren bei diesem Geschäfte habenden Bemühungen, verhältnißmäßig zu belohnen, wollen Wir vom aufkommenden Betrage aller erbschaftlichen Stempelgefälle, für Ober- und Untergerichte, eine Tantième von 5 pro Cent in Gnaden bewilligen, welche in der Art vertheilt werden soll, daß

a) davon die Untergerichte, und zwar jedes von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, 4 pro Cent erhalten;

b) dem Obergericht einer jeden Provinz aber, sowohl das eine pro Cent, welches hiernach von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten Summe übrig bleibt, als auch volle 5 pro Cent von demjenigen, so in Erbfällen seines eigenen Ressorts erlegt worden, beigelegt werden.

11) Den Obergerichten wird allenfalls, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, überlassen, einem zuverlässigen Rathe oder Subaltern-Bedienten, in einer bestimmten Art die Verwaltung dieser Stempelgeschäfte specialiter zu übertragen, und ihn darauf besonders anzuweisen.

12) Bei Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen beim Stempel-Departement des General-Directorii müssen die Obergerichte die Procente für sich und die Untergerichte summarisch liquidiren, so daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist. Nach erfolgter Revision der Tabellen bei gedachtem Departement, soll sodann jedesmal die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz zur Zahlung des liquidirten und durch die Tabellen justificirten Betrags an das Obergericht derselben Provinz angewiesen und dem letztern überlassen werden, die seinen Untergerichten davon gebührende Antheile auszuzahlen.

Von den bisherigen allgemeinen Vorschriften sollen nur folgende Ausnahmen statt finden:

13) In Ansehung der hiesigen Residenz soll es nämlich bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher dem hiesigen Stempel-Fiscalate die Controllirung der Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle, in allen Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen, ausschließend obliegt, lediglich sein Bewenden behalten.

Sämmtliche hiesige Ober- und Untergerichte, namentlich das Cammergericht, das Churmärkische Pupillen-Collegium, das General-Auditoriat, das französische Obergericht, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Stadtgericht und das Justizamt Mühlenhof sind daher von Führung einer Erbschafts-Stempel-Controlle, in Hinsicht auf hiesige Todes- oder Erbfälle, dispensirt, wenn gleich sie verpflichtet bleiben, für die Berichtigung der Stempelgebühren, in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, gehörig zu sorgen und die Erb-Interessenten anzuhalten, sich, wegen Erlegung der Stempelgefälle, beim hiesigen Stempel-Fiscalate auszuweisen.

Die Todtenlisten aus den hiesigen Parochien sind daher, nach wie vor, dem hiesigen Stempel-Fiscalate von den Predigern mitzutheilen, so wie es auch dabei bleibt, daß die Erbschafts-Stempel-Tabellen des hiesigen Fiscalats bei der Haupt-Stempel-Cammer übergeben, und von dieser bei dem Stempel-Departement des General-Directorii eingereicht werden.

Bei dieser Verfassung kann den hiesigen Ober- und Untergerichten von demjenigen, so durch die Bemühung des hiesigen Fiscalats aufkommt, keine Tantième zufließen. Da nun aber hiernach dem Cammergerichte eine geringere Prämie als andern Landes-Justiz-Collegiis zu Theil werden würde, ungeachtet dasselbe für den prompten Eingang der Tabellen seiner zahlreichen Untergerichte sorgen, solche revidiren, moniren und die Untergerichte bescheiden muß: so wollen Wir demselben von dem durch seine Untergerichte bewirkten Ertrage, statt des ad 10. bestimmten einen Procents, überhaupt zwei Procent, mithin außer jenem einen Procent noch eins besonders bewilligen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Untergerichte nichts destoweniger zum Genusse der auf sie vertheilten vier Procent gelangen, und dem Cammergericht, gleich andern Obergerichten, fünf Procent von denjenigen Erbschafts-Stempelgefällen gebühren, welche in seinem Jurisdictions-Bezirk, außerhalb Berlin, in Erbfällen eximirter Personen erlegt werden, wenn die Regulirung des Nachlasses nicht zum Ressort des Churmärkschen Pupillen-Collegii gehört.

14) Da das Ostpreußische und das eben gedachte Churmärksche Pupillen-Collegium für sich bestehende Landes-Collegia sind, so müssen dieselben von allen Erbfällen, welche bei ihnen regulirt werden, jedoch letzteres nur in so fern, als die Erbfälle sich nicht in Berlin ereignet haben, besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen nach dem vorgeschriebenen Schema führen, und diese, so wie die übrigen Landes-Justiz-Collegia, halbjährlich an das General-Stempel-Departement, mittelst Berichts, einsenden. Von dem hierdurch zu verificirenden Stempelertrage wird auch ihnen eine zu liquidirende Prämie von fünf Procent bewilligt.

So wenig die Ostpreußische Regierung, als das Cammergericht, dürfen daher Erbfälle, die zum Ressort der genannten obervormundschaftlichen Behörden gehören, in ihre Erbschafts-Tabellen aufnehmen.

Uebrigens

15) finden Wir für nöthig, die Verordnung vom 3. November 1773 hiermit zu erneuern, daß kein Untergericht von einem Bauer oder gemeinen Manne, außer dem Erbschafts-Stempelsatze, Strafe beitreiben, sondern in Contraventionsfällen, die Sache an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium gelangen lassen soll.

16) Ferner wird hiermit allen Gerichten untersagt, den Erb-Interessenten, wegen der Stempelberichtigung, außer der Abgabe selbst, Kosten zu verursachen.

17) In Ansehung der Aufsicht der Registratoren, Journalisten und Stempel-Receptoren, auf den Gebrauch des Stempel-Papiers bei den Justiz-Collegien, verbleibt es bei der Bestimmung des Stempelgesetzes und der dafür ausgesetzten Belohnungen nach wie vor.

Hiernach habt Ihr Euch allergehorsamst zu achten, und die Euch subordinirten Gerichte, (Fiscale und Aeltesten der Judenschaften, Inspectores und Prediger), anzuweisen und zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, am 18. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Graf von der Schulenburg. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow.

NCC. T. XI. Nr. 49. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 64.

27. October 1804. a.

* Declaration v. 27. October 1804, wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 16. und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grund-Eigenthümer verbunden, den zum Berg-

bau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Canäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienenwege, häufiger, als bisher, die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden seyn soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich ist, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2.

Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Localumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grund-Eigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen-Cammern und das Ober-Bergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzten Departements des General- ꝛc. Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Puncte, berichtet werden.

§. 4.

Der, resp. von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Cammer, auch deren

höheren Behörden geschehenen Anweisung muß sich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, bloß ein Recurs an die dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domainen-Cammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten möchte. Es müssen aber

§. 5.

die Bergbau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 16. §. 112—116. [b] vollständig entschädigen, welche Entschädigung, in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen, bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungsquantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entsteht; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz instruiret und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen, und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen. Gegeben Berlin, den 27. October 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Graf v. Reden.

Mathis Bd. 1. S. 81., Neues Archiv Bd. 3. S. 315. u. NCC. T. XI. Nr. 50. de 1804.

27. October 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Münster v. 27. October 1804, betr. die Befugniß der Justiz-Commissarien, Grundstücke zu subhastiren.

Ew. Königl. Majestät werden aus dem abschriftlich anliegenden Berichte des Landgerichts zu Bochum vom 3. d. M. allergnädigst zu ersehen geruhen, welche Differenz zwischen dem Landgerichte zu Bochum und den Justiz-Commissarien in dessen Gerichtsbezirk darüber entstanden ist:

ob letztere befugt sind, öffentliche freiwillige Verkäufe der Immobilien abzuhalten, oder ob solche ausschließlich dem Gericht der Sache gebühren.

Das Landgericht gründet seine Behauptung des letztern Satzes auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 56., woselbst freiwillige Subhastationen unbeweglicher Güter an den Richter der Sache gewiesen sind.

Die Justiz-Commissarien vermeinen dagegen, daß diese Gesetzstelle bloß die Competenz der Gerichte unter einander bestimme, und auf die Notariatshandlungen keine Anwendung finde.

Sie berufen sich vielmehr auf das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 10. §. 15., woselbst bestimmt ist, daß alle Verträge über das Eigenthum eines Grundstücks gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario aufgenommen werden müssen, und sie behaupten, daß es keinen Unterschied mache, ob ein Grundstück an eine bestimmte Person, oder plus licitanti verkauft werde, indem auch letzteres ein Vertrag sey.

Die Justiz-Commissarien haben zwar auch noch die Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 1. §. 12. allegirt, allein diese ist hier ganz unpassend angebracht.

Das Landgericht führt indessen gegen den Satz der Justiz-Commissarien an, daß aus der Befugniß derselben, einen Privat-Contract über ein Immobile abzuschließen, die Qualification derselben, einen öffentlichen Verkauf abzuhalten, nicht gefolgert werden könne, vielmehr das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 56. die freiwilligen Subhastationes ausdrücklich an den Richter der Sache verweise.

Da wir es in den Gesetzen nicht deutlich entschieden finden, ob auch öffentliche Verkäufe der liegenden Gründe von den Justiz-Commissarien abgehalten werden können, so erbitten wir uns darüber Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung; denn die Gerichts-Ordnung, worauf das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 51. hinweiset, ertheilt zwar Th. 2. Tit. 1. §. 8. I. Nr. 1. den Justiz-Commissarien die Befugniß, Verträge über das Eigenthum der Immobilien aufzunehmen, allein in Verbindung mit der den Justiz-Commissarien über diese Art der Geschäfte Th. 3. Tit. 7. §. 45. ff. ertheilten Instruction kann jener Vorschrift sehr wohl von den Privatverträgen zwischen bestimmten Personen verstanden werden, ohne daraus auf die Befugniß, öffentliche Verkäufe plus licitanti abzuhalten, schließen zu können.

Auf der andern Seite aber entscheidet das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 56. den Streit auch nicht, indem in dieser Stelle, so wie in den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden §§. nur die Competenz der Gerichte unter einander bestimmt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, auf eine Allerhöchste Entscheidung der Frage allerunterthänigst anzutragen:

ob öffentliche Licitationen bei Immobilien nothwendig gerichtlich geschehen müssen, oder auch von einem Ju-

stiz-Commissario und selbst von Privatis abgehalten werden können.

Das Rescript an die Ostpreußische Regierung vom 20. Juli 1795.

Eisenbergs rc. Beiträge Bd. II. S. 214.

scheint zu sehr auf localen Verhältnissen sich zu gründen, als daß davon eine allgemeine Anwendung gemacht werden könnte. Münster, den 16. October 1804.

Die Regierung.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 16. d. M. haben Wir die Zweifel ersehen, welche bei Euch über die Anfrage des Landgerichts zu Bochum vom 3. d. M. darüber:

ob den Justiz-Commissarien die Befugniß zustehe, die im Landgerichts-Bezirk belegenen Grundstücke zu subhastiren,

entstanden sind; und wollen Wir Euch darauf nicht verhalten, daß, da zufolge des §. 1. Tit. 52. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die gerichtliche Feilstellung eines unbeweglichen Grundstücks oder einer unkörperlichen Gerechtigkeit wesentlich zur Natur des Subhastations-Prozesses gehört, und solche nur vor dem Richter der Sache erfolgen kann, jene Anfrage unbedenklich verneint werden muß. In so fern inzwischen ein oder der andere uneingeschränkte Eigenthümer eines Grundstücks öffentlich bekannt macht, daß er dasselbe zu verkaufen gesonnen sey, und sich dabei des Beistandes eines Justiz-Commissarii bedienen will, so ist alsdann der Fall einer freiwilligen Subhastation im gesetzlichen Sinne nicht und kein Grund vorhanden, aus welchem solches zu untersagen seyn dürfte. Hiernach habt Ihr das Landgericht zu Bochum weiter zu bescheiden. Berlin, den 27. October 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Münster.

Neues Archiv Bd. 3. S. 463.

3. November 1804. a.

Die Cabinets-Ordre vom 3. November 1804, betr. die zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrique gegebenen Fonds bei Erbtheilungen, ist in dem Rescript vom 12. Januar 1805 enthalten.

3. November 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Bialystock v. 3. November 1804, betr. die Regulirung des Hypothekenwesens der jüdischen Grundstücke in Neu-Ostpreußen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr

wollt nach Eurem Berichte vom 15. v. M. darüber beschie- den seyn:

wie es mit der Regulirung des Hypothekenwesens der jüdischen Grundstücke dortiger Provinz zu halten, und ob und welche Glaubwürdigkeit den Zeugen jü- discher Nation beizulegen sey, welche zum Beweise des Eigenthums und der Real-Verbindlichkeiten die- ser Grundstücke vorgeschlagen worden.

Wenn es zuvörderst durch Vernehmung der Aeltesten der christlichen Bürgerschaft oder durch magistratualische Ver- zeichnisse feststeht, welche Grundstücke einer Stadt unbezwei- felt ein Eigenthum der Juden sind, und worauf von Sei- ten eines christlichen Einwohners kein Anspruch gemacht wird, so kann die Regulirung des Hypothekenwesens auf alle Art und Weise erleichtert werden, weil es alsdann we- nigstens in Ansehung des Besitztitels, auf die Rechte der Juden gegen andere Juden ankommt, welche durch jüdische Zeugen vollständig bewiesen werden können; wegen ange- meldeter Real-Forderungen christlicher Prätendenten gegen jüdische Eigenthümer aber treten, wie sich von selbst ver- steht, andere Verhältnisse ein, und die jüdischen Zeugen ha- ben keine andere Glaubwürdigkeit, als ihnen die Gesetze überhaupt in Rechtssachen der Christen wider die Juden beigelegt haben, welches auch der Fall ist, wenn, der vor- stehend verordneten Vorsicht bei Vernehmung der christlichen Bürgerschaft ungeachtet, von Christen Eigenthumsansprüche gemacht werden sollten.

Wenn es nun zuvörderst hiernach feststeht, welche Grund- stücke der Judenschaft gehören, so müssen die Aeltesten die- ser Nation, welche mit der Sache am genauesten bekannt sind, über die einzelnen Besitzer der Grundstücke, die Zeit des Besitzes und die Erwerbungsart vernommen, und so- dann muß mit der Vernehmung der einzelnen Eigenthümer verfahren werden.

Bei der letztern kommt es nun auf die Production der Erwerbungs-Documente an. Bestehen diese in einem vor zwei Zeugen mit dem Mantelgriffe vollzogenen Kauf-Con- tracte, so kann, da dergleichen Verträge alle außergericht- lich aufgenommen wurden, der Besitztitel auf den Grund derselben nur dann berichtigt werden, wenn die Juden-Ael- testen, oder andere christliche oder jüdische Zeugen die Rich- tigkeit desselben bekunden, oder der Verkäufer, wenn er noch am Leben ist, den Vertrag gerichtlich anerkennt.

Eben so muß es gehalten werden, wenn behauptet wird, daß ein dergleichen Vertrag existirt habe, oder verloren ge- gangen sey.

Tritt der Fall ein, daß ein mündlicher Verkaufsvertrag behauptet wird, so muß, wenn es noch geschehen kann, und wenn kein 44jähriger Besitz nachgewiesen wird, die christliche

und gerichtliche Vollziehung desselben nachgeholt werden. Ist dieses unmöglich, so müssen auch hier die Aussagen christlicher oder jüdischer Zeugen entscheiden, welche letztere auch allerdings unter den obigen allgemeinen Voraussetzungen zum Beweise eines 44jährigen Besitzes hinreichend sind.

Es müssen die Gerichte, welche das Hypothekenwesen der jüdischen Grundstücke reguliren, angewiesen werden, wenn sich etwa zwischen den Aussagen der Juden-Aeltesten und anderer Zeugen Widersprüche ergeben sollten, solche durch Confrontation oder auf andere zulässige Art zu heben; und da wahrscheinlich die von den Aeltesten gegebene Auskunft in Ansehung der meisten Grundstücke der Juden entscheidend seyn dürfte, so müssen dieselben nach erfolgter specieller Vernehmung der Eigenthümer, ihre Aussagen eidlich erhärten, woraus sodann nur ein Extract zu den einzelnen Grundacten gebracht werden darf.

Alle vorstehende Anweisungen gelten jedoch nur für solche Grundstücke, welche die gegenwärtigen Eigenthümer vor der Occupation der dortigen Provinz acquirirt haben; in Ansehung der später erworbenen muß nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung verfahren, und es müssen die Contracte nach Vorschrift Unserer Gesetze verfaßt und confirmirt werden.

Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen. Berlin, den 3. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Bialystock.

Neues Archiv Bd. 4. S. 120.

6. November 1804. a.

Publicandum des General-Directoriums v. 6. November 1804, das Verbot des Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes.

Da nach dem eingeholten Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis, das Abledern des an der Tollkrankheit crepirten Viehes mit Gefahr verknüpft ist, indem der Geifer der wüthenden Thiere lange Zeit im haarigten Theile des Leders versteckt bleibt, und auf diese Weise bei der Zubereitung nachtheilig und gefahrvoll werden kann, so wird der 135. §. des 4. Capitels des Patents und der Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderen ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, v. 4. April 1803, hiermit dahin declarirt, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll. Signatum Berlin, den 6. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben für nöthig erachtet, den 135. §. des 4. Capitels des Patents und der Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und andrer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, vom 4. April 1803, dahin zu declariren, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes jeder Art für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll, und lassen Euch das desfalls am heutigen Tage ergangene Publicandum anbei zur Achtung und weitern Verfügung zufertigen. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 6. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. d. Schulenburg. v. Voß. v Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Diethert.

NCC. T. XI. S. 2757. Nr. 51. de 1804.

6. November 1804. b.

Rescript des General-Directorii an das Polizei-Directorium zu Berlin v. 6. November 1804, betr. die Verpflichtung der Contrahenten, Miethsverträge Behufs des Stempelinteresses schriftlich abzuschließen.

Se. Königliche Majestät von Preußen 2c. lassen dem hiesigen Polizei-Directorio auf dessen Anfrage vom 21. v. M. wegen der Stempelrevision der Pacht- und Miethe-Contracte zum Bescheide ertheilen, daß wenn ein hiesiger Instrumentenmacher, der eine Wohnung von 600 Rthlr. in Miethe hat, darüber keinen schriftlichen Contract geschlossen zu haben vorgeben will, solches zwar wenig Wahrscheinlichkeit hat, jedoch das Stempelgesetz nur auf schriftliche Contracte Rücksicht nimmt und man daher, wenn jemand sich den gesetzlichen Folgen der Nichtigkeit solcher Miethsgeschäfte und der Befugniß, darauf irgend einen Anspruch zu begründen, aussetzen will, solches auf dessen Gefahr vor der Hand und bis deshalb etwas näheres festgesetzt wird, geschehen lassen kann. Damit aber auf die Art die gesetzlichen Stempelabgaben von den Pacht- und Mieths-Contracten nicht umgangen und mündliche Verabredungen bloß vorgegeben werden, sind sowohl die Miether als Vermiether, welche keine schriftlichen Contracte errichtet zu haben vorgeben, zu einer schriftlichen Versicherung darüber anzuhalten, welche Versicherung den Gerichtsbehörden dieser Personen, um bei vorkommender Gelegenheit darauf zu achten, mitzutheilen ist, so wie auch das Polizei-Directorium genaue Attention darauf nehmen zu lassen hat, ob dergleichen Personen bei gerichtlichen oder andern Geschäften dennoch schriftliche Contracte beibringen, oder es sich sonst entdeckt, daß sie dergleichen ohne den geordneten Stempel errichtet haben, in welchen Fällen davon sofort Anzeige geschehen

muß, damit die Schuldigen fiscalisch belangt und exemplarisch bestraft werden können.

Mathis Bd. 1. S. 327. 2r Abschnitt.

8. November 1804. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 8. November 1804, wegen des Aufgebots verlorner Banco-, Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar bereits durch das Rescript vom 21. October 1799 festgesetzt, daß das Aufgebot wegen verlorner Banco-Obligationen bei dem Landes-Justiz-Collegio nachgesucht und verfügt werden soll, in dessen Gerichtsbezirk der Inhaber solcher verloren gegangenen Banco-Obligationen seinen Wohnsitz hat. Da aber schon öfter darüber Zweifel entstanden sind, weil das erwähnte Rescript namentlich nur von Banco-Obligationen und Pfand-Recipissen redet:

> Ob das Aufgebot verloren gegangener Seehandlungs- und überhaupt aller von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen gleichfalls bei dem Landes-Justiz-Collegio, in dessen Gerichtsbezirke der Inhaber wohnt, erfolgen müsse?

So setzen Wir, der Erklärung der General-Direction der Seehandlungs-Societät gemäß, hierdurch fest, daß bei dem Aufgebot der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen überall nach den Grundsätzen des Rescripts vom 21. October 1799 verfahren werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 8. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2750. Nr. 53. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 450. und Mathis Bd. 1. S. 86.

8. November 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 8. November 1804, betr. den Kostenpunct in Concursen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 18. v. M. den Kostenpunct in Concursen betreffend, wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß das Rescript vom 12. Mai 1800 auf eine besondere Anfrage der Pommerschen Regierung über einige Zweifel in Absicht der Anwendung der Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 50. §. 153. und 530. ergangen, und keinesweges als eine Declaration dieser an sich deutlichen und klaren Vorschrift zu betrachten ist, bei der es vielmehr überall dahin sein Bewenden behält, daß jeder Gläubiger die in der ersten Instanz aufgegangenen Kosten der Liquidation und

Verification seiner Forderung tragen muß. Sind ꝛc. Berlin, den 8. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 2769. Nr. 52. de 1804. u. Neues Archiv Bd. 3. S. 442.

8. November 1804. c.

Circular des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 8. November 1804, betr. die Gebühren für militairische Executions-Commandos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß, in Gemäßheit einer zwischen dem Ober-Krieges-Collegio und dem General-Directorio getroffenen Uebereinkunft, die Executions-Gebühren für militairische Executions-Commandos dahin bestimmt worden, daß künftig für jeden Gemeinen 4 gGr. pro Tag, und für jeden Unterofficier 6 gGr. pro Tag angenommen, und diese Gebühren vom dritten und folgenden Tagen verdoppelt werden, die Exequendi auch dabei verbunden seyn sollen, dem Commando auf Verlangen freie Kost, so wie sie solche selbst genießen, zu geben, in welchem Falle aber dem Commando dafür ein Abzug von 1 gGr. pro Mann und Tag von den Executions-Gebühren gemacht wird, und daß die commandirten Officiers, außer der Marsch-Entschädigung, welche für den Officier auf 8 gGr. pro Meile bestimmt ist, 2 Rthlr. pro Tag, welche von dem Staabs-Capitain ab, bei den höhern Graden verdoppelt werden, erhalten sollen. Berlin, den 8. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.
Neues Archiv Bd. 3. S. 494.

8. November 1804. d.

Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 8. November 1804, betr. die Prüfung der Auscultatoren und Referendarien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Zahl der zu Auscultatoren bei den Landes-Justiz-Collegiis sich meldenden Justiz-Candidaten nimmt täglich und dergestalt zu, daß zum Besten des Dienstes eine genauere Auswahl geschehen kann und muß. Wir befehlen Euch in dieser Rücksicht hiermit gnädigst:

1) auf eine strenge Prüfung der ihre Anstellung als Auscultatoren nachsuchenden Rechts-Candidaten in Absicht ihrer Kenntnisse zu halten, und keine, welche die Rechtswissenschaft nicht gehörig studirt haben, zu admittiren,

auch damit diese Prüfungen nicht einmal wie das andere erfolgen, mit den Examinatoren häufig zu wechseln.

2) gleichergestalt dahin zu sehen, daß nur die vorzüglichsten Subjecte unter den Referendarien zu den Probe-Arbeiten, Behufs des Examinis rigorosi verstattet werden ꝛc.

Berlin, den 8. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 462.

15. November 1804. a.

Circulare des Ober-Consistoriums an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 15. November 1804, daß von Michaelis 1804/5 alle Deputanten ihre Deputate halb in Roggen und halb in Gerste annehmen sollen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst durch die Cabinets-Ordre vom 25. v. M. festzusetzen geruhet, daß in dem Jahre von Michaelis d. J. an, bis dahin 1805 alle Deputanten, mit Inbegriff der Geistlichen und Schulbedienten, welche von Churmärkischen Unterthanen Deputate zu fordern berechtigt sind, diese halb in Roggen und halb in Gerste anzunehmen gehalten seyn sollen. Dies lassen Wir Euch zu Eurer Achtung und zur Nachricht für die unter Euch stehenden Prediger hiermit bekannt machen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. November 1804.

Königlich Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

NCC. T. XI. S. 2761. Nr. 54. de 1804.

15. November 1804. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 15. November 1804, betr. die Zahlung des Gehalts an einen ab officio suspendirten Officianten während der Untersuchung.

In dem mit seinen Anlagen abschriftlich anliegenden Bericht des hiesigen Magistrats vom 9. d. M. frägt derselbe bei uns an:

ob dem durch ein Criminal-Urtel erster Instanz seines Dienstes entsetzten ꝛc. ꝛc. und überhaupt einem legali modi ab officio suspendirten Beamten von der Zeit an, daß er sein Amt nicht verwaltet, bis dahin, daß die gegen ihn schwebende Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtel gänzlich beendigt ist, sein Gehalt und seine Dienst-Emolumente resp. auf die Cämmerei angewiesen und überhaupt gezahlt werden dürfen?

Die Frage ist im Allgemeinen weder in älteren noch neueren Gesetzen entschieden; denn nur in Ansehung der Accise-Officianten schreibt das Reglement vom 6. Juni

1795 §. 37. vor, daß ein Officiant, der während des Prozesses suspendirt wird, nur die Hälfte des Gehalts genießen, die andere Hälfte desselben hingegen zu den Kosten des Prozesses und, wenn davon etwas übrig bleibt, zur Remuneration derer, so den Dienst während der Suspension für ihn versehen haben, verwandt werden solle.

Auch die Meinungen der Rechtslehrer schweigen darüber; dagegen ist in der neuen Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten,

Abschnitt III. von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung,

wörtlich enthalten:

§. 221. In wie fern während der Untersuchung die Suspension des Beamten zu verfügen sey, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Departements überlassen, nach dessen Bestimmung auch derjenige, welcher das Amt einstweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

§. 222. Wenn durch die vorläufige Untersuchung soviel ausgemittelt ist, daß die Amts-Entsetzung wahrscheinlich erfolgen werde, so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalt und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

Nach diesem bald zu emanirenden neuen Gesetze würde also der zur Anfrage Veranlassung gegebene Fall mit dem wegen Pflichtwidrigkeiten zur Untersuchung gezogenen ꝛc., dahin zu entscheiden seyn, daß demselben bis zur rechtskräftigen Aburtelung der wider ihn schwebenden Untersuchung, nur der nothdürftigste Unterhalt aus seinem Gehalt und Emolumenten zu reichen wäre. Da indessen die neuere Criminal-Gerichts-Ordnung noch nicht vim legis hat, so sehen wir uns veranlaßt, Ew. Königl. Majestät die Anfrage des hiesigen Magistrats vorzutragen und uns darüber Bescheidung zu erbitten:

ob wir dem Magistrat dahin rescribiren können,
daß selbiger sowohl in dem gegenwärtigen Fall, als in allen übrigen sich ereignenden gleichartigen Fällen sich nach der (ihm bekannt zu machenden) Vorschrift der mehrgedachten neuen Criminal-Gerichts-Ordnung richten, und darnach verfahren solle?

Dieser Meinung würden wir um so mehr seyn, als die Emanirung des mehrerwähnten neuen Gesetzes nicht mehr gar zu fern seyn wird. Berlin, den 27. October 1804.

Das Cammergericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Eurem Antrage in dem Berichte vom 28. v. M. gemäß, wollen Wir hiemit genehmigen, daß Ihr den hiesigen Magistrat auf seine Anfrage in Ansehung des den ab officio suspendirten Officianten, während der Zeit sie ihr Amt nicht verwalten, zu zahlenden Gehalts, nach der Disposition der neuen Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten bescheiden könnet. Berlin, den 15. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 479.

17. November 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Schlesischen Regierungen v. 17. November 1804, betr. die Verpflichtung zur Entrichtung des Laudemii von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines der Laudemien-Abgabe unterworfenen bäuerlichen Grundstücks in Schlesien.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Eure Königl. Majestät haben mit Zufertigung der hiebei zurückkommenden Geheimen Canzlei-Acten über die Frage:

ob in Schlesien ein Dominium von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines Erbzinsgutes Laudemien zu fordern berechtigt sey?

und über die hiebei entstandenen Nebenfragen, unser Gutachten zu erfordern allergnädigst geruhet.

Was die Hauptfrage betrifft, so ist es bekannt, daß nach Römischen Gesetzen nur bei Verkäufen und ähnlichen Veräußerungen, nicht aber bei Vererbungen emphiteutischer Grundstücke ein Laudemium statt fand. Mit dem Laudemio oder der Lehnwaare nach deutschen Rechten, hat es hingegen eine andere Bewandtniß. Diese wird nicht nur von eigentlichen fundis emphyteuticis, sondern da, wo sie hergebracht ist, auch von andern Bauer- oder Erbgütern entrichtet.

Burl Erläut. des Deutschen Lehnrechts 3. Capitels Seite 150.

Auch in Schlesien giebt es nur wenig bäuerliche Grundstücke, die eigentliche Erbzinsgüter d. i. solche Güter sind, deren nutzbares Eigenthum ihren Besitzern, das Obereigenthum aber den Gutsherrschaften zustehet; vielmehr haben auch die Besitzer solcher Rustical-Stellen, von welchen bei Besitzveränderungen Laudemien-Gelder bezahlt werden, in der Regel das volle Eigenthum dieser Güter. Die Bezahlung des Laudemii oder der Lehnwaare bei den Bauergütern in Deutschland ist, wie die Rechtslehrer allgemein dafür halten, aus einer Nachahmung der bei den eigentlichen Lehngütern gebräuchlichen Investitur oder Belehnung entstanden, indem man annahm, daß auch der neue Besitzer

eines Bauerguts das Gut nicht rechtmäßig besitzen könnte, wenn er nicht von dem Herrn in diesen Besitz gesetzt und eingewiesen worden war, wofür sich der Herr eine Abgabe unter dem Namen von Laudemien oder Lehnwaare bezahlen ließ.

Buri a. a. O. S. 189.

In wie fern dieser neue Besitzer, auch wenn er das Gut nicht gekauft sondern ererbt hat, die Herrschaftliche Einweisung in dessen Besitz nöthig hat, und dafür die Lehnwaare erlegen muß, hierüber sind die Rechtslehrer uneinig. Einige sind der Meinung, daß alle Erben ohne Unterschied, weil sie ohne neue Investitur und Beleihung das ererbte Gut nicht besitzen können, zur Entrichtung des Laudemii verpflichtet sind; andere sprechen hingegen alle Erben von dieser Abgabe frei, weil Erben ipso jure zum Besitz des ererbten Grundstücks gelangen und daher nicht erst in dessen Besitz gesetzt werden dürfen. Noch andere schränken dieses bloß auf die Intestaterben des vorigen Besitzers ein, weil ihrer Meinung nach nur diese, nicht aber andere Erben aus dem von dem Vorbesitzer mit dem Gutsherrn geschlossenen erblichen Vertrage ein unmittelbares Recht auf das Gut herleiten können, wogegen Carpzow P. 2. const. 39. def. 21. einen Unterschied unter den Descendenten und andern nächsten Erben des Verstorbenen machen und nur den erstern die Befreiung von dem Laudemio zugestehen will.

Buri a. a. O. S. 208—212.

Diese letzte Meinung gründet sich zwar nicht in dem in Schlesien recipirten gemeinen Sachsenrecht, sondern vornämlich auf Chursächsische in Schlesien nicht geltende Verordnungen. Allein nach dem einstimmigen Zeugniß der drei Schlesischen Regierungen hat man sich in dieser Materie dort allezeit nach der Meinung des Carpzow gerichtet, und man könnte schon darum annehmen, daß in Schlesien eine Herrschaft von den Descendenten des verstorbenen Besitzers eines sonst der Laudemienabgabe unterworfenen Gutes in der Regel Laudemien zu fordern nicht berechtigt sey, und dieses um so mehr, da die bisherige Observanz mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 716. übereinstimmt. Allein es treten noch andere in der Provinzial-Verfassung liegende Gründe und selbst wirkliche Provinzialgesetze hinzu, welche jenen Satz außer Zweifel setzen. Wenn ein Rittergut in Schlesien einen neuen Besitzer erhält, so muß es im Namen des Landesherrn demselben verreichet werden, und er bezahlt dafür die große Canzlei-Taxe. Friedberg in seiner Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten wirft Lib. 2. cap. 24. p. 166. die Frage auf, ob die Herrschaften in Schlesien, wenn deren Unterthanen ihre erblichen Bauergüter und Gärtnerstellen verkaufen, von den neuen Besitzern, selbst wenn es vorher

nicht üblich gewesen ist, ein Laudemium oder den Markgroschen als ein Grundherrschaftliches Regale rechtsmäßig fordern können. Er führt dieserhalb ein Königliches Commissionsdecret vom 25. Juni 1612. an, durch welches in einer Streitigkeit des Magistrats und der Stadt Schweidnitz mit ihren Unterthanen in den Stadtdörfern die Frage zum Nachtheil der Letztern entschieden ist, und fügt hinzu:

> daß da gräfliche, freiherrliche und adeliche Personen bei dem Ankauf von Rittergütern, wie auch die Bürger in Städten bei dem Ankauf bürgerlicher Grundstücke pro traditione ac confirmatione judiciali etwas Gewisses pro mille, taxae nomine, entrichten, es auch billig sey, daß solches von den Unterthanen und neuen Einkäufern auf dem Lande ebenfalls geschehe und von diesen an die Herrschaft ein gewisses von der Mark Kaufgeld (ein Markgroschen oder Laudemium) bezahlt werde.

Hiernach ist das Laudemium bei Schlesischen Bauergütern da, wo es hergebracht ist, nichts anders als eine Taxe, welche ad analogiam der bei Rittergütern statt findenden Landesherrlichen großen Canzlei-Taxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Civiltradition des Gutes von dem neuen Besitzer zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden muß. In der Kaiserlich-pragmatischen Sanction vom 10. April 1693 wurde auf die Beschwerde der Stände des Fürstenthums Breslau, daß das Königliche Amt daselbst in Erbfällen die actus traditionis multiplicire und davon eine große Taxe absordere, in vim legis festgesetzt:

> daß fürohin von dem Königlichen Amte an die suos und necessarios vel etiam collaterales sive ab intestato sive ex testamento, donatione vel alia ultima voluntate ad hereditatem venientes heredes von dem Gute und liegenden Grunde, so sie erben, weder als eine Traditions-Gebühr noch sub alio colore eine Taxe, sie rühre her wo sie wolle, angemuthet werden, noch sie Erben sub quocunque praetextu zu entrichten schuldig seyn sollen. Wenn aber Extranei, unter welchen die Eheleute unter sich diesfalls nicht zu rechnen, zu einer solchen Erbschaft gelangeten und per testamentum instituirt würden, alsdann würde dem Königlichen Amte erlaubt, von der auf solche Weise verschafften Erbschaft nach richtigem Anschlage derselben von dem herede, nomine einer Traditionstaxe, drei pro mille zu fordern und zu heben.
>
> Brachvogelsche Sammlungen Schlesischer Sanctionen. Th. 3. Nr. CLXI. p. 775.

Die von der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft aufgestellten und von der Breslauschen Oberamts-Regierung in Schutz genommenen Zweifel, ob auch diese

Sanction als Gesetz publicirt worden sey, sind in dem Berichte der Oberschlesischen Oberamts-Regierung vom 19. März 1802 hinlänglich widerlegt worden; und wenn gleich dieses Gesetz insbesondere das Fürstenthum Schweidnitz betraf, und nur für das dasige Königliche Amt das Verbot enthielt, in den genannten Fällen den Adquirenten von Rittergütern fernerhin keine Traditionskosten zuzumuthen, so ging dasselbe doch von dem allgemeinen Grundsatze aus, daß in diesen Fällen keine Civiltradition und kein Verreich des Gutes an den neuen Besitzer nöthig sey. Es ist daher auch das, was jene kaiserliche Sanction dieserhalb festgesetzt, als eine nicht nur für das Fürstenthum Schweidnitz, sondern auch für alle übrige Schlesische Fürstenthümer geltende Vorschrift angesehen und weiterhin, als Schlesien unter Preußische Hoheit gekommen war, in der Taxe und Sportel-Ordnung für die Schlesische Oberamts-Regierungen vom 4. August 1750 das Verbot da, wo es keines Verreichs bedarf, auch keine große Canzlei- und Verreichstaxe zu nehmen, dahin allgemein erneuert worden,

> daß in Erbfällen Ascendentes und Descendentes, wie auch, wenn ein Vater bei seinem Leben ein Gut abtritt, ob er sich gleich einige proventus reserviret, nicht weniger Eheleute und Collaterales bis auf den 4. Grad von dieser Taxe befreiet seyn sollen.
>
> Kornsche Sammlung Schlesischer Edicte Bd. 5. pag. 399.

Eben so hatte schon das frühere Sportel-Reglement für die Schlesischen Magisträte und Stadtgerichte vom 9. März 1747 mit offenbarer Rücksicht auf jene kaiserliche Sanction angenommen:

> daß, wenn in Erbfällen Asendentes, Descendentes, Eheleute und Collaterales bis zum 4. Grade einen fundum per testamentum oder ab intestato bekommen, kein Verreich nöthig sey, sondern das Grundstück nur gegen geringe Einschreibe-Gebühren den Erben in den Stadtbüchern zugeschrieben werden soll.
>
> Kornsche Edicten-Sammlung a. a. O. pag. 436.

In diesem von dem Hochseligen Könige Friedrich den Zweiten selbst vollzogenen Reglement, wurde zwar den Fürsten, Standesherrn und geistlichen Stiftern vor der Hand noch zugelassen, daß dieselben die Einrichtung der Sporteln in ihren Regierungen und Canzleien selbst veranlassen mögten, und geäußert, daß des Königs Majestät, auch den Grundherrschaften ihre Sporteln und Fructus jurisdictionis auf einen gleichförmigen Fuß zu determiniren, noch zur Zeit Anstand nehmen wollen, jedoch die ernstliche Ermahnung hinzugefüget, hiebei alle Moderation zu gebrauchen und die Sätze so einzurichten, damit dieselben weder die Königliche große Kanzleitaxe übersteigen, noch sonst von der, den Oberamts-Regierungen vorgeschriebenen und der oben emanirten

Untergerichts-Sportel-Taxe allzuviel abweichen. Eine solche Abweichung ist es aber, wenn bei der Vererbung eines Gutes auf Descendenten diese Traditions- oder Verreichskosten an ihre Grund-Obrigkeit zu entrichten angehalten werden, und es ist dieses Verfahren des bischöflichen Hofrichteramts zu Breslau in der an den Fürst-Bischof am 3. Mai 1755 erlassenen und von der dasigen Oberamts-Regierung in Abschrift eingeschickten Cabinets-Ordre als ganz unstatthaft gemißbilliget worden. Nimmt man nun an, wie wir vorhin ausgeführt zu haben glauben, daß das in Schlesien an mehreren Orten übliche Laudemium nichts anders als eine Taxe ist, die bei Bauergütern für den Verreich und die Civil-Tradition des Gutes eingeführt worden, so würden wir

I. es als Regel festsetzen, daß die Descendenten des Besitzers eines Erbzinsgutes oder eines andern Rustical-Fundi mit dem Laudemio oder sogenannten Verreichs-Gebühren gänzlich zu verschonen.

Zweifelhafter ist die Frage,

II. ob dem Dominio der Beweis einer, diese Verpflichtung begründenden rechtsgültigen Observanz, worunter wir jedoch solche verstehen, welche in contradictorio bestätiget ist, oder eines desfalls geschlossenen Vertrages offen zu lassen?

Die Schweidnitz-Jauersche Landschaft, auf deren Instanz die ganze Sache wieder in Anregung gebracht ist, nachdem die Hauptürbarien-Commission bereits dahin beschieden war, daß die Laudemien-Gelder von Descendenten durch die kaiserliche Sanction vom 10. April 1693 für abgeschafft zu achten, hat allerdings manches für sich, denn

1) stehet ihr das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 719 zur Seite, welches den Vertrag oder eine hergebrachte Gewohnheit zuläßt;

2) auch Carpzow in jurisprudentia forensi const. definitione 22. äußert:

> valet consuetudo ut liberi succedentes parentibus, laudemium solvant.

3) haben die Schlesischen Oberamts-Regierungen in ihren Berichten vom 16. October 1801, 8. März 1802 und 19. März g. J. gleiche Grundsätze angenommen.

Wäre in der Constitution von 1693 der Laudemialgelder namentlich gedacht, so würden weder Verträge noch Observanzen, als contra legem prohibitivam, dagegen etwas relevieren können. Indessen ist dies, wie der daraus oben gelieferte Extract beweiset, der Fall nicht. Sie gehet zunächst nur auf adeliche Güter und gewährt nur ein analogisches Argument pro immunitate der Descendenten bei Rustical-Besitzungen. Dies hat das Oberamt zu Breslau in dem Urtel in Sachen der ꝛc. vom 24. April 1798 in Bezug auf

frühere Präjudicate, welche durch alle Instanzen gingen, für richtig angenommen und fol. 19. der hiebei zurückgehenden Acten geäußert:

> daß nur in solchen Fällen, wo weder Vertrag, noch Observanz, noch irgend andere specielle Facta etwas anderes bestimmen, die Immunität der Descendenten von dem Laudemio für gegründet zu achten sey,

weil die Analogie aus der obigen Constitution von 1695 und den spätern, das Sportuliren beschränkenden Verordnungen nur in so weit Statt finde, als sie mit den gemeinen Rechten übereinstimme. Wenn Facta oder Observanzen gegen Gesetze nicht gelten sollen, so müssen sie klar und deutlich disponiren; da, wo dies fehlet, lassen sich die Grundsätze, daß contra legem prohibitivam gültig nichts geschehen könne, auch nicht anwenden. Besonders sehen wir nicht ein, warum in dem Verleihungsbriefe das Dominium sich nicht auch von Descendenten bei Erbfällen ein Laudemium sollte stipuliren können. Wäre von einer lege ferenda die Rede, so würden wir die Observanz verwerfen, weil man höchst wahrscheinlich annehmen kann, daß die Dominia, welche es bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer Macht hatten, sich bei der Theilung Vortheile zu verschaffen, die Laudemia bei Descendenten mißbrauchsweise eingeführt haben. Aber so wie jetzt die Sache liegt, können wir die zweite Frage nicht anders als affirmative beantworten.

Dagegen halten wir gutachtlich dafür, daß die hiernach gar keine Begünstigung verdienende Observanz in jedem einzelnen Fall von Dominio erwiesen werden müsse, indem, wenn auch Einwohner derselben Classe diese Abgabe entrichtet hätten, doch daraus den in Anspruch genommenen nicht präjudicirt werden kann.

Uebrigens glauben wir, daß in Fällen, wo der Vertrag oder die Observanz in casu speciali auch die Descendenten des Rustical-Besitzers verbindet, die Herrschaft sich an den Annehmer der Nahrung des Laudemii wegen halten kann.

Hierdurch schmeicheln wir uns sämmtliche in dem gnädigsten Rescript vom 3. Mai 1802 aufgestellte Fragen vollständig beantwortet zu haben. Berlin, den 6. Januar 1804.

Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Mittelst Rescripts vom 28. Januar c. haben Wir Euch den Inhalt des von der Gesetz-Commission über die Frage erstatteten Gutachtens,

> in wie fern in Schlesien eine Gutsherrschaft von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines der Laudemienabgabe sonst unterworfenen bäuerlichen Grundstücks, Laudemien fordern könne?

bekannt machen lassen, und Ihr seyd darin angewiesen, Euch danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Inzwischen haben der 2c. und die Güterbesitzer in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer über den Inhalt dieses Gutachtens in so fern Immediat-Beschwerde erhoben, als darin festgesetzt worden, daß die, die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemial-Abgaben begründende rechtsgültige Observanz, deren Beweis den Dominiis nachgelassen worden, eine solche seyn müsse, welche in contradictorio bestätigt ist.

Auf den deshalb erstatteten Immediatbericht haben Wir nun durch die Cabinets-Ordre vom 8. November c. diese Beschwerde dahin zu entscheiden geruhet:

> daß die Nachweisung dieser Bestätigung dergestalt zu erlassen, daß die Dominia das Laudemium von Descendenten an den Orten, wo es bisher nicht statt gefunden, unter keinem Vorwande zu nehmen befugt, dagegen aber wohl berechtigt seyn sollen, solches da, wo sie es nach bisherigem Gebrauch erhoben und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten haben, ferner zu fordern, und daß endlich in Fällen, wo es zur Contradiction kommt, die Dominia nicht verpflichtet seyn sollen, die Observanz, worauf selbige ihre Laudemien-Anforderung an Descendenten gründen, noch strenger zu erweisen, als die Gesetze solches in Absicht einer jeden andern Observanz und deren Beweises erheischen, mithin die Bestimmung, daß in jedem Falle eine in contradictorio bestätigte Observanz bewiesen werden müsse, wieder aufzuheben.

Wir befehlen Euch daher, Euch nach dieser Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorkommenden Falles in judicando zu achten und Eure Unterbehörden zu gleichem Zwecke davon Nachricht zu ertheilen. Und da übrigens die oben genannten Supplicanten hiernach bereits unmittelbar beschieden sind, so wird es einer besondern Publication dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung nicht weiter bedürfen, wonach Ihr zugleich Eure Unterbehörden zu instruiren habt. Berlin, den 17. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Frhr. v. d. Reck. v. Goldbeck.

An die Schlesischen Regierungen.

Neues Archiv Bd. 3. 269.

22. November 1804.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 22. November 1804, nach welchem der Gebrauch der Kirchen zu musicalischen Aufwartungen gänzlich untersagt worden.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Nach Inhalt der Circular-Verordnung vom 21. April v. J. ist

der Gebrauch der Kirchen zu musicalischen Aufwartungen für Geld gänzlich untersagt worden; da indessen auf eine Anfrage des Anspachschen Consistoriums in Ansehung der den reisenden Orgelspielern zu dergleichen musicalischen Aufwartung zu eröffnenden Kirchen, mittelst Cabinets-Ordre v. 15. September v. J. declariret worden ist, daß es, da zur Erlernung des Orgelspielens nur in der Kirche Gelegenheit gegeben werden kann, dem Ermessen des Kirchenpatrons und der Orts-Obrigkeit zu überlassen sey, in solchen Fällen, wo kein Aergerniß zu besorgen ist, eine Ausnahme zu gestatten, so lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. November 1804.

Königl. Preußisches Ober-Consistorium.
v. Scheve. Müller.

NCC. T. XI. S. 2765. Nr. 56. de 1804.

27. November 1804. a.

* Circular des Ober-Schul-Departements v. 27. November 1804, wegen Dauer der Studien der theologischen Candidaten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäßig, oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das academische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Mißbrauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen an sämmtliche Universitäten erlassenen Circulare das dreijährige Universitäts-Studium, unter den in dem hier beikommenden Abdruck der gedachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen festgesetzt worden.

Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staats-Behörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen, oder zur practischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht nur bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten, und keinen Candidaten weder zu prüfen, noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium academicum auf einländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt hat, oder das erwähnte academische Zeugniß aufweisen kann, sondern wollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren, Directoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements bekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam machen können, was ihnen

in Ansehung der Dauer des Universitäts-Studii obliegt. Sind rc. Berlin, den 27. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Massow.

Circular an sämmtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia und an die vom Ober-Schul-Departement unmittelbar ressortirenden Schulanstalten.
NCC. T. XI. S. 2791.

27. November 1802. b.

* Circular des Ober-Schul-Departements an sämmtliche Universitäten v. 27. November 1804, wegen Dauer der Studien der theologischen Candidaten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Cultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursach gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntnisse, bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft, erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigern Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der, den academischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit, genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen.

Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat selbst, bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef Unsers geistlichen Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Cabinets-Ordre, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitäts-Studii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruhet.

Es sind von Seiten Unsers Staats-Ministerii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin instruirt wor-

den, keine Candidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur practischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein academisches Zeugniß einer frühern erlangten Tüchtigkeit aufweisen können.

Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Trienni academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende academische Prüfungs-Commission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den, nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Commission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem academischen Abiturienten-Examen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schullehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungsanstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatriculation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Academien sich befindende Studirende erstrecken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch 00 Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12. October c. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenen, die Qualification der zu Auscultatoren zuzulassenden Rechts-Candidaten und die Prüfung der Referendarien und Auscultatoren betreffenden Circulars, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unsers Lutherisch-Geistlichen und Unsers Ober-Schul-Departements an sämmtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia in Betreff der sich dem geistlichen oder Schulstande widmenden Subjecte erlassen worden,

werdet Ihr des mehrern aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen.

Im übrigen erwarten Wir von Euch fordersamst zweckdienliche Vorschläge, wie am besten auf Eurer Universität die Commissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Academie verlassen wollen, prüfen sollen.

Da Euch nunmehr durch diese neue Einrichtung die studirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. Sind rc. Berlin, den 27. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Massow.

Circular an die Universitäten Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. d. O., Halle, Königsberg und Münster.

NCC. T. XI. S. 2791. Nr. 64. de 1804.

28. November 1804.

Rescript des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien v. 28. November 1804, wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke rc.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Obgleich nach dem allgemeinen Landrechte und den Provinzial-Bergordnungen die Grund-Eigenthümer verbunden sind, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen, so ist doch darin nichts besonders und ausdrücklich in Absicht der Zu- und Abfuhr der gewonnenen Materialien und der dazu erforderlichen Wege und Niederlageplätze gedacht. Um nun den bisher daraus entstandenen Inconvenienzien sowohl für jetzt abzuhelfen, als künftig solchen vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, deshalb eine besondere Declaration zu erlassen. Die Publication dieser Declaration ist zwar in den Districten, wo Bergbau getrieben wird, durch die Ober-Bergämter, oder Bergwerks- und Hütten-Administrationen veranlaßt worden; Wir befehlen Euch aber hierdurch, Euch nach dem Inhalte derselben ebenmäßig zu achten, und Eure Unterbehörden danach zu instruiren, wes Endes Ihr 12 Exemplare

das-

davon hierbei erhaltet. *) Sind rc. Berlin, den 18. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2783. Nr. 59. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 315. und Mathis Bd. 1. S. 81.

1. December 1804.

Das Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 1. December 1804., betr. die Form der Berichte an höhere Behörden, s. im Circular vom 13. December 1804.

3. December 1804.

Die Cabinets-Ordre v. 3. December 1804, betr. den Transport gefährlicher Verbrecher durch das Militair, ist in dem Circular vom 18. December 1804 enthalten. Sie ist auch Bd. 7. S. 323 der v. Kamptzschen Jahrbücher abgedruckt und stimmt mit dem gedachten Circular vollkommen überein.

6. December 1804.

• Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 6. December 1804, betr. den Transport der Verbrecher und die Kosten des Militairtransports.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Veranlassung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten geleisteten Immediat-Anzeige ist durch eine Cabinets-Ordre vom 3. d. M. verfügt worden, daß, wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer unbequartirten Stadt zu transportiren ist, solches bis zur nächsten Garnison von den Bürgern oder Bauern geschehen müsse, hiernächst aber ein Unterschied unter solchen Verbrechern gemacht werden solle, die als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährlicher Diebe oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr setzen, transportirt werden, und andern, von denen eine so große Gefahr nicht zu besorgen ist, indem erstere hinführo, um der mehrern Sicherheit willen, vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Bestimmung transportirt werden sollen, wohingegen der Transport der letztern, nach wie vor, den Bürgern oder Bauern überlassen bleibt. Dabei ist zugleich festgesetzt, daß die Kosten des Militair-Transports in allen Fällen, wo solcher bisher den Civil-Behörden obgelegen hat, auch von diesen getragen werden müssen. Wir machen Euch solches, und daß die Militair-Behörden hiernach instruirt worden,

*) Die Declaration von 27. October 1803, wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen, ist unterm 27. October 1803 abgedruckt.

zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl, Eure Unterbehörden danach ebenfalls zu instruiren und anzuweisen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 6. December 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia.

Mathis Bd. 1. S. 88., Neues Archiv Bd. 4. S. 75. und NCC. T. XI. S. 2787. Nr. 62. de 1804.

13. December 1804.

* Circular des Cammergerichts v. 13. December 1804, betr. die Form der Berichte an höhere Behörden.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf den Grund eines unterm 1. December c. an das Cammergericht ergangenen Hofrescripts, soll die bereits in Hinsicht der an den Etatsrath oder die einzelnen Departements desselben zu erstattenden Berichte eingeführte Form, zur Erleichterung des Geschäftsganges, auch auf die von den Untergerichten an Unser Cammergericht zu richtenden Berichte und Anfragen ausgedehnt werden.

Indem Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, erhaltet Ihr zugleich die Anweisung:

künftig in Euren Berichten die Anfangs- und Schluß-Curialien wegzulassen, das Datum gleich hinter der letzten Periode zu vermerken, die Unterschriften am untersten Rande der Schlußseite, mit Voraussetzung der Benennung der berichtenden Behörde zu verzeichnen und das Datum mit der Unterschrift durch einen Strich in Verbindung zu setzen.

Wonach Ihr Euch zu achten. Sind rc. Gegeben Berlin, den 13. December 1804.

Königlich Preußisches Cammergericht.
v. Schleinitz.

Mathis Bd. 1. S. 88. und NCC. T. XI. S. 2787. Nr. 60. de 1804.

15. December 1804.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Münster v. 15. December 1804, betr. das Aufgebot verlorner Seehandlungs- und der Obligationen anderer öffentlichen Anstalten.

Durch das allergnädigste Rescript vom 8. dieses haben Ew. Königl. Majestät das frühere Circular-Rescript vom 21. October 1799 auch auf die verloren gegangenen Obligationen der Seehandlung und anderer öffentlichen Anstalten ausgedehnt. Da indessen in dieser ältern Verordnung vom 21. October 1799 in jedem Fall die Insertion des Aufgebots in die Berliner Zeitungen vorgeschrieben, hingegen durch die Circular-Verordnung vom 3. Mai 1804 Sect. 1.

§. 2. die Nothwendigkeit der Insertion in die Zeitungen in allen Fällen ohne Ausnahme aufgehoben ist, so werden Uns Ew. Königl. Majestät die allersubmisseste Anfrage erlauben,

ob die in der Verordnung vom 21. October 1799 vorgeschriebene Insertion des Aufgebots in die Berliner Zeitungen durch gedachte Circular-Verordnung vom 3. Mai 1804 ebenfalls für aufgehoben zu achten sey?

Münster, den 27. November 1804.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Eure, in dem Berichte vom 27. v. M. enthaltene Anfrage über das beim Aufgebot verloren gegangener Banco-Obligationen zu beobachtende Verfahren erlediget sich von selbst. Die allgemeine Circular-Verordnung vom 3. Mai c., verordnet Abschnitt 1. §. 2. in fine, daß, wo die Insertion in die Zeitungen allein vorgeschrieben, den Zeitungen die Intelligenzblätter substituirt worden. Es muß daher in allen Fällen, wo Banco-Obligationen oder Obligationen der Seehandlung aufgeboten werden, die Insertion in die Berliner Intelligenzblätter jedesmal verfügt werden.

Dies wollen Wir Euch zur Nachachtung nicht verhalten. Berlin, den 15. December 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Münster.

Neues Archiv Bd. 3. S. 451.

17. December 1804.

Rescript des geistlichen Departements an das Glogauische Ober-Consistorium v. 17. December 1804, betr. die Bestätigung der Vermächtnisse an milde Stiftungen.

Der allhier verstorbene Decan des hiesigen Collegii medici et sanitatis, Doctor Johann Gotthard Claß, hat in einer hinterlassenen Disposition, datirt vom 3. December 1792 und publicirt den 15. Juni d. J. nach mehrerem Inhalt des hier beigefügten abschriftlichen Extracts,

a) der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche 400 Rthlr. zu einer jährlichen am Johannistage zu haltenden Gedächtnißpredigt,

b) der hiesigen evangelisch-lutherischen Schule 4000 Rthlr., wovon die Zinsen zur Verbesserung des geringen Salarii der Lehrer angewendet werden sollen,

c) eben derselben 1200 Rthlr. zu einem Stipendio für Studiosen,

d) eben derselben 1000 Rthlr. für arme tugendhafte Jungfern,

e) eben derselben 1000 Rthlr. für arme Schul= und Arzt=Wittwen,

f) den zu Executoren ernannten Kirchenvorstehern, außer 200 Rthlr. für sie selbst, noch 100 Rthlr. zur Vertheilung an die Armen vermacht.

Es wollen aber seine Erben diese Vermächtnisse aus dem Grunde nicht erfüllen, weil bei jener Disposition weder Zeugen zugezogen, noch solche gerichtlich deponirt worden, und nur allenfalls dafür im Wege des Vergleichs überhaupt 400 Rthlr. zum Besten der Kirche oder Schule zahlen. Wir sind jedoch nicht gemeint, die Kirchen= und Schulvorsteher zu Annahme dieser ganz unverhältnißmäßigen Offerte zu autorisiren, und vielmehr entschlossen, sie zur Klage auf völlige Erfüllung der Legate, wenigstens zum 20. Theil des in 42459 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. bestehenden Nachlasses anzuweisen. Denn nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, worauf hier, weil jene Disposition vor Emanirung des neuen allgemeinen Landrechts getroffen worden, zurück zu gehen ist, werden zu testamentis ad pias causas nur überhaupt zwei Zeugen und auch diese nicht solennitatis, sondern bloß probationis causa erfordert, weshalb bewährte Rechtslehrer, z. B. Böhmer in jure Dig. L. 29. Tit. 1. §. 24.; Berger in oeconomia juris L. 2. Tit. 4. §. 9 der Meinung sind, daß, wenn die Gewißheit des Willens sonst unzweifelhaft ist, dergleichen Testamente oder Verfügungen auch ohne alle Zeugen für gültig und rechtsbeständig anzusehen sind. Jenes ist hier der Fall, indem der Testator die erwähnte Disposition nicht nur selbst verfaßt und geschrieben, sondern auch durch seine nochmalige Unterschrift und Namensbeisetzung bekräftiget hat. Auf den schlimmsten Fall scheint es uns, daß jene Legate nach der Verordnung des §. 161. Tit. 12. Th. 1. des allgemeinen Landrechts, wenigstens zum zwanzigsten Theil des Nachlasses zu erfüllen sind, weil nach dem §. IX. des Publications=Patents vom 5. Februar 1794 bei zweifelhaften ältern Fällen derjenigen Meinung und Entscheidung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder ihr am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

Wir finden uns indessen durch den §. 125. des Anhangs zum allgemeinen Landrecht veranlaßt, hierüber Ew. Königl. Majestät zuvörderst zu berichten und Allerhöchstdieselben Behufs der Substantiirung jener Klage, um Bestätigung der obgedachten, die Summe von 500 Rthlr. übersteigenden Vermächtnisse auf den Fall zu bitten, daß solche im Wege des Prozesses, oder eines etwa noch zu treffenden Vergleichs, ganz oder zum Theil evincirt werden sollten, für welche zu verhoffende Bestätigung, in Ansehung der einzelnen Legate sub. b. c. d. e. wir nur noch den §. 1075. Tit. 11.

Th. 1. des allgemeinen Landrechts submissest anführen wollen. ꝛc. Glogau, den 3. December 1804.

Das Ober-Consistorium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem unterthänigsten Bericht vom 3. d. M. auf Confirmation der von dem verstorbenen Decan des dortigen Collegii medici et sanitatis, Doctor Johann Gottfried Claß, der dortigen evangelischen Schule u. s. w. vermachten Legate angetragen. Da, wie Ihr ganz richtig bemerkt, die Legate sub b. c. d. e. nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 1075. keine Confirmation in der Art, als Legate an Kirchen bedürfen, das Legat sub. f. eben so wenig dahin gehört, das Legat sub a. aber die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigt: so bedarf es auch von Seiten Unseres geistlichen Departements keiner Concurrenz zu der intendirten und dazu hinlänglich motivirten Klage. Sind ꝛc. Berlin, den 17. December 1804.

Königlich Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

An das Ober-Consistorium zu Glogau.

Mathis Bd. 4. S. 347. 2r Abschnitt.

18. December 1804.

Das Circular des General-Directoriums an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern v. 18. December 1804, NCC. T. XI. S. 2789. Nr. 63. de 1804, ist dasselbe, welches bereits unterm 6. December 1804 abgedruckt worden.

20. December 1804.

Das Circular v. 20. December 1804, wodurch das Ober-Consistorium sämmtlichen Churmärkschen Inspectoren das Circular v. 27. November 1804. b. mittheilt, ist hier zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt. Es findet sich NCC. T. XI. S. 2791. Nr. 64. de 1804.

21. December 1804.

Das Rescript des Großkanzlers an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts v. 21. December 1804, wegen anzuzeigender Verstöße gegen die Gerichts-Ordnung, s. beim Rescript v. 27. December 1804.

27. December 1804.

Rescript des Großkanzlers an den Instructions-Senat des Cammergerichts v. 27. December 1804, wegen genauer Controllirung der Dienstführung der Justiz-Commissarien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in diesem Jahre eingegangenen Geschäftstabellen Eures Collegii, in Verbindung mit den Präsidial-Conduiten-Listen und den Verzeichnissen der gegen Justiz-Officianten eingeleiteten Untersuchungen, ergeben mit mehrerm, daß die Dienstfüh-

rung der Justiz-Commissarien die erheblichsten Erinnerungen veranlaßt. Ein großer Theil derselben läßt es an der gehörigen Sorgfalt bei Einziehung vollständiger Informationen ermangeln, erscheint spät, oder durch einen Substitutum in den Terminen, und ist sehr säumig bei Einreichung der Schriften; auch haben verschiedene, wegen Pflichtwidrigkeiten, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden müssen.

Wie sehr hierdurch der Geschäftsgang leide, liegt zu Tage; es ist daher dringend nothwendig, daß die Dienstführung sämmtlicher Justiz-Commissarien ganz besonders genau controllirt werde.

Hierzu wollen Wir Euch mit Bezug auf das Rescript vom 29. December v. J. hierdurch anweisen, und bemerken nur noch, daß

1) die Prorogations-Gesuche sorgfältig geprüft, und nur bei gehörig nachgewiesener Zulässigkeit den Justiz-Commissarien bewilligt werden müssen.

2) daß der bisher eingeschlichene Mißbrauch, wonach die Justiz-Commissarien öfters nicht persönlich, sondern per Substitutum in den Terminen erscheinen, sich nicht gehörig vernehmen lassen, sondern die Manual-Acten dem Deputirten exhibiren, um das Erforderliche daraus zu extrahiren, ganz abgeschafft werden muß.

Den Justiz-Commissarien liegt ob, jederzeit, und zwar zu der angeordneten Stunde, persönlich in den Terminen zu erscheinen. Die Entschuldigung mit anderweitigen Geschäften kann nicht statt finden, wenn die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 8. seq. und §. 12. seq. befolgt werden. Sie müssen sich gleich den Partheien ausführlich vernehmen lassen, und die Manual-Acten von den Deputirten nur dann adhibirt werden, wenn es darauf ankömmt, das Verfahren der Mandatarii zu prüfen. Die Deputirten sind verpflichtet, jederzeit ohne Schonung zum Protocoll zu registriren, wenn der Mandatarius im Termin nicht zu der geordneten Zeit, oder nicht mit der nöthigen Information versehen erscheint, demnächst aber sowohl hierüber, als wenn sich ein Substitutus eingefunden, dem Collegio Anzeige zu thun, damit von den Decernenten, wie ihnen hiermit zur dringenden Pflicht gemacht wird, weiter strenge und zweckmäßig verfügt, und die säumigen Mandatarien zur gebührenden Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach bestraft werden. Auch liegt den Decernenten ganz eigentlich ob, die Mandatarien bei Einreichung der Schriften genau zu controlliren, und die Registratur ist anzuweisen, Acta des Endes sofort nach Ablauf der bestimmten Frist ad excitandum vorzulegen.

Bei Abfassung der Erkenntnisse müssen die Manual-Acten der Justiz-Commissarien beigefügt, und sorgfältig nachgesehen werden, in wie fern den gesetzlichen Vorschriften genüget worden, und welche etwanige Verstöße zu rügen sind, wobei zur Nachricht dient, daß mit in dieser Hinsicht das abschriftlich anliegende Rescript vom 21. d. M. an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts ergangen ist. Wenn die Justiz-Commissarien in ihrer Dienstführung fortdauernd erhebliche Erinnerungen veranlassen, so müssen sie zur Untersuchung gezogen, diese möglichst beschleunigt, und gegen den Schuldigen überall mit der so nothwendigen Strenge verfahren werden, wobei in Anregung zu bringen, daß die Ausflucht überhäufter Geschäfte gar nicht nachzugeben, da die Justiz-Commissarien nicht mehr Geschäfte übernehmen dürfen, als sie zu bestreiten vermögen, und sich von denjenigen Arbeiten und Nebenämtern losmachen müssen, wodurch sie in Erfüllung ihrer Justiz-Commissariatsgeschäfte behindert werden. Damit auch deren Dienstführung desto genauer beobachtet werde, so ist eine Controlle einzuführen, worin jedem Justiz-Commissario ein besonderes Folium anzuweisen, und darin mit Bemerkung des Dati Decreti und der Veranlassung durch einen zuverlässigen Subalternen nach Anleitung der ihm vorzulegenden Decrete zu notiren, wenn ein Justiz-Commissarius rectificirt oder in Strafe genommen worden. Dieses Strafbuch soll demnächst bei der jährlich eingehenden Präsidial-Conduiten-Liste adhibirt und dabei bestimmt werden, welche Justiz-Commissarien etwa ex officio wegen verabsäumter Dienstpflichten zur Untersuchung zu ziehen. Wir gewärtigen, daß Ihr Euch die Befolgung dieses Rescripts, dessen Inhalt den Justiz-Commissarien durch ein Circular bekannt zu machen ist, ernstlich angelegen seyn lassen werdet.

Sind rc. Berlin, den 27. December 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist bereits durch ältere Verordnungen festgesetzt, daß Ihr die Erinnerungen, welche bei Ausarbeitung der Relationen gegen die Formalien in Anregung zu bringen, dem Chef der Justiz zur etwanigen weitern Verfügung an die competenten Collegia anzeigen sollet. Wir finden Uns veranlaßt, diese Verordnung zu erneuern, indem Wir Euch hiermit anweisen:

1) Bei Anfertigung der Relationen das Verfahren des Judicis a quo sorgfältig zu prüfen, und
2) die etwanigen Erinnerungen, wegen unzweckmäßiger Einleitung und Bearbeitung, wegen Verzögerung der Instruction und des Erkenntnisses, wegen der den Mandatarien zur Last fallenden Verstöße in Formirung unzweckmäßiger Anträge, häufiger Prorogationen der Termine und verzögerter Einreichung der Schriften rc. in einem Promemoria aufzunehmen, welches ohne Bericht, nachdem dasselbe von dem Präsidio unterschrieben worden, mittelst Couverts an den Chef der Justiz zu befördern ist.

Sind rc. Gegeben Berlin, den 21. December 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

NCC. T. XI. S. 2795. Nr. 65. de 1804.

29. December 1804.

Verordnung v. 29. December 1804, betr. die persönliche Freiheit der Königl. Unterthanen in den Ostpreußischen und Litthauischen Domainen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bereits durch die Patente vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723 ist alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf Unsern Domainen in Ostpreußen und Litthauen aufgehoben, und der nach dem erstern Patente noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nämlich der Dienstzwang, durch das im Jahre 1763 an die Domainen-Beamten erlassene und durch die Gesinde-Ordnung vom 15. März 1767 gesetzlich bestätigte Verbot, jemals von diesem Dienstzwange Gebrauch zu machen, vernichtet worden.

Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen, Ostpreußen und Litthauen, Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebung und dem dieselbe bestätigenden Verbote sein Bewenden fernerhin haben solle; so wollen Wir, um diesen Zweifeln vorzubeugen, und solche gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich Unsern Landesherrlichen Willen dahin erklären, daß schlechterdings gar keine Glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf Unsern Domainen in Ostpreußen und Litthauen Statt finden, und auf die Unterthanen Unserer Domainen in diesen beiden Provinzen Anwendung leiden soll.

Wir erklären solche vielmehr hiermit für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige, und von denen

mit dem Erbunterthänigkeits-Nexu verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreiete Leute, weshalb denn alle diese gesetzlichen, und mit dem gedachten Nexu in Verbindung stehenden und davon abhangenden Folgen (namentlich diejenigen, welche den aufgehobenen Gesinde-Dienstzwang, das Verziehen der Amts-Einsassen nach adlichen Gütern und das Loskaufsgeld betreffen) auf die gedachten Einsassen Unserer Domainen in Ostpreußen und Litthauen durchaus keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier nicht genannten, befreiet seyn sollen.

Wir befehlen daher Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Landes-Justiz-Collegien in Ostpreußen und Litthauen, so wie allen Unsern Domainen-Beamten und allen auf Unsern Domainen daselbst angestellten sowohl als andern Gerichten, sich nach dieser Unserer eigentlichen Willensmeinung von nun an auf das allergenaueste zu achten, und darauf zu halten, daß derselben in den gedachten beiden Provinzen überall genau nachgelebt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 29. December 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Neues Archiv Bd. 4. S. 133.

11. Januar 1805.

* **Circular v. 11. Januar 1805, betr. die nähere Bestimmung der Restitutionen gegen ein Contumacial-Urtel, imgleichen das Verfahren bei De- und Redeductionen in Revisorio.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir seit Emanirung der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, aus den häufigen Beschwerden der Partheien wahrgenommen haben, daß Unsere Absicht bei der im XI. Abschnitt verfügten Aufhebung des Remedii restitutionis in integrum, nicht erreicht, vielmehr daraus Anlaß genommmen worden, die Partheien öfters zu übereilen, welches sodann willkührliche Wiederaufhebungen der Contumacial-Erkenntnisse zur Folge gehabt hat; da auch ferner die im Circular-Rescript vom 17. Mai 1802 verstattete Nachbringung der De- und Redeductionen in Revisorio zu vorsätzlicher Verzögerung der Prozesse Anlaß gegeben: so haben Wir zur Abstellung dieser Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilen wollen.

I.

Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

§. 1.

Der Abschnitt XI. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 soll nicht mehr Anwendung finden, sondern der III. Abschnitt des 14. Titels der allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit nachstehender nähern Bestimmung der §§. 75, 76 und 77, bei dem Rechtsmittel gegen einen Contumacial-Bescheid, zur Richtschnur dienen.

§. 2.

Hat der Beklagte bei Anbringung seines Restitutions-Gesuchs zwar die Klage wenigstens in der Hauptsache gehörig beantwortet, jedoch keine erheblichen Ursachen, wodurch er verhindert worden, den vorigen Citationen Folge zu leisten, angegeben, oder sie nicht bescheiniget; so hängt es von der Erklärung des Gegentheils ab, ob er die Anberaumung eines Instructions-Termins, und die weitere Verhandlung noch in der ersten Instanz zulassen wolle oder nicht. Im letztern Falle kann der Beklagte bloß zur Appellation gegen den Contumacial-Bescheid gestattet werden, und das weitere Verfahren ist danach einzuleiten.

§. 3.

Bei Objecten, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ist, behält der Contumacial-Bescheid seine unumstößliche Kraft, wenn in dem Restitutionsgesuche nicht zugleich erhebliche Hinderungsursachen angegeben und bescheiniget worden.

II.

Von den Fristen zur Einreichung der Deductionen.

§. 1.

Es hat bei den nähern Bestimmungen des Circulars vom 30. December 1798, Abschnitt X., sein Bewenden, der III. Abschnitt des Circular-Rescripts vom 17. Mai 1802 aber soll nicht ferner Anwendung finden; solchemnach sollen

§. 2.

künftig keine Nachträge der Revisions-Deductionen und Re-deductionen ferner Statt haben, noch angenommen werden.

§. 3.

Den Partheien wird zwar verstattet, nach Ablauf der zur Einreichung der De- und Redeductionen bestimmten Frist, die Schriften zu übergeben, dieses muß aber jedesmal bei dem Collegio, welches die dritte Instanz instruirt, ge-

schehen, wenn gleich Acta bereits an den Revisions-Richter versandt sind.

§. 4.

Das instruirende Collegium muß, wenn die Schrift eine Rededuction ist, solche sofort an das Spruch-Collegium nachsenden, wenn es aber eine Deduction ist, wird solche dem Revisen binnen einer präclusivischen Frist ad rededucendum schleunigst communicirt, und nach Ablauf der Frist, die Rededuction mag eingekommen seyn oder nicht, erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Acten.

§. 5.

Die Aburtelung der Sache darf in keinem Fall ausgesetzt werden, sondern wenn die Schriften nicht zeitig eingereicht worden, wird auf den Inhalt derselben keine Rücksicht genommen. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Circular Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Berlin, den 11. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

Mathis Bd. 1. S. 89., Neues Archiv Bd. 3. S. 378. und NCC. T. XI. Nr. 1. de 1805.

12. Januar 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 12. Januar 1805. wegen Vererbung der zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik gegebenen Fonds.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben durch eine unterm 3. November 1804 erlassene Cabinets-Ordre den bisher bei dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommenen Grundsatz:

> daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebene Fonds niemals zur Erhebung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmigt und bestätigt.

Es wird Euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt gemacht, Euch hiernach nicht nur in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit zu instruiren. Sind 2c. Berlin, den 12. Januar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Arnim.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2865. Nr. 2. de 1805, Neues Archiv Bd. 3. S. 428. u. Mathis Bd. 1. S. 95.

14. Januar 1805.

* Publicandum des Großkanzlers v. 14. Januar 1805, wegen besserer Organisation der Criminal-Collegien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß nunmehro die sämmtlichen Vorkehrungen getroffen worden, wodurch Wir Unsere bei mehrern Gelegenheiten geäußerte ernstliche Absicht, die Criminal-Justiz-Verwaltung in Unsern Staaten zu verbessern, zu erreichen hoffen. Eine neue Criminal-Gerichts-Ordnung liegt zur Publication bereit, und es wird nur die nahe bevorstehende Vollendung der Revision des Criminal-Gesetzbuchs abgewartet, um sie mit diesem zugleich bekannt zu machen. Zur Verbesserung der alten und Anlegung neuer Straf-, Besserungs- und Arbeitsanstalten, und zur Errichtung von Inquisitoriaten und zweckmäßigern Gefängnissen in den Provinzen, worin dergleichen noch nicht vorhanden gewesen, sind, da Wir Uns versichert halten, daß nur die Inquisitoriate allein die Criminal-Justiz auf eine solide Art verwalten und die nothwendige Verbindung derselben mit der Landes-Polizei erhalten können, schon die nöthigen Einleitungen getroffen, und wichtige Erfahrungen gesammlet worden, welche zur Hoffnung des besten Erfolges berechtigen. Der gedruckte General-Plan zur Einführung einer bessern Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten vom 16. September v. J., welcher Unsere unmittelbare Genehmigung erhalten hat, enthält die Grundsätze, nach welchen bei diesem Geschäfte verfahren werden soll.

Wir haben aber auch ein erhebliches Hinderniß einer gründlichen Verbesserung des Criminalwesens in der bisherigen Organisation der Criminal-Collegien wahrnehmen müssen.

Es ist schon an sich eine offenbar fehlerhafte Verfassung, daß die Mitglieder der Landes-Justiz-Collegien in Criminalsachen decretiren, und solche bis zum Spruch und in der Execution dirigiren, aber an deren Aburtelung keinen Theil nehmen, sondern diese Männern überlassen ist, welche wiederum mit der Leitung des Ganges der Sache nichts zu thun haben. Hieraus entsteht eine getheilte Verantwortlichkeit, und daß besonders bei größern Collegiis die Memorial-Vorträge in Criminalsachen größtentheils als Nebensachen behandelt, unter den andern Geschäften verabsäumt, der Aufmerksamkeit der mit so vielen andern Sachen beschäftigten Präsidenten entzogen, daß die Untersuchungsacten den Criminal-Collegiis nicht gehörig instruirt vorgelegt, und die Sachen daher von diesen durch Resolute verzögert, oder oberflächlich abgeurtelt werden müssen. Von den Be-

lehrungen und den Zurechtweisungen der höhern Behörde erfahren die Mitglieder der Criminal-Collegien gewöhnlich nichts, und ihr Interesse an der Sache hört mit dem abgefaßten Urtel auf. Oft waltet eine große Verschiedenheit der Principien zwischen den Regierungen und Criminal-Collegien ob, welche bei der bisherigen Verfassung gar nicht zu heben, und welche der Uniformität in den Urteln und der Einleitung durchaus hinderlich ist. Hierzu kömmt endlich, daß der größte Theil der Mitglieder der Criminal-Collegien aus Männern besteht, welche diese Arbeit theils nicht freiwillig übernommen haben, theils bei der geringen Remuneration, welche dafür nur Statt finden kann, schlechterdings als Nebensachen ansehen müssen.

Um diese Inconvenienzen zu heben, ist es mit glücklichem Erfolge versucht worden, Criminal-Collegia unter der Aufsicht eines besondern Dirigenten zu etabliren, welche aus lauter Räthen und Assessoren des Haupt-Landes-Justiz-Collegii bestehen, und nicht allein alle Criminal-Urtel abfassen, sondern auch die Memorialien in criminalibus, mit Ausschluß einiger für das plenum der Regierungen gehörigen Generalien, vortragen.

Wir haben daher durch die an den Großkanzler gerichtete Cabinets-Ordre vom 10. April v. J. zu verordnen geruhet, daß überall, wo das Personale der Landes-Justiz-Collegien dazu nicht zu klein ist, eine gleiche Einrichtung Statt finden soll.

Zu dem Ende stellen Wir hiermit nachstehende Grundsätze fest, wonach bei dieser neuen Organisation verfahren werden soll.

§. 1.

Bei jeder großen Regierung soll ein besonderes Criminal-Collegium unter dem Namen:

Criminal-Senat

bestehen, aus Räthen und Assessoren der Regierung und denjenigen bisherigen Mitgliedern, welche der Großkanzler beizubehalten angemessen findet, unter der Direction des zweiten Präsidenten oder Directors, oder eines Rathes, etablirt werden, und es wird der Großkanzler sowohl den Dirigenten als die Mitglieder für ein jedes einzelne Collegium ernennen.

§. 2.

Dieser Dirigent hat die Pflicht der Revision sämmtlicher Criminal-Acten und Tabellen, der Distribution der Spruchsachen und Memorialien, der Superrevision, wo solche eingeführt ist oder einzuführen für gut gefunden wird, die Bearbeitung der Generalien im Criminalwesen, auch derjenigen, welche nach der weiter unten folgenden Bestimmung in pleno der Regierung vorgetragen werden müssen.

§. 3.

Dem ersten Präsidenten verbleibt demohngeachtet die allgemeine Aufsicht auch über den Criminal-Senat und dessen einzelne Mitglieder.

§. 4.

Die Räthe und Assessoren, welche dabei angestellt werden, müssen in den übrigen Arbeiten verhältnißmäßige Erleichterung erhalten, und sollen dafür mit den Urtelsgebühren remunerirt werden.

§. 5.

Der Dirigent und die Mitglieder des Criminal-Senats müssen sich an jedem Sessionstage in dem pleno der Regierung versammeln, dort dem General-Vortrage beiwohnen, ihre Memorialien in Civil-Prozeß- und andern Sachen vortragen; der Dirigent des Criminal-Senats hält den Vortrag der Generalien des Criminalwesens, welche hiernächst werden näher bemerkt werden, und sodann begiebt sich derselbe mit den übrigen Mitgliedern des Criminal-Senats in ein besonderes Zimmer, wo alsdann die Criminalsachen, sowohl Memorialien als Spruchsachen, vorgetragen werden.

§. 6.

In dem pleno der Regierungen werden zur Information des ersten Präsidenten und sämmtlicher Mitglieder alle im Criminalwesen ergehende Verordnungen und General-Rescripte, auch solche, welche zwar in einzelnen Sachen ergehen, aber allgemeine Anweisungen und Grundsätze enthalten, imgleichen diejenigen Sachen, worin Zahlungen aus der Salarienkasse verfügt werden, und worin es auf Verfügung der Anstellung von Justizbedienten und der Eröffnung einer Untersuchung gegen sie ankömmt, vorgetragen.

Ueber neue Einrichtungen im Criminalwesen und Visitationsbescheide für die Inquisitoriate wird zwar in dem Criminal-Senate zuerst concludirt; da aber die Mitglieder der Regierung und vorzüglich der erste Präsident von dergleichen Sachen unterrichtet seyn müssen, so müssen solche an dem nächsten Sessionstage in dem pleno der Regierung vorgetragen werden.

Alle übrigen Vorträge in criminalibus geschehen in dem Criminal-Senate.

§. 7.

Der Criminal-Senat muß alle seine Verfügungen, Urtel, Anschreiben und Berichte unter seinem Namen, und zwar erstere drei mit der Unterschrift seines Dirigenten abfassen und erlassen. Sachen, welche in pleno der Regierung vorgetragen worden, müssen von dem Chef-Präsidenten mit unterschrieben werden.

§. 8.

Es werden, wenn es noch bisher hergebracht gewesen, nicht mehr Gutachten, sondern förmliche Erkenntnisse von dem Criminal-Senate abgefaßt. Gutachten werden nur erstattet, wenn sie von den Cammer-Justiz-Deputationen, Accise- und Zoll-Directionen und andern Behörden verlangt werden, imgleichen in Criminal-Untersuchungssachen gegen Justizbediente. Gutachten in Sachen wider die letztern werden mit einem Umschlage brevi manu zum Vortrage bei der Regierung befördert, damit diese und der Chef-Präsident Gelegenheit bekommen, in den Berichten, womit sie an den Großkanzler zur Bestätigung eingeschickt werden, ihre Bemerkungen dagegen zu machen, und allenfalls auf Vorlegung der Acten bei dem Cammergerichte anzutragen.

§. 9.

Criminal-Urtel, welche von den Untergerichten ad justificandum eingeschickt werden, müssen künftig nicht bloß mündlich vorgetragen, sondern einem Referenten, und nach Wichtigkeit der Sache, einem Correferenten zur Abfassung eines schriftlichen voti distribuiret werden, wofür ein geringer Gebührensatz passiren soll.

§. 10.

Ueberhaupt müssen wichtige Criminal-Sachen ad re et correferendum distribuirt werden, und in der Regel muß den in den Criminal-Senaten, nach näherer Bestimmung des Großkanzlers, noch verbleibenden Justiz-Commissarien, nach Unserer in der Cabinets-Ordre vom 10 April 1804 ausdrücklich erklärten Willensmeinung, ein Regierungsrath oder Assessor als Correferent beigeordnet werden.

§. 11.

Die Urtels-Gebühren müssen zwischen dem Re- und Correferenten getheilt werden.

§. 12.

Die Justiz-Commissarien, welche als Criminalräthe noch Mitglieder der Criminal-Senate bleiben, müssen allen Sessionen dieses Collegii, ohne jedoch an dem Vortrage in pleno der Regierungen Theil nehmen zu dürfen, beiwohnen, selbst den Vortrag von Memorialien übernehmen, und sich der Einschränkung im §. 10. unterwerfen. Sollten dieses ihre übrigen Geschäfte nicht erlauben, so wird ihnen ihre Entlassung, mit Vorbehalt ihres Characters, zugestanden werden.

§. 13.

Die Urtel müssen künftig, wie es beim Cammergericht geschiehet, mit der vollständigen Geschichts-Erzählung und den Entscheidungsgründen abgefaßt, auch expediret, und, wenn sie zur Confirmation, oder einer zu ertheilenden Annahme-Ordre wegen, an das Criminal-Departement des

Staats-Ministerii eingeschickt werden, müssen denselben auch noch die Original-Relationen beigefügt werden, damit daraus die Referenten ersehen und die Arbeiten der einzelnen Mitglieder geprüpft werden können. Zur Ersparung der Zeit sind die Relationen gleich in dieser Urtelsform abzufassen.

§. 14.

Wenn eine oder die andere Regierung es zweckmäßig finden sollte, wie es in mehrerlei Rücksicht zu seyn scheint, den Criminal-Senaten auch die Leitung und Aburtelung der fiscalischen Untersuchungen beizulegen, wird solches nach Befinden der Umstände genehmiget werden, nur verbleiben die Urtelsgebühren in diesen Sachen der Salarienkasse.

§. 15.

Dem Criminal-Senate sind alle Inquisitoriate und Untergerichte in Criminal-Sachen eben so subordinirt, wie sie es bisher den Regierungen gewesen sind. Beschwerden in diesen Sachen werden bei demselben angebracht und geprüft und es wir von ihm darauf das Nöthige verfügt. Derselbe ist, wenn sich Justizbediente in Sachen dieser Art vergehen, befugt, solches nicht nur durch Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch durch einen Vortrag der Sache in pleno der Regierung nach §. 6. die Untersuchung zu veranlassen.

Untersuchungen, welche die Regierung selbst wider Justizbediente zu verfügen nöthig findet, kann sie dem Criminal-Senate übertragen, aber solche auch selbst bis zur Abfassung des Gutachtens und bis zur Execution dirigiren.

§. 16.

Diejenigen, welche bei der ersten Einrichtung, oder auch nachher, als Mitglieder des Criminal-Senates angestellt werden, erhalten dadurch keinen Anspruch, es immer zu bleiben, sondern es wird dem Großkanzler ausdrücklich vorbehalten, darin zu alterniren.

Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Eifer derjenigen, welche Wir aus besonderm Vertrauen dazu ausersehen haben, Mitglieder dieses Collegii zu werden, beleben werde, damit sie mit möglichster Einsicht und Thätigkeit zur Erreichung Unsers wohlthätigen Zwecks mitwirken. Wir werden Allerhöchstselbst dieser Geschäftspartie fernerhin eine ununterbrochene Aufmerksamkeit widmen, und es soll ein besonderer Bewegungsgrund für Uns seyn, diejenigen, welche sich hierin auszeichnen, zu befördern und zu belohnen. Berlin, den 14. Januar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 3. de 1805. und Mathis Bd. 1. S. 80.

26.

26. Januar 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 26. Januar 1805, daß bei den portofrei zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreiheit begründende specielle Inhalt auf dem Couvert zu verzeichnen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist durch das Circular-Rescript vom 20. December 1763 ausdrücklich festgesetzt, daß bei den portofrei zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreiheit bezeugende specielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert bezeichnet, mithin die bloße Rubrik: H. S. oder ex officio, hierunter niemals für zureichend angenommen werden soll. Diese Vorschrift ist aber nach dem Bemerken des General-Postamts nicht immer gehörig beobachtet worden, und es ergehet daher an Euch der gnädigste Befehl, nicht nur darauf in Zukunft strenge zu halten, sondern auch, da den Canzellisten nicht hinreichende Sachkenntniß zugetraut werden kann, den expedirenden Secretarien aufzugeben, jedesmal auf der ersten Seite des Concepts

die specielle Rubrik, welche das mundum demnächst auf dem Couvert führen soll,

zu verzeichnen.

Da auch nicht alle ex officio oder Stempel- und Gebührenfrei ergehende Ausfertigungen, auch zur Portofreiheit geeignet sind; so muß in Fällen dieser Art, von dem Expedienten auf dem Concept, neben den Worten: ex officio, der Beisatz: doch nicht portofrei, gesetzt, und dann von der Canzlei auf dem Couvert die Bezeichnung ex officio weggelassen werden, weshalb Ihr gleichfalls das Nöthige zu veranlassen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. Januar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2885. Nr. 6. de 1805., Neues Archiv Bd. 3. S. 495. und Mathis Bd. 1. S. 95.

29. Januar 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 29. Januar 1805, wegen des Verfahrens bei Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irranstalten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht bekannt, daß nach der zwischen dem Großkanzler und dem Provinzial-Finanz-Departement getroffenen Vereinigung die Vorschriften des Rescripts vom 29. September 1803 an die Ost- und Westpreußischen Landes-Collegia, das Verfahren bei Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irr-Anstalten betreffend, welches in dem dritten Bande des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung pag. 126. abgedruckt ist, auch in Euerm

Departement Anwendung finden soll, und habt Ihr Euch daher nach demselben genau zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. Januar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 2887. Nr. 7. de 1805.

2. Februar 1805.

Circulare des General-Postmeisters an sämmtliche Postämter, Postwärter und Posthalter v. 2. Februar 1802, wegen verbotener Afterpacht-Contracte der Postmeister und Postwärter über Fuhren und Ritte, und Bestrafung der Contraventionen dagegen.

Das Circulare vom 7. November 1803, zusammt der Cours-Ordre vom 19. Februar 1790, worauf sich dasselbe gründet, haben nachstehende Zweifel übrig gelassen:

1) Ob die Strafe von 1 Rthlr. für jeden Groschen nur dann anwendbar sey, wenn Postmeister oder Postwärter in dem Falle, da das General-Postamt mit einem Entrepreneur einen Fuhr- oder Postritt-Contract abgeschlossen hat, durch ein Privat-Abkommen sich von dem angenommenen Posthalter Vortheile und Abzüge vom etatsmäßigen Tractament stipuliren, oder ob sie auch auf jede Afterpacht, wenn der Afterpächter weniger als das etatsmäßige Quantum erhält, anwendbar sey, sie möge vom Postmeister, Postwärter oder allein vom Posthalter ohne Vorwissen des General-Postamts abgeschlossen seyn?

2) Ob die Rückzahlung des unrechtmäßigen Lucri an die General-Postkasse in jedem dieser Fälle, und

3) Ob die Aufhebung des After-Pacht-Contracts außerdem für jeden Fall eintrete?

Es wird daher hiermit, um allen ferneren Zweifeln vorzubeugen, festgesetzt: daß

ad 1) die in der Cours-Ordre vom 19. Februar 1790 angeordnete, und in dem Circulare vom 7. November 1803 erneuerte Strafe mit 1 Rthlr. für jeden von dem etatsmäßigen Quanto in Abzug gebrachten oder nicht gezahlten Groschen, auch in jedem Fall der Sublocation, sie mag von dem Postmeister oder Postwärter vorgenommen seyn, Anwendung finden, und sich nicht bloß darauf einschränken soll, wenn der Postmeister oder Postwärter sich durch ein Privat-Abkommen mit den Entrepreneurs, welche mit dem General-Postamte contrahirt haben, Abzüge von dem etatsmäßigen Postfuhr- und Postritt-Tractament stipulirt, oder ihnen dergleichen, unter welchem Vorwande es auch sey, abgedrungen haben. Dies ist der Sinn der beiden Verordnungen,

deren Absicht dahin geht, die Abzüge von dem etatsmäßigen Quanto, es geschehen diese unter welchem Titel und unter welchem Vorwande sie wollen, zu behindern, und den etwanigen Vortheil bei den Geschäften dem allein zuzusichern, welcher dieselben verrichtet. Dahingegen findet diese Strafe auf den bloßen Posthalter, welcher ohne Vorwissen des General-Postamts eine Sublocation für ein geringeres als das etatsmäßige Quantum vornimmt, nicht Anwendung. Mit diesem ist die Sache anders. Er stehet nicht in dem Verhältniß gegen den Staat als die Postmeister und Postwärter, hat nicht diese Verpflichtungen auf sich, und kann auch die Mittel, eine Sublocation für ein geringeres Quantum zu bewirken, nicht in Anwendung bringen, welche den Postmeistern und Postwärtern zu Gebote stehen.

ad 2) Tritt der Rückfall des sich unrechtmäßig zugeeigneten Vortheils an die General-Postkasse in allen den Fällen ein, wo dem Afterpächter das etatsmäßige Quantum bekannt gewesen ist, und er sich dennoch auf ein geringeres bei der Afterpacht eingelassen hat; dahingegen muß, wenn er sich in bona fide befunden und geglaubt hat, daß etatsmäßig nicht mehr für die Postfahrt verabreicht werde, als ihm gezahlt worden, ihm der ungebührlich geschehene Abzug erstattet werden.

ad 3) Ist die Aufhebung jedes After-Pachtcontracts, welcher nicht mit Vorwissen und Genehmigung des General-Postamts abgeschlossen worden, und um so mehr der, bei welchem dem Afterpächter das etatsmäßige Quantum zum Theil verkürzt wird, als null und nichtig, unbedenklich.

Das Postamt zu hat sich hiernach aufs genaueste zu achten; und erhält dasselbe von diesem Circulare Exemplare, um davon Eins in der dortigen Registratur aufzubewahren, die übrigen aber an die untergeordneten Postwärter und Posthalter, unter Einschärfung dessen Befolgung, zu übermachen. Signatum Berlin, den 2. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. d. Schulenburg.

An das Postamt zu . . .

3. Februar 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Münster d. 3. Februar 1805, über die Zulässigkeit der Appellation in Injuriensachen, in so weit solche die Privat-Genugthuung zum Gegenstande hat.

Die Verschiedenheit der Meinungen, welche in unserm Collegio über die Frage gehegt werden:

in welchen Fällen in Injurien-Sachen wider das erste

Erkenntniß, so weit solches die Privat-Genugthuung zum Gegenstande hat, ein weiteres Rechtsmittel Statt finde?

nöthigt uns, Ew. Königl. Majestät um Belehrung zu bitten, die uns in Zukunft zur Richtschnur dienen könne.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung, welche das Verfahren in Injuriensachen vorzüglich nach den Ständen bestimmt, zu denen die Parteien gehören, enthält Th. 1. Tit. 34 §. 4. die Vorschrift:

daß in dem Falle, wo bloße wörtliche oder geringe thätliche Beleidigungen unter Leuten gemeinen Standes vorgefallen sind, in Ansehung der Privat-Genugthuung gar kein Rechtsmittel Statt finden solle.

In allen übrigen Fällen hingegen ist, nach den §. 14. 24. und 25 enthaltenen Bestimmungen, den Parteien die zweite, aber keine fernere Instanz nachgelassen.

Das Circular vom 30. December 1798 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und in welchen Fällen den Parteien in Rücksicht der Privat-Genugthuung ein Rechtsmittel wider das erste Erkenntniß zu statten kommen solle, da alles was darin Sect. IV. §. 2—7. über die Zulässigkeit eines weitern Remedii verordnet ist, sich nur auf die öffentliche Genugthuung bezieht.

Der größte Theil des Collegii hat hiernach die Meinung angenommen, daß in Ansehung der wegen der Privat-Genugthuung den Parteien zuständigen Rechtsmittel nach wie vor die Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 34. §. 4. 14. 24. 25. zur Richtschnur dienen müßten, doch mit der Ausdehnung, daß in dem Falle, wo auf die Appellation des Klägers das erste Erkenntniß in Ansehung der Privat-Genugthuung zum Nachtheil des Verklagten abgeändert werde, diesem letztern hierüber in Gefolge des §. 11. des Circulars die dritte Instanz offen stehe.

Diese Meinung ist darauf gegründet, daß das Circular durch die in dem §. 1. enthaltenen Bestimmungen die Vorschriften des 34. Titels der Gerichts-Ordnung nur in Rücksicht des Verfahrens in erster Instanz aufgehoben habe, und es daher in Absicht des Verfahrens in den fernern Instanzen bei den Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleibe.

Der übrige Theil des Collegii ist dagegen der Meinung, daß die oben allegirten Vorschriften der Gerichts-Ordnung keine directe Anwendung mehr finden könnten, weil nach dem Circular die Verschiedenheit des Standes der Parteien in der Regel keinen Unterschied des Verfahrens mehr begründen sollen, gerade auf diese Verschiedenheit des Standes aber jene Vorschriften der Gerichts-Ordnung, welche die Zulässigkeit

des Rechtsmittels bestimmen, fast ausschließlich gegründet wären.

Sie glauben vielmehr, daß in dem Circular die Privat-Genugthuung in der Absicht mit Stillschweigen übergangen sey, um darüber keinem Theile ein weiteres Rechtsmittel nach dem ersten Erkenntniß zu gestatten, ohne einen Unterschied zu machen, zu welchem Stande die Parteien gehören, und ob die Beleidigung unter mehr oder minder erschwerenden Umständen zugefügt worden.

Auf alle Fälle aber halten sie in Ansehung der Privat-Genugthuung nur da ein weiteres Rechtsmittel zulässig, wo das Circular v. 30. December 1798 Sect. IV. § 3. 4. 5. und 7. in Rücksicht der Strafe den Parteien eine Appellation oder ein Milderungsgesuch nachgelassen hat, so wie denn auch in dem §. 11. vorausgesetzten Falle wegen der Privat-Satisfaction ebenmäßig die dritte Instanz Statt finden würde. Münster, den 22. Januar 1805.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Euren Bericht v. 22. v. M. über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation in Injuriensachen, in so weit solche die Privat-Genugthung betrifft, lassen Wir Euch hiermit zur Resolution ertheilen:

1) daß in denjenigen Injuriensachen, worin entweder auf eine die Summe von 5 Rthlr. nicht übersteigende Geldstrafe oder auf 24stündiges bis 8tägiges Gefängniß erkannt worden ist, in Absicht der Privat-Genugthuung kein Rechtsmittel Statt findet

Denn nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 34. §. 4. findet in dergleichen kleinen Injuriensachen, in Beziehung auf die Privat-Genugthuung kein Remedium Statt, und hierbei hat es in Erwägung der Circular-Verordnung v. 30. December 1798 Abschnitt 4. §. 1. und 2. um so mehr sein Bewenden, als durch diese neuere Vorschrift die Abkürzung der kleinen Injuriensachen beabsichtigt wird, und dieser Zweck offenbar vereitelt werden würde, wenn in den genannten Fällen, der Privat-Genugthuung wegen ein Rechtsmittel nachgelassen werden sollte.

Da hingegen muß

2) in allen andern, jene Strafe übersteigenden Fällen gegen ein in Injuriensachen ergehendes Erkenntniß beiden Theilen in Ansehung der Privat-Genugthuung das Rechtsmittel der Appellation um so mehr offen stehen, und es in dieser Beziehung bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 34. § 14. sein Bewenden haben, als selbst die Circular-Verordnung §. 11. Abschnitt 4. den Fall, wenn der Beklagte in erster

Instanz freigesprochen, in der zweiten aber verurtheilt worden, in Ansehung des Rechtsmittels demjenigen gleich setzt, wo die Verurtheilung in erster Instanz erfolgt ist.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Berlin, den 3. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Münster.

Neues Archiv Bd. 4. S. 159.

4. Februar 1805.

Rescript des Großkanzlers v. 13. und General-Directoriums v. 4. Februar 1805 an das Cammergericht und an die Churmärkische Krieges- und Domainen Cammer wegen Bestimmung der Gebühren für bloße Confirmation der Criminal-Urtel.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Verfolge des Rescripts vom 28. v. M. in der Untersuchungssache wider die Gebrüder Jahn, communiciren Wir Euch auf Euren Bericht vom 17. ej. hierneben nachrichtlich in Abschrift, was wegen Berichtigung der Urtels-Confirmations-Gebühren in unvermögenden Inquisitensachen, von dem Churmärkischen Departement des General-Directorii an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, am 4. d. M. erlassen worden. Sind rc. Gegegen Berlin, den 13. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch dasjenige, was Unser Großkanzler auf den kopeilich angeschlossenen Bericht des Cammergerichts vom 11. p. p.

wegen der von Euch verweigerten Anweisung der angesetzten Gebühren für Confirmation, des von dem Magistrat zu Angermünde, in der Untersuchungssache wider die Gebrüder Jahn, abgefaßten Erkenntnisses

unterm 28. v. M. an Unser General-Directorium gelangen lassen, anbei abschriftlich zufertigen, und gestatten Euch hierdurch für jede dergleichen Bestätigung die Gebühren, jedoch in keinem Falle von Aemtersachen über die in dem Regulativ vom 2. Juli 1788 §. 4. zu 7. bestimmte 2 Rthlr. 12 Gr., und in Kämmerei-Angelegenheiten über die im Regulativ vom 14. December 1793 §. 6. n. 6. bestimmte Gebühren auf die betreffenden Kassen anzuweisen, indem die in Rede stehenden Bestätigungen an die Stelle der Urtheile treten, Unserm Justiz-Departement aber die Beurtheilung der dar-

über anzunehmenden Sätze, wenn solche nur das Maaß jener Circulare nicht überschreiten, überlassen werden muß. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 4. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß.

An die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

NCC. T. XI. S. 2887. Nr. 8. de 1805. und Paalzows Register S. 177.

12. Februar 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 12. Februar 1805, daß zu Justizbeamten und Actuarien in der Regel nur Referendarien, die bei einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergerichte gestanden, genommen werden sollen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist durch eine unter dem 19. Januar c. an das General-Directorium ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden:

daß künftig zu Justizbeamten und Actuarien, in der Regel, und nicht ohne besonders begründete Ausnahmen, nur diejenigen admittirt werden sollen, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergerichte gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse beigebracht haben.

In Gefolge dieser allerhöchsten Verfügung ergehet an Euch der Befehl, der 2c. Cammer auf Verlangen jedesmal tüchtige Referendarien zu vorgedachten Stellen vorzuschlagen. Sind 2c. Berlin, den 12. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2889. Nr. 9. de 1805. und Mathis Bd. 4. S. 507. 4r Abschnitt.

13. Februar 1805. a.

Das Rescript v. 13. Februar 1805 ist bei dem Rescript v. 4. Februar 1805 abgedruckt.

13. Februar 1805. b.

Rescript des Großkanzlers an die Commission zur interimistischen Direction des Stadtvoigtei-Gefängnisses zu Berlin v. 13. Februar 1805, wegen des Verfahrens, wenn Schuldgefangene krank werden.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In Verfolg des Rescripts vom 29. November pr. wegen der in den Gefängnissen krank werdenden Schuldgefangenen, ertheilen wir Euch nunmehr auf Euren Bericht vom 19. ej. folgende Vorschriften über diesen Gegenstand:

1) Wenn ein Schuldgefangener krank wird, muß über selb

nen Gesundheitszustand von dem Arzt des Gefangenhauses ein Gutachten abgegeben werden.

2) In diesem Gutachten muß zugleich enthalten seyn, ob der Kranke in der Gefangenanstalt geheilt werden, und in derselben seine Krankheit abwarten könne oder nicht.

3) Dieses Gutachten wird schleunigst demjenigen Gericht zugestellt, welches die Arretirung verfügt hat, und es bleibt demselben überlassen, aufs schleunigste diejenigen gesetzlichen Verfügungen zu treffen, die zur Bewachung des Schuldners außerhalb des Gefangenhauses von dem Gläubiger in Vorschlag gebracht werden können.

4) Wenn nach dem Gutachten des Arztes die Krankheit des Gefangenen von der Art ist, daß durch seine fernere Detention sein Leben oder der Gesundheitszustand der Gefangenanstalt in augenblickliche Gefahr geräth, so muß der Kranke von der Direction des Gefangenhauses auf der Stelle entlassen werden.

5) Es muß aber auch in diesem Falle sofort dem Gericht das Gutachten des Arztes und die getroffene Verfügung mitgetheilt werden.

Hiernach habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten, und ist das Cammergericht sowohl als das hiesige Stadtgericht auf diese Weise angewiesen worden. Sind rc. Berlin den 13. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2889. Nr. 10. de 1805.

14. Februar 1805.

Circular des Cammergerichts v. 14. Februar 1805, daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebenen Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung übernimmt.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist durch eine unterm 3. November 1804 erlassene Cabinets-Ordre der bisher bei dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommene Grundsatz:

> daß alle zur immer währenden Fortsetzung einer Fabrikenanstalt gegebenen Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmiget und bestätiget worden, welches Euch in Gemäßheit des Hof-Rescripts vom 12. Januar c. zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht wird. Sind rc. Gegeben Berlin, den 14. Februar 1805. Königlich Preußisches Cammergericht.
v. Kircheisen.

NCC. T. XI. S. 2891. Nr. 11. de 1805.

18. Februar 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 18. Februar 1805, betr. die Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bei entstandenen Streitigkeiten über die Beiträge zwischen den Verpflichteten, ist im Rescript v. 4. April 1805 enthalten.

23. Februar 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 23. Februar 1805, betr. die Entlassung der Taub- und Stummgebornen aus der Vormundschaft, s. beim Rescript v. 9. März 1805. a.

24. Februar 1805.

a Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 24. Februar 1805, betr. die Kosten der Militairtransporte.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben Euch durch das Rescript vom 6. December p. mit demjenigen bekannt gemacht, was wegen des Transports gefährlicher Verbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährlicher Diebe oder Betrüger, durch das Militär, durch die Cabinets-Ordre vom 3. December vorigen Jahres, festgesetzt worden. In Gefolge dieser Allerhöchsten Verfügung haben sich die concurrirenden Departements des Staats-Ministerii wegen folgender Bestimmungen vereinigt, daß

1) da diese Transporte eine neue Last für das Militair sind, und die oben angezogene Cabinets-Ordre verordnet hat, daß die Kosten solcher Transporte in allen Fällen, wo solche bisher den Civilbehörden obgelegen haben, von diesen getragen werden müssen, den Unterofficiers und Gemeinen, auf dem Hin- und Rückmarsch eine Zulage von 4 Ggr. für den Mann täglich, und in Fällen, wo bei starken Transporten ein Officier commandirt werden muß, diesem 1 Rthlr. für den Tag baar bezahlt, und ein Reitpferd zu seinem Fortkommen unentgeldlich gestellt,

2) zur Unterbringung und Bewachung der Verbrecher in den Nachtquartieren, in der Regel die Civil-Gefängnisse benutzt, und die Verbrecher bei ihrer Ankunft in die Nachtquartiere der Civilbehörden übergeben, auch von diesen an solchen Orten, wo keine Garnison ist, die Bewachung allein, in Garnisons-Städten aber mit Concurrenz des Militairs veranstaltet, und endlich,

3) wenn den Transporten der Verbrecher ein Civilbegleiter mitgegeben wird, diesem die Verpflegung derselben, und die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen; in Fällen aber, wo kein Civilbegleiter mitgeht, sämmtliche Verpflegungskosten der Verbrecher, und auch die Transportkosten für die ganze Tour, dem ersten Commando, welches sie übernimmt, vorschußweise ein-

gehändigt, über die Verwendung dieser Gelder ein förmlicher Transportzettel angelegt, und dieser, nebst dem etwa verbliebenem Bestande, sobald der Transport seinen Bestimmungsort erreicht hat, von dort aus der absendenden Behörde übermacht werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß die Kosten des Militairtransports von den Gerichts-Obrigkeiten getragen werden müssen, welche zum Transport verpflichtet sind, und solchen bisher haben besorgen müssen, und daß, wenn die Absendung von den Inquisitoriaten nach den Strafanstalten geschiehet, der Transport auf Kosten desjenigen verrichtet wird, der zu den Untersuchungskosten verbunden ist. Uebrigens müssen dem Militair in jedem Falle die zu transportirenden Verbrecher nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit dieses sich in Ansehung der zum Transport zu commandirenden Subjecte darnach richten kann.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden in dessen Gemäßheit genau zu instruiren. Sind rc. Gegeben Berlin, den 24. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2895. Nr. 13. de 1805, Neues Archiv Bd. 4. S. 76. u. Mathis Bd. 1. S. 97.

25. Februar 1805. a.

Die Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1805, wegen Löschung ausgefallener eingetragener Schulden, ist beim Rescripte v. 10. März 1805 abgedruckt.

25. Februar 1805. b.

Cabinets-Ordre an den Großkanzler v. Goldbeck v. 25. Februar 1805, und Rescript an das Cammergericht v. 2. März 1805, wegen der Befugniß der Gerichte, gegen Auditeurs, die Geschäfte der Partheien bei ihnen betreiben, mit Ordnungsstrafen zu verfahren.

Mein lieber rc. Auf Euren Bericht vom 18. d. M. gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich bei den von Euch angeführten Umständen genehmigen will, daß dem Auditeur Mönich, Dragoner-Regiments von Rouquette, als Ausnahme von der Regel, gestattet werden kann, die Geschäfte eines Justiz-Commissarii und Notarii im Inlawaschen und Przaszevsschen Kreise zu betreiben, daß jedoch ohne besondere ganz erhebliche Gründe nie auf mehrere Ausnahmen dieser Art angetragen werden muß, wogegen Ich aber Euren Antrag: die Gerichte, bei welchen die Auditeurs die Geschäfte der Partheien betreiben, für befugt zu erklären, mit den gesetzlichen Ordnungsstrafen gegen sie zu ver-

fahren, und solche durch ihre vorgesetzte Militair-Obrigkeit von ihnen einziehen zu lassen, als ganz unbedenklich geneh-mige, und daher auch das Nöthige an das Ober-Krieges-Collegium dato erlassen habe, so daß Ihr nunmehr demgemäß das Weitere verfügen könnt. Ich bin ꝛc. Berlin, den 25. Februar 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei zur Nachricht die Abschrift einer unterm 25. Februar c. an den Großkanzler ergangenen Cabinets-ordre, welche den Gerichten, bei welchen Auditeurs die Geschäfte der Partheien betreiben, die Befugniß ertheilt, mit den gesetzlichen Ordnungsstrafen gegen dieselben zu verfahren, und solche durch ihre vorgesetzte Militair-Obrigkeit von ihnen einziehen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2899. Nr. 15. de 1805., Neues Archiv Bd. 4. S. 63. u. Mathis Bd. 4. S. 334.

28. Februar 1805.

Rescript des General-Directorii an die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer v. 28. Februar 1805. wegen des Verfahrens bei Einziehung der Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten von den Verpflichteten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst bei Gelegenheit der von dem Prediger Neubauer zu Binde, wegen der dortigen Pfarrgebäude geführten Immediat-Beschwerde, in einer an die Geheimen Staats-Minister v. Voß und v. Massow unterm 18. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre zu verordnen geruhet, daß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen, die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entstehe, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret; denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Wir befehlen Euch daher nach dieser mit den Vorschriften des Landrechts im 2. Th. 11. Tit. §. 708. 709. 759 u. 790. übereinkommenden höchsten Bestimmung in vorkommenden Fällen zu verfahren, wozu auch das Ober-Consistorium und das Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium von dem ꝛc.

Massow Anweisung erhalten werden. Sind rc. Berlin, den 28. Februar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß.

An die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

NCC. T. XI. S. 897. Nr. 14. de 1805. u. Mathis Bd. 4. S. 303. 2r Abschnitt.

1. März 1805.

Circular des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 1. März 1805, enthaltend nähere Bestimmungen wegen Löschung eingetragener Forderungen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die Bestimmung der Hypotheken-Ordnung von 1783 Abschnitt 3. §. 266.,

> wonach die Löschung der in einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, wegen Insufficienz der Masse, leer ausgehenden Forderungen ohne Verzicht der Inhaber und ohne Production der Original-Instrumente verfügt werden kann,

hat bei mehrern Gerichten einen Zweifel darüber erregt:

> Ob die Löschung sämmtlicher auf ein ad Instrumentum Creditorum sub hasta verkauftes Grundstück eingetragenen Schulden, auch der wegen Insufficienz der Kaufgelder leer ausgehenden Creditoren, und zwar letztere ohne Production der Schuldscheine geschehen könne?

Da nun in der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 52. §. 35. zwar verordnet ist, daß bei einer Subhastation im Wege der Execution der anstehende letzte Termin den eingetragenen Gläubigern besonders bekannt gemacht werden muß, dadurch aber das Bedenken nicht gehoben wird, und keine andere gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist; so haben Wir nach erfordertem Gutachten Unserer Gesetz-Commission durch eine Cabinets-Ordre vom 25. Februar c. für nöthig gehalten, die vorgedachte Stelle der Hypotheken-Ordnung ad §. 266. Abschnitt 3. und der Gerichts-Ordnung ad §. 35. Tit. 52. dahin zu ergänzen:

> daß der im §. 35. Tit. 52. Th. I. der Gerichts-Ordnung verordneten Vorladung der eingetragenen Gläubiger die Warnung hinzugefügt werden soll, daß im Fall des Ausbleibens dem Pluslicitanten nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente, verfügt werden soll, und daß sodann diese Löschung, der erwähnten Warnung gemäß, nicht

allein in Concurs- und Liquidations-Prozessen, sondern auch in dem Falle zu bewirken, wenn die Subhastation im bloßen Wege der Execution erfolgt.

Damit aber das Publicum gegen Betrügereien mit Documenten über gelöschte Schuldforderungen gesichert werde; so müssen die Inhaber solcher Documente, welche wegen Insufficienz der Masse leer ausgehen, zur Production derselben zu dem Behuf, daß die geschehene Löschung darauf vermerkt, angehalten werden, welchemnächst ihnen solche mit diesem Vermerk zu retradiren, wobei die Warnung hinzuzufügen, daß die Inhaber für allen aus dem mit dem gelöschten Instrumente gemachten Mißbrauch und dadurch entstandenen Schaden zu haften verbunden.

Wonach Ihr Euch zu achten und die Untergerichte zu instruiren habt. Berlin, den 1. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Neues Archiv Bd. 4. S. 69.

2. März 1805. a.

Rescript vom 2. März 1805, wegen der Ordnungsstrafen gegen Auditeurs, die Geschäfte bei Civil-Gerichten führen, s. bei der Cabinets-Ordre v. 25. Februar 1805. b.

2. März 1805. b.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 2. März 1805, wegen näherer Bezeichnung der portofrei zu versendenden herrschaftlichen Justizsachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Rescript vom 26. Januar c. seyd Ihr in Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 20. December 1763 befehligt worden, in Zukunft darauf zu halten, daß bei dem portofrei zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreiheit bezeugende specielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert notirt werde. Da inzwischen einige Collegia in der irrigen Meinung zu stehen scheinen, als wenn die Rubrik:

Herrschaftliche Justizsache

die Bemerkung dieses speciellen Inhalts mit sich führe, wiewohl solche gleich im Eingange des erwähnten Circulairs vom 20. December 1763 als eine General-Rubrik aufgeführt und verworfen wird, so wollen Wir Euch hierdurch darauf nochmals aufmerksam machen, daß dieselbe zur Bewirkung der Portofreiheit unzureichend ist. Es muß also vielmehr in jedem einzelnen Falle der Gegenstand, wohin eine solche Sache einschlägt, auf der Addresse, also z. B.:

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungssache,
Herrschaftliche Justiz-Grenzsache,

Herrschaftliche Justiz-Visitationssache,
Herrschaftliche Justiz-Organisationssache rc.
näher bezeichnet werden, wonach Ihr Euch also in Zukunft sorgfältig zu achten, und resp. die Untergerichte Eures Departements zu instruiren habt. Sind rc. Berlin, den 2. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 2901. Nr. 16. de 1801.

9. März 1805. a.

* Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 9. März 1805, betr. die Entlassung der Taub- und Stummgebornen aus der Vormundschaft.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die in dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 18. §. 15. enthaltene Vorschrift, wegen Bevormundung der Taub- und Stummgebornen keine gesetzliche Bestimmung über die Aufhebung der Curatel solcher Taub- und Stummgebornen enthält, welche nach erlangter Majorennität ihre Verstandeskräfte vollkommen gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken können; so haben Wir nach erfordertem Gutachten der Gesetz-Commission diesen §. 15. des allgemeinen Landrechts durch die Cabinets-Ordre vom 23. Februar c. dahin zu ergänzen für nöthig befunden:

daß, wenn vom vormundschaftlichen Collegio unter Zuziehung der Vormünder dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stummgeborne nach erlangter Majorennität seine Verstandeskräfte vollkommen zu gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, derselbe der Curatel zu entlassen, und ihm die Verwaltung seines Vermögens frei zu geben, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizuordnen.

Wonach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten und die Untergerichte zur gleichmäßigen Achtung zu instruiren habt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 9. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 2917. Nr. 18. de 1805, Neues Archiv Bd. 4. S. 33. u. Mathis Bd. 1. S. 100.

9. März 1805. b.

* Circular des Justizministeriums an die Süd- und Neu-Ostpreußischen Regierungen, v. 9. März 1805, daß über das Recht, Jahrmärkte zu halten, keine Klage statt findet.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Der

Gutsbesitzer ꝛc. im Posenschen Departement, hat in einer Immediat-Eingabe vom 10. Januar c. darüber Beschwerde geführt, daß er mit seiner, gegen den Fiscum Camerae wegen des Rechts, neun Jahrmärkte jährlich auf seinem Gute zu halten, erhobenen, auf das im Grod zu ꝛc. obiatirte Privilegium vom 12. Mai 1732 sich gründenden Klage per Decretum abgewiesen, und ihm nur eine Entschädigungs-Klage deshalb nachgelassen worden sey.

Wir haben aber in der darauf unterm 21. v. M. an den Staatsminister von Voß und an den Großkanzler erlassenen Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß, da die von den Königen von Polen ertheilten Privilegien auf Land-Jahrmärkte, aller guten Ordnung entgegen laufen, und daher mit dem Emporkommen der Städte gar nicht bestehen können, auch ferner diese Privilegien der Polnischen Constitution von 1507, ne mercata fiant in villis, entgegen ertheilt worden, mithin nicht über die Dauer der Regierung des Königs, der sie ertheilt hat, gültig seyn können, den solchergestalt Privilegirten auch keine Entschädigungsklage einzuräumen sey.

Wir machen Euch solches hiermit bekannt, mit dem Befehl, Euch danach in ähnlichen Fällen genau zu achten; hinfolglich, wenn dergleichen auf Haltung von Land- und Jahrmärkten gerichtete, auf solche Privilegien gegründete Klagen bei Euch eingehen sollten, die Kläger damit, sie mögen nun auf die Haltung der Jahrmärkte selbst, oder auf Entschädigung dafür gerichtet seyn, per Decretum abzuweisen. Berlin, den 9. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Süd- und Neu-Ostpreußischen Regierungen.

Neues Archiv Bd. 4. S. 29.

10. März 1805.

Das Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 10. März 1805, NCC. T. XI. Nr. 19. de 1805. S. 2919. u. Mathis Bd. 1. S. 101., ist dasselbe, welches unterm 1. März 1805 abgedruckt worden.

12. März 1805. a.

*** Erneuerung des Verbots v. 12. März 1805, betr. die Ausfuhr der Wolle, Felle, Wollgarns, und für gewisse Zeit der Schaafe; desgleichen nähere Bestimmung der unterm 18. Februar 1802, wegen des Handels mit Wolle ꝛc. ergangenen Declaration.**

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädig-

ster Herr, haben Sich veranlaßt gesehen, mittelst Cabinets-Ordre vom 5. d. M., Höchstdero General- rc. Directorium zu befehlen, das allgemeine Verbot der Ausfuhr der Wolle zum Besten der Wollarbeiter und Woll-Manufacturen wieder in Erinnerung zu bringen.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wird das nach den ältern Edicten und besonders in dem erneuerten Edicte vom 5. April 1774 und dem Circular vom 5. Juni 1775 wiederholte allgemeine Verbot der Ausfuhr der Wolle, der Felle, des Wollgarns und der Schaafe hierdurch in Erinnerung gebracht, und zugleich wiederholt, daß bei den darin bestimmten Strafen keine inländische Wolle, Felle, Wollgarn und Schaafe, letztere jedoch nur während der in dem Circular vom 5. Juni 1775 bestimmten Zeit, außer Landes geführt werden sollen.

Da auch in der unterm 18. Februar 1802 erlassenen Declaration des Art. II. des Edicts vom 17. November 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, auch den verbotenen Handel mit Wolle u. s. w. auf dem platten Lande, und des nämlichen Artikels in dem Edicte wegen der verbotenen Ausfuhr der inländischen Wolle und der bewollten Felle, vom 5. April 1774, der freie Wollhandel in den Städten dergestalt nachgegeben worden ist:

> daß jeder Wollhändler oder Kaufmann seinen Bedarf in den Städten, sowohl in als außer den Wollmärkten, jedoch lediglich zum Wiederverkauf an die inländischen Wollarbeiter erhandeln könne, dagegen aber denselben aller Einkauf auf dem platten Lande, so wie die Behandlung der Wolle, vor deren Abgang zur Stadt verboten bleiben, und nur den Wollfabricanten selbst fernerhin es erlaubt seyn soll, ihren Einkauf auf dem Lande, wenn sie es ihrer Convenienz gemäß finden, unter den nöthig erachteten und vorgeschriebenen Modalitäten zu betreiben;

so soll es zwar bei dieser Bestimmung und Festsetzung verbleiben, jedoch mit der Beschränkung:

> daß der den Wollhändlern oder Kaufleuten neben den Fabricanten und Wollarbeitern nachgelassene Wollankauf nur denjenigen Kaufleuten, welche mit wollenen Waaren handeln, fernerhin verstattet seyn soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und vor Schaden und Strafe hüten könne, sind die Krieges- und Domainen-Cammern angewiesen, diese erneuerte Landesherrliche Verordnung und nähere Bestimmung wegen des Handels mit Wolle, gehörig zur Wissenschaft und Achtung des concernirenden Publicums durch die öffent-

fentlichen Blätter bringen, und auf deren Befolgung genau halten zu lassen. Signatum Berlin, den 12. März 1805.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.
NCC. T. XI. Nr. 20. de 1805.

12. März 1805. b.

Circular des General-Directoriums v. 12. März 1805. betr. die Bestimmung der Landes-Trauer bei den Civil-Uniformen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Verfolg des Rescripts, wegen Anlegung der Trauer bei dem erfolgten Ableben Unserer geliebtesten Frau Mutter, der verwittweten Königin von Preußen Majestät, wird Euch hierdurch nunmehr eröffnet, daß mittelst Cabinets-Ordre vom 2. d. M. das Trauer-Reglement vom 7. October 1797, in Ansehung der Landes-Trauer bei den Civil-Uniformen dahin supplirt ist, daß die Präsidenten, Directoren und wirklichen Räthe zu den Uniform-Röcken schwarze Unterkleider nebst Flor um den Arm und das Portepée, die Assessoren und Referendarien aber, so wie die übrigen Officianten, welche Uniform tragen, bloß einen Flor um den Arm und Portepée tragen, dagegen für die drei letzten Wochen, Präsidenten, Directoren und wirkliche Räthe den Flor um das Portepée ablegen, und die Assessoren, Referendarien und alle übrigen Officianten, bloß den Flor um den Arm behalten sollen.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl bei dem jetzigen Trauerfall, als auch künftig bei dergleichen ähnlichen Fällen zu achten. Sind rc. Berlin, den 12. März 1805.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Dietherdt. v. Stein.
NCC. T. XI. S. 2923. Nr. 21. de 1805. u. Mathis Bd. 4. S. 301. 1r Abschnitt.

12. März 1805. c.

Das Circular des General-Directoriums an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern vom 12. März 1805, betr. den Transport gefährlicher Verbrecher durchs Militair, welches in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 7. S. 326 mitgetheilt ist, stimmt mit dem Rescripte vom 25. Februar 1805 an das Cammergericht wörtlich überein, und ist zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt. Es setzt jedoch annoch fest, daß die Garnisonen mit dem nöthigen Schließzeuge von den Cammern versehen werden sollen.

13. März 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 13. März 1805, über die Frage: ob zur Löschung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Protestation die Einreichung des über die Eintragung ausgefertigten Hypothekenscheins durchaus nothwendig sey?

Auf ein in unserm Departement gelegenes Gut ist bei der Einrichtung des Hypothekenwesens eine Protestation de non alienando vel disponendo, wegen eines Eigenthums-Anspruchs auf die Hälfte des Guts eingetragen und darüber für den Prätendenten ein Hypothekenschein in vim recognitionis ausgefertigt worden.

Der Prätendent hat sein vermeintliches Eigenthum gegen den Besitzer im Wege Rechtens geltend gemacht, ist aber mit der angestellten Vindications-Klage rechtskräftig abgewiesen worden.

Jetzt ist das Gut an einen neuen Besitzer gekommen, welcher eine Real-Schuld darauf contrahiren, und um einen reinen Hypothekenschein zu erhalten, die wegen des Eigenthums-Anspruchs eingetragene Protestation löschen lassen will.

Nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 300. muß die eingetragene Protestation sofort wieder gelöscht werden, wenn ein gerichtliches Attest über die rechtskräftig erfolgte Abweisung des Protestanten bei dem Hypothekenbuche producirt wird.

Gestützt auf diese Vorschrift hat der neue Acquirent ein solches Attest eingereicht und die Löschung der Protestation nachgesucht.

Wir sind aber zweifelhaft, ob wir die Löschung verfügen können, ohne daß der in vim recognitionis der Eintragung ausgefertigte Hypothekenschein zur Cassation wieder eingereicht wird, indem die Hypotheken-Ordnung allgemein zur Löschung eines eingetragenen Realrechts die Einreichung erfordert und im Tit. 2. §. 263. ausdrücklich bestimmt, daß, wenn über den eingetragenen Vermerk kein förmliches Instrument ausgefertigt, sondern solches bloß, wie bei Protestationen, auf den Grund einer übergebenen Vorstellung ingrossirt worden, dennoch die mit der Nota ingrossationis versehene vidimirte Abschrift der Vorstellung herbeigeschafft werden müsse.

Dagegen hat aber in dem vorliegenden speciellen Falle der neue Acquirent des Guts vorgestellt, daß er den über die Eintragung der Protestation ausgefertigten Hypothekenschein in Güte von dem Inhaber nicht erhalten werde, daß dessen Recht durch die rechtskräftige Abweisung erloschen sey, und daß sich ein Mißbrauch mit dem Hypothekenscheine nicht anders als durch einen offenbaren Betrug des Inhabers denken lasse. Er hat ferner angeführt, daß die Eintragung der Protestation kein Realrecht gebe, sondern den Prätendenten bloß vor dem Schaden sichere, der

ihm durch fernere Disposition des Besitzers erwachsen könne, daß daher die Vorschriften des fünften Abschnitts der Hypotheken-Ordnung hier nicht Anwendung finden könnten, da er nur von solchen eingetragenen Realrechten handle, welche eine Quittung oder Consens des Bevollmächtigten zur Löschung erfordern, und wobei also der Berechtigte oder dessen Cessionarius mitzuwirken habe; wogegen im sechsten Abschnitte § 300. ausdrücklich verordnet werde, daß Protestationen, wie die gegenwärtige, auf den Grund eines beigebrachten Attestes über die Abweisung des Prätendenten gleich gelöscht werden müßten.

Desgleichen hat er vorgestellt, daß ein Dritter, der bloß auf den Grund des ihm von dem Prätendenten producirten Hypothekenscheins sich in Verträge mit demselben über den vermeintlichen Anspruch einlasse, ohne von der Lage des Prozesses nähere Erkundigung einzuziehen, sich eines sehr groben Versehens schuldig machen würde; daß durch die Möglichkeit eines solchen Versehens der neue Acquirent des Guts nicht leiden könne, und daß dessen ganzes Vermögen auf dem Spiel stehe, wenn ihm durch verweigerte Löschung der Protestation die Mittel benommen würden, seine übernommenen Verbindlichkeiten, wegen Bezahlung des Kauf-Pretii zu erfüllen.

Endlich hat derselbe einen Extract eines an das Hofgericht zu Bromburg unterm 30. März 1784 ergangenen Rescripts überreicht, wovon wir eine Abschrift beifügen und wodurch festgesetzt ist:

> daß die Herbeischaffung des Hypothekenscheins zum Behuf der Extabulation einer Protestation nicht so absolut, wie bei andern eingetragenen Documenten, nothwendig sey, weil mit solchen Protestationen, die eigentlich noch gar kein Realrecht geben, nicht füglich einiger Mißbrauch getrieben werden könne.

Da dieses Rescript nicht an uns ergangen ist, so haben wir Bedenken getragen, darauf die Löschung der Protestation sogleich zu verfügen.

Wir finden uns aber veranlaßt, Ew. Königl. Majestät diesen Fall zur höchsten Entscheidung vorzutragen und um Vorbescheidung zu bitten:

> ob in dem gegenwärtigen und ähnlichen Fällen die Löschung der eingetragenen Protestation auch ohne Einreichung des über die Eintragung ausgefertigten Hypothekenscheins verfügt werden könne?

Auf jeden Fall würde dem Prätendenten von der verfügten Löschung Nachricht zu ertheilen und ihm die Einreichung des Hypothekenscheins zur Cassation aufzugeben, alle Disposition darüber aber bei Vermeidung der Strafe des Betruges zu untersagen seyn. Posen, den 4. März 1805.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr wünscht nach Eurem Berichte vom 4. d. M. darüber beschieden zu werden:

> ob zur Löschung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Protestation die Einreichung des über die Eintragung ausgefertigten Hypothekenscheins durchaus nothwendig sey?

Der Effect einer ingrossirten Protestation besteht, zufolge der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 298., nur darin, daß, so lange sie auf dem Grundstücke haftet, alle damit vorzunehmenden Dispositionen dem Protestanten an seinem wirklichen Rechte nicht schaden können, und zufolge des §. 299. tritt solches erst alsdann, wenn es durch richterliches Erkenntniß oder sonst erstritten wird, ipso jure in die Stelle der Protestation. Diese letztere begründet mithin an und für sich selbst noch kein Realrecht, und da sie zufolge des §. 300., wenn der Protestant mit dem sich angemaßten Realrechte durch ein richterliches Erkenntniß abgewiesen wird, gelöscht werden soll, sobald ein gerichtliches Attest über die rechtskräftig erfolgte Abweisung producirt wird, diese Abweisung aber in dem Falle, welcher zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, geschehen ist; so kann die nachgesuchte Löschung kein Bedenken haben. Ihr habt solche daher zu verfügen, zugleich aber nach dem am Schlusse Eures Berichts gethanem Antrage, dem Protestanten von der verfügten Löschung Nachricht zu ertheilen, und demselben die Einreichung des Hypothekenscheins zur Cassation aufzugeben, auch ihm alle Disposition darüber, bei Vermeidung der Strafen des Betruges, zu untersagen. Berlin, den 13. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

Neues Archiv Bd. 4. S. 64.

14. März 1805.

* Reglement v. 14. März 1805. wegen Abschaffung des schmalen und allgemeiner Einführung des breiten Wagengeleises in der Churmark, Neumark und Pommern.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Nachdem in den mit den Provinzen Vorpommern und Churmark grenzenden Schwedisch-Pommern und Mecklenburgschen Landen schon vorlängst die breite Wagenspur allgemein eingeführt worden ist; so sind die Churmärkschen und Vorpommerschen Landstände durch die Betrachtung, daß die bisher in diesen Provinzen noch Statt gefundene Verschiedenheit der Geleise nicht nur den Reisenden zur größten Beschwer-

lichkeit, sondern auch zum Verderben der Wege gereicht, und deshalb zur Ausfahrung der umliegenden Aecker Anlaß giebt, veranlaßt worden, wiederholentlich die allgemeine Einführung des breiten Wagengeleises in Antrag zu bringen.

Bei näherer Erwägung dieses Antrages haben Wir Uns auch überzeugt, daß die Einführung des breiten Wagengeleises nicht bloß in der Churmark und Vorpommern, sondern auch in den mehrsten Kreisen von Hinterpommern und der Neumark ausführbar, und für die Einsassen derselben von großem Nutzen seyn wird.

In dieser Rücksicht wollen Wir, daß in den Provinzen Churmark, Neumark, imgleichen Vor- und Hinterpommern, unter den hiernächst zu erwähnenden nähern Bestimmungen und Einschränkungen, durchgängig eine gleiche Wagenspur eingeführt, das schmale Geleis gänzlich abgeschafft und allgemein nur das breite Geleis gehalten werden soll.

Wir verordnen daher, daß

1.

von der Zeit der Publication dieses Reglements an, alle neue Axen an Kutschen, Chaisen, Post-, Fracht- und Bauerwagen und Karren dergestalt angefertigt werden sollen, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, 4 Fuß 4 Zoll Rheinländisch Maaß, den Fuß zu 12 Zoll gerechnet, betrage.

2.

Den Stellmachern wird daher bei einer Strafe von 20 Thalern verboten, keine neue Axe von geringerer oder mehrerer Breite zu verfertigen, imgleichen den Schmieden, bei eben dieser Strafe, keinen neuen Wagen zu beschlagen, dessen Axen nicht nach dem vorgeschriebenen Maaße eingerichtet worden sind.

3.

Es soll auch jeder Stellmacher, wenn er eine neue Axe verfertigt, auf selbige den ersten Buchstaben seines Namens, des Wohnorts und die Jahrzahl mittelst Einbrennens bemerken, widrigenfalls er jedesmal in eine Strafe von 2 Thalern genommen, und diese Strafe auch selbst in dem Fall von ihm eingezogen werden soll, wenn auch sonst die Axe ihr richtiges Maaß halten möchte.

4.

Befehlen Wir den Magisträten, auf den Rathhäusern einen geaichten, von dem Departements-Bau-Bedienten zuvor revidirten Probestock von 4 Fuß 4 Zoll anzuschaffen, und jeden Stellmacher und Schmidt anzuhalten, einen nach dem rathhäuslichen Probemaaß geaichten Stock in seiner Werkstätte zu führen; derjenige Meister aber, der solches unterläßt, und den Maaßstock nicht vorzeigen kann, soll in eine Strafe von 5 Thaler verfallen seyn.

5.

Denjenigen, die jetzt schmalgeleisige Wagen haben, wollen Wir zwar erlauben, sich derselben noch zu bedienen, bis solche mit neuen Axen versehen werden müssen; jedoch soll diese Erlaubniß, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, sich nur noch auf 3 Jahre erstrecken, dergestalt, daß nach Verlauf dieser 3 Jahre auf öffentlichen Land- und Poststraßen und Fahrwegen niemand weiter mit einem schmalgeleisigen, das vorgeschriebene Maaß nicht haltenden Wagen sich betreffen lassen, sondern nur bis die Wagen gänzlich unbrauchbar geworden, damit die Feldwege befahren darf. Es dürfen aber auch innerhalb dieses Zeitraums an den schmalgeleiseten Wagen keine neuen, das vorgeschriebene Maaß nicht haltenden Axen, gemacht werden.

6.

Von dieser allgemeinen Einrichtung sollen in der Churmark der Bees- und Storkowsche, in der Neumark die Cottbus-, Schievelbein-, Dramburg- und Arenswaldschen, und in Hinterpommern die Rummelsburg- und Bütowschen Kreise vor der Hand noch dergestalt ausgenommen bleiben, daß in diesen Kreisen bis dahin, daß ein anderes verordnet werden wird, das schmale Wagengeleis noch gestattet werden, jedoch jeder Stellmacher in diesen Kreisen ebenfalls schuldig seyn soll, bei Anfertigung neuer Axen an schmalgeleiseten Wagen, die im §. 3. enthaltene Vorschrift, bei Vermeidung der geordneten Strafe zu befolgen.

7.

Wird aber demungeachtet jemand, der, mit Ausschluß der erwähnten Kreise, innerhalb der Provinzen Chur- und Neumark, Vor- und Hinterpommern wohnt, nach Ablauf dieser 3 Jahre mit einem schmal geleiseten, nicht nach der Vorschrift angefertigten Wagen auf öffentlichen Straßen und Fuhrwegen betroffen, so soll er mit diesem Wagen angehalten, zur nächsten Gerichts-Obrigkeit des Orts gebracht, und in eine Geldstrafe von = 5 Thalern für den ersten, und von = 10 Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Diese Strafe soll jedoch für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte nur Einmal erlegt werden, und deshalb der in Strafe genommene Reisende sich durch den über die erlegte Strafe empfangenen Schein auf seinem weitern Wege legitimiren. Wir befehlen daher

8.

den Churmärkschen, Neumärkschen und Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten, auf die Befolgung dieses Reglements genau zu halten, und danach

die Land-Polizei und Kreis-Ausreuter ernstgemessenst zu instruiren; und damit

9.

dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges zum öffentlichen Druck befördert, den Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt, auch durch die Land- und Steuer-Räthe auf dem Lande und in den Städten publicirt, imgleichen in den Krügen angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. März 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 21. de 1805.

20. März 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 20. März 1805, daß Referendarii, die Justiz-Beamten werden wollen, auch eine Zeitlang bei einer Cammer-Justiz-Deputation arbeiten sollen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Rescript vom 12. Februar c. seyd Ihr von Unserer Allerhöchsten Willensmeinung unterrichtet, daß künftig zu Justizbeamten und Actuarien in der Regel, und nicht ohne besonders begründete Ausnahmen, nur diejenigen admittirt werden sollen, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergerichte gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse beigebracht haben, und zugleich angewiesen, der Krieges- und Domainen-Cammer auf Verlangen jedesmal tüchtige Referendarien zu vorgedachten Stellen vorzuschlagen.

Da inzwischen von der Churmärkschen ꝛc. Cammer in Antrag gebracht worden, diejenigen Referendarien, welche Justizbeamte werden wollen, auch unter ihrer Aufsicht bei ihrer Justiz-Deputation eine Zeitlang arbeiten zu lassen, dieser Vorschlag auch allerdings sehr zweckmäßig und leicht ausführbar ist, so befehlen Wir Euch mit Bezug auf obgedachte Verfügung, diejenigen Referendarien Eures Collegii, welche dergleichen Untergerichts-Bedienungen ambiren, hiernach anzuweisen, daß sie zuvörderst eine Zeitlang bei der Churmärkschen Cammer-Justiz-Deputation arbeiten müssen, ehe ihnen dergleichen Justizbeamten-Stellen zu Theil werden könnten, und daß sie sich zu dem Ende wegen ihrer Admission bei dem Cammer-Präsidio zu melden haben. Sind ꝛc. Berlin, den 20. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2927. Nr. 23. de 1805. u. Mathis Bd. 4. S. 508. 4r Abschnitt.

27. März 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 27. März 1805, betr. die Testamente vor Dorfgerichten.

In einer bei dem v. Venzkischen Jurisdictionsgerichte zu Noldau in erster Instanz über die Gültigkeit eines vor den Dorfgerichten daselbst errichteten Testaments schwebenden Prozeßsache, habe ich als Gerichtshalter zu Noldau, die in Abschrift beiliegende Sentenz entworfen und den 15. d. M. vorschriftsmäßig publicirt. Bei Anwendung derer über diesen Rechtsstreit vorhandenen Gesetze scheinen mir aber darüber noch keine bestimmten Vorschriften vorhanden zu seyn:

1) Ob die Dorfgerichte, vor welchen der Testator seine letztwillige Disposition mündlich errichtet, und welche nach dem §. 93. Tit. 12. Th. I. des Landrechts aus einem Schulzen und zwei Gerichtsmännern bestehen, die Gerichte des Orts seyn müssen, woselbst das Testament aufgenommen wird?

2) Ob der dabei erforderliche Gerichtsschreiber schlechterdings der bei der Gemeinde dieser Dorfgerichte angesetzte Gerichtsschreiber seyn müsse?

3) Ob der Schulze und beide Gerichtsmänner, vor welchen das Testament aufgenommen wird, schlechterdings Lesens und Schreibens kundig seyn müssen, da bekanntlich in Schlesien mehrere Gemeinden existiren, in denen weder der Schulze noch die Gerichtsmänner des Schreibens kundig sind?

4) Ob eine solche Disposition auch dann für nichtig zu achten seyn würde, wenn Testator vor einem Schulzen und einem Gerichtsmanne, oder wenn er nur vor zwei Gerichtsmännern letztwillig disponirt, im Fall der Gerichtsschulze entweder in Amtsverrichtungen abwesend, oder durch Krankheit verhindert würde, dieser Verhandlung beizuwohnen?

5) Ob die §. 93. a. a. O. befindliche Vorschrift erfordere, daß ein solches Testament von den sämmtlichen §. 93. genannten vier Gerichtspersonen dem Gerichtshalter eingehändigt werden müsse? oder

6) Ob es nicht vielmehr hinreichend, wenn solches dem Gerichtshalter durch den Gerichtsschreiber oder dem Schulzen versiegelt übergeben wird?

7) Ob unter dem Protocolle, welches dem Testator in Gemäßheit des §. 95. ibid. von dem Gerichtshalter über die Richtigkeit des darin enthaltenen Hergangs zur Genehmigung vorgelegt werden soll, das nuncupative Testament, oder das von dem Gerichtshalter bei der Uebernahme des Testaments vorschriftlich aufzunehmende Protocoll zu verstehen sey?

Ich finde mich daher in Gemäßheit des §. 2. des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrechte verpflichtet, diese Unbestimmtheit des Gesetzes Ew. Königl. Majestät Oberamts-Regierung zum weitern Vortrage vorzulegen, aber auch zu gleicher Zeit zu bitten, mich darüber dennoch zu meinem künftigen Nachverhalte allergnädigst belehren zu lassen, wenn diese Gegenstände zur künftigen Legislation auch nicht geeignet seyn sollten. Namslau, den 24. December 1804.

Frietsche.

a.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfragen mittelst Berichts vom 24. December v. J., die Auf- und Annahme der Testamente durch die Dorfgerichte betreffend, lassen Wir Euch hiermit bescheiden, daß

ad 1) im §. 93. Tit 12. Th. I. des allgemeinen Landrechts benachbarte Dorfgerichte zur An- und Aufnahme eines Testaments nicht ausgeschlossen sind, zu ihrer Requisition aber eine gegründete Veranlassung, als ein unbesetztes Dorfgericht am Wohnorte des Testators und dabei die Gefahr im Verzuge bei Herbeiholung des ordentlichen Gerichtshalters, die §. 93. vorausgesetzt wird, obwalten müsse.

ad 2) bereits im §. 94. des angezogenen Titels bestimmt sey, wie der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers ersetzt werden könne, und falls auch die genannten Personen fehlen sollten, der Gerichtsschreiber eines benachbarten Dorfgerichts zugezogen werden könne.

ad 3) es nothwendig sey, daß der Schulze und die Gerichtsmänner des Lesens und Schreibens kundig seyen, wenn sich das Dorfgericht zur An- und Aufnahme eines Testaments qualificiren soll.

ad 4) sich die Anfrage, ob der Schulze und ein Gerichtsmann bei der An- und Aufnahme eines Testaments fehlen können? aus der Disposition des §. 93., nach welchem die daselbst benannten 4 Personen vorhanden seyn müssen, erledige.

ad 5) eine Deputation des Dorfgerichts zur Ueberbringung des Testaments an den Gerichtshalter nicht nachgelassen sey, derselbe aber darauf halten müsse, daß ihm das Testament von sämmtlichen §. 93. benannten Gerichtspersonen eingehändigt werde, und daher

ad 6) es nicht hinreiche, wenn solches bloß von dem Schulzen und dem Gerichtsschreiber überbracht wird, und

ad 7) unter dem Protocoll, so dem Testatori nach dem §. 96. vorzulesen ist, dasjenige Protocoll verstanden werde, welches der Gerichtsschreiber mit den Gerichts-

personen, die ihm das Testament überbringen, über den Hergang der Sache abgehalten hat.

Breslau, den 22. Februar 1805.

Die Oberamts-Regierung.
Reuß.

An das Noldauer Gerichtsamt.

b.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Indem Wir Euch die Eurem Berichte vom 22. Januar c. beigeschlossene Original-Eingabe des Noldauer Justitiarii zu Namslau vom 24. December pr. die An- und Aufnahme der Testamente durch die Dorfgerichte betreffend, mit ihrer Beilage remittiren, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß die von Euch auf die Anfragen entworfene Bescheidung außer den von Euch in derselben angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorzüglich

ad 1) den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Tit. 12. §. 73 und 79., die

ad 2) den Vorschriften desselben im angeführten Tit. § 94., die

ad 3 u. 4) den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 82. und der Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 2. §. 8.

ad 5 u. 6) der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 95., endlich die

ad 7) der in Eurer Resolution an das Noldauer Gerichtsamt genannten Vorschrift des Landrechts völlig angemessen ist, und Ihr daher die Bescheidung danach abzufassen habt.

Berlin, den 27. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

Neues Archiv Bd. 4. S. 2.

31. März 1805.

Das Rescript des Justizministeriums an das Altmärksche Obergericht zu Stendal, betr. die Vernichtung der alten Acten bei den Untergerichten der Churmark, s. beim Rescript v. 13. Juli 1806.

4. April 1805.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 4. April 1805, betr. die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Pfarr- und Schulbauten, nebst Cabinets-Ordre v. 28. Februar.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Bei Gelegenheit der vorgekommenen Verzögerung des Pfarrhaus-Baues zu Binde, haben Wir Uns Allerhöchst veranlaßt ge-

funden, zu verordnen, daß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen die Kirchen:, Pfarr: und Schulbauten nicht aufgehalten, sondern von Unserm Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, dann aber denjenigen, welche damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Die hierüber ergangene Cabinets-Resolution, welche auch mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §§. 708. 709. 759 und 790. übereinstimmt, lautet wörtlich auf folgende Art:

Mein lieber Staatsminister von Voß und von Massow! Es hat meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der Churmärkschen Cammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Prediger-Hauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplicanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge, und durch Einziehung dieser letztern selbst veranlaßt worden ist, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen: und Pfarr: auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 18. Februar 1805.

Friedrich Wilhelm.

Und Wir befehlen Euch hiermit, Euch solches selbst zu Eurer Nachricht dienen zu lassen, und die Prediger Eurer Inspection davon zu unterrichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. April 1805.

Königl. Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve. Müller.

NCC. T. XI. S. 2933. Nr. 25. de 1805.

7. April 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 7. April 1805, enthaltend nähere Bestimmungen über den Effect der zurückgenommenen Denunciation eines begangenen Verbrechens.

Ew. Königl. Majestät haben uns durch das Rescript

v. 26. März c. befohlen, die gegen die Geschwister rc. rechtskräftig erkannte Strafe nicht zu vollziehen, sondern sie nach vorheriger Züchtigung durch den Vater, des Arrestes zu entlassen. Diesem gemäß haben wir sofort das Nöthige verfügt, wir bemerken aber über das diesem Rescripte zum Grunde liegende Princip folgendes:

Es ist schon längst zweifelhaft gewesen, was das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1139. unter dem Ausdruck „rügen" versteht. Schon unterm 6. August 1795 ist hierüber von unserm Collegio und namentlich darüber angefragt:

> ob den Eltern, Vormündern und Brodherrschaften auch noch während der Untersuchung, oder nach derselben, vor vollstreckter Strafe, das Recht zustehe, ihre Denunciation zurück zu nehmen und zu verlangen, daß der Verbrecher von der Strafe befreiet werde,

und es wurde festgesetzt, daß, sobald nur eine gehörig substantiirte Denunciation vorhanden ist, die Forsetzung und rechtliche Beendigung der Untersuchung durch das Zurücktreten des Denuncianten nicht mehr hinterstellig gemacht werden könne.

Diese Vorschrift ist nachher in den Eisenberg-Stengelschen Bd. 2. S. 360 abgedruckt worden, und wird nunmehr allgemein als Norm in Praxi angewandt.

Durch das Rescript vom 26. März c. ist ein dieser Verordnung entgegengesetztes Princip aufgestellt, da darin sogar angenommen wird, daß ein Denunciant, nach rechtskräftig feststehender Strafe, annoch zurücktreten und die Nichtvollstreckung der Strafe fordern kann. Ew. Königl. Majestät bitten wir daher um Bescheidung:

> nach welcher Verordnung wir in künftigen Fällen verfahren sollen;

wobei wir, wenn de lege ferenda die Rede ist, unmaßgeblich bemerken zu müssen glauben, daß die ältere Vorschrift den Vorzug verdiene, theils weil dadurch Unverletzlichkeit der Pönal-Gesetze mehr befestigt wird, theils weil die Ausdehnung der Befugnisse der Damnificaten leicht zu Concussionen-Veranlassung giebt, da gewissenlose Vormünder oder Lehrherren Gelegenheit dadurch erhalten, ihr Recht von der Strafe frei zu sprechen, für Geld feil zu bieten. Berlin, den 28. März 1805.

Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 28. v. M. die Untersuchungssache gegen die Geschwister rc. betreffend, angefragt:

> ob Ihr in künftigen Fällen dieser Art nach dem in dieser Sache ergangenen Rescripte v. 26. März d.

J., oder nach dem Rescripte vom 25. September 1795 verfahren sollet?

Wir bescheiden Euch darauf, daß es im Allgemeinen als Regel bei dem Rescripte vom 25. September 1795 verbleiben soll; wenn aber solche motivirte Fälle vorkommen, wie der mit den Geschwistern ꝛc. ist, so soll zur Prüfung an das Criminal-Departement berichtet werden, ob eine Ausnahme zu statuiren ist. Berlin, den 7. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Neues Archiv Bd. 4. S. 72.

11. April 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 11. April 1805, betr. die Vererbpachtung und den Abbau adlicher Güter, s. im Circular v. 30. April 1805.

16. April 1805.

Circular-Verordnung v. 16. April 1805, welche bestimmt: wie die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzuziehen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir Allerhöchstselbst haben mittelst Cabinets-Ordre vom 18. Februar c. festzusetzen geruhet, daß künftig die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, wenn über die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen Zweifel oder gar Streitigkeiten entstehen sollten, hierdurch nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorium, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll. Hiernach habt Ihr Euch nun zu achten und vorkommenden Falls zu verfahren, so wie Euch auch zur Nachricht gereicht, daß von Seiten Unsers geistlichen Departements dieserhalb gleichfalls das Nöthige verfügt worden ist. Sind ꝛc. Berlin, den 16. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2935. Nr. 26. de 1805.

17. April 1805. a.

* Rescript des Staatsraths an das Cammergericht v. 17. April 1805, wegen Auslieferung der in hiesige Lande übergetretenen Mecklenburg- und Schwedisch-Pommerschen Erbunterthanen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die von Uns befohlene Einleitung allgemeiner Extraditions-Principien, sowohl in Ansehung der Herzoglich Mecklenburgschen, als auch in Ansehung der Schwedisch Pommerschen Erbunterthanen jetzt zur Reife gekommen ist: so wol-

len Wir zuvörderst alle in dieser Angelegenheit bisher ergangene Verordnungen ausdrücklich aufheben, dagegen aber für die Zukunft festsetzen:

1) daß es in Ansehung der Ueberläufer selbst bei der alten Observanz verbleibt, nach welcher solche nur alsdann extradirt werden, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, in welchem Fall jedoch jederzeit angefragt werden muß;

2) daß, wenn dergleichen Ueberläufer Pferde, Vieh, oder sonst ihrem Gutsherrn zugehörige Effecten mitgenommen haben, um sich daran, wegen ihrer etwanigen Forderungen, zu halten, solche Objecte nach vorheriger Reclamation ohne Caution zurückzugeben sind; der Ueberläufer selbst indeß, wie schon ad 1. bemerkt worden, nicht zu extradiren ist;

3) daß also das Forum des Arrestes auf die solchergestalt zurückgegebenen Effecten kassirt, und der Ueberläufer in Ansehung seiner etwanigen Forderungen lediglich an das Forum ordinarium seiner Herrschaft verwiesen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen habt Ihr nunmehr alle vorkommende Fälle dieser Art zu entscheiden und die Euch untergeordneten Behörden zu instruiren. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 17. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß. v. Goldbeck. v Hardenberg. v. Schrötter. v. Diethert.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2935. Nr. 27. de 1805. u. Mathis Bd. 1. S. 392.

17. April 1805. b.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 17. April 1805, wegen Berichtigung der Vorschrift §. 195. Tit. 21. Th. 1. des allgemeinen Landrechts über die Erwerbung eines bei der Erbpacht gezahlten Erbstandsgeldes.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es leidet gar kein Bedenken, daß, wie Ihr auch in Eurem Bericht vom 11. April c., die Frage des Stadtgerichts zu Neustadt, in Ansehung des §. 195. Tit. 21. Th. 1. des allgemeinen Landrechts betreffend, ganz richtig sentiret, in der angeführten Stelle des allgemeinen Landrechts ein Druckfehler anzunehmen, und statt Erbpächter, Erbverpächter zu lesen, die folgenden §§. 196 — 98. geben dieses deutlich zu erkennen, welche sonst zufolge der in der erwähnten Anfrage enthaltenen Ausführung keinen Sinn noch Consequenz haben würden. Ihr habt daher das Land- und Stadtgericht

zu Neustadt danach zu bescheiden, und Euch selbst danach zu achten. Berlin, den 17. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

NCC. T. XII. S. 779. Nr. 3. des Nachtrags de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 15. 2r Abschnitt.

17. April 1805. c.

Rescript des Justizministeriums an die Südpreußische Regierung v. 17. April 1805, betr. das Graben des Bernsteins in Südpreußen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben durch die an die Staatsminister von Voß und Grafen von Reeden unterm 7. März c. erlassene Cabinets-Ordre, festzusetzen geruhet, daß das Graben des Bernsteins in Südpreußen nicht zu den Regalien gerechnet werden, vielmehr die Verwaltung der Bernstein-Angelegenheiten den dortigen Cammern verbleiben, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit dem Provinzial-Departement concurriren solle, und lassen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen. Berlin, den 17. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Südpreußischen Regierungen.

Neues Archiv Bd. 4. S. 32.

17. April 1805. d.

Gutachten der Gesetz-Commission v. 17. April 1805, über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen der Mutter und ihren Kindern.

Ew. Königl. Majestät haben zwar am 5. Mai a. c. uns zu bescheiden geruhet, daß unter der nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und deren Kindern, auf den Antrag der erstern, fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre eheliche Gütergemeinschaft zu versehen sey, und von dieser prorogata communione bonorum alles das gelte, was von jener vorgeschrieben sey. Es sind indessen die Folgen einer solchen prorogirten Gütergemeinschaft gar zu gefährlich für die Kinder, und es bleiben uns noch so viele Ungewißheiten des Rechts dabei übrig, daß wir uns verpflichtet fühlen, Ew. Königl. Majestät unsere Zweifel und Bedenklichkeiten dabei nochmals vorzutragen. Es bleibt uns zuvörderst unerklärbar, warum bloß der Mutter eine so bedeutende Befugniß eingeräumt worden, die eheliche Gütergemeinschaft in ihrem ganzen Umfange mit ihren Kindern zu prorogiren. Dem Vater ist dieses Recht nirgends zugestanden, und die Rechte des Vaters sind doch sonst weit ausgedehnter als die der Mutter. In Absicht des Vaters bleibt es also bei der Regel, daß nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 634. mit

dem Tode der Mutter die eheliche Gütergemeinschaft aufhört; nur daß derselbe eben so, wie auch außer dem Falle der ehelichen Gütergemeinschaft nach Th. 2. Tit. 18. §. 414. nur in den Fällen, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, oder für das Vermögen der Kinder Sicherheit leisten muß, zur Auseinandersetzung angehalten werden kann.

Das ganze Vorrecht des Vaters schränkt sich also bloß darauf ein, daß derselbe sich nicht auseinander zu setzen braucht, und also bei vorhanden gewesener ehelicher Gütergemeinschaft mit seinen Kindern in Gemeinschaft des beim Absterben seiner Ehefrau vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens bleibt.

Dies ist aber keine communio bonorum universalis, sondern nur diejenige Communion, welche bei einer ungetheilten Nachlassenschaft zwischen den Theilnehmern vorhanden ist.

Es wird uns daher immer einleuchtender, daß eigentlich die Absicht des Gesetzgebers in dem §. 410. bloß dahin gegangen seyn, der Mutter bei vorgewesener ehelicher Gütergemeinschaft nur das Recht einzuräumen, die Auseinandersetzung ablehnen zu können, und sie in so weit mit dem Vater in gleiche Parallele zu stellen; und daß die Zweideutigkeit des §. 410. bloß dadurch entstanden sey, daß die vorhanden gewesene eheliche Gütergemeinschaft nicht deutlich von derjenigen Communion, worin die überlebende Ehegattin durch den Tod ihres Mannes mit dessen Erben gesetzt wird, und die sich bloß auf das beim Ableben desselben vorhanden gewesene Vermögen einschränkt, unterschieden worden.

Es wird diese Auslegung auch noch dadurch bestätigt, daß in den auf den §. 410. folgenden Gesetzen überall nur bloß bestimmt wird, wenn der Vormund auf die Auseinandersetzung antragen könne, und nicht von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft geredet wird. Man kann nicht dagegen einwenden, daß letztere in jener implicite enthalten sey; denn durch die Auseinandersetzung wird bloß bewirkt, daß dasjenige, was bisher pro indiviso besessen wurde, jetzt pro diviso besessen wird, und damit kann eine allgemeine Gemeinschaft der Güter quoad substantiam oder quoad acquaestum immerhin fortgehen, wenn solche nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Es ist auch zum andern unerklärlich, daß diese prorogatio communionis bonorum conjugalis bloß in der Vormundschafts-Ordnung vorkommt, und daß nur gegen die minderjährigen Kinder, nicht auch gegen die großjährigen, der Mutter die Befugniß, die Gemeinschaft der Güter zu prorogiren, gestattet worden.

Wenn daher beim Ableben des Vaters großjährige und minderjährige Kinder vorhanden sind, jene abgefunden werden, diese aber die Gütergemeinschaft mit der Mutter fortsetzen,

setzen, so entsteht dadurch, weil jetzt ein Theil aus der Masse herausgeht, und die Zahl der an der einen Hälfte des Vermögens Theil nehmenden Interessenten vermindert wird, ein ganz anderes, der ehelichen Gütergemeinschaft unähnliches Verhältniß, welches ganz eigene Bestimmungen erfordern würde.

Diese sind aber überhaupt nothwendig, wenn aus dem mehrgedachten §. 410. eine wahre prorogatio communionis bonorum conjugalis hergeleitet werden soll; denn da das eheliche Verhältniß nicht mehr subsistirt, so bedürfen die rechtlichen Wirkungen einer solchen fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft einer besondern gesetzlichen Bestimmung, woran es aber gänzlich fehlt. Um die Nothwendigkeit hiervon zu zeigen, sey es uns erlaubt, einige solcher unentschiedenen Gegenstände auszuheben, wobei wir die communionem bonorum universalem, als die provincielle in unserm Departement, vor Augen haben werden.

Erstlich ist die Fortsetzung der Gemeinschaft von dem Antrage der Mutter abhängig gemacht. Hierbei entstehen folgende Fragen:

a) Wie lange steht der Mutter die Befugniß noch zu?

b) Mit welchem Zeitpuncte treten die Kinder in die communionem bonorum universalem mit der Mutter ein? mit dem Tage, wo der Antrag präsentirt wird, oder wo die Vormundschaft darauf resolvirt? oder wird der effectus communionis bonorum prorogatae auf den Todestag des Vaters retrotrahirt?

c) Kann die Ober-Vormundschaft die Fortsetzung der communionis bonorum universalis decliniren, oder muß sie darin willigen?

Die Bestimmung dieser Puncte ist, besonders in Rücksicht der dem einen oder andern Theile anfallenden Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, von großer Erheblichkeit, zumal wenn es von der Willkühr der Mutter abhangen soll, die allgemeine Gütergemeinschaft fortzusetzen oder aufzuheben. Aus dem nämlichen Grunde bedarf es

Zweitens einer ganz genauen Bestimmung des Zeitpunctes, wo die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft wieder aufgehoben wird.

Daran fehlt es aber gänzlich; nur in den §§. 411—413. sind die Fälle bestimmt, wenn der Vormund auf die Auseinandersetzung antragen könne. Auch für diese Fälle, außer dem gesetzlichen Ablauf der Dauer der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft, ist aber ebenfalls eine genaue Bestimmung des Zeitpunctes nöthig, wo die Gemeinschaft aufhört.

Drittens ist eine besondere Bestimmung in Rücksicht der Administration und Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen nothwendig. Denn dasjenige, was darüber

durante matrimonio in den Gesetzen bestimmt ist, gründet sich in dem ehelichen Verhältniß und der Marital-Gewalt des Ehemanns. Beides fällt nach aufgehobener Ehe weg, und es entsteht daher die Frage:

a) Wer soll nunmehr die Administration und Disposition, die sonst dem Ehemanne zustand, haben, die Wittwe oder der Vormund?

b) Wer von ihnen kann cum effectu das gemeinschaftliche Vermögen durch Schulden verbinden?

Daß die Ehefrau nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 389 und den daselbst in Bezug genommenen §§. 322. 325—329. in der Regel keine Schulden gültig contrahiren kann, gründet sich bloß in ihrer Unterordnung unter die Marital-Gewalt des Ehemannes; als Wittwe aber kann sie allerdings gültig Schulden contrahiren, und es würde daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedürfen, wenn ihr diese Befugniß in der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht zustehen sollte.

Bei der Clev-Märkischen Gütergemeinschaft ist eine nähere Bestimmung obiger Fragen um so nöthwendiger, als hier der Ehemann eine weit ausgedehntere Gewalt bei der Gemeinschaft der Güter hat und durchaus allein, und selbst gegen den Widerspruch der Frau, über das gemeinschaftliche Vermögen und über die Immobillen disponiren kann.

Viertens bedarf es einer nähern Bestimmung, wie weit sich die Oberaufsicht der vormundschaftlichen Behörde auf die Verwaltung und besonders auf die Concurrenz bei dem gemeinschaftlichen Haushalt erstrecke, ob es einer Rechnungslegung oder nur einer jährlichen Nachweisung des Vermögens bedürfe.

Indem wir diese Zweifel Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll unterwerfen, bemerken wir zu gleicher Zeit, daß in den Clev-Märkischen Provinzen eine derartige prorogatio communionis bonorum universalis nicht statt gefunden habe, vielmehr ist in der Untergerichts-Instruction de 1739 die alsbaldige Auseinandersetzung der Kinder mit dem überlebenden Vater oder Mutter verordnet, und die Clev-Märkische Regierung hat daher auch in einer nach der Landesverfassung und deren Analogie auf ein Rescript des Ministerii vom 21. Februar 1756 entworfenen Constitution über die Gütergemeinschaft, (welche mittelst Berichts vom 15. April 1756 ins Hoflager eingesandt, aber ein bloßer Entwurf geblieben ist) eine solche prorogatam communionem bonorum universalem nicht angenommen, sondern eine ganz andere Art der Fortsetzung der Gemeinschaft in Vorschlag gebracht, wie aus dem anliegenden Extract zu ersehen ist. Münster, den 25. August 1804.

Das Pupillen-Collegium.

Extract des Entwurfs einer Constitution über die Gütergemeinschaft.

§. 6.

Diese Communio bonorum universalis wird mit dem Tode des einen oder des andern Ehegatten natürlicherweise aufgehoben und zertrennt, jedoch wird dieselbe, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, und in der Education des letztlebenden Ehegatten verbleiben, auf eine gewisse Art stillschweigend continuirt, also, daß dasjenige, was während dieser continuirten Gemeinschaft der Güter gewonnen und erworben wird, zwischen dem letztlebenden Ehegatten an einer und den Kindern an der andern Seite gemeinschaftlich ist und verbleibt. Es sollen aber hierunter die dem einen oder dem andern Theil tempore hujus continuatae societatis anerfallene Erbschaften nicht gehören, sondern diese sollen einem jeden insbesondere verbleiben, und nur allein die Abnutzung dieser Erbschaften dem gemeinschaftlichen Vermögen zuwachsen, also daß solche tacite continuata communio bonorum nicht schlechterdings universalis ist. Wie denn auch dieselbe, wenn eins von den Kindern sich absondert und separatam Oeconomiam anstellet, in Ansehung dessen wegfällt.

§. 7.

Damit auch denen unmündigen Kindern in Absicht der continuirten Gemeinschaft der Güter kein Nachtheil zuwachsen, sondern denselben, so viel möglich, prospiciret werden möge: so soll gedachten Kindern bei der Separation oder Theilung frei bleiben zu wählen, ob dieselbe continuationem communionis annehmen oder ihre dimidiam von dem gemeinschaftlichen Vermögen, wie es tempore soluti matrimonii beschaffen gewesen, fordern, und zu dem Ende auf ein doppeltes Inventarium dringen wollen.

§. 8.

Weil es aber mit vielen Schwierigkeiten begleitet ist, den Zustand des Vermögens, wie derselbe tempore soluti matrimonii beschaffen gewesen, nach Verlauf vieler Jahre auszumitteln, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden, daß nämlich jederzeit ohne Ausnahme der überlebende Ehegatte, längstens vor Verlauf dreier Monate nach Absterben des Defuncti, eine Specification des gemeinschaftlichen Vermögens gerichtlich und zwar verschlossen übergeben, und die Richtigkeit desselben an Eidesstatt in dem zu übergebenden Memorial bekräftigen muß.

§. 9.

Was die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem letztlebenden Ehegatten und den Kindern betrifft, so sollen diese letztern die vorhin erhaltenen Dotes wiederum ad communem massam conferiren, welchemnach

das solchergestalt ergänzte gemeinschaftliche Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten an einer und den Kindern an der andern Seite zur Halbscheid getheilt wird, wenn nicht in den Ehepacten ein anderes stipulirt worden ist.

§. 10.

Sollte auch der letztlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen zu dissipiren anfangen, so liegt den nächsten Anverwandten, insbesondere aber der Obrigkeit des Orts, amtshalber ob, dafür zu sorgen, daß den Kindern ein anderer Vormund bestellt werde, der auf Anfertigung eines Inventarii des annoch vorhandenen Vermögens und auf Theilung provocire.

§. 11.

Uebrigens hat diese tacite continuirte Gemeinschaft der Güter in Ansehung derer von Adel, auch derjenigen, welche per pacta dotalia communionem bonorum in totum gesetzmäßig ausgeschlossen haben, keine Statt.

§. 12.

Gleichergestalt versteht sich von selbst, daß, wenn der letztlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, auch sodann die bis dahin fortgesetzte Gemeinschaft der Güter wegfalle, und jener nach dem klaren Inhalte der Edicte mit den Kindern eine völlige Schicht und Theilung anlegen müsse.

Es werden aber solche abgeschichtete Kinder, in Ansehung ihrer abgeschichteten Väter oder Mütter, wie in einigen Provinzen Deutschlands hergebracht ist, nicht pro mortuis gehalten, sondern dieselben succediren mit den Kindern zweiter Ehe ihrem communi parenti.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Ew. Königl. Majestät haben durch das Rescript vom 17. November 1804 unser Gutachten über die von dem Pupillen-Collegio zu Münster in seinem Berichte vom 25. August ej. a. wegen der Gütergemeinschafts-Festsetzung zwischen der Mutter und ihren Kindern, aufgeworfenen Zweifel zu erfordern geruhet.

Was den Hauptzweifel des gedachten Pupillen-Collegii anbetrifft, nämlich: ob unter der nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und deren Kindern auf den Antrag der erstern fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre eheliche Gemeinschaft zu verstehen sey; so ist allerdings kein hinlänglicher Grund zu einem Zweifel nach den bestehenden Gesetzen vorhanden.

Es ist, nach Runde in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts §. 608. und denen von ihm angezogenen ältern Rechtslehrern, schon gemeinen deutschen Rechts, daß die zwischen den überlebenden Ehegatten und den Kin-

dern fortdauernde Gütergemeinschaft von eben der rechtlichen Natur, wie die ordentliche sey; und man muß daher um so mehr annehmen, daß das allgemeine Landrecht, — welches in dem §. 410. all. uneingeschränkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, worin die überlebende Mutter mit dem Vater der noch nicht abgefundenen Kinder gelebt hat, erwähnt, dagegen aber Th. 2. Tit. 1. §. 653. in den verschiedenen Fällen der einstweiligen Gemeinschafts-Fortdauer bis zur Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des Verstorbenen, ausdrücklich bloß vom Miteigenthum der zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse redet, — in jenem §. 410. Tit. 18. Th. 2. die Fortdauer der wahren ehelichen Gemeinschaft festsetze. Die Gegen-Argumente, welche das Pupillen-Collegium daraus entnehmen will, daß in dem §. 411. ff. Tit. 18. Th. 2. nur von einer Auseinandersetzung, nicht von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft geredet wird, die Verordnung qu. bloß in der Lehre von Vormundschaften vorkommt, und der Mutter der Antrag auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nur gegen die minderjährigen Kinder verstattet sey, scheinen uns unerheblich zu seyn; denn es redet das allgemeine Landrecht auch Th. 2. Tit. 1. §. 392. nur von der Absonderung des Vermögens der Ehegatten, ungeachtet nach dem §. 420., dessen Titel eine Aufhebung der Gemeinschaft gemeint ist, und es ist sehr natürlich, daß in dem §. 411. Tit. 18. die Auseinandersetzung erwähnt wird, weil vor und nachher von derselben die Rede ist, und die Auseinandersetzung jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft mit sich bringt. In der Vormundschafts-Ordnung kommt Th. 2. Tit. 18. §. 780. ff. auch die Lehre von Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft durch die Verheirathung minderjähriger Personen vor; und daß der Mutter nur gegen minderjährige Kinder der Antrag auf die Fortsetzung gestattet sey, ist theils nicht ganz richtig, weil in dem §. 410. Tit. 18. nur von nicht abgefundenen Kindern, dergleichen auch großjährige seyn können, die Rede ist; theils unerheblich weil die Ausscheidung einzelner Kinder nicht mehr Schwierigkeit bei der communione bonorum universali als particulari macht, insonderheit nicht einzusehen ist, warum nicht die völlige Gütergemeinschaft bloß zwischen den nicht ausscheidenden Kindern und der Mutter sollte fortdauern können, ohne neue Bestimmungen nothwendig zu machen, wenn den Ausscheidenden ihr Antheil an dem zur Zeit ihres Austritts vorhandenen Vermögen verabfolgt ist. Das daraus, daß das Landrecht von einem gleichen Rechte des überlebenden Vaters, wie der Mutter nichts erwähnt, entnommene Argument ist ungegründet. Nachdem im §. 410—13. von der Mutter

geredet ist, kommt der Gesetzgeber im §. 414. auf den Vater und verordnet:

> wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern finden auch bei der Gütergemeinschaft die Vorschriften der §§. 35. u. 36. Anwendung.

In diesen §§. ist aber verordnet:

> der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zur anderweiten Ehe schreitet; ferner in allen Fällen ꝛc.

Daraus scheint uns klar zu seyn, daß bei dem Vater keine Erklärung nöthig sey, sondern daß er ipso jure die Gemeinschaft fortsetze, bis er entweder Auseinandersetzung verlangt, oder die Fälle der §§. 35. u. 36. vorhanden sind.

Nur Erbschaften, welche den Kindern zufallen, können nach dem §. 658. Tit. 1. zur Gemeinschaft nicht kommen, weil es daselbst heißt:

> was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder andere Glücksfälle einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen.

Soll dies bei den Eltern gelten, so muß es auch bei den Kindern statt finden, weil sonst Ungleichheit, societas leonina, entsteht.

Was die untergeordneten Fragen anbelangt, welche in dem Falle der Fortdauer der völligen ehelichen Gütergemeinschaft auf Verlangen des überlebenden der Eltern, durch die Zweifel des Münsterschen Pupillen-Collegii veranlaßt worden; so ist

1) es wohl von selbst sich verstehend, daß der Mutter das Recht zur Wahl der Aufhebung oder Fortsetzung der Gütergemeinschaft so lange zustehen müsse, bis sie durch eine Aufforderung zur Auseinandersetzung mit ihren Kindern zur Erklärung über die Wahl genöthigt wird, und es deshalb die Obliegenheit des Vormundschaftsgerichts sey, die Mutter zu der Wahl aufzufordern. In Ansehung des Vaters halten wir eine Aufforderung zur Erklärung für unnöthig, sondern die Gemeinschaft für ipso jure fortgesetzt.

2) Der Zeitpunct des Anfangs der fortgesetzten vollständigen Gütergemeinschaft kann wohl kein anderer seyn, als der des Todes des erst verstorbenen der Eheleute und Eltern. Es ist in dem ähnlichen Falle, wo eine während ihrer Minderjährigkeit verheirathete Pflegebefohlene nach beendigter Vormundschaft die eheliche Gütergemeinschaft wählt, durch das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 790. bereits verordnet, daß sich die Wirkungen der Gemeinschaft auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken, und es ist auf alle Weise der Sache angemessen, daß auch die von dem überlebenden der

Eltern gewählte Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft mit den Kindern auf den Zeitpunct der Trennung der Ehe sich zurück erstrecke, folglich in dem Falle dieser Wahl die Th. 2. Tit. 1. §. 634. festgesetzte Endigung der gedachten Gemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten für nicht eintretend angenommen werde.

3) Da der überlebende der Eltern nach dem §. 410. sq. Tit. 18. dergestalt berechtigt ist, auf die Fortsetzung qu. anzutragen, daß der Vormund in dem Falle eines solchen Antrags nur alsdann erst die Auseinandersetzung jenes mit den Kindern verlangen kann, wenn die bestimmten gesetzlichen Gründe dazu eintreten; so darf auch die vormundschaftliche Behörde ihre Einwilligung in die Fortsetzung nur dann versagen, wenn zur Zeit des Antrags schon dieselben Umstände obwalten, welche die Aufhebung der bereits fortgesetzten Gemeinschaft begründen würden. Es ist jedoch nach unserm Dafürhalten die Bestimmung im §. 412. Tit. 18., wegen der Heirath der Töchter und Anstellung einer eigenen Wirthschaft von den Söhnen sowohl in diesem Falle, als wenn von einer spätern Auseinandersetzung die Rede ist, nur so zu verstehen, daß in Ansehung der wirklich sich verändernden Kinder die Ausscheidung aus der Gemeinschaft statt findet, wenn die Mutter oder der Vater die Fortsetzung mit den übrigen verlangt, weil selbst während der Ehe nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 2. §. 368. u. 377. einzelne Kinder von der zwischen ihren Eltern und resp. Geschwistern fortwährenden Gütergemeinschaft durch Abfindung ausgeschlossen werden können, wie auch der §. 410. Tit. 18. durch Erwähnung der noch nicht abgefundenen Kinder voraussetzt, und eine solche Ausscheidung einzelner Kinder nach getrennter Ehe nicht schwieriger ist, als vor der Ehetrennung, oder wenigstens die etwa dadurch, daß nach dieser Trennung die Abfindung eines einzelnen Kindes nicht mehr, wie vorher, von dem Willen der Eltern abhängt, entstehende Schwierigkeit nur von der Art seyn kann, daß sie die überlebenden Eltern zur Verzichtleistung auf die Fortsetzung der Gemeinschaft von selbst bewegen muß.

4) Das allgemeine Landrecht ertheilt schon Th. 2 Tit. 1. §. 656. die Verordnung, daß der überlebende Ehegatte bis zur wirklichen Auseinandersetzung im Besitze und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens bleiben solle, für den Fall der bloßen einstweiligen Gemeinschafts-Fortdauer, die im §. 653. ej. Tit. erwähnt ist; die Verordnungen des Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 462. und Th. 2. Tit. §. 202. sq. 326. sq. und 389., imgleichen der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 8. bestäti-

gen es, daß eine Frau sowohl während der Ehe, im Falle der Verhinderung des Mannes, als nach getrennter Ehe ohne Unterschied, ein Recht zur Verwaltung des ihr und ihrem Ehemanne oder dessen Erben und Gläubigern gehörigen Vermögens ausüben könne, und es leidet also im Allgemeinen keinen Zweifel, daß auch bei der Fortsetzung der vollständigen Gütergemeinschaft, der Mutter die eigentliche Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühre. Eben so unbezweifelt ist es, daß die Mutter den Kindern, folglich so lange selbige unter Vormundschaft stehen, dieser, von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben muß, und ihre Disposition die Grenzen nicht überschreiten darf, welche selbst dem Ehemanne nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 232. ff. und 378. ff. bei seiner Verwaltung vorgeschrieben sind, vielmehr in Ansehung ihrer, die Befugniß zur Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, welche sich auf ein besonderes männliches Vorrecht gründete, wie die Befugniß zu Schenkungen, wegfallen muß. Zur nähern Bestimmung dieses Verwaltungsrechts der Mutter, unter Aufsicht der Vormundschaft, scheinen übrigens die in dem Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 742 ff. und 764. ff., wegen der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen von ihren Männern, gegebenen Vorschriften in der Art anwendbar zu seyn, daß dem vormundschaftlichen Gerichte zur Pflicht gemacht wird, der Mutter die Capitalien, welche sie zum Betriebe ihres Gewerbes bedarf, ohne Caution in die Hände zu geben, und in so weit eine jährliche Rechnungsablegung von derselben zu erfordern, als die Einkünfte von Grundstücken und Zinsen von den Capitalien das zum gewöhnlichen Unterhalte und resp. Erziehung der Mutter und der Kinder nach einem billigen Ueberschlage und obervormundschaftlicher Festsetzung erforderliche Quantum übersteigen.

5) Die Frage: wer das gemeinschaftliche Vermögen durch Schulden verbinden könne, und wie weit sich die Aufsicht der obervormundschaftlichen Behörde erstrecke? erledigen sich aus dem Angeführten von selbst, und es ist allenfalls nur noch in Ansehung der Schulden zu bemerken, daß zwar der Mutter in Rücksicht auf das Recht eines Dritten eine jede Verschuldung des gemeinschaftlichen Vermögens, welche nicht mit einer Hypothek auf die Grundstücke verbunden ist, gleich der Veräußerung aller beweglichen Vermögensstücke verstattet seyn muß, die Vormundschaft aber dennoch berechtigt bleibt, darauf zu halten, daß die Mutter keine, nicht zum Gewerbe-Betriebe, zur Erhaltung der Vermögens-Substanz und zum nothwendigen Unterhalte für sie und

die Kinder erforderliche Verfügungen der Art vornehme.

6) In dem Berichte des Münsterschen Pupillen-Collegii wird zwar noch eine ganz neue Bestimmung des Zeitpuncts, wo die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufhört, für erforderlich erklärt, es versteht sich aber von selbst, daß die Aufhebung der Gemeinschaft nur von dem Zeitpuncte an, wo der Vater oder die Mutter dem vormundschaftlichen Gerichte erklärt hat, nicht länger in der Gemeinschaft bleiben zu wollen, und resp. in Ansehung eines Dritten, nach erlangter Wissenschaft von der Aufhebung, oder nach öffentlicher Bekanntmachung derselben, in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §§. 427. u. 428. mit Wirksamkeit eintreten könne, in so fern nicht bis zur wirklichen Auseinandersetzung, noch die im §. 653. deff. Tit. erwähnte Fortdauer des Miteigenthums Platz greift. Denn da der Antrag auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft von dem Willen des überlebenden der Eltern abhängt, so muß demselben auch die Aufkündigung dieser Fortsetzung frei stehen. Nur für den Fall, wenn die Vormundschaft aus den Th. 2. Tit. 18. §§. 411. 413. 414. bestimmten Gründen die Auseinandersetzung bewirkt, scheint es noch einer nähern Festsetzung des Zeitpuncts quaest. zu bedürfen, da das Landrecht unbestimmt läßt, wenn eher die Aufhebung der Gemeinschaft auf den einseitigen Antrag während der Ehe (Tit. 1. all. §§. 420. 421.) Wirksamkeit erlange. Wenn die Aufhebung wegen Wiederverheirathung oder Uebernehmung einer Kasse erfolgen soll, ist es angemessen, daß selbige mit dem Tage, wo er seine Absicht, zu heirathen, dem Vormundschaftsgerichte anzeigt, und wo also die Auseinandersetzung geschehen muß, und resp. mit dem Tage, wo der Vater dem Fisco rc. verhaftet wird, in Rücksicht auf das Vermögens-Verhältniß zwischen dem Vater oder der Mutter und den Kindern, ipso jure eintrete. Verzögert aber die Mutter oder der Vater in den übrigen Fällen die von der Vormundschaft verlangte Aufhebung durch Widerspruch, alsdann wird die durch rechtskräftige richterliche Entscheidung wirklich erfolgende Aufhebung auf den Zeitpunct, wo gerichtlich darauf angetragen worden, sich zurück erstrecken müssen.

Hiernach geht unser unmaßgebliches Gutachten dahin:

1) daß unter der nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und den Kindern auf den Antrag der erstern fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre eheliche Gütergemeinschaft zu verstehen, jedoch davon dasjenige, was den Eltern oder Kindern nach getrennter Ehe durch Erbschaften,

Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. zufällt, nach dem §. 658. Tit. 1. ausgenommen sey;

2) daß die Mutter vom Vormundschaftsgerichte zur Erklärung, ob sie die Gemeinschaft fortsetzen wolle, aufgefordert werden müsse, in Ansehung des Vaters aber die Gemeinschaft ipso jure fortdauere;

3) daß die Gütergemeinschaft mit dem Zeitpuncte des Todes des einen Ehegatten eintrete oder eigentlich fortdauere;

4) daß das Vormundschaftsgericht der Fortsetzung der Gemeinschaft nicht anders widersprechen kann, als in den Fällen, in welchen das allgemeine Landrecht die Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens befiehlt;

5) daß die Administration und Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen der Mutter zustehe, jedoch die Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter davon ausgenommen sey.

6) daß die Wittwe zur Fortsetzung ihres Gewerbes auch persönliche Schulden machen kann, und die Kinder pro rata societatis einem Dritten dafür haften müssen;

7) daß sowohl der Vater als die Mutter über das Vermögen, wie es zur Zeit des Absterbens beschaffen gewesen, ein Inventarium übergeben, und die Mutter jährlich über ihre Verwaltung dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte Rechnung ablegen müssen.

Berlin, den 17. April 1805.

Die Gesetz-Commission.

Dieses Gutachten ist den Landes-Justiz-Collegien zu Münster und Paderborn, mittelst Rescripts vom 27. April 1805, zur Achtung und Befolgung zugefertigt worden.

Neues Archiv Bd. 4. S. 8.

25. April 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Churmärkische Pupillen-Collegium v. 25. April 1805, betr. die Veräußerung der Immobilien, wobei Minorenne concurriren, deren Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden sind.

Der vor einigen Jahren verstorbene Cammerherr rc. hatte zufolge einer letztwilligen Disposition seine hinterbleibende Wittwe und die aus zweien Ehen erzeugten Kinder, wiewohl in sehr verschiedenen Verhältnissen zu Erben seines Nachlasses ernannt, und in Absicht seines jüngsten noch minorennen und in Militair-Diensten stehenden Sohnes zweiter Ehe verordnet:

daß die Wittwe und die drei Söhne zweiter Ehe dessen Vormünder seyn, die Vormundschaft bis nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre des Curanden fort-

dauern, nach Ableben der Wittwe aber die Curatel von den ältern Brüdern fortgeführt werden solle.

Zugleich disponirte der Erblasser letztwillig:

daß alle gerichtliche Obervormundschaft, sie sey Civil oder Militair, ausgeschlossen bleibe, daß er darüber die Allerhöchste Bewilligung nachgesucht habe, und folglich kein Inventarium oder Specification und keine Rechnungslegung statt finden solle.

Dieses Testament wurde in Ansehung der verbotenen Obervormundschaft des Pupillen-Collegii nur mit der Einschränkung von des Königs Majestät Allerhöchstselbst bestätigt:

1) daß die Vormünder, als Miterben des Curanden, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 399 – 403. ein versiegelt aufzubewahrendes Vermögensverzeichniß einreichen und

2) nach §. 687. a. a. O. bei Veräußerung der Immobilien die gehörige Anzeige machen sollen.

In der Folge haben die Erben des Cammerherrn rc. einige zum Nachlaß desselben gehörige Güter aus freier Hand verkauft, und dem vorgesetzten Pupillen-Collegio davon Anzeige gethan, welches die Veräußerung Namens des Curanden zwar genehmigt, jedoch die Bedingung hinzugefügt hat:

daß der dem Curanden von den Kaufgeldern zufallende Antheil deponirt oder auf andere gesetzliche Weise sicher gestellt werden müsse.

Auf die deshalb von den majorennen Erben und Vormündern des Curanden geführte Beschwerde erging nachstehendes

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die Gebrüder v. rc. führen in der Eingabe vom 20. d. M. darüber Beschwerde, daß Euren unter den Beilagen zu derselben in Abschrift befindlichen Verfügungen vom 2. und 9. d. M. zufolge,

die darin erwähnten Contracte nur unter der Bedingung genehmigt werden sollen, wenn das dem minderjährigen Lieutenant v. rc. zufallende Theil von den Kaufgeldern der in Rede seyenden Güter bei Euch deponirt, oder auf eine gesetzliche Weise, allenfalls durch Eintragung auf die verkauften Güter, in so fern es dadurch geschehen könne, sicher gestellt, und daß solches geschehen, nachgewiesen werde.

Zu dieser Verfügung ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, da, wie Ihr selbst in der an die rc. Erben gerichteten Resolution vom 9. d. M. bemerkt, diese in Gefolge der Immediat-Verfügung vom 5. Juli 1803, bei Veräußerung

der Güter, nur den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. § 686. ff., in Hinsicht der obervormundschaftlichen Mitwirkung unterworfen sind; denn die Th. 2. Tit. 18. §. 687. des allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit dem §. 168. des Anhanges, dem vormundschaftlichen Gerichte zustehende Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Alienation und zustehende Genehmigung der Art derselben kann darauf, wie die Kaufgelder berichtigt, und ob der den Minderjährigen davon gebührende Antheil sicher gestellt werde oder nicht, nicht bezogen werden, und steht damit in keiner Verbindung.

Wir befehlen Euch daher, die gedachte von Euch erlassene Verfügung wiederum aufzuheben, oder wenn andere aus Euren an die Supplicanten erlassenen Resolutionen nicht constirende Gründe zur Aufrechthaltung derselben vorhanden seyn sollten, schleunigst davon anhero zu berichten. Berlin, den 25. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Churmärksche Pupillen-Collegium.

Neues Archiv Bd. 4. S. 41.

27. April 1805.

Das Rescript des Justizministeriums an die Landes-Justiz-Collegia zu Münster und Paderborn v. 27. April 1805, betr. die Fortsetzung der Gütergemeinschaft der Mutter mit ihren Kindern, s. hinter dem Gutachten der Gesetz-Commission v. 17. April 1805. d.

30. April 1805.

Circular-Verordnung des General-Directoriums v. 30. April 1805, über die Zulässigkeit der Vererbpachtung adlicher Güter, und deren Abbaues an Personen unadlichen Standes.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir Allerhöchstselbst sind durch die beabsichtigte Vererbpachtung der Herrschaft Betschen in Südpreußen veranlaßt worden, mittelst einer an den Staatsminister von Voß unterm 11. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre festzusetzen:

daß bis zur erfolgten gesetzlichen Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, bloß mit Ausnahme von Mühlen und Krügen, oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines großen Theils derselben, nicht ohne vorherige Prüfung der betreffenden Cammern und darauf erfolgte Immediat-Genehmigung, welche von dem vorgesetzten Provinzial-Departement vorher nachgesucht werden muß, statt finden soll, wonach Ihr die erforder-

liche Verfügung in Eurem Geschäftskreise zu erlassen und Euch bei vorkommenden Fällen allerunterthänigst zu achten habt.

Damit hierauf bei den Eintragungen geachtet werde, ist Behufs der Instruction der die Hypothekenbücher führenden Behörden das Erforderliche an das Justiz-Departement erlassen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 30. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2937. Nr. 28. de 1805. u. Neues Archiv B. 4. S. 30., wo es jedoch v. 1. Mai 1805 datirt ist.

1. Mai 1805.

Zwei Rescripte des Justizministeriums an das Cammer- und Stadtgericht zu Berlin, daß die Klage ex judicato nicht erforderlich, wenn die bereits tempestive nachgesuchte Execution, wegen Mangels eines Objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, fruchtlos gewesen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren durch die Cammergerichtliche Verfügung bei Remission des Appellations-Urtels in Sachen des Tischlermeisters Ibert wider den Holzhändler Fischer veranlaßten Bericht vom 18. v. M. wollen Wir Euch nicht verhalten, daß Ihr Euch aus der ausführlichen Bescheidung des Cammergerichts vom 18. März c. ohne Anfrage über die vermeintlichen Zweifel hättet belehren können. Die Vorschrift, daß nach Ablauf eines Jahres aufs neue ex judicato geklagt werden muß, setzet immer zum Voraus, daß der Gläubiger die Execution cum effectu hat nachsuchen können, und spricht es von selbst, daß in dem Falle, wenn die bereits tempestive nachgesuchte Execution, wegen Mangel eines Objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, vergeblich gewesen, es dem Gläubiger zu jeder Zeit, ohne an die Frist eines Jahres oder sonstige Verjährungsfrist gebunden zu seyn, frei stehen muß, sobald ein Objectum executionis sich ergeben, oder der Debitor wieder zum Vorschein gekommen, die Execution nachzusuchen, ohne daß ihm angemuthet werden kann, erst ex judicato zu klagen, zumal ihm bei der unterlassenen frühern Nachsuchung der Execution keine Nachlässigkeit auf irgend eine Weise zur Last fällt. Hiernach spricht es ebenfalls von selbst, daß bei Unstatthaftigkeit der in der obgedachten Sache Ibert und Fischer angestellten Klage keine Gerichtskosten genommen, noch dem Justiz-Commissario Gebühren zugebilligt werden können. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der copeilichen Anlage geben Wir Euch nachrichtlich des Meh-

reren zu ersehen, wie das hiesige Stadtgericht auf seine Remonstrationen und Anfrage über die von Euch bei Remission des Appellations-Erkenntnisses in Sachen des Tischlermeisters Ibert wider den Holzhändler Fischer an dasselbe erlassene Verfügung, dato beschieden worden. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Neues Archiv Bd. 4. S. 56., NCC. T. XI. S. 2937. Nr. 29. de 1805. und Mathis Bd. 1. S. 328. 2r Abschnitt.

4. Mai 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Pupillen-Collegium zu Posen v. 4. Mai 1805, über die Verpflichtung der Vormünder zur Cautionsbestellung und ob die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt sich auch auf das vom Vater ererbte Vermögen der Minorennen erstrecke.

Das allgemeine Landrecht verordnet §. 159. Th. 2. Tit. 18.

> daß alle Verwalter öffentlicher Kassen nur alsdann zu Vormündern angenommen werden sollen, wenn entweder mit der Vormundschaft keine Administration verbunden oder hierfür eine sichere Caution bestellt worden.

Ein bei uns vorgekommener Fall, wo eine Wittwe eine dem Fisco wegen einer Kasse verpflichtete Person zum Vormund ihrer Kinder bestellt und denselben von unserer Oberaufsicht befreit hat, veranlaßt uns Ew. Königl. Majestät um Bescheidung zu bitten:

> ob dieser Vormund, welcher die Einwilligung zur Uebernahme der Vormundschaft nur mit Vorbehalt der Rechte des Fisci erhalten hat, von der Bestellung einer Caution für das sehr beträchtliche, seiner Administration unterworfene Vermögen befreit sey?

Denn, wenn auch im §. 433. des allgemeinen Landrechts a. a. O. bestimmt ist:

> daß Vormünder, die von dem Erblasser der Pflegebefohlenen ernannt worden, in der Regel von der Cautionsbestellung befreit sind;

so heißt es doch im §. 179. ebendaselbst:

> daß der Richter Personen, die von dem Erblasser zur Vormundschaft berufen worden, bloß deshalb, weil sie von einer verschiedenen Religion, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlnen sind, von der Vormundschaft nicht ausschließen könne.

Hier ist der Fall, wo solche Personen dem Fisco we-

gen einer Kasse obligat sind, nicht enthalten; da nun das vormundschaftliche Gericht nach dem §. 184.

in allen Fällen befugt ist, die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehen, sobald dasselbe bei gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung desselben den Pflegbefohlnen nachtheilig oder gefährlich seyn könnte,

so muß unsers Erachtens dem Gerichte um so mehr frei stehen, von solchen Personen, zu deren Ausschließung es berechtigt ist, Caution zu fordern und der §. 435. wird folglich nur auf diejenigen Personen zu beziehen seyn, welche dem Fisco oder einer privilegirten Corporation nicht verpflichtet sind. Wir bitten, uns hierüber zu bescheiden.

Es heißt ferner im §. 174. des allgemeinen Landrechts a. a. O.: „daß einem von einer Mutter für ihre noch „nicht bevormundeten Kinder ernannten Vormunde ebenfalls „die Administration des gesammten Vermögens der Pflege„befohlenen zustehe.“

Bei ehelichen Kindern kann dieser Fall nur alsdann eintreten, wenn die Mutter kurz nach dem Tode des Vaters und ehe und bevor das vormundschaftliche Gericht den Vormund hat bestellen können, mit Ernennung des Vormundes verstirbt. In dem zu unserer Anfrage Veranlassung gegebenen Vorgang, hat die Mutter eben dieselbe Person zum Vormunde ernannt, welche von uns nach dem Tode des Vaters zum Vormunde bestellt worden. Wir sind zweifelhaft, ob die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt sich auch auf das vom Vater hinterlassene Vermögen erstrecke, und sehen auch hierüber einer Entscheidung entgegen. Posen, den 20. März 1805.

Das Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Eurem Berichte vom 20. März c. habt Ihr angezeigt, daß eine Wittwe einen Vormund ihrer Kinder bestellet, ihm die Administration des sehr beträchtlichen Vermögens derselben übertragen und ihn zugleich von der Oberaufsicht des Pupillen-Collegii befreit habe. Der Vormund ist dem Fisco wegen einer Kasse verpflichtet, und die dieser letztern vorgesetzte Behörde hat ihm die Erlaubniß zur Uebernahme der Vormundschaft nur mit Vorbehalt der Rechte des Fisci ertheilt.

Gegenwärtig bittet Ihr um Belehrung darüber:

ob derselbe unter diesen Verhältnissen, der Disposition der Erblasserin ungeachtet, Caution zu bestellen schuldig sey,

und wollen Wir Euch darauf nicht verhalten, daß die Be-

jahung dieser Frage keinem Zweifel unterworfen sey, denn es schreibt

1) das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 159. ausdrücklich vor:

daß das vormundschaftliche Gericht die Erlaubniß der der Kasse vorgesetzten Behörde, zur Uebernahme der Vormundschaft, im Fall damit eine Vermögens-Administration verknüpft ist, nur alsdann annehmen soll, wenn für diese letztere eine besondere freie Caution geleistet werden kann;

2) der §. 943. des angeführten Titels bestätigt solches, indem er sogar festsetzt:

daß der bereits bestellte Vormund, wenn er hinterher in ein solches Kassenverhältniß geräth und eine freie Caution nicht leisten kann, entlassen werden muß.

3) Es verordnet ferner der §. 689. a. a. O.:

daß selbst dann, wenn der Erblasser den Vormund von den §. 681. berührten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreit hat, sobald der letztere nach angetretener Vormundschaft eine Königl. Kassenbedienung übernimmt, für die Sicherheit der Pflegebefohlnen gesorgt werden solle.

4) Der §. 184. des allgemeinen Tit. ertheilt aber auch überhaupt dem Richter die Befugniß:

die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehen, sobald er bei gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegbefohlnen nachtheilig oder gefährlich seyn könnte;

und alle diejenigen Fälle, in welchen der Richter zufolge des §. 179. von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen kann, leiden auf denjenigen, welcher hier in Rede ist, keine Anwendung.

5) Der von Euch berührte §. 433. stellt zwar die Regel auf:

daß die vom Vater und resp. vom Erblasser ernannten Vormünder die Verwaltung des gesammten Vermögens des Pflegbefohlnen haben, und von aller Cautionsbestellung so lange frei sind, als sie sich nicht einer unordentlichen Vermögens-Administration verdächtig machen.

Diese gesetzliche Vorschrift setzt aber voraus, daß bei der Annahme des Vormundes sonst kein Bedenken obwaltet, indem entgegengesetzten Falles und wenn das im §. 158. bezeichnete Verhältniß eines Vormundes vorhanden ist,

die Vorschrift des §. 159. die Ausnahme von jener Regel macht.

Endlich

6)

6) spricht für diese Entscheidung die analogische Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 180., nach welcher

von dem Vater, welcher in der Regel besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen seiner Kinder zu bestellen nicht schuldig ist, eine solche Sicherheitsbestellung gefordert werden muß, wenn er wegen eines Amtes, einer Kasse oder Pachtung dem Fisco oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist.

Ihr verlangt ferner in Eurem Berichte eine nähere Belehrung über den Sinn des §. 174. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, nämlich darüber:

ob nach Inhalt desselben die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt sich auch auf das vom Vater hinterlassene Vermögen erstrecke?

Hierauf lassen Wir Euch bescheiden, daß solches allerdings dafür angenommen, also auch diese Frage bejahet werden müsse; denn eben diesem §. 174. zufolge

soll der von der Mutter für ihre noch nicht bevormundeten Kinder ernannte Vormund, in Absicht auf die Verwaltung des Vermögens, gleiche Rechte mit demjenigen, welchen der Vater ausgewählt hat, haben.

Da nun dem letztern, zufolge des §. 173., die Verwaltung des gesammten Vermögens zusteht, so kann solche auch dem von der Mutter ernannten Vormunde nicht abgesprochen werden. Sie muß sich also auch auf das unter diesem gesammten Vermögen begriffene, von dem Vater hinterlassene Vermögen erstrecken.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 4. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Pupillen-Collegium zu Posen.
Neues Archiv Bd. 4. S. 54.

6. Mai 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 6. Mai 1805, wegen der Verbindlichkeit des Gläubigers, seinem inhaftirten Schuldner selbst Arbeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu verschaffen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Durch ein Rescript vom 26. März d. J., welches Ihr in der Untersuchungssache wider den verabschiedeten Lieutenant von Glöden unter Rücksendung der vom hiesigen Stadtgerichte eingeforderten Acten in Sachen der verehelichten Brisenick und des Schuhmachermeisters Steinicke wider den Schlächtermeister Huy und Consorten, an diese Gerichtsbehörde erlassen habt, ist die zur Direction des Stadt-Voigtei-Ge-

fängnisses verordnete Commission veranlaßt worden, nähere Bestimmung des §. 143. Tit. 24. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wegen Alimentation der Schuldgefangenen durch den Extrahenten ihres Personal-Arrestes, nachzusuchen, und Wir haben daher hiermit folgendes dieserhalb festzusetzen für nöthig erachtet.

Wenn in der angeführten Stelle der Gerichts-Ordnung verordnet ist, daß der Gläubiger, welcher seinen Schuldner zum Personal-Arrest bringen lassen, nur im Falle gänzlichen Unvermögens des letztern, seinen Unterhalt auf eine erlaubte Art zu verdienen, die Alimente wöchentlich vorschießen müßte, so folgt daraus nicht, daß die Gefangen-Anstalt, in welcher der Schuldner sich befindet, demselben die nöthige Arbeit verschaffen müsse, um ihn, ohne Zuthun des Gläubigers, zu unterhalten; vielmehr ist die Verschaffung der Arbeit, zu welcher der Schuldgefangene sich eignet, lediglich Sache des Gläubigers, sobald der Schuldgefangene Alimentation verlangt, und erklärt, daß er kein Mittel, sich Arbeit zu seinem Unterhalt im Gefängniß zu verschaffen, anzugeben wisse: dem Gericht, dessen Criminalgefangene zur Spinnerei angehalten werden, liegt aber nicht ob, dem Schuldgefangenen seiner Jurisdiction, Spinn-Material und Werkzeuge, die von ungeübtern Arbeitern oft verdorben werden, zu reichen, und sich hiernächst mit ihnen und den Extrahenten ihres Personal-Arrestes auf Berechnung ihres Verdienstes einzulassen. Der Gläubiger muß, wenn sein Schuldgefangener zur Erwerbung seines Unterhalts im Gefängnisse arbeiten soll, demselben das erforderliche Arbeits-Material und Werkzeug durch das in der Gefangen-Anstalt angeordnete Aufsichts-Personal, selbst liefern, und eben so die daraus verfertigte Arbeit, nach den in der Anstalt festgesetzten Preisen, so fern die Arbeit in Gespinnst besteht, empfangen, die Alimente aber in jedem Falle für seinen Schuldgefangenen vorschießen, oder gewärtigen, daß derselbe noch an dem nämlichen Tage, da die Pränumeration ausbleibt, ohne weitere Rückfrage der Gefängniß-Administration an die ihr vorgesetzte Behörde entlassen werde. Hiernach haben Wir dato auch das hiesige Stadtgericht angewiesen, und sind ꝛc. Berlin, den 6. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2939. Nr. 30. de 1805. u. Mathis Bd. 4. S. 309. 2r Abschnitt.

9. Mai 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 9. Mai 1805, daß die Vererbpachtung oder Dismembration adlicher Güter nicht ohne vorhergegangene Prüfung der betreffenden ꝛc. Cammer ꝛc. geschehen soll.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist

durch eine unterm 11. v. M. an den Staatsminister von Voß ergangene Cabinets-Ordre verordnet worden:

daß bis zu erfolgter gesetzlicher Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, bloß mit Ausnahme von Mühlen, Krügen oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines großen Theils derselben, nicht ohne vorgängige Prüfung der betreffenden rc. Cammern und darauf erfolgte Genehmignng des Provinzial-Finanz-Departements, welches dazu vorher die Allerhöchste Approbation nachzusuchen hat, statt finden soll.

Da hiernach dergleichen Verpachtungen und Vertheilungen in das Hypothekenbuch nicht anders eingetragen werden können, als bis die erfolgte Landesherrliche Genehmigung gehörig nachgewiesen worden; so machen Wir Euch den Inhalt der obangezogenen Cabinets-Ordre hierdurch mit dem Befehl bekannt, Euch danach gehorsamst zu achten. Sind rc. Gegeben Berlin, den 9. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2941. Nr. 31. de 1805. u. Mathis Bd. 1. S. 103.

15. Mai 1805.

Circular des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 15. Mai 1805, wonach von dem Ausfall der Erkenntnisse gegen Polizei- und andere der Krieges- und Domainen-Cammer untergeordnete Officianten, welche auf ihre Dienstfähigkeit Einfluß haben, der vorgesetzten rc. Cammer Nachricht ertheilt werden soll.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da durch die Benachrichtigung der Cammer von dem Inhalte solcher gegen Polizei- und andere derselben untergeordnete Officianten ergehenden Erkenntnisse, welche auf deren Dienstfähigkeit Einfluß haben, der dabei zum Grunde liegende Zweck, daß die Cammer für die interimistische Dienstverwaltung sorgen, oder auf die anderweitige Besetzung der Stelle bei dem vorgesetzten Departement antragen könne, nicht vollständig erreicht wird, wenn dieselbe nicht von der Rechtskraft der Urtel Kenntniß erhält; so ergeht an Euch der Befehl, in vorkommenden Fällen der Cammer nicht allein von dem gegen einen derselben subordinirten Officianten ergangenen, auf dessen Dienst Bezug habenden Straf-Erkenntnisse, sondern auch davon, ob solches rechtskräftig geworden ist,

Nachricht zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Preuß. Landes-Justiz-Collegia.
Neues Archiv Bd. 4. S. 248.

18. Mai 1805.

Das unterm 1. Mai 1805 abgedruckte Rescript ist bei Mathis Bd. 1. S. 328. v. 18. Mai 1805 datirt.

21. Mai 1805. a.

Circular-Verordnung des General-Directoriums v. 21. Mai 1805, wegen Declaration des 14. §. des Viehsterbe-Patents v. 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach neueren Erfahrungen die Unzulänglichkeit der §. 14. des neuen Viehsterbe-Patents v. 2. April 1803 bestimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und den umliegenden Gegenden eingehende Vieh sich gezeigt hat, so wird nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis hierdurch verordnet:

daß das aus den Russischen und Oesterreichischen Staaten in Ost-, Neuost- und Südpreußen eingehende Vieh

Ein und zwanzig Tage Quarantaine auf der Grenze halten muß, dagegen aber die nach §. 17. des Patents verordnete Provinzial-Quarantaine auch beim Uebergange aus letztgenannten Provinzen in andere diesseitige nur auf vier und zwanzig Stunden festgesetzt wird.

Dieser Declaration gemäß habt Ihr das Nöthige zu verfügen und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dem hierunter Befohlenen genau nachgelebt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 2943. Nr. 33. de 1805.

21. Mai 1805. b.

Publicandum des General-Directoriums v. 21. Mai 1805, wegen verbotener Einbringung fremder Medicamente durch Olitätenkrämer und dergleichen Herumbringer in diesseitige Lande.

Es ist sowohl durch öffentliche Nachrichten, als durch gerichtliche Anzeigen bekannt, daß zu Ober-Weisbach im Thüringischen, bei Bereitung einer sogenannten Magen-Essenz, das Versehen begangen, daß eine Arsenik-Auflösung derselben beigemischt worden, wodurch jene in ein tödtliches Gift umgeschaffen worden.

Durch den Gebrauch dieser vergifteten Essenz, welche durch sogenannte Olitäten-Krämer, Wasser- und Balsam-

Träger in mehrere Länder eingeschleppt, und an die Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, debitirt worden, haben nicht allein in fremden Ländern, diejenigen, welche solche gebraucht, das Leben verloren, sondern es hat sich auch ein gleicher Fall bereits in diesseitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung solcher fremden Medicamente durch Olitäten-Krämer und dergleichen Herumbringer im diesseitigen Lande gesetzlich verboten ist, so erfordert es auch die polizeiliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abwendung dieses Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Gesundheit und dem Leben der Landes-Einwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitäten-Krämern und Hausirern mit dergleichen fremden Medicinal-Waaren, auch der Durchgang mit solchen Waaren durch diesseitige Lande gänzlich untersagt und auf keine Weise weiter gestattet werden kann.

Es wird daher sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, auch den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen hierdurch anbefohlen, besagten Olitäten-Krämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medicinal-Waaren schlechterdings nicht weiter zu gestatten, sondern sie durch die Land- und Polizei-Reiter, auch Grenz-Officianten sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Andeutung, daß, wenn sie demungeachtet im Lande betroffen würden, sie, außer der Confiscation ihrer Waaren, mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden sollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen verbotenen Arzenei-Waaren bei willkührlicher Strafe zu untersagen ist.

Hiernach haben sämmtliche benannte Landes-Collegia und Obrigkeiten sich auf das genaueste zu achten, die ihnen subordinirten Behörden danach auf das gemessenste zu instruiren, auch diese Vorschrift durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter zur Benachrichtigung der fremden Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medicinal-Waaren und zur Warnung der Unterthanen bekannt zu machen. Signatum Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Schrötter. v. Reeden. v. Stein.

NCC. T. XI. S. 2945. Nr. 34. de 1805.

24. Mai 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Warschau v. 24. Mai 1805, über die Zulässigkeit der Substitution der Zuchthausstrafe für bereits erkannte Festungsstrafe.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure sub dato den 9. d. M. eingereichte Anfrage, die Substitution der Zuchthausstrafe für bereits erkannte Festungsstrafe

betreffend, lassen Wir Euch hierdurch folgendermaßen bescheiden: Wenn das Gesetz ausdrücklich Festungsstrafe auf das Verbrechen verordnet, ist der Richter nicht befugt, Zuchthausstrafe zu substituiren; in Fällen, wo dem Richter die Wahl gelassen ist, bleibt es seinem Arbitrio überlassen, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, und in Fällen, wo eine Festungsstrafe bereits erkannt war, deren Vollstrekkung sich der Verurtheilte durch die Flucht entzogen hat, muß, wie sich von selbst versteht, diese Strafe vollstreckt werden, so fern der entsprungene Verbrecher wieder eingeholt ist, und nicht wegen immittelst begangener neuer Verbrechen, zur Untersuchung gezogen, und dem gemäß im Gefängnisse zurück behalten werden muß. In diesem Falle, der eigentlich den Gegenstand Eurer Anfrage ausmacht, muß anderweitig auf Festungsstrafe erkannt werden, wenn auf die neuen Verbrechen unbedingt Festungsstrafe verordnet ist, und beide Festungsstrafen werden alsdann zugleich vollstreckt: hat aber der Richter nach dem Gesetze die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungsstrafe und wird, wegen des neuen Verbrechens, die Anwendung der erstern für zweckmäßiger gehalten, so kann auch die noch rückständige Festungsstrafe im Zuchthause abgebüßt werden; jedoch behalten Wir Uns in allen Fällen, wo die Confirmation des Urtels eingeholt werden muß, die Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Substitution ausdrücklich vor. Berlin, den 24. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Directorium der Regierung
zu Warschau.

Neues Archiv Bd. 4. S. 174.

25. Mai 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergerichts-Präsidium v. 25. Mai 1805, wegen der über das Dienstbenehmen der Assessoren halbjährig zu machenden Anzeige.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc ꝛc. **Unsern** ꝛc. **Wir haben verschiedentlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Referendarien, welche nach überstandenem Examine rigoroso bei den Landes-Justiz-Collegien als Assessoren angestellt werden, statt durch Fleiß sich zu bemühen, die ihnen noch abgehende Geschäftsfertigkeit, welche die wenigsten in der kurzen Zeit ihres Referendariats haben erlernen können, zu erwerben und ihre practischen Kenntnisse immer mehr auszubilden, es durchaus in Diensteifer und Fleiß in Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte haben fehlen lassen, und in dem Vertrauen, daß eine baldige Versorgung ihnen nicht entgehen könne, sich um den Dienst kaum bekümmert haben.**

Da aber gar zu sehr daran gelegen ist, daß diesem Ue-

bel bei Zeiten vorgebeugt werde, und in Betracht, daß die Collegia, bei denen solche im Dienst unerfahrne Assessoren angestellt werden, dadurch keine Hülfe erlangen; so haben Wir beschlossen, bei Beförderung der unbesoldeten Assessoren und Anstellung der besoldeten zu Räthen, nur auf diejenigen Assessoren Rücksicht zu nehmen, welche während ihres Assessorats sich der Geschäfte mit Eifer unterzogen, und in ihren Ausarbeitungen Beweise von Fleiß und Gründlichkeit an den Tag gelegt haben. Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen bei Eurem Collegio angestellten Assessoren davon Nachricht zu geben, und zugleich alle halbe Jahre eine pflichtmäßige Anzeige über das Dienstbenehmen derselben Unserm Großkanzler einzureichen.

Um Euch dagegen eine Erleichterung zu verschaffen, wollen Wir Euch von Einreichung anderer vierteljährigen oder halbjährigen Listen oder Tabellen, welche nicht so nöthig sind, dispensiren; worüber Ihr vorab gutachtlich zu berichten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergerichts-Präsidium.

NCC. T. XI. S. 2947. Nr. 35. de 1805.

28. Mai 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung in Posen v. 28. Mai 1805, über die Anwendung des Südpreußischen Grenz-Reglements v. 6. August 1796 nach erfolgter Aufhebung der Grenz-Commission.

Die vielen und wichtigen Grenzstreitigkeiten, welche bei der Besitznahme des jetzigen Südpreußens darin vorgefunden wurden, haben Ew. Königl. Majestät veranlaßt, für diese Provinz ein besonderes Grenz-Reglement anzuordnen, welches mehrere von den allgemeinen Vorschriften abweichende Grundsätze enthält.

Das Reglement vom 6. August 1796, wegen Erörterung und Beilegung der vielen in Südpreußen obwaltenden Grenzstreitigkeiten, handelt im ersten Abschnitt von den Gesetzen, nach welchen die obwaltenden Grenzstreitigkeiten entschieden werden sollen; im zweiten von dem Verfahren bei Untersuchung und Erörterung der Grenzstreitigkeiten, und endlich im dritten von den bei Untersuchung und Erörterung der Grenzstreitigkeiten vorkommenden Kosten.

Es sind sofort nach Publication dieser Verordnung die darin vorgeschriebenen Grenz-Commissionen für die einzelnen Woywodschaften eingerichtet. Ew. Königl. Majestät haben hierauf die in ersterer enthaltenen Bestimmungen durch mehrere specielle Verordnungen, vorzüglich in Ansehung des Einflusses der Manifestationen auf die Präscription in Grenzsachen, durch das Rescript vom 28. Januar 1797 zu erläutern geruht, und das Verfahren, was im Reglement vor-

gezeichnet war, ward zwei Jahre hindurch mit Erfolg beobachtet, als unterm 23. Juli 1798 die Aufhebung der Grenz-Commissionen erfolgte. Wie es nunmehro mit der Erörterung und Entscheidung Südpreußischer Grenzangelegenheiten gehalten werden solle, darüber ist in dem deshalb ergangenen Notificatorio eine nähere Bestimmung nicht enthalten.

Ein großer Theil der in dem gedachten Grenz-Reglement begriffenen Vorschriften konnte ohne Inconvenienz nur bei der Existenz einer Grenz-Commission in Anwendung kommen. Wir rechnen dahin den Sühns-Versuch unter Zuziehung eines in solchen Geschäften bewanderten Einsassen und des Landraths, womit das Verfahren eröffnet werden müsse, (§. 30.), die der Commission dabei überlassene Auswahl der zu instruirenden Umstände, der aufzunehmenden Beweismittel und der abzuhörenden Zeugen (§. 31.), die Befugniß der Commission, Grenzstreitigkeiten, an denen der Fiscus Theil nahm, ohne Zuziehung fiscalischer Bedienten, oder eines Cammer-Commissarius, zu verhandeln (§. 22.), die Befreiung der Vormünder und Vorsteher geistlicher Stiftungen von Beibringung einer Autorisation ihrer vorgesetzten Behörden (§. 23.), die Abschätzung der abzutretenden Grundstücke und die Ausmittelung der zu erstattenden Früchte durch besondere bei der Commission angestellte Sachverständige (§. 15.) und andere dergleichen Verordnungen mehr.

Die Aufhebung der Grenz-Commissionen enthielt also stillschweigend auch eine Aufhebung aller für sie berechneten Vorschriften.

Darum sind wir seit der Zeit

A. bei Untersuchung der vor uns gebrachten Grenz-Prozesse zu den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung zurückgekehrt.

Die Grenzsachen werden seit Einstellung der Grenz-Commissionen bei uns lediglich nach den Vorschriften des Tit. 42. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung instruirt.

Daß diese Maaßregel die Genehmigung Ew. Königl. Majestät erhalten wird, dafür bürget uns die Schwierigkeit, und fast möchten wir sagen, Unmöglichkeit, einen guten Theil der im Betreff des prozessualischen Verfahrens im Reglement enthaltenen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Nun ist aber weiter

B. wegen der Grundsätze, nach welchen die Grenzstreitigkeiten, und die daraus entstehenden Entschädigungs-Ansprüche entschieden werden sollen, bei uns eine Verschiedenheit entstanden, welche eigentlich zu der gegenwärtigen Anfrage Veranlassung gegeben hat.

Es ist nämlich bei Abfassung der Erkenntnisse in verschiedenen Fällen und in verschiedenen Instanzen dafür

angenommen worden, daß mit Abschaffung der Grenz-Commissionen auch das Grenz-Reglement selbst aufgehoben sey.

Der Grenzstreit ward deshalb lediglich nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts entschieden. In andern Fällen ist dagegen wiederum ausgeführt, daß das Grenz-Reglement, in so fern es nicht die Verfahrungsart der eingestellten Grenz-Commissionen betreffe, keineswegs aufgehoben sey, sondern noch immerhin als Provinzial-Gesetz gelte. Es sind also auch nach diesem vom allgemeinen Landrechte abweichenden Grenz-Reglement und dessen Declarationen Grenzsachen bei uns entscheiden. Diese abweichenden Grundsätze, in einem so wichtigen Zweige unserer Geschäfte, haben besonders im zweiten Senate eine nähere Erwägung der Gründe — nicht aber eine Vereinigung zur Folge gehabt. Die, welche wider die Anwendung des Grenz-Reglements und seiner Declarationen streiten, beziehen sich zuvörderst darauf, daß die Grenz-Commission, und also auch eo ipso das Grenz-Reglement, welches bloß in Beziehung auf jene gegeben wäre, aufgehoben sey.

Deshalb wollen sie im Allgemeinen die Vorschriften dieser Verordnung von allem Einfluß auf die Entscheidung der noch jetzt vorkommenden Grenz-Prozesse ausschließen. Dann berufen sie sich, jedoch nur eventualiter, auf die eigenen Worte des Reglements, auf den Eingang des ersten Abschnitts am Ende, wo es wörtlich heißt:

> So wollen Wir über alles dieses folgende nähere Vorschriften, nach welchen in allen jetzt noch unentschiedenen Grenzstreitigkeiten, deren Anfang in die Zeiten vor dem Jahre 1793 zurück geht, erkannt werden soll, hierdurch festsetzen.

Diese Vorschrift enthält nach ihrer Meinung eine offenbare Beschränkung des Gesetzes auf die schon zur Zeit der Occupation rechtsgängigen, und zur gerichtlichen Erörterung gebrachten, jedoch noch nicht entschiedenen Grenz-Prozesse.

Deshalb wollen sie bei Entscheidung der Grenzsachen einen Unterschied zwischen denen machen, wo die Klage erst nach der Occupation angestellt ward.

Bloß bei ersteren wollen sie dem Grenz-Reglement eine Anwendbarkeit bewilligen; letztere hingegen (und dies wäre also jetzt beinahe durchgehends der Fall) sollten, wie sie dafür halten, unbedingt nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts entschieden werden.

Gegen diese Meinung wenden die, welche für die Beibehaltung des Grenz-Reglements sprechen, ein, daß die angezogene Stelle desselben keinesweges die Litispendenz als Bedingung seiner Anwendbarkeit aufstelle, sondern nur diejenigen Grenz-Prozesse ausschließe, welche über eine be-

reits nach der Occupation regulirte Grenze wiederum entstehen dürften. Sie berufen sich ferner auf die Zweckmäßigkeit der im Grenz-Reglement enthaltenen Vorschriften, welche Ew. Königl. Majestät in dem hohen Rescripte vom 16. August 1796 bereits anerkannt haben, und führen endlich aus, daß das Reglement selbst ausdrücklich nirgends aufgehoben sey.

Daraus ziehen sie die Folge, daß diese einmal gehörig publicirte Verordnung, so weit sie nach der jetzigen Verfassung noch dazu geeignet ist, aufrecht erhalten und angewandt werden müsse, wodurch besonders der zuerst vorgetragene Grund ihrer Gegner entkräftet werden soll.

Ew. Königl. Majestät werden Sich zu überzeugen geruhen, daß beide Meinungen mit Ansichten unterstützt sind, welche die Sache zweifelhaft machen, und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Provinz eine allerunterthänigste Anfrage rechtfertigen. Auch um deshalb verdient die Sache Aufmerksamkeit, weil das Grenz-Reglement in mehreren Theorien von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweicht, welches vorzüglich von den Grundsätzen, nach welchen getheilt werden muß, wegen des Anspruchs auf Entschädigung, auf Erstattung der Früchte, und der Meliorationen, der Fall ist.

Deshalb bitten wir submissest, uns mit einer bestimmten Anweisung allergnädigst zu versehen:

ob gegenwärtig nach erfolgter Aufhebung der Grenz-Commissionen bei Entscheidung Südpreußischer Grenzsachen fernerhin die im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften, oder das unterm 6. August 1796 ergangene Südpreußische Grenz-Reglement, und die darauf Bezug habenden Declarationen, besonders das Rescript vom 28. Januar 1797 zur Anwendung gebracht werden soll.

Posen, den 8. April 1805.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben erhalten, was Ihr unterm 8. v. M., wegen der Anwendbarkeit des Südpreußischen Grenz-Reglements vom 6. August 1796, nach erfolgter Aufhebung der Grenz-Commissionen, einberichtet habt, und lassen Euch darauf Folgendes zur Resolution ertheilen.

1) Urtheilet Ihr ganz richtig, daß nach Aufhebung der genannten Grenz-Commissionen das im zweiten Abschnitt des erwähnten Reglements vorgeschriebene Verfahren bei Untersuchung und Erörterung der Grenzstreitigkeiten nicht weiter statt finden kann, und Wir genehmigen daher auch, daß die Grenzsachen seitdem nach

den Vorschriften der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 42. von Euch eingeleitet sind.

Es hat dies um so weniger einiges Bedenken, als der im zweiten Abschnitt des Reglements vorgeschriebene modus procedendi mit der Existenz der Grenz-Commission selbst dergestalt innig verwebt ist, daß eines ohne das andere nicht bestehen kann, anderntheils aber auch der angeführte Abschnitt dieses Reglements selbst ausdrücklich besagt, daß in Zukunft (also nach Aufhebung der Grenz-Commission) das Verfahren, welches die allgemeine Gerichts-Ordnung in Grenzsachen vorschreibt, in dortiger Provinz beobachtet werden solle. So viel hiernächst aber

2) Eure fernere Anfrage darüber betrifft,
in wie fern bei denen zu Eurer Entscheidung kommenden Grenzsachen der erste Abschnitt des Grenz-Reglements dennoch angewendet werden müsse, welcher von den Gesetzen handelt, nach welchen die obwaltenden Grenzstreitigkeiten entschieden werden sollen;

so ist ohne allen Zweifel die Meinung der Mitglieder Eures Collegii die richtige, welche dafür halten, daß diese Gesetze in allen denen Fällen zur Anwendung kommen müssen, wo nicht von der Entscheidung eines Grenz-Prozesses die Rede ist, welcher über eine bereits nach der Besitznahme der dortigen Provinz regulirte Grenze entsteht. Der von einem Theil Eures Collegii in Gefolge der entgegengesetzten Meinung bis jetzt gemachte Unterschied zwischen solchen Grenzsachen, welche schon vor und bei der Besitznahme anhängig waren, und zwischen denen, wo die Klage erst nach der Occupation angestellt ist, findet also keine Statt; denn einmal stehen die speciellen Gesetze, nach welchen, dem Reglement zufolge, die Grenzstreitigkeiten entschieden werden sollen, mit dem modo procedendi keinesweges in einer solchen unmittelbaren Verbindung, daß mit Aufhebung des letztern, auch die erstern wegfallen müßten. Beide haben vielmehr nichts miteinander gemein, sind in ihren Beziehungen von einander wesentlich unterschieden, und eben deshalb ist auch bei Aufhebung der Grenz-Commissionen selbst von der Aufhebung der Gesetze gar nicht die Rede gewesen.

Es kommt aber auch zweitens vorzüglich in Betrachtung, daß die in der Einleitung zum ersten Abschnitt angeführten Gründe für die bei dieser Materie ertheilte specielle Gesetzgebung eben so gut auf die nach der Occupation anhängig gemachten Prozesse, als auf diejenigen quadriren, welche bereits bei derselben anhängig waren, vorausgesetzt, daß nicht etwa, wie bereits oben bemerkt worden, über eine bereits nach der Be-

sitznahme regulirte Grenze ein neuer Streit entsteht. Der an sich zufällige Umstand, ob ein solcher Prozeß bereits zur Zeit der Occupation anhängig gewesen oder nicht, kann darauf auch keine Anwendung bewirken. Endlich

3) lautet zwar der Schluß der Einleitung des mehrerwähnten ersten Abschnitts wörtlich dahin:

daß nach den gegebenen gesetzlichen Vorschriften in allen jetzt noch unentschiedenen Grenzstreitigkeiten, deren Anfang in den Zeiten vor dem Jahre 1793 zurückgeht, erkannt werden soll.

Allein diese Bestimmung schließt die Grenz-Irrungen, welche vor dem Jahre 1793 vorhanden, wiewohl nicht zur gerichtlichen Cognition gebracht waren, keinesweges aus.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und versteht es sich übrigens von selbst, daß bei Befolgung des ersten Abschnitts des Grenz-Reglements auch die darauf Bezug habenden Declarationen, und also ins besondere auch das Circular-Rescript vom 28. Januar 1797

betreffend die rechtliche Wirkung der nach vormaliger Verfassung üblichen Manifeste, besonders in Grenzsachen,

zur Anwendung kommen müssen. Berlin, den 28. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

Neues Archiv Bd. 4. S. 182.

29. Mai 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 29. Mai 1805, über die Grundsätze bei Bestimmung der Revisions-Summe.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir ertheilen Euch auf den wegen der Bestimmung der Revisions-Summe in einigen Fällen nach der Verordnung vom 13. März 1803, unter dem 17. d. M. erstatteten Bericht und auf die darin enthaltenen Anfragen hierdurch zur Resolution:

ad I. daß die Taxe eines Grundstücks bei der Frage: ob einem Erben dasselbe pro taxa zu belassen? nicht zum Maaßstabe bei Bestimmung der summae revisibilis angenommen, sondern das quantum differentiae arbitrirt werden muß, ob solches unter oder über 500 Rthlr. zu rechnen;

ad II. daß ebenfalls nicht die Erbrate des einzelnen revi-

dentischen Miterben, sondern das quantum differentiae des Revisen zum Grunde gelegt werden muß.

Berlin, den 29. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.
Neues Archiv Bd. 4. S. 136.

8. Juni 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 8. Juni 1805. betr. den Gerichtsstand der Juden-Gemeinden.

Der rc. Erbherr von rc. hat wider die Juden-Synagoge der gedachten ihm gehörigen Mediat-Stadt rc. eine Klage auf Herausgabe eines Bauplatzes, auf dem die Juden-Gemeinde, ohne sein Geheiß, ein Schulhaus zu bauen angefangen, bei seinem dortigen Patrimonialgerichte angestellt. Die verklagte Synagoge weigert sich, sich auf die Klage einzulassen, weil sie, als eine ganze Gemeinde, als eine moralische Person betrachtet werden zu müssen glaubt, und dafür hält, daß sie auf ein privilegirtes Forum Anspruch machen könne. Das Patrimonialgericht hat hierauf Acta zur Entscheidung der Frage an uns eingeschickt:

ob die Sache aus den von der Beklagten angegebenen Gründen von uns instruirt oder fernerweit bei dem Patrimonialgerichte fortgesetzt werden müsse?

Es ist nun zwar keinem Zweifel unterworfen, daß die Juden-Synagogen einer Mediat-Stadt nicht zu denen moralischen Personen gehören, welche sich eines privilegirten Gerichtsstandes nach dem §. 103. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung erfreuen können; auch ist durch das Allerhöchste Rescript vom 23. Juni 1796, welches auf unsere allerunterthänigste Anfrage vom 14. August 1795 erlassen worden, ausdrücklich bestimmt, daß die Juden gleich andern Einwohnern der ordinairen Jurisdiction der Untergerichte unterworfen seyn sollen; indessen haben wir dennoch, wegen einer Stelle in der Gerichts-Ordnung, Bedenken getragen, hiernach das Patrimonialgericht zu bescheiden, und sehen uns bewogen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst die Frage zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen:

ob Juden-Gemeinden in Mediat-Städten, wenn sie von ihrem Grundherrn bei den Patrimonialgerichten in Anspruch genommen worden, befugt sind, dahin anzutragen, daß die Instruction und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz bei dem Obergerichte erfolge.

Es heißt nämlich in dem §. 105. Th. 1. Tit. 2. der Gerichts-Ordnung:

Dorf-Gemeinden müssen, wo nicht Provinzialgesetze

ein Anderes bestimmen, bei ihrem Patrimonialgerichte belangt werden. Ist jedoch die Gutsherrschaft Kläger, so kann die Gemeinde, oder auch nur die in Anspruch genommene einzelne Classe derselben die Einlassung vor dem Gerichtshalter ablehnen, und alsdann muß das Obergericht der Provinz sich der Instruction und Entscheidung schon in erster Instanz unterziehen.

Zwar wird in diesem Paragraphen nur Dorf-Gemeinden für jenen Fall gestattet, bei dem Obergerichte Recht zu nehmen, allein da die Juden-Synagogen in Mediat Städten gewissermaaßen in dem nämlichen Verhältnisse gegen den Erbherrn stehen, wie die ihm unterworfenen Dorf-Gemeinden, so sind wir zweifelhaft, ob die angeführte gesetzliche Vorschrift nicht auch auf die Juden-Synagogen Anwendung finden müsse.

Wir haben um so mehr für nöthig gehalten, Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Bescheidung über den von uns vorgetragenen Zweifel einzuholen, da der vorliegende Fall sich noch häufig ereignen dürfte, und abzusehen ist, daß wenn der Juden-Synagoge nachgegeben würde, auch in erster Instanz diesen Prozeß bei uns zu führen, alle dergleichen Judensachen an uns gelangen werden. Kalisch, den 18. Mai 1805.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Aus Eurem Berichte vom 18. v. M. haben Wir des mehrern die Euch erwachsenen Zweifel über die Beantwortung der Frage ersehen:

ob Juden-Gemeinden in Mediat-Städten, wenn sie von ihrem Grundherrn bei den Patrimonialgerichten in Anspruch genommen worden, befugt sind, darauf anzutragen, daß die Instruction und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz bei dem Obergerichte erfolge.

Hierauf wollen Wir Euch nicht verhalten, daß die Bejahung derselben nicht dem mindesten Bedenken unterworfen ist.

Denn einmal ist in dem von Euch angeführten §. 105. Th. 1. Tit. 2 der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht bloß von Dorf-Gemeinden, sondern auch von den einzelnen Classen derselben, die Rede, und es wird auch diesen das Recht beigelegt, die Einlassung vor dem Gerichtshalter abzulehnen; zweitens ist offenbar ratio legis eine und ebendieselbe, und es muß daher auch bei den Juden-Gemeinden in Mediat-Städten völlige Anwendung finden.

Hiernach habt Ihr Euch in allen vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 8. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Kalisch.

Neues Archiv Bd. 4. S. 113.

12. Juni 1805.

* Verordnung v. 12. Juni 1805, wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens, und daß kein Bürger und Einwohner dazu einen Boden, Remise, Scheune oder andern Platz vermiethen, auch nicht ohnentgeldlich überlassen soll.

Se. Königl. Majestät von Preußen rc. rc. Unser rc. haben in Erfahrung gebracht, daß, obwohl in den academischen Gesetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Universitäten Studirenden bei achttägigem Carcer untersagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben daher durch die Cabinets-Ordre vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten seyn und die Contravenienten strenge bestraft werden sollen.

Da jedoch diese landesväterliche Absicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Universitäten nach wie vor erlaubt seyn soll, den Studenten absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune oder andere Gelegenheit, es sey nun ohnentgeldlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlassen; so verordnen Se. Königl. Majestät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückständigen Miethzinses von den Universitätsgerichten angenommen, noch überhaupt statt finden soll, sondern außerdem die gegen dieses Verbot contravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Umstände mit einer fiscalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt so hart bestraft, der Student hingegen mit der in den academischen Gesetzen festgesetzten Carcerstrafe belegt werden sollen.

Damit sich Niemand bei vorkommenden Contraventionen gegen diese Verordnung mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang bei dem Rathhause und am schwarzen Brett jeder Universitäts-Stadt von den Magisträten, den academischen und Stadtgerichten publicirt, und mit dieser Publication jährlich einmal fortgefahren werden. Signatum Berlin, den 12. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Massow.

NCC. T. XI. Nr. 36. de 1805. u. Mathis Bd. 1. S. 389.

13. Juni 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 13. Juni 1805, wegen des Fori der Prinzen vom Königlichen Hause.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Wir, bei Gelegenheit der von dem Kaufmann Jänischen zu Magdeburg wider den Prinzen Louis Ferdinand Liebd. angestellten Klage, folgende Entscheidung in der Materie vom Gerichtsstande der Prinzen Unsers Königl. Hauses, mittelst Cabinets-Ordre vom 12. März c. zu treffen geruhet haben:

> daß nämlich Prinzen vom Hause, in so fern nicht die Hausverträge und Hausverfassungen in Ansehung gewisser Fälle und Angelegenheiten die von Unserer Königl. Person zu bestimmenden Haus-Austräge als ihr Forum festsetzen, wenn sie auch in der Armee dienen, dennoch in allen dinglichen und persönlichen mit dem Militair-Dienst in keiner Verbindung stehenden Klagen, ihr privilegirtes Forum vor dem mit dem Cammergericht verbundenen Geheimen Justiz-Rathe behalten sollen.

Hiernach entscheidet sich also auch die Sache des Kaufmanns Jänischen, und es wird in Gemäßheit dieser Unserer höchst immediaten Decision das Rescript vom 5 Januar c. hiermit aufgehoben. Nur bemerken Wir in causa Jänischen annoch ratione modi insinuationis, daß Ihr des Endes die Magdeburgische Regierung zu requiriren.

Was Eure Anfrage vom 21. April d. J., wegen des Fori der im Dienste der Prinzen vom Hause stehenden Domestiken anbetrifft, so erledigt sich nach obiger Bestimmung diese Anfrage von selbst. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2949. Nr. 37. de 1805.

15. Juni 1805. a.

Rescript des Großkanzlers an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, v. 15. Juni 1805, wegen Verjährung der Ansprüche aus Schwängerungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 29. v. M. seyd Ihr zweifelhaft, und bittet um Belehrung darüber:

> ob der §. 17. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 1. §. 1095.

nach welcher die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht

löscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren, nach erfolgter Niederkunft, angemeldet worden,

anwendbar sey, und daher nach Ablauf des 1. Junius des Jahres 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe, der über zwei Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten?

Hiernach lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche dafür halten, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müsse, die richtige ist. Der §. 7 des erwähnten Publications-Patents suspendirt die Anwendung aller derer, in den drei ersten Titeln des 2. Theils des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; und diese Grundregel ist nicht nur in den von Euch angeführten Rescripten vom 2. März 1795 und 15. März 1799, sondern auch durch diejenigen, welche unterm 22. December 1794 und 21. December 1795 an die hiesigen Stadtgerichte und an das Altmärksche Obergericht ergangen sind, und sich in diesen Jahrgängen der öffentlichen Gesetzsammlung abgedruckt befinden, bestätigt worden.

Die angeführte Vorschrift des §. 1095. muß nun aber unbedenklich denjenigen beigezählt werden, welche das gerade Gegentheil eines bisher recipirt gewesenen Gesetzes enthalten. Es folgt mithin daraus auch, daß die Disposition des von Euch in Bezug genommenen §. 17. darauf, um selbige geltend zu machen, nicht angewendet werden kann, weil sonst das obige feststehende Principium dadurch geradezu elidirt, und bei Bestimmung der Frist, binnen welcher eine Schwängerungsklage verjährt, eine gesetzliche Bestimmung angewendet werden würde, welche demselben zufolge gleichwohl nicht angewendet werden soll. Was die von einem Theil Eures Collegii hingegen erhobenen Zweifel betrifft, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß den Bestimmungen des mehrerwähnten §. 17. in Absicht der Verjährung keine ausdrückliche Ausnahme beigefügt ist. Es bedurfte derselben aber auch nicht, weil in der Suspension des Gesetzes selbst zugleich die Ausnahme enthalten ist, in dem entgegengesetzten Falle es offenbar zwischen beiden ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden seyn würde. So viel endlich das für die gegenseitige Meinung angeführte Rescript vom 15. März 1799 betrifft, so ist in demselben bloß von solchen Vorschriften des allgemeinen Landrechts in dieser Materie die Rede, welche keinesweges das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, und es kann daher auch aus den Bestimmungen dieses Rescripts keine Schlußfolge zur Bejahung Eurer Anfrage ab-

geleitet werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Berlin, den 15. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

Beilage. a.

Es sind bei unserm Collegio über die Anwendung des §. 1095. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts Zweifel entstanden. In diesem §. ist verordnet: die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden. Nun ereignen sich öfters Fälle, wo die Geschwängerte vor Publication des allgemeinen Landrechts geschwängert worden, und über zwei Jahre nach Publication desselben, und selbst in den neuesten Zeiten aus der Schwängerung Ansprüche an den Schwängerer macht, oder deren uneheliches Kind als Erbe der Mutter mit diesen Ansprüchen auftritt. Ein Theil unsers Collegii ist der Meinung, daß zwei Jahre nach Publication des allgemeinen Landrechts, mithin den 1. Juni 1796 ein solcher Anspruch verjährt sey, der andere Theil aber hält dafür, daß nur die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung statt finde.

Diejenigen, welche sich auf die zweijährige Verjährung berufen, beziehen sich auf den §. 17. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794, in welchem Falle vorgeschrieben ist: In Ansehung derjenigen Verjährungen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1. Juni 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die neuern Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden. Die Klage müsse also innerhalb zwei Jahren, nach dem 1. Juni 1794, angestellt werden, oder sie sey für erloschen zu achten. Die vormalige Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils vom allgemeinen Landrecht mache keinen Einwurf dagegen; sie sey in Absicht der Folgen des unehelichen Beischlafs durch das Rescript vom 13. März 1799

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 358.

aufgehoben, sie könne auch überhaupt nicht auf die kürzere Verjährungsfrist ausgedehnt werden, weil nach der angeführten Vorschrift des Publications-Patents die Grundsätze des Landrechts, in Absicht der Verjährung, ohne alle Ausnahme angewendet werden sollen. Diejenigen, welche der gegenseitigen Meinung sind, führen dagegen an: Der §. 1095, welcher eine zweijährige Verjährungsfrist festsetze, gehöre zu den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten. Nach dem Römischen Rechte habe die Klage aus der Schwängerung dreißig Jahre statt gefunden, und weder die ehemalige fünfjäh-

rige Verjährungsfrist bei delictis carnis noch die singulaire Meinung des Voet. ad ff. Lib. 44. T. 3. §. 6., daß die der Geschwächten zustehende Civil-Klage binnen fünf Jahren verjährt werde, könne Anwendung finden, und sie beziehen sich deshalb ebenfalls auf den Inhalt des angeführten Rescripts vom 13. März 1799 und auf das Rescript vom 2. März 1795,

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 345.

nach welchem in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs das Jus romanum et canonicum nicht geändert, sondern vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden. Es sind zwar bisher noch andere entscheidende Gründe vorhanden gewesen, welche bei Abfassung der Urtel in Betrachtung gezogen worden, um jedoch bei Auslegung des Publications-Patents vom 15. Februar 1794 in Zukunft nicht zu irren, bitten Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst uns zu bescheiden:

ob der §. 17. desselben auf den §. 1095. des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. anwendbar sey, und daher nach dem 1. Juni 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe, der über zwei Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten sind?

Berlin, den 29. Mai 1805.

Der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

Beilage. b.

Einem Hochlöblichen Instructions-Senat des Königl. Cammergerichts ermangeln wir nicht, das auf unsere abschriftlich anliegende Anfrage vom 29. v. M. darüber:

ob der §. 17. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 1095. Anwendung finde,

unterm 15. d. M. erfolgte Hofrescript in der abschriftlichen Anlage dienstergebenst zu übersenden. Berlin, den 26. Juni 1805.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts.

v. Schleinitz.

An Einen rc. Instructions-Senat des Königl. Cammergerichts.

NCC. T. XI. S. 2951. Nr. 38. de 1805, Neues Archiv Bd. 4. S. 127. und Mathis Bd. 4. S. 303. 2r Abschnitt.

15. Juni 1805. b.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Ansbach v. 15. Juni 1805, über das Verfahren in Arrestsachen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Sub lege remissionis lassen Wir Euch in der Anlage eine Eingabe der

Gräfinnen rc. vom 4. d. M. nebst den dazu gehörigen Beilagen zufertigen, in welcher selbige darüber Beschwerde führen:

daß, obwohl in dem unter den Beilagen befindlichen, in Sachen derselben wider ihre darin genannten Brüder ergangenen Erkenntnisse der von ihnen nachgesuchte Arrest auf die überschießenden Revenüen des rc. Ritterguts nebst Zubehör für gerechtfertigt erachtet worden, Ihr gleichwohl Bedenken tragt, nunmehr auf ihr Ansuchen mit Anlegung desselben wirklich zu verfahren, vielmehr dasselbe in den Verfügungen vom 18. und 22. v. M. zurückgewiesen habt.

Wie Wir aus den Gründen des Erkenntnisses ersehen, sind die Klägerinnen mit diesem im Laufe des Prozesses bereits angebrachten Arrestgesuche abgewiesen; die Frage, ob solches demohngeachtet statt finde, ist dem künftigen Haupt-Erkenntnisse überlassen, und unter diesen Voraussetzungen leidet es keinen Zweifel, daß sich Eure ihnen jetzt, nachdem der Arrest durch richterliches Erkenntniß für justificirt erachtet worden, demohngeachtet ertheilte abschlägliche Resolution durchaus nicht rechtfertigen läßt.

1) Der §. 52. Th. 1. Tit. 29. der allgemeinen Gerichts-Ordnung schreibt ausdrücklich vor, daß, wenn der Implorant mit seinem Arrestgesuche, wegen nicht vorhandener gesetzmäßiger Erfordernisse desselben, per Decretum abgewiesen wird, es zwar dabei lediglich sein Bewenden haben, auf Verlangen des Klägers aber in dem ergehenden Haupturtel darüber mit erkannt werden muß. Wenn nun aber solchergestalt die allgemeine Gerichts-Ordnung die Anlegung des Arrestes, vermöge eines bloßen Decrets gestattet, so liegt es ja in der Natur der Sache, daß mit der Anlegung eines solchen, welchen das Erkenntniß in der Hauptsache für justificirt erklärt, um so unbedenklicher sofort verfahren werden muß, da nach völlig eingeleiteten Acten sich über die Zulässigkeit desselben mit weit mehrerer Sicherheit als Anfangs und bei der Anmeldung der klägerischen Ansprüche urtheilen läßt.

2) Die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung in dieser Materie zwecken dahin ab, sobald die Forderung des Klägers und die wahrscheinliche Besorgniß, solche durch die freie Disposition des Beklagten über die zur Befriedigung des erstern gereichenden Objecte zu verlieren, nur einigermaßen bescheiniget ist, jene alsdann durch Anlegung des Arrestes sofort möglichst sicher zu stellen.

Hierin liegt der Grund, daß zufolge des §. 60. selbst dann, wenn in dem Erkenntniß erster Instanz auf Wiederaufhebung des bereits angelegten Arrestes pure

erkannt wird, dieser doch bis zum erfolgenden Appellations-Urtel liegen bleiben muß.

Um wie vielmehr wird also, wenn solches noch nicht geschehen, ungesäumt mit dessen Anlegung verfahren werden müssen, wenn ein nach vollständig eingeleiteter Sache abgefaßtes Erkenntniß festgesetzt, daß alle gesetzliche Erfordernisse dazu vorhanden sind.

3) In der Beschwerde der Supplicanten wird bemerkt, daß wenn sie die Rechtskraft des Erkenntnisses abwarten sollten, der Arrest nicht mehr nöthig wäre, indem ihnen alsdann weit sicherere und kräftigere Mittel zur Sicherstellung und Berichtigung ihrer Ansprüche zu Gebote ständen.

Diese Bemerkung ist sehr richtig, es folgt aber daraus auch zugleich unmittelbar, daß wenn es bei Eurer Verfügung sein Bewenden haben sollte, die erfolgte Justification des Arrestes in dem Haupt-Erkenntnisse eine leere Form ohne alle rechtliche Wirkung zum Besten der Supplicantin gewesen seyn würde.

4) Zur Rechtfertigung Eurer Verfügung führet Ihr in dem Decret vom 18. v. M. die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung

Th. 1. Tit. 24. §. 6. Nr. 2.

mit Unrecht an, denn der §. 9. eben dieses Titels verweiset in Hinsicht der Arrestsachen ausdrücklich auf die im 29. Tit. enthaltenen Bestimmungen.

Eben so unrichtig ist aber

5) Eure darin aufgestellte Behauptung

daß die Vorschrift des §. 60. Tit. 29. nur von Arresten, die bereits vor Entscheidung des Erkenntnisses angelegt worden, zu verstehen sey.

So wie sich die Lage der Sache gegenwärtig entwickelt hat, hätte schon damals, als die Supplicanten im Laufe des Haupt-Prozesses den Arrest nachsuchten, diesem Antrage deferirt werden sollen.

Es kann seyn, daß die damalige Lage der Acten nicht dazu angethan war, aber wenn es deshalb auch jetzt, da sie es wirklich ist, dabei verbleiben sollte, so würde ihnen ein zwiefacher Nachtheil, und der letztere wenigstens ganz unverschuldet, wiederfahren, ohne daß auch nur ein scheinbarer Grund zu dessen Rechtfertigung angeführt werden könnte.

Wir befehlen Euch daher Angesichts dieses zur Realisirung des erkannten Arrestes nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung titulo allegato §. 53. die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Berlin, den 15. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Ansbach.

Neues Archiv Bd. 4. S. 155.

20. Juni 1805.

Cabinets-Ordre v. 20. Juni 1805, betr. die Cantonfreiheit der Schullehrer in Ostpreußen.

Durch die Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1805 ist auf den Antrag des General-Directorii und geistlichen Departements zur zweckmäßigen Verbesserung des Land-Schulwesens in Ostpreußen, gleichwie solches zu dem nämlichen Zwecke unter dem 22. August 1799 in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen geschehen ist, denjenigen Subjecten, welche sich dem Fache der Volksbildung widmen, auf einen Zeitraum von 10 Jahren die Cantonfreiheit unter folgenden Einschränkungen bewilligt worden:

1) daß diese Freiheit nur denjenigen zu statten kommen soll, welche nach angestellter Prüfung ihrer Fähigkeiten in die Ostpreußischen größern und kleinern Schulmeister-Seminarien aufgenommen werden;

2) daß für diese auch nicht gleich bei der Aufnahme der Abschied vom Regimente, sondern nur die Erlaubniß, sich dieser Laufbahn zu widmen, ertheilt, dieser aber die Versicherung hinzugefügt werden soll, daß der Abschied erfolgen werde, wenn das aufgenommene Subject den Erwartungen entsprochen und zwei ganzer Jahre sich als wirklicher Schullehrer zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ordentlich und fleißig betragen habe.

Mathis Bd. 1. S. 465. 6r Abschnitt.

21. Juni 1805.

* Verordnung v. 21. Juni 1805, über die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Niftel an den Fiscum.

Bei der landesväterlichen Fürsorge, welche Se. Königliche Majestät von Preußen unablässig auf das Wohl aller Höchstdero getreuen Unterthanen wenden, ist Allerhöchstdenenselben der Nachtheil nicht entgangen, welcher in den Provinzen Allerhöchstdero Staaten, in welchen nach Provinzialgesetzen oder Statuten die Succession in Heergeräthe, Gerade und Niftel statt findet, den gesetzlich zu einer Verlassenschaft berufenen Erben daraus entsteht, wenn solches in Ermangelung derjenigen Personen, welchen nach diesen Gesetzen und Statuten Heergeräthe, Gerade oder Niftel zukommt, dem Fisco anheim fällt.

Aus besonderer landesväterlicher Gnade und in Betracht, daß dieser Anspruch des Fisci nur selten und dann eintritt, wenn der Erblasser unterlassen hat, durch Verfügungen unter den Lebendigen darüber zu disponiren, wollen Se. Königliche Majestät daher denselben hiermit aufgeben.

Allerhöchstdieselben verordnen daher und setzen hiermit fest:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen gesetzlich

berufene Erben zu einer Erbschaft vorhanden sind, Fiscus an dasjenige, was in derselben an Heergeräthe, Gerade und Niftel begriffen seyn möchte, niemals fernerhin Ansprüche machen, sondern in Ermangelung der nach Provinzialgesetzen und Statuten zur besondern Succession in dieselben berufenen Verwandten, solches alles im Nachlasse und demjenigen, welcher die übrige Verlassenschaft bekömmt, verbleiben solle.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wollen Allerhöchstdieselben jedoch hiermit ausdrücklich festsetzen, daß Allerhöchstdero Absicht hierbei keinesweges dahin gerichtet ist, durch diese Verordnung den Kämmereien, Corporationen oder andern Privatpersonen, welchen in solchen Fällen aus Gesetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade und Niftel zustehet, diese ihre Gerechtsame zu entziehen, indem solche ihnen vor wie nach ungeschmälert und ungekränkt hiermit vorbehalten bleiben.

Se. Königliche Majestät befehlen übrigens Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1805.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 4. S. 125. u. Mathis Bd. 1. S. 390. 1r Abschnitt.

25. Juni 1805.

* Regulativ v. 25. Juni 1805, nach welchem die Kesselführer in der Chur-, Neumark und Pommern behandelt werden sollen und sich selbst bei dem Betrieb ihres Handels zu richten haben.

Bereits in dem allgemeinen Edict vom 17. November 1747, wegen des verbotenen Hausirens, ist §. 10. den Kesselführern, als eine Ausnahme von jenem Verbot, der Handel, und zwar mit Kupfer- und Messingwaaren, unter den dabei bemerkten Modalitäten, nachgelassen worden. In Erwägung, daß an vielen Orten keine Kupferschmiede wohnen, mithin durch den Hausirhandel der Kesselführer der Einkauf des Kupfers und Messings für die Bewohner dieser Orte bequemer gemacht wird; daß ferner dadurch die Uebertretung der Verbote der Einfuhr neuer Kupfer- und Messingwaaren und der Ausfuhr des alten Kupfers und Messings verhindert, und Unserm, in der Churmark belegenen, Kupferhammer und Messingwerke ein guter Absatz ihrer Fabricate verschafft wird; haben Wir beschlossen, vor der Hand den Verkauf der Kupfer- und Messingwaaren,

die auf gedachten Unserm Kupferhammer und Messingwerke verfertigt werden, durch hausirende Kesselführer fernerhin in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern zu gestatten. Jedoch finden Wir nöthig, zur Verhütung des Nachtheils, den ein solcher Hausirhandel bewirken kann, und damit diese Kesselführer unter genauer Polizeiaufsicht gehalten werden können, die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche für diese Handelsleute nach und nach gegeben worden sind, zusammen zu fassen und zu erneuern, auch einige neue Bestimmungen hinzu zu fügen. Wir setzen demnach folgendes fest:

§. 1.

Das Kesselführen soll in den gedachten Provinzen, vom 1. Januar 1806 an, nur denen gestattet werden, welche mit einem von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, in deren Städten sie ihre Niederlage haben, ausgefertigten, auf ein Jahr gültigen Hausirhandlungspaß, nach beiliegendem Formular, versehen sind, und solchen im Original vollzogen bei sich führen.

§. 2.

Diese Pässe sollen allen Kesselführern gegeben werden, denen bisher dergleichen ertheilt worden sind, in so fern sie die Vorschriften dieses Regulativs beobachten. Die Annahme neuer Kesselführer findet dagegen nicht anders statt, als wenn die Bergwerks- und Hütten-Administration, nach vorheriger Untersuchung, ein Attest ausgestellet hat, daß zur Beförderung des Absatzes der Kupfer- und Messingwaaren eine Vermehrung der Anzahl dieser Handelsleute nöthig sey, und daß sie gegen die Qualification desjenigen, der einen neuen Paß sucht, nichts einzuwenden habe.

§. 3.

Da die Kesselführer schon jetzt größtentheils in verschlossenen, mit mehreren Accise-Bedienten versehenen Städten, wo auch Kupferschmiede befindlich sind, sich häuslich niedergelassen haben, so soll es auch ferner dabei verbleiben. Es soll ihnen aber auch unverwehrt seyn, sich in kleinen, mit keinen Accise-Controlleurs versehenen Städten anzusetzen, wobei sich von selbst versteht, daß sie das Bürgerrecht gewinnen, alle bürgerliche Lasten und Abgaben tragen, und eine förmliche Waaren-Niederlage anlegen und beständig halten; auch bei ihrer Ansetzung vom Magistrat oder der Ortsobrigkeit verpflichtet werden müssen, den Vorschriften dieses Regulativs genau nachzuleben, besonders keine fremden und verbotenen Waaren zu führen, und altes Kupfer und Messing außerhalb Landes zu verfahren.

§. 4.

Ist der sich ansetzende Kesselführer ein Ausländer, so

muß er sich außerdem mit einem städtischen Grundstück, worauf von ihm wenigstens Zweihundert Thaler aus eignen Mitteln bezahlt worden sind, ansässig machen, und bei Nachsuchung des Passes ein von der Obrigkeit ihm unentgeldlich auszufertigendes Attest, daß er ein solches Grundstück besitze, beibringen. Bei Nachsuchung eines jeden neuen Passes muß das Attest, daß er annoch in der gedachten Art ansässig sey, von neuem beigebracht werden. Diejenigen, welche in der Grafschaft Lingen zu Hause gehören, müssen jährlich, bei Nachsuchung der Pässe, Atteste der Münsterschen Krieges- und Domainen-Cammer, daß sie in dieser Provinz ansässig seyn, einreichen.

§. 5.

Bei Nachsuchung der neuen Pässe müssen die Kesselführer, welche in der Chur-, Neumark und Pommern ihre Waaren-Niederlagen haben, Scheine des Kupferhammers und Messingwerks bei Neustadt-Eberswalde beibringen, worin bezeugt wird, daß sie vom 1. October des vorigen bis zum 1. October des folgenden Jahres aus diesen Fabriken wenigstens für Vierhundert Thaler an fertigen Kupfer- und Messingwaaren genommen haben, wobei als Regel angenommen wird, daß, wenn ein Kesselführer nicht wenigstens für Vierhundert Thaler dergleichen Waaren zu debitiren im Stande ist, er nicht weiter zu diesem Handel zu admittiren, und ihm kein neuer Handlungspaß zu ertheilen sey, von welcher Regel nur besondere Unglücksfälle, z. B. langwierige Krankheit u. dgl., wenn deshalb vollgültige Bescheinigung beigebracht werden kann, eine Ausnahme machen sollen.

§. 6.

Jeder Kesselführer ist schuldig, sein Gesuch um einen Handlungspaß für das folgende Jahr, unter Beifügung der Atteste, vor dem 1. November jeden Jahres, bei dem Magistrat oder der Gerichtsobrigkeit seines Wohnorts persönlich anzubringen, demselben den District anzugeben, innerhalb welchem er den Hausirhandel betreiben will; nicht minder muß er nachweisen, daß er dasjenige geleistet habe, was er nach gegenwärtigem Regulativ leisten muß, um einen Handlungspaß zu erhalten, und sich die Aufnahme der Bezeichnung seiner Person, Behufs der Ausfertigung desselben, gefallen lassen.

§. 7.

Die Magisträte sollen für alle, in jeder Stadt wohnhafte Kesselführer, welche nach diesem Regulativ auf neue Pässe Anspruch machen können, und um Ertheilung derselben zur bestimmten Zeit gebeten haben, diese Pässe vor dem 15. November bei den vorgesetzten Steuerräthen nachsuchen, und von jedem dieser Hausirer die Abzeichen seiner Person,

besonders der Größe, Farbe der Augen und Haare rc. anzeigen, die nach §§. 4 und 5. erforderlichen Atteste einreichen, und den District angeben, innerhalb welchem der Hausirhandel betrieben werden soll. Die Steuerräthe sind schuldig, vor dem 1. December in Einem Berichte die Pässe für alle Kesselführer in den Städten ihrer Inspection, bei der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer nachzusuchen.

§. 8.

Diese Pässe sollen, wenn sich kein Bedenken findet, nach dem im §. 1. bemerkten Formular, ertheilet und vollzogen, auch den Steuerräthen vor dem 15. December zugefertigt werden, welche solche vor Ablauf des Jahres den Magisträten zur Aushändigung übersenden müssen. Sie sollen vom 1. Januar jeden Jahres datirt, und auf ein Jahr gültig seyn.

§. 9.

An Ausfertigungsgebühren für jeden Paß, soll ein Kesselführer, wie bisher, nur 1 Rthlr. 6 Gr., außer dem Stempel, entrichten. Die Magisträte dürfen die neuen Pässe nicht anders, als gegen Zahlung dieser Gebühren und Ablieferung der alten Pässe, aushändigen, und müssen die erhobenen Gelder gegen den 1. März an die Cammer-Canzlei-Gebühren-Kasse, zur weitern Auszahlung an die Geheime Canzlei des Bergwerks- und Hütten-Departements, einsenden. Wenn gleich außerdem von den rc. Cammern, Steuerräthen und Magisträten, für Nachsuchung und Ausfertigung der Pässe, keine Gebühren erhoben; auch zu den Berichten und Verfügungen keine Stempelbogen genommen werden sollen; so wird jedoch diesen Behörden nachgelassen, im Fall die Kesselführer nicht zur bestimmten Zeit die neuen Pässe nachsuchen, für die Berichte und Verfügungen die taxmäßigen Gebühren anzusetzen.

§. 10.

Den Kesselführern in der Chur-, Neumark und Pommern ist auf ihren Pässen nur erlaubt:

1) diejenigen Kupfer- und Messingwaaren zu verkaufen, die auf dem Kupferhammer und Messingwerke bei Neustadt-Eberswalde verfertigt, und mit dem Zeichen dieser Fabriken gehörig versehen sind;

2) altes Kupfer und Messing einzukaufen und einzutauschen, um solches an gedachten Kupferhammer und Messingwerk zu verkaufen;

wobei hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird, daß denjenigen Kesselführern, welche darauf betroffen werden, daß sie ausländische, oder von Kupferschmieden in den Städten verfertigte, Kupfer- und Messingwaaren verkaufen, oder Waaren anderer Art führen, oder überwiesen werden, daß sie altes

Kupfer und Messing über die Landesgrenze gebracht oder geschickt haben, außer den in den Gesetzen auf solche Contraventionen bestimmten Strafen, die Hausir-Handlungspässe abgenommen, und ihnen dergleichen niemals wieder ertheilt werden sollen; so wie dieselben auch, wenn sie auf den Handel mit Kupfer- und Messingwaaren, außerhalb des in ihren Pässen bestimmten Districts, betroffen werden, als unbefugte Hausirer bestraft werden sollen.

Es soll ihnen ferner nicht erlaubt seyn, andere als Kupfer- und Messingwaaren, auf Bestellung für Andere einzukaufen, und solche denselben zuzuführen; und endlich sollen sie auf Jahrmärkten sich bloß mit dem Kupfer- und Messinghandel begnügen.

§. 11.

Die Kesselführer dürfen in den Städten, wo sie ihre Niederlage und Wohnsitz haben, und in den eine halbe Meile um diese Städte gelegenen Bezirken, wenn daselbst zunftmäßige Kupferschmiede wohnen, keine Kupferwaaren, bei Strafe des doppelten Werths derselben, weder in, noch außer den Jahrmärkten verkaufen; auch in solchen Städten kein altes Kupfer, bei Strafe der Confiscation desselben, aufkaufen. Es bleibt ihnen aber unverwehrt, auch in diesen Städten Messingwaaren zu verkaufen, und altes Messing einzukaufen. So oft sie sich zum Verkauf von Messingwaaren in andere solche, mit Kupferschmieden versehene Städte begeben, müssen sie ihre Kupferwaaren, die sie bei sich haben, bei den Thorschreibern absetzen.

§. 12.

In eben der Art und auf denselben Fuß wird es mit der, den Kesselführern freistehenden Ausbesserung und dem Verzinnen der Kupfer- und Messingwaaren gehalten, dergestalt, daß die Kesselführer in Städten, wo zunftmäßige Kupferschmiede wohnen, und in einer Entfernung von einer halben Meile um diese Städte, sich das Kesselflicken und Verzinnen nicht anmaßen dürfen.

§. 13.

Jeder Kesselführer darf nur eine Waaren-Niederlage, und zwar in der Stadt, worin er das Bürgerrecht gewonnen hat, halten, welche er auch, ohne Genehmigung der K. Cammer, nicht an einen andern Ort hin verlegen darf. Neben-Niederlagen von Waaren zu halten, ist, bei Strafe der Confiscation der sich darin vorfindenden Waaren, verboten.

§. 14.

Den Kesselführern, die bisher, außer dem Paß für sich, einen oder mehrere Pässe für Knechte, die für ihre Rechnung handeln, gehabt haben, sollen auch fernerhin dergleichen, so wie auch solchen, die keine Pässe gehabt ha-

ben, nach Befinden der Umstände, Pässe für Knechte gegeben werden; sie müssen aber alsdann für diese ihre Leute einstehen, solche auch persönlich den Magisträten, bei Nachsuchung der neuen Pässe stellen.

§. 15.

Die Kesselführer sind endlich besonders verpflichtet, darauf zu achten, ob auch nicht der Kupfer- und Messinghandel von Personen betrieben wird, die denselben nicht betreiben dürfen, besonders von Juden, und wenn sie dieses wahrnehmen, es der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

§. 16.

Dieses Regulativ soll nicht nur zum Druck befördert, und durch die Krieges- und Domainen-Cammern in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, für welche es gegeben ist, zur allgemeinen Wissenschaft des Publicums gebracht, sondern auch den Accise- und Zoll-Directionen jeder Provinz mitgetheilt, und von den Magisträten den Kesselführern besonders publicirt und jedem ein gedrucktes Exemplar eingehändigt werden; damit keiner von ihnen, bei etwa vorkommenden Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften, sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Die Krieges- und Domainen-Cammern, auch Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen, Land- und Steuerräthe, Magisträte, Accise-Officianten und andere Gerichtsobrigkeiten werden hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß diesem Regulativ genau nachgelebt werde. Signatum Berlin, den 25. Juni 1805.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß. v. Schrötter. v. Dietherdt.

Nachdem die bisher für die Kesselführer in der Chur-, Neumark und Pommern, in Absicht ihres Hausirhandels mit Neustadt-Eberswaldischen Kupfer- und Hägermühler Messingwaaren, von Zeit zu Zeit ergangenen Vorschriften, nunmehr in ein eigenes Regulativ zusammen gefaßt, und unter dem 25. Juni des Jahres 1805 durch den Druck öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden sind; so wird, in Beziehung auf den Inhalt jenes Regulativs, Vorzeigern dieses Passes, dem zu   wohnhaften Kesselführer   welcher   Fuß   Zoll groß, und   Augen   Haar und   Gesichtsfarbe hat, hiermit verstattet, in dem ihm angewiesenen District   mit den bei sich habenden Neustadt-Eberswaldeschen Kupferwaaren, welche mit den gewöhnlichen Zeichen des Kupferhammers bezeichnet seyn müssen, mit Ausschluß der Städte, wo Kupferschmiede

wohnen, und in einer Entfernung von einer halben Meile derselben, überall, in und außer den Jahrmärkten zu handeln und zu hausiren, auch schon gebrauchte Kupferwaaren auszubessern und zu verzinnen, desgleichen altes Kupfer aufzukaufen; wohingegen ihm aber der Verkauf der Messingwaaren, welche mit dem gewöhnlichen Zeichen des Messingwerks zu Hägermühle bezeichnet worden, überall, in und außer den Jahrmärkten, wie bisher erlaubt ist. Er muß aber in jedem Accise- und Zollamte, welches er berührt, seine Waaren angeben und nachweissen, daß er

1) von den messingenen Waaren zu Neustadt-Eberswalde, die Accise und den Zoll einmal erlegt hat, alsdann er von fernerer Entrichtung dieser Gefälle frei bleibt; wogegen

2) die neuen kupfernen Waaren, wenn gleich zu Neustadt-Eberswalde Accise und Zoll davon entrichtet ist, doch nur vier Tage durch andere Zölle frei passiren, nach Verfließung derselben aber, der Zoll wiederum davon erlegt, und damit in gleicher Art von vier zu vier Tagen damit fortgefahren werden muß.

Er darf auch seine bei sich führenden neuen Kupfer- und Messingwaaren nach keinem andern als Berliner Gewicht, nach welchem er solche in Neustadt-Eberswalde eingekauft hat, wieder verkaufen.

Das alte Kupfer und Messing, welches er für Rechnung resp. des Kupferhammers zu Neustadt-Eberswalde und des Hägermühler Messingwerks einkauft, ist er schuldig, für die bestimmten Preise an diese Werke abzuliefern.

Wenn er Kesselflicker entdeckt, welche mit keinen gültigen Handlungspässen versehen sind, so hat er solche den Accise-ämtern und Magisträten, oder sonstigen Ortsobrigkeiten anzuzeigen, damit selbige ihnen das Arbeitszeug wegnehmen lassen, und sie noch überdem zur Strafe ziehen.

Sämmtliche betreffende Accise- und Zollämter werden übrigens hierdurch requiriret, die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten aber befehligt, obbenannten Kesselführer

auf diesen, nur ein Jahr, und bloß für seine Person gültigen, im Original vollzogenen Handlungspaß, so lange er sich demselben und dem Regulativ vom 25. Juni 1805 gemäß, verhält, mit den bei sich habenden Pferden und Wagen, worauf er seine Waren geladen hat, überall ungehindert passiren zu lassen, und ihm zum Absatz seiner Waaren alle Beförderung und guten Willen zu erweisen; auch Niemanden das Kesselflicken zu gestatten,

als der mit einem Original-Handlungspaß versehen, oder als angesessener Kupferschmidt dazu berechtigt ist.

Königlich Krieges- und Domainen-Cammer.

Paß auf ein Jahr
für den Kesselführer zum
Handel mit Neustadt-Eberswaldeschen Kupfer-
und Messingwaaren, in dem District
NCC. T. XI. S. 2955. Nr. 39. de 1805.

6. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Marienwerder v. 6. Juli 1805, über die Grundsätze bei Bestimmung der Revisionssumme.

Ew. Königl. Majestät haben zwar geruhet, uns auf unsern Bericht vom 17. Mai d. J. über die Bestimmung der Revisionssumme in einigen Fällen, per Rescr. vom 29. Mai c.*) zu bescheiden, wir sehen uns jedoch veranlaßt, unsere Anfrage Ew. Königl. Majestät nochmals vorzutragen, da die getroffenen Bestimmungen uns zur vollständigen Entscheidung der Sache nicht hinreichend zu seyn scheinen.

Zu diesem Zwecke bemerken wir, daß der Prozeß, welcher zu unserm Berichte Gelegenheit gegeben hat, ein Streit zwischen mehrern Erben über die Theilung ihres väterlichen, größtentheils aus einem bäuerlichen Grundstücke bestehenden Nachlasses ist. Der eine Miterbe glaubt das Recht zu haben, den Nachlaß nach einer gerichtlichen Taxe anzunehmen, die übrigen bestreiten dies aber und behaupten, daß der öffentliche Verkauf desselben erfolgen und das gelöste Kaufgeld zwischen ihnen getheilt werden müsse. Durch die beiden ersten Erkenntnisse ist dem Kläger auch das Recht zuerkannt, den Nachlaß nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe an sich zu behalten, die Revision aber nicht von allen, sondern nur von einem der verklagten Miterben eingewandt worden. Bei Bestimmung der Größe der in revisorio streitigen Summe sind nun in doppelter Hinsicht bei unserm Collegio Zweifel entstanden, theils ob dabei überhaupt die Taxe, oder nur das Quantum differentiae zwischen derselben und dem etwanigen Kaufpreise zu berücksichtigen sey, theils ob man bloß die Erbportion des Miterben, der die Revision ergriffen hat, oder sämmtlicher verklagter Miterben berechnen müsse, da diesen das Recht zusteht, auch nach publicirtem Revisions-Urtel dem eingewandten Rechtsmittel beizutreten.

Das letztere Bedenken haben Ew. Königl. Majestät dahin entschieden:

---

*) s. den 29. Mai 1805.

daß nicht die Erb-Rate des einzelnen revidentischen Miterben, sondern das Quantum differentiae des Revisen zum Grunde gelegt werden müsse.

und da diese Bestimmung nicht anders zu verstehen ist, als daß die Erbportion sämmtlicher Miterben zusammen gerechnet werden müsse, so ist unser Zweifel hierdurch völlig erledigt.

Wenn dagegen in Ansehung des erstern Punctes festgesetzt ist:

daß die Taxe eines Grundstücks bei der Frage: ob einem Erben dasselbe pro taxa zu belassen? nicht zum Maaßstabe bei Bestimmung der summae revisibilis angenommen, sondern das quantum differentiae arbitrirt werden muß, ob solches unter oder über 500 Rthlr. zu rechnen,

so stehen dieser Bestimmung in einzelnen Fällen mehrere Schwierigkeiten entgegen. Daß bei der Berechnung des quanti differentiae auf der einen Seite die aufgenommene gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt werden muß, leidet keinen Zweifel; es fragt sich aber, ob auf der andern Seite der von den Partheien angegebene Werth, oder das etwanige künftige Kauf-Pretium berücksichtigt und danach das quantum differentiae bestimmt werden muß. Auch kann es vorkommen, daß noch keine gehörige Taxe aufgenommen ist, und dies ist im gegenwärtigen Prozesse in so fern der Fall, daß nur eine vorläufige Abschätzung durch den Schulzen veranlaßt ist, Kläger aber das Grundstück nach einer aufzunehmenden gerichtlichen Taxe behalten soll. Eine genaue Berechnung des quanti differentiae ist nur dann möglich, wenn dasselbe zwischen der schon vorhandenen Taxe und dem von den Partheien behaupteten höhern Werthe bestimmt werden soll, alsdann wird sich in jedem einzelnen Falle entscheiden, bei welcher Behörde in revisorio erkannt werden muß, je nachdem die Differenz 500 Rthlr. übersteigt oder nicht. Wenn aber das quantum differentiae zwischen der Taxe und dem künftigen Kaufpreise angenommen werden soll, oder wenn noch keine Taxe vorhanden ist, oder die Partheien keinen bestimmten Werth angegeben haben, so kann es gar nicht geschätzt werden, und alsdann würde die Entscheidung in dritter Instanz nicht vor das Geheime Ober-Tribunal gehören. Um diese Zweifel zu heben, müssen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um baldige Bescheidung darüber ersuchen:

1) ob die Differenz zwischen der Taxe und dem von den Partheien angegebenen Werthe zwischen der Taxe und dem künftigen Kaufpreise des Grundstücks bei der Bestimmung des in revisorio streitigen Quanti berücksichtiget werden soll, folglich im letztern Falle die Entscheidung in revisorio der Regierung zusteht;

2) ob das quantum differentiae, wenn die Partheien gar keinen Werth angegeben haben, oder wenn keine Taxe aufgenommen ist, als unschätzbar anzunehmen ist, oder ob etwa dann noch nähere Ausmittelungen hierüber zu veranlassen sind.

Marienwerder, den 25. Juni 1805.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure über die Bestimmung der Revisionssumme in dem Berichte vom 25. v. M. geschehene anderweitige Anfrage, wollen Wir Euch zur fernern Resolution hierdurch nicht verhalten, daß, da nach der Verordnung vom 15. März 1803 §. 4.

in der Regel alle Prozesse über Gegenstände, welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können, zu den Gegenständen unter 500 Rthlr. zu rechnen,

dadurch dem Richter überall freie Hand gelassen ist, in Fällen, wo über das quantum differentiae Zweifel entstehen, nach seinem vernünftigen Ermessen zu arbitriren, ohne daß es auf eine so genaue Berechnung ankommt, oder gar darüber eine Ausmittelung zu veranlassen ist.

In dem concreten Falle, wo über die Frage:

ob ein Erbe den Nachlaß nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe an sich behalten könne, oder der öffentliche Verkauf des Nachlasses geschehen müsse?

gestritten wird, kann eine bereits vorhandene Taxe und der von den Partheien angegebene Werth den Maaßstab, das quantum differentiae zu bestimmen, nicht abgeben, sondern die Beträchtlichkeit des Nachlasses muß darunter das arbitrium judicis leiten, ob das quantum differentiae über oder unter 500 Rthlr. zu stehen kommen kann, und bei irgend einem Bedenken die obgedachte Regel des §. 4. eintreten.

Darauf, ob die Partheien einen Werth angegeben, kann es so sehr nicht ankommen, weil die größere oder mindere Wahrscheinlichkeit, ob bei einem öffentlichen Verkauf 500 Rthlr. über die gerichtliche Taxe geboten werden, oder wenn keine Taxe vorhanden, ob nach der täglichen Erfahrung die öffentlichen Licitationen die Taxen zu übersteigen pflegen, zu beurtheilen ist; wobei die Umstände, ob von mehrern Liebhabern schon constirt, oder sonstige vortheilhafte locale Umstände vorhanden, woraus auf eine große Concurrenz von Licitanten zu schließen, den Ausschlag geben müssen.

Hiernach habt Ihr daher in dem vorliegenden Falle lediglich zu verfahren, auch in künftigen Fällen Euch solches

zur

zur Richtschur dienen zu lassen. Berlin, den 6. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Marienwerder.
Neues Archiv Bd. 4. S. 137.

7. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Magdeburg v. 7. Juli 1805, über die Frage, ob und wie weit die Besoldung der Justitiarien, Behufs der Befriedigung ihrer Gläubiger, in Beschlag genommen werden könne.

Der Curator und die Gläubiger eines bei uns schwebenden Concurses haben darauf angetragen, daß von den Diensteinkünften des Gemeinschuldners zur Vermehrung der Activmasse jährlich Abzüge gemacht werden möchten, deren Höhe zu bestimmen sie dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Da der Gemeinschuldner Justitiarius bei einem adlichen Patrimonialgerichte ist, in seinem Gerichtsbezirke auf dem Lande lebt und jährlich ungefähr nur 400 Rthlr. von seinem Dienste einzunehmen hat, so sind wir zwar der rechtlichen Meinung, daß jenes Gesuch unstatthaft sey, weil nach dem Rescripte des Justizministerii vom 5. August 1802
im Neuen Archiv Bd. 2. H. 3. S. 45.
dergleichen Justitiarien denen unmittelbar in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich geachtet werden sollen, auf deren Einkünfte, wenn solche nur 400 Rthlr. oder weniger betragen, nach den Circularien vom 30. December 1798 und 19. December 1799 und der Verordnung vom 3. Mai v. J. Abschnitt 2. §§. 1. u. 2. gar kein Arrestschlag statt findet. Indessen wünschen wir demohngeachtet, um den eben erwähnten Verordnungen nicht vielleicht wider Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Intention eine zu große Ausdehnung zu geben, mit näherer Belehrung hierüber versehen zu werden, um welche wir daher unter Anführung der wider die Anwendbarkeit jener Verordnungen auf den gegenwärtigen Fall von einigen Mitgliedern unsers Collegii gemachten Einwendungen alleruntertänigst zu bitten wagen.

Diese Einwendungen bestehen in Folgendem:

1) Die durch die erwähnten Verordnungen den Königl. Officianten ertheilte Vergünstigung könne nur auf die im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 10. §§. 68 u. 69. auf welches dort Bezug genommen wird, benannte Personen, nämlich die unmittelbar im Dienste des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Corporationen, Collegien oder Gemeinen stehen, angewendet werden, leide aber als ein Privilegium durchaus

keine ausdehnende Anwendung auf andere hier nicht ausdrücklich benannte Personen; und wenn auch

2) nach dem Rescripte vom 5. August 1802 die vorschriftsmäßig bestellten und in ihrem Gerichtsbezirke auf dem Lande lebenden Justitiarien denen unmittelbar im Dienste des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten wären, so sey dies doch keineswegs als eine allgemeine Festsetzung, sondern nur in dem damals zur Entscheidung gekommenen Falle, da nämlich von Bestimmung ihres Gerichtsstandes die Rede war, als Norm anzusehen, auf andere Fälle aber nicht auszudehnen. Endlich sey auch

3) aus dem Rescripte des Justizministeriums vom 29. September 1800

im Neuen Archiv Bd. 1. H. 3. S. 325.

nach welchem bei Provocationen der Justiz-Commissarien auf das beneficium cessionis bonorum die Disposition des Circulars vom 30. December 1798 Abschnitt 7. §. 3. nicht angewendet werden solle, hinlänglich zu entnehmen, daß auch Justitiarien auf die Rechtswohlthat dieses Circulars und der Verordnung vom 3. Mai v. J. keinen Anspruch machen könnten, weil sie in Rücksicht ihres Dienstes mit den Justiz-Commissarien ungefähr in gleichem Verhältniß ständen.

Die Pluralität unsers Collegii ist hingegen der Meinung, daß

ad 1) jeder Justitiarius, schon an sich betrachtet und ohne auf specielle gesetzliche Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, als unmittelbarer Staatsdiener angesehen werden müsse, weil es hier nicht sowohl auf die Person desjenigen, von welchem das Amt verliehen werde, als vielmehr auf das Amt selbst ankomme, welches er bekleide, dieses aber in jeder Rücksicht als ein munus publicum zu betrachten sey, indem der Justitiarius keineswegs in Diensten des Gerichtsherrn, der sich in seine Dienstführung gar nicht einmal einmischen dürfe, stehe, sondern nur die Stelle desselben vertrete und durch ihn den Staat, der den Gerichtsherrn mit der Jurisdiction beliehen habe, selbst repräsentire, nur mit Genehmigung des Staats angestellt und entlassen werden könne, und nur demselben wegen seiner Geschäftsführung verantwortlich sey. Jede die unmittelbaren Staatsdiener angehende gesetzliche Bestimmung passe daher auch auf die Justitiarien der Patrimonialgerichte, und es sey als keine Ausdehnung des jenen ertheilten Privilegii anzusehen, wenn die Verordnung vom 3. Mai v. J. auch auf diese angewendet werde. Auch trete bei ihnen derselbe Grund des Gesetzes, wie bei den übrigen Staatsbeamten, ein, indem sie eben sowohl als

diese durch Entziehung ihres hinlänglichen Einkommens zur Fortsetzung ihres Dienstes unfähig gemacht würden, und das Interesse publicum eben so sehr gefährdet werde, wenn sie sich, aus Noth gedrungen, bestechen, oder zu sonstigen Malversationen verleiten ließen, als wenn andere Staatsdiener zu solchen unerlaubten Mitteln ihre Zuflucht nähmen. Uebrigens mache auch der Umstand, daß die Justitiarien der Patrimonialgerichte nicht aus öffentlichen Kassen, sondern gewöhnlich, wenigstens zum Theil, von dem Gerichtsherrn besoldet würden, hierbei keinen Unterschied, da letzterer diesen Gehalt als ein Onus jurisdictionis und deshalb, weil er die ihm obliegende Pflicht der Justizpflege nicht selbst ausüben könne oder wolle, entrichte; der Justitiarius auch gewöhnlich den größten Theil seines Diensteinkommens vom Staate selbst durch die Gerichtssporteln erhalte, bei deren Einziehung er sich genau nach den vorhandenen Sporteltaxen zu achten verbunden sey. Es sey aber auch

ad 2) durch das Rescript vom 5. August 1802 der Grundsatz, daß die auf dem Lande in ihrem Gerichtsbezirke lebenden Justitiarien, den unmittelbaren Staatsbeamten gleich zu achten, als eine allgemeine Regel wirklich aufgestellt, und nur aus dieser als gesetzlich aufgestellten Prämisse die damalige Entscheidung hergeleitet worden, wie die Fassung des Rescripts selbst und das durch selbiges bestätigte Gutachten der Gesetz-Commission vom 10. Juli deff. J. deutlich ergeben. Endlich könne

ad 3) keinesweges eine passende Parallele zwischen einem Justiz-Commissarius und einem Justitiarius in gegenwärtiger Rücksicht gezogen werden, indem ersterer kein munus publicum, sondern nur die Geschäfte von Privatpersonen, unter Genehmigung und Aufsicht des Staats, vertrete, und es einem jeden freistehe, die ihm ertheilten Aufträge nach Gefallen zurück zu nehmen, daher er auch gar nicht zu den unmittelbaren Staatsdienern gerechnet werden könne, zu denen ein Justitiarius nach dem Vorausgeführten unstreitig gehöre. Wollte man jenen aber auch wirklich mit in diese Classe setzen, so folge doch daraus, daß die Justiz-Commissarien an einigen Rechtswohlthaten der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 keinen Theil nehmen sollten, noch gar nicht, daß auch die Justitiarien davon ausgeschlossen bleiben müßten. Auch komme hierbei in Betrachtung, daß zu der Zeit, wie das Rescript vom 29. September 1800 erlassen sey, die Circular-Verordnung vom 19. December 1799 die Anwendung jener frühern Vorschriften eingeschränkt habe, und daß damals die Absicht des Gesetzgebers gewesen zu seyn

scheine, nur den unmittelbar vom Staate angestellten Beamten an den dadurch festgesetzten Rechtswohlthaten Theil nehmen zu lassen, welche Einschränkungen aber durch die Verordnung vom 3. Mai v. J. wieder aufgehoben wären.

Dieses sind die Gründe, die nach der Meinung der Mehrheit unsers Collegii für die Anwendbarkeit der erwähnten Verordnung sprechen, und die Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung wir ehrerbietigst unterwerfen. Da übrigens diese Gründe auf alle Justitiarien der Patrimonialgerichte, sie mögen in ihrem Gerichtsbezirke auf dem Lande leben oder nicht, anwendbar sind; so stellen wir allerunterthänigst anheim, ob nicht die Entscheidung dahin zu fassen seyn dürfte:

daß die vorschriftsmäßig bestallten Justitiarien überhaupt denen unmittelbar in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten, und daß die Verordnung vom 3. Mai v. J. Abschnitt 2. auf sie ebenfalls anwendbar sey.

Magdeburg, den 25. Juni 1805. Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche nach Eurem Berichte vom 25. v. M. die Anwendbarkeit der Circularien vom 30. December 1798 und 19. December 1799 und der Verordnung vom 3. Mai 1804 auf Justitiarien adlicher Patrimonialgerichte, bezweifeln, als weshalb Ihr veranlaßt worden, um nähere Belehrung zu bitten, läßt sich keineswegs durch die von ihnen angeführten Gründe rechtfertigen.

Denn, wenn auch nicht bereits in dem Rescripte vom 2. August 1802 angenommen worden, daß die Justitiarien denen unmittelbar im Dienste des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten, so würde doch denselben, wenn bei ihnen die im gedachten Rescripte vorausgesetzten Qualificationen eintreten, das Beneficium, daß ihnen 400 Rthlr. von ihrer Diensteinnahme frei zu lassen, zu statten kommen müssen, weil der Grund des Gesetzes bei ihnen, wie bei den übrigen Staatsbeamten eintritt, und das Interesse der Unterthanen, denen sie Justiz administriren müssen, eben so sehr dabei versirt, als bei jedem andern Beamten. Es kann aber kein Zweifel übrig bleiben, da sie durch die vom Staate geprüfte Qualification und erhaltene Bestätigung den übrigen unmittelbar bestallten Beamten völlig gleich zu achten und keineswegs als Beamten des Gerichtsherrn zu betrachten sind. Berlin, den 7. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Magdeburg.

Neues Archiv Bd. 4. S. 148.

8. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 8. Juli 1805, daß Schutzjuden nicht zum Armenrechte verstattet werden sollen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd in Eurem Berichte vom 20. v. M. des Dafürhaltens, daß ein durch unverschuldete Unglücksfälle verarmter Schutzjude, wenn er sich nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 23. §. 31. seq. zur Zulassung zum Armenrechte gehörig qualificire, unter den zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche von Euch vorgeschlagenen Modalitäten zu diesem Beneficio zu verstatten sey.

Dieser Meinung können Wir jedoch nicht beipflichten, da die in der Resolution an die Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 17. Juli 1797 enthaltenen Gründe, weshalb es für bedenklich gehalten worden, die bisherige Observanz in Absicht des den Partheien jüdischer Nation versagten Armenrechts aufzuheben, noch gegenwärtig subsistiren, und muß es dabei um so mehr sein Bewenden behalten, als Euch in dem Rescripte vom nämlichen dato freie Hand gelassen worden, in vorkommenden Fällen mit aller Schonung zu verfahren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2963. Nr. 41. de 1805, Neues Archiv Bd. 4. S. 142. u. Mathis Bd. 4. S. 311. 2r Abschnitt.

10. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Ostpreußische Regierung v. 10. Juli 1805, über die Befugniß eines Cridarii, gegen Erkenntnisse, welche die Concurs-Masse betreffen, seinerseits Rechtsmittel einzuwenden.

Die in der abschriftlichen Anlage allergehorsamst angeführte Anfrage des hiesigen Commercien- und Admiralitäts-Collegii hat in unserm Collegio über die Frage Zweifel erregt:

ob in einem Concurse auch der Gemeinschuldner darauf bestehen kann, gegen Erkenntnisse, welche die Concurs-Masse betreffen, zu den sonst gesetzlichen Rechtsmitteln verstattet zu werden, wenn gleich der Contradictor unter Beistimmung des fori concursus dieselben für rechtskräftig angenommen hat.

Der Kaufmann ꝛc., jetzt zu Danzig, war nämlich, als bei dem Stadtgerichte zu Memel der Concurs über sein Vermögen ausbrach, mit dem dortigen Handlungshause ꝛc. in einem Prozesse begriffen, welcher die Auseinandersetzung dieser Partheien, in Ansehung der zwischen denselben bis zum Jahre 1795 statt gehabten Handlungsgesellschaft, und demnach mehrere An- und Gegenforderungen zum Gegen-

stande hatte. Wegen der Verbindung, in welcher zwei Mitglieder des Schiffahrts= und Handlungsgerichts zu Memel mit dem gedachten Handlungshause, als dem Kläger und Wiederverklagten, standen, gedieh indessen diese Handlungssache zur unmittelbaren Entscheidung des Commercien= und Admiralitäts=Collegii allhier, nachdem auch schon die Instruction selbst durch einen besondern Commissarius mit Zuziehung des Contradictoris und der besondern Concurs=Curatoren nicht nur, sondern auch des Gemeinschuldners selbst, bewirkt worden war; und da der letztere gegen diese Entscheidung in mehrern Puncten die Appellation einwandte, so fand das Commercien=Collegium anfangs kein Bedenken, dieselbe bei Wiedereinsetzung des ꝛc. in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist, zuzulassen. Als aber hierauf von Seiten der Handlung ꝛc. gegen diese Zulassung protestirt wurde, weil der Contradictor und die Gläubiger das Erkenntniß hätten rechtskräftig werden lassen, und weil dasselbe überdies bloß in diesem Betrachte auch ihrerseits für rechtskräftig angenommen sey; und als auch der Contradictor in Beziehung auf besondern Auftrag des fori concursus vielmehr dahin antrug, das Erkenntniß für rechtskräftig zu erklären, und die Constitution des Liquidi nach demselben zu beschleunigen, so wurde der Gemeinschuldner nunmehr mit seiner Appellation zurück gewiesen. Auf seine fernere Erklärung:

> daß er gleichwohl mit Beihülfe seines Bruders, des Commercienraths ꝛc. zu Danzig, bereit sey, die gegenseitig erstrittenen sowohl, als die ihm zur Last fallenden Summen baar einzuzahlen, ohne daß es erst der Ableistung des erkannten Eides bedürfe, wenn ihm dagegen nur von sämmtlichen Concurs=Gläubigern alle ihre Rechte aus diesem Prozesse, Behufs der Ausführung in den fernern Instanzen, auf seine Gefahr und Kosten abgetreten würden,

wurde hiernächst zwar die fernere Vernehmung des Curatoris und der Gläubiger der Concurs=Masse durch das forum concursus verfügt; da aber hierauf der Contradictor unter meistimmigem Beitritt mehrerer von den convocirten Gläubigern, in diese Abtretung durchaus nicht zu willigen erklärt hatten, und auch von dem Stadtgerichte zu Memel hierauf lediglich Bezug genommen worden war, zumal nicht abzusehen sey, was für Vortheile aus dieser Abtretung für die Concurs=Masse erwachsen könnten, da diese vielmehr dem Bruder des Cridarii zufließen sollten; so würde dieser von Neuem dahin beschieden, daß es dabei, daß das Erkenntniß erster Instanz für rechtskräftig zu achten sey, verbleiben müsse.

Jetzt hat indessen der Gemeinschuldner seine Anträge erneuert, indem er, außer seinen Einwendungen gegen das

Verfahren des Stadtgerichts zu Memel bei der Vernehmung seiner Gläubiger, sich besonders auf die, mittelst besondern schriftlichen Vorstellens abgegebene fernere Erklärung seines Bruders:

> daß derselbe keineswegs Vortheile für sich selbst, sondern nur so viel intendire, daß, falls noch etwas erstritten würde, solches auf sein des Erldarii ferneres Fortkommen, oder auch zur nachträglichen Befriedigung der Gläubiger verwendet werde,

bezogen, zugleich aber eventuell auf Bestimmung der vorgesetzten Behörde provocirt hat.

Hierauf beruhet demnach die nunmehrige Anfrage des Commercien- und Admiralitäts-Collegii, und diejenigen Mitglieder unsers Collegii, nach deren Meinung obige Frage zu verneinen und mithin es bei den abschläglichen Bescheidungen des ꝛc. zu belassen ist, beziehen sich zur Begründung derselben besonders auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 33. ff., wonach der Gemeinschuldner vom Tage des eröffneten Concurses an, in Rücksicht des dadurch den Gläubigern erlangten allgemeinen Pfandrechts, alle Befugniß verliert, über sein gegenwärtiges Vermögen ferner zu verfügen, indem sie es für eine aus dieser allgemeinen Bestimmung von selbst fließende Folge halten, daß demnächst und in den fernern Vorschriften §. 74. ff. imgleichen §. 124. ff. die Ausführung der in Activ- sowohl, als Passiv-Masse betreffenden Prozesse lediglich zu den Obliegenheiten des Contradictors verwiesen, dem Gemeinschuldner hingegen irgend eine Concurrenz hierbei nicht eingeräumt wird; obwohl seine Verbindlichkeit vielmehr dem Contradictor Auskunft zu geben, im §. 114. ausdrücklich enthalten ist. Sie beziehen sich ferner auf die besondere Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 280., wonach dem Gemeinschuldner auch ein Eid nicht angetragen, sondern derselbe nur als ein Zeuge abgehört werden kann, in Rücksicht dessen Glaubwürdigkeit sodann der §. 233. Nr. 2. Anwendung finde. Nach ihrem Ermessen kann es auch auf eine Abtretung des Rechts der Gläubiger, ihre Rechte durch den Contradictor in den fernern Instanzen auszuführen, in einer Sache, welche in Rücksicht ihrer schon rechtskräftig entschieden ist, überhaupt nicht weiter ankommen, weil alle Wirkung einer solchen Cession, eo ipso, daß das abzutretende Recht schon erloschen war, für ausgeschlossen zu achten seyn würde, und der Gegner würde daher auch nach Maaßgabe der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 16. §. 2. Nr. 5. nicht verbunden seyn, sich bloß auf den Grund einer solchen Cession mit dem Gemeinschuldner, als dem Cessionario, weiter einzulassen; zumal er schon, selbst bloß aus der von Seiten der Concurs-Gläubiger versäumten Form, den Gesetzen

nach, ein jus quaesitum hätte, sich gegen dieselben lediglich an das schon dieserhalb rechtskräftige Urtheil zu halten. In diesem Falle komme indessen die wiederholte ausdrückliche Erklärung von ihrer Seite noch hinzu, worauf die Handlung rc. auf ihre Protestation auch von dem Commercien-Collegio bereits besonders verwiesen worden. Bloß also das Interesse des Gemeinschuldners in der Rücksicht, daß er den Concurs-Gläubigern auch mit seinem fernerhin zu erwerbenden Vermögen, wiewohl nach §. 58. Tit. 48. Th. 1 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, nur mit Vorbehalt der Competenz, verhaftet bleibt, und ihm also daran gelegen seyn muß, diese Ansprüche vermittelst der genauesten Berichtigung der Activ- und Passiv-Concurs-Masse möglichst eingeschränkt zu sehen, scheint ein hauptsächlich bedeutendes Bedenken gegen die gänzliche Ausschließung der Concurrenz des Cridarii als aus seinem eignen Rechte zu erregen. Indessen glauben diejenigen Mitglieder, welche dem Commercien-Collegio beitreten, daß auch diesem Interesse eine Wirkung, welche demselben in der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht zugeschrieben ist, um so weniger beigelegt werden dürfe, als dasselbe eines Theils überhaupt zu entfernt und weit aussehend, andern Theils aber auch eben diesem Interesse noch dadurch eo ipso besonders prospicirt ist, daß der Contradictor zu bestmöglichster Wahrnehmung der Concurs-Masse, vermöge seines öffentlichen Amtes und besonderer Verpflichtung, so wie nach Auswahl der auf alle Fälle weit näher hierbei interessirten Concurs-Gläubiger, bestellt wird (Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §§. 68., 70., 76. und Th. 3. Tit. 7 §. 29. Nr. 2.). Diejenigen Mitglieder hingegen, welche dem Gemeinschuldner aus eignem Rechte für legitimirt ansehen, Rechtsmittel gegen Schuldner der Gläubiger der Concurs-Masse zu verfolgen, wenn gleich der Contradictor davon abstrahirt, sobald es nur auf alleinige Gefahr und Kosten des erstern geschehen mag, halten jedoch das ebengedachte Interesse eines Gemeinschuldners für zu erheblich, als daß die Zulassung desselben nicht aus dem Gesichtspuncte einer interventionis accessoriae nach Maaßgabe der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 18. §. 9. ff. für statthaft zu achten seyn sollte, zumal sich auch eine Entferntheit dieses Interesse, bei der Unmöglichkeit, über Glücksfälle abzusprechen, mit Bestimmtheit doch nicht behaupten lasse, und überdies dem Gemeinschuldner auch in Rücksicht der ihm aus der Concurs-Masse selbst gebührenden Competenz, ganz unmittelbar daran, daß dieselbe nichts verliere, gelegen seyn könne. Sie halten anbei dafür, daß wenn gleich die Einziehung der Activ- und Berichtigung der Passiv-Masse hauptsächlich an das Amt des Contradictoris verwiesen ist, daraus noch keinesweges folge, daß die Gerechtsame des Gemeinschuldners in gar keinen

Betracht gezogen werden dürfen, und sie beziehen sich, was diesen Fall insonderheit anlangt, noch auf das ergangene Urtheil und die dagegen angebrachten Appellationsbeschwerden selbst, indem die letztern, wie sich schon nach der bloßen Vergleichung mit dem erstern ergebe, wohl für nichts weniger, als für unerheblich zu achten seyn würden.

Unter den hiernach obwaltend gebliebenen Zweifeln, und da überdies allerdings voraus zu sehen ist, daß auch unsere abschlägliche Bescheidung den rc. noch nicht beruhigen, so wie, daß im entgegengesetzten Falle die Handlung auf ihrer Protestation beharren werde, können wir demnach nicht umhin,

bei Ew. Königl. Majestät Belehrung wegen Entscheidung der obigen Frage nachzusuchen;

welche wir, falls diese Frage zu bejahen seyn sollte, auch darauf zu richten bitten:

ob in diesem Falle auch die Handlung noch zur Appellation, als welche sie bloß in Rücksicht der Acquiescenz von Seiten der Concurs-Masse unterlassen haben will, verstattet werden müsse.

Königsberg, den 14. Juni 1805.

Die Ostpreußische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 14. v. M. mit mehrerm die Zweifel ersehen, welche bei Eurem Collegio über die Frage entstanden sind, ob dem Cridario die Befugniß zustehe, gegen Erkenntnisse, welche die Concurs-Masse betreffen, seinerseits die sonstigen Rechtsmittel einzuwenden, und wollen Euch nicht verhalten, wie die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii die richtige ist, welche solche verneint wissen wollen. Nach Vorschrift des §. 34. Th. 1. Tit. 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, verliert der Gemeinschuldner vom Tage des eröffneten Concurses an, alle Befugniß, über sein gegenwärtiges Vermögen ferner zu disponiren; und da zufolge des §. 1. Tit. 1. Th. 1. der Gerichts-Ordnung, nur derjenige seine Rechte durch Anstellung der gerichtlichen Klage verfolgen kann, dem diese Befugniß zusteht, und der seinem Vermögen selbst vorzustehen fähig ist, so folgt schon hieraus, daß das Recht, Rechtsmittel gegen ergangene Erkenntnisse einzulegen, als ein Ausfluß dieser Befugniß und Fähigkeit, dem Cridario nicht beigelegt werden könne.

Die Gerichts-Ordnung, dem obigen Grundsatze getreu, führt denselben in einzelnen Bestimmungen näher aus, weshalb zufolge des §§. 74 u. 124. des oben angeführten 50. Titels, die Einziehung der zur Activ-Masse gehörigen Forderungen und Capitalien lediglich zu dem Amte des Cura-

toris und Contradictoris gehöret, und nur dieser sich erklären muß, ob er die angebrachten Forderungen für richtig annehme oder dagegen Erinnerungen zu machen habe; nach Maaßgabe des §. 280. Tit. 10. weder der Schuldner, noch der Gläubiger der Masse, dem Gemeinschuldner weder über die Wahrheit und den Betrag, noch über das Vorzugsrecht der streitigen Forderung den Eid zuschieben kann: endlich zufolge des §. 169. des erstallegirten Titels 50., das Rechtsmittel der Appellation gegen ein Classifications-Urtel nur dem Contradictor und den Gläubigern offen steht. Der Gesichtspunct einer Interventionis accessoriae, aus welchem die Mitglieder Eures Collegii, welche für die bejahende Beantwortung Eurer Anfrage stimmen, diese letztere in Beziehung auf die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 18. §. 9. rechtfertigen wollen, läßt sich also hier nicht anwenden, weil der §. 7. dieses Titels voraussetzt, daß derjenige, welcher einer oder der andern der beiden Hauptpartheien zu assistiren gedenkt, sein Recht und das bei dem Ausgang habende Interesse, mittelst Anstellung einer gerichtlichen Klage zu verfolgen befugt sey; welches bei einem Gemeinschuldner, dem in Beziehung auf das in der Concurs-Masse begriffene Vermögen facultas standi in Judicio fehlt, sich nicht gedenken läßt.

Es würde überdem in einzelnen Fällen zur Verewigung der Concurs-Prozesse beitragen, dem Gemeinschuldner ein solches Recht wider die bestehenden Vorschriften beilegen zu wollen.

Im gegenwärtigen Falle muß aber außerdem annoch besonders in Betracht gezogen werden, daß das in erster Instanz ergangene Erkenntniß von Seiten des Contradictors und der Gläubiger bereits die Rechtskraft beschritten hat, und daß also die Protestation der Handlung rc. gegen die Zulässigkeit der von dem Gemeinschuldner eingewendeten Appellation in der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 16. §. 1. offenbar gegründet ist. Die aus jenem rechtskräftigen Erkenntnisse der Handlung rc. zustehenden wohlerworbenen Rechte können daher auch durch das Anerbieten des Bruders des Gemeinschuldners, sowohl die diesem zur Last fallenden als die gegenseitig erstrittenen Summen baar einzahlen zu wollen, nicht alterirt werden; vielmehr muß es bei dem, was zwischen den zu der Verhandlung allein legitimirten Partheien rechtskräftig erkannt ist, lediglich sein Bewenden behalten.

Hiernach habt Ihr die beabsichtigte Appellation zurückzuweisen. Berlin, den 10. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Pommersche Regierung.

Neues Archiv Bd. 4. S. 164.

15. Juli 1805.

*Börsen-Reglement v. 15. Juli 1805, für die hiesige Kaufmannschaft (zu Berlin) und vereinigte Börsen-Corporation.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Geben hierdurch zu vernehmen: Die hiesigen beiden Kaufmannsgilden der Tuch-, Seiden-, Specerei- und Material-Handlung haben um Ertheilung eines neuen Börsen-Reglements gebeten, und einen Entwurf dazu eingereicht. Nachdem sie darüber umständlich gehört, und der Entwurf sowohl mit der am 25. Februar 1739 höchst bestätigten Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft hiesiger Residenzien, als den jetzt bestehenden Gesetzen und den Bedürfnissen des Handlungsstandes sorgfältig verglichen worden; so haben Wir solchen in nachstehender Art zweckmäßig gefunden.

Art. 1.

Es sollen vier Börsen-Vorsteher erwählt werden, nämlich ein Banquier und ein im Großen handelnder Kaufmann von der christlichen, und ein Banquier und ein im Großen handelnder Kaufmann von der jüdischen Religion. Diese sollen darauf sehen, daß die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften befolgt werden. Auch können sich dieselben bei Handlungsstreitigkeiten nicht entziehen, nach dem Uebereinkommen der Interessenten, das schiedsrichterliche Amt zwischen ihnen zu verwalten. Es findet aber alsdann alles dasjenige Anwendung, was die Gerichts-Ordnung Th. 2. §§. 167—176. von den Schiedsrichtern vorschreibt.

Art. 2.

In dem Börsenhause soll eine besondere Registratur angelegt, und es sollen in solcher alle bei der Börse vorkommende Verhandlungen aufbewahrt werden.

Art. 3.

Es soll ein besonderer Börsen-Secretair angestellt werden. Dieser soll nicht nur unter Aufsicht der Börsen-Vorsteher die Protocolle über alle vorkommende Sachen führen, sondern ihm soll auch die Aufsicht über die Registratur übertragen werden.

Art. 4.

Jeder Wechselmäkler ist schuldig, sich an jedem Tage, da Börse gehalten wird, und also mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wo jenes nicht geschiehet, zur Börsenzeit auf der Börse einzufinden, insbesondere aber an den Haupt-Börsentagen, als Dienstag und Freitag, in der Börsen-Registratur vor 1 Uhr zu erscheinen, und den Börsen-Vorstehern anzuzeigen: zu welchem Cours Wechsel oder Geldsorten zu haben gewesen sind, was dafür geboten worden, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden sey,

damit ein richtiger und den Umständen angemessener Cours für die Cours-Zettel durch die Börsen-Vorsteher festgesetzt werden könne. Dieser festgesetzte Cours soll von dem Börsen-Secretair in ein besonderes Buch eingetragen werden, und jeder Mäkler soll bei 5 Rthr. Strafe für jeden Uebertretungsfall schuldig seyn, keinen andern Cours in seine Cours Zettel zu setzen, wobei die gesetzlichen Strafen, wegen seiner Amtsverletzung und die Entschädigung der Verletzten außerdem statt findet.

Art. 5. [a]

Die Waarenmäkler sind gleichfalls verbunden, sich an jedem Tage, da Börse gehalten wird, und also mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wo jenes nicht geschiehet, auf der Börse einzufinden, und besonders Dienstags und Freitags vor 12 Uhr in der Börsen-Registratur zu erscheinen, die etwa bei den Waaren und den Preisen derselben vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und zugleich Auskunft zu geben: zu welchen Preisen Waaren angeboten und verlangt worden sind, damit der Waaren-Preis in den auszutheilenden Preis-Couranten durch die Börsen-Vorsteher angezeigt werden könne. Jeder Waarenmäkler soll bei gleicher Strafe und Verpflichtung, wie im vierten Artikel wegen der Wechselmäkler festgesetzt worden ist, schuldig seyn, diesen und keinen andern Preis in den Preis-Couranten aufzuführen.

Art. 5. [b]

Die Mäkler-Gebühren sind, nach dem hiesigen Handlungsgebrauche:

1) Bei den Waaren-Geschäften 1 pro Cent.
2) Bei Darlehnen und Versicherungen ¼ pro Cent.
3) Bei Geld-Verwechselungen ½ pro Mille.
4) Bei Wechsel-Geschäften und öffentlichen Fonds 1 pro Mille.

und wird solches hierdurch bestätigt.

Art. 6.

Wegen der Ablieferung der Geschäfts-Bücher, welche ein Mäkler geführt hat, muß, wenn derselbe von seinem Amte abgeht, nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §§. 1363 u. 1375. verfahren werden.

Art. 7.

Alle nach Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 8. §§. 500. 502. 503. 504. 511. 530. 531. 618. 620. 623. 624. 627. 658. 660. 665. 677. erforderliche und vorgeschriebene Anzeigen sollen bei den Börsen-Vorstehern doppelt eingereicht, ein Exemplar davon soll zu eines jeden Einsicht in der Registratur niedergelegt, das andere aber vier Wochen lang an der Börse ausgehängt, und über die Aushängung

und Abnehmung eine Registratur aufgenommen, und zu den Acten gebracht werden.

Alle diejenigen Kaufleute und Fabricanten, welche zu der Börsen-Corporation gehören, sollen die Unterschriften ihrer Handlungs-Firma, so wie derjenigen, welchen sie procura ertheilt haben, und im Fall diese letztern auf gewisse Geschäfte eingeschränkt sind, die Abschrift der ihnen ertheilten Vollmacht, innerhalb acht Tagen, von Eröffnung der Börse angerechnet, in der Börsen-Registratur einreichen.

Art. 8.

Die Schiffer und Fuhrleute sollen bei 3 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall schuldig seyn, ihre Ankunft und Abfahrt, und zwar erstere spätestens den Tag nach derselben, und letztere einen Tag vorher auf der Börse anzuzeigen. Diese Anzeigen sollen nicht nur von dem Börsen-Secretair in ein besonderes Buch eingetragen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft durch einen Aushang öffentlich bekannt gemacht werden. Auch steht es den Schiffern und Fuhrleuten frei, ihre Ankunft durch die Schaffner früher bei der Börse anzeigen zu lassen.

Ein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Ladungen nach Berlin, oder von hier aus nach andern Orten angenommen, soll schuldig seyn, alle Zufälle, wodurch die Fahrt über 3 bis 4 Tage aufgehalten werden kann, oder Güter beschädigt worden, der Börsen-Corporation anzuzeigen, damit solches durch einen Aushang zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden kann.

Wenn dies von dem Schiffer oder Fuhrmann nicht beobachtet wird, so hat es wegen Entschädigung der Befrachter, bei den Bestimmungen der Gesetze, sein Bewenden.

Art. 9.

Landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen, in so fern sie die Handlung betreffen, imgleichen alle von außerhalb eingehende auf die Handlung Bezug habende Nachrichten, sollen durch einen Aushang auf der Börse 4 Wochen lang bekannt gemacht werden.

Art. 10.

Fabricanten und Künstler können auch ihre Erfindungen bei der Börse öffentlich bekannt machen, und müssen sie sich dieserhalb vorher an die Börsen-Vorsteher wenden, und von diesen die Art und Weise der Bekanntmachung erwarten.

Art. 11.

Die sämmtlichen Mitglieder beider hiesiger Kaufmannsgilden sind zugleich Mitglieder der Börsen-Corporation, und zahlen bei ihrer Gilde die Beiträge zur Erhaltung der Anstalt. Diejenigen Fabricanten und sonstigen Personen, welche auf den Grund Landesherrlicher Concessionen allhier

Handlung zu treiben berechtigt sind, imgleichen die Banquiers und Kaufleute jüdischer Religion, in so fern sie nämlich allhier Handlung treiben dürfen, können der Börsen-Corporation beitreten, müssen aber zur Bestreitung der Kosten jährlich 3 Rthlr. zahlen.

Die Mitglieder der hiesigen Elbschiffergilde sind gleichfalls Mitglieder der Corporation; jedoch sollen dieselben jährlich zur Bestreitung der Kosten aus ihrer Gilde-Kasse 50 Rthlr. zahlen.

Art. 12.

Außer den Schiffern und Fuhrleuten soll es auch andern Particuliers, Künstlern und Handwerkern, und überhaupt jedem, der mit einem Mitgliede der Börsen-Corporation zu sprechen, oder Handlungsgeschäfte abzumachen hat, freistehen, die Börse zu besuchen, ohne nöthig zu haben, der Corporation beizutreten. Auch soll diesen zur Börsen-Corporation nicht gehörigen Personen, wenn sie es verlangen, die Eintragung der unter sich gemachten Geschäfte, gegen Erlegung der §. 13. Abschnitt 4. festgesetzten Gebühren, nachgelassen seyn.

Art. 13.

Die Börsen-Vorsteher sollen ihr Amt unentgeldlich verwalten.

Der Börsen-Secretair erhält ein von den im §. 14. gedachten Personen der beiden Gilden zu bestimmendes Gehalt; die nachstehenden Gebühren aber sollen zur Börsen-Kasse fließen und genommen werden.

Diese Gebühren sind folgende:

1) Für die Eintragung einer Procura und für die öffentliche Aushängung und Wiederabnehmung derselben, zusammen 1 Rthlr.
2) Für die Abänderung oder Aufhebung derselben, und der damit verbundenen Bekanntmachung, 16 Groschen.
3) Für die Eintragung einer neuen, oder Abänderung einer schon vorhandenen Handlungs-Firma, so wie für die Aufhebung derselben in jedem Falle, 16 Groschen.
4) Für ein Attest über ein eingetragenes Geschäft in Sachen von 30 bis 100 Rthlr., 4 Groschen; von 100 bis 500 Rthlr., 8 Groschen; und in Sachen über 500 Rthlr., 12 Groschen. Für ein Attest in Sachen unter 30 Rthlr. sollen keine Gebühren genommen werden. Dagegen ist der Börsen-Secretair schuldig und verbunden, zur Börsen-Zeit jedem Mitgliede der Börsen-Corporation über alles Auskunft zu geben, und demselben die Unterschriften und die darüber aufgenommenen Registraturen unentgeldlich vorzulegen.

Auch soll derselbe von den Schiffern und Fuhrleuten, imgleichen von den Fabricanten und Künstlern,

für die von denselben einzureichenden und durch einen öffentlichen Aushang bekannt zu machenden Avertissements nichts zu fordern berechtigt seyn.

Art. 14.

Die Kaufleute christlicher Religion sollen durch die Aeltesten der beiden hiesigen Gilden in allen Börsen-Angelegenheiten, und insonderheit bei der Wahl der Börsen-Vorsteher repräsentirt werden; die Kaufleute der jüdischen Religion sollen sich 5 Personen, und die Schiffer-Gilde eines von ihren Mitgliedern erwählen.

Diese sollen, nebst den Aeltesten der beiden Gilden, die Wahl der Vorsteher und des Secretairs, so wie überhaupt die Abmachung ihrer sonstigen Geschäfte, nach der Mehrheit der Stimmen beschließen und besorgen.

Bei einer Stimmen-Gleichheit soll die Stimme desjenigen Vorstehers, der die längste Zeit im Amte ist, den Ausschlag geben.

Art. 15.

Bei dem Abgange eines Börsen-Vorstehers, oder des Börsen-Secretairs, sollen von den Aeltesten der beiden Gilden drei Subjecte, und wenn der Abgang einen Vorsteher der jüdischen Religion betroffen hat, von den Vorstehern dieser Religion gleichfalls drei Subjecte in Vorschlag gebracht, und aus diesen, nach der Mehrheit der Stimmen, von den sämmtlichen in §. 14. gedachten Personen, ein neues Mitglied erwählt werden.

Art. 16.

Die Vorsteher und der Secretair sollen ihr Amt auf ihre Lebenszeit behalten können. Es bleibt ihnen aber unbenommen, solches, wenn sie wollen, niederzulegen; jedoch müssen sie die Fortsetzung desselben 3 Monate vorher aufkündigen.

Die Wahl eines neuen Vorstehers, so wie des Börsen-Secretairs, soll jedesmal dem hiesigen Magistrat angezeigt werden.

Art. 17.

Sowohl der bereits ernannte, als der jedesmal zu erwählende Börsen-Secretair, soll vor dem Antritt seines Amtes zur richtigen Führung seines Amtes, und besonders der Protocolle, von dem Magistrat vereidet werden.

Art. 18.

Wenn die in dem Art. 4 und 5. dieses Reglements gedachten Contraventionen vorfallen, so sollen solche von den Börsen-Vorstehern ungesäumt dem Magistrat angezeigt werden. Dieser soll solche summarisch untersuchen, und nach Befinden der Umstände die vorgeschriebene Strafe festsetzen und beitreiben lassen.

Wenn die Partheien sich jedoch durch die Festsetzung beschwert erachten, so können sie ihre Milderungs- und

Niederschlagungs-Gesuche bei der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer einbringen, und die Beitreibung muß bis zu deren Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Art. 19.

Es soll jedem Mitgliede der Börsen-Corporation, sowohl gegenwärtigen als künftigen, bei seiner Aufnahme in die letztere, von diesem Börsen-Reglement Abdruck oder Abschrift zugestellt, und das über beides abzuhaltende Protocoll, worin sein Empfangs-Bekenntniß mit aufgenommen worden, muß von ihm unterschrieben werden.

In Ansehung anderer Personen, denen das Reglement zu wissen nöthig ist, wohin die Art. 8. gedachten Schiffer und Fuhrleute gehören, wird der Börsen-Versammlung die Art der Bekanntmachung überlassen, und hat es im übrigen bei der Vorschrift der Einleitung zum allgemeinen Landrechte §. 11. sein Bewenden.

Wir bestätigen demnach vorstehendes neues Börsen-Reglement in allen Puncten, und wollen, daß darüber stets fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Gegeben zu Berlin, den 15. Juli 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

Extract
derjenigen Gesetzes-Stellen, auf welche das Börsen-Reglement Bezug nimmt.

Zu Art. 1. des Börsen-Reglements.
Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. II.

§. 167.

Von Schiedsrichtern.

Wenn den Partheien über einen streitigen Gegenstand die ganz freie und uneingeschränkte Disposition zusteht, so können sie die Entscheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streits einem schiedsrichterlichen Ausspruche durch Compromiß unterwerfen.

§. 168.

Durch ein solches Compromiß können aber weder das gemeine Beste, noch das Interesse des Landesherrn, noch die Gerechtsame der etwa dabei nicht zugezogenen Interessenten auf irgend eine Weise geschmälert werden; und findet daher in Ehescheidungssachen, in Streitigkeiten wegen Landesherrlicher, oder gemeiner Abgaben ꝛc. eine Entscheidung durch Schiedsrichter mit Bestande Rechtens nicht statt.

§. 169.

Zu Schiedsrichtern können sowohl Personen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andere gewählt werden, welche die zur Entscheidung des obwaltenden Streits erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 170.

§. 170.

Wenn die Schiedsrichter von beiden Theilen in gleicher Anzahl gewählt worden, und sich nicht vereinigen können, müssen die Partheien, und wenn zwischen diesen kein Einverständniß statt findet, die Schiedsrichter selbst einen Obmann wählen.

§. 171.

Die Schiedsrichter müssen, sowohl bei der Erörterung als bei der Entscheidung der Sache, die wesentlichen Vorschriften der Landesgesetze befolgen.

§. 172.

Der Ausspruch der Schiedsrichter ist nichtig:

1) wenn die Partheien gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert gelassen,
2) wenn gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entscheidendes Landesgesetz erkannt worden.

§. 173.

Haben die Partheien sich in dem Compromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausspruch der Schiedsrichter (Laudum) ohne Widerrede gelten zu lassen, so muß es bei diesem Vertrage lediglich sein Bewenden haben.

§. 174.

Wenn aber eine Parthei die Nichtigkeit des Ausspruchs nach §. 172. behauptet, oder wenn eine solche Verabredung (§. 173.) in dem Compromiß nicht enthalten ist, so steht den Partheien frei, binnen 10 Tagen, nach eröffnetem Ausspruche, sich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 175.

Dieser muß alsdann, wenn die Provocation rechtlich begründet ist, die Hauptsache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausspruch nichtig befunden wird, in erster, sonst aber in zweiter Instanz, ordentlich erkennen.

§. 176.

Schiedsrichter können ihre Aussprüche niemals selbst vollstrecken, sondern der obsiegende Theil muß das geschlossene Compromiß und den erfolgten Ausspruch bei dem gehörigen Richter einreichen, und die Execution nachsuchen.

Zu Art. 7. des Börsen-Reglements.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 8.

§. 500.

a) Ausstellung der Procura.

Die Ertheilung der Procura muß schriftlich geschehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

§. 501.

b) Umfang.

Ist der Disponent einer Handlung überhaupt vorge-

setzt, so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen.

§. 502.

Soll die Macht des Disponenten in besondern Fällen eingeschränkt seyn, so muß dieses in der Procura bestimmt, und mit derselben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

§. 503.

c) Bekanntmachung.

Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehen, wenn die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse oder durch ihre Vorsteher, imgleichen die auswärtigen Correspondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe davon benachrichtigt werden.

§. 504.

Die Firma oder Unterschrift, deren sich der Disponent bedienen soll, muß unter dessen Handschrift den Correspondenten mitgetheilt und auf der Börse verwahrlich niedergelegt werden.

§. 511.

Auch wenn ein Factor nur zu einer besondern Art von Geschäften bestellt worden, muß dennoch die Bekanntmachung an dem Orte, wo er die Geschäfte betreiben soll, imgleichen an auswärtige Handlungs-Correspondenten, nach obigen Vorschriften geschehen.

§. 530.

g) Aufhebung der Procura.

Will der Handlungs-Eigenthümer seinen Auftrag widerrufen, so muß er die Procura zurücknehmen und es gehörig bekannt machen.

§. 531.

Diese Bekanntmachung muß nach Vorschrift des §. 503. seq. geschehen.

§. 618.

Die Gesellschafter müssen ferner die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch deren Vorsteher bekannt machen.

§. 620.

In dem einen, so wie im andern Falle, muß zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt seyn sollen, auf der Börse, oder bei den Gerichten, niedergelegt werden.

§. 623.

Soll das eine oder andere Mitglied von Betreibung

der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen seyn: so muß dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.

§. 624.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt seyn sollen.

§. 625.

So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungs-Societät gegen einen Dritten nicht bedienen.

§. 626.

Sie selbst aber macht sich durch die inzwischen vorgenommenen Geschäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich.

§. 627.

Eine gleiche Bekanntmachung (§§. 618. 619.) muß allemal erfolgen, wenn in dem vorhin bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, in Absicht der Firma, oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, eine Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 658.

a) Von Aufhebung der Societät.

Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Societät scheidet, so muß dieses jedesmal nach Vorschrift der §§. 627. 628. gehörig bekannt gemacht werden.

§. 659.

1) Austritt einzelner Mitglieder.

So lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch in Ansehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geschäfte, denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Wissenschaft erhalten haben, verhaftet.

§. 660.

Dies findet auch alsdann statt, wenn ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen worden. (Th. I. Tit. 17. §§. 262 und 263.)

§. 665.

Die ausscheidenden Erben müssen dafür sorgen, daß vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers, und ihr bevorstehender Austritt nach Vorschrift des §. 658. gehörig bekannt gemacht werde.

§. 677.

2) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.

Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden: so muß darüber öffentliche Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 618. sq. erfolgen.

Zu Art. 19 des Börsen-Reglements.

Einleitung zum allgemeinen Landrecht.

§. 11.

Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenz-Blättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

Mathis Bd. 1. S. 452.

19. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 19. Juli 1805, wegen des Fori der Prinzessin Elisabeth, Königl. Hoheit.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist irrig, wenn Ihr in Eurem Bericht vom 10. v. M. anführet, daß durch ein Circular vom 28. October 1769 befohlen worden, die Prinzessin Elisabeth in das Kirchen-Gebet einzuschließen; es war darin von der Prinzessin von Preußen, zweiten Gemahlin des Prinzen von Preußen und von dessen Frau Mutter die Rede. Vielmehr ist unter dem 22. April 1769 befohlen, die Prinzessin Elisabeth aus dem Kirchen-Gebete wegzulassen. Sie hat ferner zwar den Titel Königl Hoheit, aber nicht der Prinzessin von Preußen behalten, und würde also nicht Prinzessin vom Hause seyn, noch unter Euch, als Geheimer Justizrath, sondern unter der Stettinschen Regierung stehen. Wir committiren Euch jedoch aus bewegenden Ursachen hiermit die Entscheidung des von den Kindern der verstorbenen Majorin von Schwerin wider die Prinzessin Elisabeth bei Euch angestellten Prozesses hiermit, und befehlen Euch, die Citation der letztern durch Requisition der Stettinschen Regierung insinuiren zu lassen. Sind rc. Berlin, den 19. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2965. Nr. 42. de 1805.

22. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 22. Juli 1805, daß in Adoptions-Fällen unter Personen bürgerlichen Standes der Landesherrliche Consens von dem Justiz-Departement ohne Immediat-Rückfrage ertheilt werden soll.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, daß in Gemäßheit der unter dem 16. v. M. an den Großkanzler ergangenen Cabinets-Ordre künftig in Adoptions-Fällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche sich nach den Gesetzen dazu qualificiren, der Landesherrliche Consens von dem Justiz-

Departement, ohne Immediat-Rückfrage ertheilt werden soll. Sind rc. Berlin, den 22. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2965. Nr. 43. de 1805, Neues Archiv Bd. 4. S. 132., und Mathis Bd. 1. S. 289. 1r Abschnitt.

23. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 23. Juli 1805, wegen der Abschoß-Berechtigung des Grafen von Stollberg-Wernigerode, und der Abschoß-Freiheit des in die Grafschaft Wernigerode aus andern Provinzen gehenden Vermögens.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 20. c. zu beschließen geruhet haben, daß das bisherige Recht des Grafen von Stollberg-Wernigerode auf den Abschoß ungekränkt bleiben, dagegen aber von dem in die Grafschaft aus andern Unseren Provinzen gehenden Vermögen, Fiscus hinführo weder Abschoß- noch Abfahrts-Geld nehmen soll. Sind rc. Berlin, den 23. Juli 1805.

Ad Mandatum.

v. d. Reck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 2965. Nr. 44. de 1805.

25. Juli 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 25. Juli 1805, wegen der Uniformen der bei den Inquisitoriaten angestellten Officianten, s. Circular v. 10. September 1805.

28. Juli 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Hausvoigteigericht v. 28. Juli 1805, wegen der Schuldklagen gegen bei der Oper angestellte Officianten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Was der Cammerherr und Directeur des Spectacles Freiherr v. d. Reck, bei Gelegenheit einer in Sachen des Justiz-Commissarii Stech, als Vogtschen Curators wider den Opern-Soufleur Romani von dem Hausvoigteigericht eingeleiteten Schuldklage, wegen Annahme dergleichen gegen Officianten der Oper gerichteten Klagen, unterm 18. d. M. beschwerend allhier vorgestellt, und was darauf dato an das Hausvoigteigericht erlassen worden; solches geben Wir Euch aus den copeilichen Anlagen zu Eurer Nachricht und Achtung des Mehrern zu ersehen, und sind rc. Berlin, den 28. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Allerdurchlauchtigster rc. Nach den bestehenden Landesgesetzen, vorzüglich nach dem Edict vom 18. März 1757, nach dem Rescripte eines Hohen Staatsrathes vom 19. März 1768 und der Publication vom 9. December 1772,

soll niemand den Personen von der Oper und Commödie etwas an baarem Gelde oder Waaren, bei Verlust des Crediti, borgen.

Es wird aber leider nicht sehr darauf gehalten, sondern es werden alle und jede gesetzfällige Gläubiger zur Klage admittirt. Schon mehrmals habe ich das Hausvoigteigericht ersucht, dergleichen Klagen nicht so unbedingt anzunehmen, sondern die Kläger, in so fern sie vom Opernwesen sind, an mich als Chef zu verweisen, weil eines Theils gedachtes Gericht doch keine Anweisung auf das Gehalt der Schuldner zu geben vermag, anderntheils das Unvermögen der Schuldner, ihre Gläubiger zu befriedigen, durch die Instructions-, Bescheids- und Canzlei-Gebühren nur noch vermehrt wird.

Zum Beispiel dessen füge ich ein Decret des Hausvoigteigerichts in Sachen des Justiz Commissarii Stech, als Vogtschen Curators, wider den Opern-Soufleur Romani, bei.

Der Soufleur Romani besitzt, außer seinem Gehalte von 150 Rthlr., kaum ein Kleid zu seiner Bedeckung; er ist zwar der Schuldforderung geständig, der Kläger aber will sich die angebotene Terminal-Zahlung nicht gefallen lassen. Und hierauf decretirt das Hausvoigteigericht:

Die ganze Schuld nebst 5 pro Cent Zinsen und allen verursachten Kosten, bei Vermeidung der Execution, binnen 14 Tagen zu bezahlen und liquidirt selbst 2 Rthlr 9 Gr. Gebühren.

Ew. Königl. Majestät muß ich allerunterthänigst anheim stellen:

ob durch ein dergleichen Benehmen die gute Sache befördert wird, und ob nicht durch dergleichen eben so fruchtlose als zweckwidrige Behandlung dem Creditor, so wie dem Debitor, das Ihrige entzogen wird.

Hätte dagegen das Hausvoigteigericht den Kläger an die Behörde des Beklagten verwiesen, so würde ohne Verursachung irgend einiger Kosten, eine billige Terminal-Zahlung verfügt, oder ein Vergleich vermittelt worden seyn, wodurch beide Theile erhalten und befriedigt worden.

Ew. Königl. Majestät sehe ich mich daher gemüßigt, pflichtmäßig allerunterthänigst zu bitten:

dem Hausvoigteigerichte anzubefehlen, dergleichen Klagen nicht so unbedingt anzunehmen, sondern an mich zu verweisen, auch das zum Theil schon so dürftige

und so kümmerlich salarirte Personal der Oper mit solchen übertriebenen Sporteln zu verschonen.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Frhr. v. d. Reck.

Berlin, den 18. Juli 1805.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Aus der abschriftlichen Anlage ersehet Ihr des Mehrern, was der Cammerherr und Directeur des Spectacles Freiherr von der Reck bei Gelegenheit der wider den Opern-Souffleur Romani von Euch eingeleiteten Schuldklage des J. C. Stech, als Voigtschen Curators, wegen Annahme dergleichen wider Officianten der Oper angestellten Schuldklagen unterm 18. d. M. allhier vorgestellt und zu verfügen gebeten hat.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, Euch hierdurch aufzugeben:

a) bei Einleitung der Klage wider die benannten Personen, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. § 704 seq. gehörig zu berücksichtigen.

b) Wenn sich die Sache hiernach zur Instruction eignet, bei der Verfügung auf die Klage, Abschrift derselben dem Cammerherrn v. d. Reck, als zeitigen Vorgesetzten des Opern-Personals zu communiciren.

c) Die Kosten in dergleichen Sachen billigmäßig anzusetzen.

Wonach Ihr Euch zu achten. Sind 2c. Berlin, den 28. Juli 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Hausvoigteigericht.

NCC. T. XI. S. 2967. Nr. 45. de 1805. u. Mathis Bd. 4. S. 312. 2r Abschnitt.

20. August 1805.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 20. August 1805, betr. das Verfahren, wenn ein Nichtqualificirter adliche Güter kauft oder kaufen will.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 9. §. 51. Personen bürgerlichen Standes ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß keine adlichen Güter besitzen können; dennoch aber häufig Fälle vorkommen, daß über den Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche Punctationen und Contracte, unter dem Vorbehalt der Beibringung des Consenses, geschlossen werden; ferner, daß bei Subhastationen unter dem nämlichen Vorbehalte Adjudicationen erfolgen, endlich auch Personen adlichen Standes ihren Namen her-

gehen, um den bürgerlichen Käufer zu begünstigen, aus diesen Mißbräuchen aber allerhand Streitigkeiten und Prozesse entstehen; so wollen Wir, um solche so viel als möglich abzustellen, Euch zuvörderst

1) so viel die gerichtliche Aufnahme solcher Contracte betrifft, auf die bestimmte Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 2. §. 27. verweisen, wonach, wenn auf ausdrückliches Verlangen der Partheien der Contract ausgefertigt wird, in der Ausfertigung selbst der Mangel des Consenses ausdrücklich angeführt werden muß; wobei es sich von selbst versteht, daß von einem bürgerlichen Käufer, wenn ihm solchergestalt die Qualification ermangelt, aus einer Punctation so wenig auf gerichtliche Vollziehung geklagt, als wenig eine protestativische Eintragung nachgesucht werden kann.

2) Bei den öffentlichen Subhastationen adlicher Güter kann zwar dem Bürgerlichen das Licitiren nicht verwehrt werden, es kann aber demselben der Zuschlag nicht ertheilt, noch das Grundstück ihm adjudicirt werden, wenn er nicht entweder durch Production einer Special-Vollmacht sich als Mandatarius eines adlichen Käufers, oder für seine Person durch den erhaltenen Consens nach abgehaltener Licitation im letzten Subhastations-Termin qualificirt, und darf die Erbietung zur Beibringung des Consenses in einer bestimmten Frist nicht geachtet, sondern das Grundstück muß entweder dem meistbietenden qualificirten Licitanten zugeschlagen, oder nachdem die Interessenten darauf bestehen, ein neuer Licitations-Termin angesetzt werden.

3) Endlich habt Ihr, im Fall eine Person adlichen Standes ihren Namen hergegeben und der bürgerliche Käufer den Consens vergeblich nachgesucht, auf die Befolgung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts ohne Nachsicht zu halten, und versteht es sich übrigens von selbst, daß sowohl der simulirte als wirkliche Käufer für die Kosten-Entschädigung und überhaupt alle rechtlichen Folgen dieser gesetzwidrigen Simulation verhaftet bleiben. Sind ꝛc. Berlin, den 20. August 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Hoffmanns Repert. der das Hypothekenwesen betr. Gesetze. S. 257, Neues Archiv Bd. 4. S. 245, NCC. T. XI. S. 3043. Nr. 18. de 1805 u. Mathis Bd. 1. S. 485.

31. August 1805.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 31. August 1805, über den Gerichtsstand der verabschiedeten mit Pension versehenen Militair-Personen, denen eine Civil-Bedienung conferirt worden.

Nach bekannten Vorschriften können verabschiedete Mi-

litair-Psonen, so lange solche Pension oder Wartegeld erhalten, nicht bei den Civilgerichten belangt werden. Es ereignet sich aber jetzt bei uns der Fall, daß ein verabschiedeter Hauptmann, der als Professor der hiesigen Bauschule mit 350 Rthlr. Gehalt angestellt ist, hierbei aber noch eine Pension von 96 Rthlr. aus der Krieges-Casse bezieht, wegen einer Schuldforderung bei uns verklagt worden ist. Wir glauben, uns den Verfügungen in dieser Sache unterziehen zu müssen, da der Verklagte eine Versorgung im Civil-Stande erhalten hat, und obiges Gesetz wohl nur auf solche Militair-Personen einzuschränken ist, die vom Militair-Stande noch nicht durch eine Civil-Bedienung ausgeschlossen sind. Ehe wir jedoch auf die bei uns eingereichte Klage etwas verfügen, wollen Ew. Königl. Majestät wir noch zuvörderst um Vorbescheidung bitten:

ob auch solche Militair-Personen bei den Civilgerichten nicht belangt werden können, denen zwar eine Civil-Bedienung conferirt worden, die aber außer dem mit diesem Officio verknüpften Salario noch als verabschiedete Militair-Personen eine fortdauernde Pension beziehen.

Breslau, den 13. August 1805.

Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf die in Eurem Berichte vom 13. v. M. enthaltene Anfrage, wegen der Gerichtsbarkeit derjenigen Militair-Personen, welchen eine Civil-Bedienung conferirt worden, die aber dabei als verabschiedete Militair-Personen eine fortdauernde Pension beziehen, bescheiden Wir Euch, daß dergleichen Pensionairs bei den Civil-Behörden nicht belangt werden können; denn die Cabinets-Ordre vom 26. April 1798 entscheidet ganz bestimmt, daß alle verabschiedete Officiere, welche Pension haben, der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen, und macht dabei keinen Unterschied auf den Fall, daß ein pensionirter Officier zugleich in einem andern Civil-Verhältniß mit Pension angestellt sey. Ihr habt daher die gegen den in Eurem Berichte erwähnten verabschiedeten Hauptmann und Professor der dortigen Bauschule bei Euch angebrachte Klage an die competente Militair-Behörde zu verweisen. Berlin, den 31. August 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

Neues Archiv Bd. 4. S. 243.

10. September 1805.

* Circular des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 10. September 1805, betr. die Uniformen der bei den Inquisitoriaten angestellten Officianten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ereignet sich oft der Fall, daß die Dienstführung bei den Inquisitoriaten dadurch erschweret wird, daß es den dabei angestellten Officianten an einem Mittel fehlt, sich auf der Stelle zu legitimiren, und daß Uebelgesinnte diesen Vorwand ergreifen, dieselben in Ausführung ihrer Dienstgeschäfte zu verhindern, oder gar sich denselben thätlich zu widersetzen.

Diesem Uebel möglichst vorzubeugen, haben Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 25. Juli c. für die bei den Inquisitoriaten angestellten Officianten eine Civil-Uniform zu bewilligen geruhet.

1.

Diese Uniform soll in der sub. lit. d. §. 12. des Reglements, wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Landes-Justiz-Collegia vom 14. Februar 1804 vorgeschriebenen Polizei-Uniform bestehen, mit dem Unterschied: daß überall, wo bei den Polizei-Uniformen Gold vorgeschrieben ist, bei den Criminal-Gerichts-Uniformen Silber getragen wird.

Die Knöpfe erhalten die Umschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht.

2.

Da die Uniform den sämmtlichen bei den Inquisitoriaten angestellten Officianten beigelegt wird, so treten folgende Abstufungen ein:

a) Der Director des Inquisitoriats erhält die in dem gedachten Reglement §. 8. lit. C. sub Nro. II, bezeichnete Stickerei.

b) Die Inquisitores publici erhalten die Stickerei sub Nro. III, nach lit. d. ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Raths-Character haben oder nicht.

c) Die Actuarien erhalten die Stickerei sub Nro. IV, nach lit. e.

d) Die Criminal-Commissarien, Registratoren, Canzlei-Inspectoren, Canzlisten tragen die vorgeschriebene Uniform ohne alle Stickerei, jedoch mit Einem Epaulet von Silber, worauf der schwarze Adler gestickt ist.

e) Die Criminal-Boten tragen diese Uniform ohne Stickerei, ohne Epaulet, mit einem Schild auf der Brust, worauf sich der Königl. Adler mit der Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

befindet, und am Säbel ein Portepée von blau und gelber Wolle.

3.

Als Interims-Uniformen werden Röcke von der vorgeschriebenen Form mit carmosinrothem Kragen und den Uniform-Knöpfen, ohne farbigte Ermel-Aufschläge und mit beliebigen Unterkleidern, getragen.

4.

Bei denjenigen Dienstgeschäften, bei welchen die Officianten der Inquisitoriate unkenntlich seyn müssen, tragen sie unter der Weste an einem schwarzseidnen Bande eine runde silberne Platte, von der Größe und dem Werth eines Thalers, welche auf der Vorderseite den Preußischen Adler, und auf der Rückseite die Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

enthält.

5.

Diese Platten sollen vom Director des Inquisitoriats oder vom ersten Inquisitor in sicherer Verwahrung gehalten, den betreffenden Officianten nur gegen sein Recipisse zu dem besondern Auftrag, zu welchem sie erforderlich sind, verabfolgt, und nach dessen Ausrichtung sofort wieder abgeliefert werden.

6.

Uebrigens finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in dem Reglement vom 14. Februar 1804 enthalten sind.

Wir befehlen Euch daher, diese Civil-Uniform bei den Inquisitoriaten Eures Departements einzuführen, mit dem Bemerken, daß nur bloß den Inquisitoriaten, nicht aber den sonst mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beschäftigten Gerichts-Personen, Commissarien oder Fiscälen, diese Auszeichnungen bewilligt worden sind, und habt Ihr zu veranstalten, daß durch die öffentlichen Blätter der Provinz jedermann angewiesen werde, den auf diese Art kenntlich gemachten Criminal-Officianten alle Hülfe zu leisten, und sich denselben, bei Vermeidung der auf den Widerstand gegen die Obrigkeit verordneten Criminal-Strafen nicht zu widersetzen. Sind 2c. Berlin, den 10. September 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

NCC. T. XI. Nr. 49. de 1805. u. Mathis Bd. 1. S. 449. 4r Abschnitt.

14. September 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Pommersche Hofgericht zu Cöslin v. 14. September 1805, wonach es Behufs der Löschung eines verlohren gegangenen Recognitionsscheins über eine geschehene Eintragung in das Hypothekenbuch, keines förmlichen Aufgebots bedarf.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In Eu-

rem allerunterthänigsten Berichte vom 2. d. M. seyd Ihr darüber zweifelhaft und bittet um Belehrung:

ob zum Behuf der Löschung derjenigen 217 Rthlr., welche aus dem zwischen der Kammerherrin v. W... und ihrem Ehegenossen über das Antheil A. des im Lauenburgschen Kreise belegenen Gutes Z. unterm 13. Januar 1778 geschlossenen Kauf Contract für den letztern auf dasselbe eingetragen sind, ein förmliches Aufgebot des ihm ertheilten verloren gegangenen Recognitionsscheins nothwendig sey, oder es desselben nicht bedürfe, und mit dieser Löschung ohne weiteres auf den Grund der Quittung und des Mortificationsscheins des genannten Inhabers verfahren werden könne.

Hierauf lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, wie die letztere Alternative unbedenklich die richtige ist, und es daher des beabsichtigten förmlichen Aufgebots nicht bedarf.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 unterscheidet §. 84. diejenigen Instrumente, welche nach ihrem Inhalte und der Natur des Negotii so beschaffen sind, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, von denjenigen, wobei eine solche Disposition zu Gunsten eines Dritten nicht Statt findet, und verordnet in den folgenden Paragraphen, besonders im §. 278. nur für den erstern Fall die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrument irgend einiges Recht zustehen möchte.

Im gegenwärtigen Falle ist nun, Eurem Berichte zufolge, ein solches Instrument von der Schuldnerin der verstorbenen Kammerherrin v. W... über die rückständigen Kaufgelder der 217 Rthlr. niemals ausgestellt, vielmehr enthält der verloren gegangene Recognitionsschein in fine nichts weiter, in Hinsicht derselben, als ein bloßes Zeugniß der gerichtlichen Behörde, für den Verkäufer, ihren Ehemann, daß dieses rückständige Kaufprätium auf dem von ihm verkauften Gute eingetragen worden.

Dieses bloße Zeugniß kann die Stelle eines eingetragenen Documents, von welchem in dem allegirten §. 273. gleichwohl nur die Rede ist, nicht vertreten, oder als ein Document betrachtet werden, da solches nicht vorhanden ist und niemals ausgestellt worden, und es folgt mithin auch daraus, daß die Vorschriften, welche vom Aufgebot solcher Documente handeln, auf den in Rede seyenden Recognitionsschein nicht angewendet werden können.

Eben deshalb ist denn auch schon in dem unterm 30. November 1789 an das Cammergericht erlassenen Rescripte festgesetzt worden, daß von einer bloßen Ingrossations-Recognition qua tali kein dem Glauben des Hypothekenbuchs

nachtheiliger Mißbrauch gemacht werden könne, und es also auch bloß darüber eines förmlichen Aufgebots ad effectum amortisationis nicht bedürfe.

Dabei kommt auf den von Euch berührten Unterschied beider Fälle, daß nämlich damals dem verloren gegangenen Recognitionsschein ein mit der Ingrossations Note versehenes Documentum ex quo beigefügt gewesen, welches gegenwärtig ermangelt und niemals ausgestellt worden, um so weniger etwas an, als die Qualität des Recognitionsscheins dadurch nicht verändert wird, und nicht dieser und das darin enthaltene Zeugniß der erfolgten Eintragung, sondern nur ein über die Schuld selbst ausgestelltes Document zur Disposition darüber zu Gunsten eines Dritten geeigenschaftet ist.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten und Wir sind rc. Berlin, den 14. September 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Pommersche Hofgericht zu Cöslin.

NCC. T. XII. S. 779. Nr. 4. des Nachtrags de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 16. 2r Abschnitt.

21. September 1805.

Rescript des Großkanzlers an die Südpreußische Regierung zu Kalisch v. 21. September 1805, wegen des Gebrauchs der von den Polnischen Magisträten aufgenommenen Urkunden bei Organisirung des Hypothekenwesens in den Südpreußischen Städten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 27. v. M. bittet Ihr um weitere Vorbescheidung darüber:

> ob bei Berichtigung des Hypothekenwesens in den Städten, die von den vormaligen Polnischen Magisträten bis zur Organisirung der Städtischen Gerichte aufgenommenen Urkunden, wenn sie sonst keinen sichtbaren Mangel haben, als gesetzlich angenommen und auf deren Grund das Hypothekenwesen berichtigt werden könne?

Nach Vorschrift der Instruction für die Südpreußischen Regierungen, wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens vom 10. October 1795 und deren §. 9. sollen zwar, wenn der Besitzer das Grundstück erst nach der Occupation an sich gebracht hat, bei Berichtigung seines Tituli possessionis alle Vorschriften und Erfordernisse der Hypotheken-Ordnung beobachtet werden, und es würde nach diesem Principio die von Euch aufgeworfene Frage zu verneinen seyn. Da inzwischen, wie Ihr sehr richtig bemerkt, es sehr hart seyn würde, wenn die Interessenten gegenwärtig darunter leiden sollten, daß die Organisation der städtischen Untergerichte durch mehrere eingetretene Umstände verzögert worden; so

finden Wir es um so unbedenklicher, aus den benannten Urkunden, vorausgesetzt, daß selbige

a) einen wirklichen titulum dominii translativum begründen;

b) in beglaubter Form produciret werden;

c) keinen sichtbaren Mangel an sich tragen, und

d) weder aus einer bis dahin geschehenen Anmeldung, noch aus andern etwa ad acta gekommenen Documenten, noch sonst irgend woher actenmäßig constiret, was gegen selbige einen erheblichen Zweifel erregen könnte;

die Berichtigung des Tituli possessionis geschehen zu lassen, als in Gemäßheit des Patents vom 10. August 1795. §. 2. sq. der Termin zur Anbringung etwaniger Real-Ansprüche ohnehin längst verflossen ist.

Hiernach habt Ihr denn also auch den Justiz-Bürgermeister W... auf dessen unterm 10. v. M. bei Euch eingereichten Anfrage zu bescheiden, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. September 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Südpreußische Regierung zu Kalisch.
NCC. T. XII. S. 781. Nr. 5. des Nachtrags de 1806.

25. September 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 25. September 1805, wegen der Porto-Freiheit der Erbschafts-Stempel-Tabellen und der Todten-Listen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Beziehung auf den wegen der Porto-Freiheit der nach der Circular-Verordnung vom 18 October v. J. Behufs der Verwaltung der Erbschafts- und Vermächtniß-Stempel-Angelegenheiten einzusendenden Sterbe-Listen und Erbschafts-Tabellen, unter dem 15. Juli c. von Euch erstatteten Bericht, machen Wir Euch hierdurch zur Nachricht und weitern Verfügung bekannt, daß sämmtliche §§. 2., 4 und 7. des gedachten Circulars geordnete Listen und Tabellen, wenn sie mit specieller Rubrik bezeichnet, und mit öffentlichen Siegeln versehen sind, von den Postämtern portofrei angenommen und befördert werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 25. September 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XI. S. 3047. Nr. 51. de 1805.

26. September 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 26. September 1805, betr. die Abänderung der Familien-Fideicommisse, s. im Rescript v. 5. October 1805.

28. September 1805.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 28. September 1805. betr. die Form und Zeit der schriftlichen Annahme der Kündigung eines Wechsels und den Executiv-Prozeß bei mündlich geschehener Aufkündigung.

Am 2. März 1804 hatte der Banquier J. D. J. coram Notario et testibus einen Wechsel über 4500 Rthlr. in Cour. nach einer dreimonatlichen Kündigung zahlbar, an die Gräfin L. v. S. ausgestellt, und darin eine hypothecarische Obligation zum Unterpfande eingesetzt. Vor dem 1. April 1805 kündigte die Gräfin L. v. S. dem Banquier J. D. J. von diesem Darlehn 500 Rthlr. mündlich; er nahm diese Kündigung an, und in einem vom Justiz-Commissarius T. am 12. Juli 1805 aufgenommenen Protocolle räumte er diese Aufkündigung ein, und versprach, am 17. d. M. die 500 Rthlr. und am 1. December d. J. die 4000 Rthlr. zu zahlen. Da die Zahlung nicht erfolgte, so stellte die Gräfin L. v. S. gegen den Banquier J. D. J. unterm 7. August 1805 eine Wechselklage an, und trug darauf an, daß er verurtheilt werde, sofort die 500 Rthlr. in Cour. und am 1. December 1805 die übrigen 4000 Rthlr. bei Vermeidung der Wechsel-Execution zu bezahlen. Hierauf erhielt sie per decretum vom 29. August d. J. zur Resolution:

> daß die Klage angebrachtermaßen nicht statt fande; wegen der 4000 Rthlr. könne nach dem §. 4. Nr. 1. Tit. 28. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung erst nach der Verfallzeit geklagt werden, wegen der 500 Rthlr. müsse eine dreimonatliche schriftliche Kündigung vorausgehen; indem die behauptete mündliche Kündigung nicht hinreichend sey; dagegen bliebe der Klägerin unbenommen, diese 500 Rthlr. aus dem Protocolle vom 12. Juli schon jetzt in processu ordinario einzuklagen.

Die Gräfin L. v. S. zeigte sogleich an, daß sie nur den executivischen Prozeß gegen den Banquier J. D. J. anstellen wolle, und dieser nach dem Rescript vom 16. März 1802 (Allgemeine juristische Monatsschrift 1. Bd. 2. H. S. 131.) auch begründet sey, erhielt aber zur Resolution:

> daß auch im Executiv-Prozeß die Klage nicht statt fände, weil, wenn auch das in Bezug genommene, in einer ganz andern Sache ergangene Rescript vom 16. März 1802 die Meinung angenommen habe, daß eine außergerichtliche Kündigung zulässig sey, daraus doch nicht folge, daß die Kündigung mündlich erfolgen könne, vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen von der schriftlichen Abfassung der Verträge und ihren Nebenbestimmungen eine schriftliche Kündigung erforderlich sey.

Ueber diese Verfügung führte die Gräfin L. v. S. Beschwerden beim Justizministerio, und dieses erließ unterm

28. September 1805 folgendes Rescript an das Cammergericht:

So richtig auch in dem am 29. August d. J. von Euch erlassenen Decret geurtheilt worden, daß in Betreff der 4000 Rthlr. erst nach der Verfallzeit wechselmäßig geklagt werden könne, so wäre doch, wegen der aus dem Wechsel geforderten 500 Rthlr. die Klage in Gefolge des von dem Beklagten in dem Protocolle vom 12. Juli d. gethanen Versprechens und der Analogie der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1188. zulässig gewesen. Inzwischen ist in der spätern Eingabe der Supplication vom 2. September d. J. und der jetzt eingereichten Beschwerde von einer Wechselklage nicht mehr die Rede, sondern es wird lediglich in processu executivo geklagt. Diesen einzuleiten ist nun aber kein Bedenken vorhanden, da nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th 1. Tit. 11. §. 764. die Kündigung auch außergerichtlich, ja sogar mündlich erfolgen kann, in gegenwärtigem Fall aber der Beklagte sich in dem Protocolle vom 12. Juli d. J. wirklich verbindlich gemacht hat, den 17. Juli 500 Rthlr. und die übrigen 4000 Rthlr. den 1. December zu zahlen.

Mathis Bd. 1. S. 408. 2r Abschnitt.

1. October 1805.

* Publicandum v. 1. October 1805, betr. die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie zwar, um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke zu verhüten, im allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 10. §§. 12, 13 und 14. und besonders in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammten Staaten Tit. 2. Abschnitt 2. S. 33. §§. 51 und 52. vorgeschrieben worden, daß jeder neue Erwerber sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen schuldig, ihm zu dem Ende, wenn er damit säumig ist, eine verhältnißmäßige Frist zur Angabe und Berichtigung seines Titels unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiscalischen Strafe bestimmt, wenn selbige aber nicht inne gehalten wird, die Strafe beigetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt, und derselbe durch diesen zum Ausweis seines Besitztitels angehalten werden solle.

Es hat sich inzwischen in der Anwendung gezeigt, daß diese Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht völlig angemessen, und in der Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft gewesen sind.

Das

Das gemeine Beste wird zwar allerdings durch die Gewißheit des Grund-Eigenthums befördert; allein das meiste Interesse dabei hat unstreitig der Eigenthümer selbst, so wie der, welcher sein besonderes Recht gegen den letztern sicher zu stellen beabsichtigt, und das Interesse des Staats ist für sich allein zu entfernt, um den in den bisherigen obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften enthaltenen absoluten Zwang zu Berichtigung des Besitztitels rechtfertigen zu können. Aus diesen Gründen finden Wir Uns daher veranlaßt, nach zuvor eingeholtem Gutachten der Justiz-Deputation der Gesetz-Commission, folgende gesetzliche Bestimmungen von nun an an die Stelle der erstern und derjenigen, welche in den nach Emanirung der Hypotheken-Ordnung und des Landrechts über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Patenten ein Gleiches bestimmen, oder darauf Bezug nehmen, treten zu lassen.

1.

Wer ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, ist schuldig, binnen Jahresfrist nach der Erwerbung, seinen Besitztitel beim Hypothekenbuche eintragen zu lassen.

2.

Wer dies unterläßt, verliert bis dahin alle Vortheile, welche vor Gericht, in Rücksicht des mit dem eigenthümlichen Besitz gewisser Grundstücke verknüpften eximirten Gerichtsstandes bei Cautionen, Arresten u. dgl. verbunden sind, und ist nach dieser versäumten Frist verpflichtet, das Doppelte der Eintragungsgebühren zu bezahlen.

3.

Hat der Staat, der Ober-Eigenthümer wegen Realleistungen oder Abgaben, Amts- oder vormundschaftliche Behörden wegen Sicherheits-Bestellungen, fiscalische Stationen wegen derjenigen Grundstücke, die nicht im allgemeinen freien Verkehr sind, oder ein Dritter bei einem ihm ausdrücklich ertheilten oder gesetzlich stillschweigenden Pfandrechte, ein Interesse dabei, daß der Besitzer seinen Besitztitel berichtige, so muß das Gericht den letztern auf dessen Verlangen dazu sofort anhalten.

4.

Dahingegen bedarf es künftig einer richterlichen Aufforderung von Amtswegen zur Berichtigung des Besitztitels weiter nicht.

Wir befehlen Jedermann, besonders aber den sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis, Gerichten und übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypothekenbücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und

soll dasselbe zu dem Ende durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 1. October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. Nr. 52. de 1805. u. Mathis Bd. 2. S. 1. 1r Abschnitt.

5. October 1805.

* Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 5. October 1805, betr. die Aufhebung und Abänderung der Familien-Fideicommisse.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben durch eine an den Großkanzler sub dato Potsdam den 26. v. M. erlassene Cabinets-Ordre beschlossen, den §. 59. 2. Theils 4. Titels des allgemeinen Landrechts, in Ansehung der, von Zeit der Publication der erstern an, zu errichtenden Familien-Fideicommisse dahin einzuschränken und resp. abzuändern,

daß der Descendenz oder Seitenverwandschaft des dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien-Fideicommisses, wozu sie berufen ist, durch einen Familienschluß, so wie er nach dem Landrechte erfordert wird, nachzulassen sey.

Berlin, den 5. October 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. Nr. 53. de 1805. u. Mathis Bd. 2. S. 4. 1r Abschnitt.

8. October 1805.

Forst- und Jagd-Ordnung v. 8. October 1805, für Westpreußen und den Netz-District.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, zur Beförderung der für den Staat höchst wichtigen Forst-Polizei, Uns bewogen gefunden haben, für Unsere Provinz Westpreußen, mit Einschluß der zu derselben geschlagenen Marienwerder- und Riesenburgschen Kreise, und für den Netz-District, eine an die neuern allgemeinen Gesetze sich anschließende und der besondern Verfassung Unserer gedachten Provinzen angemessene Forst- und Jagd-Ordnung abfassen zu lassen.

Wir verordnen demnach hierdurch:

Tit. I. Von den Forst-Polizeigesetzen.

§. 1.

Jeder vollständige und uneingeschränkte Eigenthümer einer

Waldung in Westpreußen und dem Netz-District, die mit keinem andern, der Verwaltung oder der Aufsicht und Curatel Unserer Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation unterworfenen Walde in Gemeinheit liegt, ist darüber, ohne Einschränkung von Seiten des Staats, zu verfügen befugt.

§. 2.

Er muß jedoch bei der Benutzung seines Waldes die Forst-Polizeigesetze beobachten, und ist in dieser Hinsicht der allgemeinen Aufsicht der vorbenannten Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation unterworfen.

§. 3.

Die Königlichen Forsten und die zu den eingezogenen Bischöflichen, Capitular-, Abteilichen und Klostergütern gehörigen Waldungen, stehen unter der Oberaufsicht des Provinzial-Departements des General- rc. Directorii und unter der Administration der vorbenannten Cameral-Behörden. Sie werden nach dem Material- und Ertrags-Etat bewirthschaftet und genutzet.

§. 4.

Die städtischen Cämmerei- und Bürger-Waldungen stehen zwar gleichfalls unter der Oberaufsicht des Provinzial-Departements des General- rc. Directorii und unter der Administration der vorbenannten Cameral-Behörden; sie werden aber durch den Magistrat jedes Orts nach den Etats und nach den besondern Vorschriften zum Besten der Cämmerei- und Bürger-Kassen bewirthschaftet.

§. 5.

Auch die zu den Königlichen oder Cämmerei-Dörfern gehörigen Waldungen, so wie die zu andern Grundstücken, über welchen Uns das Ober-Eigenthum zusteht, gehörigen Waldungen, sind der besondern Aufsicht der Krieges- und Domainen-Cammern unterworfen.

§. 6.

Die Besitzer der Königlichen Gratial-, Zeit-, emphyteutischen und solcher Güter, die nur auf gewisse Zeiten an Privat-Personen verliehen worden, sind, so lange die zu solchen Gütern gehörigen Waldungen nicht gehörig geometrisch vermessen, und unter der Leitung der Cameral-Behörden in Schläge oder Jagen eingetheilt worden, nur befugt, ihren und ihrer Einsassen Bedarf, in so fern die letztern zum freien Holze berechtigt sind, aus diesen Waldungen zu entnehmen. Zu jedem Holz- oder Strauch-Verkaufe aus denselben ist aber zuvor die Genehmigung der Cameral-Behörde erforderlich, widrigenfalls solche unbefugte Anmaßungen, gleich andern Holz-Defraudationen aus Königlichen Forsten, bestraft werden sollen. Sobald hinge-

gen ein solcher Wald geometrisch vermessen, principienmäßig eingetheilt und der jährliche Ertrag forstmäßig ausgemittelt ist, hat der Nießbraucher das Recht, den ausgemittelten jährlichen Ertrag in dem jedes Jahr zum Hieb kommenden Schlag oder Jagen abzuholzen und das Holz in seinen Nutzen zu verwenden. Es muß jedoch die abgeholzte Fläche sogleich eingeschonet und mit Holz wieder angezogen werden.

§. 7.

Die Kirchen-, Schul- und Hospitals-Helden stehen in Ansehung ihrer Bewirthschaftung unter der Ober-Aufsicht des geistlichen Departements des Staats-Ministerii, unter der Curatel des Westpreußischen Consistoriums und unter der speciellen Aufsicht und Verwaltung derjenigen Behörde, welcher die Administration des übrigen Vermögens der Kirchen- und Schul-Anstalten, oder des Hospitals anvertrauet ist. In Absicht der Forst-Polizei, und sonst überall, werden sie den adlichen Forsten gleich geachtet.

§. 8.

Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Benutzung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine Holzverwüstung entsteht.

Was für eine Holzverwüstung zu achten, wird nach den Umständen einer jeden einzelnen Gegend der Provinz, dem Ueberfluß oder Mangel des daselbst befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Besten der Landes-Einwohner, in jedem einzelnen Falle beurtheilt und bestimmt.

In Gegenden der Provinz, wo es an Holz-Absatz fehlt, ist nur alsdann eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig läßt, als zum fortwährenden Bedürfniß seines Guts und der Dorfs-Einwohner erforderlich ist. Wenn die Polizei-Behörde glaubhaft in Erfahrung bringt, daß irgendwo eine Holzverwüstung in Privat-Wäldern verübt worden, so muß sie davon dem Landes-Justiz-Collegio zur nähern Untersuchung und Entscheidung, ob eine Holzverwüstung vorhanden sey, Nachricht geben.

§. 9.

Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlages ihm ertheilten besondern Anweisungen der Landes-Polizei-Instanz zuwi-

der gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniß des Werths des zu viel geschlagenen Holzes, nach dem mehrern oder mindern Holzmangel der Gegend, so wie den eintretenden mildernden oder erschwerenden Umständen, mit 50 bis 1000 Rthlr. Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

§. 10.

Glas- und Eisenhütten und andere dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holz-Verbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen und Genehmigung der Westpreußischen ꝛc. Cammer und Cammer-Deputation, als der Provinzial-Polizei-Behörde, nirgend errichtet werden; jedoch steht es jedem uneingeschränkten Eigenthümer eines Waldes frei, Pech- und Theer-Oefen anzulegen, wenn nur dem Landrath des Kreises davon Anzeige gemacht wird, welches schon in polizeilicher Rücksicht nothwendig ist.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Waldes ist berechtigt, zur Verbesserung der Cultur desselben und zur Sicherung für Schäden, die Abtretung der in demselben belegenen und von dem Walde umschlossenen Grundstücke, Aecker und Wiesen, gegen vollständige Entschädigung des Besitzers, zu verlangen, welche Entschädigung nach den bei Gemeinheits-Theilungen, im allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 17. §. 338. und ff. vorgeschriebenen Grundsätzen, ausgemittelt und festgesetzt werden soll.

§. 12.

Die Waldungen verschiedener Besitzer sollen, in so fern solche nicht zu derselben Stadt, Dorf und Ortschaft gehören, durch Grenz-Gestelle von wenigstens 3 Ruthen breit getrennt werden, und jeder Grenz-Nachbar ist schuldig, dazu die Hälfte dieser Breite von seinem Grund und Boden herzugeben, und stets rein zu halten.

§. 13.

Zu jeder Grenz-Erneuerung müssen die Interessenten vorgeladen und zugezogen werden; der Vorladung kann jedoch die Verwarnung beigefügt werden: „daß in Absicht „des, ohne Anführung gesetzlicher Gründe zur Verlegung „des Termins, ausbleibenden Interessenten die Grenze, den „einzuziehenden Nachrichten gemäß, werde regulirt werden, „und daß die solchergestalt regulirte Grenze so lange als ein „Interimisticum gelten werde, bis nicht ein anderer Grenz„zug in possessorio oder petitorio erstritten worden daß „aber, wenn auch der ausgebliebene Interessent in posses„sorio einen ihm vortheilhaften Grenzzug erstreiten sollte, „dennoch die Kosten des Possessorien-Prozesses ihm allein „zur Last fallen würden.“

Und diese Verwarnung ist in jedem Falle, wo ein gehörig vorgeladener Interessent, ohne gesetzliche Ursach, den Grenz-Berichtigungs-Termin frustirt, in Erfüllung zu bringen.

§. 14.

Ein jeder muß sich der Verdunkelung und Verrückung der Forst-Grenzen, Veränderung oder Vernichtung der Grenzmäler in den Forsten, des Beschädigens oder Abhauens der Grenzbäume, auch der Schlagbäume, Wegweiser, Statüen, Warnungstafeln und anderer in den Forsten aufgestellten Zeichen, desgleichen aller Rahdungen in den Waldungen und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu besonders berechtigt zu seyn, enthalten.

§. 15.

Niemand soll in oder 100 Schritte von einem Walde einiges Feuer anmachen, oder in den im Walde, so wie in einem gleichen Bezirk um denselben belegenen Gewässern bei Kiehn- oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

§. 16.

In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Wald-Eigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumden geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabei beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bei der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.

§. 17.

Eben so müssen diejenigen, welche in den Forsten Theer schwelen, die größte Vorsicht dabei anwenden, damit der Ofen nicht springe, und keine Feuersgefahr entstehe.

§. 18.

Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnheiden selbst, oder in deren Nähe, zur trocknen Jahreszeit vom 1. März bis 1. November, mit Pfropfen von Werg, Heede oder Papier, wird verboten, und es sollen die Forstbedienten oder Jagdberechtigten sich zum Laden der Schießgewehre lediglich der Pfropfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren, und bei den Büchsen wohlgeschmierter Pflaster von Leinwand oder Leder bedienen.

§. 19.

Wer, in der Nähe einer Waldung, verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und dem Forstbedienten des Districts Anzeige machen; auch darf solches nicht anders als im Bei-

sein des Forstbedienten oder Waldaufsehers bei stillem Wetter und von der Waldung abstehenden Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müssen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bei selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers, angestellt werden.

§. 20.

Die Waldbeuten werden durchaus verboten, weil das Reinigen der Beuten und das Brechen des Honigs mit Kohlenfeuer zu den meisten Waldbränden Veranlassung giebt, und durch die Beuten eine Menge der nutzbarsten Bäume verloren geht. Jeder Wald-Eigenthümer muß daher auch darauf Bedacht nehmen, die noch vorhandenen Waldbeuten sobald als möglich und spätestens binnen zwei Jahren nach Publication dieser Forst-Ordnung aus dem Walde zu schaffen. Für jede von ietzt an neu angelegte Waldbeute, so wie für jede Waldbeute, die nach zwei Jahren noch in den Wäldern angetroffen wird, erlegt der Eigenthümer des Waldes 1 Rthlr. Strafe. Ist die Anlegung der neuern Waldbeuten ohne Willen und Wissen des Eigenthümers geschehen, so wird der Contravenient als ein gewöhnlicher Holzdieb bestraft, und bei der Bestimmung der Strafe der Werth des Baumes, in welchem die Beute eingeschnitten worden, zum Grunde gelegt.

§. 21.

In den Wäldern oder Heiden soll Niemand bei trockner Jahreszeit, insbesondere von Walpurgis bis Michaelis, d. i. vom 1. Mai bis Ende Septembers, Taback rauchen; des Endes sollen auch Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden Waldungen berühren, imgleichen Holzhauer in den Waldungen, während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anmachen bei sich führen.

§. 22.

Die Verordnungen der §§. 15 bis 21. sollen durch Warnungstafeln an den vornehmsten Orten der Waldungen in Erinnerung gebracht, und die Contravenienten, wenn es unbekannte oder unsichere Leute sind, von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- und Kreis-Ausreitern sofort arretirt, und an die nächsten Domainen- oder Forstämter, Magisträte, Orts-Obrigkeiten oder Gerichte abgeliefert werden. Auch müssen sich die Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie sich während des Zeitraums von Walpurgis bis Michaelis in den Wäldern befinden, der Durchsuchung ihrer Taschen von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- nnd Kreis-Ausreitern unterwerfen.

§. 23.

Wenn jemand ein neues Wohn- oder anderes Gebäude, worin Feuer angemacht wird, in oder bei einer Nadelholz-Waldung zu errichten berechtigt ist, so muß solches nicht innerhalb 100 Schritte geschehen, sondern das Gebäude um so weit von dem stehenden Holze entfernt bleiben.

§. 24.

Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Hufe, oder mehr an Flächen-Inhalt haben, entsteht: so muß in allen Ackerstädten, Dörfern und Vorwerkern, die, von der Brandstelle abzurechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige innerhalb zweier Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hüthung oder Holzung, oder zum Raff-, Lager- und Leseholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen oder Dorfgerichte zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammengebracht, alsdann aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerkern die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln, oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadt-Aeltesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschwornen, welche zu Pferde seyn müssen, eiligst zu der Brandstelle geführt, und daselbst nach der Anweisung der Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bei den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden. Die zur Brandstelle herbeigeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

§. 25.

Die Direction der Lösch- und Rettungs-Anstalten gebührt, der Regel nach, der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, und denen zur Aufsicht über den Wald von ihr angestellten Personen; jedoch soll, wenn in Kirchen-, Schulen-, Hospital-, Cämmerei-, Bürger- und Dorfs-Heiden, oder in solchen adlichen und andern Privat-Wäldern, welche mit Königlichen Forsten zusammenhängen, Feuer entsteht, und daraus für die Königlichen Forsten Gefahr zu besorgen ist, der anwesende Königliche Forstbediente jedesmal die Direction der Feuer-, Lösch- und Rettungs-Anstalten übernehmen; dieser muß aber, bei strenger Verantwortung, für die schleunigste Dämpfung des Feuers sorgen, ohne den Königlichen Wald vor andern Waldungen zu schützen.

§. 26.

Bei den Löschungs-Anstalten selbst ist in der Art zu verfahren, daß, wenn das Feuer noch nicht überhand genommen hat, und nur im niedrigen Grase oder Heidekraut brennt, solches mit Zacken oder Aesten ausgeschlagen, auch mit grünem Rasen oder Erde beworfen und gedämpft werde. Wenn aber das Feuer schon in höheres Heidekraut und in Dickigt von jungem Holze übergegangen, so daß die Spitzen der Bäume und das hohe Holz Feuer gefaßt haben: so müssen in gehöriger Entfernung vom Feuer gegen den Wind Graben gezogen, die Erde aus selbigen gegen das Feuer geworfen, die vor dem Graben an der Seite des Feuers stehenden Bäume nach dem Feuer zu umgehauen, und solchergestalt der weitere Fortgang des Feuers gehemmt werden.

Sollten aber auch diese Löschungsmittel bei den eingetretenen Umständen nicht von gehöriger Wirkung seyn, so kann, jedoch nur im äußersten Nothfall, zur Hemmung des Brandes ein Gegenfeuer, unter Beobachtung der äußersten Vorsicht, damit das Uebel sich nicht vergrößere, gemacht werden.

Sobald der Brand gehemmt ist, und der Boden sich abgekühlt hat, müssen die noch schwelenden Stubben sorgfältig mit Erde bedeckt, die etwa noch glimmenden Torfbrücher mit tiefen Graben durchschnitten, oder, wo höher liegende Gewässer in der Nähe sind, Wasser aus selbigen in die Brücher geleitet werden.

§. 27.

Nach jeder Feuersbrunst in Waldungen soll, über die Entstehung derselben, wenn der Thäter nicht schon entdeckt ist, eine genaue Untersuchung angestellt, und mit dieser Untersuchung bei den Schäfern und Hirten, welche in solchen durch Feuer beschädigten Wäldern hüten, imgleichen bei den Dorfschaften und Gemeinden, welche an solchen Orten der Weide sich bedienen, der Anfang gemacht, wider den Thäter aber gesetzlich verfahren werden.

§. 28.

Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, das aus der Wurzel wieder ausschlagende Holz hingegen muß so scharf als möglich am Boden abgetrieben, auch darf das Kiehnen- oder Fichten-Bauholz für die Freiholz-Berechtigten während der sechs Monate vom 1. April bis Ende Septembers, nur im äußersten Nothfalle, oder in solchen Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

§. 29.

Jedes Stück Holz, welches der Wald-Eigenthümer nicht zum Bedürfniß seiner Güter, ohne daß es außer den-

selben oder auf eine Schneidemühle verfahren wird, verwendet, muß mit einem Holzhammer, welcher entweder den Anfangsbuchstaben seines Namens, oder ein sonstiges kennbares Zeichen enthält, angeschlagen werden. Ein außer den Gütern des Wald-Eigenthümers oder Nutzungs-Berechtigten, oder auf einer Schneidemühle vorhandenes nicht angeschlagenes Stück Holz kann von Jedermann angehalten werden, und die Kosten der über ein solches nicht angeschlagenes Stück Holz veranlaßten Untersuchung fallen, wenn auch das Holz rechtmäßig verkauft oder verabfolgt worden, jedesmal dem Wald-Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigten zur Last.

§. 30.

Die Schneidemüller, oder deren Werkmeister, sowohl auf Königlichem als auf städtischem, adlichem oder anderm Privat-Grunde, müssen nachstehendermaßen vereidigt werden, und ihre erfolgte Vereidigung bei dem nächsten Königlichen Forstamte bescheinigen:

> Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von Niemanden einen ungezeichneten Block ohne ein glaubwürdiges Attest eines Amts- oder Forstbedienten, oder Holz-Eigenthümers annehmen und schneiden, vielmehr sofort der Behörde anzeigen will, wenn mir ohne ein solches Attest oder Anschlagszeichen Blöcke zum Schneiden zugebracht werden.
>
> So wahr mir Gott helfe rc.“

In Gemäßheit dieses Eides wird also sämmtlichen Schneidemüllern und ihren Werkmeistern untersagt, nicht eher ein mit dem Anschlagszeichen nicht versehenes Stück Holz zum Abschneiden anzunehmen, bevor nicht zugleich ein glaubhaftes und gehörig besiegeltes, in deutscher Sprache abgefaßtes Attest eines Forstbedienten oder des Verkäufers, über die rechtmäßige Erwerbung des Holzes beigebracht ist. Solche Atteste müssen unentgeldlich ertheilt werden.

§. 31.

Alle Holz-Assignationen, welche in Betreff der Königlichen Forsten von der Cameral-Behörde der Provinz, oder in Absicht der übrigen oder Privat-Waldungen von dem Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter ausgestellt werden, sind vom Tage des Empfangs dieser Assignationen an, nur auf ein Jahr gültig. Jeder Inhaber solcher Assignation ist schuldig, dieselben dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher quittirt auszuhändigen, sobald ihm das verzeichnete Holz im Walde angewiesen und mit dem Holzhammer angeschlagen worden, und von da ab wird derselbe als Eigenthümer des angeschlagenen Holzes angesehen, dessen eigene Sache es ist, durch schleunige Abfuhre des Holzes die

Entwendung des Holzes zu verhüten, für welche der Wald-Eigenthümer nicht einzustehen hat. Das assignirte Holz fällt aber dem Wald-Besitzer wieder zu, wenn solches, vom Tage des Anschlages und der Anweisung im Walde an, nicht binnen Jahresfrist ausgefahren ist; es wäre denn, daß der Wald-Eigenthümer, auf die Vorstellung des Holz-Empfängers, einen längern Termin ausdrücklich bewilligt hätte.

§. 32.

Für alles Holz, was aus den Königlichen Forsten verkauft, und nicht an den Meistbietenden öffentlich versteigert wird, geschiehet die Bezahlung nach der jedesmaligen Forst-Taxe, aus den übrigen und Privat-Waldungen aber nach den von dem Wald-Eigenthümer festgesetzten Preis-Bestimmungen, was sowohl das Holz- als Stammgeld betrifft. Das außerdem zu erlegende Anweisegeld wird nur da bezahlt, wo solches bisher üblich gewesen ist, oder für die Zukunft angewendet werden möchte. Auch muß der Käufer jedesmal, wenn er Holz aus dem Walde oder von den Ablagen abholt, sich deshalb zuvor bei dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher melden.

§. 33.

Das Anbohren, Beschälen, Beringeln, Umhauen und sonstige Beschädigen der Bäume, Stauden und Sträucher in den Waldungen; ferner das Abschneiden der jungen Eichen zu Peitschenstöcken oder einem andern Behuf; desgleichen das Schneiden der Quirle von jungen Fichten und Kiefern und des Besenreises von stehen Birken; auch das Beschädigen oder Abhauen der Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen, Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, wird Jedermann ohne Ausnahme verboten. Auch sollen Hirten und Schäfer weder Aexte, Beile und Sägen, noch andere schneidende Instrumente mit in die Waldungen bringen.

§. 34.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniß des Forst-Eigenthümers oder Forst-Aufsehers, in den Wäldern Haselnüsse pflücken, Eicheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren, Morcheln, Champignons und Schwämme auch Ameisen-Eier aufsuchen oder sammeln.

§. 35.

Sensen oder Blattsicheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holz-Revieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 36.

Auch das Nadel-Harken ist nur an Oertern, wo der

Mangel anderweiter Düngung es unentbehrlich macht, und zwar bloß im haubaren Holze, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen, noch ohne besondere Einwilligung des Wald-Eigenthümers, zu gestatten.

§. 37.

Alle eigenmächtige und heimliche Zueignung des stehenden oder zufällig liegenden unbearbeiteten Holzes in den Heiden, desgleichen des darin oder auf den Ablagen befindlichen geschlagenen Klafter- oder gearbeiteten Nutzholzes ist, als ein wirklicher Diebstahl, verboten. Niemanden, selbst weder einem Berechtigten, noch einem Käufer, steht es daher frei, sich einen Baum oder ein Stück Holz, ohne vorgängige Assignation des Wald-Eigenthümers, und ohne erfolgte Anweisung und Anschlag im Walde von dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher, bei Vermeidung der auf den Holz-Diebstahl festgesetzten Strafe, anzumaßen. Nur allein den Reisenden in dem Fall, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, soll es zwar erlaubt seyn, einen Baum in der Heide, keinesweges aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, Wald-Aufsehers oder Eigenthümers, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen; sie müssen aber bei Königlichen Waldungen dem ersten Förster, welchen sie passiren, bei andern Waldungen hingegen dem Aufseher oder Eigenthümer des Waldes, oder wenn kein Förster und Wald-Aufseher auf ihrem Wege wohnt, auch der Wald-Eigenthümer davon entfernt ist, der Obrigkeit des Orts solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Forst-Taxe, oder nach dem bekannten gewöhnlichen Preise, bezahlen, widrigenfalls sie als Holz-Defraudanten angesehen und bestraft werden sollen.

§. 38.

Bei einem vorhandenen gegründeten Verdachte eines Holz-, so wie eines Wild-Diebstahls, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, steht es dem Forst-Eigenthümer, Jagd-Berechtigten, ihren Forstbedienten, Wald-Aufsehern, Jägern und den zur Aufsicht auf das Revier vereideten Burschen oder Feldjägern frei, der Spur zu folgen, und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie des Schulzen oder Geschwornen oder zweier Einsassen des Dorfs, an den verdächtigen Oertern Visitationen vorzunehmen. Das bei solchen Visitationen gefundene verdächtige Holz oder Wildpret soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis zum Austrage der Sache in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 39.

Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königlichen Revier-Forstbedien-

ten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adlichen oder andern Privat- und Unterthanen-Heiden kömmt, nicht ohne Attest des Wald-Eigenthümers, oder Guts-Besitzers, oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Wald-Aufsehers, imgleichen Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten, in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Gute des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt, und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben seyn muß.

§. 40.

Niemand darf sich anmaßen, in den Schonungen, oder, wenn er kein Recht dazu hat, auf Waldwiesen Gras zu schneiden, oder Wege und Fußsteige durch Schonungen zu machen, oder unbefugt in den, in den Wäldern belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern zu fischen und zu krebsen.

§. 41.

Zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, Behufs der Feuerung zum eignen Bedarf, soll Niemand in den Königlichen Forsten zugelassen werden, der nicht alljährlich einen Einmiethszettel vom Forstamte gelöset, sich des Endes im Monat August jeden Jahres bei dem Forstamte gemeldet, und, außer der feststehenden Einmiethe, wenn er ein Königlicher Einsasse ist, sechs Groschen preuß., und als ein anderer Einsasse zwölf Groschen preuß., für den Zettel erlegt hat. In Absicht der übrigen und Privat-Waldungen muß derjenige, welcher darin Raff und Leseholz sammeln will, sich die Erlaubniß des Wald-Eigenthümers dazu jedes Jahr verschaffen und gehörig einmiethen.

§. 42.

Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen, oder in abgeholzten Schlägen oder Jagen an Abraum zurückgelassen ist. Die Befugniß, Kiehn zu holen, und Stubben zu rahden, wird darunter nicht begriffen, sondern muß von dem Wald-Eigenthümer besonders vergönnet werden. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

§. 43.

Die Einmiethezeit fängt von dem 1. October an und dauert bis zum 1. April jeden Jahres. Während dieser Zeit können die Heide-Einmiether wöchentlich in zweien festzusetzenden Tagen das Raff- und Leseholz mit einem zwei- oder vierspännigen Wagen oder Schlitten, je nachdem sie sich eingemiethet haben, ausfahren.

Fällt auf einen der bestimmmten Holztage ein Festtag, so muß dafür ein anderer Holztag festgesetzt werden. Keiner darf aber außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kommen, wofern er nicht, wegen angezeigter Versäumniß des gesetzten Holztages, besondere Erlaubniß von dem Forst-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nachgesucht und erhalten hat.

§. 44.

Den Heide-Einmiethern kann zwar das Zusammenbringen des Raff- und Leseholzes bei Herbstzeiten gestattet werden, jedoch dürfen sie das zusammengebrachte Holz nur in der bestimmten Einmiethezeit und an den geordneten Holztagen wegholen.

§. 45.

Kein Einmiether darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, sich an Stubben- oder Lagerholz vergreifen, oder eine Axt und Beil, noch anderes Instrument, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in die Forst bringen, wofern ihm nicht das Stubbenrahden besonders erlaubt ist; im letztern Falle aber muß derselbe die durch das Rahden entstehenden Löcher gehörig wieder zuwerfen und den Boden eben machen.

Uebrigens versteht es sich von selbst und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die Verstattung zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, so wie solche auf §. 41. seq. bestimmt worden, in den Königlichen Forsten lediglich eine Landesherrliche Wohlthat für diejenigen ist, welche deshalb alljährlich einen Einmiethezettel vom Forstamte lösen, daß also, wenn auch diese Heide-Einmiethe gegen eine sich immer gleiche Abgabe dreißig und mehrere Jahre hindurch fortgesetzt worden, dennoch das Forstamt und dessen vorgesetzte Behörde nach jedesmaligem Ablauf des Jahres, worüber der Einmiethezettel lautet, unbedenklich befugt ist, die fernere Heidemiethe gänzlich zu untersagen, oder auch den Preis der Einmiethezettel zu erhöhen, und sich diejenigen, welche bis dahin dergleichen Einmiethezettel gelöset, ohne irgend ein Widerspruchsrecht zu haben, allen deshalbigen Anordnungen lediglich unterwerfen müssen.

Tit. II. Von den Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeien, desgleichen von den Forstverbesserungs-Diensten.

§. 1.

In Ansehung der Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, sowohl in den Königlichen als auch Cämmerei-, Kirchen-, Schulen-, Hospitals-, Dorfs-, adlichen und andern Privat-Waldungen, treten die Grundsätze des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. in so fern ein, als sie

nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser Forst- und Jagd-Ordnung näher bestimmt oder abgeändert sind.

§. 2.

Steht daher dem Berechtigten die Hüthung ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu, so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schafvieh unter sich. Schweine und andere Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hüthung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich ausdrücklich darauf erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 3.

Ist dem Berechtigten die Hüthung für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt, so darf er Vieh von anderer Art nur in sofern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt, so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben im Verhältniß stehen, dergestalt, daß das verpflichtete Grundstück nicht mehr, als vorhin, belästiget werde.

§. 4.

In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht gehütet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Miteigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte eines Waldes befugt, die in demselben betroffenen Ziegen sich zuzueignen.

§. 5.

Kein Vieh darf ohne Hirten, oder durch Kinder unter 12 Jahren, oder zu Nachtzeiten in einen Wald zur Hüthung eingetrieben werden. Jeder Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte des Waldes ist vielmehr befugt, das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht 12 Jahr alten Kindern, oder zur Nachtzeit in dem Walde betroffene Vieh zu pfänden.

§. 6.

Diejenigen zur Waldhüthung berechtigten Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüten lassen, und den Guts- und Vorwerks-Besitzern liegt es gleichfalls ob, die Waldhütung mit ihrem und ihrer Einsassen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen ausüben zu lassen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. 5. bestimmt ist, geahndet.

§. 7.

Wenn ein Wald in Schläge, Jagen oder Haue ordent-

lich eingetheilt ist, und solchergestalt forstmäßig beholzt wird, so müssen die jungen Haue mit der Hüthung so lange geschont werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Vieh zu besorgen ist. Auch einen bisher unordentlich und unwirthschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge oder Jagen eintheilen und von den Hütungs-Berechtigten verlangen, daß sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist. Die Zahl der anzulegenden Schläge oder Jagen und wie lange ein jeder derselben geschont werden muß, ist nach Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten durch das Gutachten vereideter Forst-Verständigen zu bestimmen.

§. 8.

Wäre aber der ganze Wald ruinirt, so kann der Eigenthümer mit Ausnahme des in §. 10. gedachten Falles denselben nicht auf einmal in Schonung legen, sondern er muß die Eintheilung so machen, daß die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und demnach den Hüthungs-Berechtigten die Nothdurft zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes nicht entzogen werde. Wenn indessen die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hüthung gebracht werden kann, einzuschränken, so müssen die Hüthungs-Berechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

§. 9.

Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu thun befugt seyn würde, zugleich aber den Hüthungs-Berechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende größere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einem andern gelegenen Ort auf so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte größere Fleck wieder aufgegeben werden kann, so müssen die Hüthungs-Berechtigten sich solches gefallen lassen. Hat aber der Eigenthümer schon so viel Schonung angelegt, als ihm erlaubt ist, so findet, jedoch unter Anwendung der vorerwähnten Vorschrift, die Anlegung neuer Schonungen nur in so weit statt, als eben so viel von den gehegten Stücken wiederum zur Hüthung aufgegeben wird.

§. 10.

Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädiget oder zu Grunde gerichtet worden, so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil desselben, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hüthungs-Interessenten, in Schonung zu legen.

§. 11.

Die angelegten Schonungen sollen durch Hügel, Warnungs-

nungstafeln oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo sie an Triften und Wege stoßen, mit Graben, oben fünf und unten drei Fuß breit und vier Fuß tief, umgeben, und durch die Forstbedienten, Waldwärter oder andere zur Aufsicht über den Wald bestellte Personen, sämmtlichen Hüthungs-Interessenten an Ort und Stelle angezeigt werden.

§. 12.

Der Eigenthümer des Waldes ist berechtigt, alles Vieh, welches in gehörig bezeichneten und an Wegen und Triften geschützten Schonungen betroffen wird, zu pfänden, und das im Tit. IV. §. 38. bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Jedoch hat derselbe auch die Wahl, den durch die Hüthung in der Schonung verursachten Schaden abschätzen zu lassen, und statt eines höhern Pfandgeldes, den Schadenersatz, nebst dem im Tit. IV. §. 39. festgesetzten gewöhnlichen Pfandgelde, zu fordern.

§. 13.

Das höhere Pfandgeld, wovon, bei Vergehungen in denen der Verwaltung und Cultur der Cameral-Behörden anvertraueten Forsten, die Hälfte dem Denuncianten gebühret, muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist, entrichten. Fordert aber der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes nach dem vorstehenden 12. §. besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld, und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als jemand den durch andere verursachten Schaden erstatten muß. (Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 6. §. 56. seq.)

§. 14.

Hierbei soll es für ein grobes Versehen, welches den Eigenthümer des Viehes zum Schadenersatz verhaftet macht, angesehen werden, wenn eine Dienstherrschaft, es sey ein einzelner Wirth, oder eine ganze Gemeinde, den in ihrem Dienst stehenden oder anzunehmenden Hirten, Schäfern und andern Dienstboten, welche sie gewöhnlich, oder auch nur zuweilen, zum Hüthen des Viehes braucht, nicht die in dem Hüthungsbezirk bezeichneten Schonungen an Ort und Stelle anweiset, ihnen das Hüthen darin mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen untersagt, und dieselbe, falls dennoch von den Hirten, Schäfern und Dienstboten dawider gehandelt wird, und solches zu ihrer Wissenschaft kommt, den Schuldigen nicht bestraft, oder zur Bestrafung der Behörde nicht angezeigt hat.

§. 15.

Keinem Hüthungsberechtigten ist es erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel er-

kauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen, und zum Mißbrauch der ihm vergönnten Weide, in den Wald mit vortreiben zu lassen.

§. 16.

Die Mastreviere müssen vom 1. September jeden Jahres ab, so lange, als Mastung vorhanden ist, mit der übrigen Hüthung verschont werden.

§. 17.

Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß die auf demselben haftende unbestimmte Holzungsgerechtigkeit, in Ansehung des Brennholzes, auf ein bestimmtes Holzquantum festgesetzt werde. Diese Festsetzung geschieht nach dem in den jedesmaligen Westpreußischen landschaftlichen Detaxations Principien enthaltenen Maaßstabe. Jedoch wird in Ansehung des Freiholzes zu Brau- und Branteweinbrennerei bestimmt, daß zur Brauerei auf jeden Wispel Malz, mit Inbegriff des Darrens, $\frac{2}{3}$ Achtel, oder im Netzdistrict $1\frac{1}{3}$ Klafter, und davon ein Drittel in hartem Holze, zur Branteweinbrennerei aber auf jeden Wispel Branteweinschroot $\frac{3}{4}$ Achtel, und im Netzdistrict 2 Klafter weich Holz gerechnet werden sollen.

§. 18.

Bei der Bestimmung des Brennholzquanti für die Berechtigten, wird nur auf diejenigen Vorwerker, Etablissements und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Vergleichung oder Erwerbung des Holzungsrechts in einem fremden Walde, auf dem berechtigten Gute vorhanden gewesen, oder in Ansehung deren das Recht durch Verjährung oder sonst rechtlich erworben ist, Rücksicht genommen.

§. 19.

Zu dem Betriebe der Brau- und Brennerei kann der Holzungsberechtigte nur dann das festzusetzende Brennholzquantum fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bei der Acquisition der Holzungsgerechtigkeit das Recht der Brau- und Brennerei zugestanden hat. Jedoch wird bei der Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brauerei und Brennerei, als zu dem Bedarf des Guts und der Zwangspflichtigen, in so fern nämlich die Zwangspflichtigkeit schon bei der Acquisition der Holzungsgerechtigkeit existirt hat, erforderlich ist, angenommen. Den Holzungsberechtigten steht es aber frei, im Wege Rechtens auszuführen, daß zur Zeit der Acquisition des Holzungsrechts ein stärkerer Betrieb der Brauerei und Brennerei, als bei der Fixirung des Brennholzbedarfs angenommen worden ist, statt gefunden habe, und dieser stärkere Betrieb ganz oder zum Theil noch statt finde. Ist diese Nachweisung geführt, so muß das Brennholzquantum, nach Maaßgabe dieses stärkern Betriebs, erhöhet werden.

§. 20.

Zur Ziegelei wird der Brennholzbedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Verleihung oder Acquisition der Holzungsgerechtigkeit eine Ziegelei auf dem berechtigten Grundstücke gewesen, und eine solche Anlage auf demselben auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegelei aber wird nur nach dem Bedürfnisse des Grundstücks und der bei der Acquisition der Holzungsgerechtigkeit darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt, und es kann daher, in Absicht dieses Ziegeleibetriebes, die Brennholzgerechtigkeit, wenn der Eigenthümer des Waldes es verlangt, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzquantum festgesetzt werden. Sollte der Besitzer einer Ziegelei aber behaupten wollen, daß er das Holz zum Betriebe der Ziegelei auch über das Bedürfniß seines Guts zu fordern berechtigt sey: so muß er darüber, in Entstehung eines günstigen Vereins, im Wege Rechtens gehört werden.

§. 21.

Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Vergleichung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.

§. 22.

Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzrecht zusteht, so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen, zu. Auch kann die Zahl der angesessen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, zum Nachtheile des belasteten Wald-Eigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 23.

Einem jeden Freiholzberechtigten soll das erforderliche und ihm gebührende Holz in derjenigen Forst, worauf seine Holzungsgerechtigkeit haftet, angewiesen werden. Ist eine Unzulänglichkeit desselben vorhanden, so müssen beide, der Wald-Eigenthümer sowohl, als auch der Holzberechtigte, eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen; doch ruhet in einem solchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange,

bis der Mangel gehoben ist. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzugänglichkeit durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Holzverkauf selbst veranlaßt, so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen. Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen berechtigt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald nach ordentlichen Schlägen zu bewirthschaften.

§. 24.

Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung der Holzart anhalten.

§. 25.

Will der Wald-Eigenthümer den Holzungsberechtigten, wenn die Forst, worauf die Gerechtigkeit haftet, den Holzbedarf herzugeben außer Stande ist, oder falls die Holzgerechtigkeit allgemein, mithin nicht auf einen Wald besonders bestimmt oder eingeschränkt ist, auf eine andere nahe belegene Waldung verweisen, so kann solches doch nur in der Art geschehen, daß die Herbeiholung des Holzbedarfs daraus nicht mehr als eine Tagereise erfordert.

§. 26.

Der Holzberechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern er muß solches zu dem bestimmten Behuf verwenden. Sollten Umstände eintreten, die ihn nöthigen, mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur, wozu er das Holz fordern kann, früher vorzugehen, als ihm solches verabfolgt worden, so muß er dem Wald-Eigenthümer davon wenigstens Anzeige machen. Unterläßt er dieses und verkauft das Holz hinterher, so muß er den Werth des Holzes dem Wald-Eigenthümer vergüten. Hat der Holzberechtigte aber das assignirte Holz verkauft, um einen Geldvortheil zu ziehen, und den Bau oder die Reparatur unterlassen, oder das assignirte Holz zu einem andern Behuf verwendet, so muß er nicht nur den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das assignirte Holz bestimmt gewesen, kein weiteres Holz bewilligt, vielmehr soll derselbe, wenn es ein Unterthan ist, mit Strenge angehalten werden, den unterlassenen Bau oder Reparatur annoch auszuführen.

§. 27.

Wird dem Holzberechtigten sein Bedarf, außer der Forst, worauf er privilegirt ist, in einer so entlegenen Gegend angewiesen, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert, so muß der Eigenthümer des Wal-

des, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich seinen Bedarf mehr in der Nähe anschafft, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwendet. Will der Wald-Eigenthümer dies nicht geschehen lassen, so muß er statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

§. 28.

Jeder, dem das Recht zusteht, das benöthigte Bauholz aus eines Andern Walde zu holen, muß bei Neubauten und Reparaturen nicht nur diejenige Bauart befolgen, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen, in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Localität, jedoch ohne Rücksicht auf den Vortheil des freien Bauholzes, die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, sondern er muß sich auch der Veranschlagung und der durch den Wald-Eigenthümer zu veranlassenden Revision unterwerfen. Der Eigenthümer des belasteten Waldes hat dagegen die Verbindlichkeit, dem Freiholzberechtigten, welcher massiv oder mit Sommersteinen oder Lehmpatzen bauet, zu einigem Ersatz der dadurch entstehenden mehrern Kosten, den Werth des dabei gegen den Fachwerksbau erspart werdenden Holzes zu vergütigen.

§. 29.

Der Eigenthümer des belasteten Waldes kann verlangen, daß der Holzungsberechtigte bei neuen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Schwellen wenigstens 2 Fuß über der Erde mit Feld- und andern Steinen unterlegen und untermauern lasse; imgleichen daß bei Reparatur der alten Gebäude, wenn deren auf der Erde liegende Schwellen verfault sind, solche bis an den ersten Riegel untermauert werden, in welchem Fall aber der verpflichtete Wald-Eigenthümer zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholze mittlerer Güte geben muß.

§. 30.

Rüststangen, Holz zur Ausdielung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenständen, imgleichen Zaun- und Gehegeholz, kann der Berechtigte nur nach dem besondern Inhalte der Privilegien und Indicate fordern, in so weit dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht, so wie bereits die hölzernen Schornsteine, durch allgemeine Polizeigesetze untersagt sind, oder künftig noch untersagt werden möchten.

§. 31.

Da hölzerne Krippen in den meisten Fällen ganz entbehrlich sind, so soll dazu fernerhin kein Freiholz verabreicht, ausnahmsweise aber die Anfertigung der Krippen, Tröge und Kumme niemals aus ganzen Bäumen oder Stücken Holz, sondern nur von zusammengeschlagenen Bohlen gestattet werden.

§. 32.

Eben so wenig kann eine unbestimmte Holzungsgerechtigkeit auf freies Zaun- und Gehegeholz ausgedehnt werden.

§. 33.

Freies Nutz- und Schirrholz gebührt bloß denjenigen Holzberechtigten, welche nach ihren Privilegien, Verschreibungen und Judicaten darauf Anspruch machen können.

§. 34.

Die Gebäude, zu welchen der Wald-Eigenthümer das Bau- und Reparaturholz unentgeldlich herzugeben verpflichtet ist, darf derselbe, ohne Concurrenz des Berechtigten, in Absicht des Holzwerthes, bei einer öffentlichen Feuer-Societät assecuriren lassen; er hat aber auch alsdann die Feuerkassen-Beiträge davon aus seinen Mitteln zu leisten, und kann sich, im Fall eines entstandenen Brandschadens, den versicherten Holzwerth zueignen.

§. 35.

Die zum Lager-, Raff- und Leseholz Berechtigten müssen, gleich den Heide-Einmiethern, die gesetzten Holztage halten, nicht mehr Holz einsammeln, als ihre persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse zur Feuerung erfordern, keine Stubben rahden und keinen Kiehn holen, wenn sie nicht dazu ausdrücklich berechtigt sind, keine Aexte, Beile, noch andere schneidende Instrumente mit in den Wald bringen, und in Absicht der Königlichen Forsten alljährlich die Legitimationszettel lösen, in Absicht der übrigen und Privat-Waldungen aber sich mit den Anerkennungsscheinen versehen. Diejenigen, welche bloß zum Raff- und Leseholzholen berechtigt sind, dürfen zwar der Regel nach, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz nicht fordern. Hat aber der Wald-Eigenthümer durch seine Vorkehrungen und Anstalten einen Mangel an Raff- und Leseholz bewirkt, so muß derselbe für die dazu Berechtigten, beim Holzfällen, Zacken unter 3 Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen, widrigenfalls ihnen eine Vergütigung im stehenden Holze oder durch Surrogate zu ihrer Nothdurft so lange reichen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Auch können diejenigen Berechtigten, welchen die freie Feuerung in Lager-, Raff- und Leseholz für die zu leistenden Dienste zugesichert worden, wenn kein Lager-, Raff- oder Leseholz in der Forst mehr befindlich ist, auf stehendes Holz oder Surrogate Anspruch machen.

§. 36.

Von allem freien Bau- und Nutzholze aus Königlichen Forsten muß das in der Holztaxe bestimmte Stammgeld, und außerdem, wenn es Eichen-Nutz- oder Bauholz ist, noch das Pflanzgeld erlegt werden. Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung desjenigen Holzes, welches zu den Königlichen, Geistlichen, Schul- und andern öffentlichen Gebäuden gegeben wird,

b) in Ansehung desjenigen Freiholzes, welches den Neuanbauenden auf abgebrannten oder wüsten Stellen in den Städten, oder den Königlichen Schaarwerks-Bauern bewilligt wird,

c) in Ansehung derjenigen Freiholz-Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, worunter auch Judicate zu verstehen sind, oder durch rechts verjährten Besitzstand, von der Erlegung des Stammgeldes ausdrücklich befreit sind; jedoch müssen die sub b. et c. benannten Freiholz-Empfänger, wenn sie Eichenholz erhalten, dennoch das Pflanzgeld bezahlen.

§. 37.

Eben so müssen diejenigen, welche aus Königlichen Forsten freies Brennholz erhalten, das festgesetzte Stammgeld bezahlen, wovon jedoch ausgenommen sind:

a) diejenigen Deputanten, welche das Holz für ihre Dienste empfangen, und bisher kein Stammgeld entrichtet haben, desgleichen

b) diejenigen Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, durch Judicate, oder aus Verjährung, sich in der Befreiung von Stammgelde befinden.

§. 38.

Allen übrigen Privat-Wald-Eigenthümern wird ihre etwanige Gerechtsame, Stammgeld von den auf ihren Wäldern zum freien Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigten fordern zu können, besonders vorbehalten.

§. 39.

Jeder Freiholz-Deputant soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputat-Brennholzes in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütigung des Brennholz-Werthes in Gelde nach der Forsttaxe zu begnügen, schuldig seyn.

Die Quantität des dem Brennholze zu substituirenden Torfs richtet sich aber nach der Güte desselben und der Reichhaltigkeit des in demselben befindlichen Brennstoffs.

§. 40.

Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Cossäte, Büdner, Colonist und Einwohner, welcher Bau-Reparatur- und Brennholz, oder das eine oder das andere, ganz frei oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königlichen Forsten sowohl, als auch aus den Cämmerei-, Kirchen-, Schulen-, Hospitals-, Bürger-, Dorfs-, adlichen und andern Privat-Heiden erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung der Forstdienste an Pflügen, Eggen, Hacken, zum Sammlen und Liefern der Kiehnäpfel, Eicheln und Buch-

nüsse und zu andern auf die Verbesserung und Instandhaltung der Forsten abzweckenden Verrichtungen, für den Besitzer des belasteten Waldes fernerhin verbunden, in so fern diese Forstdienste bisher schon üblich gewesen, und von den Berechtigten geleistet worden sind. Wo aber keine frühere Verpflichtung dazu obgewaltet hat, können dergleichen Dienste eben so wenig von den Berechtigten, als von denjenigen Einsassen, welche jene Vortheile nicht genießen, sondern nur Raff- und Leseholz gegen die Einmiethe erhalten, gefordert werden.

§. 41.

Die Forstdienste sollen nur in den Amtsbezirken, oder bei demjenigen Ritterqute, wo die Einsassen wohnen, oder nur in demjenigen Forstbezirk, worauf sie zum Freiholze berechtigt sind, oder woraus sie solches zur Zeit erhalten, geleistet werden.

§. 42.

Ein jeder Freiholz genießende Einsasse, der zu Forstdiensten verpflichtet ist, soll jährlich, und zwar:

a) ein Vollbauer, welcher eine Hufe Culmisch, oder zwei Hufen Magdeburgisch besitzt,
   einen Morgen Magdeb. pflügen,
   zwei Morgen Magdeb. eggen, und
   zwei Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

b) ein Halbbauer, welcher unter einer Hufe Culmisch besitzt, imgleichen ein Gespann haltender Cossäthe,
   einen halben Morgen Magdeb. pflügen,
   einen Morgen Magdeb. eggen, und
   einen Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

c) ein Colonist, oder Büdner und Einwohner aber
   zehn Quadrat-Ruthen umhacken und
   einen halben Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

Bei den Freiholz genießenden Städte-Einwohnern wird es in gleicher Art gehalten, so daß ein Bürger, der Kaufmannschaft oder ein andres einträglicheres Gewerbe treibt, einem Vollbauer, der gewöhnliche Professionist aber einem Halbbauer, und der Besitzer einer Büdnerstelle einem Colonisten oder Büdner auf dem Lande, gleich geachtet wird, mithin die Dienste hiernach leisten, und das bestimmte Maaß Kiehnäpfel abliefern muß.

§. 43.

Die nach den obigen Festsetzungen zu leistenden Spann- und Handdienste können auch zu sonst nöthigen Forstverbesserungen angewendet werden, und es wird daher zur Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Forstverbesserungs-Dienste, und zwar in Gemäßheit des Mittelsatzes der Preise, welche bei Verrichtung der Cultur-Arbeiten für Geld bezahlt zu werden pflegen, festgesetzt: daß

a) statt des Pflügens eines Morgens Magdeb. entweder
vier Morgen geegget oder
achtzig Quadrat-Ruthen umgehacket,
mithin von einem Vollbauer oder Großbürger statt
ein Morgen zu pflügen und zwei Morgen zu eggen;
einhundert zwanzig Quadrat-Ruthen,
von einem Halbbauer, Cossäthen oder Kleinbürger aber,
statt ½ Morgen zu pflügen und 1 Morgen zu eggen,
sechszig Quadrat-Ruthen
umgehacket werden müssen.

b) Für einen Morgen zu pflügen, werden auf eine Entfernung
von ¼ oder ⅓ Meile drei Fuhren,
von ½ oder 1 Meile zwei Fuhren,
von 1¼ oder 2 Meilen eine Fuhre
mit Auf- und Abladen gerechnet, und die Last einer Fuhre soll zu 16 Scheffeln Kiehnäpfel, also ohngefähr auf das Gewicht von einem halben Winspel Roggen bestimmt werden. Bei dem Tanger- oder Reisig-Fahren müssen Ernte- oder Augst-Wagen genommen werden, auch die Dienstpflichtigen das Reisighauen verrichten, und so viel aufladen als über den Leitern unaufgebunden liegen kann, oder doch ein gewöhnliches Fuder ausmacht. Das Reisig muß den Dienstpflichtigen an solchen Orten angewiesen werden, wo in einem Umkreise von einer halben Viertelmeile ein gutes Fuder, gehauen, aufgeladen werden kann.

c) Auf zwei Morgen Magdeb. zu eggen werden ein halber Morgen zu pflügen, oder zwei Fuhren Kiehnäpfel auf eine Weite von ¼ oder ⅓ Meile, oder eine Fuhre auf ½ oder 1 Meile gerechnet.

d) Dem Pflügen eines Morgens, oder dem Eggen vier Morgen Magdeb. werden vier Ruthen eines vier Fuß tiefen, fünf Fuß oben und drei Fuß unten breiten Grabens im ganz sandigen Boden, oder
zwei und zwei drittel Ruthen eines solchen Grabens
im lehmigten oder steinigten Boden, mit gehörig
aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu ziehen, oder
Sechszehn Quadrat-Ruthen im ganz sandigen, oder
Acht Quadrat-Ruthen im lehmigten oder steinigten
Boden
gut umzugraben, oder
drei Winspel Kiehnäpfel aus dem Sacke mit der
Hand längs der Furche gut auszusäen,
gleich geachtet.

e) Bei sonstigen Forstarbeiten, die nicht füglich anders, als nach Tagewerken bestimmt werden können, als z. E. Aushauen der sich auf den Feuergestellen zu nahe kom-

menden Zweige, Abhauen und Verbreiten des Reisigs, oder Wenden der Kiehnäpfel, sollen statt einen Morgen zu pflügen, zwei Tagewerke, und statt zwei Morgen zu eggen ein Tagewerk tüchtiger Arbeiten, jedes zu 12 Stunden gerechnet, geleistet werden.

f) Bei der Verwandlung der Dienste der Büdner wird das Verhältniß gegen die Vollbauern bei dem Hacken zum Grunde gelegt, und darnach deren Maaß bei andern Arbeiten berechnet.

§. 44.

In der Regel sollen die Forst-Verbesserungs-Arbeiten den Dienstpflichtigen zugemessen, und nur ausnahmsweise, der Bestimmung des vorigen §. lit. e. gemäß, nach Tagewerken geleistet werden. Die zugemessene Arbeit muß vollkommen gut und tüchtig gefertigt werden, und die Dienstpflichtigen sind schuldig, wenn sich ein Mangel bei den von ihnen verrichteten Arbeiten findet, solchen auf erhaltene Anweisung sofort abzuhelfen.

§. 45.

Die von den dienstpflichtigen Städte-Bewohnern und Einsassen des platten Landes abzuliefernden Kiehnäpfel müssen jährlich vom ersten November bis in der Mitte des Februars, und weder früher noch später, eingesammelt, spätestens aber bis zum 1. März an die von den Forstbedienten, Magistråten, Heideherrn, oder den Guts-Obrigkeiten und Wald-Aufsehern zu bestimmenden Oerter in gehäuften Scheffeln abgeliefert werden. Bei der Ablieferung werden für jeden gut gemessenen Scheffel sieben Groschen neun Pfennige Preuß., oder zwei gute Groschen an den Ablieferer bezahlet.

§. 46.

Wenn die Kiehnäpfel in einem Jahre dergestalt mißrathen sollten, daß die Dienstpflichtigen ihrer gedachten Schuldigkeit ganz oder zum Theil nicht genügen könnten: so muß solches schon gegen den ersten Januar des Jahres dem Revier-Forstbedienten, Magistrats-Heideherrn oder der Gutsherrschaft angezeigt werden. Im Fall gegründet befundener Anzeige sollen, statt der Kiehnäpfel, halb so viel Eicheln oder Buchnüsse geliefert, oder wo keine Eicheln oder Buchnüsse in der Nähe zu sammeln sind, andre Forstdienste substituirt werden, und zwar nach dem Maaßstabe, daß für jeden Scheffel nicht abgelieferter Kiehnäpfel die Ziehung eines Grabens von 4 Fuß tief, 5 Fuß oben und 3 Fuß unten breit, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu 2 Ruthen Länge in ganz sandigem, oder zu 1 Ruthe Länge im lehmigtem oder steinigtem Boden gerechnet wird.

Dahingegen findet die Nachforderung der in einem Mißwachsjahre nicht gelieferten Kiehnäpfel niemals statt; viel-

mehr müssen die Verpflichteten sich die Verwandlung in andre Forstdienste unweigerlich gefallen lassen, und in jedem Jahre, falls die Dienste sämmtlich erforderlich sind, ihren ganzen Dienst abthun; wie denn übrigens auch die in einem Jahre nicht gebrauchten Forstdienste niemals in den folgenden Jahren nachgefordert werden dürfen.

§. 47.

Die vorbeschriebenen Forstdienste sollen jedesmal außer der Saat- und Erndtezeit gefordert und geleistet werden, und besonders das Pflügen im Herbst nach bestelltem Winterfelde, und im Frühjahr vor der Saat geschehen.

Tit. III. Von der Jagd-Gerechtigkeit, Jagd-Nutzung und den Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Jagd-Gerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstücke ausüben, welcher durch gültige Verleihung oder Contracte, durch den ruhigen Besitz vom Jahre 1740 in den Marienwerder- und Riesenburgschen Kreisen, und vom Jahre 1787 in Westpreußen und dem Netzdistrict, oder durch eine vier und vierzigjährige Verjährung, selbige erworben hat. Die adelichen Güter in Westpreußen und dem Netzdistrict sind der Regel noch zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 2.

Bei Eintheilung der Jagd in die hohe, mittle und kleine oder niedere Jagd werden gerechnet,

a) zur hohen Jagd: Elende, Hirsche, oder Rothwildpret, Schwäne und Auerhähne;

b) zur Mittel-Jagd: Rehböcke, Keiler, Bachen, Fröschlinge, Birkhähne und Haselhühner;

c) zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammets-Vögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagdarten zu betreiben befugt ist, der hat auch das Recht, in seinem Jagd-Districte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andere, imgleichen Biber, mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtigterweise die Jagd ausübt, auf fremden Reviere Wildpret tödtet und sich solches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwirket.

§. 4.

Jeder zur Jagd berechtigte darf solche nur dergestalt

nutzen, daß der Wildpretstand conservirt bleibt; des Endes wird festgesetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder selbst in Person, oder durch eigentliche Jäger, keinesweges aber durch Schäfer, Hirten, Bauern oder andre untüchtige Leute ausüben lassen müssen; wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwei Jahre verlustig. Steht indessen einer Bürgerschaft die Jagd-Gerechtigkeit zu: so soll doch solche niemals von den Berechtigten selbst ausgeübt und den Handwerksleuten, Professionisten oder andern gemeinen Bürgern, auf die Jagd zu gehen, nicht gestattet werden.

§. 5.

Die Waldaufseher der zur Jagd nicht berechtigten Wald-Eigenthümer müssen, bei der auf die Jagd-Contravention feststehenden Strafe, sich alles Jagens enthalten, und sollen nicht befugt sein, mit Schießgewehr in den Wald zu gehen.

§. 6.

Während der Setz- und Brütezeit darf, in der Regel, von Niemanden Wildpret geschossen werden, bei Vermeidung der darauf festgesetzten Strafe; jedoch soll denenjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eiggnen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schießen; desgleichen wird den zur Mitteljagd Berechtigten nachgelassen, wenn das Schwarzwild zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt, solches zu schießen. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten ist während der bestimmten Schonzeit ohne Ausnahme verboten. Tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehricken, Auer- und Birkhühner, dürfen gar nicht geschossen und gefangen werden. Die Setz- und Brütezeit fängt mit dem ersten März an, und hört am vier und zwanzigsten August auf; in Ansehung der Elendthiere und Hirsche aber nimmt die Schonzeit schon mit dem ersten November ihren Anfang. Von dieser Schonzeit sind jedoch ausgenommen: alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen, als welche zu allen Zeiten geschossen und gefangen werden können.

§. 7.

Niemand darf Feder-Wildpret, Singe- und Zugvögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnsäcken einfangen, oder von demjenigen Wildpret, welches geschont werden soll, während der Setz- und Brütezeit, Junge oder Eier ausnehmen. Kiebitze können jedoch bis zum ersten Mai auf einen Erlaubnißzettel des Revier-Forstbedienten oder des Jagdberechtigten ausgenommen werden. Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnensteige und Vogelheerde, zum Fangen der Krammetsvögel, anlegen.

§. 8.

Vom ersten März bis zum ersten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen, noch weniger sich erlauben, Behufs der Jagd, über besäete Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch sind in diesem Zeitraum alle Klapper- und Treib-Jagen, mit Ausnahme der etwa anzuordnenden Treibjagen auf Wölfe, verboten.

§. 9.

Niemand darf in Wäldern oder auf Jagd-Revieren, woselbst ihm keine Jagd-Gerechtigkeit zusteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frei laufen lassen, am wenigsten aber Wildpret erlegen. Reisenden soll zwar erlaubt seyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mitzuführen, sie müssen aber auf den öffentlichen Landstraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchsten Nothfalle zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 10.

Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frei herumlaufen, und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführt werden, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beißriemen versehen sind, so wie auch Katzen, die auf Jagd-Revieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Wald-Aufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, bloß übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurückzurufen, so können sie nicht getödtet, sondern bloß gefangen werden, und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von 8 Gutegroschen für das Stück zurückgegeben werden. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 66.)

§. 11.

Selbstgeschoß zu legen, wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten, gänzlich untersagt.

§. 12.

Kein Jagdberechtigter, dessen Jagdrevier an andrer Eigenthümer oder Jagdberechtigten Heiden und Gehege stößt, darf auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben; in so so fern aber durch besondere Verträge die jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bei der Hetze unter sich festgesetzet haben, bleibt ihnen die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Modalitäten überlassen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Reviere ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in ein benachbartes fremdes Jagd-Revier übergeht: so darf

das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehr, ohne gelöseten Hund, und nach vorgängiger Requisition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche solches übergetreten ist, jedoch nur denselben Tag bis gegen den Abend, verfolgt werden; wird auf dieser Folge das Stück Wild gefunden, so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden; dieser ist aber, bei Strafe der Wild-Defraudation, nicht befugt, das Wild bei der Folge auf einem fremden Reviere noch ein- oder mehreremale anzuschießen.

Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein Stück Wild auf seinem Jagd-Revier angeschossen, und dasselbe tritt in die Heiden oder Gehege seines jagdberechtigten Nachbars über: so muß er, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geschossen worden, dem jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen; wird dann das angeschossene Wild, bei der auf diese Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur, gefunden, so gehöret zwar das Wild demjenigen, auf dessen Jagd-Revier solches gefunden ist, derselbe muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergütigen, wo fern er diesem solches nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet wird.

§. 13.

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Waldeigenthümer oder dessen Aufseher, gegen eine Belohnung von dem halben Werthe, abzuliefern.

§. 14.

Wenn Fall-Wildpret auf den Jagd-Revieren angetroffen wird, darf der Finder sich solches nicht anmaaßen, ihm soll aber, wenn er dem Jagdberechtigten zeitige Anzeige davon macht, die Hälfte des Werths zur Belohnung gebracht werden.

§. 15.

Raubthiere, die der Jagdberechtigte nach vorstehendem §. 3. zu tödten das Recht hat, ist auch jeder andre zu tödten befugt; nur darf ein solcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden, ohne des Jagdberechtigten oder Jagdpächters ausdrückliche Erlaubniß, auf dessen Jagdbezirk kommen.

§. 16.

Auch das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andre an Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrängt hat, kann ein Jeder fangen und tödten, er darf sich aber

dazu keines Schießgewehres bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wildpret dem Jagdberechtigten gegen Empfangnahme des gewöhnlichen Schießgeldes abliefern. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 149.)

§. 17.

Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben zu tödten oder von sich abzuhalten, erlaubt. Wilde und andre reißende Thiere bleiben in diesem Falle demjenigen eigen, der sie gefangen oder getödtet hat, und nur wenn Hirsche oder Schweine oder andres dergleichen Wild bei dieser Gelegenheit getödtet oder gefangen worden, müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 18.

Wo mehr als zwei Wölfe gespüret werden, stehet es jeder Orts-Obrigkeit frei, ein Treibjagen anzustellen; es soll daher jeder Königliche Oberförster, besonders derjenige, bei welchem das Wolfszeug in Verwahrung ist, gehalten seyn, auf die Anzeige davon, die Jagd sofort anzuordnen und zu dirigiren, und keine Wolfsjagd anders, als unter Leitung des Oberförsters, gehalten werden, theils um die damit jederzeit verbundene Gefahr abzuwenden, theils um Jagdcontraventionen zu verhüten.

§. 19.

Zur Ausrottung dieser Raubthiere, als allgemeiner Feinde der Nation, müssen alle Unterthanen beitragen. Es sind daher, zur verhältnißmäßigen Gestellung der bei einem Wolfszeuge mit Inbegriff der Treiber nöthigen tüchtigen Mannschaften, alle Städte, Dörfer, Güter, Etablissements und Oerter, welche in einem Umfange von zwei Meilen, wo die Wolfsjagd gehalten werden soll, belegen sind, verpflichtet, sie mögen Holzungs-, Hütungs oder andre Forst-Gerechtigkeiten und Forst-Wohlthaten genießen oder nicht, auch nach der bisherigen Observanz bei Gestellung der Leute zu den Wolfsjagden concurrirt haben, oder nicht; dahingegen müssen diejenigen Einsassen, die in einer größern Entfernung von der zu haltenden Wolfsjagd wohnen, jederzeit befreit bleiben, desgleichen alle, welche durch Privilegien oder specielle Verordnungen ausdrücklich davon eximirt sind.

§. 20.

Die zu jeder Wolfsjagd erforderlichen Leute sollen von ihren Orts-Obrigkeiten, welche bloß tüchtige Mannspersonen zu gestellen verbunden sind, dazu aufgefordert und angewiesen werden. Die gestellten Leute müssen den Anordnungen des die Wolfsjagd dirigirenden Forstbedienten willig gehorsamen, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendigt worden, und sie von dem Forstbedienten verlesen sind.

§. 21.

Nach geendigter Wolfsjagd muß der Forstbediente, welcher die Direction gehabt hat, ein genaues Verzeichniß von den gefangenen oder getödteten Raubthieren an die Cameral-Behörde, zur Bewilligung der Prämien dafür, einsenden. Auch denenjenigen, welcher außer dieser Jagd, Bären, Wölfe und Luchse tödten, werden die im Tit. IV. §. 59. bestimmten Prämien zu Theil.

§. 22.

Jeder Obrigkeit und jedem Beamten steht es frei, auf ihren Feldern oder in ihren Heiden, an den dazu bequemen, jedoch abgelegenen Oertern, auf ihre Kosten, Wolfsgruben anzulegen. Diese Wolfsgruben müssen aber gehörig umrückt werden, und wenn etwa ein Stück Wild darin zu Schaden kommen sollte, muß solches von denenjenigen Obrigkeiten und Beamten, welche nicht selbst zur Jagd berechtigt sind, ungesäumt an den Königlichen Forstbedienten, oder den sonstigen Jagdberechtigten abgeliefert werden.

§. 23.

Die Abdecker sind schuldig, auf Verlangen der Waldeigenthümer, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, die ihnen von den Forstbedienten oder Waldaufsehern bestimmt werden; jedoch sollen dieselben nicht angehalten werden, das Luder über eine Meile zu verfahren. Die Scharfrichter müssen also ihre Abdecker zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anhalten, und selbige mit den erforderlichen Karren und Pferden versehen.

Tit. IV. Von den bei Forst-, Holz-, Hütungs- und Jagdverbrechen statt findenden Strafen, und Prämien für die Entdecker.

§. 1.

Wer in der Absicht, die Forstgrenzen zu verdunkeln, Grenzmäler in der Forst verrückt, wegreißt oder vernichtet, oder Grenzbäume beschädigt oder abhauet, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

§. 2.

Wer sich sonst an Grenzmälern oder Grenzbäumen, an Schonungen und deren Graben, an Schlagbäumen, Wegweisern, Statüen, Warnungstafeln und andern in den Forsten aufgestellten Zeichen vergreift, und solche, oder die Bedeckung besäeter Sandschellen beschädigt, wird, nach seiner dabei gehabten Absicht, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und des zugefügten Schadens, wenn bloß Muthwille oder eine geringe Beschädigung vorwaltet, mit dreitägiger bis vierwöchentlicher Gefäng-

fängniß= oder Zuchthausstrafe; wenn aber die Beschädigung aus Bosheit oder Rache geschehen, und damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen ist, mit einer Festungs= oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren belegt.

§. 3.

Wer in den Wäldern und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu wissentlich berechtigt zu seyn, rahdet, soll mit Funfzig Thaler Geldbuße oder dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde, oder in einem gleichen Bezirk um denselben, belegenen Gewässern bei Kiehn= oder anderem Feuer fischet oder krebset, soll, wenn gleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von 20 bis 50 Thlr., oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen seyn.

§. 5.

Wer beim Kohlenschwelen die im Tit. I. §. 16. enthaltenen Polizei=Vorschriften unbefolgt läßt, soll mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 6.

Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, Gefängniß= oder Zuchthaus= oder Festungsstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 7.

Wer die beim Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, wird mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder mit einer 3monatlichen Festungsstrafe belegt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§. 8.

Das unerlaubte Tabackrauchen in den Forsten wird an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder körperlichen Züchtigung, oder achttägiger Gefängnißstrafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Walpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder andres Instrument zum Feueranmachen bei sich führen.

§. 9.

Wer durch Uebertretung der im 1. Tit. §§. 15. 16. 19. und 21. vorgeschriebenen Polizei=Gesetze eine wirkliche Feu=

ersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit 50 bis 1000 Thaler Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadenersatz verpflichtet.

§. 10.

Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf 4 Wochen bis ein 1 Jahr leiden, oder 20 bis 500 Thlr. Geldbuße erlegen.

§. 11.

Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer 6 bis 10jährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenswieriger Zucht- haus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 12.

Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst festhält, hat eine Belohnung von 50 Thaler, und wer einen andern unvorsichtigen Brandstifter anzeigt, eine Belohnung 25 Thaler zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königl. Forsten betroffen, beim etwanigen Unvermögen des Schuldigen, aus der Provinzial-Forst-Kasse bezahlt werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Polizei-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

§. 13.

Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, sollen mit einer Geldstrafe von 10 Thlr., oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andre obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Cassation, oder sonst nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 333. u. ff. und 458. u. ff., bestraft werden.

§. 14.

Wer, nach dem §. 24. des 1. Tit., zur Löschung des Feuers in den Waldungen Hülfe zu leisten verbunden ist, und bei entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltene Nachricht von dem Feuer, ausbleibt, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Forstbedienten, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von 3 Thlr. oder einer 4tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

§. 15.

Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheiniget, soll dafür eine Belohnung von 5 Thlr. erhalten. Eine Belohnung von 10 Thlr. empfängt diejenige Gemeinde oder Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr als 2 bis 3 Morgen Magdeb. ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

§. 16.

Wird der zu fällende Waldbaum höher als 6 Zoll über der Erde abgestämmt, oder das Kiehnen Bauholz außer dem Walde, ohne Noth und nicht in den Winter hindurch unzugänglichen Oertern gefällt, so muß der Berechtigte deshalb 5 Thlr. Geldstrafe für jeden Baum an den Waldeigenthümer bezahlen, oder dafür verhältnißmäßige Leibesstrafe erdulden.

§. 17.

Wer einen Baum in der Heide ohne Anweisung und Anschlag fällt, wird, wenn er auch Holz zu fordern hat, desgleichen jeder Reisende, wenn er, bei einem ihm am Wagen betroffenen Schaden, zu seinem Fortkommen einen Baum abhauet, und die Tit. I. §. 37. festgesetzten Vorschriften zu befolgen unterläßt, als ein Holz-Defraudant angesehen, und solchergestalt, — beim Abhauen des Baumes aus einer Allee aber nach §. 23. dieses Titels bestraft werden.

§. 18.

Wer sich eines falschen oder nachgemachten Anschlagshammers bedient, soll eben so wie derjenige, welcher den falschen Anschlagshammer wissentlich zum widerrechtlichen Gebrauch gefertigt hat, mit 6monatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe, wer aber das Anschlagszeichen in ein defraudirtes Stück Holz eingeschnitten hat, mit 3monatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 19.

Denjenigen Schneidemüller oder dessen Werkmeister, welcher, der Vorschrift im §. 30. des 1. Tit. zuwider, ein angeschlagenes oder unangeschlagenes Stück Holz ohne gehöriges Attest zum Abschneiden annimmt, trifft 10 Thlr. Geldbuße oder 4wöchentliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe für jedes Stück Holz, von welcher Geldbuße der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20.

Derjenige, welcher aus den Forsten Holz kauft, solches nach und nach abholt, sich aber nicht jedesmal bei dem Forstbedienten oder Waldaufseher meldet, soll gepfändet werden, und das gewöhnliche Pfandgeld erlegen.

§. 21.

Wer einen Baum in den Wäldern anbohrt, beschält, beringelt, umhauet, oder auf eine andere Art zu einem vermeintlichen Gebrauche oder aus Muthwillen beschädigt, der soll, wegen der dadurch vernichteten Bäume, als Holzdieb bestraft, und im Fall noch kein bleibender Schaden geschehen, mit verhältnißmäßig geringerer Strafe belegt werden.

§. 22.

Wer eine junge Eiche bis 4 Zoll im Durchmesser und darunter am Stammende stark, zum Peitschenstock oder zu einem andern Behuf abschneidet oder abhauet, soll mit 5 Thlr. Geldbuße, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Forstarbeit bestraft werden. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, der einen jungen Stamm von der gedachten Stärke, jedoch von einer andern Holzgattung, abstämmt, oder Quirle von jungen Fichten und Kiefern, oder Besenreiser von stehenden Birken abschneidet.

§. 23.

Derjenige, welcher Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen und Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, widerrechtlich beschädigt oder abhauet, oder selbige entwendet, soll, außer dem Schadensersatze, in eben der Art bestraft werden, als oben §. 2. gegen die Frevler bei Grenzverrückungen, Schonungs- und andern Beschädigungen festgesetzet ist.

§. 24.

Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forsteigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten und Waldaufsehers, in den Heiden Hasselnüsse pflückt, Eicheln, Champignons oder Morcheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren, Himbeeren oder Schwämme, auch Ameiseneier aufsucht und sammlet, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit 16 guten Groschen oder 60 Groschen Preuß. bestraft werden.

§. 25.

Wer beim erlaubten Grasmachen in den Holzrevieren sich der Sensen oder Blattsicheln bedient, oder verbotwidrig Nadeln harkt, oder solches, nach vorheriger Erlaubniß, dennoch mit eisernen Harken oder Rechen vernichtet, soll mit 5 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 26.

Wer aus den Heiden stehendes oder zufällig liegendes unbearbeitetes Holz, desgleichen daraus oder von den Ablagen geschlagenes Klafter- oder gearbeitetes Nutzholz, entweder selbst stiehlt, oder durch sein Gesinde oder andre Leute wissentlich für sich stehlen läßt, soll, außer dem sich schon

von selbst verstehenden Ersatze des Holzstamm- und Pflanzgeldes,

a) wenn es das erstemal ist, mit vierfacher Erlegung des Werths für das entwendete Holz nach der Forsttaxe bestraft, im Fall er aber die Geldstrafe nicht völlig bezahlen kann, selbige abgearbeitet, oder der Geldbuße Gefängnißstrafe, nach dem gesetzlichen Verhältnisse, substituirt werden;

b) ist der Holzdieb schon einmal bestraft worden, und er verübt zum zweitenmale einen Holzdiebstahl, so wird die vorher sub a. bestimmte Strafe verdoppelt;

c) begeht derselbe den Holzdiebstahl, nachdem er schon zweimal bestraft worden, zum drittenmale: so wird die sub b. erwähnte Strafe durch zweimalige körperliche Züchtigung, oder falls diese, nach den körperlichen oder Gesundheitsumständen des Thäters, nicht anwendbar seyn sollte, durch einsames Gefängniß bis auf die halbe Dauer der Strafe geschärft;

d) begeht ein solcher aber, der schon dreimal gestraft worden, den Holzdiebstahl zum viertenmale: so wird der Verbrecher, nach überstandener Strafe, welche er als ein Dieb, der zum drittenmale Holz gestohlen hat, nach litt. c. verwirkt haben würde, auf so lange in eine Besserungsanstalt eingesperret, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt das Gericht, welches das Strafurtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben. Uebrigens soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgten Bestrafungen, bei der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, die sich nach Publication derselben ereignen, keine Rücksicht genommen werden.

e) An denenjenigen, welche Saamenbäume aus Schonungen stehlen, sollen die obbestimmten Strafen um die Hälfte geschärft werden.

Zugleich wird festgesetzt, daß in der Regel jeder Holzdieb von der obstehend festgesetzten Geldstrafe den vierten Theil, als Denuncianten-Quote, baar erlegen muß, und nur die übrigen drei Viertel, bei dessen Unvermögen, in Forst-Arbeiten oder Gefängniß verwandelt werden können; in Ansehung der Forstarbeiten wird das Pflügen eines Morgens zu 16 gGr. und das Eggen zweier Morgen zu 8 gGr. beides also 1 Thlr. gleich gerechnet, und dabei der oben Tit. II. §. 42. festgesetzte Maaßstab angenommen; in Absicht des Gefängnisses aber sind 8 Tage einer Geldbuße von 5 Thlr. gleich zu rechnen.

§. 27.

Derjenige Forstbediente oder Waldaufseher und Jäger, welcher beim verspürten Holz- ingleichen Wilddiebstahl, die im Tit. I. §. 38. nachgelassene Visitation einseitig vornimmt, soll mit 5 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, gleichmäßig aber auch diejenige Magistratsperson, der Schulze, Geschworne, Einsasse, welcher auf die Requisition, eine solche Visitation vorzunehmen, oder in ihren Gebäuden und Gehöften vornehmen zu lassen, sich weigert, bestraft werden.

§. 28.

a) Alles Bau-, Nutz- und Brennholz, ingleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Waldeigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci, meistbietend verkauft, jedoch dem Denuncianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, dem Befinden nach, als ein Holz- oder Wilddieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke und Wildpret, ohne dergleichen Atteste, in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14tägigem bis 4wöchentlichem Gefängniß bestraft, und wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstecherei dabei überführt werden, ihres Dienstes entsetzet.

Die Bewohner unaccisebarer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke oder Wildpret, das mit den erforderlichen Attesten nicht versehen ist, kaufen, werden mit 10 Thlr. Geldbuße bestraft.

b) Sollte indessen jemand dergleichen Atteste fälschlich ausstellen, um dadurch sich selbst, oder einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, so soll derselbe deshalb zur besondern Untersuchung gezogen, und in 10 Thlr. Strafe genommen werden.

§. 29.

Wer unbefugter Weise Wege und Fußsteige durch Schonungen macht, wird außer dem Schadenersatz mit 3 Thlr. Geld-, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 30.

Wer in Schonungen oder widerrechtlich auf Waldwiesen Gras schneidet, wer in den in Waldungen belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern unbefugterweise fischet und krebset, wird mit der gewöhnlichen Strafe des gemeinen Diebstahls belegt.

§. 31.

Wer Raff- und Lese- auch Lagerholz aus den Waldun-

gen zu holen berechtigt ist, oder sich darauf eingemiethet hat, aus Gewinnsucht aber mehr Holz einsammlet, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberfluß veräußert, desgleichen derjenige, welcher, ohne auf ein bestimmtes Quantum gesetzt zu seyn, das ihm aus dem belasteten Walde zu seinem Bedarf verabfolgte Brennholz ganz oder zum Theil verkauft, der soll das erstemal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammleten und verkauften Holzes, im Wiederholungsfalle aber mit dem Verluste seines Rechtes für seine Besitzzeit bestraft werden.

§. 32.

Wer nur zu Raff-, Lese- und Lagerholz berechtigt oder eingemiethet ist, und dennoch mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern schneidenden Instrumenten in die Waldung kommt, soll gepfändet werden und das Pfandgeld bezahlen. Eben diese Strafe trifft die Hirten und Schäfer, welche dergleichen Instrumente mit in den Wald nehmen. Derjenige Einmiether, welcher sich an Lagerholz vergreift, imgleichen derjenige, der zum Lager-, Raff- und Leseholz berechtigt, ohne Erlaubniß oder Berechtigung Stubben rahdet, oder Kiehn holet, wird gleichfalls gepfändet, und ist, außer dem Pfandgelde, den Holzwerth noch besonders als Strafe zu erlegen verbunden. Im Wiederholungsfalle trifft ihn die Strafe eines Holzdiebes.

§. 33.

Derjenige Heide-Einmiether, oder zum Lager-, Raff- und Leseholz Berechtigte, welcher, ohne besondere Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kömmt, wird gepfändet und muß den Holzwerth noch besonders als Strafe erlegen.

§. 34.

Das Pfandgeld bei Holz-Contraventionen, welches in der Regel dem die Pfändung verrichtenden Forstbedienten oder Wald-Aufseher gebühret, beträgt für jede Pfändung am Tage 8 Gutegroschen, wenn die Pfändung aber des Nachts oder an Sonn- und Festtagen geschehen ist, den doppelten Satz.

§. 35.

Diejenigen forstdienstpflichtigen Städtebewohner und Einsassen, welche nicht bis zum 1. März jeden Jahres das bestimmte Maaß von Kiehnäpfeln eingesammlet und abgeliefert haben, sind für jeden fehlenden Scheffel in eine Strafe von 60 gr. preuß. oder 16 Gutegroschen verfallen.

§. 36.

Die zu Forstdiensten verpflichteten Städtebewohner und Einsassen, welche sich vor dem 1. November und nach dem

1. März jeden Jahres beim Pflücken ihrer abzuliefernden Kiehnäpfel betreffen lassen, oder dessen überführt werden, sollen das gewöhnliche oben §. 34. bestimmte Pfandgeld erlegen, und neben der Confiscation der Kiehnäpfel mit eintägiger Forstarbeit, oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bestraft werden.

§. 37.

Für das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht 12 Jahr alten Kindern, oder zu Nachtzeiten in einen Wald eingetriebene Vieh; imgleichen, wenn berechtigte Gemeinden oder Gutsbesitzer keinen gemeinschaftlichen Hirten zur Waldhüthung halten, und ihr Vieh in einzelnen kleinen Haufen eintreiben lassen, soll an Pfandgeld 15 gr. preuß. oder 4 Gutegroschen für jedes Stück groß Vieh, und 9 gr. preuß. für jedes Stück klein Vieh bezahlt werden, welches in den Königlichen, Cämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden den Denuncianten zufällt.

§. 38.

Für das in den gehörig bezeichneten Schonungen betroffene Vieh wird, im Fall der Wald-Eigenthümer nicht den Schadenersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld erlegt, und zwar für jedes Pferd oder Stück Rindvieh groß oder klein 1 Thaler, für jedes Schaaf oder Schwein aber 8 Gutegroschen oder 30 gr. preuß., wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem Wald-Eigenthümer gebühret.

§. 39.

Ist derjenige, der sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur Hüthung gar nicht berechtigt, so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters, auf 8 Gutegroschen oder 30 gr. preuß., und für ein Schaaf oder Schwein auf 3 Gutegroschen oder 12 gr. preuß. festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, wenn sowohl Vieh von unberechtigten Grundstücken, als auch, welches zum Handel erkauft ist, von Hüthungs-Berechtigten in dem Walde gehütet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Wald-Eigenthümer die eine, und dem Denuncianten die andere Hälfte.

§. 40.

Wer Wildpret auf einem andern Reviere, als demjenigen, in welchem er zur Jagd berechtigt ist, unbefugterweise tödtet, oder auch nur jagt, verliert das gebrauchte Gewehr und den gebrauchten Hund, und begehet, wenn er seines Gewinns, Vortheils oder Genusses halber, das Wildpret schießt oder fängt, einen Wilddiebstahl, wofür derselbe nicht allein die Bezahlung des taxmäßigen Betrages des Wildes und des Schießgeldes an den Jagdberechtigten, in dessen

Revier die Defraudation geschehen ist, leisten muß, sondern auch die Strafe als Wilddieb verwirkt hat.

§. 41.

A) Wilddiebereien, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft.

B) Wird der Wilddiebstahl, nachdem der Thäter schon einmal bestraft worden, zum zweiten-, dritten- und viertenmale begangen, so trifft den Thäter die in den Gesetzen auf wiederholte Diebstähle geordnete härtere Strafe; jedoch soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgten Bestrafungen, bei der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, welche sich nach derselben Publication ereignen, nicht Rücksicht genommen werden.

§. 42.

Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Contravention aus Jagdliebhaberei und Hitze bei der Verfolgung des Wildes auf einem fremden Revier, ohne zur Jagdfolge berechtigt zu seyn; oder beobachtet der zur Jagdfolge Berechtigte die im Tit. III. §. 12. enthaltenen Vorschriften nicht, so ist derselbe mit dem zwiefachen taxmäßigen Werthe des Wildprets als Strafe zu belegen; dabei muß jedoch der unbefugte Jäger durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, sich gegen den Verdacht, einen Wilddiebstahl begehen zu wollen, sicher stellen.

§. 43.

Wer einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert, und ihn der That überweiset, soll, in Betreff der Königlichen Jagden, eine Belohnung von 30 Thalern erhalten, und dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, solche aus der Provinzial-Forstkasse ausgezahlt werden.

§. 44.

Wer tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern auf fremden Jagd-Revieren schießt oder fängt, wird doppelt so hart bestraft, als in den vorhergehen §§. 40 und 41. festgesetzt ist.

§. 45.

Wer in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, die im Anfange des §. 6. Tit. III. bemerkten Fälle ausgenommen, verfällt in eine fiscalische Strafe, und zwar:

für ein Stück Hochwild von 30 Thaler;
für einen Rehbock, wildes Schwein und Fröschling von 15 Thaler;

für einen Hasen und Stück Federwildpret von 5 Thaler, wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ist der Contravenient nicht Jagdberechtigter, so hat derselbe die Strafe der Jagd-Defraudation noch außerdem verwirkt.

§. 46.

Niemals dürfen geschossen oder gefangen werden:
a) Rehrücken, bei 40 Thaler;
b) Auerhennen und Birkhennen, bei 10 Thaler;
c) tragende Hirsche, oder Hirsche mit Kälbern, bei 20 Thaler fiscalischer Strafe für jedes Stück.

§. 47.

Wer auf eigenem Jagd-Revier Junge oder Eier von dem zu schonenden Wilde während der Setz- und Brütezeit ausnimmt, wird eben so, als derjenige, welcher ausgewachsenes Wildpret von derselben Art zur Schonzeit einfängt oder tödtet, und für jedes ausgenommene Ei mit 12 Gutegroschen oder 45 gr. preuß. Geldbuße bestraft.

§. 48.

Wer Kibitzeier entweder nach dem 1 Mai, oder ohne Erlaubniß des Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit 2 Thaler Geldbuße oder viertägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 49.

Wer unberechtigt Dohnen steckt, oder einen Vogelheerd errichtet, so wie derjenige, welcher, wenn er gleich zur Jagd berechtigt ist, zum Einfangen des Federwildprets, außer den Dohnen, sich der Garnsäcke, Schleifen oder Schlingen bedient, soll mit 2 Thaler Geldbuße oder viertägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 50.

Der Eigenthümer desjenigen Hundes, welcher, der im Tit. III. §. 10. enthaltenen Vorschrift zuwider, betroffen und todtgeschossen wird, soll dafür 1 Thaler Schießgeld zu erlegen gehalten seyn.

§. 51.

Derjenige, welcher Wild angeschossen hat, zur Jagdfolge aber nicht berechtigt ist, jedoch unterläßt, dem Jagdberechtigten des angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, oder dessen Wald-Aufseher von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben, soll dafür mit 1 bis 5 Thaler Geldbuße bestraft werden.

§. 52.

Wer obige Jagd-Contraventionsstrafen verwirkt hat, und solche nicht völlig bezahlen kann, soll zwar an deren Statt mit verhältnißmäßiger öffentlichen Strafarbeit, Gefängniß oder sonstigen körperlichen Züchtigung bestraft wer-

den, und eine Geldbuße von 5 Thaler wird einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch soll der zu ersetzende Werth des Wildes und die Denuncianten-Quote nicht in andere Arbeiten oder körperliche Strafen verwandelt, sondern jedesmal von dem Schuldigen in Gelde beigetrieben werden.

§. 53.

Wer Raubthiere auf einem fremden Jagd-Revier außerhalb dem öffentlichen Wege tödtet, geht des dabei gebrauchten Schießgewehrs und Hundes verlustig.

§. 54.

Die den Jagd-Contravenienten abgenommenen Gewehre und sonstige Jagdgeräthschaften, sind als Pfandstücke dem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zuständig.

§. 55.

Derjenige, welcher außer der Wolfsjagd einen Bären, Wolf oder Luchs tödtet, soll dafür an Belohnung erhalten:

a) für einen getödteten alten Wolf, oder eine ausgewachsene Wölfin, 6 Thaler;
b) für einen jungen noch nicht auf den Raub ausgehenden, oder auch für einen Nest-Wolf 3 Thaler;
c) für jeden ungebornen, bei einer erlegten tragenden Wölfin gefundenen, und zum Werfen reif gewesenen Wolf, 16 Gutegroschen, oder 60 gr. preuß.;
d) für einen alten Bären oder eine Bärin, Luchs oder Luchsin, 6 Thaler;
e) für einen jungen Bären oder Luchs, 3 Thaler.

Diese Prämien werden aus den von den Cammern administrirten öffentlichen Kassen bezahlt. Die Bälge der auf solche Art getödteten Wölfe oder anderer Raubthiere behält der Tödter.

§. 56.

Wer Leute zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden ist, und solche nicht gestellet, soll 10 Thaler Geldbuße erlegen, und wer, des Aufgebots ohngeachtet, bei der Wolfsjagd nicht erscheint, oder sich dabei ungehorsam oder widerspenstig bezeigt, soll mit 2 Thaler Geldbuße oder acht und vierzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

§. 57.

Wer sich eher entfernt, bevor die Wolfsjagd völlig beendet und derselbe von dem dirigirenden Forstbedienten verlesen ist, soll mit einer Geldstrafe von 12 Gutegroschen oder 45 gr. preuß. zur Orts-Armenkasse belegt werden.

§. 58.

Für die bei den Wolfsjagden getödteten Wölfe werden

die doppelten Sätze der vorhin §. 55. bestimmten Prämien aus den von den Cammern administrirten öffentlichen Kassen bezahlt, wovon die eine Hälfte derjenige Forstbediente, welcher die Jagd dirigirt hat, die andere Hälfte aber die dabei gebrauchten Unterförster und Waldaufseher erhalten. Die Wolfsbälge werden dem Tödter überlassen.

§. 59.

Die Scharfrichter und Abdecker, welche nicht nach der im Tit. III. §. 23. gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen jedesmal mit 5 Thaler Strafe belegt werden.

§. 60.

Von allen vorbestimmten Geldbußen soll der Denunciant, wo nicht ein höherer Antheil festgesetzt worden, den vierten Theil erhalten.

§. 61.

Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Contraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen Königliche, städtische oder andere Forstbedienten und die zur Mitaufsicht über das Revier vereideten Burschen oder Feldjägen, bei ihren Amtsverrichtungen, sollen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit körperlicher Züchtigung, oder Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 62.

Ist die die thätliche Behandlung der Forstbedienten und Wald-Aufseher aber sogar in der Absicht erfolgt, um sich den Besitz des gestohlnen Holzes oder Wildes, oder anderer Waldproducte mit Gewalt zuzueignen, oder zu behalten, so wird eine gewaltsame Handlung dieser Art als ein Raub, nach der Strenge der Criminalgesetze, geahndet.

§. 63.

Haben Mehrere an Ausführung eines Holz- oder Wilddiebstahls gemeinschaftlichen Theil genommen, so wird jeder Theilnehmer nach Vorschrift der gemeinen Rechte bestraft; haben sich aber Mehrere zusammen gerottet, um mit Gewalt Holz oder Wiltpret zu stehlen, oder andern Schaden in den Waldungen anzurichten, und die Forstbedienten und Wald-Aufseher zu überwältigen, so sollen diese Verbrecher, nach aller Strenge der Criminalgesetze, als Frevler, die sich zu einem gemeinschaftlichen Raube verbunden haben, beahndet werden.

§. 64.

Wenn durch das zu erwartende neue Criminal-Gesetzbuch die Vorschriften des vorstehenden Titels hie und da abgeändert werden sollten, so werden diese Abänderungen der Forst-Ordnung als declaratorische Bestimmungen beigefügt werden.

Tit. V. Von dem Gerichtsstande der Forst-Polizeivergehungen und der Forst-, Holzungs-, Hüthungs- und Jagd-Contraventionen.

§. 1.

Die Festsetzung, Einziehung und Vollstreckung der Strafen für die Vergehungen in nachbenannten Fällen gehöret:

a) vor die Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist;

Tit. IV. §. 4. 8. 16. 19. 24. 25. 48. 49. 57 und 28. a., in Absicht des schuldigen Officianten aber vor die Behörde, welcher derselbe seines Dienstes wegen untergeordnet ist.

b) vor die Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, wo der Schuldige wohnt;

Tit. IV. §. 14. 60 und 61.

c) vor die Criminal-Gerichte:

Tit. IV. §. 9. 10. 11. 13. 18. 28. b. 41. B. 66. 67.

d) lediglich vor die Cameral-Justizbehörde der im Tit. IV. §. 7. bestimmte Fall, ohne Unterschied, als eine allgemeine Landes-Polizeisache.

e) lediglich vor die Landes-Justiz-Collegien, die geordneten fiscalischen Strafen, im Tit. I. §. 8 und 9., im Tit. IV. §. 45. 46. 47 und 50.

§. 2.

Alle übrigen Fälle, als:

Tit. III. §. 4. Tit. IV. §. 1. 2. 3. 5. 6. 17. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41 a. 42. 44. 51. 52. 53. 54. 55. 63 und 65.

gehören zwar, und besonders in Absicht der Privat-Forsten, vor die gewöhnlichen Civilgerichte des Orts, wo die Vergehungen begangen, oder die Pfändungen geschehen sind; sind letztere jedoch in Königlichen Forsten, oder in den unter der Curatel der Cameral-Behörden stehenden Waldungen verübt worden, so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß zum Cameral-Justiz-Ressort, und die zweite Instanz wird bei der Cameral-Justiz-Behörde, falls aber dieselbe nach der Verfassung und bei wichtigen Objecten bereits in erster Instanz erkannt hat, die zweite, so wie die dritte Instanz bei den höhern in Cameral-Justizsachen erkennenden Behörden, außerdem aber dergleichen die Privat-Forsten betreffenden Prozesse in der zweiten und dritten Instanz bei den Obergerichten abgeurtelt.

§. 3.

Wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fiscus oder denjenigen Corporationen, welche unter der Curatel der Cameral-Behörden, in Ansehung ihrer Forsten, stehen, in Absicht der Grenzen, der Holzungs-, Hüthungs-

und Jagdgerechtigkeiten, dabei mit in Streit kommen; desgleichen die Tit. I. §. 11. gedachte Entschädigung der Besitzer für die auszutauschenden im Walde belegenen Grundstücke, Aecker und Wiesen, verhandelt wird, so steht die Cognition den ordentlichen Gerichten zu.

§. 4.

Wenn in Reihe und Glied stehende beurlaubte Soldaten geringe Forstverbrechen, worauf nur eine Geldbuße bis zu 2 Thaler, oder Arbeit in der Forst gesetzt ist, begehen, so soll diese Geldbuße oder Strafarbeit zwar von den Civilgerichten gegen den Soldaten erkannt werden; verweigert derselbe aber die Bezahlung der Strafe oder die Arbeit in der Forst, so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Gerichts-Obrigkeit, unter Mittheilung des Erkenntnisses, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn nach Soldatengebrauch bestrafen lassen. Bei erheblicheren Forst- und Jagdverbrechen der Militair-Personen soll die nächste Garnison, auf vorgängige Requisition der Gerichts-Obrigkeit, den Straffälligen abholen, ihn zu dem Regimente, worunter er gehört, abliefern lassen, damit ihm vor den Regiments-Gerichten der Prozeß gemacht, und der Beschuldigte nach Beschaffenheit der Umstände mit militairischen Strafen des Gassenlaufens, oder Festungsarbeit nach Vorschrift der Kriegsartikel belegt, auch dem Bestraften bei der Wichtigkeit oder öftern Wiederholung seiner Vergehungen, kein Urlaub weiter ertheilt werde.

§. 5.

In allen Forst-, Holzungs-, Hüthungs- und Jagd-Contraventionen, wenn die Bestrafung dafür nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über 50 Thaler geht, soll bloß summarisch verfahren werden.

§. 6.

Bei allen Forst- und Jagdverbrechen oder Vergehungen macht die pflichtmäßige Anzeige nur eines vereideten Forstbedienten, Wald-Aufsehers oder auf das Revier verpflichteten Jägerburschen in so weit einen hinreichenden Beweis gegen den Angeschuldigten, als die auf das Vergehen geordnete Strafe nicht 5 Thaler übersteigt; bei erheblicheren Verbrechen oder Vergehungen ist hingegen die Zulänglichkeit des Beweises gegen den Angeschuldigten, nach den sonstigen gesetzlichen Grundsätzen und Vorschriften in der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

§. 7.

Den Gerichts-Obrigkeiten wird aufgegeben, bei Holz-Defraudationen und andern geringen Contraventionen die Untersuchungen äußerst zu beschleunigen, und spätestens innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Anzeige, die Erkenntnisse zu publiciren, damit die prompte Bestrafung desto schärfern Eindruck machen, und einen jeden vom Begehen und Wiederholen der Contraventionen abschrecken möge.

Diese Unsere Forst- und Jagd-Ordnung soll zum Druck befördert, und als ein Landes-Polizei- und Provinzialgesetz für Unsere Provinz Westpreußen und den Netzdistrict, von den Landes-Collegien Unserer gedachten Provinzen publicirt werden. Wir befehlen zugleich Unserm Militair, Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, den Regierungen und Justiz-Collegien, der Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation, den Oberforstmeistern, den fiscalischen Bedienten, den Landgerichten und andern Untergerichten, sämmtlichen Beamten, Magisträten, Wald-Eigenthümern, Holz-, Hüthungs- und Jagdberechtigten, auch übrigen Forstbedienten und Wald-Aufsehern, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, hierdurch allergnädigst, sich nach der vorstehenden Forst- und Jagd-Ordnung genau zu achten, und den ihnen darin auferlegten Pflichten überall nachzukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin den 8. October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Anhang zum Tit. I. §. 8 und 9. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrict. De dato Berlin, den 15. December 1805.

Da auch Se. Königl. Majestät von Preußen 2c. unser allergnädigster Herr, mittelst Höchsten Cabinets-Ordre vom 8. October d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß, um allen Holz-Devastationen vorzubeugen, die Provinzial-Polizei-Behörde von allen bedeutenden Rahdungen der Waldflächen im Voraus Wissenschaft erhalten soll, so wird hiermit annoch Folgendes verordnet:

1) Wenn von der ganzen Waldfläche eines Guts oder Grundstücks mehr als der vierte Theil derselben gerahdet, und nicht wiederum zum Holzanbau benutzt werden soll, so muß deshalb in jedem Fall, es möge nun in der Gegend Mangel oder Ueberfluß an Holz vorhanden seyn, der Consens der Provinzial-Polizei-Behörde von dem Wald-Eigenthümer nachgesucht werden.

2) Bei der Bestimmung des Umfanges der Waldfläche wird die Ausdehnung derselben zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung zum Grunde gelegt. Wenn daher die Rahdungen nicht auf einmal, sondern successive in mehreren Jahren, von mehreren Besitzern vorgenommen werden, so tritt die Nothwendigkeit, den vorerwähnten Consens nachzusuchen, dann ein, sobald die weitere Rahdung mehr als

den vierten Theil der Totalität der Waldfläche, wie sie sich gegenwärtig befindet, überschreitet.

3) Wald-Eigenthümer, welche ohne Consens der Provinzial-Polizei-Behörde mehr als den vierten Theil des Waldes rahden lassen, verfallen schon deshalb in eine Geldbuße von 20 bis 300 Thaler, und sollte diese unbefugte Rahdung als eine Holz-Devastation befunden werden, so haben sie noch überdies die im Tit. I. §. 9. dieser Forst- und Jagd-Ordnung bestimmte Strafe verwirkt.

Signatum Berlin, den 15. December 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck. v. Schrötter.

Diese Forst- und Jagd-Ordnung befindet sich doppelt, nämlich: NCC. T. XI. S. 3152. des zweiten Nachtrags de 1805. und ibid. T. XII. S. 783. Nr. 6. des Nachtrags de 1806.

10. October 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 10. October 1805, betr. die Abnehmung der Verdienst-Medaille bei Verurtheilten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Berichte vom 30. v. M. enthaltene Anfrage, in wie fern bei der Bestrafung solcher Verbrecher, die in ihrem vormaligen Kriegsdienste mit der Verdienst-Medaille begnadigt worden, auf den Verlust derselben zu erkennen sey? erhaltet Ihr hiermit zum Bescheide, daß bei der Seltenheit des dieser Anfrage zum Grunde liegenden Falles in Civilgerichten Wir es für gerathener halten, jedesmal, wenn solcher vorkommt, anzufragen, ob die Verdienst-Medaille dem Verurtheilten abzunehmen sey? und specielle Vorbescheidung zu erwarten, als im Allgemeinen etwas darüber festzusetzen, wonach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 10. October 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 3051. Nr. 54. de 1805. und Paalzows Register S. 150.

12. October 1805.

Die Cabinets-Ordre v. 12. October 1805, betr. die Kosten für die Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen, s. im Circular v. 22. October 1805.

14. October 1805.

Regulativ des General-Directoriums v. 14. October 1805, zur Verhütung des Schleichhandels mit Sächsischer Leinwand in der Chur- und Neumark.

Da bis anhero vielfältig ausländische Leinwand in die an

an der Sächsischen Grenze belegenen und von dem Sächsischen Gebiet eingeschlossenen diesseitigen Chur- und Neumärkschen Dörfer eingebracht, und von da als einländische weiter ins Land gebracht und verkauft worden, und die zur Hinderung dieses der inländischen Industrie nachtheiligen Schleichhandels bisher angewandten Maaßregeln nicht den gehofften Erfolg gehabt haben, so wird zur Erreichung des Zwecks Nachstehendes verordnet:

1) Soll der Aufkauf der Leinwand auf dem platten Lande der Chur- und Neumark, weder in den dem Sächsischen Gebiete nahe liegenden, oder von demselben eingeschlossenen, noch in sämmtlichen übrigen diesseitigen Dörfern weiter Statt finden.

2) Die Leinweber auf dem platten Lande, und jeder Dorfbewohner, der sich mit Verfertigung der Leinwand zum Verkauf beschäftigt, müssen also künftig die des Endes verfertigte Leinwand in die Städte zu Markte bringen, allwo denn jeder einzelne Consument oder Leinwandhändler sie kaufen kann.

3) Sollen die Unterthanen des platten Landes, welche sich mit Verfertigung der Leinwand beschäftigen, in der Webezeit, der Aufsicht der Grenzjäger unterworfen seyn.

4) Die Landräthe sollen alljährlich im Monat April sich nicht nur in den in der Lausitz liegenden 8 Brandenburgischen Dörfern, sondern auch in allen längs der Sächsischen Grenze belegenen Ortschaften, die von den Einsassen während des Winters verfertigte Leinwand vorzeigen lassen, und denselben auf diejenige Leinwand, welche nach Abzug ihres eignen Bedarfs, zum Verkauf in die Städte übrig bleibt, Accisebücher ertheilen.

5) Jedoch wird den Landräthen zur Pflicht gemacht, sich aufs möglichste davon, daß die Leinwand wirklich einländisch sey, zu überzeugen.

6) Im Fall Leinwand auf dem platten Lande aufgekauft worden ist, soll nach Maaßgabe des Auf- und Verkaufs-Edicts vom 17. November 1747 der Aufkäufer mit dem Verlust der erhandelten Leinwand, und der Verkäufer mit dem Verlust des dafür gelöseten Geldes bestraft werden.

Berlin, den 14. October 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Stein.

NCC. T. XI. S. 3053. Nr. 56. de 1805.

17. October 1805.

* Verordnung v. 17. October 1805, daß kein Dominium befugt seyn soll, von dem, der Königlichen Invalidenkasse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den ihr zugesprochenen, demselben zugefallenen Erbschaften den sonst üblichen Abschoß zu nehmen.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben sich vortragen lassen, daß in Beziehung auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 467., welches festsetzt, daß das Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Enrollirten und Cantonisten dem Fisco zuerkannt werden soll, und die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 36. §. 30. 37. 38 und 39., welche die Ausantwortung dieses Vermögens an die General-Invalidenkasse befiehlt, Zweifel darüber entstanden sind, ob und in wiefern die Dominia für berechtigt zu achten, von dem Vermögen derselben oder den ihnen zufallenden, der General-Invalidenkasse zugesprochenen Erbschaften, den sonst üblichen Abzug oder Abschoß inne zu behalten. Da inzwischen die Intention der hierher gehörigen ältern Gesetze, namentlich des erneuerten Edicts vom 24. September 1749, und des Edicts vom 17. November 1764 dahin gehet, daß unter keinem Vorwande jemand an das confiscirte Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten einigen Anspruch machen solle, und von dergleichen dem Fisco als Strafe verfallenem Vermögen nirgend in den Gesetzen ein Abfahrts- oder Abschoßgeld nachgelassen ist, so wollen Allerhöchstdieselben, nach vorher darüber eingeholten Gutachten der Gesetz-Commission, hiermit ausdrücklich festsetzen:

> daß in Zukunft kein Dominium befugt seyn soll, von dem der General-Invalidenkasse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten, den sonst üblichen Abzug, und von den der gedachten Kasse zugesprochenen einem desertirten Soldaten oder Cantonisten zufallenden Erbschaften, den sonst üblichen Abschoß inne zu behalten.

Se. Königliche Majestät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden sich nach dem Inhalt dieser Declaration überall zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, und von Allerhöchstdenenselben eigenhändig unterzeichnet worden ist. Signatum Berlin, den 17. October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 4. S. 281., Mathis Bd. 2. S. 4. 1r Abschnitt und NCC. T. XI. Nr. 57. de 1805.

22. October 1805.

Circular-Verordnung des Justizministeriums v. 22. October 1805, betr. die Kosten für Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wegen Aussetzung eines Fanggeldes auf die Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen, ist mittelst Cabinets-Ordre vom 12. October c. verordnet worden:

daß in Fällen solcher Entweichungen, die außer der öffentlichen unentgeldlichen Bekanntmachung der Steckbriefe durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, unerläßliche Kosten, und die Fangegelder, welche auf 5 Thaler bestimmt worden sind, in jeder Festung von dem Gouvernement vorgeschossen und auf die Liquidation für die Bekleidung der Festungsgefangenen gebracht werden sollen.

Wir machen Euch diese Verordnung hiermit bekannt, um Euch solche zur Nachricht und Achtung gereichen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. October 1805.

Auf Specialbefehl.

NCC. T. XI. S. 3057. Nr. 58. de 1805.

6. November 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Churmärksche Pupillen-Collegium v. 6. November 1805, wonach ein Vater das Muttergut und sonstige Vermögen seiner minorennen Kinder nur dann auf seine Immobilien eintragen zu lassen schuldig ist, wenn er zur zweiten Ehe schreitet.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr auf die Euch mitgetheilte Beschwerde des Kriegsrath ꝛc. unterm 24. September c. anhero einberichtet habt, und lassen Euch darauf bescheiden, wie Wir der von Euch geäußerten Meinung nicht beitreten können.

Die Vormundschafts-Ordnung vom 23. September 1718, als das nach den Rescripten vom 9. März 1795 und 6. December 1796 annoch geltende Provinzialgesetz, verlangt, wie Ihr selbst in Eurem Berichte anführt, §. 5—8., wegen des unter sich habenden Vermögens seiner Kinder nur dann Sicherheitsbestellung von dem Vater, wenn er dasselbe zu verringern oder zu verschwenden anfängt, ohne Unterschied, ob er zur zweiten Ehe schreitet oder nicht; und ein Vater kann also nach dem erwähnten Provinzialgesetz, außer diesem und dem §. 7. erwähnten Falle der anderweitigen Verheirathung dazu nicht angehalten werden.

Das an das Preußische Pupillen-Collegium unterm 20. März 1756 und das anderweitig unterm 15. Januar 1765 erlassene Rescript verordneten zwar: daß ein Vater sich, wenn er mit Grundstücken angesessen, die Eintragung des ausgemittelten Muttertheils seiner Kinder darauf gefallen lassen müsse; allein der zu dieser Vorschrift aus dem

§. 29. der Hypotheken-Ordnung von 1750 hergenommene Grund war irrig, indem dieser letztere §. alleg. die Eintragung der Maternorum nur alsdann befiehlt, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreiten will, weshalb denn auch das unterm 24. Juli 1786 ergangene Rescript solche mit Recht wieder aufhob und festsetzte:

> daß Väter, welche Immobilien besäßen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schritten, nur in eben den Fällen zur Eintragung des Mutterguts ihrer Kinder angehalten werden können, in welchen unangesessene Väter zur Cautionsbestellung dafür verbunden wären.

Das allgemeine Landrecht hat hiernächst, indem es überhaupt in Betreff der Ausmittelung und Sicherstellung der Maternorum minderjähriger Kinder die Theorie des Römischen Rechts wieder herstellte, und den Vater in der Regel von der Verpflichtung entband, besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen seiner Kinder zu bestellen,

Th. 2. Tit. 2. §. 187.

in Verbindung mit §. 89. des Anhangs, verordnet:

> daß ein Vater, welcher liegende Gründe besitzt, nur, wenn er sich wieder verheirathet, das Vermögen der Kinder voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen muß, und so lange dieser Fall nicht eintritt, es genügt, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Recesses, oder in dem Atteste darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt habe.

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Eintragung des Mutterguts der Kinder erster Ehe auf die Grundstücke des Vaters, vor Einschreitung der zweiten Ehe niemals, vielmehr das Gegentheil davon in der Vormundschafts-Ordnung gesetzlich vorgeschrieben worden; indem jenen, die angeführte Vormundschafts-Ordnung unter einer irrigen Voraussetzung abändernden, hiernächst auch im Jahre 1786 wieder aufgehobenen Rescripten von den Jahren 1756 und 1765 keine gesetzliche Kraft beigelegt werden kann. Es ergiebt sich daraus ferner, daß die zuletzt angeführte Vorschrift des allgemeinen Landrechts keineswegs zu denen gehört, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig recipirt gewesenen Gesetzes enthalten, und zufolge des §. 7. des Publications-Patents, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts für suspendirt zu achten sind; und es folgt mithin daraus von selbst, daß Ihr Euch dieselbe in Zukunft lediglich zur Richtschnur dienen zu lassen habt.

Eure dagegen erhobenen Zweifel sind unerheblich:

1) Nach der von Euch angeführten Vorschrift des Landrechts,

Th. 2. Tit. 2. §. 176.

haben die Kinder wegen ihres Mutterguts in den Gütern ihres Vaters zwar das der Mutter wegen ihres Eingebrachten zustehende gesetzliche Vorrecht, und diese kann zufolge des §. 254. Tit. 1. des allegirten Theils, wenn der Mann Grundstücke besitzt, auch ohne besondere Einwilligung desselben die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen; allein, daß es nicht die Absicht jenes §. 176. gewesen, das den Kindern zugesicherte Vorrecht auch bis zu diesem Puncte auszudehnen, erhellet ganz deutlich nicht nur aus dem §. 178. des allegirten Titels, sondern auch aus dem angeführten §. 187. und dem Anhange dazu, dessen Bestimmung entgegengesetzten Falls in einem offenbaren Widerspruch damit stehen würde.

2) Unter den suspendirten Titeln ist diese Vorschrift des allgemeinen Landrechts nicht begriffen, theils aus dem bereits oben angeführten Grunde, theils darum, weil sie virtualiter auch in den Bestimmungen desselben §. 28 bis 35. Tit. 18. enthalten ist, welcher nicht suspendirt worden.

Daraus, daß den Kindern gegenwärtig nur das Vorrecht der vierten Classe zusteht, folgt sie aber auch nicht, indem dieses in den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung

Th. 1. Tit. 50. §. 417. seq.

seinen Grund hat; die Vorschrift des allgemeinen Landrechts aber, daß der Vater, welcher liegende Gründe besitzt, nur, wenn er wieder heirathet, das Vermögen seiner Kinder darauf eintragen lassen muß, welche sich auf die Vermuthung gründet, daß der Vater bei ungetheiltem Interesse das Vermögen seiner Kinder nicht verdunkeln oder verschleudern werde, davon ganz unabhängig und für sich bestehend ist; mithin zwischen beiden so wenig ein dergestalt nothwendiger Zusammenhang vorhanden ist, daß die letztere für sich suspendirt geachtet werden müßte, als die von Euch in Vergleichung mit den ältern Gesetzen daraus gezogene Folgerung denselben darbietet. Ihr haltet zwar

3) dafür, daß das in die ältern Rescripte vom 20. März 1756 und 15. Januar 1765 eingreifende Rescript vom 24. Juli 1786 doch auch den officiellen Vermerk im Hypothekenbuche auf die Grundstücke des Vaters dahin vorgeschrieben habe:

daß der Besitzer mit seinen Kindern erster Ehe sich noch nicht aus einander gesetzt;

allein, daß diesem an die Neumärksche Regierung erlassenen Rescript die Kraft eines Provinzialgesetzes nicht beigelegt werden könne, werdet Ihr selbst nicht in Ab-

rede stellen, und da das allgemeine Landrecht die Vorschrift desselben nicht aufgenommen, vielmehr von einem Vater nur dann, wenn er ad secunda vota schreitet, Sicherheit durch Eintragung verlangt hat, so kann es nur denen beigezählt werden, welche in Gefolge des §. 2. des Publications-Patents für aufgehoben zu achten, weshalb denn auch der hiesige Magistrat durch das Rescript vom 9. October 1797 mit Recht hiernach beschieden, und auf die gegenwärtig gesetzlich feststehende Vorschrift des Anhangs §. 89. verwiesen ist.

Was Ihr ferner

4) über den für die Minderjährigen aus der strengen Befolgung der Vorschriften des Landrechts entstehenden Nachtheil anführt, übergehen Wir um so mehr, als nur, wenn de lege ferenda die Rede wäre, etwas darauf ankommen dürfte.

Wichtiger als alle übrige erscheint zwar

5) das von Euch aus der Hypotheken-Ordnung entnommene Argument, nach welchem alle stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken bei Verlust ihres Vorzugs eingetragen werden sollen; allein dagegen ist zu erwägen, einmal, daß nirgends diese Eintragung bestimmt befohlen, sondern nur der Verlust des Vorzugsrechts davon abhängig gemacht wird, und daß das allgemeine Landrecht die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung, in so fern sie auf die vorliegende Frage bezogen werden sollen, zu Gunsten des Vaters abgeändert hat, indem im §. 2. des Publications-Patents ausdrücklich versehen ist, daß die bereits ergangenen Edicte und Verordnungen, auf welche darin Bezug genommen wird, nur in so fern sie nicht ausdrücklich abgeändert sind, beibehalten werden sollen. Eine solche Abänderung ist nun im vorliegenden Falle im Landrecht wirklich getroffen worden.

Ihr werdet Euch aber

6) schließlich von der Unrichtigkeit Eurer Ausführung dadurch selbst überzeugen, wenn Ihr in Erwägung zieht, daß entgegengesetzten Falls diese Vorschrift des Landrechts ganz vergeblich da stehen, und niemals würde zur Ausführung gebracht werden können.

Denn in die Provinzial-Gesetzbücher gehören, zufolge §. 6. des Publications-Patents, nur solche abweichende Bestimmungen, welche sich auf die besondere Verfassung, natürliche Lage und Beschaffenheit einer Provinz, oder gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten beziehen, welcher Gesichtspunct bei Abfassung

derselben durch die Verordnung vom 22. August 1798 wiederholentlich eingeschärft ist.

Nun kann aber, wie die Natur der Sache giebt, die Frage:

ob ein Vater vor Einschreitung der zweiten Ehe das Muttergut oder sonst in Händen habende Vermögen seiner Kinder auf seine Immobilien eintragen zu lassen schuldig oder nicht?

niemals der Gegenstand eines Provinzialrechts werden, indem dieselbe mit allen jenen Beziehungen durchaus in keinem Berührungspuncte stehe, und es folgt zugleich daraus, daß, wenn man demohngeachtet in einem Provinzialgesetzbuche davon abweichen wollte, derselbe Grund dazu für alle andere Provinzialgesetzbücher vorhanden seyn, dies aber die gänzliche Aufhebung jener gesetzlichen Vorschrift nach sich ziehen würde, wovon jedoch nie die Rede seyn kann.

Unter allen diesen Voraussetzungen erscheint also die Beschwerde des Kriegsraths rc. allerdings als gegründet, da er zur zweiten Ehe zu schreiten noch nicht gesonnen ist, und daraus, daß er auf Eure Verfügung vom 28. Mai c. die großmütterlichen Erbgüter seiner Kinder in Empfang genommen, nicht gefolgert werden kann, daß er dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte der Eintragung derselben und des Mutterguts auf seine Immobilien zu widersprechen, stillschweigend entsagt habe.

Eben so wenig läßt sich endlich seine Beschwerde aus dem Rescript vom 24. Juli 1786 widerlegen, nach welchem ein den Kindern einmal erworbenes Recht ohne gleichmäßige Sicherheit nicht aufgegeben werden soll. Denn die für das Muttergut derselben während der Dauer seiner fiscalischen Verbindung deponirten 3000 Rthlr. in Pfandbriefen, habt Ihr ihm nach Auflösung derselben selbst zurückgegeben, also selbst anerkannt, daß solche nur in dieser Hinsicht von ihm gefordert worden, zugleich aber auch das den Kindern erworbene Recht selbst aufgegeben. In Hinsicht des großmütterlichen Vermögens derselben läßt sich aber nicht behaupten, daß sie ein solches Recht durch die einseitig ohne seine ausdrückliche Genehmigung erfolgte Eintragung erworben haben. Ihr habt daher nunmehr nach seinem Antrage wegen Löschung derselben auf die Güter rc. und Eintragung der oberwähnten gesetzlichen Note hinter den Erb-Recessen vom 13. März 1802 und 7. Mai d. J. das Weitere zu verfügen, zugleich Euch aber nach dieser Anweisung künftig überall zu achten. Berlin, den 6. November 1805.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Churmärksche Pupillen-Collegium.

NCC. T. XI. S. 851. Nr. 7. des Nachtrags de 1806, Neues Archiv Bd. 4. S. 260. u. Mathis Bd. 2. S. 17. 2r Abschnitt.

9. November 1805.

Rescript an die Regierung zu Posen v. 9. November 1805, betr. die Strafe des dritten Diebstahls.

Der Oberlandesgerichtsrath von Strombeck führt in seinen Zusätzen zum 20. Titel des 2. Theils des allgemeinen Landrechts, Berlin 1816 im December, S. 66 und 67 Folgendes wörtlich an:

„Die in diesem §. (1121.) bestimmte Strafe des dritten Diebstahls setzt jedoch voraus, daß das Object eines jeden dieser Diebstähle über 5 Thaler betragen habe, indem sonst nicht auf Detention bis zur Besserung, sondern nur bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbs erkannt werden kann." (Rescr. v. 9. November 1805.)

Dieses Rescript hat aber der Herausgeber sonst nirgends abgedruckt gefunden.

13. November 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 13. November 1805, wegen des für Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen bewilligten Fangegeldes à 5 Rthlr.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zur Beförderung der Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen durch die Cabinets-Ordre vom 12. October d. J. ein Fangegeld von 5 Rthlr. ausgesetzt, und dabei bestimmt worden, daß dieses Fangegeld sowohl, als die durch die Arretirung und Wiedereinbringung verursachten unvermeidlichen Kosten, wohin jedoch die Insertion der Steckbriefe in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, welche jederzeit unentgeldlich geschehen muß, in jeder Festung von dem Gouvernement vorgeschossen und zur Erstattung berechnet werden sollen, um mit den Bekleidungskosten der Gefangenen angewiesen zu werden. Sind rc. Berlin, den 13. November 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 3057. Nr. 59. de 1805. u. Mathis Bd. 2. S. 99. 1r Abschnitt.

16. November 1805.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 16. November 1805, wegen des Personalgeldes für die mit der Post in Dienstgeschäften reisenden subalternen Officianten bis zu den Räthen exclusive derselben.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist, wie Euch bereits durch die Cameral-Behörde bekannt gemacht seyn wird, durch die Cabinets-Ordre vom 14. November 1799 festgesetzt:

daß in der Regel alle in Dienstgeschäften reisende mit Pässen ihrer vorgesetzten Behörden sich legitimirende subalternen Officianten bis zu den Räthen der Landes-Collegien, jedoch mit Ausschluß derselben, der ordinairen Posten, so weit solche reichen, sich bedienen, für selbige an Personengeld nicht mehr als 4 Gr. für die Meile, und ihnen zum Transport ihrer Acten und Päckereien ein Gewicht von 100 Pfd. freigeschrieben werden solle.

Da inzwischen bei Bestimmung dieses niedrigen Zahlungssatzes von 4 Gr. pro Meile, die damals für sogenannte halbe Fracht zu leistende Zahlung zur Norm gedient, jetzt aber mittelst Cabinets-Ordre vom 19. October c. befohlen ist, daß vom 1. d. M. an, das Passagiergeld für eine ledige Person ohne Gepäck auf der ordinairen Post bis auf 6 Gr., für eine Person, mit 50 Pfd. Bagage bis auf 8 Gr. erhöhet werden solle, hinfolglich auch dieser Satz von 6 Gr. von diesem Tage an bei den genannten subalternen Bedienten zur Richtschnur zu nehmen ist, wobei ihnen jedoch das Beneficium der mitzuführenden 100 Pfd. Bagage vorbehalten bleibt; so wird Euch solches hiermit bekannt gemacht, um darnach bei Ausstellung der Atteste und Prüfung und Festsetzung der Kostenrechnungen zu verfahren. Sind rc. Berlin, den 16. November 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 3057. Nr. 60. de 1805.

30. November 1805.

Rescript des Justizministeriums v. 30. November 1805, betr. die Eintragung einer Protestation pro conservando loco ins Hypothekenbuch aus einem nicht rechtskräftigen Urtel.

Beschwerde des K. R. v. T. beim Justizminist. v. 19. Nov. 1805.

Im Jahre 1801 übertrug ich dem Cammer-Commissionsrathe R... in Glogau die Betreibung meiner Privatangelegenheiten. Aus diesem Verhältnisse ist ein weitläuftiger Rechnungsprozeß entstanden, dessen Instruction bei Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Oberamts-Regierung in Glogau in erster Instanz bereits geschlossen, und in welchem also nächstens ein Erkenntniß zu erwarten ist.

Ein zweiter Prozeß ist bei hochgedachter Behörde durch einen Revers vom 23. September 1801 veranlaßt worden, aus welchem der C. C. R. R... die Berichtigung eines remuneratorischen und modalen Geschenks von 10,000 Thalern fordert, welches ich ihm für die Beitreibung aller meiner Angelegenheiten, unter ausdrücklich beigefügten Bedingungen darin versprochen habe, und zu dessen Bezahlung, in so weit solche noch rückständig ist, ich meiner Einwendungen ohngeachtet, im Urtel erster Instanz vom 11. März c. condemnirt bin.

Auf den Grund dieses Urtels hat der C. C. R. R... die Eintragung einer Protestation auf meine K...r und S...schen Güter, bei den Oberamts-Regierungen in Glogau und Breslau, unter deren verschiedenen Realjurisdiction sie belegen sind, nachgesucht. Die Glogausche Oberamts-Regierung hat ihn durch das Decret vom 5. April c. A. mit diesem Antrage gänzlich abgewiesen; die Breslausche Oberamts-Regierung aber hat seinem Gesuche deferirt, und nach dem Decrete vom 29. März c. die nachgesuchte Protestation pro conservando loco, und zwar unbedingt, 10,000 Thaler Preuß. Courant nebst Zinsen, und ohne den Vermerk: daß in dem Urtel keine liquide Summe enthalten, und solches noch nicht rechtskräftig geworden sey, eintragen lassen.

Da ich mich durch diese Eintragung sehr gravirt finde, so habe ich am 6. Junius c. eine Gegenvorstellung B. eingereicht, jedoch darauf am 18. ebedess. M. eine abschlägliche Resolution C. erhalten, bei welcher ich mich um so weniger beruhigen kann, weil eines Theils die von mir angeführten Gründe der Unstatthaftigkeit der Protestations-Eintragung nicht widerlegt sind, und weil andern Theils die Verfügung der Glogauschen Oberamts-Regierung vom 5. April c. diese Unstatthaftigkeit anerkannt, und den Provocanten mit seinem Gesuche gänzlich abgewiesen hat.

Meine Widerspruchsgründe gegen die Zulässigkeit der Protestations-Eintragung werden Ew. Königl. Majestät aus meiner Vorstellung vom 6. Junius c. B. ausführlich zu ersehen geruhen. Was aber die Resolution der Breslauschen Oberamts-Regierung vom 18. ejusd. C. betrifft, so sind darin zwei wesentlich verschiedene Fälle, nämlich: wenn kein Realrecht vohanden, — und wenn ein vorhandenes Realrecht nicht liquid ist, ganz augenscheinlich verwechselt worden. Daß aber nur, wenn wirklich ein Realrecht vorhanden ist, die Eintragung einer Protestation statt findet, ist durch die Bestimmung des §. 289. der Hypotheken-Ordnung, und durch die Zusammenstellung aller dahin gehörigen gesetzlichen Parallelstellen in des Oberamtsrath Merkel Theorie von Protestationen (im Commentare zur allgem. Ger. Depos. und Hypoth. Ordnung neue Ausgabe, Breslau 1806 S. 349. ff.) so vollkommen deutlich, daß sich ohne die Existenz eines Realrechts, die Fälle eines Arrest- und Executionsverfahrens ausgenommen, die Zulässigkeit einer Protestation gar nicht denken läßt.

Ein Realrecht steht aber dem Provocanten, C. C. R. R..., gar nicht zu. Auf das Urtel erster Instanz vom 11. März c. kann er solches nicht gründen, da nur ein Judicat Rechte und Verbindlichkeiten constituirt, wider dies Urtel aber, mit Bezug auf neue Rechtsbehauptungen und Beweismittel, die Appellation eingewandt, und besonders die

vorher nicht erörterte Einrede der formellen und materiellen Nullität des streitigen Reverses, so wie auch die exceptio revocationis propter ingratitudinem et dolum malum donatarii geltend gemacht worden. Auf den Revers selbst kann er es aber eben so wenig fundiren; denn in diesem sind dem Schenkungsversprechen theils ausdrückliche Bedingungen beigefügt, deren vom Provocanten geleistete Erfüllung von mir bestritten, und in lite befangen ist; theils ist auch die Gültigkeit des Reverses überhaupt aus formellen und materiellen Gründen streitig, und da also ein künftiges Judicat erst über die Rechtsbeständigkeit des in dem Reverse enthaltenen Geschäfts entscheiden wird, so ist es unmöglich, daß der Provocant schon jetzt, vor dieser Entscheidung, im Laufe des Prozesses ein Realrecht darauf gründen kann.

Hiernach ist der Fall der Nichtexistenz eines Realrechts offenbar vorhanden, und bloß dadurch, daß die Breslausche Oberamts-Regierung den ganz verschiedenen Fall, wo die Existenz eines Rechts an sich unstreitig, und nur dessen Liquidität bestritten ist, hiermit verwechselt hat, kann der Irrthum in der Resolution vom 18. Junius c. entstanden seyn. Ganz übersehen ist dabei auch der im Decrete der Glogauschen Oberamts-Regierung vom 5. April c. A. vorzüglich relevirte höchst wichtige Grund, daß nämlich das Quantum der Forderung des Provocanten in dem besondern im Anfange dieser Vorstellung erwähnten Berechnungs-Prozesse noch erst ausgemittelt werden muß, und daß also aus dem Urtel vom 11. März c. auch in Rücksicht der Summe seines Anspruchs nicht einmal ein eventuelles Liquidum, worauf die Protestation zu richten wäre, entnommen werden kann.

Als etwas Besonders muß ich schließlich noch bemerken: daß die Breslausche Oberamts-Regierung in ihrer Verfügung vom 18. Junius c. der Meinung ist, daß auch ohne die Existenz eines Realrechts dennoch die Eintragung einer Protestation pro conservando loco Statt finden könne, und daß sich zwei hohe Landes-Justiz-Collegia auf ein und ebendenselben §. 289. Sect. VI. der Hypoth. Ordn. zur Rechtfertigung ihrer entgegengesetzten Meinungen und Verfügungen bezogen haben. Da indessen ein hoher Gerichtshof die Richtigkeit meiner Ueberzeugung anerkannt hat, so glaube ich auch, daß ich der kostspieligen Weiterung der Anstellung eines auf Löschung der Protestation nach §. 297. a. a. O. zu richtenden Provocations-Prozesses überhoben seyn kann, und Ew. Königl. Majestät vielmehr unterthänigst bitten darf:

der Breslauschen Oberamts-Regierung die unverzüglichste Extabulation und Löschung der nach den Vor-

schriften der Gesetze unzulässigen Protestation gnädigst anzubefehlen.

Ich getröste mich deshalb huldreichster Erhörung und ersterbe in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

alleruntertähnigst treugehorsamster

rc. v. T.

Beilage a.

Resolution der Glogauschen Oberamts-Regierung.

Euer unterm 22. v. M. bei dem zweiten Senate der hiesigen Oberamts-Regierung angebrachtes Gesuch um Eintragung der in dem Urtel vom 11. gedachten Monats in Sachen Eurer wider den Kriegs- und Forstrath v. T... Euch zuerkannten 10,000 Thaler auf die K...r Güter findet aus doppelten Gründen nicht Statt. Denn eines Theils ist in dem erwähnten Erkenntnisse nur festgesetzt, daß dasjenige Quantum, welches auf die versprochene Belohnung von 10,000 Thalern noch rückständig sey, zu Eurer Sicherheit eingetragen werden soll, und dieses Quantum ist zur Zeit noch nicht liquide, sondern wird erst in dem zwischen Euch und dem v. T... schwebenden Separat-Prozesse ausgemittelt. Andern Theils und hauptsächlich aber ist das ergangene Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, welches die Wirkung hat, daß Ihr auch nicht einmal die Protestation pro conservando loco in Antrag bringen könnt, indem solche nach §. 289. der Hypotheken-Ordnung einen Realanspruch voraussetzt, welcher unter den gegenwärtigen Umständen gar nicht vorhanden ist. Sind Euch rc. Gegeben Glogau den 5. April 1805.

An den C. C. R. R... hieselbst.

Beilage b.

Allerdurchlauchtigster rc.

Zu den Grund- und Hypotheken-Acten der dem K. R. v. T... gehörigen Güter S... und L...

Ew. Königl. Majestät haben mir zu meiner nicht geringen Bestürzung durch die gnädigste Resolution vom 29. März c. bekannt machen zu lassen geruhet:

> daß für den Cammer-Commissionsrath R... zu Glogau auf den Grund eines von der dortigen Oberamts-Regierung am 11. März c. abgefaßten Urtels wegen seiner in meinem Reverse vom 23. September 1801 angeblich gegründeten und an mich noch habenden Forderungen von 10,000 Thaler Courant nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 5. November 1803 auf meine Güter S... und L... eine Protestation pro conservando loco eingetragen worden.

Wider diese Verfügung und Eintragung muß ich hierdurch feierlichst und nachdrücklichst protestiren, da dem Extrahenten C. C. R. R... alle gesetzliche Gründe fehlen, auf eine Realsicherheitsbestellung dieser Art antragen zu können. Von der Wahrheit und Richtigkeit dieser meiner Behauptung werden Ew. Königl. Majestät aus folgenden Gründen Sich vollständig zu überzeugen geruhen, um deren ernstlichste Erwägung ich bei der Wichtigkeit der Sache so unterthänigst als dringendst bitten muß.

I. Die Gründe des Urtels vom 11. März c., auf welches der C. C. R. R... seinen Ingrossations-Antrag stützt, ergeben unwidersprechlich, daß die causa debendi in dem streitigen Reverse vom 22. September 1801 einzig und allein in einer remuneratorischen, bedingten, eigentlich modalen Schenkung des Capitals der 10,000 Thaler besteht, und daß der Anspruch mithin ursprünglich ein durchaus persönlicher, von der künftigen Erfüllung verschiedener Leistungen und Verbindlichkeiten von Seiten des Promissors abhängiger, gewesen ist, woraus denn von selbst folgt, daß der Beweis der wirklich prästirten Bedingungen, als Conditio sine qua non seiner Gültigkeit, vorangegangen seyn muß. Hierüber ist nun zwischen mir und dem C. C. R. R... derjenige Rechtsstreit entstanden, in welchem das Urtel erster Instanz vom 11. März c, abgefaßt worden. Nach diesem Urtel sind zwar die Bedingungen des ꝛc. R... erfüllt angenommen; allein dadurch ist gegenwärtig ihre Erfüllung dennoch um so viel weniger für bewiesen zu achten, als ich, mit Anführung verschiedener sehr erheblichen neuen Thatsachen und Beweismittel, das Rechtsmittel der Appellation dagegen ergriffen habe, und als sich aus den am Ende der Gründe vom Urtelsverfasser aufgestellten Prinzipien der Beweisführung ergiebt, daß mir das Onus probandi über verschiedene streitige Rechtspunkte incumbirt, und bloß deshalb, weil ich darüber bisher keine wirklichen Beweise geführt habe, wider mich erkannt ist. Diese mir auferlegte Beweisführung werde ich aber in der Appellations-Instanz jetzt aufs vollkommenste vollenden, und hiernach muß selbst nach den eigenen Grundsätzen des Richters erster Instanz zu meinem Vortheil erkannt werden. Ein nicht rechtskräftiges Urtel kann überhaupt, außer einigen, besonders in den Gesetzen bestimmten Fällen, gar keine rechtlichen Folgen und Beweise hervorbringen; am wenigsten aber kann es ein solches Realrecht begründen, das zur hypothekarischen Eintragung qualificirt wäre, und der C. C. R. R... ist daher auch in keinem Fall befugt, auf das nicht rechtskräftige Urtel vom 11. März c. ein Ingrossations-Gesuch seines weder liquiden, noch richtigen, sondern vielmehr in einem noch schwebenden Rechtsstreite befangenen bloß persönlichen Anspruchs zu fundiren.

II. Eben so wenig kann aber aus dem streitigen Reverse vom 23. September 1801 eine solche Befugniß hergeleitet werden. Dieser Revers ist

a) zuvörderst eine bloße Privatscriptur, und als solche schon wegen des gänzlichen Mangels der gesetzlichen Form, und der gerichtlichen oder öffentlich beglaubten Ausfertigung, zu keiner auf den alleinigen Antrag des Gläubigers zu verfügenden Ingrossation qualificirt.

Hypoth. Ordn. von 1784 §. 148 seq.
Allg. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 3. Nr. 5.
Rescript vom 11. April 1796 in
Stengels Beitr. II. S. 216.

Es hätte vielmehr deshalb zuvörderst meine Erklärung erfordert, und ein Termin zur Recognition anberaumt werden sollen, wobei ich sodann würde Gelegenheit gefunden haben, alle gesetzlichen und rechtlichen Gründe meines Widerspruchs an- und auszuführen.

Hypoth. Ordn. l. c. §. 150 ff.

b) Demnächst enthält der Revers auch keinesweges ein wirkliches Realrecht (jus ad rem) für den rc. R..., sondern bloß eine meiner Seits übernommene Personal-Verbindlichkeit, ihm künftig, und wenn er die speciell angegebenen Bedingungen gehörig erfüllt hätte, ein solches erst dereinst stipuliren zu wollen. Dies ergiebt der Inhalt sehr deutlich, und es kann keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß der Revers keine Constitutionem juris realis et hypothecae expressam et perfectam, sondern nur ein bloßes Pactum de constituendo jure reali et de concedenda hypotheca, involvirt. Jede Constituirung einer Hypothek setzt nach den Gesetzen ein Debitum verum et purum, und eine zur Sicherheit des Schuldners ausdrücklich bestellte Verpfändung der unbeweglichen Realität voraus. Beides fehlt hier gänzlich. Der Revers enthält keine reine, wahre, betagte, fällige Schuld, sondern ein bloßes bedingtes Versprechen einer künftigen Belohnung. Eben so wenig sind darin namentlich und ausdrücklich meine Güter S... und L... zum Realunterpfande eingesetzt, und ohne eine dergleichen ausdrückliche Verpfändung und deren gerichtliche Verlautbarung kann ein solches dingliches Recht auch nicht erworben werden.

Allg. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 99 und 100.

c) Ferner ist der in dem Reverse enthaltene Anspruch selbst in soweit ungültig, als der rc. R..., wie ich ad I. bereits dargethan habe, die Bedingungen, unter welchen solcher vi donationis remuneratoriae stipulirt wurde, theils gar nicht, theils nicht vollständig erfüllt hat, und deshalb ist nach der klaren Vorschrift des

§. 12. Tit. 20. Th. 1. des Allg. L. R.

auch die dafür bestellte Sicherheit und Verpfändung ohne alle Gültigkeit.

d) Endlich habe ich mich in dem Reverse auch im schlimmsten Fall nur verbindlich gemacht, dem rc. R... auf meinen K...r- oder auf meinen andern Gütern eine Realsicherheit zu bestellen, und hiernach hängt es von mir, nicht aber von ihm ab, diese Realsicherheit auf jenen oder diesen Gütern, nach meiner eignen Wahl, zu bewilligen, und seine Ansprüche darauf eintragen zu lassen. Eine General-Verpfändung aller meiner Güter, und eine cumulative Befugniß des R..., den Anspruch auf einige oder alle zugleich intabuliren zu lassen, enthält der Revers nicht, und eine solche Interpretation läßt sich um so weniger rechtfertigen, alß nach der Analogie anderer gesetzlichen (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 267 und 268., Th. 2. Tit. 8. §. 785.) Auslegungsregeln vielmehr angenommen werden muß, daß die K...r Güter, weil sie zuerst und principaliter, und zwar namentlich genannt sind, als das Hauptunterpfand, alle übrige nicht genannte Güter aber nur eventualiter, und wenn jene Güter keine genügende Sicherheit gewähren sollten, als Nebenunterpfänder bestimmt worden. Selbst das Urtel erster Instanz hat dem rc. R... nur eine disjunctive, nicht eine cumulative Ingrossations-Befugniß auf die K...r oder meine andern Güter zugesprochen. Es muß daher bei der allgemeinen gesetzlichen und rechtlichen Interpretation des Reverses bleiben, und der rc. R... ist deshalb unbedenklich verbunden, zuvörderst auf die K...r Güter seine Ingrossations-Befugnisse, wenn er sich damit durchzukommen getrauet, geltend zu machen, demnächst aber nachzuweisen, daß ihm solche die hinreichende Sicherheit nicht gewähren könnten, bevor er meine andern, nur eventualiter als zu bestellende Realunterpfänder benannten Güter in Anspruch nehmen darf.

III. So wenig nun der rc. R..., ein der Eintragung fähiges Realrecht hat, und so wenig er deshalb die Ingrossation einer Protestation fordern kann, eben so wenig ist der Fall vorhanden, daß solche in via executionis, aresti et cautionis, für zulässig erachtet werden dürfte. Von einer Execution kann, da kein Judicat vorhanden ist, gar nicht die Rede seyn. Eben so fehlen auch die gesetzlichen Erfordernisse eines Arrestschlags, und einer Befugniß, Cautions-Bestellung durch Constitution einer Hypotheke zu fordern, gänzlich. (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 14. 178 ff. Tit. 14. §. 5 — 8.) Nicht zu gedenken, daß der Anspruch selbst noch in lite befangen ist, und daß der Grund und die Gültigkeit desselben in zweiter Instanz, mit Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel von

neuen instruirt wird; so hat der ꝛc. N... eine ihn bedrohende Unsicherheit doch nicht einmal behauptet, geschweige denn bescheiniget, und überdies ist er sogar in dem Urtel vom 11. März mit seinem Arrestanschlage auf ein mir gehöriges Activum wegen des gänzlich fehlenden Beweises der gar nicht vorhandenen Unsicherheit abgewiesen und in einen Theil der Kosten condemnirt worden. Dagegen bestimmt das Allg. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 416. 419 u. 420. aber ganz deutlich:

a) daß, so lange der Schuldner der Forderung selbst widerspricht, die Eintragung einer Hypotheke dafür nicht Statt findet; und

b) daß, wenn bei der Gültigkeit der Handlung oder des Anspruchs noch ein Mangel vorhanden ist, die Eintragung einer Protestation nicht gestattet werden soll, indem es an einer andern hier ex analogia vollkommen passenden Stelle

§. 247. Tit. 12. Th. 1.

zugleich festsetzt:

c) daß, wenn solche Ansprüche auch hinreichend bescheiniget, jedoch zur Zeit noch in lite befangen sind, der Prätendent keine Protestation erhalten soll, es sey denn, daß er alle Erfordernisse eines Arrestschlags zu documentiren im Stande wäre.

Ich widerspreche im vorliegenden Fall der Forderung selbst, führe deshalb einen Prozeß, und behaupte zugleich, daß dem Documente, worin der ꝛc. N... seinen Titel zum künftigen Realrechte fundirt, sowohl ein innerer Mangel einer solchen ausdrücklichen Stipulation, als auch ein äußerer Mangel seiner gesetzlichen Form obstirt und entgegensteht, woraus denn die Unstatthaftigkeit einer Protestation unwidersprechlich folgt.

IV. Endlich ist es überhaupt als ein in dem klaren Buchstaben des

§. 298. der Hypoth. Ordn.

gegründetes allgemeines Princip zu betrachten: daß wenn über einen Anspruch, und seine Qualität als Realrecht, schon ein Prozeß schwebt, vor dessen Entscheidung niemals eine Protestation im Hypothekenbuch eingetragen werden soll. Denn „nur wenn jemand einen Realanspruch behauptet, „den er aber ohne seine Schuld sofort liquid zu machen ge„hindert wird,“ steht ihm das Recht zu, eine Protestation eintragen zu lassen. Nun ist aber gar nicht einzusehen, wie derjenige, der bereits einen Prozeß über die Liquidität seines behaupteten Anspruchs führt, und der dabei die vollkommenste Gelegenheit hat, das Fundament, die Gültigkeit und die Klarheit seiner Prätension, so gründlich er kann und will, auszuführen, sich in dem vom Gesetze bezeichneten Falle, an einer solchen Ausführung ohne seine Schuld gehindert zu werden, befinden könne? Eine solche Hinderung

rung läßt sich überhaupt bei der Litispendenz der Liquidität des Anspruchs in der Regel niemals, und im vorliegenden Fall, wo sogar die Sache schon in erster Instanz entschieden ist, am allerwenigsten denken; und daraus folgt denn ebenfalls unwidersprechlich, daß der ꝛc. den Ausgang des currenten Prozesses abwarten, und sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache aller Anträge auf Eintragung einer Protestation enthalten muß.

Hiebei muß ich noch unterthänigst bemerken, daß der Cammer-Commissionsrath R... auch bei Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Oberamts-Regierung in Glogau seinen unzulässigen Antrag auf Eintragung einer Protestation ebenfalls eingereicht hat, jedoch durch das in Abschrift beiliegende Decret vom 5. April völlig damit abgewiesen worden. Die Gründe seiner Abweisung sind mit den Rechtsargumenten in dieser meiner Vorstellung völlig übereinstimmend, und beruhen darauf:

a) daß in dem Urtel vom 11. März c. kein bestimmtes Quantum der zu ingrossirenden Forderung des ꝛc. R... enthalten sey, vielmehr über deren Betrag ein besonderer Rechnungs-Prozeß schwebe, in welchem derselbe erst ausgemittelt und festgestellt werden solle;

b) daß aber hauptsächlich aus einem noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisse nach §. 289. der Hypoth. Ordn. die Eintragung einer Protestation überhaupt gar nicht Statt finde; und

c) daß dem Gegner deshalb und unter diesen Umständen ein Realanspruch schlechterdings nicht zustehe.

Diese Gründe sind und bleiben unwiderleglich, und ich bemerke dabei nur noch unterthänigst: daß derjenige Rechnungs-Prozeß, in welchem noch erst ausgemittelt werden soll, welches Quantum der C. C. R. R... auf das im Reverse vom 23. September 1801 an sich ungültiger Weise stipulirte remuneratorische Schenkungs-Capital der 10,000 Thaler nach Maaßgabe des nicht rechtskräftigen Urtels vom 11. März c. eventualiter fordern könnte, noch in erster Instanz schwebt, und nach dem letzten Decrete vom 5. Julius nunmehro erst dahin gediehen ist, daß die von dem C. C. R. R... endlich, nach vielen Weiterungen und Winkelzügen, übergebene Rechnung nach dem Inhalte der bisherigen Prozeß-Verhandlungen calculatorisch geprüft und revidirt werden soll. Hieraus ergiebt sich aber mit der höchsten rechtlichen Evidenz, daß der ꝛc. R. nicht die allergeringste Befugniß hat, die Ingrossation einer Forderung zu verlangen,

a) die in einem nicht rechtskräftigen Urtel beruht;

b) die in Quanto ganz illiquid, und deren Betrag in einem in der Instruction erster Instanz begriffenen besondern Berechnungsprozesse befangen ist;

c) der durchaus kein Realrecht zusteht; und

d) in Rücksicht welcher eine Unsicherheit so wenig obwaltet, daß der deshalb extrahirte Arrestanschlag bereits durch das nämliche Urtel, auf welches der Ingrossations-Antrag fundirt wird, abgewiesen und für ganz unzulässig erklärt worden.

Ew. Königl. Majestät muß ich in allen diesen Rücksichten so dringend als unterthänigst bitten, aus den vorstehenden rechtlichen Gründen

die für den C. C. R. R... auf meine Güter S... und L... unstatthafter Weise eingetragene Protestation sofort löschen und extabuliren, auch dem ꝛc. R..., das in vim recognitionis ihm ertheilte Instrument, zur Vermeidung alles Mißbrauchs, sub poena parat. executionis sofort abfordern, und solches cassiren zu lassen.

Sollte dies mein rechtsgegründetes Gesuch aber wider alles mein Erwarten nicht Statt finden, so bitte ich unterthänigst:

mir eine gnädigste Resolution, in welcher die mir gänzlich unbekannten Gründe für die Zulässigkeit der Protestation speciell angegeben sind, schleunigst ertheilen zu lassen,

damit ich theils höhern Orts meine Gegenvorstellung einreichen, theils in durissimum eventum die vorschriftsmäßige Provocations-Klage sec. §. 297. der Hypoth. Ordn. wider den ꝛc. R... anstellen kann.

Ich getröste mich jedoch gnädigster Erhörung meines Hauptantrags, und ersterbe in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Glogau, den 6. Juni 1805.

allerunterthänigster
v. T...

Beilage c.

Resolution der Breslauschen Oberamts-Regierung.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euer Gesuch vom 6. hujus um Löschung der für den C. C. R. R.. auf den Grund zwischen ihm und Euch bei Unserer Oberamts-Regierung in Glogau wegen einer belohnenden Schenkung von 10,000 Thalern ergangenen und d. 11. März d. J. eröffneten Erkenntnisses auf Eure Güter S... und L... eingetragenen Protestation pro conservando loco, lassen Wir Euch hiermit bescheiden: daß sich Unsere hiesige Oberamts-Regierung auf die Prüfung Eurer vermeintlichen Einwendungen gegen die Forderung des ꝛc. R..., welche zum Prozesse gehört, hier nicht einlassen kann, die Eintragung der Protestation aber zu Folge des gedachten Er-

kenntnisses und der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Sect. VI. §. 289 und 291. geschehen ist. Es kann daher auf Euren einseitigen Antrag die Löschung nicht erfolgen, und müssen Wir es Euch überlassen, in wiefern Ihr dieselbe gegen den ꝛc. R... in via juris erstreiten werdet. Hierbei muß es aber um so mehr sein Bewenden behalten, als dadurch noch gar nicht angenommen worden, daß der ꝛc. R... ein Realrecht habe, was allerdings erst nach rechtskräftig entschiedenem Prozesse über die streitigen 10,000 Thaler der Fall seyn kann, wenn es bei dem ersten Erkenntnisse verbleibt; daß, da ihm aber doch ein solches in diesem Erkenntnisse zuerkannt worden, dies auch die Eintragung einer Protestation nach der angezogenen Gesetzstelle zur Folge haben muß, indem die Eintragung einer Protestation hiernach in allen Fällen Statt findet, wo das Realrecht noch nicht liquide ist, hier aber dieser Fall offenbar eintritt, und die Schuld, daß dies Realrecht noch nicht zur Liquidität gebracht worden, nicht dem ꝛc. R... beizumessen ist. Gegeben Breslau den 6. September 1805.
An den K. und F. R. v. T...

Rescript.

Dem ꝛc. v. T... wird auf seine Vorstellung vom 19. d. M. bei Zurückgabe der Original-Anlagen hiemit zu Resolution ertheilt: daß es bei der von der dortigen Oberamts-Regierung verfügten Eintragung der Protestation für den C. C. R. R.. auf des Supplicanten Güter S... und L... verbleiben muß.

Denn zur Eintragung einer solchen Protestation gehört nach deutlichen Vorschriften der Hypoth. Ordn. vom 20. December 1783. Abschn. VI. §. 189 und 291. nur, daß ein Realanspruch behauptet, und solcher durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art bescheiniget werde, wenn auch derselbe sofort nicht liquide gemacht werden kann. Dies ist nun hier offenbar der Fall. Durch das Erkenntniß der Oberamts-Regierung in Glogau vom 10. März d. J., welches dem ꝛc. R... wegen der eingeklagten Forderung ein Realrecht zuerkennt, ist das behauptete Realrecht unstreitig so, wie der §. 291. der Hypoth. Ordn. verlangt, bescheiniget worden, und daß der Umstand, daß dieses Erkenntniß noch nicht rechtskräftig ist, die Eintragung nicht hindere, ergiebt sich aus dem §. 299. loc. cit., und folgt schon aus dem Begriffe einer bloßen Protestation pro conservando loco, die ihrer Natur nur wegen eines streitigen nicht liquiden Realrechts eingetragen wird. Berlin, den 30. November 1805.

Mathis Bd. 4. S. 315. 2. Abschn.

3. December 1805.

Allgemeine Anweisung des General-Directoriums an sämmtliche von dem General-Directorio abhängige Cammern, in deren Geschäftsbezirke Müllergewerke privilegirt sind, v. 3. December 1805. Behufs einer Bekanntmachung zur Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken in dem Königl. Staat.

Es hat bisher bei mehrern Versammlungen der Müllergewerke in dem Königl. Staat die große Unordnung Statt gefunden, daß an den Tagen, wo solche gehalten werden, außer den Gesellen, welche zu jedem Werke gehören, und zur Zeit der Versammlung auf den zum Gewerk gehörigen Mühlen in Arbeit stehen, sich eine Menge sogenannter Feierbursche, die oft Jahre lang nicht arbeiten, sowohl aus dem Königl. Staat als aus fremden Gebiet einfindet, sich mehrere Tage auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten läßt, zu vielen Unruhen Anlaß giebt, und dadurch den Zweck der Gewerks-Zusammenkunft, welcher hauptsächlich auf die Schlichtung der vorgefallenen Streitigkeiten über innere Angelegenheit der Meister und Gesellen, Ablegung der Rechnung über die sowohl zur Meisterlade als Gesellen-Armen-Kasse gehörigen Gelder, das Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung neuer Beiträge, Bekanntmachung neuer gesetzlicher Vorschriften u. s. w. gerichtet ist, nicht nur ganz vereitelt, sondern auch die zum Gewerk gehörigen ordentlichen Gesellen zum Müßiggange und Ausschweifungen verleitet.

Da dieser Unfug schon den General-Privilegien und Gildebriefen der Müllergewerke, besonders aber den darin enthaltenen Vorschriften, wie in den Gewerks-Versammlungen sowohl überhaupt als bei Lossprechung der Gesellen und den Gesellenauflagen verfahren werden soll, gerade entgegenläuft, und solcher daher nicht weiter geduldet werden kann: so hat das Königl. General-Directorium für nöthig gefunden, durch die Krieges- und Domainen-Cammern, in jeder zum Königl. Staat gehörigen Provinz, den Müllergewerken folgende Vorschriften zu geben:

1) daß von nun an überhaupt keinem Feierburschen, welcher nicht durch beglaubte Kundschaften oder Atteste nachweisen kann, daß er in jedem Jahre wenigstens neun Monate lang in Arbeit gestanden, oder doch sein längeres Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen habe, das in den Gewerks-Privilegien nachgegebene Nachtquartier, Speisen und Getränk, in den inländischen Mühlen, noch irgend ein Geschenk aus der Lade, bei der in jedem Gewerks-Privilegium auf das unerlaubte öftere Einfinden der Feierburschen und deren Verpflegung in den Mühlen bereits festgesetzten Strafe, verstattet und gereicht werden soll.

2) Diejenigen Gesellen, welche auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten sind, und eigenmächtig aus dem Dienst gehen, nicht mit der in einigen Gewerks-Privilegien verordneten halbjährigen Dienstlosigkeit bestraft, sondern, wenn das Benehmen des Gesellen und Meisters untersucht, und der Dienstaustritt des erstern unrechtmäßig gefunden wird, derselbe deshalb mit Gefängnißstrafe belegt, und auf Verlangen des Meisters nach ausgestandener Strafe seine Dienstzeit auszuhalten angehalten werden soll, welchemnächst er von jedem andern Meister ungestraft angenommen werden kann.

3) Zu den Hauptversammlungen der Müllergewerke, welche wenigstens in jeder Provinz nur an einem und eben demselben Tage, der in der Churmark auf den Montag nach Johannis bestimmt ist, gehalten werden sollen, nur die zu jedem Gewerk gehörigen Altgesellen, und von den übrigen zur Zeit der Versammlung bei Meistern des Gewerks in Arbeit stehenden Gesellen nur solche, welche der Gewerksbesitzer ausdrücklich dazu hat vorladen lassen, zugelassen werden sollen; diese Vorladung aber sich nur auf diejenigen Gesellen erstrecken soll, deren Gegenwart aus besondern Gründen, z. B. wegen habender Klage oder gegen sie schwebender Untersuchung u. s. w. in einzelnen Fällen erforderlich seyn möchte.

4) Daß allen vorstehendermaaßen zum Erscheinen nicht berechtigten, überhaupt den nicht zum Gewerk gehörigen Gesellen, und besonders den sogenannten Feierburschen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, der Zutritt zu den Gewerks-Versammlungen völlig verboten seyn, und dieselben, wenn sie sich, wie es bisher geschehen, einzudringen unterfangen, sofort arretirt, und durch den Magistrat oder die sonstige Gerichts-Obrigkeit des Orts mit Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden sollen.

5) Daß die Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter, und zur Beerdigung in Armuth verstorbener Gesellen, nicht von den Gesellen selbst, sondern von ihren Meistern auf so hoch, wie solche bei der vorjährigen Gewerks-Versammlung festgesetzt worden sind, abgetragen werden, daß bei dieser Festsetzung darauf billige Rücksicht genommen werden muß: daß solche Unterstützung hauptsächlich den Meistern obliege; wonach also die Gesellen-Beiträge möglichst geringe zu bestimmen sind, den Meistern aber nachgelassen seyn soll, solche in dem Laufe des Jahres von dem Zeitpuncte jener Festsetzung ab, in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Gesellen zu entrichtenden Lohn, einzubehalten.

6) Daß kein Mühlenbesitzer einen zum Einfinden bei der Gewerks-Versammlung nicht berechtigten Gesellen oder sogenannten Feierburschen bei sich aufnehmen, noch weniger Nachtquartier und Lebensmittel bei der zu 1. verordneten Strafe geben darf.

7) Die Raths-Assessoren und Altmeister der Müllergewerke, welche gegen das verbotene Eindringen der Gesellen in die Gewerks-Versammlungen unzeitige Nachsicht gebrauchen, und sie nicht sofort dem Magistrat oder Ortsobrigkeit anzeigen, sollen für alle, aus ihrem Unfug entstehende Unordnungen und Schaden verantwortlich seyn, auch nach Befinden der Umstände in Strafe genommen werden.

8) Eben diese Raths-Assessoren und Altmeister sind schuldig und verbunden, bei den Gewerks-Versammlungen der Müller und der sich rechtmäßig dabei einfindenden Müllergesellen mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß die deshalb ergangenen und dahin gerichteten Vorschriften der General-Privilegien und Gildebriefe der Müllergewerke genau beobachtet, und allem Unfug, sowie den verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen vorgebeuget werde, besonders aber letztern nicht gestattet werde, sich von den losgesprochenen neuen Gesellen, welche, außer den für die Lossprechung feststehenden, in die Gewerkslade zu zahlenden Abgaben, nichts zu entrichten haben, noch ein sogenanntes Freibier oder sonst etwas zum Schmausen geben zu lassen.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten haben sich nach dieser Bekanntmachung nicht nur ihres Orts genau zu achten, sondern auch den Gewerks-Assessoren und Altmeistern der Müllergewerke zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Gewerks-Versammlungen und zur Abstellung des Unfugs der sogenannten Feierburschen und andrer Müllergesellen den erforderlichen obrigkeitlichen Beistand jedesmal unweigerlich angedeihen zu lassen, so wie sie auch authorisirt werden, sich in dieser Absicht bei äußerst dringenden Fällen der militairischen Hülfe durch vorherige dienstverfassungsmäßige Requisition der commandirenden Officiers zu bedienen. Berlin den 3. December 1805.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Rieden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

NCC. T. XI. S. 3061. Nr. 63. de 1805.

4. December 1805.

Publicandum des Staatsraths v. 4. December 1805, wegen des verbotenen Austretens der Fabrikenarbeiter in der Grafschaft Mark, und des Verrathens der Fabriken-Geheimnisse.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben durch das allgemeine Landrecht und andere Verordnungen, bereits diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche zur Erhaltung und Beförderung des Gewerbes Dero getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, imgleichen in den Ländern Essen und Werden gegen das Austreten der Fabricanten und das unbefugte Verrathen einländischer Fabriken-Geheimnisse, für erforderlich gehalten sind; Höchstdieselben erachten es indessen den Umständen gemäß, zur Vorbeugung jener Vergehungen, diese Vorschriften hier nochmals zu wiederholen, und mit Beziehung auf diese schon bestehenden und ferner zu ertheilenden Gesetze, Nachstehendes zur Befolgung festzusetzen:

1) Niemand darf, bei Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe, seinen Wohnort ins Ausland verlegen, ohne seiner Obrigkeit davon Anzeige zu thun, und die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

2) Cantonpflichtige Unterthanen und solche, die bloß in Rücksicht auf ein ergriffenes einländisches Gewerbe oder Engagement bei einländischen Fabriken, der Cantonpflicht bedingt entbunden werden, verlieren im Fall des Austretens ihr sämmtliches Vermögen.

3) Derjenige, welcher Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabei behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handels-Geheimnisse Fremden verräth, imgleichen der, welcher seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entziehet, wird mit 4- bis 8jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

4) Zur Verschwiegenheit besonders verpflichtete Fabricanten, welche eidbrüchig werden, sollen nach den bereits bestehenden oder noch zu gebenden allgemeinen Gesetzen besonders bestraft werden.

5) Maschinen und andere den Landes-Fabriken eigene Werkzeuge dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, nicht an Ausländer verkauft, noch exportirt werden. Wer dem entgegen handelt, wird, sofern nicht Absicht des Verraths eines Fabriken-Geheimnisses oder dem Vaterlande zu entziehenden Vortheils wahrscheinlich auszumitteln, mithin die §. 3. bemerkte höhere Strafe verwirkt ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und überdem das zu exportiren beabsichtigte Werkzeug confiscirt.

6) **Feinzugeisen der Drath-Fabriken, sie mögen gelocht**

oder ungelocht seyn, an Jemand anders als an solche Personen zu verkaufen, welche von der Fabriken-Commission zum Ein- und Verkaufe authorisirt sind, ist bei willkührlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

7) Auch darf, bei Vermeidung willkührlicher Strafe Niemand, ohne dazu erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß, sich mit Verfertigung der Winner oder Feinzugeisen befassen.

Jedermann hat sich nach diesen Vorschriften sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Signatum Berlin, den 4. December 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Reden. v. Angern.

NCC. T. XI. S. 3065. Nr. 64. de 1805.

5. December 1805.

Schreiben des Königl. Ober-Consistoriums v. 5. December 1805 an das Cammer-Gericht, wegen Eintragung der unehelichen Geburten in die Kirchenbücher.

Euer Excellenz und Einem Königlichen Hochlöblichen Cammer-Gericht remittiren wir die uns mit dem geehrtem Schreiben vom 14. v. M. mitgetheilten Acten in Sachen der unverehelichten Christiane Ernestine Weitzen wider den Kassenschreiber Appenzeller hierbei mit der ergebensten Nachricht, daß wir das Ministerium der Nicolaikirche heute durch den Ober-Consistorialrath Ribbeck nicht allein darüber zurecht weisen lassen, daß dasselbe den Appenzeller als den angeblichen Vater des Weitzenschen unehelichen Kindes in Taufregister angemerkt hat, sondern den Befehl hinzufügen lassen, das Kirchenbuch zu berichtigen.

Uebrigens sind sämmtliche Prediger auf den Grund eines an Uns aus dem Justiz-Departement ergangenen Rescripts durch eine Circular-Verordnung vom 3. Mai v. J. wovon Wir ein gedrucktes Exemplar hier beifügen, *) über die Eintragung der unehelichen Kinder auf dem Namen der Mutter hinlänglich belehrt, und wir werden auch fernerhin mit Strenge darauf halten, daß dieselben hierunter gehörige Folge leisten. Berlin, den 5. December 1805.

Königl. Preußisches Ober-Consistorium.

v. Scheve. Sack. Hecker. Rudolph. Ribbeck.

NCC. T. XI. S. 3067. Nr. 65. de 1805.

---

*) Dies ist das unterm 3. Mai 1804 abgedruckte Circular.

8. December 1805.

Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien v. 8. December 1805, wegen der alljährlich einzusendenden Tabellen der hypothekarischen Schulden sämmtlicher ländlichen und städtischen Grundstücke ihres Departements.

Wir lassen Euch hierdurch bekannt machen, daß Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 1. d. M. die Errichtung eines statistischen Büreau bei dem Commercial-Fabriken und Accise-Departement anzuordnen geruhet haben, welches Uns von Zeit zu Zeit die allgemeine Uebersicht des National-Vermögens und des Wohlstandes, ingleichen der ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Stände und Einwohnerklassen vorlegen, und zu dem Ende alle Notizen, welche sich auf das National-Vermögen Unserer Staaten beziehen, sammlen und ordnen solle. In dieser Hinsicht wird es auch nöthig, alljährlich bestimmt zu erfahren, wir viel gerichtlich consentirte Schulden auf den ländlichen Grundstücken eines jeden Bezirks, über den ein eigenes Hypothekenbuch geführt wird, zu einem bestimmten Termin wirklich gehaftet haben, wie viel insbesondere die hypothekarische Schuldenmasse der landschaftlichen Credit-Institute, der Werth der dazu gehörigen adlichen Güter und die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe betrug, und endlich, wie viel an dergleichen Schulden auf den Grundstücken einer jeden Stadt eingetragen sind?

Zur Erreichung dieses Endzwecks erhaltet ihr daher hiermit den Befehl, alljährlich ein solches, die hypothekarischen Schulden sämmtlicher ländlichen und städtschen Grundstücke Eures Departements in sich begreifendes Tableau, dessen Richtigkeit von Euch besonders zu attestiren ist, anhero einzureichen, und habt Ihr bei Anfertigung und Einsendung desselben Euch folgende nähern Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, und die Untergerichte Eures Departements, welche Hypothekenbücher führen, annoch gleichfalls mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen:

a) das einzusendende Tableau begreift, wie bereits bemerkt worden, die hypothekarische Schuldenmasse in sich, welche auf sämmtlichen ländlichen und städtschen Grundstücken Eures Departements eingetragen ist;

b) ein jeder Bezirk, über welchen ein besonderes Hypothekenbuch geführt wird, erhält in dem ersteren einen besonderen Abschnitt, in welchem wiederum die Schuldenmasse der städtischen und ländlichen Grundstücke von einander abgesondert wird, dergestalt, daß daraus besonders ersehen werden kann, wie viel gerichtlich consentirte Schulden auf den Grundstücken einer jeden Stadt haften.

c) Die eingetragene Schuldenmasse wird bei einem jeden einzelnen Abschnitte des Tableaus und den solchergestalt

sich ergebenden einzelnen Abtheilungen des ersteren in Summen für einen bestimmten Termin angegeben, welchen Wir hiermit auf den 1. December eines jeden Jahres festsetzen.

d) Das erste von Euch einzureichende Tableau weiset also den gedachten Schuldenzustand dergestalt nach, wie solcher den 1. d. M. wirklich gewesen ist, und wollen Wir dessen jedesmalige Einsendung vier Monate nach dem Verlaufe dieses Termins also zuerst mit den 1. April a. f. gewärtigen. Dagegen bedarf es

e) keinesweges der speciellen Aufführung der Grundstücke selbst, oder der Anführung der Namen der Besitzer, so wie denn auch auf diejenigen Posten, welche sich nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung bloß zur Eintragung in die zweite Rubrik qualificiren, keine Rücksicht zu nehmen ist;

f) so viel die Erwerbungspreise dieser Grundstücke betrifft: so wäre zur vollständigen Erreichung des beabsichtigten Zwecks allerdings zu wünschen, daß solche gleichfalls für einen jeden einzelnen Bezirk und dessen Abtheilungen in Summa angegeben werden könnten. Da inzwischen vorauszusehen, daß in vielen einzelnen Fällen solches aus den Hypothekenbüchern, und wo diese noch nicht angelegt sind, aus den ihre Stelle vertretenden Grund-, Lager- und Consens-Büchern nicht auszumitteln seyn wird, so muß da, wo dieser Fall eintritt, solches unterbleiben, so wie es denn auch eben so wenig, mit Ausnahme der obigen bei den landschaftlichen Credit-Instituten gemachten Bemerkungen, einer Nachweisung des Werths der gedachten Grundstücke bedarf.

Ihr erhaltet daher hiermit den Befehl, Euch nunmehro nach vorstehenden Anweisungen diesem Geschäft vorzüglich zu unterziehn, zu dem Ende von den Unter-Gerichten Eures Departements, welche Hypothekenbücher führen, die erforderlichen Nachrichten einzuziehn.

Und da es übrigens nothwendig seyn wird, daß die Redaction des einzusendenden aus den eingehenden einzelnen Tabellen anzufertigenden Tableaus einem einzelnen Individuo übertragen werde, so behalten Wir Uns vor, über die Auswahl desselben und dessen Remuneration für die erste Arbeit, indem, wenn das Tableau einmal angefertigt ist, die jährliche Nachtragung desselben keiner Schwierigkeit unterworfen seyn kann, den gutachtlichen Bericht des Präsidii Eures Collegii zu erfordern.

Mathis Bd. 2. S. 291. 1. Abschnitt.

11 December 1805.

Das Patent, wegen Publication der neuen Criminal-Ordnung v. 11. December 1805, ist zur Ersparnng des Raums hier nicht abgedruckt, da es sich vor der Criminal-Ordnung befindet.

16. December 1805.

* Cabinets-Ordre v. 16. December 1805, betr. das Ausleihen von Geldern aus den Depositorien gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Ich habe aus Eurem Berichte vom 11. d. M. ersehen, daß das von den Vor- und Hinterpommerschen Landständen, bei der Regierung zu Stettin, aus dem General-Pupillen-Depositorio nachgesuchte Darlehn, wofür unter andern $\frac{12}{m}$ Thaler in Seehandlungs-Obligationen zum Pfande offerirt worden sind, Euch zu der Anfrage veranlaßt, ob gegen Verpfändung von dergleichen Obligationen, ohne Rücksicht, ob sie auf 4 pro Cent oder weniger zinsbar sind, Darlehne aus dem Depositorio der Gerichte und Pupillen-Behörden bewilligt werden können? und gebe Euch darauf zu erkennen, daß dies keinesweges angeht, und zwar, nicht als ob etwa die Seehandlungs-Obligationen nicht für vollkommen sicher zu halten wären, sondern, weil die Beleihung derselben aus den gerichtlichen und Vormundschaftskassen, in die Geldgeschäfte der Banque und Seehandlung nachtheilig eingreift. Hiernach habt Ihr in dem vorliegenden so wie in den künftig vorkommenden Fällen das Weitere zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König

Berlin, den 16. December 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

Mathis Bd. 2. S. 100. 1r Abschnitt und NCC. T. XII. S. 858. Nr. 8. des Nachtrags de 1806.

17. December 1805.

Cabinets-Ordre v. 17. December 1805, betr. die Dienstentlassung der Geistlichen und anderer Staatsdiener bei eingetretener Unfähigkeit, dem Amte vorzustehen.

Mein lieber Staatsminister von Massow! Nach meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte von 13. d. M. über die Entlassung des Predigers T. nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Consistorio unter Eurem Vorsitz, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor

den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der Halleschen allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 302. besonders S. 343 und 344 sehr gut entwickelt.

Ich empfehle Euch diese Recension zur nähern Beherzigung, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 17. December 1805.

Beilage.

Extract aus der Halleschen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1805. Nr. 302. S. 343 und 344.

Staats-Wissenschaften.

Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, besonders im Preuß. und über andere Gegenstände. (Ohne Druckort 1804.)

Wenn die Dienerschaft auf der einen Seite auf die besondere Fürsorge des Regenten Anspruch machen kann; so ist sie auf der andern Seite auch einer besondern Aufsicht in einem weit engern Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die nur unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen. Die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, und ein durch besondere Verhältnisse, in kleinen, willkährlich und schlecht regierten Ländern, veranlaßter Gerichtsgebrauch des Königlichen Cammergerichts hat in einem großen Theile von Deutschland das Vorurtheil erzeugt, als ob jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne prozessualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfte.

Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung, sollen nach diesen Grundsätzen behandelt werden als ein Eigenthum! Die Würde eines Staatdienstes als eine Pfründe! In diesen Worten legt sich schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, Bestechung rc. müssen untersucht und bestraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas besonderes für einzelne Fälle festgesetzt ist. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, die Vernachlässigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt, und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann; dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen

Angelegenheiten haben, können nur von den Vorgesetzten im Dienst beurtheilt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß diese ganze Sache durch zweckmäßige Gesetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerschaft auf der andern Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenschaftlicher Willkühr gesichert werde. Es ist hier der Ort nicht, in das Einzelne darüber einzugehen. Für den Preußischen Staat ist der Hauptpunct im neuen Gesetzbuche zweckmäßig entschieden.

NCC. T. XII. S. 859. Nr. 9. des Nachtrags de 1806.

19. December 1805.

Das Schreiben des Stempeldepartements des Königlichen General-Directoriums an den Großkanzler, s. beim Rescript v. 2. Januar 1806. a.

2. Januar 1806. a.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 2. Januar 1806, betr. die Sicherstellung des Stempelinteresse, bei den Untergerichten durch die Controlle der vorgesetzten Landes-Justiz-Collegien.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir geben Euch aus dem copeilich anliegenden Schreiben des Stempel-Departements des General-Directorii mit Mehrerem zu ersehen, was dasselbe wegen Sicherstellung des Stempel-Interesse bei den Untergerichten der zweiten Classe an den Großkanzler gelangen lassen, und aus der zweiten abschriftlichen Anlage, was der gedachte Staatsminister darauf dato geantwortet hat, mit dem Befehl, auf die genaue Befolgung des Stempel-Edicts vom 17. September 1802 abseiten der gedachten Untergerichte und zugleich darauf zu halten, daß selbige bei den Justiz-Visitationen deshalb genau controllirt werden. Sind rc. Berlin, den 2. Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Beilage. a.

Der abschriftlich anliegende Bericht der Churmärkschen Cammer vom 29. April v. J., worin sie die Nachtheile für das Königliche Stempel-Interesse schildert, daß bei Untergerichten das vorschriftmäßige Stempel-Papier nicht sogleich gebraucht, sondern bis zum Schluß des Verfahrens ausgesetzt und dann oft mangelhaft nachgebracht werde, hat Veranlassung gegeben, in nähere Erwägung zu ziehen, wie diesen Nachtheilen, und zwar bei den Untergerichten zweiter Classe, indem bei denen erster Classe Stempel-Receptoren bestellet sind, die für deren Abwendung sorgen müssen, vorzubeugen sey.

Für das Königliche Stempel-Interesse würde die Aussetzung des Stempel-Papiers bis zum Schluß des Verfah-

rens, und bei Prozessen bis zum Schluß jeder Instanz unnachtheilig seyn, wenn man einer vollständigen Nachbringung versichert seyn könnte. Die Fälle vom Gegentheil, und wo sogar eingezogene Stempelgelder untergeschlagen worden, sind aber schon zu häufig vorgekommen, und daß Justiz-Visitationen sich hierin auf vollständige Revisionen erstrecken sollten, ist wohl nicht zu erwarten. Als Mittel zu diesem Zweck, und damit die Ausnahme des §. 1 und 3. der nähern Anweisung des Stempel-Edicts, daß in solchen Fällen, wo das Stempel-Papier nicht sogleich zu haben ist, dessen Gebrauch bis zum Schluß des Verfahrens oder jeder Instanz ausgesetzt werden darf, nicht nachtheilig ausgedehnet, sondern möglichst beschränkt werde, würde es daher zweckmäßig seyn, entweder den Gerichts-Obrigkeiten und Gerichtshaltern zur Pflicht zu machen, eben so, wie sie Post-Porto, Schreibmaterialien ꝛc. vorschießen müssen, auch verhältnißmäßige Stempel-Materialienvorräthe zu unterhalten, wozu in den meisten Fällen einige Thaler genügen würden, oder den Untergerichten nachzulassen, von ihrer Befugniß, von vermögenden Extrahenten verhältnißmäßigen Kostenvorschuß zu fordern, auch in Ansehung der Stempel-Auslagen Gebrauch zu machen, überhaupt aber darauf zu dringen, daß in allen Fällen, wo der unverzügliche Gebrauch des Stempel-Papiers durchaus nicht thunlich seyn sollte, bei Vermeidung der §. 4. der nähern Anweisung gesetzten Strafe, die Nachbringung spätestens am Schluß des Verfahrens oder jeder Instanz unfehlbar geschehe, auch bei dieser Nachbringung die Stempel richtig und vollständig liquidirt werden, indem hierin schon grobe Rechnungsfehler vorgekommen, und z. B. in der Sache, wovon der Cammer-Bericht redet, von dem Justiz-Commissario N. statt 3 Rthlr. 6 gr. nur 21 gr. 6 pf. liquidirt seyn sollen.

Bei der Nothwendigkeit, jene Nachtheile von dem Königlichen Stempel-Interesse abzuwenden, erbittet sich das General-Stempel-Departement hierüber Euer Excellenz erleuchtete Meinung und bemerkt zugleich, daß wegen der Ansetzung eines besondern Stempel-Fiscals für die Altmark von der Churmärkschen Cammer Vorschläge erfordert worden sind. Berlin, den 19. December 1805.

Stempel-Departement des General-Directorii.

v. Reck.

Beilage. b.

So sehr ich auch bereit bin, dazu, so viel von mir abhängt, beizutragen, daß das Königliche Stempel-Interesse bei den gerichtlichen Verhandlungen zu befördern und sicher zu stellen, so bin ich doch nicht im Stande, den von Einem Hochlöblichen Stempel-Departement des Königlichen Gene-

ral=Directorii in dem geehrten Schreiben vom 19. December v. J. deshalb gethanen Vorschlägen meine Zustimmung zu geben. Ew. Excellenz werden Selbst zu ermessen geruhen, daß kein rechtlicher Grund vorhanden ist, den Gerichts=Obrigkeiten und Gerichtshaltern die Anschaffung eines verhältnißmäßigen Stempel=Materialienvorraths auf ihre eigenen Kosten anzumuthen und eben so bedenklich würde es seyn, ihnen deshalb die Einziehung eines Vorschusses von den Partheien nachzulassen, da solches in vielen Fällen zum Druck der Partheien und Verzögerung der Sachen selbst unter diesem Vorwande gewiß gereichen, auch die Verwendung der Stempelgelder auf andere Art und deren Unterschlagung dadurch nicht durchaus vereitelt werden würde. Wenn nur mit Ernst und Nachdruck darauf gehalten wird, daß bei den Untergerichten der zweiten Classe beim Schlusse des Verfahrens, oder bei Prozessen beim Schlusse einer jeden Instanz, das Stempel=Papier nachgebracht wird, so ist kein Nachtheil für das Stempel=Interesse zu besorgen; und hiermit stimmt auch die Vorschrift der Anweisung zum Gebrauch des Stempel=Papiers §. 1. Nr. 3. vom 17. September 1802 überein. Die §. 4. dieses Gesetzes verordnete Strafe wird sich zwar auf die Unterlassung dieser Vorschrift nicht füglich anwenden lassen, da darin von eigentlichen Prozessen nicht die Rede ist; es ist aber ganz unbedenklich, daß der Gerichtshalter, welcher hiermit seiner Pflicht kein Genüge leistet, deshalb von dem vorgesetzten Landes=Collegio in eine willkührliche Strafe genommen werden kann und muß, sobald bei Einsendung der Acten oder bei Justiz=Visitationen solches erhellet. Ein Hauptgegenstand der letztern ist auch die Beobachtung der Stempelgesetze, und da zufolge des Circular Rescripts vom 30. März 1803 sämmtliche Untergerichte fortdauernd durch diese Justiz=Visitationen auch in dieser Hinsicht in genauer Aufsicht gehalten werden, so wird es der oberwähnten bedenklichen Auswege nicht bedürfen. Das Cammergericht und das Altmärksche Obergericht sind inzwischen auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften nochmals aufmerksam gemacht worden, und ich hoffe, daß Ew. Excellenz hiermit überall einverstanden seyn werden. Berlin, den 2. Januar 1806.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 25. Nr. 1. de 1806.

2. Januar 1806. b.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 2. Januar 1806, über die Concurrenz der Landes=Justiz=Collegien und der Cammer bei den auf den Justizämtern zu treffenden innern Einrichtungen und Anordnungen der Justizverwaltung.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Aus Eurem Berichte vom 13. v. M. und Jahres haben Wir mit

Mehrerem die Differenzen ersehen, welche zwischen Euch und der Churmärkschen Cammer darüber entstanden sind, daß Ihr auf den unterm 28. September pr. an die Cammer erstatteten und Euch abschriftlich eingereichten Bericht des dem Justiz-Beamten zu Zossen interimistisch zur Hülfe gegebenen Cammergerichts-Referendarii, denselben per Rescriptum vom 30. desselben Monats authorisirt habt, die beim Justizamte Zossen und Trebbin sich angehäuften Reste, vigore commissionis und ohne Concurrenz des Justiz-Beamten N. allein zu bearbeiten; wollen Euch aber darauf nicht verhalten, daß selbst nach dem in Eurem Berichte angenommenen Grundsatze, daß nämlich zufolge der allegirten gesetzlichen Vorschriften die rc. Cammer nur die Rechte einer jeden andern Patrimonial-Gerichtsherrschaft habe, sich diese Verfügung nicht rechtfertigen läßt und daher zurückzunehmen seyn wird. Ein jeder Privat-Gerichtsherr ist nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 79. seq. zwar verpflichtet, dem Obergerichte der Provinz von der Wahl seines Gerichtshalters Anzeige zu thun, und dessen Tüchtigkeit nachzuweisen, und das letztere befugt, ihn durch Strafbefehle zu dieser Schuldigkeit anzuhalten, so wie demselben auch im Gefolge der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 8. §. 15. seq. die Verbindlichkeit obliegt, das Verfahren des Gerichtshalters bei Verwaltung der Justizpflege zu prüfen, allen Mißbräuchen und Beschwerden abzuhelfen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit Justiz-Visitationen zu veranlassen. Allein, wenn allem diesem ein vollständiges Genüge geschehen, und den Vorschriften des Landrechts und der Gerichts-Ordnung bei Verwaltung der Justizpflege überall nachgelebt wird, so ist alsdann die innere Einrichtung und Ordnung, in welcher solches geschiehet, lediglich die Sache des Gerichtsherrn, über welche er keine Vorschriften anzunehmen schuldig ist.

Was nun insbesondere den vorliegenden Fall betrifft, so tritt hierzu, daß nicht nur im Gefolge des Ressort-Reglements vom 19. Juni 1749. §. 12., sondern auch durch das Justizämter-Reglement vom 10. Juni 1770 den Cammern die Aufsicht über die Justizämter zusteht, und das in Bezug genommene Regulativ vom 12. Februar 1782 verweiset zwar §. 15. alle Angelegenheiten, sowohl voluntariae als contentiosae jurisdictionis, welche die Privatrechte der Gerichts-Eingesessenen betreffen, zur Visitation der Justiz-Collegien, womit die obenerwähnte neuere Vorschrift übereinstimmt, hebt aber dadurch diese Aufsicht keineswegs auf, indem vielmehr §. 1. das angeführte Ressort-Reglement demselben ausdrücklich zum Grunde gelegt wird. Aus allen diesen Gründen läßt sich denn auch die in Eurem Bericht enthaltene Behauptung, daß Ihr allgemeine Einrichtungen bei den Justizämtern zu treffen befugt seyet, und daß, wenn ein

ein Hülfsarbeiter bei denselben angesetzt werden müsse, Euch die Bestimmung, wie weit sich die Befugniß dieses Gehülfen erstrecke, welchergestalt überhaupt derselbe anzustellen, und welche Einrichtungen dieserhalb zu treffen gebühre, keinesweges vertheidigen, indem solches alles unstreitig der ꝛc. Cammer zusteht und Euch nur nachgelassen bleibt, in so fern Ihr glaubt, daß die deshalb getroffenen Einrichtungen mit dem Zweck einer prompten Justizpflege durchaus unverträglich seyen, solches der Euch vorgesetzten Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Ihr habt die vorstehenden Grundsätze auch in so fern selbst befolgt, daß Ihr den Antrag des ꝛc. N., einen Beiboten anzunehmen, der weitern Verfügung der ꝛc. Cammer überlassen habt, indem, wenn Euch das Recht zugestanden, allgemeine Einrichtungen zu machen, auch dieser Antrag unstreitig zu Eurer Beurtheilung und Entscheidung gehört haben würde. Dies ist nun aber nicht der Fall, und da die von der ꝛc. Cammer auf den zweiten Antrag des N. ertheilte Bescheidung der Ausarbeitung der Rückstände wesentliche Schwierigkeiten nicht in den Weg legt, so hat es dabei sein Bewenden, und ist hiernach das Weitere von Euch zu verfügen, des Endes die eingereichten Acten hierbei zurück erfolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 29. Nr. 2. de 1806.

8. Januar 1806.

Rescript des Großkanzlers an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 8. Januar 1806, die nähere Erläuterung der Verordnung v. 3. Mai 1804. Sect. I. et II., wegen Einrückung der Edictal-Citationen in die Zeitungen, enthaltend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die Anfrage vom 20. v. M., wegen Einrückung der Edictal-Citationen in die Zeitungen, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß, indem der §. 2. des ersten Abschnitts der Verordnung vom 3. Mai 1804 bestimmt, daß es in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen und öffentlichen Aufgebote durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfe, kein Unterschied unter den Zeitungen der verschiedenen Provinzen gemacht wird und solchemnach, zumalen in Hinsicht auf den im Eingang der gedachten Verordnung angegebenen gesetzlichen Grund der darin enthaltenen Vorschriften, nämlich das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und abzukürzen, es sich von selbst versteht, daß unter den genannten einländischen Zeitungen alle in Unsern Staaten herauskommende Zeitungen begriffen sind.

Hiernach bedarf es also der Einrückung der bei Gele-

genheit des über das Vermögen des Kaufmanns N. N. eröffneten Concurses erlassenen Edictal-Citation in die hiesigen Zeitungen keineswegs, wonach daher das dortige Stadtgericht zu bescheiden ist. Sind rc. Berlin, den 8. Januar 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 31. Nr. 3. de 1806 u. Neues Archiv Bd. 4. S. 299.

11. Januar 1806.

Rescript des Justizministeriums an das Pupillen-Collegium zu Münster v. 11. Januar 1806, wonach die Competenz des vormundschaftlichen Gerichts, im Falle, daß der Erblasser im In- und Auslande mit Grundstücken angesessen gewesen, lediglich durch den persönlichen Wohnort und Gerichtsstand desselben bestimmt wird.

Die Freiherrl. Familie rc. hat notorisch mehrere sehr beträchtliche Güter; von den Gütern, die sie im vormaligen Bisthum Münster besitzt, liegen bloß zwei minder wichtige in dem E. K. M. angefallenen Theile desselben, wovon das eine 900 bis 1000 Rthlr., das andere aber noch unter 200 Rthlr. einbringen soll; die wichtigern davon liegen in dem vormaligen Münsterschen Amte Ahaus, welches dem Fürsten von Salm-Salm, und in dem vormaligen Münsterschen Amte Meppen, welches dem Herzog von Arenberg zugefallen ist. Das Gut, worauf die Familie ihren Wohnsitz hatte, ist das im vormaligen Amt Ahaus und mithin nunmehro in dem Salm-Salmschen Territorio belegene freiadliche Gut rc. Außerdem hat sie aber auch einen Wohnhof in der Stadt Münster, worin sie sich von Zeit zu Zeit, und gewöhnlich wenigstens in den Wintermonaten aufhielt.

Vor ohngefähr 4 bis 5 Jahren verstarb der Freiherr rc., und zwar zu einer Zeit, wo er sich gerade hier in Münster befand, in dem hiesigen Wohnhofe. Seine nachgelassene Wittwe, eine geborne Gräfin rc., übernahm die Vormundschaft über die hinterlassenen 3 Kinder, und wurde als Vormünderin am 7. October 1805 auf dem Gute rc. von dem Salm-Salmschen Gogräfen Rotering in Eid und Pflicht genommen.

Vor 3 bis 4 Wochen ist die verwitwete rc., nachdem sie kurz vorher von dem Gute rc. in die hiesige Stadt gekommen war, in dem hieselbst belegenen, ihr und ihren Kindern gehörigen Wohnhofe verstorben. Die nächsten Verwandten der rc. 3 Minorennen, wovon der älteste Sohn bereits 17 Jahr alt ist, der hiesige Dom Scholaster Freiherr rc. und der Reichsgraf rc., nahmen daher davon, daß die Verstorbene als Vormünderin in dem Salm-Salmschen Territorio verpflichtet war, und daß das Haupt-Wohngut der Familie sich in demselben befindet, Gelegenheit, sich bei

der Salm-Salmschen Regierung zu Vormündern anordnen und verpflichten zu lassen, und die Herzoglich Arembergische Regierung bestätigte diese Anordnung in Betreff der im vormaligen Amte Meppen belegenen Güter. Sie zeigten uns dieses unter Beilegung beglaubter Abschriften der darüber ihnen ertheilten Urkunden an, und baten, wir mögten ihnen auch als in foro Domicilii angestellten und vereideten Vormündern die Administration der beiden hier bemerkten minder wichtigen in dem hiesigen Erbfürstenthume belegenen Güter erlauben.

Bei der eingetretenen Vertheilung des Bisthums Münster werden dergleichen Fälle, wo das Hauptgut, worauf die Familie ihren Wohnsitz hat, in einem andern Territorio belegen ist, die Familie aber auch Güter in dem hiesigen Erbfürstenthume, und unter andern einen Wohnhof, worauf sie sich die Wintermonate hindurch aufhält, in der hiesigen Stadt hat, und vorzüglich wohl solche Fälle, wo auch das Hauptgut der Familie in dem hiesigen Erbfürstenthume belegen ist, hingegen gleichfalls beträchtliche Güter sich in den andern Territorien befinden, öfters vorkommen. Wir werden also gleich Anfangs feste Grundsätze befolgen, und diese, so wie wir sie gegen uns gelten lassen, auch für uns geltend machen müssen. Da wir aber leicht mit den vormundschaftlichen Behörden der benachbarten Landesherren in dieser Rücksicht in Weitläuftigkeiten verwickelt werden könnten; so haben wir geglaubt, E. K. M. die Lage der Sache in Betreff der rc. Vormundschaft darstellen, und um die gemessenen Weisungen allergehorsamst bitten zu müssen. Wir bemerken noch, daß der verstorbene Freiherr rc. zwar in dem vormaligen Bisthume Münster als Amtsdrost angestellt gewesen ist, aber nicht in dem E. K. M. angefallenen Theile desselben, sondern im Amte Meppen. Münster, den 18. December 1805.

Das Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr in Betreff der, von der Salm-Salmschen Regierung den minderjährigen rc. Kindern angeordneten Vormundschaft und des Gesuchs der letztern um Ueberlassung der Administration der in dem Erbfürstenthum Münster belegenen beiden Güter, unterm 18. v. M. einberichtet habt, und wollen Euch darauf und auf die daraus hergenommene allgemeine Anfrage zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß die Euren diesfälligen Zweifel entscheidende Vorschrift im §. 56. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts sich befindet, wonach dem Richter, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens gehabt, oder zur

Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, die Einleitung der Vormundschaft gebühret; denn da nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 9. der persönliche Gerichtsstand durch den Ort des genommenen beständigen Wohnsitzes seine Bestimmung erhält, so folgt daraus ferner, daß, wenn das Hauptgut, auf welchem der Vater seinen beständigen Wohnsitz gehabt, in einem fremden territorio belegen ist, auch dem auswärtigen Richter die Einleitung der Vormundschaft gebühren müßte.

Diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall angewendet, ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Salm-Salmsche Regierung derselben mit Recht unterzogen, da das Gut ꝛc., auf welchem die Erblasser ihren beständigen Wohnsitz gehabt, im Salm-Salmschen Territorio belegen ist. Der Umstand, daß die Erblasser zugleich mehrere, unter hiesiger Landeshoheit belegene Güter besaßen, ändert darunter nichts, wie aus dem §. 84 des angeführten Titels klar erhellet, eben so wenig aber der Umstand, daß dieselben in Münster einen Wohnhof besessen, und sich von Zeit zu Zeit, besonders in den Wintermonaten, darin aufgehalten haben, indem durch ein solches gemiethetes oder nur abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier, den obigen Voraussetzungen zufolge, keinesweges ein beständiger Wohnsitz und der davon abhängende persönliche Gerichtsstand begründet wird. Ihr habt Euch also in Zukunft hiernach zu achten und auf den erwähnten Antrag der Vormünder das Weitere zu verfügen. Berlin, den 11. Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Pupillen-Collegium zu Münster.

NCC. T. XII. S. 33. Nr. 4. de 1806 und Neues Archiv Bd. 4. S. 283.

18. Januar 1806.

Rescript des Großkanzlers an die Regierung zu Marienwerder v. 18. Januar 1806, betr. die Lehns-Succession in Westpreußen.

In der Nachlaßsache des zu Graudenz verstorbenen Majors von ꝛc. haben E. K. M. uns mittelst Rescripts vom 20. v. M. das Schreiben Höchstdero auswärtigen Departements vom 15. desselben Monats über die Ansprüche der Wittwe ꝛc. gebornen ꝛc. an den erwähnten Nachlaß mitzutheilen und uns zu befehlen geruhet:

> über die Bewandtniß und Lage der Sache unsern gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Wir ermangeln nicht, diesem Befehle in Unterthänigkeit zu genügen. Der verstorbene Major von ꝛc. war Commandeur des zu ꝛc. in Garnison stehenden dritten Bataillons vom Regimente ꝛc., und war seit dem 1. Januar d. J. auf Pension gesetzt worden. Er ist nach Ausweis des

bei den Acten befindlichen Taufscheins in Sachsen geboren, und am 8. März c. ab intestato zu Graudenz verstorben.

Seine nächsten Verwandten sind eine Schwester und zwei Söhne seines früher verstorbenen, zuletzt als Major und Chef bei der Invaliden-Compagnie des rc. Regiments gestandenen Bruders. Die Schwester ist eben die erwähnte Wittwe rc., geborne rc. zu Dresden. Die Brudersöhne des Verstorbenen stehen noch als minderjährig unter der Vormundschaft des rc. auf Gerwien, so wie unter der Obervormundschaft des Pupillen-Collegii zu Cöslin, und der eine von ihnen ist als Fähnrich bei dem rc., der zweite dagegen als Junker bei dem rc. Regimente angestellt.

Der Nachlaß besteht in 9579 Rthlr. an Activis und baarem Gelde, imgleichen aus einem nur unbedeutenden Mobiliar-Vermögen, dessen Abschätzung und Versteigerung wir dem Stadtgerichte zu Graudenz übertragen haben. Wenn die Versteigerung erfolgt ist, so würde, da keine Schulden, bis auf ein Legat von 200 Rthlr., welche dem Bedienten rc. in einem Codicill beschieden worden, vorhanden und zu reguliren sind, die Sache zur Final-Theilung reif seyn.

Es ist aber der Wittwe rc. von dem Vormunde der beiden vorgenannten Brüder rc. das Miterbrecht bestritten, und allenfalls auf einen Prozeß darüber angetragen worden. Gleich bei Einleitung der Sache entstand bei uns von neuem der Zweifel:

> ob die Successionsrechte der Interessenten nach der Westpreußischen Regierungs-Instruction v. 21. September 1773, als dem für den Culmischen Kreis, worin der Verstorbene sein letztes Domicilium gehabt, bestehenden Provinzialgesetze, oder nicht vielmehr nach dem allgemeinen Landrechte bestimmt werden müßten?

Denn das allegirte Provinzialgesetz scheint uns auf den Verstorbenen nicht zu passen. Es ist uns nämlich immer eine zweifelhafte und bisher unentschieden gebliebene Frage gewesen:

> ob und in wie fern die in der Westpreußischen Regierungs-Instruction Abschnitt VII. S. 53. ff. vorgeschriebene Erbfolge auf solche adliche Personen, welche in Westpreußen nicht eingeboren gewesen, oder sich freiwillig daselbst mit adlichen Gütern niedergelassen hatten, sondern nur durch zufälligen Beruf als Militair- oder Civil-Beamte, in diese Provinz versetzt worden sind, und darin sterben, angewandt werden kann?
>
> oder:
>
> ob und in wie fern in Ansehung solcher Personen nicht vielmehr die Successions-Ordnung des allgemeinen Landrechts, als des subsidiarischen Rechts, Platz greifen müsse?

Schon im Jahre 1802 entstand diese Frage bei Regulirung der Nachlassenschaft des zu Danzig verstorbenen Generallieutenants rc. und wir trugen E. K. M. in dieser Sache schon mittelst Berichts vom 23. November 1802 unsere diesfälligen Zweifel zur Allerhöchsten Entscheidung vor. E. K. M. beschieden uns in diesem Falle aber unterm 2. Januar 1803 dahin:

> daß die obige Frage und deren Einfluß auf die Succession=Acte und Successions=Rechte der Interessenten im Wege des Prozesses ausgemacht werden sollte.

Dies ist indeß nicht erfolgt; denn der Vormund der rc. Minorennen stellte dafür, daß die minderjährigen Söhne, welche allein durch Nichtanwendung der Regierungs=Instruction Nachtheil litten, die Theilung nach den Principien des allgemeinen Landrechts im großjährigen Alter genehmigen würden, welches zum Theil auch schon geschehen ist, hinlängliche Real=Caution. Der Nachlaß wurde also unter die Söhne und Töchter zu gleichen Theilen vertheilt, und es unterblieb also die Einleitung jenes Prozesses, durch dessen rechtskräftigen Ausgang ein sehr wichtiges folgereiches Princip durch Präjudicate wenigstens einigermaßen festgestellt seyn würde.

Der Einfluß der in der rc. Verlassenschaftssache über die Anwendbarkeit der in der Regierungs=Instruction vorgeschriebenen Successions=Ordnung ventilirten Frage auf den vorliegenden Major von rc. Successionsfall ist gleichfalls unverkennbar, indem, je nachdem die Regierungs=Instruction oder das allgemeine Landrecht hier zur Anwendung kommt, die Schwester des Verstorbenen gar nicht, oder in die Hälfte der Erbschaft succedirt; denn die Regierungs=Instruction schließt nach Abschnitt VII. Nr. 13. S. 57. die Wittwe rc., als Schwester, bei dem Daseyn von Brüderkindern von aller Succession aus. Nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 3. §. 36 und 37. dagegen würde sie unbedenklich zur einen, und die minorennen Brüder rc. ex jure repraesentationis nur zur andern Hälfte succediren. Wir haben die hiernach über das Erbrecht der Wittwe rc. obwaltenden Zweifel deren Mitachthaber bekannt gemacht, dieselbe indessen, wie sich von selbst versteht, bisher als Mitinteressentin bei Regulirung der Sache zugezogen.

Es ist jetzt zu bestimmen, ob die oben aufgestellte zweifelhafte Frage, von deren Entscheidung das Successionsrecht der Wittwe abhängt, zwischen derselben und den minderjährigen Brüdern rc. prozessualisch ausgeführt, oder nicht vielmehr, dem Antrage der Wittwe rc. und der Churfürstlich=Sächsischen Landes=Regierung zufolge, durch eine authentische Interpretation über den Umfang und die gesetzli=

che Kraft der Westpreußischen Regierungs-Instruction entschieden werden soll?

Wir glauben unmaßgeblich, der letztern Alternative beitreten zu müssen. Es würde hart seyn, über die bloße Anwendbarkeit dieses oder jenes sich subordinirten oder coordinirten Rechts die Bürger des Staats prozessualisch streiten zu lassen. Die Partheien würden dadurch ohne ihr Verschulden in Kosten gesetzt, und die Prozesse über den Sinn und Umfang eines unbestimmten Gesetzes würden verewigt werden, weil Präjudicate bekanntlich keine rechtliche Wirksamkeit für andere Fälle haben, sondern nur in der einzelnen Sache und nur zwischen den Theilen, zwischen welchen sie ergangen sind, ihre verbindende Kraft äußern können.

Der Zweck und das eifrigste Bestreben der ruhmwürdigen Gesetzgebung des Preußischen Staats ist auch immer auf die größtmögliche Klarheit und Bestimmtheit der Gesetze gerichtet gewesen, um den vielen unheilbringenden Prozessen vorzubeugen, die aus der bloßen Ungewißheit des Rechts entspringen, und also immer den Fehltritten des Urtheils der Partheien bei Subsumtion ihrer Verhältnisse unter das Gesetz nicht beigeschrieben werden können.

Nach dieser Ansicht scheint die im concreten Falle entstandene Rechtsfrage allerdings zur Entscheidung durch eine authentische Interpretation des zweifelhaften Successionsgesetzes geeignet zu seyn. Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts in der Einleitung §. 50. ff. und die Allerhöchste Cabinets-Verfügung vom 8. März 1798 scheinen dieser Meinung auch nicht nur nicht zu widersprechen, sondern sie vielmehr zu unterstützen, da hier nicht von Auslegung eines seinem Inhalte nach zweifelhaften Gesetzes in einem schwebenden Prozesse, oder von Entscheidung eines solchen Prozesses nach Naturrecht oder Analogie, sondern lediglich von Declaration eines Gesetzes zur Vermeidung jetziger und künftiger Streitigkeiten die Rede ist, und eine solche Declaration kann nur lediglich ein Gegenstand der Gesetzgebung, nicht der richterlichen Entscheidung werden. Gewiß werden E. K. M. aber auch um deshalb die aufgestellte Frage zur gesetzlichen Entscheidung zu bringen geruhen, weil die Wittwe ꝛc. selbst und die Churfürstlich-Sächsische Regierung auf eine authentische Interpretation des Gesetzes antragen, und E. K. M. der Wittwe ꝛc. gewiß die Befugniß zugestehen werden, eine authentische Declaration über ein in der That zweifelhaftes Gesetz dem beschwerlichen und kostspieligen Wege des Prozesses vorzuziehen. Auch wir bitten E. K. M. dringend um diese Declaration, damit wir künftige ähnliche Fälle, deren sich vor Promulgation unseres noch nicht ausgearbeiten Provinzialrechts noch viele ereignen dürften, eine feste Norm erhalten, und danach verfahren können.

Geruhen E. K. M. diese unsere Bitte zu erfüllen, und

die oben aufgestellte Frage entweder Höchstdero Gesetz-Commission zum Gutachten vorlegen, oder zur Allerhöchsten unmittelbaren Entscheidung bringen zu lassen, so würde es auf unser Gutachten über die vorliegende ein Provinzialgesetz betreffende Frage ankommen.

(Allg. Landrecht, Einleitung §. 52.)

Bei diesem eventuellen Gutachten sey uns erlaubt, den historischen Ursprung, den Grund und die Absicht der in der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 Abschnitt VII. aufgestellten adlichen Successions-Ordnung näher auseinander zu setzen. Die Regierungs-Instruction schickt selbst a. a. O. ziemlich vollständig die Geschichte der in Rede stehenden Erbfolge-Ordnung voraus. Diese Erbfolge gründet sich unmittelbar auf das Jus nobilitatis Prussiae correctum, und ist ein Ueberbleibsel des vormals auch in den Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen, das ist dem ursprünglichen Westpreußen, statt gehabten allgemeinen Lehnssystems. Wohl alle adlichen Güter in jenen Palatinaten waren vor Zeiten Lehne, und zwar, wie für gewiß anzunehmen, oder doch zu präsumiren ist, Mannlehne.

Eine natürliche Folge hiervon war, daß beim Adel in jenen Districten die bekannte auf Mannspersonen und Agnaten im strengen Sinne eingeschränkte ordentliche Lehnsfolge eintrat.

(G. L. Böhmer principia Juris feudalis praesertim Longobardici lib. I. sect. II. Cap. VII. §. 124.)

Das Vermögen des Adels bestand hauptsächlich in Gütern, also in feudis, und das etwanige Allodiale verlor sich daher entweder gänzlich in jene, oder es war überall nur so unbedeutend, daß in der Folge von einer Allodial-Succession wenig, und zuletzt gar nicht mehr die Rede seyn konnte.

Durch ein Privilegium des Königs Casimir von Polen vom Jahre 1476.

(in juribus fundamentalibus Terrarum Prussiae pag. 33 – 36.)

wurden zwar alle Lehne in dem alten Polnischen Preußen durchgehends aufgehoben und allodificirt. Auch hat später die Erfahrung gelehrt, daß diese Allodification entweder alle vom Könige und von Privatis relevirende Lehne afficirt hat, oder daß es nur wenige oder gar keine Privatlehne gegeben hat; denn es haben sich in dieser Provinz wenigstens nach ihrer Reoccupation gar keine Lehngüter mehr vorgefunden.

Allein dieser allgemeinen Lehnsaufhebung ohngeachtet, ward dennoch die Lehnsfolge beibehalten, damit eines Theils die männlichen Descendenten in ihren ex pacto et providentia majorum erworbenen Successionsrechten nicht verletzt würden, andern Theils aber auch der von den ursprünglichen Lehnsstiftern beabsichtigte Zweck, die Conservation ih-

rer Familien, die durch Agnaten nur fortgepflanzt werden können, weiter befördert und erfüllt werden möchte.

Zwar wurden in dem angeführten Allodifications-Privilegio vom Jahre 1476 auch zugleich alle bisherigen besondern Gesetze des Adels aufgehoben, und das Culmische Recht wurde für den Adels-, so wie für den Bürgerstand, als allgemeines und einziges Gesetzbuch aufgestellt und sanctionirt. Allein der Adel ließ sich hierdurch nicht binden, und erhielt schon im Jahre 1477 vom Königl. Polnischen Hofe die ausdrückliche Wiederherstellung seiner alten Privilegien, Handvesten und Freiheiten.

(cfr. die Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen Bl. 287.)

Es hatten immittelst aber doch in den Polnischen Tribunalen, besonders bei adlichen Successions-Streitigkeiten, sehr verschiedene und widersprechende Meinungen überhand genommen, welche zum Theil durch die Handveste vom Jahre 1476, zum Theil durch die bei der seit 1565 angefangenen Revision des Culmischen Rechts von den Städten dem Landadel entgegengesetzten Widersprüche gegen dessen Abweichung vom Culmischen Rechte erzeugt seyn möchten.

Der Adel wurde sonach in die größte Ungewißheit seiner Rechte, besonders in Absicht der Successionen, versetzt. Desto mehr mußte demselben das Bedürfniß, seine bestimmten Gesetze zu erhalten, fühlbar werden. Es wurde daher auch besonders in den Zusammenkünften der Stände zur Revision des Culmischen Rechts insonderheit vorgestellt:

> daß man wegen Erhaltung der Familien auf dem Lande eine besondere Erbfolge nöthig hätte, weil die Familien nach der im Culmischen Rechte vorgeschriebenen flämischen Successions-Ordnung, nach welcher Söhne und Töchter zu gleichen Theilen erbten, in zu großen Verfall geriethen.

(Längnichs Geschichte des Polnischen Preußen, Bd. 2. S. 120. 173. 174.)

Der Adel behauptete in jenen vielfachen Zusammenkünften, unter andern in der zu Graudenz am 25. November 1585 gehaltenen Sitzung fortwährend, daß das Culmische Recht ein bloßes Stadtrecht, und für den Landadel völlig unpassend und unanwendbar sey. Er ging daher auch unausgesetzt damit um, sich sein eigenes, für die adlichen Familien auf dem Lande passendes Gesetzbuch zu entwerfen. Es wurden hierauf wirklich solche Entwürfe gemacht, und in den Versammlungen wegen Revision des Culmischen Rechts der Ritterschaft zur Genehmigung und Erklärung vorgetragen. Hierunter zeichneten sich die Entwürfe der Geheimen Cron-Canzlei-Secretäre Nicolaus von Niewiszynski und Heidenstein aus, und wurden endlich den Conferenzen des Adels über sein Landrecht ausschließlich zum Grunde

gelegt. Zuletzt einigte sich auch der gesammte landsässige Adel auf dem Landtage zu Thorn vom 5. bis 8. Juli 1599 über den Heldensteinschen Entwurf, und vollzog denselben endlich als ein immerwährendes ihn verbindendes Statutargesetz.

Längnichs Geschichte rc. Bd. IV. S. 202.

So entstand das Jus terrestre Nobilitatis Prussiae correctum, worin auch die hier in Rede stehende Successions-Ordnung ihren Ursprung fand.

So viel haben wir aus der Geschichte angeführt, um nachzuweisen:

> daß das Jus terrestre Nobilitatis Prussiae, und insonderheit die darin aufgestellte, durch die Westpreußische Regierungs-Instruction beibehaltene Successions-Ordnung ganz eigentlich ein bloßes Pactum des Westpreußischen landsässigen Adels ist, wonach derselbe, der Abschaffung aller Lehne ungeachtet, dennoch die Lehns-Erbfolge unter sich beibehielt.

Auch scheint die diesem vertragsmäßigen Statute im Jahre 1599 vom Könige von Polen Sigismund den Dritten verliehene Confirmation zu lehren, daß dasselbe nur für den einheimischen Westpreußischen Landadel bestimmt worden sey; denn die Confirmation lautet ausdrücklich dahin:

> Significamus, quod cum INCOLAE Terrarum Prussiae Jura, quibus antehac diversis iisque secum pugnantibus utebantur, corrigendi facultatem a Nostris divis antecessoribus et a Nobis quoque impetrassent, Correcturam ejusmodi nunc demum unanima omnium voluntate confectam in toto hisce litteris approbamus et confirmamus.

(conf. die dem Jur. Terr. Nobilit. Prussiae et Dantisci MDCCXXVIII. vorgedruckte Confirmation.)

Incolae bezeichnet den Einheimischen auf dem Lande angesessenen Westpreußischen Adel im Gegensatze des fremden, nicht mit Landbesitzungen ansässigen Adels.

Incola ist selbst im strengen juristischen Sinne wenigstens in genere mit Indigena synonym,

(Runde deutsches Privatrecht, Abschn. 2. Cap. 1. §. 512., verglichen mit Danz Commentation zu diesem §.)

und führt zugleich den Nebenbegriff von Ansässigkeit auf Landbesitzungen zum Zweck des Ackerbaues unverkennbar bei sich. Außer der grammatischen Bedeutung des Wortes Incola bestätigt die obige Deutung auch besonders das Polnische, jetzt Südpreußische Incolat, worunter der Besitz adlicher Güter in Südpreußen, oder das Recht zum Besitze solcher Landgüter verstanden wird.

(Edict vom 16. Mai 1794, wegen der Besitzfähigkeit adlicher Güter in Südpreußen.)

Ohne den Worten des Confirmations-Patents über das

Jus terrestre Nobilitatis Prussiae correctum den geringsten Zwang anzuthun, muß daher angenommen werden:

daß dieses Statutargesetz eigentlich bloß für den Westpreußischen landsässigen Adel gegeben worden;

Dies wird aber völlig außer Zweifel gesetzt, wenn man mit der angegebenen Deutung des Confirmations-Patents den oben historisch entwickelten Ursprung des Juris Nobilitatis prutenicae correcti zusammenhält und dabei erwägt:

daß jenes Gesetzbuch ganz eigentlich ein Landrecht im Gegensatze des Stadtrechts, wofür der Adel das Culmische Recht gerade nur ausgab, seyn sollte; auch ausdrücklich Landrecht für den Adel im Gegensatze des Stadtrechts betitelt wurde.

Mag dieses adliche Landrecht aber auch immerhin in seinen übrigen Materien für den Adel Westpreußens überhaupt, er sey possessionirt oder nicht, wohne auf dem Lande oder in den Städten, wo damals vermuthlich doch auch Edelleute domicilirt haben mögen, verbindend gewesen seyn; so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß die darin aufgestellte Successions-Ordnung nur ausschließlich für die Land-Familien, d. i. für die Besitzer der vormaligen Lehngüter entworfen und sanctionirt wurde: denn bei Revision des Culmischen Rechts stellte der Adel, wie wir oben anführten, vor, daß die Land-Familien zu ihrer Conservation ihre eigenthümliche Erbfolge nöthig hätten, weil sie durch die Succession nach dem Culmischen Rechte zu sehr in Verfall geriethen, und endlich beliebte man auch die Lehns-Erbfolge beizubehalten, weil die Familien ex pacto et providentia majorum auf selbige Rechte hätten, welches offenbar nur bei Lehnbesitzenden, auf jetzt adlichen Gütern ansässigen Familien statt finden konnte.

Alles dieses bestätigt die Regierungs-Instruction in Ansehung der von ihr allein aus dem Jure terrestri nur noch beibehaltenen Successions-Ordnung ganz ausdrücklich. Sie nennt diese einen zwischen dem ursprünglichen Westpreußischen Adel geschlossenen Familien-Verein, erläutert solche aus der in alten Zeiten über die adlichen Güter Westpreußens obgeschwebten Lehns-Qualität, und giebt den Grund der Beibehaltung dieser Erbfolge ausdrücklich dahin an:

weil die männlichen Nachkommen des alten Westpreußischen Adels ex pacto et providentia majorum, d. i. aus den Anordnungen der ursprünglichen Lehnserwerber und Stifter, ein Recht auf diese Erbfolge hätten.

Sie fixirt endlich die ganze Absicht der in Frage stehenden Successions-Ordnung auf diesen unzweifelhaften Grund, als die einzig richtige ratio et voluntas legis, indem sie die unadlichen Besitzer adlicher Güter und Höfe ausdrücklich von dem Adel, auf welchen diese Erbfolge passen soll,

ausnimmt. Sie setzt hierbei voraus, daß, da der Besitz adlicher oder vormaliger Lehngüter die einzige Quelle der in Rede stehenden Erbfolgerechte ist und seyn soll, man in der Praxis so weit gehen könnte, daß man auch sogar unadliche Besitzer adlicher Grundstücke den aus diesem Besitze fließenden Folgen des Lehnswesens, d. i. der vorliegenden Erbfolge, unterwerfen würde.

Vergl. Abschn. VII. S. 60.

Die mit der Beibehaltung der vorliegenden Successions-Ordnung verbundene Absicht des Gesetzgebers ist hiernach auch dem obigen Grunde des Gesetzes (der causa oder ratio legis, d. i. dem bestimmenden Princip des Gesetzgebers) lediglich untergeordnet.

So wie nämlich jede besondere Lehns-Succession den Glanz und die Conservation der Familien des ersten Erwerbers überhaupt zur Absicht hat,

(Böhmer Jus feudale §. 150.)

so sollte auch eben um deshalb allein die in Frage stehende ganz besondere Successions-Ordnung jene unzertrennliche Absicht haben, wie dies die Regierungs-Instruction noch ausdrücklich deklarirt. Die Absicht des zu deutenden Gesetzes entspringt also aus seinem unbezweifelten Grunde, und kann nur aus diesem und mit ihm in Verbindung erklärt werden. Es kommt also auch bei der Interpretation des streitigen Gesetzes lediglich auf seinen unzweifelhaften bereits angegebenen und gerechtfertigten Grund an.

Aus diesem Grunde muß sich jetzt nach den Principien der logischen Auslegung richtig der Umfang des in Rede stehenden Successions-Gesetzes bestimmen, und die Ausnahme, auf welche es hier ankommt, sich genau rechtfertigen lassen.

(Allg. Einleitung zur Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts vom Professor Thibaut v. J. 1799 §. 2.)

„Das zu interpretirende Erbfolge-Gesetz ward in dem „ursprünglichen Westpreußen vom landsässigen Adel durch „einen unter sich geschlossenen Vertrag eingeführt, und „ward durch die Regierungs-Instruction um deshalb bei„behalten, weil die Familien des Westpreußischen Adels „vermöge der seinen Gütern ehemals angeklebten Lehns-Qua„lität aus dem erwähnten in der Folge zum Gesetze sanc„tionirten Vertrage Ansprüche darauf erworben hatten, fer„nerhin nach Lehns-Gesetzen, der aufgehobenen Lehns„Qualität ihrer Güter ungeachtet, succediren zu dürfen, und „weil auch, wiewohl lediglich aus diesen Rücksichten, noch „ferner für den Glanz und die Emporbringung des West„preußischen Adels durch die Fortsetzung der Lehns-Erbfolge „gesorgt werden sollte.“ Nach diesem Grundsatze scheint nur die adliche Person, welche entweder in den vormaligen

3 Palatinaten, Culm, Marienburg und Pommerellen, zu ihrer Todeszeit adliche Güter besitzt, oder zum ursprünglich Westpreußischen eingebornen Adel gehört, der in Rede stehenden Successions-Ordnung unterworfen zu seyn.

Denn scheint jener Grundsatz gleich zu supponiren, daß der Erblasser zur Todeszeit in dem eigentlichen Westpreußen adliche Güter besitzt, aus deren Verbindung mit der Person des Erblassers eigentlich nur Successions-Rechte ex pacto et providentia majorum für die Erben hergeleitet werden können; so scheint doch die Absicht der Regierungs-Instruction über den bloßen Besitz eines adlichen Guts zur Todeszeit etwas hinauszugehen, und ohne besondere Rücksicht auf den Besitz adlicher, d. i. vormaliger Lehngüter auch überhaupt bei den Westpreußischen, d. i. den eingebornen, mit den Rechten des Westpreußischen Indigenats versehenen adlichen Familien die Lehns-Erbfolge fortsetzen zu wollen, um dadurch noch fernerhin den Glanz des heimischen vaterländischen Adels auf die Nachkommen zu befördern. Es scheint also, man würde den Umfang des Gesetzes zu enge bestimmen, wenn man dasselbe in der Anwendung auf den zur Todeszeit mit adlichen Gütern in den vormaligen Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen angesessenen adlichen Erblasser beschränken wollte. Von der andern Seite würde man aber gewiß zu weit gehen, wenn man die Lehnsfolge auf jeden in dem eigentlichen Westpreußen, als seinem Foro domicilii, versterbenden Edelmann, er sey einheimisch oder fremd geboren, er besitze adliche Güter oder besitze sie nicht, er sey freiwillig in diesen Theil der hiesigen Provinz gekommen, um sich darin niederzulassen, oder nicht, ohne allen Unterschied anwenden wollte.

Es ist hier nicht der Ort, die Grenzlinien anzugeben, wo ein in dem eigentlichen Westpreußen versterbender Edelmann in der Eigenschaft als eingeborner Westpreuße der in Frage stehenden Lehns-Erbfolge für unterworfen geachtet werden müßte. So viel ist gewiß, daß sich die Grenzlinien genau auffinden und bestimmen lassen, ohne daß es hierbei einer authentischen Gesetzes-Auslegung bedarf. Der obigen Ausführung zufolge scheint uns aber die in der Regierungs-Instruction für den Westpreußischen Adel beibehaltene Lehns-Successions-Ordnung auf diejenigen,

> welche aus fremden Provinzen oder aus dem übrigen Theile von Westpreußen in das ursprüngliche Westpreußen, bestehend aus den vormaligen Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen eingewandert sind, ohne darin zu ihrer Todeszeit adeliche Güter zu besitzen, und ohne darin eingeboren zu seyn,

nicht angewendet werden zu können.

Denn die streitige Successions-Ordnung ist eine nach Allodificirung der Westpreuß. Lehngüter vom Westpreußischen Adel dennoch unter sich beibehaltene Lehnsfolge, welche sich lediglich ex pacto et providentia majorum herleitet, und ihrer Natur nach weder aus der bloßen Adels-Qualität an sich abgeleitet, noch mit dem Besitze bürgerlicher oder städtischer Grundstücke, welche niemals Lehne gewesen sind, in einen Causal-Zusammenhang gesetzt werden kann. Vielmehr hängt diese Erbfolge nur lediglich von der Ansässigkeit mit adlichen oder vormaligen Lehnsgütern, oder von der Qualität eines adlichen Erblassers, als eines in dem ursprünglichen Westpreußen Eingebornen, eines heimischen Westpreußen, ab, wie bereits gezeigt worden ist.

Bei einem fremden Edelmanne, der so wenig mit adlichen Landgütern in dem eigentlichen Westpreußen ansässig, als ein Eingeborner in jenem Westpreußen ist, kann daher die beibehaltene Lehns-Erbfolge nicht eintreten. Denn es giebt bei ihm kein haltbares Princip zur Anwendung der prorogirten Lehns-Erbfolge. Zwar kann die auf Beförderung des Glanzes und auf Conservation des Adels in dem ursprünglichen Westpreußen gerichtete Absicht des Gesetzes auch bei einem solchen fremden Erblasser adlichen Standes erreicht werden. Seine Söhne oder männlichen Verwandten werden durch die statutarische Begünstigung vor den Töchtern oder weiblichen Verwandten in den Stand gesetzt werden, sich, wofern sie in Westpreußen bleiben, hier anständiger zu unterhalten. Allein der Erblasser gehörte nicht zum Westpreußischen Adel, und die Conservation der Familie desselben lag daher außer der Absicht des Gesetzes, welche nach dem obigen lediglich auf die mit vormaligen Lehngütern angesessenen, und auf die darin eingebornen Edelleute des eigentlichen Westpreußens eingeschränkt werden muß. Weiter, als die Absicht des Gesetzes reicht, kann das Gesetz aber niemals in seiner Anwendung ausgedehnt werden. Es würde ein offenbarer Irrthum seyn, wenn man die Absicht des in der Regierungs-Instruction aufgestellten Successions-Gesetzes im Allgemeinen und ohne alle weitere Einschränkung auf die Conservation und Emporbringung der in Westpreußen von einem Adlichen hinterlassenen Familien bestimmen wollte; den die Absicht des Gesetzes ist ja, nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierungs-Instruction, nur die Emporbringung der Westpreuß. Adelsfamilien, und auch die Emporbringung derselben nur in sofern, als die männliche Descendenz oder die Agnaten-Verwandschaft ex pacto et providentia majorum auf eine solche Emporbringung Rechtsansprüche haben.

Dergleichen Rechtsansprüche können aber natürlich der Familie eines fremden Erblassers, eines Nichtwestpreußen aus den Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen,

keinesweges beigelegt werden. Ihr Erblasser hat weder durch den Besitz von adlichen oder Lehngütern, noch durch die Eingeborenheit ein Pactum und eine providentiam majorum anzuerkennen irgend einen Grund gehabt. Er hat sich keine Rechte des eigentlichen Adels als solcher angemaßt, er hat sich der ständischen Verfassung des Westpreußischen Adels durch kein concludentes Factum und durch keine ausdrückliche Erklärung beigesellt; es ist also auch nicht abzusehen, warum er der auf eine ganz eigenthümlichen Uebereinkunft und Verfassung des Westpreußischen Adels allein beruhenden Statutar-Succession desselben unterworfen seyn soll. War er, der Erblasser, jenen statutarischen Verabredungen des Westpreußischen einheimischen Adels aber nicht unterworfen; so können auch seine Intestaterben, der eigenthümlichen Verfassung des Westpreußischen Adels zufolge, Successions-Rechte ex pacto et providentia majorum nicht herleiten, weil die Erben ihre Successions-Rechte nur lediglich aus den Personal-Statuten des Erblassers, welchen derselbe in seinem letzten foro domicilii unterworfen war, folgern können.

Allg. Landr. Einleit. §. 23. und 28.

Die auf Emporbringung des Westpreußischen Adels wegen seiner Ansprüche ex pacto et providentia majorum gerichtete Absicht der durch die Regierungs-Instruction beibehaltenen Lehnsfolge läßt sich daher auf die männlichen Erben, und überhaupt auf die Familien eines fremden, mit keinen adlichen Gütern ansässigen adlichen Erlassers überall nicht anwenden, weil dessen Familien Successions-Rechte ex pacto et providentia majorum aus keinem Grunde für sich anführen können, und weil die Regierungs-Instruction solche Ansprüche ausdrücklich voraussetzt, und ihrem Grunde gemäß nothwendig voraussetzen muß.

Wenn die Absicht des Gesetzes aber auch weiter gehen könnte, so ist solche doch wenigstens dunkel. Alsdann müßte aber das Gesetz schon nach der hermeneutischen Regel,

> daß nur leges favorabiles, niemals aber leges odiosae einer extensiven Deutung fähig seyn sollen,

auf den einheimisch gebornen, und auf den mit adlichen Besitzungen im ursprünglichen Westpreußen versehenen adlichen Erblasser in der Anwendung eingeschränkt werden, um so mehr, als die streitige Erbfolge allen Allodial-Successions-Ordnungen geradezu widerspricht, und zweifelhafte Provinzial-Gesetze den gemeinen Rechten immer näher gebracht, und mit ihnen so viel als möglich vereinigt werden sollen, wenn, wie hier, von einer authentischen Interpretation (d. i. de lege ferenda) die Rede ist.

Patent zum Allg. Landr. Abschn. VI.

Am allerwenigsten scheint die in Rede stehende Successions-Ordnung aber auf diejenigen, welche nicht in dem ur-

sprünglichen Westpreußen geboren sind, darin auch keine adliche Güter eigenthümlich besitzen, angewendet werden zu können, wenn selbige bloß als Militair- oder Civil-Beamte in den Bezirk des ursprünglichen Westpreußens versetzt worden, und darin als in ihrem letzten domicilio verstorben sind. Solche adliche Personen lassen sich hier nicht freiwillig nieder. Sie kommen bloß zufällig in diese Districte, weil der Staat sie dahin verweiset, und da ihre Dienste fordert. Sie kommen nicht dahin, um sich bloß niederzulassen, und an den wesentlichen oder zufälligen Rechten des Landes und des Adels Theil zu nehmen, sondern nur in der einzigen Absicht, hier ihren Dienstberuf, d. i. den Befehl ihres Regenten zu erfüllen. Es würde hart seyn, wenn man solchen fremdgebornen adlichen Personen demungeachtet die Verbindlichkeit des eingebornen oder mit adlichen Gütern ansässigen Adels von Westpreußen, insonderheit seine in pactis und Localität beruhende Erbfolge ausdringen wollte, zumal sie an seinen Rechten zur Lebenszeit keinen Theil nahmen, und sich weder ausdrücklich noch durch concludente Thatsachen den Successions-Verträgen des Westpreußischen Adels beigesellten. Vorzüglich hart würde dies aber für Militair-Personen seyn, da diese bei ihrer Lebzeit den Personal-Statuten des Civil-Fori nicht unterworfen sind, also auch gar keine oder doch keine dringende Veranlassung haben, sich von jenen Statuten zu unterrichten, die nach ihrem Tode über ihre Erben eintreten sollen.

Sollten also wider unser Dafürhalten auch die Fremdgebornen, welche sich in dem ursprünglichen Westpreußen zwar niedergelassen, aber nie adliche Güter eigenthümlich besessen haben, der in Frage stehenden Erbfolge unterworfen seyn, so würde dies doch von denjenigen zu verneinen seyn, welche in fremden Provinzen geboren, bloß als Militair- und Civil-Beamte in das ursprüngliche Westpreußen versetzt worden und darin verstorben sind. Diese letztere Ausnahme, auf welche wir unser Gutachten und unsere Anfrage hier beschränken, scheint uns unverkennbar im Geiste der Regierungs-Instruction und der daselbst aufgestellten Lehns-Erbfolge des Westpreußischen Adels enthalten zu seyn. Wäre dies aber nicht, so würde diese Ausnahme wenigstens für die Zukunft aus legislatorischen Rücksichten zu sanctioniren seyn.

Um dieselbe aber genau zu bestimmen, würde es noch auf die Frage ankommen:

> wann jemand für fremdgeboren zu achten, und in wie weit der fremdgeborne Militair- oder Civil-Beamte durch den Besitz adlicher Güter in den Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen der daselbst

selbst stattfindenden Lehns-Erbfolge unterworfen werden kann.

Für fremdgeboren glauben wir den halten zu müssen, welcher in den geographischen Grenzen der 3 gedachten Palatinate gar nicht geboren ist, oder dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt in jenen Palatinaten nicht ihr domicilium hatten, oder doch, wenn sie ein mehrfaches domicilium hatten, daselbst nicht ihr eigentliches, d. h. mit ihrem ordentlichen Aufenthalte verknüpftes, domicilium hatten.

Diese Bestimmung dürfte mit den allgemeinen Gesetzen übereinkommen. Sie dürfte sich in sofern rechtfertigen, als es den Anschein gewinnt, daß das Westpreußische Indigenat nur in so weit die Unterwerfung des Eingebornen unter das vorliegende Successions-Gesetz effectuiren kann, als der Eingeborne den Personal-Statuten seines Vaters bis zur Aufhebung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen bleibt, und als derselbe sich nach Aufhebung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt hier freiwillig sein Domicilium wählt, und es bis an seinen Tod behält;

(Allg. Landr. Einleit. §. 25. Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 2. §. 17.)

woraus zu folgen scheint, daß der Eingeborne nur in sofern dem in Rede stehenden Successions-Gesetze unterworfen wird, als sein Vater nach seinen Personal-Statuten demselben unterworfen war, und er nach Aufhebung der Gesetze des fori originis hier in Westpreußen sein Domicilium behält und darin verstirbt; daher denn die Kinder eines fremden Civil-Beamten dem vorliegenden Successions-Statute mit dem hier erfolgten Tode ihres Vaters und der eigenen Wahl ihres Domicilii daselbst nach aufgehobener väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt, so wie mit Beibehaltung desselben bis an ihren Tod unterworfen seyn dürften, die hier eingebornen Kinder eines solchen Militair-Beamten aber vielleicht um deshalb von jenem Statute auszunehmen seyn würden, weil die Personal-Statuten ihres Vaters nicht die Civil-Gesetze waren, sondern diese bloß über seinen Nachlaß, und über seine Kinder als Erben, nicht aber über sie, als leges fori originis überhaupt für eingetreten geachtet werden könnten.

Ueber die Frage:

in wie fern der fremdgeborne, als Militair- oder Civil-Beamte in das eigentliche Westpreußen versetzte, adliche Erblasser der in Rede stehenden Successions-Ordnung durch den Besitz adlicher in dem eigentlichen Westpreußen belegenen Güter unterworfen werde?

sind wir zweifelhaft, wenigstens herrschen darüber nicht

durchgehends gleichstimmige Meinungen bei unserm Collegio.

So viel ist zunächst wohl gewiß, daß die in Frage stehende Succession nur bei dem adlichen Erblasser eintritt, welcher in den Palatinaten Culm, Marienburg und Pomerellen sein letztes Domicilium hatte; daß aber, wenn er daselbst auch zuletzt nicht domicilirte, dennoch die Vererbung der zum Nachlasse gehörigen, in dem eigentlichen Westpreußen gelegenen adlichen Güter nach der Westpreußischen Regierungs-Instruction geschehen, und eben so nach deren Vorschrift darüber nicht testirt werden müsse.

Denn jede Intestat-Succession erfolgt allemal nach den Gesetzen, welche in dem letzten Wohnorte oder Domicilio des Verstorbenen für diejenige Bürgerklasse gelten, zu welcher der Verstorbene gehörte, also nach den Statutis personalibus des Erblassers, jedoch mit Ausschluß der zur Erbschaft gehörigen Immobilien, deren Vererbung nach den Gesetzen des Orts, worin sie liegen (also nach Statutis realibus) geschehen muß.

Dies bestimmt das Allgemeine Landrecht, Einleitung §. 23. 28. 32., und das Rescript vom 19. März 1798 in der Edicten-Sammlung vom Jahre 1798. Nr. 20. S. 1607. wohl unzweifelhaft, und damit stimmt auch die Theorie des heutigen Deutschen gemeinen Rechts völlig überein;

(Thibauts System des Pandectenrechts, 2. Bd. §. 895. vergl. mit §. 30. des 1. Bd. und mit den daselbst angeführten Autoren.)

wobei sich von selbst verstehet, daß nach den der Intestat-Succession zum Grunde liegenden Gesetzen, also nur nach den Statutis personalibus des Erblassers in Ansehung der Mobilien, und nach den Statutis realibus der Immobilien, über diese testamentarisch verfügt werden kann.

Dagegen ist es nicht so ganz unzweifelhaft,

ob der fremdgeborne, als Militair- oder Civil-Officiant in dem eigentlichen Westpreußen versterbende Edelmann nur dann der durch die Regierungs-Instruction beibehaltenen Lehnsfolge unterworfen ist, wenn er zur Todeszeit daselbst adliche Güter besitzt, oder ob solches auch schon alsdann Statt finden muß, wenn er nur jemals zu seiner Lebenszeit adlicher Gutsbesitzer gewesen ist, sein Gut aber in der Folge veräußert hat?

Die Majorität unsers Collegiums stimmet der erstern Alternative entscheidend bei, jedoch ein kleiner Theil unserer Mitglieder ist für die zweite Alternative, und wir halten uns mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften daher für verpflichtet, die Gründe für beide Meinungen Ew. Königl. Majestät hoher Prüfung zu unterwerfen.

Die Pluralität glaubt, daß, da nach den obigen Ausführungen der Besitz adlicher Güter den fremdgebornen Officianten einzig und allein dem unter dem Adel des eigentlichen Westpreußens bestehenden Successions-Verein und der mit einem adlichen Besitzthume allein in einem Causal-Zusammenhang stehenden Lehnsfolge zu unterwerfen vermag, mit der Aufhebung eines solchen Besitzes natürlich auch die damit allein verbundene Folge, d. i. die streitige Lehns-Succession, wegfallen müsse.

Wenn sich also der fremdgeborne Officiant vor seinem Tode mit seinem adlichen Besitzthume durch dessen Veräußerung außer Verbindung gesetzt habe, so würde auch eben dadurch seine Unterwerfung unter die in Rede stehende Erbfolge aufgehoben. Denn cessante ratione legis cessat lex ipsa. Es komme bei Beerbung eines Menschen lediglich auf die Gesetze an, welche ihn zu seiner Todeszeit verpflichteten, und da das in Rede stehende Successions-Gesetz nach Veräußerung des adlichen Guts von Seiten des fremdgebornen Officianten von ihm selbst gänzlich entfernt werde, so könne offenbar auch seine Beerbung nach jenem Gesetze nicht weiter erfolgen.

Derjenige Theil der Mitglieder, welcher behaupten will,
daß sobald ein in dem eigentlichen Westpreußen versterbender fremdgeborner Erblasser während seines daselbst gehabten Wohnorts nur adliche Güter eigenthümlich besessen hat, derselbe nach der Regierungs-Instruction beerbt werden müsse, wenn er seine adlichen Güter vor seinem Tode auch veräußert hat,
stellt wider die obigen Gründe folgende Gegengründe auf:

Durch die Acquisition eines adlichen Guts werde auch der fremdgeborne Edelmann dem Westpreußischen heimischen Adel dergestalt einverleibt, und dergestalt dessen heimischen Verträgen und Statuten unterworfen, daß er denselben und unter andern auch den in Absicht der Erbfolge bestehenden Statuten bis an seinen Tod unterworfen bleibt, wenn er in dem eigentlichen Westpreußen sein letztes Domicilium zu behalten beliebt. Die bloße Veräußerung des adlichen Guts könne einen solchen Edelmann von der in Absicht der Succession bestehenden Westpreußischen Verfassung nicht befreien, weil die beibehaltene Lehns-Succession zwar ursprünglich sub- und objectiv dinglich mit den adlichen oder Lehngütern zusammenhing, in der Folge aber nach aufgehobener Lehns-Qualität und eingetretener unbeschränkter Alienabilität jener Güter ihrer eigentliche Dinglichkeit verlor und jetzt nur noch in so weit in einem Bezuge mit den adlichen Gütern (vormaligen Lehnen) verbleibt, als dieselbe im Besitze solcher Güter ihren Ursprung fand und aus diesem Besitze auch nur das Princip ihrer gegenwärtigen Anwendbarkeit

abgeleitet werden kann. Man würde die Dinglichkeit des bestehenden Lehns-Successions-Vertrages noch jetzt statuiren, wenn man die streitige Erbfolge lediglich vom actuellen Besitze adlicher Güter zur Todeszeit des Erblassers abhängig machen und gestatten wollte, daß durch die bloße Veräußerung des adlichen Guts vor dem Tode des Erblassers dieser sich beliebig derjenigen Successions-Ordnung entziehen könnte, welcher er sich einmal als wirklicher Westpreußischer landsässiger Edelmann ganz freiwillig unterworfen gehabt. Dieses würde zur Folge haben, daß die bestehende statutarische Succession von jedem beliebig und ohne Schwierigkeit verletzt, umgangen und aufgehoben werden könne, und in solchen Fällen müsse bei der Interpretation eines zweifelhaften Gesetzes immer die ausdehnende Erklärung vorgezogen werden, wo die Unterthanen ein Gesetz durch erlaubte Handlungen jederzeit arglistig zu umgehen völlige Freiheit erhalten würden.

(Thibauts logische Auslegungs-Theorie Einleit. S. 66. Nr. 1.

Warum wollte man diese Freiheit hier nicht einschränken, da es ja jedem freistehe, vor seinem Tode sich ein außerhalb dem eigentlichen Westpreußen gelegenes Domicilium zu wählen? auch scheine von der Regel,

> daß die in Westpreußen gehabte Ansässigkeit mit adlichen Gütern, wenn sie auch nicht bis zum Tode des Subjects derselben fortdauere, die streitige Erbfolge nach sich ziehen müsse,

keine Ausnahme in Absicht der fremdgebornen adlichen Militair- und Civil-Officianten gestattet werden zu können, weil es von ihrer Willkühr abhänge, sich in Westpreußen mit adelichen Gütern ansässig zu machen, und sich dadurch dem Westpreußischen Adel einzuverleiben, und sie beliebig, nach ihrem einmal erfolgten Beitritte zu dem zwischen dem Westpreußischen Adel bestehenden Successions-Vertrage, nicht davon zurücktreten könnten.

Die Pluralität des Collegiums glaubt aber, daß eine solche Ausnahme eine zu harte Einschränkung für die Civil- und besonders für die Militair-Officianten enthalten, und ihnen die an sich sehr billige und gerechte Freiheit, sich zu ihrer Bequemlichkeit oder ihrem Vergnügen adliche Güter anzukaufen, entziehen oder doch sehr beschränken würde. Sollte daher der Satz:

> daß nur der actuelle Besitz adlicher Güter zur Todeszeit des Erblassers die in Rede stehende Erbfolge für einen fremdgebornen adlichen Erblasser herbeiführe:

auch in der Absicht der Regierungs-Instruction nicht klar enthalten seyn, so würde derselbe doch immer aus anderen Rücksichten wenigstens in Ansehung der adlichen Militair-

und Civil-Beamten für die Zukunft als gesetzliche Richtschnur aufzustellen seyn.

Diesen allen zufolge tragen wir rc. an: die in der Regierungs-Instruction vom 12. September 1773 enthaltene Successions-Materien dahin declariren zu lassen,

> daß die in den geographischen Grenzen der Palatinate Culm, Marienburg und Pommerellen als in dem derzeitigen eigentlichen und ordentlichen Domicilio ihrer Eltern nicht gebornen adlichen Militair- und Civil-Officianten, welche, ohne zu ihrer Todeszeit dort gelegene adliche Güter zu besitzen, daselbst als in ihrem Domicilio versterben, nicht nach der Westpreußischen Regierungs-Instruction Abschnitt VII., sondern vielmehr nach dem Allgemeinen Landrechte beerbt werden müssen.

Wir bemerken hierbei nur noch, daß das Preußische Landrecht von 1721 in der Successions-Materie für den Adel in den vormaligen Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen keine verbindliche Kraft hat;

(Regier. Instruct. S. 50. Nr. 2. litt. a. u. Abschn. VII.)

daß bei der vorliegenden Ausnahme daher subsidiarisch das Allgemeine Landrecht eintreten müßte, und daß die vorgeschlagene Ausnahme auch dadurch nicht ausgeschlossen werden dürfte, daß es jedem Erblasser freistehet, zu testiren, da die Testamentifaction immer an die in der Regierungs-Instruction aufgestellte Lehns-Successions-Principien gebunden bleibt, und es also völlig einerlei ist, ob von der gesetzlichen oder von der testamentarischen Succession die Rede ist. Marienwerder, den 24. December 1805.

Die Regierung zu Marienwerder.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Der, über die Beschwerden der Wittwe rc., in Betreff ihrer Ansprüche an den Nachlaß des zu Graudenz verstorbenen Majors rc., unterm 24. December praet. von Euch erstattete, mit so vieler Gründlichkeit abgefaßte gutachtliche Bericht ist eingegangen und erwogen worden; inzwischen wird es der in Antrag gebrachten authentischen Interpretation über den Umfang und die gesetzliche Kraft der Instruction für die dortige Regierung und des deshalb von der Gesetz-Commission zuvörderst zu erfordernden Gutachtens für den gegenwärtigen Fall um so weniger bedürfen, als theils, da der Vormund der minderjährigen Miterben, Gebrüder rc., bereits auf rechtliches Gehör provocirt hat, zufolge §. 2. des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrechte jenes Gutachten zur Entscheidung dieses Rechtsstreits oder Abweisung des Klägers nicht würde angewendet werden können, theils aber auch, was den vorliegenden Fall betrifft, diese Instruc-

tion so deutlich ist, daß das Bedürfniß einer authentischen Interpretation derselben gänzlich wegfällt, und dagegen der gedachte Vormund, wenn er bei Regulirung der Verlassenschaft seinen Antrag auf rechtliches Gehör wiederholen sollte, mit der auf Ausschließung der Supplicantin von der brüderlichen Erbschaft anzustellenden Klage unbedenklich per decretum abgewiesen werden muß; denn in dem erwähnten 7. Abschnitt der Instruction wird der darin enthaltenen und von dem Vormunde gegenwärtig für sich angeführten Successions-Ordnung in facto praemittirt, daß die in den genannten Palatinaten zu alten Zeiten gewesenen Lehne sämmtlich durch die Handfeste vom Jahre 1546 völlig allodificirt worden; daß ferner in Gefolge dieser Allodification und zur Schadloshaltung der männlichen Lehnserben und zur Conservation der adlichen Familien, der Adel und die Ritterschaft in diesen Palatinaten sich zu einer besondern Successions-Ordnung geeiniget, wodurch vornehmlich den ex pacto et providentia majorum zur Succession berufen gewesenen Söhnen prospicirt worden; daß endlich dieser Successions-Verein dem juri terrestri einverleibt sey; und hierauf wird, um (wie die Worte der Instruction lauten) den Adel der Provinz Westpreußen in Flor, Ansehen und guten Vermögensumständen zu erhalten, aus eben diesem juri terrestri die nachfolgende Successions-Ordnung aufgestellet, und in derselben unter andern sub Nr. 13. verordnet, daß, wenn jemand keine Descendenten hinterläßt, die Schwestern nur in dem Falle succediren können, wenn keine Brüder oder deren Leibeserben vorhanden sind.

Aus diesen ausdrücklichen Bestimmungen der Instruction liegt also klar zu Tage,

1) daß die vorgeschriebene Successions-Ordnung und die aufgehobene specielle Bestimmung derselben bloß den Flor und die Erhaltung des eingebornen Adels der Provinz zur Absicht hat.
2) Daß die gesetzliche Obsorge für den Flor und die Conservation des gedachten Adels lediglich in der ursprünglichen (wenn gleich nachher aufgehobenen) Lehns-Qualität ihrer Güter und den in dieser Hinsicht ex pacto et providentia majorum erworbenen Gerechtsamen, welche durch die erfolgte Allodification derselben nicht gekränkt werden sollen, ihren einzigen und wahren Grund hat.
3) Daß mithin es der erklärten Absicht des Gesetzes geradezu entgegen laufen würde, solches auf einen Fall anwenden zu wollen, bei welchem keine einzige dieser ausdrücklich erklärten und erforderlichen Voraussetzungen vorhanden ist;

Ein solcher ist nun aber der gegenwärtige, durch das Absterben des pensionirten Majors 2c. eingetretene, welcher

weder in dortiger Provinz geboren, noch mit adlichen Gütern, so wenig überhaupt, als bei seinem Absterben, ansässig gewesen ist, welchem also so wenig ex pacto et providentia majorum in dieser Beziehung jemals Rechte zugestanden haben, als er zu einer von denen Familien gehört hat, von welchen die Instruction redet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich der Vormund der Gebrüder N. bei reiflicher Erwägung aller dieser Gründe, von dem Ungrunde seiner alleinigen Ansprüche auf die gedachte Verlassenschaft, in so fern er diese auf die in der Regierungs-Instruction enthaltene erwähnte Successions-Ordnung zu bauen gedenkt, überzeugen werde; im entgegengesetzten Falle aber ist er mit der Klage abzuweisen, und habt Ihr nunmehro hiernach das weitere zur Beendigung der Erbregulirung zu veranlassen. Berlin, den 18. Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 33. Nr. 5. de 1806. und neues Archiv Bd. 4. S. 329.

20. Januar 1806.

Die Cabinets-Ordre v. 20. Januar 1806, betr. das Verbot der Hopfenausfuhre, s. im Verbot v. 28. Januar 1806.

25. Januar 1806. a.

Cabinets-Ordre v. 25. Januar 1806, betreffend die Injurien zwischen Militair und Civil.

Mein lieber General-Feldmarschall v. Möllendorf und mein lieber Großkanzler v. Goldbeck! Der Prinz August v. Preußen beklagt sich in dem beiliegenden Schreiben, daß der hiesige Schutzjude Joseph Abraham Moses in der von dem Grenadier-Lieutenant v. Luckowitz, Regiments Graf v. Kunheim wider ihn angestrengten Prozesse, bei dem Tribunal von der ihm in der zweiten Instanz zuerkannten Strafe freigesprochen worden ist, und der Jude scheint Mir, nachdem Ich Mir die Untersuchungs-Acten nebst der Relation des Tribunals habe vorlegen lassen, wirklich wegen seines unanständigen Benehmens gegen den etc. v. Luckowitz, wenigstens eine gehörige Zurechtweisung verwirkt zu haben. Da aber das Erkenntniß der dritten Instanz eine Abänderung nicht erleiden kann, so muß es richterlich zwar bei demselben sein Bewenden behalten, indessen trage Ich Euch, mein lieber General-Feldmarschall v. Möllendorf, in der Eigenschaft als Gouverneur hiesiger Stadt auf, den Juden zu Euch kommen zu lassen, und demselben sein nicht schickliches Benehmen gegen den Lieutenant v. Luckowitz zu verweisen. Hiernächst halte Ich nöthig, daß dergleichen öffentliche Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes nicht immer als eine bloße Privat-Inju-

rien-Klage, mit vielem Zeitverlauf durch alle Instanzen verfolgt, sondern als Polizeisache behandelt, und in der Kürze nach Befinden der Umstände, durch Bestrafung der Schuldigen abgemacht werden. Ich überlasse Euch, mein lieber General-Feldmarschall v. Möllendorf und Großkanzler v. Goldbeck, vereint Maaßregeln zu treffen, daß in Zukunft eintretenden Falls dergleichen Vorfälle stets zweckmäßig und mit Vermeidung aller Weitläuftigkeiten betrieben werden, damit sowohl eines Theils die bürgerliche Ordnung erhalten und ein jeder vor Gewaltthätigkeiten von Seiten des Militairs geschützt, andern Theils aber auch dem Geist des Militairs nicht durch langwierige und zu keiner Genugthuung führende Verhandlungen geschadet werde. Ich bin ꝛc. Berlin, den 25. Januar 1806.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Feldmarschall v. Möllendorf und Großkanzler v. Goldbeck.

Die fernere Verfügung dieserhalb s. Rescr. v. 12. März 1806. Paalzows Register S. 76.

25. Januar 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Cammer-Gericht v. 25. Januar 1806, betr. die Eröffnung des Concurses von Amtswegen, wenn der Erbe die Erbschaft sub beneficio legis et inventarii angetreten hat.

Rescript.

Wir lassen Euch die von den Curatoren des D. H... Nachlasses, Banquier A. J. M... und Buchhalter J. R..., unterm 17. dieses allhier eingereichte Vorstellung abschriftlich mit dem Befehl hierneben zufertigen, über das darin enthaltene Gesuch wegen Extradition des gedachten Nachlasses fordersamst anhero zu berichten, wobei Wir Euch zu erkennen geben, daß die, juxta Decretum vom 13. Januar c. von Amtswegen geschehene Concurs-Eröffnung auf den Grund des §. 4. Nr. 4. Tit. 50. Th. 1. der Gerichts-Ordnung nicht hat verfügt werden können, da diese Gesetzstelle von dem nicht existirenden, ganz verschiedenen Fall redet, wenn nämlich der Gemeinschuldner sich entfernt hat. In dem concreten Fall, wo die Erben die Erbschaft sub beneficio legis angetreten, kömmt es auf die Unzulänglichkeit der Masse gar nicht an, so lange von den Gläubigern nicht auf Concurs-Eröffnung angetragen, oder ein gerichtlicher Beschlag von denselben extrahirt worden, und kann daher den Beneficialerben die Ausantwortung der Masse nicht vorenhalten werden, vielmehr muß denselben überlassen bleiben, sich quovis meliori modo mit den Gläubigern auseinanderzusetzen, da sie denselben überdem mit ihrem eigenen Vermögen für die Befriedigung, so weit Massa reicht, verhaftet bleiben. Bis nach Eingang Eures Berichts sind daher alle Verfügungen, die Eröffnung des Concurses betreffend, zu suspendiren.

Bericht des Cammer-Gerichts an das Justiz-Ministerium vom 13. Februar 1806.

Der hiesige Banquier A. J. M... und der Buchhalter J. R..., als angebliche Curatoren des Nachlasses des hier verstorbenen Schutzjuden D. H..., haben unter dem 17. v. M. sich bei Ew. Königl. Majestät darüber beschwert, daß dieser Nachlaß ihnen nicht überliefert wird, sondern darüber am 13. v. M. von uns der Concurs eröffnet ist. Allerhöchstdieselben haben uns hierauf in dem Rescripte vom 25. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Concurs-Eröffnung auf den Grund des §. 4. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht von Amtswegen habe verfügt werden können, weil diese Gesetzesstelle von dem nicht existirenden, ganz verschiedenen Falle rede, wenn nämlich der Gemeinschuldner sich entfernt habe; daß es ferner in dem gegenwärtigen Falle, wo die Erben die Erbschaft sub beneficio legis angetreten, auf die Unzulänglichkeit der Masse gar nicht ankomme, so lange von den Gläubigern nicht auf Concurs-Eröffnung angetragen, oder ein gerichtlicher Beschlag von denselben extrahirt worden; daß daher den Beneficialerben die Ausantwortung der Masse nicht vorenthalten werden könne, sondern ihnen überlassen bleiben müsse, sich mit den Gläubigern auseinanderzusetzen, da sie denselben mit ihrem eigenen Vermögen für die Befriedigung, so weit die Masse reicht, verhaftet bleiben.

Ew. Königl. Majestät werden uns aber erlauben, Allerhöchstdenenselben die Gründe vorzulegen, aus welchen wir auch noch jetzt unsere Verfügung vom 13. v. M. für rechtlich halten, und glauben, daß es dabei verbleiben müsse.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung setzt zwar als Regel zwei Erfordernisse der Concurs-Eröffnung fest: erstens, die Unzulänglichkeit der Masse, und zweitens den Antrag der Gläubiger. Als Ausnahme bestimmt sie aber in dem §. 4. Tit. 50. Th. 1., daß der Richter verpflichtet seyn solle, alsdann von Amtswegen zur Concurs-Eröffnung zu schreiten, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, oder ein Gewerbe getrieben habe, welches ihn mit auswärtigen Gläubigern außerhalb seines gewöhnlichen Wohnorts wahrscheinlicher Weise in Verbindung gesetzt haben könne. Die in diesem §. 4. erwähnten vier Fälle sind nicht sowohl als wesentliche Bedingungen der Concurs-Eröffnung, sondern vielmehr als Umstände bestimmt, unter welchen das Unvermögen für völlig ausgemittelt anzunehmen ist. Denn es heißt darin: klar und notorisch ist das Unvermögen u. s. w. Sie betreffen also eigentlich nur das erste Erforderniß des Concurses, nämlich die Unzulänglichkeit der Masse, und es wird dabei nicht verordnet, und konnte auch nicht verordnet werden, daß die Insufficienz nur in diesen vier Fällen für ge-

wiß zu erachten sey; da noch andere Fälle denkbar sind, in welchen die Unzulänglichkeit der Masse nicht weiter einem Zweifel unterworfen ist. Im gegenwärtigen Falle ergiebt das gerichtlich aufgenommene Inventarium die Unzulänglichkeit des Nachlasses hinlänglich, und die Supplicanten bestreiten solche in der oben erwähnten bei Ew. Königl. Majestät eingereichten Vorstellung vom 17. v. M. auch gar nicht. Ihr Anführen, daß die Insufficienz nur scheinbar sey, weil in dem Inventario Forderungen aufgeführt wären, deren Richtigkeit nicht eingeräumt werde, verdient keine Rücksicht. Denn wenn die Concurs-Eröffnung davon abhängig seyn sollte, daß die nächsten Verwandten, die beträchtlichsten Gläubiger u. s. w., welche oft ein Interesse bei der Nichteröffnung haben, die Richtigkeit der Forderungen einräumen, so würde wohl nie zu einer Concurs-Eröffnung geschritten werden können, indem die Interessenten die Forderungen nur zu bestreiten brauchten, um den Concurs zu hindern. Eigentlich würde dann auch der Concurs erst nach der Rechtskraft des Prioritäts-Erkenntnisses Statt finden, weil erst durch dieses auch die Richtigkeit der bestrittenen Forderungen festgesetzt wird. Von der andern Seite sind in dem Inventario sehr viele ausstehende Forderungen zur Masse gerechnet, die offenbar ganz inexigibel sind, und daher aus dem Activvermögen wegfallen, wodurch dann dieses von dem passiven sehr beträchtlich überstiegen wird. Die Unzulänglichkeit des Nachlasses ist daher in keiner Rücksicht zweifelhaft, und demnach das erste Erforderniß der Concurs-Eröffnung offenbar vorhanden. — Eben so unbedenklich tritt hier der in dem erwähnten §. 4. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung als Ausnahme bestimmte Fall ein, in welchem der Richter ohne Antrag der Gläubiger von Amtswegen verpflichtet seyn soll, den Concurs zu eröffnen. — Der verstorbene D. H... war ein Kaufmann, und es ist nicht bloß wahrscheinlich, sondern actenmäßig, daß er mit auswärtigen Personen in Verkehr gestanden habe. Denn noch jetzt sind in Amsterdam, Hamburg und Königsberg mehrere Gläubiger, die beträchtliche Forderungen an die Masse haben. Die eben erwähnte Vorschrift des §. 4. Tit. 50. Th. 1. spricht auch, wie das allergnädigste Rescript vom 25. v. M. vorauszusetzen scheint, keinesweges nur von dem Falle, wenn der Gemeinschuldner sich entfernt hat. Sie bezieht sich eigentlich gar nicht auf die Gewißheit des Unvermögens, und auf den einen oder den andern von den vier Fällen, in welchen solche angenommen werden soll, sondern sie ersetzt das zweite Erforderniß zur Concurs-Eröffnung, nämlich den Antrag der Gläubiger, dadurch, daß der Gemeinschuldner ein Kaufmann gewesen ist, oder doch sonst mit auswärtigen Personen in Verkehr gestanden hat. Es scheinet uns also nicht zweifelhaft zu seyn,

daß hier der Fall vorhanden ist, in welchem das Gesetz den Richter verpflichtet, den Concurs von Amtswegen zu eröffnen, so daß die bekannten Interessenten ihn davon nicht lossprechen können. —

Daß die Brüder des verstorbenen Gemeinschuldners Beneficialerben seyn wollen, kann hierunter nichts ändern. Wenn der Ausdruck Beneficialerben nicht ein leerer Laut seyn, sondern ein Begriff damit verbunden werden soll, von dem rechtliche Wirkungen abhängen, so kann es nicht darauf ankommen, daß die nächsten Verwandten des Verstornen bloß sagen, sie wollten Beneficialerben seyn, sondern diese ihre Erklärung muß in einer solchen Lage der Sache erfolgen, in der sie nach den Gesetzen zulässig ist. Dies ist sie aber nur in dem Falle, wenn die Unzulänglichkeit der Masse noch bezweifelt werden kann. Ist hingegen die Unzulänglichkeit klar, so ist die Erklärung für Beneficialerben ohne Erfolg, und der Concurs muß eröffnet werden. Dieses schreibt der §. 64. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung deutlich vor, wo es heißt:

> ist aus dem Inventarium eine Unzulänglichkeit des Nachlasses klar; so kann der Erbe, wenn er sich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Concurs-Eröffnung nicht widersprechen.

Hier scheint zwar ein Antrag der Gläubiger erfordert zu werden; allein dieses schließet die Anwendbarkeit des Gesetzes für den Fall nicht aus, in welchem überhaupt, wie hier, der Antrag der Gläubiger zur Concurs-Eröffnung nicht nöthig ist. Es bestimmt doch überhaupt so viel, daß da, wo die Unzulänglichkeit des Nachlasses klar ist, die weitere Regulirung desselben nicht mehr von der Erklärung der Erben abhängen soll. Eben so sagt der §. 86. a. a. O., daß bei einer sich ergebenden Unzulänglichkeit des Nachlasses der erbschaftliche Liquidations-Prozeß in einen Concurs-Prozeß verwandelt werden müsse. Die Unzulänglichkeit des Nachlasses soll hier immer die Concurs-Eröffnung zur Folge haben, und die Einmischung der Erben entfernen. Ueberdem ist der H...sche Nachlaß auf den Antrag der Kaufleute M... und B... in Hamburg in Beschlag genommen worden, und bis jetzt haben auch die meisten bekannten Gläubiger noch nicht darin gewilligt, daß solcher den Supplicanten überliefert würde. Die von denselben beigebrachten Vollmachten lauten vielmehr auf Liquidation der Forderungen und deren Ansetzung im Prioritäts-Erkenntnisse. Das von den Supplicanten angeführte, an das hiesige Stadt-Gericht ergangene Rescript vom 9. November 1795 *) spricht offenbar von einem ganz andern Falle als dem hier vorhandenen, für

*) N. J. M. 1. Bd. S. 292.

welchen die Gesetze so klar sind, daß sie keiner Declaration bedürfen. Unter diesen Umständen halten wir uns nicht für berechtigt, unsere Verfügung vom 13. v. M., wodurch der Concurs eröffnet worden ist, aufzuheben, und den Nachlaß den Brüdern des Verstorbenen auszuantworten; stellen indessen dem höhern Ermessen Ew. Königl. Majestät anheim, ob Allerhöchstdieselben uns dazu autorisiren wollen.

Extract des Rescripts des Justiz-Ministerii vom 22. Februar 1806.

Aus Eurem Bericht vom 15. Februar c

die Beschwerden der Curatoren des Nachlasses des verstorbenen Schutzjuden D. H... betreffend,

haben Wir zwar die Gründe ersehen, weshalb Ihr der Meinung seyd, daß es bei der von Euch ex officio verfügten Eröffnung des Concurses sein Bewenden haben müsse; sämmtliche Gründe beziehen sich aber auf Gesetzstellen, welche nicht von dem Falle reden,

ob, wenn der Erbe die Erbschaft sub beneficio legis et inventarii angetreten hat, wider dessen Willen, ohne Andringen eines Gläubigers der Concurs ex officio eröffnet werden könne?

Der Grund warum, den einzigen Fall, wenn ein Beneficialerbe die Erbschaft angetreten hat, ausgenommen, das Gesetz die Eröffnung des Concurses ex officio, sobald eine Insufficienz vorhanden, verordnet, ist so klar aus den §. 4. Nr. 1 — 4. aufgestellten Fällen zu ersehen, daß darüber kein Zweifel entstehen kann, daß die darin enthaltene Vorschrift, auf den Fall, wo ein Beneficialerbe vorhanden, nicht anwendbar ist, noch irgend eine Analogie Statt finden könne. In jenen Fällen ist die insufficiente Masse von dem Gemeinschuldner angegeben, wenigstens ist keiner vorhanden, der sich derselben annimmt, mithin liegt darin schon der Grund, daß der Richter ex officio zutreten müsse. Bei einer sub beneficio angetretenen Erbschaft hingegen liegt dem Beneficialerben die Sorge für die Erhaltung und Vertheilung der Masse ob, wofür er selbst mit seinem Vermögen verhaftet ist; eine jede Verfügung ex officio Seitens des Richters ist daher, wenn nicht ausdrückliche Gesetze dazu berechtigen, eine Kränkung der Rechte des Beneficialerben, welcher bloß den Creditoren verantwortlich ist, und so lange diese schweigen, alle Einmischungen des Richters ausschließt. Ist gleich die Insufficienz offenbar, so berechtiget dieses den Richter doch nicht, ex officio zu verfahren, und dadurch die Bemühungen des Beneficial-Erben zu vereiteln, durch gütliche Unterhandlungen die Befriedigung der Gläubiger zu bewirken, und die Ehre des Erblassers durch Abwendung des Concurses zu retten.

Die Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 51. §. 64. enthält die deutliche Vorschrift:

Ist aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit des Nachlasses klar, so kann der Erbe, wenn er sich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Concurs-Eröffnung nicht widersprechen.

Das Gesetz erfordert also ausdrücklich einen Antrag der Gläubiger, und scheint nicht, wie Ihr vermeinet, solchen zu erfordern. Die von Euch ex officio veranlaßte Concurs-Eröffnung würde daher sofort zu suspendiren gewesen seyn, wenn Ihr nicht zugleich angeführt hättet:

daß auf den Antrag der Kaufleute M... und B... der Nachlaß in Beschlag genommen worden.

Wenn dieses der Fall ist, so ist, bei der offenbaren Insufficienz, der Widerspruch der Curatoren vergeblich. Da aber nicht constirt, ob nicht die gedachten Kaufleute darin gewilliget haben, daß der Nachlaß den Curatoren extradirt werden kann, so liegt Euch ob, derselben bestimmte Erklärung zu erfordern, ob sie auf Eröffnung des Concurses bestehen, und im Fall die Erklärung verneinend ausfallen sollte, habt Ihr sofort sämmtliche Verfügungen über die Eröffnung des Concurses wieder einzuziehen.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 3. S 191. 2r Abschnitt.

28. Januar 1806.

* Erneuertes Verbot v. 28. Januar 1806. wegen der Hopfen-Ausfuhr aus den Provinzen Churmark, Neumark, Pommern und Magdeburg, mit Ausschluß der Altmark und des Fürstenthums Halberstadt.

Obgleich das für die Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt unter dem 9. Januar 1800 erlassene Verbot, wodurch die Ausfuhr des Hopfens aus gedachten Provinzen bei Vermeidung der Strafe der Confiscation untersagt worden ist, mit Ausschluß der Altmark noch jetzt besteht; so hat doch das wiederholte Ansuchen der hiesigen Brauerschaft um Erneuerung dieses Verbots, zu der Besorgniß Anlaß gegeben, daß solches nicht überall gehörig befolgt werde.

Die Fortdauer dieses Verbots ist aber, in Betracht der mißgerathenen vorjährigen Hopfen-Erndte, und des dadurch veranlaßten außerordentlichen Steigens der Hopfenpreise desto nothwendiger, je größer der Nachtheil ist, welcher den einländischen Brauerschaften und Brauberechtigten aus dem Mangel an einem ihnen unentbehrlichen Materiale bei dem Betriebe ihres Gewerbes erwachsen würde.

Des Königs Majestät haben daher, auf den Antrag des General- rc. Directorii, mittelst Cabinets-Ordre vom 20. d. M. zu genehmigen geruhet, daß das für obige Provin-

zen bestehende Ausfuhr-Verbot des Hopfens, jedoch mit Ausnahme der Altmark und des Fürstenthums Halberstadt, erneuert werden solle.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird daher, mit Ausschluß des Fürstenthums Halberstadt, in welchem die Ausfuhr des Hopfens unbedingt erlaubt seyn soll, imgleichen der Altmark, in welcher die Hopfen-Ausfuhr sowohl zu Lande als auf der Elbe, jedoch nur mit der Einschränkung ferner erlaubt bleibt, daß aus den in die Elbe fallenden Strömen und Kanälen kein Hopfen zur Exportation in genannten Fluß gelassen werden darf — die Ausführung des Hopfens aus den Provinzen Churmark, Neumark, Pommern und Magdeburg bei Strafe der Confiscation hiermit von neuem untersagt, und ist dieserhalb das Erforderliche an die betreffenden Behörden bereits verfügt worden, welches dem handeltreibenden Publicum hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Gegeben Berlin, den 28. Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

29. Januar 1806.

Rescript des Großkanzlers an den Criminal-Senat der Regierung zu Posen v. 29. Januar 1806, enthaltend die Auslegung der §§. 1380—1388. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung der Verfälschung von Urkunden.

Die vielen in der hiesigen Provinz vorfallenden Verfälschungen von Urkunden bringen bei uns die diesfälligen Straf-Sanctionen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1380. ff. häufig zur Anwendung. Bei denselben sind wir auf einige Zweifel gestoßen, welche E. K. M. vorzutragen wir uns für verpflichtet halten.

1. Die Verfälschung von Urkunden ist eine Gattung des qualificirten Betrugs; (allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1328. vergl. mit §§. 1377. 1380.) der qualificirte Betrug soll in der Regel mit der poena dupli des gesuchten Gewinns belegt, (§. 1328.) diese Strafe soll bei vorzüglich listigen und schwer zu entdeckenden Betrügereien jedesmal geschärft, (§. 1377.) es soll insbesondere der, welcher zur Ausübung eines Betruges falsche schriftliche Urkunden fertigt, oder richtige verfälscht, außer der ordinairen Ahndung des qualificirten Betrugs (§. 1328.), (poena dupli) mit verhältnißmäßiger Leibes- oder Ehrenstrafe belegt werden (§. 1380.).

Worin diese Leibes- oder Ehrenstrafen bestehen sollen, ist — je nachdem öffentliche Staatspapiere, gerichtliche oder andere öffentliche Urkunden, Privat-Scripturen rc. verfälscht oder fabricirt worden — §. 1381. ff. vorgeschrieben.

Hierbei nimmt nun ein Theil unsers Collegii an, daß bei diesen Leibes- oder Ehrenstrafen der speciellen Fabrica-

tion jedesmal die ordinaire Strafe des Betruges — poena dupli — vorangehen oder außerdem verhängt werden müsse, solches möge in denen auf den §. 1380. folgenden Sätzen bestimmt seyn oder nicht, weil der §. 1380. generell festsetzt;

es solle die ordinaire Ahndung des qualificirten Betruges — poena dupli — und außer ihr verhältnißmäßige Leibes- oder Ehrenstrafe eintreten;

mithin die folgenden §§. weiter nichts als das Verhältniß der Leibes- oder Ehrenstrafe, die jede einzelne Fälschung treffen soll, bestimmen. Diese Meinung stützt sich theils auf die Fassung des §. 1380., theils auf den überall im allgemeinen Landrechte herrschenden Geist, wonach jedesmal die allgemeinen Grundsätze vorangeschickt werden, und die speciellen folgen, theils auf das bei Betrügereien generell geltende Princip, daß der Betrüger das Doppelte des gesuchten Gewinnes an Strafe erlegen solle.

Der diese Meinung umfassende Theil des Collegii nimmt an, daß in manchen, dem §. 1380. folgenden §§. nur zur Verdeutlichung jenes Grundsatzes wiederholt worden, wie außer der ordinairen Ahndung (§. 1328.) noch eine andere bestimmte Leibes- oder Ehrenstrafe eintrete (§§. 1384. 1387.), daß aber dadurch diese ordinaire Strafe, da, wo sie nicht ausdrücklich wiederholt worden (§§. 1382. 1386. ff.), nicht ausgeschlossen sey, weil sonst der §. 1380. ganz unnöthig prämittirt worden wäre.

Ein anderer Theil unseres Collegii verwirft diese Meinung. Er glaubt, daß nur jedesmal die in dem Gesetze directe und ausdrücklich bestimmte Strafe angewandt, und daß solche z. B. bei den §§. 1382. 1386. nicht durch den Hinzutritt der poena dupli des gesuchten Gewinns verschärft werden dürfte.

Er gründet sich hierbei

1) auf die in Criminalibus überall nothwendige Auslegung des Strafgesetzes, und
2) darauf, daß an manchen Orten ausdrücklich bestimmt sey, daß außer der ordinairen Ahndung — poena dupli — eine andere Leibesstrafe eintreten soll, (wie §. 1384.) welches ganz unnöthig seyn würde, wenn sich jene poena dupli schon aus dem §. 1380. überall von selbst verstände.

Bei dieser Differenz der Meinungen ist in einzelnen Fällen von uns verschieden erkannt worden, je nachdem für diese oder jene Meinung Majora vorhanden waren. Um jedoch für die Zukunft ein festes Princip zu gewinnen, bitten E. K. M. wir um Allerhöchste Bestimmung:

ob wir aus dem §. 1380. a. a. O. die ordinaire Ahndung des Betruges, (poena dupli) noch neben den §. 1381. ff. bestimmten einzelnen Leibes- oder Ehren-

strafen, oder ob wir solche nur da anwenden sollen, wo sie ausdrücklich mit aufgenommen worden.

Dieses würde nun bei dem §. 1384. und allenfalls bei dem §. 1387. der Fall seyn. Indeß erwächst

2. bei diesem §. 1387. ein neues Bedenken. Derselbe bestimmt auf die Verfälschung durch Nachbilden der Hand oder des Siegels eines Andern, außer der ordinairen Ahndung, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Er allegirt bei den Worten: „außer der ordinairen Ahndung" den §. 1386., wonach auf die Fälschung bei Privat-Scripturen schon sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe geordnet ist.

Einige in unserm Collegio halten das Allegat §. 1386. für einen Druckfehler statt §. 1328., sie folgern dies theils aus der Gleichheit der Worte im §. 1380 und 1384. mit dem §. 1387., wo auch bei der Bestimmung der ordinairen Ahndung der §. 1328. allegirt ist, theils scheint ihnen die Strafe des §. 1387., welche, wenn darin wirklich §. 1386. gelesen werden sollte, in 2½- bis sechsjährigen Zuchthausstrafe bestehen würde, mit den vorhergehenden Strafen nicht im gehörigen, sonst im allgemeinen Landrecht stets beobachteten Stufenverhältniß zu stehen, vielmehr zu strenge zu seyn.

Andere im Collegio halten aber dafür, daß

a) ein Druckfehler nicht präsumirt werden, und

b) der Gesetzgeber seinen guten Grund gehabt haben kann, die Fälschung durch Nachbilden der Hand und des Siegels, wegen deren größern Gefährlichkeit besonders hart zu strafen.

Sie wollen daher aus dem §. 1387. wirklich eine 2½- bis sechsjährige Zuchthausstrafe angewandt wissen.

Wir bitten auch hier uns Allerhöchst zu bescheiden, ob das Allegat des §. 1386. im §. 1387. des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. richtig, oder ein Druckfehler statt §. 1328. vorgefallen sey. Posen, den 9. Januar 1800.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 9. d. M., worin Ihr die in Eurem Collegio über die Auslegung der §§. 1380—1388. Th. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts obwaltenden verschiedenen Meinungen vortraget, können Wir Euch nicht verhalten, daß unbedenklich die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii die richtige ist, welche dafür halten, daß

1) die in den §§. 1381—1388 verordneten Strafen nur Schärfungen der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges, welche der §. 1328. bestimmt, seyn sollen, und

2)

2) in dem §. 1387. bei dem darin enthaltenen Allegat einen Druckfehler annehmen.

Diese Meinung ad 1. hat nicht nur die in Eurem Bericht angeführten Gründe, besonders den sehr deutlichen §. 1380. und die demselben vorhergehenden drei §§, sondern auch den §. 1389. für sich, welcher als Strafe für die Anfertigung aller in den vorstehenden §§. gedachten Urkunden oder deren Veränderung, wenn dadurch noch Niemand wirklich betrogen worden ist, die Hälfte der in den §§. 1380 — 1387. verordneten Strafen festgesetzt, also den §. 1380., so deutlich er sich auch selbst nur auf die in den folgenden §§. enthaltenen Strafen bezieht, nochmals cumulative mit diesen letztern allegirt.

Die gegenseitige Meinung legt überdem diesen Gesetzen die auffallende Inconsequenz, die sich nicht vermuthen läßt, bei, als wenn sie gegen den ausdrücklichen Inhalt des §. 1380., nach welchem die Verfälschung der Urkunden noch mit besondern Ehren- und Leibesstrafen, außer der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges, geahndet werden soll, Strafen auf dieses Verbrechen verordnet hätten, die, wenn der gesuchte Vortheil große Summen beträgt, bei weitem nicht einmal die auf Leibesstrafe reducirte Ahndung des gewöhnlichen Betruges (§. 1260.) erreichen würden.

Dagegen ist ad 2. das Allegat in dem §. 1387. ein Druckfehler, und es hat nicht der §. 1366., sondern der §. 1380. allegirt werden sollen, der sich auf den §. 1328. bezieht. Sonst würde dieser §. 1387. eine den andern §§. nicht verhältnißmäßige und besonders mit dem §. 1384. contrastirende Strafe, auch eine zweimalige Beziehung auf andere Strafen, also eine dem Landrechte ungewöhnliche und undeutliche Fassung, die so leicht hätte vermieden werden können, enthalten. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Posen.

NCC. T. XII. S. 37. Nr. 6. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 293.

1. Februar 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 1. Februar 1806, über die Wirkung eingetragener Protestationen.

Es hat sich bei uns der Fall ereignet, daß, nachdem uns der Verkauf eines Gutes an einen Dritten schon bekannt war, mehrere Gläubiger des Besitzers Intabulationen ihrer Forderungen an ihn darauf nachsuchten.

Wir leiteten das in dem Rescripte d. d. Berlin den 10. März 1804 vorgeschriebene Verfahren ein, und es wur-

den nicht nur für diese Gläubiger Protestationen pro conservando loco, sondern auch specielle Protestationen für den neuen Käufer in Ansehung dieser Protestationen eingetragen, da er ausdrücklich nur auf solche, und auf keine allgemeine gegen alle Eintragung angetragen hatte. In der Folge trat nicht nur der neue Käufer von diesem Kaufe ab, wodurch zwischen ihm und dem Besitzer ein Prozeß entstand, der zur Zeit noch in revisorio entschieden werden soll, in den beiden frühern Instanzen jedoch nicht gleichförmig entschieden worden ist, und kaufte das Gut für einen geringern Preis bei der darüber auf Antrag der intabulirten Gläubiger veranlaßten Subhastation. Zufolge der Adjudicatoriae ist auch der Besitztitel für ihn eingetragen worden. Jetzt haben die vormaligen Pächter des Gutes, für welche auch eine der vorerwähnten Protestationen eingetragen ist, die wirkliche Intabulation einer Hypothek an die Stelle dieser Protestation nachgesucht; da sie inzwischen ihr vormals noch nicht liquides Realrecht liquid gemacht und gegen den vormaligen Besitzer die Befugniß erstritten haben, es auf diesem Gute eintragen zu lassen, wenn er sie nicht baar befriedigt.

Wiefern nun diesem Gesuche zu deferiren sey, sind wir aus dem zwiefachen Grunde zweifelhaft:

1) weil dem Besitzer, gegen welchen sie dieses Recht erstritten, an dem Gute gar kein Eigenthum mehr zusteht, da, wenn auch der oben berührte Prozeß für den jetzigen Besitzer nachtheilig entschieden werden sollte, dies nur die Folge haben würde, daß er den höheren im Kaufe stipulirten Preis bezahlen müßte.

2) Weil in dem an die Oberschlesische Oberamts-Regierung ergangenen Rescripte vom 21. Juli 1800 festgesetzt worden, daß die Protestationes de non amplius intabulando ohne Unterschied jede Umwandlung in eine Hypothek hindern.

Zwar scheint, was den ersten Grund betrifft, dem Gesuche weniger entgegen zu stehen, da einmal die Protestation auf dem Gute eingetragen, der jetzige Besitzer es mit dieser Last gekauft hat, und es ihm gleichviel seyn kann, an wen er die Kaufgelder zahlt, da er immer nicht mehr darum zahlen darf, als wofür es erstanden, oder, wenn das Revisions-Urtel ihm ungünstig seyn sollte, dafür stipulirt hat.

Auch ließe sich der zweite Grund wohl damit beseitigen, daß dieses Rescript, wie man aus dem Veranlassungsberichte siehet,

N. Archiv d. Pr. Gesetzgeb. B. I. S. 302. seq.

bloß die pignora praetoria im Auge gehabt, mithin auf Protestationen pro conservando loco, wie die gegenwärtige, nicht anzuwenden sey. Da jedoch dadurch jede Umwandlung einer Protestation de non amplius intabulando,

sobald, wie hier, mehrere eingetragen sind, verboten worden ist, ohne den Veranlassungsgrund näher zu bezeichnen, und die Umwandlung einer Protestation pro conservando loco in eine Hypothek auf jeden Fall als eine neue Intabulation anzusehen ist, wodurch der Zustand des Gutes, wenn auch nur in Ansehung der übrigen darauf eingetragenen Protestanten verändert wird; so nehmen wir Anstand, dem Gesuche zu genügen, bevor uns nicht E. K. M. über unsere Zweifel belehrt haben, um welche Belehrung wir hierdurch allerunterthänigst bitten. Breslau, den 29. November 1805.

Die Oberamts-Regierung zu Breslau.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren bei dem Special-Departement des Staatsministers, Freiherrn von der Reck, eingereichten, anhero abgegebenen Bericht vom 29. November pr., die nachgesuchte Umwandlung einer eingetragenen Protestation in eine wirkliche Hypothek betreffend, bescheiden Wir Euch, daß das Rescript vom 21. Juli 1800, welches bestimmt, daß die Protestationes de non intabulando ohne Unterschied, ob sie früher oder später geschehen, jede Umwandlung in eine Hypothek hindern, in Beziehung auf die dazu Veranlassung gegebene Anfrage der Oberschlesischen Oberamts-Regierung vom 11. desselben Monats bloß von denen Fällen redet, in welchen auf das Andringen eines oder mehrerer Personal-Gläubiger, in Ermangelung eines andern Mittels, sie wegen ihrer rechtskräftig erstrittenen Forderungen zu befriedigen, die Subhastation der dem Schuldner gehörigen Grundstücke verfügt und in Hinsicht des ihm oder dem erstern daraus erwachsenden pignoris praetorii für sie eine Protestation de non amplius intabulando eingetragen worden. Anders hingegen kommt die Sache zu stehen, wenn pro conservando loco, wie im gegenwärtigen Falle, eine Protestation eingetragen und demnächst das streitige Realrecht rechtskräftig erstritten ist.

Sowohl die Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschn. 6. §. 299., als auch das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 421. entscheiden ganz unbedenklich, daß alsdann die erstrittene Forderung in die Stelle der Protestation trete und an eben demselben Orte einzutragen sey. Der Umstand, daß der Besitzer, gegen den die Real-Forderung erstritten worden, jetzt nicht mehr Eigenthümer des Gutes ist, auf welches die Eintragung erfolgen soll, verdient aus den von Euch selbst angeführten Gründen keine Berücksichtigung und

habt Ihr danach nunmehr das Weitere zu verfügen. Berlin, den 1. Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

NCC. T. XII. S. 39. Nr. 7. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 256.

4. Februar 1806.

* Verordnung v. 4. Februar 1806, wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Seit dem Anfange Unserer Regierung ist Unser Bestreben dahin gerichtet gewesen, Unsern Staaten den Seegen des Friedens zu erhalten, und bei den Zweigen der Staatswirthschaft pünktliche Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verschafft, dem Ackerbau, der Fabrication und dem Handel die nöthige Unterstützung zu gewähren, einen Schuldentilgungs-Fonds zu bilden, aus dem die Staatsschulden, welche Wir fanden, berichtiget wurden, und zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unsern Schatz nieder zu legen.

Da indessen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatzbestände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres sonstigen Verkehrs erforderlichen Geld-Circulation fehlt, und welche zu diesem Behuf große Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bestätigt hat, Tresorscheine zu creiren, und davon allmählig so viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich seyn werden. Es sind Uns dabei keinesweges die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in an-

dern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser nachtheiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem, durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels, zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Tresorscheine gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütigungsmitteln überschreiten kann; und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle, zur Bestreitung der Staatsausgaben selbst, außerordentlich erforderliche Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§. 1.

Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2.

Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3.

Die Tresorscheine können bei den Bank-Comtoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster und Fürth, und dem Seehandlungs-Comtoir zu Warschau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant, ohne Aufgeld, umgesetzt (realisirt) werden, und geben Wir hierüber Unser Königliches Wort.

§. 4.

Unter der besondern Aufsicht Unserer Staatsminister, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freiherrn von Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt, und mit deren Namensunterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publicums werden vier Arten derselben ausgefertigt, nämlich zu fünf Thaler, zu funfzig Thaler, zu einhundert Thaler und zu zwei hundert und funfzig Thalern.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Funfzig / Ein Hundert / Zwei Hundert und Funfzig } Thaler.

in Courant nach dem Münzfuß von 1764, wird im Handel und in allen Königlichen Kassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4. Februar 1806.

§. 5.

Die näheren Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6.

Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königliche Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen Statt findet, es dem Zahler frei stehen, das, was er in Silber-Courantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7.

Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuld-Instrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8.

Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1. Juni d. J. an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Kassen angenommen werden.

§. 9.

Für diejenigen Tresorscheine, welche unsern Postämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

§. 10.

Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publicum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 254. u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. 11.

Die Einnehmer, Rendanten und andere Kassenbeamte haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie dawider handeln, so haben sie nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 413. 414. 426 und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unsern hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

NCC. T. XII. S. 39. Nr. 8. de 1806. u. Mathis Bd. 2. S. 195. 1r Abschnitt.

8. Februar 1806. a.

Rescript an das Cammer-Gericht v. 8. Februar 1806, wonach ein angelegter aber nicht justificirter Arrest, die Verurtheilung des Arrestsuchers als Injurianten seines Gegners nicht unbedingt begründet.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr seyd nach Eurem Bericht vom 28. v. M. darüber bedenklich:

ob ein angelegter, aber nicht justificirter Arrest die Verurtheilung des Arrestsuchers als Injurianten seines Gegners begründe?

und stellet anheim: ob Wir Uns veranlaßt finden dürften, hierüber etwas Bestimmteres in dem neuen Strafgesetzbuche zu disponiren.

Wir können Euch jedoch zu Eurer vorläufigen Direction nicht verhalten, daß, wie Ihr auch in Eurem Berichte zum Theil selbst gründlich ausgeführt habt, die negative Entscheidung dieser Frage nach Unsern bisherigen Gesetzen unbedenklich ist, und daß sie noch mehr den Dispositionen des neuen allgemeinen Strafgesetzbuchs, wodurch Wir die Injurienklagen auf alle Weise beschränken wollen, angemessen seyn dürfte. Wir sind auch schlechthin nicht gemeint, etwas abänderliches zu verordnen, weil dadurch nur böse Schuldner und Betrüger begünstiget und Betrogene abgeschreckt werden würden, ihre Rechte auf dem gesetzlichen Wege zu verfolgen.

Bei einem Arrestgesuche kommt es, wie bei einer Denunciation und allen gesetzlichen Verfolgungen des Rechts, darauf an:

ob der Arrestsucher, nach den ausgemittelten Umstän-

den, der Absicht einer Ehrenkränkung oder eines auf irgend ein anderes Verbrechen abzielenden bösen Vorsatzes verdächtig geworden?

Ist dieses der Fall, so leidet es kein Bedenken, ihn zur Untersuchung zu ziehen, oder die Injurienklage als begründet gegen ihn anzunehmen; in jedem andern Falle aber muß beides eben so unbedenklich wegfallen, in so weit nicht die Gesetze eine oder die andere ausdrückliche Ausnahme gestattet haben. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 47. Nr. 9. de 1806. u. Mathis Bd. 9. S. 446. 2r Abschnitt.

8. Februar 1806. b.

Anfrage der Regierung und des Pupillen-Collegii zu Anspach v. 25. Januar 1806, nebst darauf ergangenen Rescripte v. 8. Februar 1806, in Betreff der Bekanntmachung und nähere Erläuterung der Cabinets-Ordre v. 16. December 1805, wider die Ausgleichung ex depositorio gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen.

Geruhen Ew. Königl. Majestät ꝛc. zu gestatten, daß wir Allerhöchstdenenselben vor dem Vollzuge des Abdrucks und der Publication der in dem nebenstehenden Betreff und sub praes. den 22. c. zugekommenen Allerhöchstdero Cabinets-Orde vom 16. December, nachstehende Bedenken ꝛc. vorlegen dürfen. Wir müssen nämlich vermuthen, daß der Gegenstand des beschlossenen Verbots Schuld-Documente über solche Capitalien betrifft,

welche die Seehandlung auf ihren eigenen Credit aufnimmt.

Dergleichen sind hier gar nicht bekannt. Würden nun Verpfändungen solcher Obligationen bei den Depositorien gestattet, so würde die Banque indirecte um ihr erworbenes Recht,

alle Depositalgelder verzinslich an sich zu nehmen,

gebracht werden.

Anders verhält es sich mit denjenigen Obligationen, welche hier abusive Seehandlungs-Obligationen genannt werden, die aber die Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellt, sondern auf Befehl Ew. Königlichen Majestät

für den Staat

bloß negociirt hat; diese können die Depositorien ankaufen; so wie von ihnen auch wirklich dergleichen angekauft worden sind, folglich sich auch verpfänden lassen.

Unter diesen Voraussetzungen erachten wir die Publication jener Allerhöchsten Cabinets-Ordre hier zu Land

a) für überflüßig, weil die Papiere, von welchen sie spricht, hier gar nicht bekannt sind; aber auch
b) für schädlich, weil sie auf Papiere gedeutet werden dürfen, von welchen sie nicht spricht,

und erwarten Ew. Königl. Majestät fernere Verhaltungsbefehle rc. Ausbach, den 25. Januar 1806.

Die Ansbachsche Regierung und das Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf den Bericht vom 25. Januar c., die verbotene Verpfändung der Seehandlungs-Obligationen bei den Judicial- und Pupillar-Depositoriis betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß es einer besondern Publication der mit dem Rescript vom 1. Januar c. Euch zugefertigten Cabinets-Ordre vom 16. December pr. an die Untergerichte Eures Departements in Ermangelung eines bei demselben bestehenden General-Depositi, oder auch sonst aus den angeführten Gründen nicht bedürfen wird. Zuleich werdet Ihr aber auch in Hinsicht der übrigen aufgestellten Zweifel dahin belehrt, daß die erwähnte Cabinets-Orde jede Ausleihung ex depositorio gegen Verpfändung von Obligationen untersagt, mithin sich nicht bloß auf eigentliche Seehandlungs-Obligationen, sondern auch auf alle in Eurem Bericht erwähnte, von der Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellte Papiere und alle andere Obligationen ähnlicher Art erstreckt. Sind rc. Berlin, den 8. Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 49. Nr. 10. de 1806.

15. Februar 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Erfurth v. 15. Februar 1806, wonach die auf einer Citadelle domicilirenden Civil-Personen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure in dem Berichte vom 31. Januar c. enthaltene Anfrage:

> ob eine Civil-Person dadurch, daß sie ihren Wohnort auf einer Citadelle aufschlägt, sofort ihr vorheriges Forum verliere und unter die Militair-Jurisdiction trete?

wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß nach Inhalt des General-Reglements, welche Sachen für die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen, und welche für die Civil-Jurisdiction gehören, vom 28. März 1737. §. 11.

C. C. M. Cont. I. No. XXI. pag. 30.

dem Gouvernement die Jurisdiction nicht nur über die Fe-

stungsplätze, Wälle und Fortificationen, sondern auch über die darin befindlichen Bürger und Einwohner ohne Unterschied zustehet. Durch dieses Gesetz wird also die obige Frage bestimmt bejahend entschieden, daher Ihr Euch in vorkommenden Fällen hiernach zu achten und die dortigen Stadtgerichte gleichfalls über den Ungrund des, einberichtetermaßen von demselben mit dem dortigen Gouvernement erhobenen Jurisdictionsstreits zu belehren habt. Sind rc. Berlin, den 15. Februar 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Erfurth.

NCC. T. XII. S. 51. Nr. 11. de 1806.

15. Februar 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an die Südpreußischen Regierungen v. 15. Februar 1806, wegen Concurrenz der Bürgerschaft bei Veräußerung rc. der Cämmereigüter in Südpreußen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da sich aus den von Euch erstatteten Berichten ergeben hat, daß in dortiger Provinz kein Provinzialgesetz vorhanden gewesen, oder eine allgemeine Observanz Statt gefunden, welcher zufolge es der Concurrenz der Bürgerschaft zu Veräußerungen, Erbverpachtungen oder Verpfändungen der Cämmereigüter bedurft hat, so ist in Gefolge der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6. §§. 26 und 40. nunmehr als Regel anzunehmen, daß es derselben in Südpreußen, und namentlich in den Städten Warschau, Posen und Kalisch auf keinen Fall, an andern Orten aber nur in so fern bedarf, als besondere Privilegia, Statuten oder rechtsgültige Observanzen derselben solches erfordern sollten. Was jene Orte betrifft, so muß es daher in einem jeden vorkommenden Falle näher untersucht werden, ob dergleichen vorhanden, wonach von Eurer Seite überall das Weitere zu veranlassen ist. Zugleich werdet Ihr aber darauf aufmerksam gemacht, daß in dem künftigen Entwurfe des Provinzialrechts die zur Vermeidung aller Streitigkeiten erforderlichen Festsetzungen erfolgen müssen. Berlin, den 15. Februar 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreußischen Regierungen.

NCC. T. XII. S. 51. Nr. 12. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 280.

15. Februar 1806. c.

Circular-Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 15. Februar 1806, wegen Einsendung des Tableau der hypothekarischen Schulden.

In der Verordnung vom 7. December pr., *) wegen Entwerfung eines Tableau der hypothekarischen Schulden Eures Departements ist zwar die Festsetzung enthalten, daß das erste einzusendende Tableau den Schuldenzustand, wie solcher den 1. des gedachten Monats gewesen, nachweisen, und die Einsendung den 1. April c. erfolgen solle; da inzwischen hierin ein Grund liegen kann, daß die eine oder die andere Behörde die Arbeit sehr beschwerlich finde, weil es bei später eingetragenen Posten für denjenigen, der die Summe aufzählt, einen Aufenthalt macht, wenn die spätern Summen wieder von der Hauptsumme abgezogen werden müssen; so wird, um bei der Arbeit selbst alles mögliche zur Erleichterung derselben beizutragen, hiermit nachgegeben, daß Ihr einen späteren, nur bestimmt anzugebenden Termin wählen könnt, weshalb Euch zur Einreichung des ersten Tableaus bis zum Monat Juli c. Frist gegeben wird. Dagegen muß aber von dem Tage an, welcher in dem anzufertigenden Tableau als Termin des jetzigen Schuldenzustandes angegeben wird, die Nachweisung nach dem auf die Fortsetzung der Arbeit Bezug habenden copeilich angeschlossenen Schema angefangen, mit dem 31. December d. J. abgeschlossen, an den Großkanzler eingesandt und alsdann jährlich ununterbrochen damit fortgefahren werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Mathis Bd. 2. S. 387. 1r Abschnitt.

18. Februar 1806.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 18. Februar 1806, daß Geistliche und Schullehrer, welche in gerichtliche Untersuchung gerathen, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, vom Departements-Chef entlassen werden können.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben in Ansehung des Verhaltens der Prediger und Schullehrer mehrmals, und besonders zulezt in der Cabinets-Ordre vom 17. December v. J. Unsere ernstliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben:

daß, wenn die oberste geistliche Behörde von einem, in gerichtliche Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer die moralische Ueberzeugung hat, daß derselbe seinem wichtigen Berufe kein Genüge leisten kann, es nicht das geringste Bedenken habe, daß, des absolutorischen Erkenntnisses des weltlichen

*) Soll wohl heißen v. 8. December pr., s. daselbst.

Richters ungeachtet, die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen vom Ober-Consistorium, unter dem Vorsitz des Departements-Chefs, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchen-Disciplin bezwecken, entschieden werden könne und müsse.

So unangenehm es auch der obersten geistlichen Behörde seyn wird, zu dergleichen harten Maaßregeln zu schreiten, so erfordert es doch die Aufrechthaltung der Religiosität und Moralität, daß das so wichtige Amt der Geistlichen und Jugendlehrer nicht mit unwürdigen Personen bekleidet werde, vielmehr dergleichen Personen von ihrem Amte entfernet werden müssen, damit nicht die unbescholtenen Mitglieder dieses Standes durch die Wenigen, welche denselben entehren, an der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die so erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung durch die Unwürdigen gefährdet wird.

Es wird zwar über diese ganze Angelegenheit eine bestimmte Vorschrift erfolgen, Wir tragen Euch indessen hiermit vorläufig auf, jene Unsere Allerhöchste Willensmeinung zur Kenntniß sämmtlicher, in Eurer Inspection befindlichen Prediger und Schullehrer zu bringen, und sie ernstlich zu ermahnen, sich in allen ihren Handlungen und in ihrem Betragen der sorgfältigsten Anständigkeit zu befleißigen, und alles dasjenige zu vermeiden, was Unser Geistliches Departement zu der traurigen Nothwendigkeit zwingen muß, dergleichen unwürdigen Subjecte von ihrem Amte zu entfernen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Februar 1806.

Königlich Preußisches Ober-Consistorium.
v. Scheve. Müller.

NCC. T. XII. S. 53. Nr. 13. de 1806.

22. Februar 1806. a.

Cabinets-Ordre v. 22. Februar 1806, wider die Vereinigung der Justiz-Commissarien-Praxis mit einer Rathsstelle.

Meine lieben Staats-Minister Großkanzler von Goldbeck und Freiherr von Stein! Ihr werdet aus der anliegenden Eingabe des zum Ober-Accise- und Zollrath und Justitiarius der Accise- und Zoll-Direction in Warschau ernannten Justiz-Commissarius N. hierselbst, mit mehrerm ersehen, wodurch sich derselbe bewogen findet, sein Gesuch um Gestattung der Justiz-Commissarien-Praxis neben jenen Posten, zu wiederholen. Da Ich jedoch hinführo durchaus nicht gestatten will, daß die Justiz-Commissarien-Praxis, unter welchen Einschränkungen es auch seyn mag, mit einer Rathsstelle verbunden werde, und dies auch in der Person des Supplicanten nicht nachgeben kann; so habe Ich denselben Dato abschläglich beschieden, und Euch daher davon hierdurch mit dem Beifügen benachrichtigen wollen,

da wo das Gegentheil bisher den Accise-Directions-Justitiarien nachgelassen worden, solches, sobald es sich jeden Orts thun läßt, abzustellen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Berlin, den 22. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.

NCC. T. XII. S. 53. Nr. 14. de 1805.

22. Februar 1806. b.

Das Rescript v. 22. Februar 1806, wegen Eröffnung des Concurses von Amtswegen bei Beneficialerben, s. beim Rescript v. 25. Januar 1806.

23. Februar 1806.

Rescript an die Regierung zu Marienwerder v. 23. Februar 1806, wonach den Commissarien bei Auctionen für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der gelösten Gelder ein halbes proC. bewilliget wird.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf den unter dem 9. d. M. von Euch erstatteten Bericht und die darin enthaltene Anfrage, wird hiermit festgesetzt:

daß den Auctions-Commissarien für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Auctionsgelder, in Hinsicht der damit verbundenen Mühe und Gefahr ein halbes proC. zu liquidiren, und resp. in Abzug zu bringen verstattet seyn soll;

wonach Ihr daher das Weitere zu verfügen habt. Sind 2c. Berlin, den 23. Februar 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 55. Nr. 15. de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 222.

25. Februar 1805.

* Beschreibung der Tresorscheine und ihrer Kennzeichen.

In Gemäßheit des 5ten Paragraphs der Verordnung wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine vom 4. Februar 1806, wird dem Publicum nachstehende Beschreibung der Tresorscheine und ihrer Kennzeichen hiermit bekannt gemacht.

Alle Arten von Tresorscheinen sind gleichförmig mit den nach der Handschrift gefertigten Namensunterschriften der Staats-Minister Grafen von der Schulenburg und Freiherrn von Stein bedruckt.

Die Kennzeichen einer jeden Art, betreffen
a) die Größe und Form derselben;
b) das zu einer jeden Art verfertigte Papier;
c) die Bezeichnung der Vorderseite;
d) die Bezeichnung der Rückseite;
und unterscheiden sich hiernach folgendermaaßen:

A. Tresorscheine von Fünf Thalern.

Größe und Form.

Etwas über 2 Zoll hoch, und etwas über 3 Zoll breit; an allen 4 Seiten gerade beschnitten.

Papier.

In der Mitte eines jeden Scheins stehet in Wasserzeichen der Werth mit Buchstaben.

Vorderseite.

Eine in Holzschnitt gearbeitete breite Einfassung, welche oben die Worte, „Fünf Thaler," und unter die Worte, „Tresorschein," mit weißen Buchstaben auf einem schwarzen Grunde enthält. In dieser Einfassung stehet oben die Nummer des Scheins; darunter, „Tresorschein „von Fünf Thaler in Courant, nach dem Münzfuß von „1764. Geltend in allen Zahlungen für voll."

In der Mitte finden sich noch einmal in einem Liniengrund mit weiß die Worte, „Fünf Thaler."

Kehrseite.

In der Mitte das in Holz geschnittene Königliche Wappen, und darüber

„Fünf Thaler."

Die übrige Fläche der Rückseite, welche das Wappen umgiebt, ist mit einem Grunde bedruckt, der aus lauter kleinen irregulären Figuren zusammengesetzt ist.

B. Tresorscheine von Funfzig Thalern.

Größe und Form.

Etwas über 5 Zoll hoch und 5 Zoll breit; an 3 Seiten gerade mit einem kleinen weißen Rande beschnitten; die vierte Seite, wo der Tresorschein gleich den Actien und Banknoten aus dem Buche geschnitten ist, schließt mit einer durchschnittenen Verzierung in Art der Arabesken.

Papier.

In der Mitte eines jeden Scheins stehet in Wasserzeichen „Funfzig Thaler," und an den 4 Ecken, „F. W. „D. III."

Vorderseite.

Eine in Holz geschnittene schmale Einfassung. In dieser Einfassung stehet oben die Nummer des Scheins; darunter, „Tresorschein von Funfzig Thaler in Courant, nach „dem Münzfuß von 1764, in allen Zahlungen für voll gel„tend." Und am untern Rande zwischen den Namensunterschriften der beiden Minister, in einer viereckigen Einfassung, der Stern des Königlichen schwarzen Adlerordens.

Auf diesen Scheinen ist zugleich das Folium des Buchs, woraus sie geschnitten sind, geschrieben.

Rückseite.

Die ganze Fläche des Scheins ist mit einem Grunde

bedruckt, der aus lauter irregulären Figuren zusammengesetzt ist, ein Oval von Sternen, und im Mittelpunkt kunstlos ein FWR. bildet.

Die Seite, wo der Schein aus dem Buche geschnitten ist, endigt sich gleichfalls mit einer durchschnittenen Arabeske, in der Art, wie auf der Vorderseite.

C. Tresorscheine von Ein Hundert Thalern.

Größe und Form.

Dieselbe, welche die Funfzig Thalerscheine haben, nur ist die Seite, wo der Schein aus dem Buche geschnitten ist, mit einer andern Arabeske versehen.

Papier.

In der Mitte des Scheins stehet mit Wasserzeichen „100. Thaler" und an den Ecken gleichfalls „F. W. D. III."

Vorderseite.

Dieselbe Einfassung, welche die Funfzig Thalerscheine haben, und in derselben Nummer und Werth, wie bei den Funfzig Thalerscheinen.

Am untern Rande stehet aber, statt des Ordenszeichens, welches auf den Funfzig Thalerscheinen angebracht ist, hier das ganze Königliche Wappen in einer viereckigen Einfassung. Diesen Scheinen ist gleichfalls das Folium des Buchs, woraus sie geschuitten sind, aufgeschrieben.

Rückseite.

Ist gleichfalls mit einem aus irregulären Figuren zusammengesetzten Grunde bedruckt, welcher einen Stern von 8 Spitzen bildet, in dessen Mittelpunct ganz flüchtig mit Puncten ein FWR. angedeutet ist. Die Seite, wo der Schein aus dem Buche geschnitten ist, endigt gleichfalls mit einer durchschnittenen Arabeske.

D. Tresorscheine von Zwei Hundert und Funfzig Thalern.

Größe und Form, und die Bezeichnung der Vorderseite und Rückseite sind mit den Ein Hundert Thalerscheinen völlig gleich; nur mit dem Unterschiede, daß die Ein Hundert Thalerscheine in schwarzer und die Zwei Hundert und Funfzig Thalerscheine in grüner Farbe abgedruckt sind, und daß die Wasserzeichen in dem Papier, in der Mitte eines jeden Scheins den Werth mit „250. Thaler" angeben, an den Ecken aber gleichfalls „F. W. D. III." stehet. Berlin, den 25. Februar 1806.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern.
v. Dietherdt. v. Stein.

NCC. T. XII. S. 43. Nr. 8. de 1806, und Mathis Bd. 2. S. 393. 1r Abschnitt.

26. Februar 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Hofgericht zu Bromberg v. 26. Februar 1806, wonach die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch auf den Antrag des neuen Erwerbers erfolgen muß, wenn gleich zur Zeit das Kaufpretium nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden kann.

Vorstellung des Cammer-Fiscals 2c.

Es wurde vor mehrern Jahren auf dem den Hofrath 2c. Erben gehörigen Fundo ein großes Königliches Kornmagazin hierselbst erbauet, und als die hiesige Cammer-Deputation mit dem letztern wegen Bezahlung dieses Platzes in Unterhandlung stand, mittelte der Cämmerer 2c. aus, daß der Vorbesitzer des Hofraths 2c. nicht Eigenthümer desselben, und also auch zu dessen Verkauf nicht befugt gewesen; er kaufte daher die Halbscheid des Platzes von dem wirklichen Eigenthümer, Bürger 2c. und stellte nunmehro eine Klage wider das Proviant-Amt wegen des Eigenthums an, worin er jedoch zugleich erklärte, daß er den Platz, da er bereits zum Besten des Staats bebauet sey, nicht in natura, sondern nur hiernächst den Werth desselben verlange, und es wurde durch die Erkenntnisse der Westpreußischen Regierung de publicato den 6. April 1799, und des Geheimen Ober-Tribunals de publicato den 15. Juli 1806, dem Cämmerer 2c. das Eigenthum dieses Grundstücks zur Hälfte zuerkannt. Hiernächst wurde nun mit dem Cämmerer 2c. wegen Bezahlung der ihm zuerkannten Halbscheid dieses Grundstücks Unterhandlung gepflogen, da aber keine gütliche Uebereinkunft wegen des Kaufpreises getroffen werden konnte, so stellte der Cämmerer 2c. deshalb bei dem Westpreußischen Hofgericht eine Klage an, welche noch in erster Instanz schwebt.

Während dieses Prozesses aber wurde der in Abschrift anliegende und gerichtlich vollzogene auch verlautbare Kauf-Contract zwischen dem Proviant-Amt und dem Cämmerer 2c. abgeschlossen, das Kaufgeld dem Erkenntniß vorbehalten, ihm aber auf Abschlag desselben 2897 Rthlr. 12 Gr. ausgezahlt, wogegen er dem Proviant-Amt das ihm zustehende Eigenthum cedirte und in die Eintragung des tituli possessionis in das Hypothekenbuch ausdrücklich willigte.

Der Magistrat verweigerte aber, nach der in vidimirter Abschrift anliegenden Resolution vom 28. December 1802, sowohl die Confirmation als die Eintragung des Besitztitels, weil

a) der Cämmerer 2c. den ganzen Platz ad 6 Morgen 13 QRuthen, dem Proviant-Amt verkauft habe, ihm aber nur die Hälfte davon gehöre, und

b) weil das Kaufgeld noch nicht bestimmt sey.

Die Westpreußische Cammer-Deputation beschwerte sich nun deshalb selbst bei dem hiesigen Hofgericht, allein nach dessen

dessen in vidimirter Abschrift anliegenden Antwortschreiben vom 14. Januar 1805, hat selbiges dem Magistrat, in Ansehung des Grundes ad b., ebenfalls beigepflichtet und es ist bisher die Eintragung des Besitztitels unterblieben, und bloß zur Sicherung des Fisci eine Protestation deshalb eingetragen. Bei diesen Umständen bin ich auf Veranlassung Eines Hohen General-Directorii von der Westpreußischen Cammer-Deputation angewiesen, Ew. Königl. Majestät deren Zweifel an der Rechtlichkeit der Magistrats- und Hofgerichts-Resolution allerunterthänigst vorzutragen, und Allerhöchstdero Remedur zu erbitten.

Zur Widerlegung der von dem Magistrat angeführten Gründe bemerke ich allerunterthänigst;

ad a. beruhet dieser Grund bloß in einem Mangel an Aufmersamkeit von Seiten des Magistrats, da nach §. 1. des Contracts der Cämmerer ꝛc. ausdrücklich nur die Hälfte des 6 Morgen 13 □Ruthen großen Grundstücks verkauft hat,

ad b. werden die vom Magistrat sonst an sich rechtlichen Gründe, durch die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 47., wornach auch das Kaufpretium von einem künftigen Ereigniß abhängig gemacht werden kann, widerlegt, und es ist von dieser Verstattung auch in dem Contract Gebrauch gemacht worden.

Ich trage demnächst allerunterthänigst an:

den hiesigen Magistrat allergnädigst anweisen zu lassen, daß er sofort den Besitztitel für das hiesige Proviant-Amt auf die von dem Cämmerer ꝛc. erkaufte Halbscheid des 6 Morgen 13 □Ruthen großen Platzes, mit Vorbehalt des nach beendigtem Prozesse anzugebenden Kaufpreises, in das Hypothekenbuch eintragen müsse.

Bromberg, den 14. Februar 1806.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der nebst ihren Beilagen originaliter sub lege remissionis anbei erfolgenden Eingabe des dortigen Cammer-Assessors und Fiscals ꝛc. vom 14. d. M. geben Wir Euch des mehreren zu ersehen, was derselbe Namens des Brombergischen Proviant-Amts über Euer und das Verfahren des dortigen Magistrats wegen verweigerter Eintragung des tituli possessionis in das Hypothekenbuch auf ein von dem Cämmerer ꝛc. erkauftes Grundstück, beschwerend allhier vorgestellt und zu verfügen gebeten, mit dem Beifügen: daß, wenn die Beschwerde sich angebrachtermaaßen verhält, und sonst kein Bedenken entgegensteht, in Beziehung auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 47. es

nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist, nach dem Antrage des Supplicanten mit Berichtigung des Besitztitels zu verfahren. Der in der Bescheidung vom 14. Januar 1803 aus der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 43 und 44. entlehnte Weigerungsgrund ist durchaus unzulänglich, indem darin nur vorgeschrieben wird, daß das namentlich und bestimmt angegebene Kaufpretium in der 3ten Colonne verzeichnet werden muß, nirgends aber sich ein Verbotsgesetz darin befindet, auf den Fall, daß das Kaufpretium nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden können, die Berichtigung des Besitztitels zu verweigern. Zu einer solchen Untersagung würde es nicht allein an allen hinreichenden Gründen fehlen, sondern auch die oben angeführte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts mit deren Annahme in einem offenbaren Widerspruch stehen. Es ist daher auch offenbar hinreichend, wenn bei der Eintragung des Besitztitels auf den Grund des §. 2. des unter den Beilagen befindlichen Contracts, des Ereignisses, wovon die Bestimmung des Kaufgeldes abhängig gemacht worden, Erwähnung geschieht, zugleich aber die Verfügung getroffen wird, daß nach erfolgter rechtskräftiger richterlicher Entscheidung die Eintragung des Werths in der 3ten Colonne darnach nachträglich im Hypothekenbuche erfolge. Wir befehlen Euch, solchemnach das Erforderliche zu veranlassen, und wollen darüber, wie diese Anweisungen befolgt worden, Euren weiteren Bericht gewärtigen. Berlin, den 26. Februar 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Hofgericht zu Bromberg.

NCC. T. XII. S. 57. Nr. 17. de 1806. und Neues Archiv Bd. 4. S. 320.

28. Februar 1806.

* Verordnung v. 28. Februar 1806, betr. die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen Königl. Civil-Bedienten und Pensionisten, desgleichen deren Befreiung vom Personal-Arrest, und das Verfahren gegen diejenigen derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es sind zwar bereits in den Circular-Verordnungen vom 30. December 1798, 19. December 1799 und 3. Mai 1804 nähere Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, das executivische Verfahren gegen verschuldete, im wirklichen Civildienst stehende Officianten betreffend, ertheilt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß solche nicht überall hinlänglich gewesen, um den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite Unseren Dienst vor den mit der persönlichen Verhaftung der

Officianten oder der Beschlagnahme ihrer Besoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, imgleichen den mit Pension entlassenen Staats-Beamten ein dem Zweck derselben angemessenes, zu ihrer Subsistenz hinreichendes, Auskommen zu gewähren, auf der anderen Seite aber auch leichtsinnige oder gar betrügerische Schuldner nicht gegen die gemachten Ansprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verordnungen nachgelassenen beiden Theilen in diesem Verhältniß gleich nachtheiligen kostbaren Prozessen über die Verstattung der letzteren zur Abtretung ihres Vermögens, ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorstehend erwähnte Circular-Verordnungen aufzuheben, und in deren Stelle die gegenwärtige Verordnung treten zu lassen, weshalb diejenigen Vorschriften der erstern, welche auch noch ferner Anwendung finden sollen, in die letztere wieder aufgenommen worden sind.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Auf die Besoldung und Emolumente der Königl. Civil-Bedienten findet eine Arrestanlegung nur in so weit Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei dem übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente, gestattet werden.

§. 2.

Alle im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 10. §. 68 und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter den hier benannten Civil-Bedienten verstanden.

§. 3.

Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, finden diese Vorschriften, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben soll.

§. 4.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche, nicht genommen, auch

dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5.

Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst, oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt seyn, ein Personal-Arrest Statt, und es soll also deshalb nicht erst der Gestattung zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen.

§. 6.

Nur allein in Hinsicht derjenigen Civil-Beamten oder Pensionisten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür declarirt worden, behält es, in so fern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschriften der Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

§. 7.

Eine Entsagung der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag und Personal-Arrest ist ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist dagegen ohne alle verbindliche Kraft.

§. 8.

Wenn sich aus den gegen einen Civil-Bedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerischer Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie nöthigen des Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar wenn solche ein Unter-Gericht ist, durch das ihr vorgesetztes Landes-Justiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt.

§. 9.

Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justiz-Bedienten, oder resp. demselben untergeordnete Justiz-Col-

legien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10.

Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen; so hat derselbe, außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Cassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11.

Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen; so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen anderen Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden seyn sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

§. 12.

Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftige Erkenntniß festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Officianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, freier Lauf gelassen.

§. 13.

Diese Vorschriften finden auf alle bereits contrahirte eingeklagte, oder annoch einzuklagende, oder noch in der Klage und Einleitung begriffene Schulden sofort ihre völlige Anwendung.

§. 14.

Zu dem Ende muß das Verfahren über die zu einer förmlichen prozessualischen Erörterung beim Widerspruch der Gläubiger gediehenen noch schwebenden Provocationen auf Abtretung des Vermögens sofort sistiret, die Acten reponiret, und den wider den Officianten oder Pensionisten etwa bereits ergangenen Erkenntnissen keine Folge gegeben, auch der in Gefolge derselben zum Personal-Arrest gebrachte Officiant oder Pensionist sofort desselben entlassen, dagegen aber, in so fern dazu hinlängliche Data vorhanden sind, mit der §. 8. vorgeschriebenen Anzeige verfahren werden.

Schließlich befehlen Wir jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung genau

zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck bekannt gemacht werden soll. Gegeben Berlin, den 28. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 59. Nr. 19. de 1806, Neues Archiv Bd. 4. S. 305. und Mathis Bd. 2. S. 396.

1. März 1806. a.

Rescript des Militair-Justiz-Departements an das Cammer-Gericht v. 1. März 1806, das Verfahren bei öffentlichen Händeln zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbei die Abschrift der Cabinets-Ordre vom 25. Januar c., wonach

> öffentliche Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes nicht immer als eine bloße Privat-Injuriensache, sondern als Polizeisache behandelt werden sollen,

mit der Nachricht zufertigen, daß Wir den Stadt- und Polizeirath Rück und den Garnison-Auditeur Blanck zu Commissarien ernannt und denselben den Auftrag ertheilt haben, in allen dergleichen, öffentliche Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes betreffenden Sachen, die summarische Untersuchung vorzunehmen, und demnächst mit Einsendung der Acten an uns gutachtlich zu berichten:

> ob die Sache dergestalt beschaffen, daß solche polizeimäßig abgemacht werden kann?

oder:

> ob der Kläger an das competente Gericht zu verweisen?

Wir befehlen Euch daher, wenn in dergleichen Fällen von einem Officier gegen eine Person bürgerlichen Standes bei Euch eine Klage angemeldet wird, den Kläger an die dazu verordnete Commission zu verweisen, und habt Ihr den Stadt-Gerichten hierselbst davon zur Achtung Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Möllendorf. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 65. Nr. 20. de 1806. u. Mathis Bd. 2. S. 573. 6r Abschnitt.

1. März 1806. b.

Rescript an die Regierung zu Magdeburg v. 1. März 1806, wonach in Injuriensachen die öffentliche Strafe von dem in Ansehung der Privatgenugthuung erkannten Eide nicht abhängig gemacht, sondern vielmehr bei der vorhandenen Aussage eines Zeugen auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden soll.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd nach Eurem Berichte vom 11. v. M. in Hinsicht auf die, Bd. 10. der Edicten-Sammlung Nr. 66. enthaltene, Injuriensachen betreffende Verordnung darüber zweifelhaft:

> ob in Fällen, wo die angeschuldigten Injurien nur durch einen Zeugen bescheinigt worden, und mithin wegen der geforderten Privatgenugthuung auf einen nothwendigen Eid erkannt werden soll, die festzusetzende poena publica von der Ableistung oder Nichtableistung dieses Eides ebenfalls abhängig gemacht; oder aber eine außerordentliche Strafe erkannt und dem Verklagten auferlegt werden müßte, es möge jener Eid abgeleistet werden oder nicht?

Wir ertheilen Euch hierauf zum Bescheid, daß diejenige Meinung der Mitglieder Eures Collegii, welche auf die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 73. gegründet wird, unbedenklich die richtige ist, indem ratio legis, nämlich den aus Furcht vor der Strafe entstehenden Reiz zur Begehung eines Meineides zu verhüten, eben so ihrem ganzen Umfange nach, als bei einer fiscalischen Untersuchung eintritt, wonach Ihr Euch daher zu achten habt. Berlin, den 1. März 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 65. Nr. 21. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 314.

5. März 1806.

Rescript an das Ober-Gericht zu Stendal v. 5. März 1806, wegen Auslegung des Rescripts v. 17. Juli 1804, die Aufhebung der jüdischen Ritual-Gesetze betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Bericht vom 20. Februar c., die Bescheidung des dortigen Schutzjuden N. N. über den rechten Sinn des Rescripts vom 18. Juli 1804, wegen Aufhebung der jüdischen Ritual-Gesetze betreffend, geben Wir Euch Folgendes zu erkennen:

Das revidirte General-Privilegium für die Judenschaft vom 17. April 1750 unterscheidet §. 30 und 31. die mit dem Bekenntniß der jüdischen Religion verbundenen Ceremonien und Gebräuche, desgleichen ihre Religions- und Kirchensachen, weshalb es ihnen den nachdrücklichsten Schutz zusichert, von den Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre ritus einschlagen, als

von ihren Ehepacten, der Gültigkeit derselben bei entstehendem Concurse, von der bei ihnen eintretenden Erbfolge, und setzet fest, daß solche bloß nach mosaischen Gesetzen entschieden werden sollen. Daß in der Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1804, welche einem jeden schutzverwandten Juden gestattet, sich den Ritual-Gesetzen zu entziehen, nur von dieser letzten Art der Ritual-Gesetze die Rede ist und seyn kann, versteht sich hiernach um so mehr von selbst, als sonst die ihnen zugleich gestattete Erlaubniß, sich dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, offenbar ganz zwecklos seyn, überhaupt auch der Ertheilung dieser Erlaubniß es auf diesen Fall an allen hinreichenden Gründen fehlen würde, da der Uebertritt eines Juden zur christlichen Religion nirgends untersagt ist.

Hiernach habt Ihr also den dortigen Magistrat zu bescheiden, um dem gemäß den N. N. zu belehren. Sind ꝛc. Berlin, den 5. März 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 67. Nr. 22. de 1806.

6. März 1806.

Verordnung des Hoheits-Departements an die Regierung zu Wernigerode v. 6. März 1806, s. beim Rescript v. 8. Juni 1806. b.

8. März 1806.

Anfrage der Regierung zu Kalisch v. 18. Februar 1806, nebst Rescript des Justiz-Ministeriums v. 8. März 1806, wegen Publication der Erkenntnisse in den von auswärtigen Commissarien instruirten Prozessen.

Es hat bei Acten-Revisionen sich veroffenbaret, daß die Prozesse, in welchen die Instructionen von auswärtigen Commissarien geführt, und die Publicationen der darauf vom Collegio abgefaßten Erkenntnisse oder Resolutorum besorgt werden, bei der Vollziehung des Publicationsgeschäfts oft sehr bedeutende Verschleppungen erleiden. Diesem Uebel vorzubeugen, ist bei uns zwar schon eingeführt, daß die Urtelsfasser bei der Verfügung des Commissorialis wegen der Publication jedesmal die Expedition der Vorladungen an die Partheien zum Publications-Termin mit angeben, so daß diese Vorladungen mit den Erkenntnissen an die Publicanten von hier zu gleicher Zeit abgeschickt, und von den Publicanten nur die Publications-Termine einzuschalten sind, sonächst aber die Citationen sofort insinuirt werden können. Da jedoch die Partheien gewöhnlich in den Publications-Terminen ausbleiben, oder unstatthafte Prolongationen nachsuchen, so müssen denselben die Erkenntnisse oder Resoluta in vim publicationis zugefertiget, und darüber Insinuations-Documente beigeschafft werden,

damit die Fatalia der Statt findenden Rechtsmittel richtig berechnet werden können.

Auf diese Weise gehet viel Zeit verloren, ehe die Publications-Berichte zu unsern Acten allhier eintreffen. Der Endzweck der Publicationen durch auswärtige Commissarien bestehet entweder in der bloßen Belehrung der Partheien über die zulässigen Rechtsmittel, über die Frist ihrer Zulässigkeit, über die Art ihrer Anmeldung, und über die Folgen der Verabsäumung, oder hauptsächlich: in der Verständigung der Partheien über den Inhalt der Erkenntnisse selbst.

Im letzteren Falle, insonderheit bei Possessorien-, Vindications-, Grenz-, Gemeinheits-, Theilungsklagen, wo Handzeichnungen vorzukommen pflegen, wie auch bei Unterthanen-Dienst-Prozessen, ist die Verständigung der Partheien unentbehrlich; und in diesem Falle wissen wir das in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Publications-Verfahren nicht abzukürzen, ohne die Partheien größeren Nachtheilen auszusetzen, als die Zögerungen mit sich führen.

Allein im ersten Falle, wo es bloß auf die Belehrung der Partheien über Rechtsmittel ankömmt, sey uns erlaubt, Ew. Königl. Majestät zweierlei Mittel zur Beschleunigung des Publicationsverfahrens submissest in Vorschlag zu bringen.

1) Wenn den Partheien von uns die Erkenntnisse mit der nöthigen Belehrung unmittelbar in vim publicationis zugefertiget, die Insinuations-Documente eingezogen, und die fatalia remediorum von den Empfangtagen der Communicatoriorum berechnet, zum Ueberfluß aber die Partheien angewiesen würden, daß sie bei dem auswärtigen Instruenten noch ausführlichere Belehrung, jedoch ohne allen Zeitverlust einholen könnten.
2) Wenn den auswärtigen Instruenten zwar die Erkenntnisse nebst den Citationen der Partheien zur Publication übersendet, auch Termine angesetzt, die Erkenntniß-Exemplare aber sogleich mit dem Publications-Vermerk sub dato des anstehenden Termins von dem Publicanten versehen, den Citationen beigeschlossen, auch die fatalia remediorum von dem dato des Publications-Vermerks berechnet, und die anstehenden Termine lediglich zur näheren Belehrung der sich meldenden Partheien benutzt würden.

Mittelst beider Verfahrungsarten würde die Zeit gewonnen, welche bei dem Ausbleiben der Partheien in dem Publications-Termin darüber versäumt wird, daß alsdann die Erkenntnisse den ausgebliebenen Partheien doch erst loco publicationis communicirt werden müssen.

Unsere Vorschläge weichen indeß von den Vorschriften der Prozeß-Ordnung ab, und deswegen bitten Ew. König

liche Majestät wir allerunterthänigst um Allerhöchste Vorbescheidung:

ob und welchen von unsern Vorschlägen wir zur Beschleunigung des Publicationsverfahren beobachten dürfen?

Kalisch, den 13. Februar 1806.

Die Südpreußische Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir ertheilen Euch auf den, wegen der Publication der Erkenntnisse in solchen Prozessen, in welchen die Instruction von auswärtigen Commissarien geführt werden, unter dem 18. v. M. erstatteten Bericht hierdurch zur Resolution, daß die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 13. §. 55 und 56., wonach auswärtige Partheien bei Anmeldung der Klage zur Bestellung eines Justiz-Commissarii, dem künftig das Urtel publicirt werden könne, anzuhalten sind, als Regel gelten muß, wovon nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen ist, wenn vorauszusehen, daß durch die Absendung der Urtel durch den Mandatarium oder den beigeordneten Bevollmächtigten von Amtswegen, Schwierigkeiten und Zweifel darüber: ob der Parthei das Urtel wirklich zugekommen sey? z. B., wenn dieselbe ihren Wohnsitz auf dem Lande hat, wo keine reguläre Posten gehen, entstehen könnten. Alsdann ist der von Euch in Vorschlag gebrachte alternative Modus zu versuchen, und derjenige, in Ansehung dessen die Erfahrung lehren wird, daß er der beste sey, und die wenigsten Kosten und Aufenthalt verursache, beizubehalten. Sind rc. Berlin, den 8. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 71. Nr. 23. de 1806, u. Mathis Bd. 10. S. 223. 2r Abschnitt.

10. März 1806. a.

• Circular des Cammer-Gerichts v. 10. März 1806, wegen der für das statistische Büreau aus den Hypothekenbüchern zu liefernden Nachrichten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Unsere Allerhöchste Person hat mittelst Cabinets-Ordre vom 1. November a. p. bei dem Commercial-, Fabriken- und Accise-Departement die Errichtung eines statistischen Büreau, von welchem Allerhöchstderselben von Zeit zu Zeit die allgemeine Uebersicht des National-Vermögens und Wohlstandes, ingleichen der öconomischen Verhältnisse der einzelnen Stände und Einwohnerklassen vorgelegt, und von welchem zu dem Ende alle Notizen, welche sich auf das National-Vermögen unserer Staaten beziehen, gesammelt und geord-

net werden sollen, anzuordnen geruhet, und dieses findet es in dieser Hinsicht nöthig, alljährlich zu wissen, wie viel der Werth und die hypothekarische Schuldenlast der städtschen und ländlichen Grundstücke zu einem bestimmten Termine, betragen habe.

Damit Unser Cammer-Gericht in den Stand gesetzt werde, ein dies in sich begreifendes Tableau der Behörde vorlegen zu können, so befehlen Wir Euch hiermit, Unserm Cammer-Gericht, so bald als möglich, ein solches Tableau von dem zu Eurer Jurisdiction gehörigen Grundstücken, auf den Grund der Hypothekenbücher, oder, im Fall deren Anlegung noch nicht bewirkt, auf den Grund der dessen Stelle bisher vertretenen Nachrichten, in der Form des sub A. anliegenden Schematis einzureichen, und die Richtigkeit dieses Tableau zu attestiren.

Es bedarf bei diesem Tableau

1) nicht der Erwähnung der einzelnen Grundstücke eines Ortes, sondern es wird nur die Total-Summe des Werthes und der hypothekarischen Schuldenlast sämmtlicher Grundstücke eines jeden Ortes darin bemerkt.

2) Wird in der Rubrik des Werthes der Erwerbspreis der Grundstücke als solcher aufgeführt. Sollte dieser nicht constiren, so habt Ihr in einer Note bei jedem Orte die Zahl solcher Grundstücke, und die Summe der auf solchen Fundis eingetragenen hypothekarischen Schulden besonders zu vermerken.

3) Verstehet es sich hierbei von selbst, daß hierbei auf diejenigen Posten, welche sich nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung bloß zur Eintragung in die zweite Rubrik qualificiren, keine Rücksicht genommen werden darf.

4) Dienet für dies Jahr der 1. April als der bestimmte Termin; es muß also das diesjährige Tableau den Werth und die hypothekarische Schuldenlast der Grundstücke so darstellen, wie beides sich am gedachten Tage aus den Hypothekenbüchern, oder den, dessen Stelle bis jetzt noch vertretenden Büchern, befunden hat.

5) In Ansehung der künftigen Tableaus aber ist zu diesem Termin der 1. December jeden Jahres bestimmt worden.

Damit auch

6) für die Zukunft diese Arbeit erleichtert werde, und die Einreichung dieses Tableau gleich nach dem 1. December eines jeden Jahres erfolgen könne, so habt Ihr ein Verzeichniß zu führen, in welchem jede Veränderung, welche der Werth und die Schuldenlast der Grundstücke nach dem bestimmten Termin, das ist, in diesem Jahre nach dem 1. April c., und in Ansehung der folgenden Jahre, nach dem 1. December eines je-

den Jahres, erlitten hat, nach anliegendem Schemate sub B. zu vermerken; indem es alsdann, Behufs der Entwerfung des künftigjährigen Tableau, bloß einer resp. Zurechnung und Abziehung der am Ende des Jahres neu hinzugekommenen und abgezahlten Schuldenlast, und des vermehrten oder verminderten Erwerbpreises der Grundstücke bedarf.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. März 1806.

Königl. Preuß. Cammergericht.

v. Kircheisen.

Die angeführten Schemata sind zur Ersparung des Raumes hier weggelassen.

Mathis Bd. 2. S. 388. 1r Abschnitt.

10. März 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Universitäts-Gerichte zu Halle v. 10. März 1806, die Bestimmung der Verjährungsfrist bei dem Creditgeben an Studirende betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr in Ansehung der zu bestimmenden Verjährungszeit des Credits der Studirenden unterm 26. v. M. anhero berichtet habt.

Die Vorschrift, Anhang zum Landrecht §. 141. Nr. 1. und §. 145., giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Creditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpuncte gesehen worden, wo selbige ihre Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hierauf gründet sich die Disposition des §. 141., wo sie beim Anfange der Collegien, Ostern und Michaelis, die Hälfte der Honorarien für die Collegia, und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen sollen; ferner im §. 145., wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und andern Gelasses lediglich auf die Quartale des Calenders eingeschränkt sind. Wenn also Nr. 5. §. 141. bestimmt worden, daß die gesetzlichen Schulden nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden sollen: so ist daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem ersten Ostertage, 24. Juni, 29. September und 25. December anfangen, und gegen welche die Studiosen ihre Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeinet seyn können; daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahre von Weihnachten bis Ostern eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Creditores, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen, welche zu Ende desselben creditiren, resp. längere und kürzere Credit-Termine entstehen, ist völlig unerheblich, da das Creditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geschäft ist, wobei er sich gehörig

prospiciren muß, und das keine weitere Begünstigung verdient. Was die andere, in Eurem Bericht angeführte Meinung betrifft: so weichet selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im wesentlichen ab. Denn da nach der allegirten Vorschrift die längste Frist zur Einklagung mit dem letzten Tage des nach der Contrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahrs abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. December Credit gegeben, doch vor dem ersten Ostertage klagen, wo die dreimonatliche Frist verlaufen ist. Wenn ihr aber diese Frist bis ultimo Mai nach Verlauf von 5 Monaten hinaussetzen wollet, wo der Student seinen Unterhalt schon vor 2 Monaten empfangen, und oft schon verzehrt und ausgegeben hat; so würde diesem der Sinn des Gesetzes entgegen seyn. Zur Vermeidung der Schuldklagen würde ein solcher prolongirter Termin bei unordentlichen zur Verschwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeschlagene Registriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Credit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorschriften des Reglements für die Zahlungs-Commission vom 18. Juni 1802 seyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt ist, daß nur ein vierteljähriger Credit zulässig, und nach §. 19. desselben, das vorgeschriebene Notificatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, sondern nur, wenn der Fall des Landrechts Part. 2. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo aber auch schon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daselbst allegirte gesetzliche Vorschrift für die Studirenden auf Universitäten gesorgt ist.

Hiernach habt Ihr Euch überall zu achten. Sind 2c.
Berlin, den 10. März 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

NCC. T. XII. S. 71. Nr. 24. de 1806. u. Mathis Bd. 9. S. 461. 2r Abschnitt.

11. März 1806.

Rescript des Großkanzlers an die französischen Colonie-Gerichte zu Berlin, v. 11. März 1806, die Frage betreffend: ob auf den motivirten Antrag eines Vaters, dessen, durch Verbrechen und gesetzliche Strafe schon berüchtigtes Kind ohne Urtel und Recht, zur Abwendung der dem Publico drohenden Gefahr, in Sicherheit behalten oder gebracht werden könne?

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr fragt in Euerm Berichte vom 26. v. M. darüber an:

ob auf den motivirten Antrag eines Vaters, dessen durch Verbrechen und gesetzliche Strafe schon berüchtigtes Kind, zur Abwendung der dem Publico drohenden Gefahr, ohne Untersuchung und Urtel bis zur

Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln in Sicherheit behalten oder gebracht werden könne?

Die Bescheidung auf diese Anfrage liegt indessen schon in den Gesetzen, die es dem Vater nicht ausdrücklich gestatten, sein Züchtigungsrecht bis auf Einsperrung in eine öffentliche Straf- oder Besserungs-Anstalt auszudehnen, und wenn daher der Vater eines ungerathenen, in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kindes, einen solchen gehörig motivirten Antrag macht, so muß, nach vorläufiger Untersuchung der Wahrheit seiner diesfälligen Angaben, an das Justiz-Departement zur weitern Verfügung, eventualiter zur Einholung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Antrages, berichtet werden.

Dies geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten und sind rc. Berlin, den 11. März 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 73. Nr. 25. de 1806, u. Mathis Bd. 10. S. 19.

12. März 1806.

Das Rescript v. 12. März 1806, Paalzows Register S. 75., betr. die Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen, ist dasselbe, welches unterm 1. März 1806 abgedruckt worden, und scheint hier nur ein Druckfehler obzuwalten.

15. März 1806.

Rescript des Justizministeriums v. 15. März 1806, wegen der bei Dienstreisen der Justiz-Officianten zu bewilligenden Vergütigung für Wagenmiethe, Trinkgelder und Bothenlohn.

Die Ostpreußische Krieges- und Domainen-Cammer hat laut der abschriftlichen Anlage uns ein von Ew. Königl. Majestät General-Directorio unterm 10. Juli 1803 an dieselbe erlassenes Rescript communicirt, nach dessen Inhalt auf den Grund einer Cabinets-Ordre vom 6. Juni ej. a. dem Präsidio und den Räthen auf ihren Dienstreisen täglich 12 gute Groschen an Wagenmiethe, und den Subalternen 8 gute Groschen, ferner auf jeder Station von 2 Meilen für jedes reglementsmäßige Vorspannpferd 1 guten Groschen an Trinkgeld, auch eine gleiche Vergütigung des Bothenlohns für Bestellung des Vorspanns, nach jedesmaligen beizubringenden Quittungen, zugebilliget worden. Dieses veranlaßt uns, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den in Justizangelegenheiten reisenden Officianten eine gleichmäßige Vergütigung allergnädigst zukommen zu lassen. Königsberg, den 4. März 1806.

Die Ostpreußische Regierung.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem vermittelst Berichts vom 4. d. M. gethanen Antrage authorisiren Wir Euch hierdurch, bei den Dienstreisen der Mitglieder und Subalternen des Collegii, nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 6. Junî 1803, die Liquidation für Wagenmiethe, Trinkgelder und Bothenlohn nach den darin enthaltenen Sätzen passiren zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 15. März 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 77. Nr. 28. de 1806.

18. März 1806. a.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 18. März 1806, bei Anfertigung des die Criminal-Ordnung enthaltenden ersten Theils des allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet in der gedruckten Anlage den die Criminal-Ordnung enthaltenden ersten Theil des allgemeinen Criminalrechts für Unsere Staaten, nebst dem Publications-Patent vom 11. December v. J. mit dem Befehl: Euch nicht nur selbst gleich nach dem Eingange dieses Rescripts nach den darin enthaltenen Vorschriften zu achten, sondern denselben auch sofort allen Euch subordinirten Gerichtspersonen zu publiciren, sie wegen der Anwendung auf das Publications-Patent zu verweisen, und ihnen bekannt zu machen, daß dieses Gesetzbuch bei dem Buchhändler Nauck hieselbst, das Exemplar zu einem Thaler, zu haben sey. Wir machen Euch hierdurch besonders auf den §. 25. dieser Criminal-Ordnung aufmerksam und wollen, daß Ihr dessen Inhalt durch mehrmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter der Provinz, welche Ihr dem Befinden nach von Zeit zu Zeit wiederholen könnet, allen Jurisdictions-Inhabern bekannt machen sollet. Sind ꝛc. Berlin, den 18. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 113. Nr. 30. de 1806.

18. März 1806. b.

Die Cabinets-Ordre vom 8. März 1806, betr. die Aufführung von musicalischen Concerten in den Kirchen, s. im Circular vom 17. April 1806. a.

29. März 1806. a.

Rescript an das Cammergericht v. 29. März 1805, betr. das Verfahren bei Wiedercoursgebung außer Umlauf gesetzter Pommerscher Pfandbriefe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Pommersche General-Landschafts-Direction wird nächstens das abschriftlich anliegende Publicandum, das Verfahren bei der Wiedercoursgebung außer Umlauf gesetzter Pfandbriefe betreffend, durch dessen Insertion in die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen. Indem Wir Euch davon hiermit benachrichtigen, befehlen Wir Euch zugleich, Euch den darin enthaltenen, den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 48. seq. gemäßen Bestimmungen nicht nur selbst zu conformiren, sondern auch Eure Unterbehörden dazu anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Bekanntmachung.

Es erscheinen sehr oft Pommersche Pfandbriefe, welche durch eine Bemerkung außer Cours und nachher von einer unbekannten Hand, mit bloßer Namensunterschrift, ohne Weiteres wieder in Cours gesetzt worden.

Da nun dies gerade gegen die gesetzliche Declaration vom 23. Mai 1785, wegen Vindication der Billets au porteur, so wie gegen das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 15. §. 48. und folgende, anstößt, auch für das Publicum Gefahr befürchten läßt; so hält die General-Direction der verbundenen Pommerschen Landschaft es für Pflicht, Nachstehendes bekannt zu machen:

Es bleibt jedem Eigenthümer eines Pfandbriefes frei, sein Eigenthum an selbigen dadurch sicher zu stellen, daß er dies auf eine, in die Augen fallende Art auf dem Pfandbriefe bemerke und diesen dadurch außer Umlauf setze, wie dies die Gesetze nachgeben.

Soll aber der Pfandbrief wieder in eine andere Hand übergehen, mithin den freien Umlauf wieder erhalten, so ist Nachstehendes nothwendig:

1) Ist ein Pfandbrief von einem der höchsten und höhern Landes-Collegien selbst außer Cours gesetzt, und wird von dem ihn außer Cours setzenden höchsten und höhern Collegio,

mit Beifügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und unter der gewöhnlichen Unterschrift des Collegii

wieder die Beschränkungs-Bemerkung gehoben, mithin der freie Umlauf dem Pfandbriefe wieder beigelegt; so wer-

werden die landschaftlichen Collegia einen so qualificirten Pfandbrief zu allen ihm in dem Allerhöchst bestätigten Reglement zugeeigneten Vorzügen geeignet achten.

2) Ein ganz Gleiches wird Statt finden, wenn Regimentsgerichte, Magisträte, Amts-, Stifts- und Patrimonialgerichte Pfandbriefe, die sie, das wohl zu merken, selbst außer Cours gesetzt haben, die Coursbeschränkung heben und den Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurücksetzen. Es muß aber jedesmal

mit Beifügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift mit Benennung der Eigenschaft der unterschriebenen Behörde,

geschehen.

3) Pfandbriefe, welche von Unterbehörden, die nur einzelne Directionen oder Administrationen haben, desgleichen von Corporationen, die nicht gerichtliche Kraft zugleich mit haben, wenn sie auch mit einem Amts- oder öffentlichen Siegel versehen sind, und von Privatis durch Bezeichnung ihres Eigenthums, oder sonstigen Rechts an den Pfandbrief, außer Umlauf gesetzt worden, können nur dadurch dem Pfandbriefe den freien Umlauf gültig wieder verschaffen,

daß sie von einem bekannten Gerichte, nach vorgängiger gerichtlichen Untersuchung, ein gerichtliches Zeugniß verschaffen, daß die Beschränkung von dem wahren Besitzer, der den Umlauf beschränkt hat, wieder gehoben und der Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurückgegeben worden; und dieses Zeugniß muß von dem Gerichte,

mit Beifügung des Dati, des schwarz beigedruckten Gerichtssiegels, und der völligen Unterschrift des Gerichts versehen seyn.

4) Die landschaftlichen Departements-Directiones setzen die in ihren Departements ausgefertigten Pfandbriefe, und die General-Direction die in der Provinz ausgefertigten Pfandbriefe in Umlauf, indem sie durch eine Bemerkung auf denselben,

unter Beifügung des Dati, des in schwarz gedruckten Stempels, und der gewöhnlichen Unterschrift,

die Aufhebung der Beschränkung und Herstellung des freien Umlaufs bezeichnen.

Alle außer Umlauf gesetzt gewesene, und nicht auf vorstehende Art in freien Umlauf zurückgegebene Pfandbriefe, kann und wird die Landschaft weder zum Umlauf noch zum Zahlungsempfang, noch zur Löschung im Register, geeignet und fähig achten.

NCC. T. XII. S. 113. Nr. 32. de 1806. u. Mathis Bd 2. S. 487. 1r Abschnitt.

29. März 1806. b.

Circular-Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 29. März 1806, betr. das Forum der Officiere des Landreserve-Bataillons.

Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zufolge ergangener Immediatverfügung, die schon in Friedenszeiten bei den zu errichtenden Landreserve-Bataillons angestellten und die Uniform der Bataillons tragenden Officiere der Militair-Jurisdiction unterworfen seyn sollen, und habt Ihr daher, im Fall solche belangt werden, die Klage von Euch ab und an das competente Forum zu verweisen.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Mathis Bd. 2. S. 491. 1r Abschnitt.

30. März 1806.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 30. März 1806, wegen Einsendung der Instructions-Verzeichnisse und Prozeß-Listen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Nach dem Circulare vom 1. Februar 1799 sollen die Instructions-Verzeichnisse und Referenten-Tabellen quartaliter, und die Prozeß-Listen halbjährig an den Chef der Justiz befördert werden. Um nun den Präsidiis mehrere Zeit zur fortgesetzten Acten-Revision zu verschaffen, und die Arbeit der Canzlei zu vermindern, setzen Wir hiermit fest, daß künftig vom Juni c. angerechnet:

1) die Instructions-Verzeichnisse nur einmal im Jahre, und zwar im Juni, nach der bisherigen Form einzusenden, mit der Maaßgabe, daß darin sämmtliche im Lauf des Jahres anhängig gewesene Prozesse nach chronologischer Ordnung aufzuführen;
2) die halbjährigen Prozeß-Listen wie bisher, jedoch gleichfalls nur einmal, im September jeden Jahres einzureichen; wogegen
3) es in Absicht der Referenten-Tabellen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten soll.

Hiernach habt Ihr das Nöthige zu verfügen, und wollen Wir übrigens gewärtigen, daß die Präsidial-Acten-Revisionen vorgeschriebenermaaßen ununterbrochen sorgfältig fortgesetzt, und dabei zur Abhaltung der vorgefundenen Verstöße das Erforderliche zweckmäßig werde veranlaßt werden. Sind 2c. Berlin, den 30. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 117. Nr. 33. de 1806.

31. März 1806. a.

Die Cabinets-Ordre v. 31. März 1806, betr. den Vorschuß

der Vermessungs- und Bonitirungskosten bei Auseinandersetzung von Dorfgemeinden, s. beim Rescript v. 5. April 1806.

31. März 1806. b.

Circular des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 31. März 1806, wegen Eröffnung der von der Dispositionskasse zu versendenden Tresorscheine.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da die Dispositionskasse in Zahlungen, welche sie an Provinzial-Hauptkassen zu leisten hat, die fünf Thaler Tresorscheine, so wie sie solche aus dem Schatze verpackt erhält, uneröffnet an diese befördern wird, so ist festgesetzt worden, daß, sobald eine Provinzialkasse dergleichen Packete erhält, diese sofort in Gegenwart dreier in Eid und Pflicht stehender Officianten öffnen, und wenn wider Erwarten ein Manquement dabei Statt findet, darüber ein Protocoll aufgenommen, und solches der Dispositionskasse, unter Requisition wegen des Schadenersatzes, mit der nächsten Post eingesendet werden soll; daß aber die Weiterversendung und Ausgabe von dergleichen Packeten aus den Provinzial-, General- und Hauptkassen durchaus nicht Statt finden soll. Wir machen Euch dieses zur Nachricht und Achtung, und zugleich bekannt, daß von den Kassen keine Tresorscheine zum Realisiren zu präsentiren, sondern bei den vorkommenden Zahlungen aus den Kassen, den bestehenden Bestimmungen nach, zu verwenden sind. Sind rc. Berlin, den 31. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

An das Geheime Ober-Tribunal und an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Mathis Bd. 2. S. 487. 1r Abschnitt und NCC. T. XII. S. 117. Nr. 34. de 1806.

2. April 1806. a.

Auszug des Rescripts v. 2. April 1806, wegen der bei Geldstrafen im Erkenntnisse sofort festzusetzenden Leibesstrafen für den Fall des Unvermögens.

Paalzow führt in seinem Register zur Criminal-Ordn. S. 122. ad §. 576. Folgendes an:

In dem Rescripte vom 2. April 1806 ist festgesetzt, daß, wenn auf Geldstrafe erkannt werden muß, und es nur irgend zweifelhaft scheint, ob selbige wird erlegt werden können, zugleich die zu substituirende Leibesstrafe im Erkenntnisse festgesetzt werde.

Das Rescript hat Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

2. April 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an die Ostpreußische Regierung zu Königsberg v. 2. April 1806, betr. die Sportulfreiheit der immediat bäuerlichen Einsassen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir ertheilen Euch auf den, wegen der Specialfreiheit der immediat bäuerlichen Einsassen unter dem 14. v. M. erstatteten Bericht, und die darin gethane Anfrage, hierdurch zur Resolution, daß die Vorschrift vom 9. Mai 1749 nicht mehr angewendet werden kann, da solche in der Sportultaxe vom 11. August 1787 nicht aufgenommen worden, die Declaration vom 11. Mai 1787 auch nur Prozesse der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft über verweigerte Dienste betrifft. Sind rc. Berlin, den 2. April 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 119. Nr. 35 de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 229. 2r Abschnitt.

5. April 1806. a.

Rescript des Großkanzlers an die Regierung zu Erfurth v. 5. April 1806, wegen Ahndung der Eingriffe in fremde Jurisdiction bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Das dortige Stadtgericht hat in dem abschriftlich anliegenden Berichte hiesigen Orts Beschwerde geführt, daß der Justiz-Commissarius N. sich Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit erlaubt, und auf die deshalb bei Euch gemachten Anträge, dies demselben zu verweisen, abschläglich beschieden worden sey. Wir können Euch daher zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten, daß die Beschwerde gegründet ist, indem die in der Verfügung vom 11. Februar a. c. aus der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 1. §. 10. Nr. 2. hergeleitete Befugniß der Justitiarien, auch außerhalb ihres Gerichtssprengels dergleichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, den Vorschriften der Gesetze, in so fern nicht von den durch die letztern selbst bewilligten Ausnahmen die Rede ist, gänzlich entgegenläuft. Die allgemeine Gerichts-Ordnung verordnet Th. 2. Tit. 2. §. 11. ausdrücklich, daß der Richter, welcher ohne Noth und erhebliche Ursach eine solche Handlung in einem fremden Gerichtssprengel vorgenommen hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, nicht nur seiner Gebühren verlustig gehen, sondern auch willkührliche fiscalische Strafe verwirkt haben soll. Die von Euch angeführte oben erwähnte Vorschrift stehet damit auch keineswegs in einigem Widerspruch, indem sie den Interessenten bloß die Wahl läßt, einen Actus dieser Art gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario und Notario aufnehmen zu lassen, keineswegs aber dabei, wenn

die Parthei die erstere Alternative erwählet, einem jeden Richter auch außerhalb seines Gerichtssprengels die unbefugte Erlaubniß dazu ertheilet. Für diesmal ist, da es das Ansehn gewinnt, daß der rc. N. bloß aus einer unrichtigen Anwendung der Gesetze gefehlt hat, derselbe bloß zu rectificiren, für die Zukunft aber genau der gesetzlichen Vorschrift zufolge zu verfahren, und zu dem Ende den dortigen Justiz-Commissarien, welche auswärtige Justitiariate bekleiden, mittelst Circular-Verordnung solche einzuschärfen. Diese Verfügung ist den dortigen Stadtgerichten von hieraus mitgetheilt worden. Sind rc. Berlin, den 5. April 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Erfurth.

NCC. T. XII. S. 119. Nr. 36. de 1806.

5. April 1806. b.

Publicandum v. 5. April 1806, betr. die schlafmachenden Mittel, s. Publicandum v. 6. Mai 1806.

5. April 1806. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 5. April 1806, betr. den Vorschuß der Vermessungs- und Bonitirungskosten bei Auseinandersetzungen ganzer Dorfgemeinden.

Nachdem über die Immediatbeschwerde des Gerichtsschöppen Richnow und Consorten zu Mariendorf, wegen der vorschußweise von ihnen zu zahlenden Vermessungskosten in der Separationsangelegenheit ihrer Feldmark, von dem Großkanzler immediate berichtet worden, communiciren Wir Euch hierneben Abschrift des Berichts und der darauf sub dato den 31. v. M. ergangenen Cabinets-Ordre, um in Gemäßheit derselben das weiter Erforderliche zu verfügen, zu welchem Ende Euch zugleich die eingeforderten Acten nebst Register und Karte anbei remittirt werden.

Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 31. März 1806, an des Großkanzlers von Goldbeck Excellenz.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Ich habe Euren Bericht vom 25. d. M. über die hierneben wieder zurückgehende Vorstellung der darin genannten acht Wirthe zu Mariendorf erhalten, und die Supplicanten, da ich deren Widerspruch gegen die ihnen aufgelegten Vorschüsse der 209 Rthlr. 2 Gr. betragenden Vermessungs- und Bonitirungskosten in der Separationsangelegenheit ihrer Feldmark, aus den von Euch angeführten erheblichen Gründen für unzureichend halte, darauf abschläglich beschieden. Zugleich pflichte ich Euch dahin bei, daß die Supplicanten auch werden angehalten werden können, ihre Besitzungen unter

sich zu theilen, und da angezeigtermaßen der Separationsplan in der Art angelegt ist, daß nur die Besitzer von 22 Hufen, incl. der Kirche und Pfarre, als Provocanten unter sich separirt, die supplicirenden acht Wirthe aber als Provocaten in Rücksicht ihrer 30 Hufen in solle abgefunden werden sollen; so genehmige Ich es, daß Ihr das Cammergericht angetragenermaßen gehörig instruirt, damit auch eine Subrepartition der provocatischen Ackerbesitzungen erfolgen, und der Zweck der Separation auch für die Supplicanten erreicht werden könne, und überlasse Euch danach das Weitere, als Euer wohlaffectionirter König.

Bericht des Großkanzlers von Goldbeck Excellenz an des Königs Majestät v. 25. März 1806.

Von der Gemeinde zu Mariendorf bei Berlin sollen acht Wirthe, nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen, 209 Rthlr. 2 Gr. Vermessungs- und Bonitirungskosten in der Separationsangelegenheit ihrer Feldmark entrichten. Das Cammergericht hatte bereits die Execution gegen sie verhängt, sie haben sich aber an Ew. Königl. Majestät unmittelbar mit der Bitte gewendet, sie von dieser Auflage zu befreien, hauptsächlich weil sie nicht Extrahenten der Separation sind, vielmehr derselben widersprochen, und Ew. Königliche Majestät haben mir ihre Bittschrift mit den Anlagen zur Berichtserstattung zufertigen zu lassen geruhet. Die verhängte Execution ist zuvörderst durch ein von mir ans Cammergericht erlassenes Rescript suspendirt, ich habe die Acten eingefordert, und verfehle nunmehr nicht, dem Allerhöchsten Befehl Genüge zu leisten.

Die Regel ist, daß der Extrahent einer Verfügung, so wie einer Commission, die Kosten derselben vorschießen muß, und die Supplicanten haben es überdies noch bei der Einleitung der Separation, der sie widersprachen, bevorwortet, daß sie zu den Kosten nicht eher etwas beitragen wollten, als bis die Auseinandersetzung realisirt und der Vortheil derselben auch ihnen sichtbar geworden. Die von ihnen, nach dem Verhältnisse ihrer in der Communion belegenen Besitzungen, geforderte Summe sind Kosten der Vermessung und Bonitirung der gesammten Feldmark, mithin von den Provocanten extrahirt, und ihr Antrag scheint vollkommen begründet zu seyn. In Separationssachen ist indessen von dieser Regel eine Ausnahme gemacht. Wie die Kosten resp. von den Provocanten und Provocaten während dem Laufe der Separation vorschußweise aufzubringen sind, darüber hat das Cammergericht im Jahre 1791

Kleins Annalen Th. 10. S. 317.

Grundsätze entwickelt, die das an dieses Collegium und an das Altmärksche Obergericht erlassene Rescript des Justizdepartements vom 22. August 1791 genehmiget hat, und

nach diesen Grundsätzen wurde zwar festgestellt, daß die Kosten der Vermessung, der Bonitirung und der Anfertigung des Separationsplans von den Provocanten in erster Instanz vorgeschossen werden sollen; dies gründet sich aber auf die Voraussetzung, daß die Möglichkeit und Nützlichder Separation zuvörderst durch einen Prozeß ausgemacht und entschieden werden muß, mithin auf die Vorschriften der Verordnung vom 21. October 1769. Das Landrecht Th. 1. Tit. 17. §. 314. gestattet aber diesen Prozeß über die Möglichkeit und den Nutzen der Separation nicht; es erfordert bloß ein Gutachten von Sachverständigen; und wenn diese die Frage bejahend entscheiden, so wird mit der Einleitung des Geschäfts verfahren. Sobald die Möglichkeit und der Nutzen der Separation, entweder, wie ehedem durch einen Prozeß, oder wie jetzt, durch das Gutachten sachkundiger Landwirthe, feststehet, fällt nach den im Jahre 1791 aufgestellten und approbirten Grundsätzen der Vorschuß der Communkosten der Separation, wozu die Kosten der Vermessung und Bonitirung gehören, nicht mehr dem Extrahenten der Separation, sondern jedem Theilnehmer derselben, nach dem Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, in specie seiner Besitzungen, zur Last, weil durch das Gutachten der Sachverständigen die Nützlichkeit des Geschäfts für die einzelnen Theilnehmer sowohl, als auch per consequentiam für die allgemeine Landescultur erwiesen ist.

In der Regel gewinnen bei Separationen nur die Dominia, die Unterthanen, deren Besitzungen im Verhältniß zu den herrschaftlichen Grundstücken von geringem Umfange sind, werden gewöhnlich nur entschädigt; im vorliegenden Falle aber fällt auch diese Bedenklichkeit hinweg. Es existirt in Mariendorf kein Vorwerk; die Auseinandersetzung geschieht bloß zwischen den Hofwirthen, der Pfarre und der Kirche; die Feldmark wird nach dem Separationsplan von einer lästigen Servitut der Hüthung mit Schaafen, die die Dorfschaft Schönberg exercirt, befreiet, und der Nutzen, den hier jedes Gemeindemitglied von der Separation zu erwarten hat, ist durch das Gutachten eines Oeconomen von bewährten Kenntnissen, vor der Einleitung der Separation, und durch den Ausspruch eines andern von den Provocaten vorgeschlagenen Sachverständigen nach Anfertigung des Separationsplans dargelegt, mithin der Vorschrift des §. 316. Tit. 17. Th. 1. des Landrechts vollständig genügt, und wenn die Provocaten, wie ich dafür halte, den für jeden der Provocanten zu erwartenden Nutzen auch nicht erlangen sollten, weil sie nach dem Separationsplan bloß im Ganzen von den Provocanten (diese aber auch unter sich) geschieden werden, und unter sich im Gemenge bleiben, so liegt dies nicht in der Unmöglichkeit, sondern lediglich in

ihrem Widerspruch und Antrage, mithin in ihrem Eigensinn, dessen Folgen sie sich lediglich selbst beizumessen haben. Sie können also nicht behaupten, daß dem Requisit des allegirten §. 316. nicht genügt sey, und eben so wenig kann es auf den Umstand ankommen, daß sie es bei der Einleitung der Separation, die nach dem Ausfall des oconomischen Gutachtens erfolgen mußte, bevorwortet haben, keine Kosten vorschießen zu wollen, da diese Verbindlichkeit rechtlich feststehet, und in Separationsangelegenheiten die Berücksichtigung, das Haupthinderniß der allgemeinen Verbesserung der Landescultur zu heben, den Grundsatz: Niemandem Beneficia zu obtrudiren, ausschließt, indem es sonst allerdings auffallen muß, daß jemand zur Annahme von Vortheilen, die er nicht einmal als solche erkennet, und die er sich erst mit Aufopferung einer baaren Geldsumme verschaffen muß, gezwungen wird, weshalb auch schon mehrmals davon die Rede gewesen ist, den separirenden Unterthanen von Seiten des Staats zu Hülfe zu kommen.

Ich halte demnach den Widerspruch der Supplicanten gegen die ihnen auferlegten Vorschüsse der Vermessungs- und Bonitirungskosten für ungegründet, und submittire auf ihre abschlägliche Bescheidung. Nach demselben Grunde, aus welchem man sie für verpflichtet hält, diese Kosten vorjetzt zu entrichten, muß man sie aber auch anhalten können, ihre Besitzungen unter sich zu separiren, damit sie den versprochenen Nutzen haben und die allgemeine Landescultur befördern. Es sind 13 Hofwirthe in Mariendorf, und außerdem concurriren bei der Separation die Pfarre und die Kirche. Die ganze Feldmark besteht aus 52 Hufen Acker von ziemlich gleicher Güte; Wiesen sind gar nicht vorhanden, und die Communhütung ist unbedeutend.

Außer der schon gedachten Aufhütung mit Schaafen von Schönberg, ist die Feldmark frei von allen Servituten und die Höfe sind eigenthümlich. Die Besitzer von 22 Hufen, incl. der Kirche und der Pfarre, sind die Provocanten; acht Hofwirthe, die jetzigen Supplicanten, welche zusammen 30 Hufen haben, sind die Provocaten. Wie leicht möglich bei dieser Lage der Dinge die Separation seyn müsse, wenn sie nicht, wie geschiehet, durch Eigensinn oder Verleitung der Widersprechenden erschwert wird, ergiebt sich fast von selbst; und eben so kann es kaum bezweifelt werden, daß die Zusammenlegung von 4 Hufen Acker, als so viel fast jeder der Provocaten besitzt, besonders in der großen Nähe von Berlin, wo diese abgesonderte Fläche aufs höchste genutzt werden kann, den einzelnen Besitzern nicht bei weitem mehr Nutzen gewähren sollte, als die zerstreute Lage dieser 4 Hufen im Gemenge. Die Gutachten der Sachverständigen setzen dies weiter auseinander, da aber die Provocaten dabei stehen geblieben sind, im Gemenge zu

bleiben, und den Provocanten es gleichgültig ist, ob sie unter sich geschieden oder nur von ihnen getrennt werden, so hat man den Separationsplan in der Art angelegt, daß die Provocaten in solle abgefunden, und die Provocanten nur unter sich separirt werden. Dabei werden, wie ich bereits submissest bemerkt habe, die Provocaten keinen Nutzen erhalten, ihre Kostenbeiträge werden also verloren seyn; und da nach dem Inhalt der Acten abzusehen ist, daß ihre Einwendungen gegen den Separationsplan, die zum Spruch instruirt sind, schwerlich für erheblich werden geachtet werden; so will ich bei Gelegenheit der Rücksendung der Acten das Cammergericht hierauf aufmerksam machen, damit auch eine Subrepartition der provocatischen Ackerbesitzungen erfolge, und so der Zweck der Separation auch für diese von Vorurtheilen eingenommenen Leute erreicht werde. Diese Subrepartion kann keine Schwierigkeiten haben, sobald, wie es den Anschein hat, die Einwendungen gegen die Ausführung der Separation überhaupt verworfen werden.

Schließlich überreiche ich noch die mir zu dieser Berichtserstattung zugefertigte Supplik der Provocaten mit ihren Anlagen.

Mathis Bd. 3. S. 98. 2r Abschnitt.

8. April 1806.

* Verordnung für die Provinzen Chur-, Neumark und Pommern v. 8. April 1806, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten.

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hüthung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das allgemeine Landrecht Vorschriften wegen der in solchem Falle Statt findenden Pfändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer, der Landes-Cultur, und besonders den Wintersaaten, durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird.

1.

Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird;
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf einen Thaler,
   b) für ein Schwein auf zwölf Groschen,
   c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf acht Groschen.
2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt;
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf acht Groschen,
   b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf vier Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfalle, durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung, verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertra-

gen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfsgemeinde, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeindeheerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetriebene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz, überlassen.

9.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem

Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung; auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbaren keine Pfändungen Statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hüthens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden, hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Se. Königliche Majestät befehlen daher Dero Landes-Collegiis, imgleichen sämmtlichen Magistråten, Gutsherrschaften, Gerichts-Obrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistråte und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden. Gegeben Berlin, den 8. April 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 121. Nr. 37. de 1806. u. Mathis Bd. 3. S. 241. 1r Abschnitt.

10. April 1806. a.

Rescript des Großkanzlers an das Cammer-Gericht v. 10. April 1806, wonach in den bei der Criminal-Deputation des Berlinischen Stadt-Gerichts schwebenden Untersuchungen, auch Referendarii und Auscultatoren zu Inquirenten ernannt, und als solche für qualificirt angesehen werden können.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Nach dem Antrage des Directorii der Criminal-Deputation des hiesigen Stadt-Gerichts in dem copeilich anbei erfolgenden Berichte vom 5. d. M. haben Wir zu genehmigen geruhet, daß aus den angeführten Gründen, und in Rücksicht auf die individuelle Lage der Criminal-Deputation des Stadt-Gerichts, in den bei derselben schwebenden Untersuchungen auch Referendarien und Auscultatoren zu Inquirenten ernannt, und sothane von dem Directorio zu Inquirenten ernannte Referendarien und Auscultatoren für völlig qualificirte Inquirenten, so wie sie der §. 37. der Criminal-Ordnung erfordert, angesehen werden. Wir machen Euch solches nachrichtlich hierdurch bekannt, um Euch darnach gebührend zu achten, und sind rc. Gegeben Berlin, den 10. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 125. Nr. 38. de 1806.

10. April 1806. b.

Cabinets-Ordre v. 10. April 1806, wegen der Befugniß der aus den secularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts, über ihr Vermögen ohne Rücksicht auf ihre früheren Verhältnisse frei zu disponiren.

Meine lieben Staatsminister Großkanzler v. Goldbeck und v. Angern! Ich trage kein Bedenken auf Euern Bericht vom 27. v. M. und bei den daraus ersehenen Gründen, in Absicht der aus den säcularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen, angetragenermaßen hierdurch festzusetzen, daß selbigen und zwar beiderlei Geschlechts, so wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, so wie von Todeswegen, zu disponiren, zustehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren soll, auf den Grund ihres vorigen klösterlichen Verhältnisses und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, diese ihre Dispositionen jemals anzufechten. Dem gemäß überlasse Ich Euch auch die weitere Verfügung, und bin Euer wohlaffectionirter König. Berlin, den 10. April 1806.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Großkanzler
v. Goldbeck und v. Angern.

NCC. T. XII. S. 127. Nr. 40. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 249.

12. April 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an die Südpreußischen Regierungen v. 12. April 1806, daß es bei den von der Finanz-Behörde approbirten Contracten über Domainen-Pertinenzien so wenig einer Verlautbarung, als Bestätigung von Seiten des Justizamts bedürfe.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es sind, wie Ihr aus dem copeilich anliegenden Schreiben des Südpreußischen Finanz-Departements an den Großkanzler ersehen werdet, darüber Zweifel entstanden:

ob und in wie fern Contracte über Domainen-Pertinenzien, wenn solche von der Finanz-Behörde approbirt worden, noch bei dem betreffenden Gerichtsamte verlautbaret und von diesem bestätigt werden müssen?

Zur Behebung dieser Zweifel eröffnen Wir Euch hierdurch, daß es in Zukunft so wenig der Verlautbarung, als der Bestätigung solcher Verträge, in so fern solche sich nämlich auf die Willenserklärung des contrahirenden Finanz-Collegii beziehen, bedarf. Zwar bestimmt das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 77., daß besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn müssen; allein diese Vorschrift läßt sich auf den vorliegenden Fall nicht anwenden, wo von einer, in Hinsicht des Finanz-Collegii offenbar leeren, die Geschäfte nur verschleppenden, und Weitläuftigkeit und Kosten herbeiführenden Förmlichkeit die Rede ist, indem die Absicht der Gesetze, welche die Bestätigung und Verlautbarung als ein Mittel zur Verstärkung der Verbindlichkeit und Sicherstellung der Gewißheit derselben vorgeschrieben haben, in Beziehung auf die erstern, nach der verfassungsmäßigen Einrichtung derselben, theils wegfällt, theils dadurch erreicht wird, daß es in Hinsicht der mit demselben contrahirenden Privatpersonen lediglich bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behält. Berlin, den 12. April 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 127. Nr. 41. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 318.

12. April 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 12. April 1806, über die Verbindlichkeit der Gläubiger zur Bezahlung der Sitzgebühren für die auf ihre Instanz auf der Hausvoigtei inhaftirten Schuldner.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure mittelst Berichts vom 24. März c. gethane Anfrage, in Betreff der bei dem Hausvoigteigefängnisse bisher üblich gewesenen Sitzgebühren, wollen Wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten, daß, da durch das Rescript vom 10.

December 1796 einmal feststehet, daß bei einem Creditor, auf dessen Instanz ein Civilgefangener in der Hausvoigtei verwahrt wird, die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Sitzgebühren eben so, wie die zur Bezahlung der Alimente eintrete, und den Hausvoigtei-Officianten ihre dadurch erworbenen Gerechtsame nicht geschmälert werden können, es lediglich dabei sein Verbleiben haben muß, daher im vorliegenden Fall der N. zur Bezahlung der Sitzgebühren für den N. hiernach anzuhalten. Sind ꝛc. Berlin, den 12. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 129. Nr. 43. de 1806.

14. April 1806.

Rescript des Justizministeriums an den Rath der Altstadt Magdeburg v. 14. April 1806, daß die Assessores pharmaciae et chirurgiae bei dem Collegio Medico et Sanitatis als Eximirte auf das Forum privilegiatum Anspruch machen können.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage in dem Berichte vom 21. März c.

den Gerichtsstand der Assessorum pharmaciae et chirurgiae bei dem Collegio Medico et Sanitatis in causis personalibus betreffend,

wollen Wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten, daß die Assessores der Medicinal-Collegien, da sie nach der Instruction vom 21. April 1800 als zum Civilstande gehörige Königliche Bediente zu betrachten, als Eximirte auf das Forum privilegiatum Anspruch zu machen, für befugt zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 14. April 1806.

Auf Specialbefehl.
Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

NCC. T. XII. S. 131. Nr. 44. de 1806.

17. April 1806. a.

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark v. 17. April 1806, daß durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 18. März die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen verstattet worden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir durch eine Cabinets-Ordre vom 18. v. M. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen unter der Einschränkung zu verstatten geruhet haben, daß dabei nichts vorgehet, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen ist, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Achtung, und zur Nachricht für die Predi-

gen Eurer Inspection hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.
Gegeben Berlin, den 17. April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.
v. Scheve. Müller.

An sämmtliche Inspectoren der Churmark.
NCC. T. XII. S. 131. Nr. 45. de 1806.

17. April 1806. b.

Cabinets-Ordre v. 17. April 1806, betr. die Zunftfreiheit im Behauen der Granitfeldsteine.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben aus dem anliegenden Berichte des Oberhof-Bauamts mit besonderer Zufriedenheit ersehen, daß es den eifrigen Bemühungen des geheimen Krieges- und Oberhof-Bau-Raths Becherer gelungen ist, die für verloren gehaltene Kunst der Bearbeitung des Feldstein-Granits in allen Formen und zu mancherlei Baustücken wieder aufzufinden. Da nun Allerhöchstdenenselben an der Erhaltung und Verbreitung dieser Kunst, ihrer Nützlichkeit und Wichtigkeit wegen, sehr gelegen seyn muß, so wollen Sie dem zu diesem Zweck abseiten des Ober-Hof-Bauamts geschehenen Antrage gern deferiren und dem gemäß hierdurch verordnen, daß das Behauen der Granit-Feldsteine nicht durch zunftmäßigen Zwang gehemmt, vielmehr durch die jedermann zu gestattende Freiheit, solches ohne allen Zwang und Einschränkung zu treiben, möglichst befördert werden soll. Se. Majestät tragen daher dem General-Directorio hierdurch auf, in Gemäßheit dessen und wegen Bekanntmachung dieser Verordnung das weitere Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 17. April 1806.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.
NCC. T. XII. S. 135. Nr. 48. a. de 1806.

19. April 1806.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 19. April 1806, wegen der Befugniß desselben, die in allgemeinen Ausdrücken bei Familienstiftungen und letztwilligen Verordnungen von den Erblassern ihm übertragene Vollziehung ihres letzten Willens, in so fern nicht Verordnungen ad pios usus oder zu einem andern gemeinnützigen Zwecke darin enthalten sind, von sich abzulehnen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem, wegen der Euch aufgetragenen Vollziehungen der Familien-Fideicommisse und Testamente unterm 13. d. M. von Euch erstatteten Berichte wird aus den angeführten Gründen ganz richtig von Euch geurtheilt, daß Euch freistehen müsse, bei den unter Eurer Gerichtsbarkeit belegenen Familienstiftungen und bei letztwilligen Verordnungen, in welchen die Erblasser in allgemeinen Ausdrücken Euch die Vollziehung ihres letzten Willens aufgetragen, diesen Auftrag mit Ausschlie-

schließung derjenigen Verfügungen, welche nach den Gesetzen von Amtswegen erlassen werden müssen, gänzlich abzulehnen, in so fern eine solche Verordnung nicht etwa Stiftungen ad pios usus oder andere gemeinnützige Zwecke enthält, als in welchem Falle Ihr Euch dem gegebenen Auftrage unterziehen, im Falle einigen Bedenkens aber vorher anfragen könnet. Es wird Euch daher überlassen, hiernach in vorkommenden einzelnen Fällen das Weitere zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 19. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 133. Nr. 47. de 1806. u. Mathis Bd. 3. S. 1. 2r Abschnitt.

22. April 1806.

Das Circular an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern v. 22. April 1806, wodurch die unterm 17. April 1806 abgedruckte Cabinets-Ordre, betr. die Zunftfreiheit im Behauen der Granit-Feldsteine zugefertigt wird, und welches im NCC. T. XII. S. 135. Nr. 48. de 1806 abgedruckt ist, enthält nichts weiter als die Cabinets-Ordre selbst, weshalb solches zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt worden.

24. April 1806.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 24. April 1806, betr. die Befugniß des Magistrats zu Berlin, actus voluntariae jurisdictionis der Eximirten aufzunehmen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Magistrat hieselbst wegen der demselben bestrittenen Befugniß, actus voluntariae jurisdictionis vorzunehmen, unterm 25. März c. vorgestellet und gebeten hat, werdet Ihr aus den sub lege remissionis hierbeigehenden originalen Anlagen des mehrern ersehen.

Da nun Eure Rechte nicht gekränkt sind, indem Ihr kein ausschließliches Recht auf alle actus voluntariae jurisdictionis der Eximirten habt, zwischen den Stadtgerichten und dem Magistrat aber alles regulirt ist, und kein Streit unter ihnen obwaltet, so können Wir es nicht erklären, was Euch hat bewegen können, dem Magistrat in der Verfügung vom 6. März c. die Befugniß, actus voluntariae jurisdictionis aufzunehmen, zu bestreiten, welche doch demselben, unbeschadet, daß dem Stadtgerichte die Ausübung der Jurisdiction in contentiosis übertragen worden, unbedenklich vor wie nach zustehet. Wir wollen daher Euren Bericht

über diesen Gegenstand fordersamst gewärtigen. Sind ꝛc.
Berlin, den 24. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XII. S. 141. Nr. 49. de 1806.

26. April 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 26. April 1806, wonach eine auf Empfang der Gelder ausgestellte Special-Vollmacht den Bevollmächtigten auch zur Cession des Activi qualificirt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unter abschriftlicher Zufertigung des, nach der vorläufigen Nachricht vom 12. d. M. eingeforderten, unterm 24. ej. erstatteten Berichts des Geheimen Ober-Tribunals, wonach dasjenige, was das Stadtgericht in Ansehung der von dem verstorbenen Geheimen Ober-Tribunalspräsidenten von Heidenreich geäußerten Meinung, das Verfahren bei Eintragung von Cessionen betreffend, angeführt, auf einem Mißverständniß zu beruhen scheint, wollen Wir Euch nunmehro zur Resolution nicht verhalten, daß gar kein Bedenken obwaltet, daß derjenige, welcher eine Special-Vollmacht zum Empfang der Gelder erhalten, auch dadurch qualificirt ist, statt der ihm specialiter aufgetragenen Einziehung des Activi dasselbe zu cediren.

Hiernach habt Ihr daher das Stadtgericht wegen des bisher gehabten Bedenkens zu belehren und Wir sind ꝛc.
Berlin, den 26. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XII. S. 143. Nr. 51. de 1806. u. Mathis Bd. 3. S. 414. 2r Abschnitt.

26. April 1806. b.

Rescript an das Cammergericht v. 26. April 1806, betr. die Gebühren der Justiz-Commissarien bei Regulirung des Interimistici in Ehescheidungssachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer in dem Berichte vom 14. d. M., wegen der Gebühren der Justiz-Commissarien für Abwartung der, die Regulirung eines Interimistici in Ehescheidungssachen betreffenden Termine, enthaltener Vorschlag:

> daß in den Fällen, wo die Regulirung des Interimistici nicht in dem Haupt-Instructions-Termine erfolgt, die Hälfte der von dem Collegio zur Salarienkasse zu liquidirenden Gebührensätze den Justiz-Commissarien als ein honorarium zu bewilligen,

wird aus den von Euch angeführten Gründen hiermit ge-

nehmiget, und ist danach das hiesige Stadtgericht mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Besondere Informationsgebühren und Sätze pro cura instantiae können aber nicht nachgegeben werden, da es allerdings zur Aufnahme einer vollständigen Information in einem Ehescheidungs-Prozesse gehört, auch das Nöthige wegen des Interimistici darin aufzunehmen, und ein besonderer Gebührensatz pro cura instantiae, da nur von einem und eben demselben Prozesse die Rede ist, nicht Statt finden kann.

Was übrigens den von Euch zugleich mit in Anregung gebrachten Bericht vom 2. November 1801, betreffend den vollständigen Entwurf zu einer Sportultaxe für die Justiz-Commissarien, anlangt, so ist dieserhalb besondere Anweisung zu gewärtigen. Sind ꝛc. Berlin, den 26. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 3. S. 202. 2r Abschnitt, NCC. T. XII. S. 143. Nr. 52. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 325.

26. April 1806. c.

Rescript des Justizministeriums an die Regierungs-Deputation zu Hildesheim v. 26. April 1806, daß die Verordnung v. 26. Februar 1806, betr. die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Königlichen Beamten und Pensionisten, auf die nach dem Reichs-Deputationsschluß v. 26. Februar 1803 §. 66. von aller Arrestanlegung befreieten Personen nicht Anwendung leide.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 11. d. M. haben Wir ersehen, welches Bedenken die Anwendung der Verordnung vom 28. Februar c.,

betreffend die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Königlichen Beamten und Pensionisten,

auf diejenigen, deren Pensionen nach dem Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 §. 66. mit Arrest belegt werden können, bei Euch veranlaßt hat.

Der Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803 und die §. 66. desselben enthaltene Festsetzung,

nach welcher die neuen Landesherren ihren Gerichten keine Arrestanlegung auf die, den in den neu acquirirten Ländern zu verabschiedenden Dienern und Personen zu bewilligenden Alimentationsgelder gestatten sollen,

betrifft sämmtliche daran theilnehmende Fürsten; auf der andern Seite aber auch nur jene specielle Classe der in den gedachten Ländern verabschiedeten Dienerschaft, und hat da-

her in der gedachten neuen Verordnung vom 28. Februar c. so wenig aufgehoben werden sollen, als berücksichtigt werden dürfen. In Hinsicht aller dieser Pensionisten hat es also bei dem Inhalt des §. 66., wie sich von selbst versteht, lediglich sein Bewenden, und daraus folgt zugleich nothwendig, daß auch der §. 5. der erwähnten neuen Verordnung da, wo er die Execution oder Personalarrest begründet, auf sie nicht bezogen werden kann; vielmehr es auch in dieser Beziehung in Hinsicht ihrer bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften lediglich sein Bewenden haben muß, welches sich auch schon daraus ergeben würde, daß jene Personen nicht auf der einen Seite dieses Beneficii gegen ihre Gläubiger genießen können, ohne den letztern auf der andern Seite die Befugniß zu gestatten, welche ihnen der §. 3. der Verordnung, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, darbietet. Dies haben Wir Euch auf Eure Anfrage zum Bescheid hierdurch nicht verhalten wollen, um Euch danach sowohl in dem dazu Veranlassung gegebenen Falle, als in künftig vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 26. April 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierungs-Deputation zu Hildesheim.

NCC. T. XII. S. 145. Nr. 53. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 311.

27. April 1806.

Rescript an das hiesige Stadtgericht v. 27. April 1806, zur Erklärung des auf die Cabinets-Ordre v. 25. Januar gegründeten Rescripts v. 1. März 1806, betr. den Gang des Prozesses in Injuriensachen zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 18. d. M. haben Wir ersehen, welche Zweifel über den eigentlichen Sinn der Euch durch das Cammergericht zugefertigten, den Gang des Prozesses in Injuriensachen zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes bestimmenden Cabinets-Ordre vom 25. Januar c. und des darauf gegründeten Rescripts vom 1. März c. bei Euch entstanden sind, worauf Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten wollen, daß, da die ganze Einrichtung zum Besten des Militairs getroffen worden, weil dasselbe nicht in weitläuftige prozessualische Händel verwickelt werden soll, alsdann darauf nicht bestanden werden kann, wenn die Sache von Seiten des Militairs zurückgewiesen wird. Ihr habt daher in der von dem N. Regiments-Gerichte Euch communicirten Denunciation des Fähndrich N. zu verfügen, und dahin zu sehen, daß solche, so viel mög-

lich, beschleunigt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 27. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das hiesige Stadtgericht.
NCC. T. XII. S. 157. Nr. 54. de 1806. u. Mathis Bd. 3. S. 423.

30. April 1806. a.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v 30. April 1806, daß Justiz-Actuarien zur Prüfung pro referendariatu zuzulassen, ohne daß es einer vorgängigen Anstellung derselben als Auscultatoren bei einem Untergerichte bedarf.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zufolge eines dem Großkanzler von dem Churmärkschen Departement des General-Directorii communicirten Berichts der Churmärkschen Cammer, habt Ihr die Justiz-Actuarien N. zu Leine und N. zu Zinna, welche Behufs ihrer Ausbildung zum künftigen Richteramt die Anstellung als Referendarien nachgesucht haben, dahin beschieden:

daß sie sich zuvörderst als Auscultatoren bei dem Stadtgericht müßten anstellen lassen.

Da Wir Allerhöchstselbst mittelst Cabinets-Ordre vom 19. Januar c. festzusetzen geruhet, daß zu Justizbeamten und Actuarien in der Regel diejenigen nur zu admittiren, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergericht gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse erhalten, die Fälle aber schon vorgekommen sind, daß schlechterdings kein Referendarius oder Auscultator sich dazu verstehen wollen, dergleichen Stellen anzunehmen, so kann Unsere Allerhöchste Absicht nur dadurch erreicht werden, daß den Justiz-Actuarien, welche jura studirt haben, und welche sich zum Richteramt ausbilden wollen, ihre Qualification auf alle Weise erleichtert wird. Es würde ihnen aber sehr erschwert werden, wenn sie erst als Auscultatoren bei einem Untergerichte, wo ihnen viele Geschäfte, worin sie als Actuarien schon routinirt sind, aufgetragen werden würden, angestellt werden sollten. Es ist auch nicht abzusehen, wie dadurch die eingeführte Ordnung, in welcher Referendarien beim Cammergericht anzustellen, alterirt werden kann, indem Wir voraussetzen, daß ein Actuarius sich während seines Actuariats eben so weit als ein Auscultator in den practischen Geschäften ausgebildet hat, und in dem mit ihm anzustellenden Referendariats-Examen tüchtig befunden wird.

Wir befehlen Euch daher, die vorbenannten Justiz-Actuarien zu der Prüfung pro referendariatu zuzulassen, und über den Ausfall der Prüfung Behufs ihrer Anstellung als

Referendarien zu berichten. Sind. ꝛc. Berlin, den 30. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XII. S. 147. Nr. 55. de 1806.

30. April 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Minden v. 30. April 1806, bei Zufertigung des auf Beschwerdeführung des N. ergangenen Bescheides, wonach in Gemäßheit der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 14. §. 31. auch der an Ort und Stelle wohnende Bevollmächtigte einer abwesenden Parthei zur Anzeige des dati der geschehenen Bekanntmachung des Erkenntnisses schuldig ist.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Justiz-Commissarius ꝛc. zu Herfort hat hiesigen Orts darüber Beschwerde geführt, daß er wegen Unterlassung der §. 31. Th. 1. Tit. 14. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Anzeige, in Sachen ꝛc. von Euch in Ordnungsstrafe genommen worden. In welcher Art Supplicant hierauf dato beschieden wird, solches geben Wir Euch aus der copeilichen Anlage nachrichtlich des Mehreren zu ersehen. Berlin, den 30. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Minden.

Beilage.

Dem Justiz-Commissarius ꝛc. gereicht auf seine Vorstellung vom 24. d. M. hiermit zum Bescheide, daß die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 14. §. 31., nach welcher der Assistent oder Bevollmächtigte einer abwesenden Parthei dem Gericht zur Berechnung und Bestimmung der zehntägigen Appellationsfrist, das Datum der geschehenen und abgegangenen Bekanntmachung des Erkenntnisses anzeigen muß, nicht zwischen einem an Ort und Stelle wohnenden und nicht wohnenden Bevollmächtigten unterscheidet, sondern dem letztern jene Verbindlichkeit ganz allgemein auflegt. Der von dem Supplicanten gemachte Unterschied ist also nicht nur ganz unerfindlich, sondern auch offenbar dem Zwecke des Gesetzes entgegenlaufend, welcher dahin gehet, das Gericht durch jene Anzeige in den Stand zu setzen, beurtheilen zu können, ob das Erkenntniß rechtskräftig sey, und die Execution daraus nachgesucht werden könne. Dieser Zweck ist unverändert ein und eben derselbe, der Bevollmächtigte mag in oder außerhalb dem Orte des Gerichts seinen Wohnsitz haben, und es muß daher auch in dem vorliegenden Falle lediglich bei der Verfügung der Regierung zu Minden vom 6. December v. J. sein Bewenden

haben. Die aufgelaufenen Kosten sind übrigens nicht der Parthei, sondern dem Supplicanten allein für seine ungegründete Widersetzlichkeit zur Last zu legen gewesen. Berlin, den 30. April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Justiz-Commissarius N. N.

NCC. T. XII. S. 149. Nr. 56. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 300.

5. Mai 1806.

* Instruction v. 5. Mai 1806, für die Commissarien der Dienstaufhebungs-Angelegenheit in der Churmark.

Zur Beförderung der Verbesserung der Landescultur und zu Erweiterung des Erwerbfleißes haben Se. Königl. Majestät die Aufhebung des Natural-Hofdienstes in den Domainen der Churmark, und deren Verwandlung in eine angemessene Geldabgabe, und zugleich die Uebereignung der Höfe in der Eigenschaft von Erbzinsgütern zu verordnen geruhet.

Die Grundsätze, nach welchen bei Bearbeitung dieser Angelegenheit verfahren werden soll, und die Bedingungen, unter welchen die Ablösung der Dienste Statt finden kann, sind durch das Rescript vom 13. August v. J. festgesetzt. Auch sind Commissarien ernannt worden, von welchen die Dienstaufhebungs-Angelegenheiten ausschließend bearbeitet werden sollen.

Damit aber in der Churmark überall ein gleichförmiges Verfahren bei Aufhebung der Dienste Statt finde, alle Willkühr hierbei verhütet werde, und die Commissarien einen Leitfaden bei Ausmittelung des Werths der Dienste, bei Bestimmung der Entschädigung, welche die Unterthanen übernehmen müssen, und bei Feststellung des Erbstands- oder Recognitionsgeldes, welches die Unterthanen zu bezahlen verbunden seyn sollen, erhalten, wird denselben nachfolgende Instruction ertheilt.

Zuvörderst wird den Commissarien, welche zu Bearbeitung der Dienstaufhebungs-Angelegenheit ernannt worden, oder künftig ernannt werden dürften, zur Pflicht gemacht, sich nach dieser Instruction auf das pünctlichste zu achten und die ihnen darin gegebenen Vorschriften genau zu befolgen; und wenn es auch ihrer sachverständigen Beurtheilung überlassen bleibt, nach den vorkommenden besondern Verhältnissen von den Vorschriften bei einzelnen minder wichtigen Puncten abzuweichen, so müssen dergleichen Abweichungen doch von ihnen gehörig und gründlich gerechtfertigt werden. Sie müssen es sich besonders angelegen seyn lassen, die Unterthanen, mit welchen sie Unterhandlung eröffnen, über die Vortheile, welche mit der Dienstfreiheit und dem

Erwerb des Eigenthums der Höfe verbunden sind, zu belehren, ihnen solche begreiflich zu machen suchen, und ihr Bemühen dahin richten, daß die Absicht erreicht werde.

Was das Geschäft der Commissarien selbst betrifft, und zwar

§. 1.

Gegenstand.

A. In Absicht des Gegenstandes, so eignen sich folgende Dienste zur Aufhebung:

1) alle zur Bewirthschaftung und Benutzung der Amts-Vorwerke in natura geleistete Spann- und Handdienste der Bauern, Coßäthen und anderer mit dem dem Ackerbau sich beschäftigenden Wirthe ohne Unterschied ihrer Lage und Verhältnisse, diese Dienste mögen zu Bewirthschaftung des Vorwerks, zu welchem sie geleistet werden, hinreichend seyn oder nicht, und selbst Hülfsdienste nicht ausgenommen

2) Alle Arbeiten, welche außer dem gewöhnlichen Hofdienst mit Gespann oder mit der Hand zum Besten der Herrschaft von den vorhin gedachten Personen geleistet werden, in so fern nicht besondere Ausnahmen in dem nachfolgenden gemacht werden.

3) Alle Dienste der Büdner, welche Holz unter der alten Taxe aus den Forsten erhalten, oder derjenigen, welche die Befreiung vom Dienste ausdrücklich verlangen.

Baudienste, die auf Abrechnung des Hofdienstes mit Gespann oder mit der Hand geleistet werden, fallen mit Aufhebung der letztern weg, und dies gilt auch von den Forstdiensten, welche die Holzberechtigten zu leisten verbunden sind.

Vorbehalten bleiben

1) die Wildpretfuhren, welche, da sie den Unterthanen wenig lästig sind, und weil dafür nicht wohl eine vollständige Entschädigung gegeben werden kann, unbedingt fortdauern müssen;

2) alle Baudienste, welche entweder unentgeldlich, oder gegen Vergütung des Dienstgeldes, oder gegen ein bestimmtes Lohn verrichtet werden.

Sollten die Unterthanen jedoch die Ablösung dieser Dienste wünschen und eine angemessene Entschädigung übernehmen wollen, so können auch diese Dienste abgelöset werden.

Zu allen Diensten in Landes- und Polizeiangelegenheiten ohne Unterschied, als: bei Bränden in den Forsten, bei Raupenfraß, Wolfsjagden; ferner zu den Jagddiensten, wenn Se. Königl. Majestät selbst Jagden halten, zu allen Fuhren auf Directorial- oder Cammer-Vorspannpässe, zu den Richterfuhren und Gerichtsfuhren bleiben die Untertha-

nen verpflichtet, so wie denn auch ihre Verhältnisse gegen den Kreis, sowohl in Absicht ihrer Abgaben, als Leistungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unabgeändert stehen bleiben.

§. 2.

Hauptpuncte, welche berücksichtigt werden müssen.

B. Die Hauptpuncte, welche von den Commissarien beachtet werden müssen, sind folgende:

1) die Ausmittelung des Werths der abzulösenden Dienste;
2) die Nachweisung des wirthschaftlichen Zustandes der Unterthanen, um danach mit Rücksicht auf den Werth der Dienste, den Ablösungspreis zu bestimmen, der von den Dienstpflichtigen verlangt werden kann;
3) die Vortheile, welche den Unterthanen, außer der Befreiung von dem Dienst, noch eingeräumt werden sollen, und die Bedingungen, welchen die Dienstpflichtigen sich bei Ablösung der Dienste unterwerfen müssen;
4) die Entschädigung des Beamten für die Entbehrung der Dienste, und endlich
5) das Verfahren, welches von den Commissarien bei dem Geschäfte zu beobachten ist, und die Einrichtung der zu verhandelnden Commissionsacten.

§. 3.

Die Ausmittelung des Werths der Dienste und die Form der anzulegenden Berechnungen.

Da alle Unterthanen der Churmark, welche zu Diensten verpflichtet sind, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen, so haben die Commissarien bei den Unterhandlungen mit denselben nachfolgende Vorschriften genau zu befolgen.

§. 4.

Form der Berechnungen.

Alle Berechnungen Behufs der Aufhebung der Dienste, die von den Unterthanen zu Bestreitung der Amts- und Vorwerkswirthschaft geleistet worden sind, sollen in Rücksicht der Form zweifach angelegt werden, nämlich in der Art:

A. daß die zur Bewirthschaftung des Amts und der Vorwerke mit den vorhandenen Diensten und die zu Bewirthschaftung derselben ohne Dienste erforderlichen Kosten ausgemittelt werden. Der Unterschied, welcher sich ergiebt, wenn erstere von letztern abgezogen worden, mit Hinzusetzung der Pacht von den Grundstücken, welche zu den zu erbauenden Tagelöhner-Wohnungen hergegeben werden müssen, weiset den Werth der Dienste, der von den Unterthanen aufgebracht werden muß, nach;

B. daß die Anzahl der Spann- und Handdiensttage, welche zu den einzelnen Wirthschaftsgegenständen erfordert werden, mit der Anzahl der Tagewerke, welche durch Hof-

gespann und Tagelöhner nach den weiter unten bestimmten Normalsätzen zu leisten sind, um jene zu ersetzen, verglichen, und die Kosten berechnet werden, welche die Unterhaltung der zu Leistung dieser Tagewerke erforderliche Hofgespann und das Lohn für die zum Ersatz der Handdienste erforderlichen Tagelöhner erfordern.

§. 5.

Was die zur Bestimmung des Werths der Dienste nach diesen beiden Berechnungen erforderlichen Nachweisungen und Ausmittelungen betrifft, so ist

1) zu beiden nothwendig:
   a) eine Nachweisung der sämmtlichen dem Amte und den einzelnen Vorwerken bisher geleisteten Dienste, und die Vertheilung derselben auf 32 zur Ackerwirthschaft nöthigen, und 20 Winterwochen nach dem Schema Nr. 1.;
   b) eine Ausmittelung, auf wie hoch das Tagewerk eines Dienstgespanns bei jedem der verschiedenen Wirthschaftsgeschäfte, wozu die Dienste gewidmet sind, desgleichen eines Handdienstes anzunehmen ist, und wie sich dies gegen eignes Gespann und freie Handarbeit verhält. Das Maaß der Arbeiten eines Hofgespanns bestimmen die Normalsätze; bei den Handdiensten wird das Verhältniß gegen die Arbeiten eines freien Tagelöhners wie drei zu zwei bestimmt. Sollten die Normalsätze nicht passen, so findet die §. 8. bestimmte Ausnahme Statt, und in diesem Falle ist eine Ausmittelung nothwendig, was mit eigenen Gespann in einem Tage geleistet werden kann;
   c) nach dem Schema II. eine Nachweisung der für die Leistung des Dienstes bezahlten Dienstgelder und des verabreichten Deputates;
   d) eine Berechnung nach dem Schema III., wie viel Gespann, Dienstboten und Tagelöhner erfordert werden, um die Arbeit zu verrichten, wozu bisher Spann- und Handdienste geleistet worden sind;
   e) eine Vertheilung der Dienste nach den ad a. bemerkten beiden Hauptabschnitten auf die sämmtlichen nothwendigen Wirthschaftsgeschäfte nach dem Maaßstabe der Berechnung ad d. nach dem Schema IV.
2) Außer diesen Nachweisungen sind zur Ausmittelung der für den Naturaldienst von den Unterthanen aufzubringenden Entschädigung nach der ersten Nachweisung ad A. §. 1. noch erforderlich:
   a) eine Berechnung der bisher neben dem Dienste erforderlich gewesenen Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner, welche nach eben den Grundsätzen als die Berechnung ad 1. d. und dem Schema V. anzulegen ist, in welcher nach Maaßgabe der Aus-

mittelungen ad 1. e. und 1. b. dasjenige bei jedem einzelnen wirthschaftlichen Geschäfte in Abzug gebracht werden muß, was bisher durch die Dienste bestritten worden ist, wo sodann die Tagewerke übrig bleiben, die neben den Diensten noch durch eigenes Gespann, Gesinde oder Tagelöhner haben geleistet werden müssen;

b) eine Berechnung der zu Unterhaltung der nach der Nachweisung ad 1. d. zur Bestreitung der Wirthschaft ohne Dienste erforderliche Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner;

c) eine gleiche Berechnung der zu Unterhaltung der nach der Nachweisung zu 2. a. zur Bestreitung der Wirthschaft neben dem Dienste erforderlichen Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner erforderlichen Kosten, so wie des für die Leistung des Dienstes bezahlten Dienstgeldes und verabreichten Deputates;

d) eine Schlußberechnung, worin das Resultat der Nachweisung ad 2. c., mit Ausschluß des bezahlten Dienstgeldes, von dem Resultat der Nachweisung ad 2. b abgezogen wird, nach den Schematen VI., VII. und VIII.,

woraus sich der Werth der Dienste und die Entschädigung, welche von den Unterthanen für die Erlassung derselben nach der ersten Berechnung ad A. gegeben werden muß, ergiebt.

3) Zur Ausmittelung des Werths der Dienste nach der zweiten Berechnungsart B. §. 4. sind außer den ad 1. a. — c. dieses Paragraphs bemerkten Nachweisungen noch folgende erforderlich:

a) eine Berechnung nach dem Schema IX., was mit den vorhandenen Diensten nach den Ausmittelungen ad 1. a. und e. an wirthschaftlichen Arbeiten nach dem Maaße, welcher für jeden Wirthschaftszweig nach b. als Norm bestimmt ist, bestritten werden;

b) eine Berechnung nach dem Schema X., wie viel Tage mit Hofgespann und Tagelöhnern zur Bestreitung dieser nach 3. a. ausgemittelten, bisher durch Dienste bestrittenen Wirtschaftsarbeiten nothwendig sind, und was danach an Gespann, Gesinde und Tagelöhnern erforderlich seyn würde;

c) eine Berechnung der Unterhaltungskosten der zu b. ausgemittelten verschiedenen Gegenstände, und

d) eine Schlußberechnung nach den Schematen XI. und XII., worin von den nach der vorstehenden Nachweisung zu c. ausgemittelten Unterhaltungskosten, das den Dienstpflichtigen nach der Nachweisung zu 1. c. bisher verabreichte Deputat abgezogen und dadurch nachgewiesen wird,

welche Entschädigung für das Amt rc. von den Unterthanen im Ganzen nach der Berechnung ad B. aufgebracht werden muß, und wie viel solches auf einen Spanntag und einen Handtag der Unterthanen ausmacht.

§. 6.

Grundsätze, wonach die Berechnungen anzulegen sind, und was dabei zu beobachten ist.

Die Sätze, wonach die einzelnen Berechnungen angelegt werden, müssen den bei jedem Amte und Vorwerke und den zu selbigen geleisteten Diensten statt findenden Umständen angemessen seyn. Im Allgemeinen lassen sich die Sätze nicht so bestimmen, daß sie überall passend seyn sollten.

Um jedoch so viel wie möglich nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, und die Dienstaufhebungsarbeiten besser beurtheilen zu können, werden folgende Normalsätze und Vorschriften festgesetzt, von welchen die Commissarien nur dann abweichen dürfen, wenn sie im Stande sind, ihre Abweichungen gehörig zu rechtfertigen.

§. 7.

Ausmittelung der Anzahl der vorhandenen Dienste.

Zu Anfertigung der zu §. 5. Nr. 1. a. erwähnten Nachweisung aller zum Amte oder den einzelnen Vorwerken gehörigen Dienste, ist es nöthig, aus dem Dienst-Reglement, den Urbarien und andern actenmäßigen Bestimmungen festzustellen, welche Arten von Dienste geleistet werden müssen und wie groß die Zahl der Diensttage sey, die von den Unterthanen verlangt werden können, sie mögen sämmtlich bisher geleistet worden seyn oder nicht.

Zur völligen Feststellung dieser Sätze, und um die Berechnungen darauf bauen zu können, muß diese Nachweisung den Beamten und den Unterthanen zur Anerkennung vorgelegt, und daß dies geschehen, durch ein Protocoll, welches den Commissionsacten beizufügen ist, nachgewiesen werden.

§. 8.

Maaß der Dienstleistung und Vergleichung derselben gegen die Kräfte der Hofgespanne und Tagelöhner.

Bei Ausmittelung des Tagewerks eines Dienstgespanns, eines Hofgespanns, eines handdienstleistenden Unterthans und eines Tagelöhners nach §. 5. ad 1. b. ist Folgendes zu beobachten:

I. Zur Bestimmung des Tagewerks eines Dienstgespanns bei den verschiedenen Arbeiten, die von demselben geleistet werden müssen, sollen das Dienst-Reglement und die Amts-Urbarien, in so weit solche darüber Bestimmungen enthalten, zum Grunde gelegt werden. Die Vorsteher der dienstpflichtigen Gemeinden, so wie der Beamte, müssen jedoch in einer besondern Verhandlung anerkennen, daß danach verfahren wird. Wo aber das Dienst-Re-

glement nichts bestimmt, da muß durch Vernehmung der Unterthanen und des Beamten oder anderer lange im Amte wohnhaft und bei der Wirthschaft angestellt gewesenen Personen das Maaß der Arbeiten festgestellt werden.

Ergeben sich bei diesen Ausmittelungen Verschiedenheiten, die von Bedeutung sind und nicht gütlich beseitigt werden können, so muß der Commissarius darüber zur Entscheidung der Cammer Anzeige machen. Wo aber die Aussagen stimmen, oder eine gütliche Vereinigung über die Angaben Statt findet, da muß das sich hiernach ergebende Resultat den Berechnungen zum Grunde gelegt werden.

II. Bei Bestimmung der Tagewerke eines Hofgespanns wird ein rascher Betrieb der Wirthschaft vorausgesetzt, ohne hierbei auf dasjenige zu sehen, was an jedem einzelnen Orte üblich ist, daher starkes Gespannvieh und Geschirr anzunehmen, und beim Heu- und Getreideeinfahren, so wie beim Düngerausfahren, stehende oder Wechselwagen in Ansatz zu bringen sind.

Wenn nicht dann ganz besondere Umstände eintreten, so sollen folgende Normalsätze und Vorschriften bei allen Berechnungen zum Grunde gelegt werden:

α) der Betrieb der Pflugarbeiten soll in der Regel auf starke Ochsen, und nur dann auf Pferde berechnet werden, wenn nach den Umständen keine Ochsen angenommen werden können. Zu einem Pfluge werden vier Ochsen angenommen, die je zwei und zwei mit der Arbeit wechseln, und 176 Tage im Jahre sind zur Arbeit für ein solches Gespann in Ansatz zu bringen.

β) Die übrigen Spannarbeiten werden in der Berechnung durch Gespann von vier Pferden bestritten, für die mit Einschluß der wirthschaftlichen Nebenarbeiten 300 Arbeitstage, wenn auf diese bei der Berechnung aber nicht Rücksicht genommen wird, nur 260 Arbeitstage im Jahre gerechnet werden.

Bei den Ochsen ist auf acht Stück ein, und bei den Pferden auf zwölf Stück ein überzähliges zu rechnen; und wenn sich bei der Ausmittelung des erforderlichen Gespannviehes ergiebt, daß Brüche vorkommen, so werden solche, wenn sie geringer als ½ sind, übergangen, wenn sie aber mehr als ½ betragen, für ein Ganzes angenommen.

Bei den einzelnen wirthschaftlichen Arbeiten ist das Tagewerk eines eigenen Gespanns folgendermaßen anzunehmen:

1) beim Pflügen
  a) mit Ochsen . . . . . 2½ Morgen
  b) mit Pferden, ohne Rücksicht auf die Zahl

der Pferde, bei zwei Pflügen, auf jeden
Pflug 2½ Morgen, also . . . 5 Morgen,
2) beim Eggen . . . . . 9 Morgen,
3) beim Dungfahren . . . . 1 Morgen,
4) beim Getreideeinfahren ist anzunehmen, daß achtmal gefahren wird, und beim Winterkorn . . . . . . 10 Mandeln, beim Sommerkorn . . . . 12 Mandeln geladen werden;
5) beim Heueinfahren werden sechs Fuhren auf ein Tagewerk gerechnet, und angenommen, daß 20 Centner auf eine Fuhre geladen werden;
6) beim Verfahren des Getreides ist anzunehmen, daß auf eine Reise von 4 bis 5 Meilen, also 8 bis 10 Meilen hin und zurück, zwei Tage zur Reise selbst und ein Tag zum Laden und zum Verkauf gebraucht werden. Zur Ladung eines Wagens wird 1 Wispel 12 Scheffel Hafer, 1 Wispel 8 Scheffel Gerste und 1 Wispel Wintergetreide gerechnet;
7) beim Verfahren der Wolle wird dieselbe Zeit zur Reise, die Ladung aber zu 40 schwere Stein angenommen;
8) beim Verfahren des Torfs und des Holzes wird auf eine Entfernung von 1 bis höchstens 1½ Meile, täglich eine Fuhre und die Ladung zu 1 Klafter Holz oder 1500 Soden Torf gerechnet.

Bei einer Entfernung von ½ Meile aber täglich 2 Fuhren bei gleicher Ladung, bei einer Entfernung von mehr als 1½ Meile wird die Ladung nur zu ¾ Klafter angenommen;
9) wegen der verschiedenen wirthschaftlichen Nebenfuhren ist schon vorher bemerkt, daß auf ein Gespann von 4 Pferden, statt 300 nur 260 Arbeitstage gerechnet und angenommen wird, daß durch die übrigen 40 Tage die Nebenarbeiten bestritten werden können.

III. Bei Bestimmung des Verhältnisses des Tagewerks eines Handdienstages gegen die Arbeit, welche von einem Tagelöhner an einem Tage verrichtet werden kann, wird festgesetzt:

daß das Tagewerk von 2 Tagelöhnern dem von 3 Diensthuern gleichgesetzt werden soll.

Die Arbeit einer Tagelöhner-Familie regulirt sich nach der Zahl der Arbeitstage zu den Sommerarbeiten, und es wird angenommen, daß in dem dazu erforderlichen Zeitraume von 32 Wochen, der Mann wöchentlich 5 Tage, die Frau aber 4 Tage, beide zusammen also 288 Tage arbeiten, das Dreschen aber außerdem von dem erstern verrichtet werden kann; in den Wintermonaten, so daß diese Arbeit also nicht besonders in Anrechnung gebracht wird.

Bei Berechnung der Arbeiten, die durch Tagelöhner

bestritten werden können, finden nachstehende Normalsätze Statt, nach denen allgemein die Berechnungen angelegt werden müssen.

1) Beim Pflügen, wenn zu den Ochsenpflügen Tagelöhner angenommen werden, ergiebt sich das Tagewerk von selbst, da die Tagesarbeit eines Pflugs bestimmt ist;

2) beim Eggen können keine Tagelöhner vorkommen, da der Gespannknecht die Handarbeit verrichtet;

3) beim Dungfahren:

a) zum Aufladen des Düngers sind auf jeden Wechselwagen zwei männliche und ein weiblicher Tagelöhner nöthig, das Abladen auf dem Felde geschieht durch den Pferdeknecht;

b) das Mistausbreiten auf dem Felde verrichtet eine weibliche Arbeiterin täglich auf 1 Morgen;

c) das Austragen des Mistes aus dem Ochsenstalle wird allein durch Tagelöhner verrichtet, und auf einen Ochsen werden jährlich zwei weibliche Tage gerechnet;

4) beim Getreidesäen. Ein Mann säet im Durchschnitt aller Getreidearten täglich 18 Scheffel;

5) ein Tagelöhner mähet Getreide täglich $2\frac{1}{2}$ Morgen;

6) eine weibliche Tagelöhnerin harkt und bindet, trägt die Mandeln zusammen und setzt sie in Haufen täglich 2 Morgen;

7) beim Getreideeinfahren werden auf ein Wechselwagengespann

a) beim Aufladen:

1) wenn die Entfernung der Scheuer vom Felde nicht groß ist, und die Arbeiten sehr rasch gehen, zwei männliche Arbeiter und eine Nachharkerin,

2) wo hingegen die Aecker entfernter belegen, und aus Mangel an hinlänglichem Gespann zu jener Zeit die Arbeit nicht so rasch gehen kann, eine männliche Person und eine weibliche zum Nachharken angesetzt;

b) beim Abladen in der Scheuer:

1) wenn der Fall ad a. 1. eintritt, drei männliche Ablader, ein bis zwei männliche Tasser, und auf jede 10 Fuß im Taß drei weibliche Personen anzunehmen;

2) wenn hingegen der Fall ad a. 2. Statt findet, so sind zwei männliche Ablader, ein männlicher Tasser, und auf jede 10 Fuß im Taß drei weibliche Personen anzusetzen.

8) Zum Heumähen braucht ein männlicher Arbeiter auf $1\frac{1}{2}$ Morgen einen Tag;

9) zum Heuwerben wird auf $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesewachs eine weibliche Arbeiterin auf einen Tag gerechnet; sind die

Wiesen weit abgelegen, so ist das Tagewerk nur auf $1\frac{1}{4}$ bis 1 Morgen anzunehmen;

10) beim Auf- und Abladen des Heues sind die Sätze wie bei Nr. 7. anzunehmen;

11) zur Futterung der Ochsen und zum Häckselschneiden für dieselben, ist auf 12 Ochsen täglich ein männlicher Tagelöhner zu rechnen, und wird dabei angenommen, daß die Ochsen 225 Tage auf dem Stalle gefuttert werden;

12) zum Schafwaschen und Scheeren werden:
   a) zum Waschen auf 1000 Stück 5 weibliche,
   b) zum Scheeren " " " 50 "

   Summa 55 weibliche;

   c) zum Zutragen beim Waschen auf 1000 St. 5 männl.
   d) zum Zutragen beim Scheeren " " " 2 "

   Zusammen 7 männl.

Im Ganzen also 62 Tagelöhnertage gerechnet.

13) Zur Gartenbestellung werden auf 1 Morgen jährlich fünf Tage männlicher und fünf Tage weiblicher Arbeit angenommen;

14) zu Nebenarbeiten werden auf jede 10 Morgen des vorhandenen Ackers, der Wiesenkuppeln und Wäschen, mit Ausschluß des drei-, sechsjährigen und unbrauchbaren Landes, jährlich ein Tag halb männliche und halb weibliche Arbeit berechnet.

Sollte sich hin und wieder ergeben, daß wegen Entlegenheit der Felder oder sonstiger localen Ursachen eine Hauptabänderung einiger dieser Sätze nothwendig seyn sollte, so können die Commissarien diese bei den Berechnungen nach gehöriger Rechtfertigung vornehmen.

§. 9.

Ausmittelung des bisher bezahlten Dienstgeldes und Werths des verabreichten Deputats vid. Beilage II.

Was das den Dienstpflichtigen bei Leistung des Dienstes gezahlte Dienstgeld und gegebene Deputat betrifft, müssen die in der Nachweisuug II. ad §§. 1. c. aufzuführenden Summen in eben der Art ausgemittelt werden, als es in Rücksicht der Ausmittelung der Dienste, ihrer Quantität und Qualität nach, in den §§. 7 und 8. vorgeschrieben ist. Die Preise des Speisungsdeputats richten sich nach den bei Berechnung der Unterhaltungskosten des Gesindes anzunehmenden Sätzen.

§. 10.

Bei der Berechnung der Wirthschaftserfordernisse nach dem Schema III. ad §§. 5. 1. d. muß der Anschlag und also danach in der Regel eine Wirthschaft in drei Feldern zum Grunde gelegt werden, auch kann die Bestellung der

Bra-

Brache nicht mit zur Rechnung kommen, da die Benutzung derselben nicht veranschlagt wird.

Grundsätze und Verfahrungsweise bei Ausmittelung der Wirthschaftserfordernisse eines Amts oder Vorwerks, mit Hinsicht auf die Dienstleistung der Unterthanen, wenn solche künftig nicht mehr Statt finden sollen.

Sollten indessen so viel Dienste vorhanden seyn, daß sie bei Bestreitung der erforderlichen Arbeit nach dem Anschlage nicht verbraucht werden können, so müssen die nach der angelegten Berechnung überflüssigen Dienste, für welche der Ablösungspreis dem Domainen-Etat ohne Abzug zu gute kommt, da die Beamten darauf keinen Anspruch machen können, nach gleichen Sätzen, wie die wirklich nöthigen Dienste zur Ablösung berechnet werden. Was die specielle Bewirthschaftungsweise betrifft, so werden folgende Normalvorschriften festgesetzt:

A. In Rücksicht der Spannarbeiten zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Gespannen und des dabei zu haltenden männlichen Gesindes, und zwar:
  1) was das Pflügen anbetrifft;
    a) bei allem Lande, welches Winterung tragen soll, desgleichen
    b) bei der Gerste werden drei Fahren,
    c) bei dem Hafer aber nur zwei Fahren angenommen;
  2) bei dem Eggen wird angenommen, daß aller gepflügter Acker zweimal geegget wird;
  3) beim Düngen, daß von einem Pferde, einem Ochsen oder einer Kuh, mit Inbegriff des Hof- und Schweinemistes, so viel Dünger erlangt werde, daß dadurch 1 Morgen bedüngt werden kann. Auf ein Haupt Jungvieh wird die Hälfte, auf 100 Schaafe werden 6 Morgen gerechnet;
  4) beim Getreideeinfahren ist die Menge der einzufahrenden Mandeln nach einem aus den Manualien des Beamten gezogenen Durchschnitt des Ertrags der letzten sechs Jahre (wenn angenommen werden kann, daß die geführten Manualien richtig sind), sonst aber nach den bei der Ritterschafts-Direction eingeeingeführten Tax-Principien zu bestimmen;
  5) um auszumitteln, wie viel Heu einzufahren ist, wird eben so verfahren, wie bei vorstehendem Puncte 4;
  6) Die Menge des zu verfahrenden Getreides wird bestimmt, wenn von dem ganzen im Anschlage ausgemittelten Ausdrusch das abgezogen wird, was in der Wirthschaft selbst verzehrt wird;
  7) der Ertrag der Wolle ist von 100 Stück Schaafvieh auf 8 schwere Steine anzunehmen;
  8) das anzufahrende Brennmaterial wird nach dem Brennholz-Etat zur Berechnung gezogen.

B. In Rücksicht der erforderlichen Handarbeiten eines Ta-

gelöhners und Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Tagelöhnern, ist zu beobachten, daß

1) beim Pflügen
   a) mit Ochsen der Ackermeyer einen Pflug führt, für die übrigen Pflüge aber Tagelöhner berechnet werden, deren Zahl sich aus der Menge der außer dem Meyerpflug erforderlichen Pflüge ergiebt;
   b) wenn ein Gespann von vier Pferden mit zwei Pflügen pflügt, der Knecht den einen besorgt, die andern, so weit der Ackermeyer nicht hülfreiche Hand leisten kann, durch Tagelöhner, wie ad 1. a. vorstehend bemerkt worden, besorgt werden müssen;
   c) wird mit vier Pferden vor einem Pflug gepflügt, so ist neben dem Knecht noch ein Junge zur Führung der Pferde erforderlich;
2) beim Mistaustragen richtet sich die Zahl der Tagelöhner nach der Menge der zu haltenden Ochsen.

   Das Austragen des Düngers bei den Kühen und dem Jungvieh verrichten die Viehmägde, bei den Pferden die Knechte;
3) die Zahl der Arbeiter zum Dungaufladen und Breiten richtet sich nach der Zahl der nach a. 3. dieses §. zu bedüngenden Morgen;
4) beim Getreidemähen und Binden giebt die Morgenzahl des zu bestellenden Ackers die Zahl der Tagelöhner;
5) beim Getreideeinfahren, sowohl beim Auf- als Abladen, bestimmt sich die Anzahl der erforderlichen Tagelöhner nach den Resultaten der nach §. 8. ad II. 4. und III. 7., so wie nach diesem §. ad a. 4. bewirkten Ausmittelungen, wonach sich ergiebt:
   a) wie viel Personen zu einem Wechselwagengespann erforderlich sind,
   b) und wie viel Tage ein solches Wechselwagengespann nothwendig beschäftigt werden muß;
6) bei dem Heumähen und Werben richtet sich die Zahl der Tagelöhner nach der veranschlagten Morgenzahl Wiesewachs, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß zweimähige Wiesen doppelte Werbungskosten erfordern;
7) bei dem Heueinfahren bestimmt sich die Zahl der zum Auf- und Abladen erforderlichen Tagelöhner mit Rücksicht auf die Ausmittelungen nach dem §. 8. ad II. 5. und III. 10. auch nach diesem §. ad a. 5. nach der Zahl der Tage, die erforderlich sind, den ganzen Heugewinnst durch Wechselgespann einzufahren;
8) bei der Futterung der Ochsen und dem Häckselschneiden für selbige, richtet sich die Zahl der Tagelöhner nach der Zahl der zu haltenden Ochsen und der Bestimmung des §. 8. ad a. III. 11;

9) bei dem Ertrage der Wolle ist die im Anschlag aufgenommene Anzahl der Schaafe zum Grunde zu legen;
10) die Zahl der Tagelöhner zu Garten- und Nebenarbeiten richtet sich nach der Bestimmung des §. 8. III. 13 und 14. nach der Morgenzahl.

§. 11.

Vorschriften, wie bei Vertheilung der Dienste auf die einzelnen Wirthschaftsbedürfnisse verfahren werden muß.

Wenn nach Inhalt der vorhergehenden Paragraphen ausgemittelt ist, wie viel Arbeitstage eines eigenen Gespanns und eines Tagelöhners zur Bestreitung aller bei dem Amte oder einem Vorwerke vorkommenden wirthschaftlichen Arbeiten nothwendig sind, so werden nach der Nachweisung IV. §. 5. ad I. e. die vorhandenen Dienste nach diesem Verhältnisse auf die Arbeiten vertheilt, in so fern nicht etwa gewisse Diensttage zu gewissen Arbeiten, z. B. zum Schaafwaschen, Säen, zur Erndte ꝛc., besonders bestimmt sind, in welchem Falle diese Dienste aus der Vertheilung weggelassen und zu den besondern Arbeiten berechnet werden, zu denen sie bestimmt sind, jedoch muß hierbei stets darauf Rücksicht genommen werden, daß die Vertheilung der Dienstleistungen, den Jahreszeiten, worin diese fallen, angemessen ist.

Sollten außer dem gewöhnlichen und regelmäßigen wöchentlichen Hofdienst noch außerordentliche Dienste zum beliebigen Behuf geleistet werden, so werden diese auch aus der Vertheilung weggelassen und zu dem Behuf berechnet, zu welchem sie bisher benutzt worden sind.

§. 12.

Schon im §. 5. ad 1. ist bemerkt worden, daß die in den vorstehenden Paragraphen 6 — 11. in Rücksicht ihres Inhalts näher bezeichneten Nachweisungen I — IV. zu beiden Berechnungsarten nothwendig sind.

Wie bei Ausmittelung der neben dem Dienste erforderlichen Wirthschaftsbedürfnisse verfahren werden muß.

Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Berechnung ad A. §. 4. sind noch die ad §. 5. 2. a — d. erforderlichen Nachweisungen nothwendig.

Was die dort ad a. aufgeführte Nachweisung V. betrifft, so ist außer dem schon dort angeführten hier nichts weiter zu bemerken, da in den vorhergehenden Paragraphen die hierzu erforderlichen Nachrichten genau bemerkt sind.

§. 13.

Aus allen diesen Nachweisungen I — V. ergiebt sich nun:
1) wie viel Tage mit Hofgespann von Ochsen und Pferden zur Bestreitung der Wirthschaft jährlich gearbeitet werden muß, und wie viele volle Gespanne und einzelne Ochsen und Pferde, mit Einschluß der zur Reserve zu haltenden nach §. 8., zur Bestreitung der Wirth-

schaft, sowohl ohne Dienste als mit denselben, erforderlich sind;

2) wie viel für Lohn zu beschaffende Tagewerke neben den Diensten und ohne dieselben gebraucht werden;

3) wie viel Knechte bei den Pferdegespannen erforderlich sind.

Zur Ausmittelung der übrigen Wirthschaftsbedürfnisse ist als Norm anzunehmen:

4) daß bei Vorwerken bis zu 600 Morgen ein Meyer, bei größern, außer dem Meyer, ein Wirthschafter, und für diesen ein Reitpferd erforderlich sind;

5) daß bei der Hauptwirthschaft, wo der Generalpächter seinen Sitz hat, neben den Diensten eine Köchin und zwei Mägde, bei den übrigen Vorwerken hingegen, wo jedoch auch Ackergespanne gehalten werden, eine Magd zu rechnen ist.

Wo sich nach Aufhebung der Dienste die Personenzahl der zu haltenden Knechte, Mägde 2c. bedeutend vermehrt, kann noch eine Magd auf die Küche mehr gerechnet werden.

6) Ochsenhirten werden für das ganze Jahr angesetzt;

7) wenn kein Ochsenhirte angesetzt wird, kann zur Hütung und zum Zutreiben der Ochsen ein Ochsenjunge auf acht Monate angenommen werden;

8) ist die Anzahl der Pferde so groß, daß Reservepferde gutgethan werden müssen, so ist auf diese ein Pferdejunge anzunehmen;

9) kommt die Ausmittelung der zu haltenden Anzahl Pferde so zu stehen, daß ein Pferd über die vollen Gespanne nöthig wird, so ist dies auf die Reservepferde in Abrechnung zu bringen, bei zwei Pferden oder einem halben Gespann wird ein Tagelöhner auf 260 Tage, bei drei Pferden wird das vierte zum vollen Gespann und ein Knecht gutgethan;

10) nach der Anzahl der vorhandenen Ochsen- und Pferdegespanne werden auch die erforderlichen Ackergeräthe bestimmt;

11) zur Futterung und Wartung des milchenden Viehes, so wie zu allen den Gegenständen, welche bei der Dienstaufhebung nicht zur Sprache kommen können, ist nichts anzusetzen.

§. 14.

Ausmittelung der Kosten zur Unterhaltung der erforderlichen Gespanne, des Dienstgesindes, der Tagelöhner und des Ackergeräthes. Vid. Beilage VI und VII.

Bei Ausmittelung der zu Unterhaltung des Gesindes, der Tagelöhner, des Zugviehes und der Ackergeräthe, welche sowohl ohne Dienste, als neben den geleisteten Diensten erforderlich sind, nöthigen Kosten, ist darauf hauptsächlich Rücksicht zu nehmen:

1) was zur Futterung und Unterhaltung des Zugviehes, des Gesindes und der Ackergeräthe nothwendig ist;
2) nach welchen Preisen die ad 1. ausgemittelten Gegenstände, so wie das Tagelohn der Handarbeiter, in Ansatz zu bringen ist.

ad 1. Was die ad 1. bemerkten Gegenstände betrifft, so sind die Normalsätze in der Beilage XIII. genau vermerkt, wonach in der Regel zu verfahren ist, und müssen die Commissarien die nothwendig erachteten Abweichungen gehörig rechtfertigen;

ad 2. was hingegen die Preise betrifft, so sollen drei Abstufungen Statt finden:
a) die Getreidepreise nach dem Durchschnitt der zwölf letzten Jahre vor der Unterhandlung mit den Unterthanen,
b) die nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1789 bis 1798, und
c) die nach der Cammertaxe des Roggens zu 22 gr. für den Scheffel; sind die Unterthanen so wohlhabend, daß sie die Entschädigung nach dem höchsten Satz übernehmen können, so müssen die Preise zu a angenommen werden. Uebersteigt dies ihre Kräfte, so treten die Preise zu b ein, und gestattet auch dies ihr Vermögenszustand nicht, die zu c.

Der pflichtmäßigen Prüfung der Commissarien bleibt es überlassen, ob bei den Unterhaltungskosten der höchste, der mittlere oder der niedrigste Preis des Roggens anzunehmen seyn wird.

Nach der Abstufung zu b und c sind die Unterhaltungskosten der verschiedenen Arten des Gesindes, des Gespannviehes und des Ackergeräthes in der Beilage XIII. berechnet. Werden nach dem höchsten Satz die Kosten berechnet, so wird das Getreide nach dem Durchschnitt von zwölf Jahren, und die übrigen Kosten nach dem Verhältniß des Durchschnitts des Roggens dieser Jahre, gegen den Durchschnittspreis des Roggens der Jahre 1789 und 1798 erhöhet. Das Lohn- und Kleidungsdeputat, welches das Gesinde erhält, wird nach den in der Gesinde-Ordnung für den Kreis, worin das Amt liegt, bestimmten Sätzen zum Ansatz als Cammertaxpreis gebracht, wie solches gleichfalls in obgedachter Nachweisung bemerkt ist.

Bei dem Tagelohne sollen als mittler Satz
für den männlichen Arbeiter . . . . . 6 Gr.
für den weiblichen Arbeiter . . . . . 4 ›
als niedrigster oder Cammertaxsatz aber für
den männlichen Arbeiter . . . . 4 ›
für den weiblichen Arbeiter . . . . . . 2 › 8 Pf.
angenommen werden, da nach der Gesinde-Ordnung diese Sätze Statt finden, so lange der Schef-

fel Roggen weniger als 1 Rthlr. 16 Gr. gilt. Da, wo in der Erndte außerordentliche Dienste noch geleistet werden, ist hingegen für die zum Ersatz derselben ausgemittelten Tagelöhnertage

nach dem mittlern Satz

für den männlichen Tag 6 Gr. 6 Pf. bis 7. Gr.
für den weiblichen aber 4 Gr. 6 Pf. bis 5 Gr.

und nach dem Cammertaxsatz

für den männlichen 4 Gr. 4 Pf. bis 4 Gr. 8 Pf.
für den weiblichen 3 Gr. bis 3 Gr. 4 Pf.

anzunehmen. Werden die Kosten

nach dem höchsten Satz

berechnet, so wird das Tagelohn so wie das Gesindelohn so angenommen, wie beides wirklich bezahlt wird.

§. 15.

Resultat des für die Erlassung vom Dienst aufzubringenden Dienstgeldes nach der Berechnung A.

Wenn ausgemittelt ist, wie viel Menschen, Gespann, Ackergeräth, ohne Dienst, und wie viel neben dem Dienst erforderlich sind, so läßt sich nach den in dem vorhergehenden §. bestimmten Sätzen feststellen, wie viel die Wirthschaftskosten neben den Diensten und ohne dieselben betragen, und hieraus ergiebt sich auch, wenn die Kosten neben dem Dienste von den Kosten ohne Dienst abgezogen werden, der Werth, den die Dienste nach der Berechnung A. haben.

Zu der hiernach ausgemittelten Entschädigungssumme kommt noch die Pacht von denjenigen Grundstücken, die Behufs der Ansetzung von Tagelöhnerfamilien vom Anschlage abgesetzt werden muß. Zur Ausmittelung des mittlern Werths muß solche noch um $\frac{1}{3}$ erhöhet werden.

Auf jede Miethswohnung wird übrigens im guten Boden $\frac{1}{2}$ Morgen, und im schlechten 1 Morgen gerechnet. Werden jedoch Büdner statt solcher angesetzt, so wird im guten Boden 1 Morgen, im schlechten $1\frac{1}{2}$ Morgen gerechnet.

§. 16.

Resultat des für die Erlassung vom Dienst aufzubringenden Dienstgeldes nach der Berechnung ad B.

Um die Entschädigungssumme nach der zweiten Hauptberechnung B. zu bestimmen, wonach die vorhandenen Bauerdiensttage nach den verschiedenen Arbeitsgegenständen auf Tagewerke mit Hofgespann und Tagelöhnern reducirt werden, so sind außer dem im §. ad 1. aufgeführten, und in den §§. 6 — 11. näher in Rücksicht der anzunehmenden Grundsätze detaillirten Nachweisungen I — IV. noch die im §. 5. ad 3. bemerkten Nachweisungen und Balancen IX. X. XI. und XII. erforderlich. In Rücksicht der innern Einrichtung derselben ist hier im Allgemeinen nichts Näheres zu bestimmen nöthig, da dasjenige, worauf dabei Rücksicht zu nehmen ist, theils aus den gedachten Beilagen selbst,

theils aus den Bestimmungen im §. 5. ad 3. a — d. und den §§. 6 — 11 und 15. sich ergiebt.

Nur in Rücksicht der bei den nach der Nachweisung X. ausgemittelten Gespannen anzusetzenden Dienstboten und Tagelöhner und des nach der Nachweisung XI. erforderlichen Geldentschädigungs-Quantums ist zu bemerken:

1) daß zu einem Gespann von vier Pferden ein Knecht, auf jedes Gespann 300 Arbeitstage angenommen werden, wenn aber kein volles Gespann zur Berechnung kommt, die Bestimmung des §. 13. zu 9. eintreten muß, mit dem Unterschiede, daß 300 Tage angenommen werden;

2) daß bei den Ochsen zum Pflügen ein Ochsenhirte für das ganze Jahr oder ein Ochsenjunge auf 8 Monate angesetzt werden muß;

3) daß bei einem Vorwerk über 600 Morgen, außer einem Meyer ein berittener Wirthschafter, bei einem Vorwerk von 600 Morgen aber ein Meyer zum Ansatz gebracht werden können, dieser Meyer jedoch zur Bestreitung der Pflugarbeiten mit benutzt werden muß;

4) daß bei einer durch die Dienstaufhebung beträchtlich vergrößerten Hof- und Hauswirthschaft die Unterhaltungskosten für eine Magd in der Küche auch mit zur Berechnung gebracht werden können;

5) daß nach Maaßgabe der Anschlagssätze die Pacht von den Grundstücken, die Behufs der Wohnung und Gärten der anzusetzenden Tagelöhner, vom Anschlage abgezogen werden müssen, dem Geldentschädigungs-Quantum nach der Cammertaxe noch zugesetzt, und solcher zur Bestimmung des höchsten oder mittlern Werths nach dem §. 15. erhöhet werden muß.

§. 17.

Vergleichung der Resultate beider Berechnungsarten A. und B.

Die Resultate beider Berechnungen werden mit einander verglichen, die zu B. ist eine Controlle der zu A. Nach der letztern wird der Werth der Dienste angenommen. Sind keine überflüssigen Dienste vorhanden, und ist bei Anlegung der Berechnungen kein Fehler vorgefallen, so wird sich niemals ein bedeutender Unterschied ergeben. Ist das letztere etwa der Fall, so muß ausgemittelt werden, woher der Unterschied entsteht, und wenn sich bei einer von beiden Berechnungen ein Verstoß findet, muß solcher berichtigt werden.

Sind überflüssige Dienste bei einem Vorwerk vorhanden gewesen, so kommen diese, der Natur der Berechnung A. zufolge, in selbiger gar nicht zur Berechnung, sondern schießen bei jeder einzelnen Art der Arbeit über, und werden nach der Bestimmung des §. 10. zur Ablösung berechnet. Bei der Berechnung B. müssen die überflüssigen Dienste nach

dem ausgemittelten Werthe in Abrechnung kommen, weil sonst in dieser Berechnung eine größere Zahl von Diensten enthalten seyn würde, als in der zu A.

Bei bloßen Hülfsdiensten ist die Berechnung B. die Norm.

§. 18.

Berechnungsart des Werthes der Baudienste.

Zur Ausmittelung des Werthes der Baudienste, welche von den Unterthanen

1) bei überflüssigen Hofdiensten auf Abrechnung desselben, oder
2) außer dem Hofdienst
   a) gegen Vergütung des gewöhnlichen Dienstgeldes, oder nach andern bestimmten Lohnsätzen,
   b) oder aber unentgeldlich

geleistet worden sind, müssen von den Baubedienten Anschläge davon angefertigt werden, was der massive Bau sämmtlicher Amtsgebäude, zu denen bisher die Dienste geleistet worden sind, kosten würde.

1) Wenn die Unterthanen die Fuhren und Handdienste wie bisher leisteten, und
2) wenn die Fuhren und Handdienste nach dem üblichen Lohne angenommen werden müßten.

Der Unterschied zwischen den Anschlägen giebt den Werth der Dienste auf die ganze Zeit, da solche Gebäude stehen können.

Diese Zeit muß der Baubediente als Sachverständiger bestimmen und zugleich festsetzen, welcher Theil dieser Fuhren und Handdienste, oder der eben dafür ausgemittelten Summe während der Zeit, daß das Gebäude bis zu einem neuen Bau stehen kann, zu den vorfallenden Reparaturen erforderlich seyn würde.

Die ganze Summe wird auf die Zahl der Jahre, daß die Gebäude von einem neuen Bau zum andern stehen können, vertheilt, und das Entschädigungsquantum danach auf ein Jahr bestimmt, welches denn auf alle Dienstpflichtigen nach Verhältniß der Leistungen, zu denen sie verbunden sind, vertheilt wird, und muß die Verbindlichkeit der Baudienstleistungen in Rücksicht der Quantität und Qualität eben so ausgemittelt werden, als solches in Rücksicht der übrigen Dienstleistungen §. 7 und 8. vorgeschrieben worden ist. Sind Baudienste auf Abrechnung des gewöhnlichen Dienstes bei vorhandenem Ueberfluß an Diensten geleistet, so werden die nach dieser Ausmittelung hierzu erforderlich gewesenen Dienste bei der Entschädigungsberechnung ad B. abgezogen und die danach ausgemittelte Summe um so viel im Ansatz ermäßigt.

Sind die Baudienste neben dem Hofdienst gegen Vergütung des bisher gewöhnlich gewesenen Dienstgeldes geleistet worden, so kann bei der Berechnung des Werthes die-

ser Dienste auch nur der bisher üblich gewesene Vergütungssatz angenommen werden, welcher auch bei der Fortdauer solcher Baudienste unverändert bleibt, indem die Leistung derselben von dem Hofdienst unabhängig gewesen ist, und daher das für diesen berechnete höhere Dienstgeld auf jene sich nicht erstrecken kann.

§. 19.

Entschädigung, welche von den Unterthanen zu verlangen ist.

Der aus den Berechnungen sich ergebende mittlere Werth des Dienstes, welcher nach den Getreidepreisen der Jahre 1789 und 1798 berechnet ist, soll in der Regel stets von den Dienstpflichtigen aufgebracht werden.

In welchen Fällen der höchste und niedrigste Werth angenommen werden kann, ist schon §. 14. ad 2. bestimmt.

Sollte bei einigen Fällen sich ergeben, daß die Unterthanen wegen besonders schlechter Lage auch die Entschädigung nach Cammertaxsätzen nicht aufzubringen vermöchten, so kann von dieser aufs höchste noch $\frac{1}{4}$ abgezogen, und nur der Ueberrest, d. h. die Entschädigung, mit welcher der Beamte nach §. 22. zufrieden seyn muß, von ihnen verlangt werden.

Die von den Unterthanen aufzubringende Entschädigung soll weder zu Getreide berechnet und in der Art verlangt werden, noch sonst einer zu kräftigen Erhöhung unterworfen seyn. Es soll vielmehr dieselbe lediglich in baarem Gelde bestehen, das zu ewigen Zeiten in der einmal bestimmten Summe von den Unterthanen gezahlt wird.

Nur da, wo die Verhältnisse des Amts es verstatten, und es für den Nahrungsstand der Unterthanen vortheilhaft oder doch unschädlich ist, kann eine Entschädigung durch Grundstücke für die Dienste angenommen werden.

Die Commissarien müssen sich von dem Vortheil oder der Unschädlichkeit einer Abfindung durch Grundstücke überzeugen.

Es muß von diesen Grundstücken ein besonderer Ertragsanschlag angefertigt und danach bestimmt werden, wie weit solche zur Deckung der ausgemittelten Geldentschädigungssumme hinreichen.

Als Grundsatz muß hierbei immer beachtet werden, daß die Unterthanen hinlängliche Grundstücke behalten, um ihre Prästationen an den Kreis zu leisten, weshalb auch mit dem Landrath des Kreises Rücksprache zu nehmen ist. Dem Ermessen des Commissarii bleibt es überlassen, wenn diese Art der Abfindung Statt findet, deshalb besonders an die vorgesetzte Cammer zu berichten, welches allemal zweckmäßig seyn wird, wenn der Fortgang des Geschäfts dadurch nicht unterbrochen wird. Es versteht sich übrigens die Vernehmung des Beamten: ob er den ausgemittelten Ertrag als Pacht geben will, von selbst.

Sollten in einigen Fällen die sonst in guter Lage sich befindenden, und nur durch einstweilige Unglücksfälle oder schlechte Wirthschaft heruntergekommenen Unterthanen nur zu Aufbringung der Dienstentschädigung nach dem niedrigsten Satze, oder gar nur zu drei Viertel desselben, zur Zeit der Dienstaufhebung vermögend seyn, so müssen Commissarien die Dienstentschädigung zwar nach dem Satze, der dem bessern Vermögenheitszustande der Unterthanen angemessen seyn würde, bestimmen, dagegen, bis dieser Zustand mit Billigkeit vorausgesetzt werden kann, den Unterthanen einen verhältnißmäßigen Erlaß an der vollen Dienstentschädigung zusichern.

§. 20.

Um beurtheilen zu können, ob die Unterthanen im Stande sind, die höhere oder geringere Entschädigung aufzubringen, müssen die Commissarien den wirthschaftlichen Zustand derselben genau untersuchen, und besonders sich auszumitteln bemühen:

1) wie die Qualität der Dienstpflichtigen beschaffen ist, ob sie Laßbesitzer oder Eigenthümer, ob sie dem Zwangdienst unterworfen, und ob sie den Hof auf ihren eigenen Namen besitzen, oder nur interimistische Wirthe sind;
2) welchen Nachtheil die Unterthanen von den bisher nach Beilage I geleisteten Diensten gehabt haben;
3) welche Geld- und Natural-, Landesherrliche oder Gutsabgaben die Dienstpflichtigen außer den Dienstleistungen geben müssen, und welche Ausgaben sie sonst bei ihrer Wirthschaft haben;
4) welche Aussaat, welcher Heugewinnst, oder welche sonstige Ackererzeugnisse sie bei ihren Höfen haben, auch ob Holzung und Hütung dabei befindlich, und wie stark der vorhandene Viehstand ist;
5) welches Nebenverdienst sie neben dem Ackerbau haben;
6) mit welchen Servituten ihre Grundstücke belastet sind;
7) wie ihr Vermögenszustand übrigens beschaffen ist;
8) welche Unterstützungen sie nach einem Durchschnitt von 20 bis 30 Jahren aus Königlichen Kassen erhalten haben;
9) welche baare Ersparungen die Unterthanen durch Aufhebung des Dienstes zu machen im Stande sind.

Alle diese Nachrichten müssen in ein Hauptprotocoll zusammengetragen und demselben folgende specielle tabellarische Nachweisungen nach den anliegenden Schematen beigefügt werden.

a) Nach dem Schema XIV. eine namentliche Nachweisung sämmtlicher Hofbesitzer, so wie ein specielles Verzeichniß der zu den Höfen gehörigen Hofwehre und Bemerkung, wer den Hof interimistisch oder auf seinen Namen inne hat;
b) eine Nachweisung nach dem Schema XV., der den

sämmtlichen dienstpflichtigen Hofbesitzern einer jeden Gemeinde seit den letzten 20 bis 30 Jahren gegebenen Unterstützungen

1) an Baufreiheiten,
2) an ganz freiem oder ein drittheilige Bezahlung verabreichtem Bauholze nach der laufenden Forsttaxe,
3) an Geldern, welche bei Unglücksfällen zu ihrer Aufrechthaltung aus Gnaden bewilligt worden sind;

c) eine Nachweisung von den bisherigen Abgaben und baaren Ausgaben derselben möglichst detaillirt;

d) eine concentrirte Nachweisung über den Zustand der Unterthanen zur allgemeinen Uebersicht;

e) und endlich eine vergleichende Nachweisung derjenigen baaren Ausgaben, die von den Unterthanen bisher haben bestritten werden müssen, mit denjenigen, welche nach Aufhebung der Dienste durch die eintretenden Ersparungen künftig noch zu bestreiten sind, nach den Schematen XVI., XVII. und XVIII.

Nach diesen Ausmittelungen werden die Commissarien am besten beurtheilen können, welche Art der Entschädigung von den Unterthanen nach ihrem Zustande, mit Rücksicht auf Sr. Königlichen Majestät Interesse, verlangt werden kann, wonach sodann die Verhandlung mit den Unterthanen einzuleiten, und die Summe desjenigen, was sie einzeln aufbringen, in eine besondere, nach dem Schema XIX. zu formirende Nachweisung von einem jeden Dorfe verzeichnet werden muß.

Hierbei gereicht noch zur Norm:

1) daß bei einzelnen Individuen, in so fern sie mit den übrigen Gliedern einer Gemeinde von derselben Classe gleiche Dienste leisten und gleiche Abgaben entrichten, keine Ausnahme der Art gemacht werden darf, daß sie einen höhern oder geringern Ablösungspreis als die übrigen Glieder der Gemeinde übernehmen, sondern sie müssen sämmtlich gleich behandelt werden. Dahingegen kann derjenige, der mehr Hufen inne hat, bei gleichen Diensten nicht mit dem gleich behandelt zu werden verlangen, der weniger Hufen hat;

2) müssen Setzschulzen, die bisher ihres Amtes wegen frei vom Naturaldienst, gegen Entrichtung des alten Dienstgeldes, waren, gleich den übrigen Unterthanen, zu deren Classe sie gehören, behandelt werden; jedoch wird das von ihnen künftig aufzubringende neue Dienstgeld ihnen als eine Belohnung für Verwaltung des Schulzenamts wieder zugebilligt, und daher in der Ausgabe bemerkt.

§. 21.

Von den Vortheilen, welche den Unterthanen eingeräumt werden, und den Bedingungen, die sie übernehmen müssen.

1) Bei Ablösung des Hofdienstes sollen den bisherigen Laßunterthanen, die auf eigenes Recht ihre Höfe inne haben, nach dem §. 813. rc. des 1. Thls. 18. Tit. 2. Abschnitts des allgemeinen Landrechts diese Höfe als Zinsgüter, und mit allen dem Zinsmann zustehenden Rechten, doch mit der Einschränkung völlig übereignet werden, daß bei Veräußerungen unter Lebendigen und von Todes wegen, auch bei Erbsonderungen die gesetzliche Bestimmungen, in Absicht der Fähigkeit, Bauernhöfe zu besitzen, besonders die wegen des Enrollements zum Kriegsdienst Statt findenden Vorschriften befolgt werden müssen.

Eine Zerstückelung derselben ist in der Regel und ohne besondere Erlaubniß unzulässig, vielmehr müssen die Höfe nicht anders, als so, wie sie fundirt und von den jetzigen Inhabern besessen werden, mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten einem Andern übertragen werden.

Dieses Zinseigenthum der Höfe soll sich nur auf die Grundstücke und Gerechtigkeiten, die zu den jetzigen Laßgütern eigentlich gehören, nicht aber auf diejenigen erstrecken, welche die Unterthanen außerdem bisher gegen besondere Miethe oder Heuer genutzt haben, mit welchen es bei der bisherigen Verfassung verbleibt.

Eine Grund- oder eine Erbtaxe soll nicht festgesetzt werden, sondern es soll den Besitzern der Höfe überlassen bleiben, dieselben nach Belieben, jedoch mit Rücksicht auf die allgemein gesetzlichen Vorschriften wegen Verschuldung der erblichen Bauerhöfe zu verschulden, und den Preis selbst zu bestimmen, für welchen der künftige Annehmer denselben erhalten soll; ist dies nicht geschehen, so muß in Entstehung einer gütlichen Vereinigung unter den Erben der Hof an den Meistbietenden verkauft werden.

2) Die Dienstpflichtigen werden auch mit der eigenthümlichen Uebernahme der Höfe von der Amtsunterthänigkeit und dem Gesindezwang befreit; in Rücksicht des letztern Puncts jedoch in der Art, daß in den ersten drei Jahren, nach Aufhebung des Dienstes, die Kinder der Hofbesitzer noch zum Zwangdienst, jedoch nicht länger als jedes auf ein Jahr verbunden seyn sollen.

Drei Jahre nach der wirklichen Aufhebung des Hofdienstes fällt daher auch aller Zwangdienst weg.

3) Sollen die Dienstpflichtigen von den bisher geleisteten Forstverbesserungsdiensten unentgeldlich befreit werden.

§. 22.

Dahingegen müssen sie sich verbindlich machen:

1) dem bisherigen Genuß des freien Bau- und etwanigen Brennholzes aus den Forsten gänzlich und auf ewige Zeiten zu entsagen; jedoch kann den Unterthanen bei den Verhandlungen

   a) Hoffnung gemacht werden, daß ihnen innerhalb den beiden ersten Jahren, nach der bewirkten Dienstaufhebung, das zur völligen Instandsetzung ihrer Gebäude bedürftige Bau- und Reparaturholz in der Art, wie es ihnen bisher verabreicht worden, werde gegeben werden;

   b) daß sie selbiges in den nächsten 10 Jahren nachher für die Forsttaxe von 1792 erhalten sollen;

   c) und daß ihnen nachmals stets aus den zunächst belegenen Domainenforsten gegen Bezahlung der jedesmaligen Forsttaxe, so weit der wirthschaftliche Zustand der Forsten es zuläßt, das nöthige Bauholz vorzugsweise vor fremden Eingesessenen verabreicht werden solle.

   Was das Raff- und Leseholz betrifft, so kann solches denjenigen Unterthanen, welche Holzhafer entrichten, nicht entzogen werden; denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, kann aber versprochen werden, daß ihnen dasselbe, so lange es die Forsten gestatten, gegen eine jährlich zu erneuernde Heidemiethe werde verstattet werden.

2) Auch müssen die Unterthanen auf alle Amts-Remissionen, Nachsicht, baare oder andere Unterstützungen als Besitzer von Zinsgütern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts gänzlich Verzicht leisten; hierbei ist jedoch nachzugeben, daß den Unterthanen, welche zur Zeit der Aufhebung der Dienste im Bau begriffen, oder dazu aufgezeichnet sind, die Amtsbaufreiheiten noch einmal bewilligt werden;

3) in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 18. Abschn. 2. §. 816. 2c. muß in künftigen Veräußerungsfällen, oder wenn sich überhaupt die Person des Zinsmanns anders als durch die Erbfolge in absteigender Linie ändert, ein Laudemium von dem Kaufpreise oder dem ausgemittelten Werthe mit zwei vom Hundert, und außerdem das bisher an jedem Orte übliche Annahmegeld, welches beides zur Justizamts-Sportelkasse, letzteres unter der Rubrik:
   „Einnahme von neuen Gerichts-Eingesessenen"
   fließt, entrichtet werden;

4) es dürfen die Höfe an keinen veräußert oder vererbt werden, der nach den bestehenden Landesgesetzen zu dem Besitz bäuerlicher Grundstücke nicht geeignet ist; daher die jedesmalige Veränderung des Besitzes dem Amte angezeigt werden muß, damit untersucht werden kann,

ob der neue Erwerber nach den Landesgesetzen zu der Annahme des Hofes fähig ist, ohne welches Erforderniß der Besitztitel auf denselben nicht ins Hypothekenbuch eingetragen werden darf;

5) sollten die erblichen Wirthe die Abgaben nicht gehörig abtragen, so entsteht für selbige die Folge, daß wenn die anzuwendenden Executionsmittel fruchtlos bleiben sollten, der Hof mittelst gerichtlicher Subhastation verkauft und von den Kaufgeldern nach den Bestimmungen wegen der Priorität der Gläubiger bei Unzulänglichkeit der Masse die Abgaben vorzüglich berichtigt werden;

6) wegen der erblichen Uebernahme der Höfe und der Hofwehre, Befreiung von der Unterthänigkeit und dem Gesindezwange, so wie zu Herstellung und Unterhaltung der nach der Dienstaufhebung zu erbauenden Stall- und Tagelöhnergebäude, müssen die Wirthe ein Erbstandsgeld in kassenmäßiger Silbermünze, mithin wenigstens $\frac{3}{4}$ in Courant entrichten; $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ muß gleich bei Abschließung der Verhandlungen, das übrige aber in drei bis vier Terminen mit Zwischenräumen von einem Jahre, abgetragen werden.

Die Größe dieses Erbstandsgeldes, welches die Commissarien von den Unterthanen verlangen sollen, muß den Verhältnissen derselben angemessen seyn, und würde

a) bei Bauern höchstens 500 Rthlr., wenigstens 100 Rthlr.,

b) bei den Cossäthen höchstens 250 Rthlr., wenigstens 25 Rthlr. betragen. Da es zum Theil für die Erwerbung der bei den Höfen befindlichen Hofwehr gegeben wird, so muß diese jedesmal ausgemittelt und deren Werh, wenn sonst keine bestimmten Nachrichten vorhanden sind, nach der jetzigen Cammertaxe und Wirthschaftspreisen berechnet werden.

In der Regel wird allerdings auf den Betrag der Hofwehr bei Bestimmung des Erbstandsgeldes Rücksicht zu nehmen seyn, wovon die Commissarien jedoch eine Ausnahme machen müssen, wenn die Hofwehr sehr unbedeutend ist, und die Unterthanen sich im Wohlstande befinden, oder bei einer auch sonst ansehnlichen Hofwehr die Unterthanen sich in nicht vorzüglich gutem Wohlstande befinden, welches jedoch, so wie eine Abweichung von den zu a und zu b bestimmten Sätzen gehörig nachgewiesen werden muß

Am leichtesten werden die Commissarien zwar mit den Unterthanen fertig werden, wenn sie alle gleichartige Unterthanen eines Dorfs und Amts

auf ein gleiches Erbstandsgeld setzen, doch wird auch hiervon eine Ausnahme gemacht werden müssen, wenn ein Hof ganz offenbar in schlechterer Nahrung stände, als die übrigen, die Gebäude besonders verfallen und vielleicht nur eine sehr unbedeutende oder gar keine Hofwehr vorhanden wäre.

Sollte sich hin und wieder finden, daß einige Wirthe sich in so schlechten Umständen befänden, auch nicht das unbedeutendste Erbstandsgeld aufbringen zu können, so soll dasselbe auf dem Hofe derselben zinsfrei im Hypothekenbuche eingetragen werden, um bei etwanigem Veräußerungsfalle oder verbessertem Zustande, dasselbe aus den Kaufgeldern zu berichtigen.

Die bei der erblichen Uebernahme der Höfe noch unbezahlt gebliebenen Erbstandsgelder sollen auf Kosten der Eigenthümer ins Hypothekenbuch, und zwar nach den Kreis- und Amtsabgaben, eingetragen werden, und so lange zinsfrei stehen, als für jede Post der Termin der Zahlung noch nicht abgelaufen ist, in welchem letztern Falle dann die rückständigen Gelder mit 2 pro Cent verzinset werden müssen.

Die Erbstandsgelder brauchen übrigens nicht postfrei eingesandt zu werden, sondern die Unterthanen haben dieselben nur an das Amt zu zahlen, da das Postgeld für selbige aus dem Erbstandsgelder-Fonds selbst genommen werden soll.

Der Verhandlung mit einer jeden Gemeinde über die Dienstaufhebung, ist eine Nachweisung der von jedem einzelnen zu bezahlenden Erbstandsgelder, so wie der Termin, worin solche abgetragen werden sollen, nach dem beigehenden Schema XX. beizufügen.

7) So wie die rückständigen Erbstandsgelder, müssen auch alle an das Amt und den Kreis zu entrichtende Abgaben oder sonst auf den Hof haftende Lasten auf Kosten der Wirthe in das Hypothekenbuch eingetragen werden;

8) bis zu den Termin, von welchem ab die wirkliche Aufhebung der Dienste zur Ausführung kommen soll, müssen die Unterthanen ihre bisherigen Dienste unweigerlich fortleisten;

9) die bei den Höfen befindlich gewesene Hofwehr muß immer bei denselben bleiben, und darf nicht allein veräußert werden, worauf der Justiz- und Domainen-Beamte des Amts zu sehen hat. Sollte dies jedoch geschehen oder sich finden, daß ein Wirth dieselbe zu Grunde gehen ließe, so soll derselbe, wenn gehörige Verwarnungen fruchtlos bleiben, als ein lüderlicher Wirth angesehen und nach den deshalb vorhandenen

Gesetzen gegen ihn verfahren werden. So wie denn überhaupt die Bestimmungen des Landrechts im 2. Th. Tit. 7. §. 287 bis 295. in den darin bestimmten Fällen in Anwendung gebracht, und dies den Unterthanen ausdrücklich bekannt gemacht werden muß;

10) sollten die Vorwerksgrundstücke noch mit denen der dienstpflichtigen Unterthanen in Gemenge liegen, so muß in der Regel die Separation der wirklichen Aufhebung der Dienste vorgehen, weil, wie hierdurch festgesetzt wird, ohne Separation die Befreiung von den Diensten nicht Statt haben soll. Die Unterhandlung über die Dienstaufhebung aber kann unter der Bedingung, daß die Separation werde realisirt werden, eingeleitet und abgeschlossen werden, nur die wirkliche Befreiung vom Dienste muß bis zur vollendeten Separation Anstand haben;

11) die Unterthanen müssen nach wie vor ihre Gebäude in der Feuersocietät versichern lassen, wobei ihnen nachgegeben werden soll, eine höhere Summe, als bisher vorgeschrieben gewesen, jedoch unter Vorbehalt der Festsetzung derselben von Seiten des Amts, eintragen zu lassen, da in Zukunft der Werth des Bauholzes auch auf ihre Gefahr stehet.

§. 23.

Entschädigung des Beamten für die Entbehrung der Dienste.

Was die Entschädigung des Beamten für den Verlust der bis zur Zeit der Aufhebung beim Amte benutzten Dienste betrifft, so findet hierbei der allgemeine Grundsatz Statt:

daß der Pächter die ausgemittelte Entschädigung nach Cammertaxpreisen erhält, davon den vierten Theil übernehmen, und sich sowohl das bisher für den genutzten Dienst bezahlte Dienstgeld, als das bei Leistung desselben den dienstpflichtigen Unterthanen verabreichte Deputat anrechnen lassen muß.

Beträgt daher das neue Dienstgeld, welches die Unterthanen aufbringen sollen, in dem Fall des §. 14. sub b., wo der Preis des Roggens nach dem Durchschnitt 1789 und 1798 zu 1 Rthlr. 9 Gr. angenommen wird, 900 Rthlr., das vom Beamten bezahlte alte Dienstgeld aber 200 Rthlr. und der Werth des Deputats nach Cammertaxsätzen 66 Rthlr. 16 Gr, so kommt die Entschädigung des Beamten auf folgende Art zu stehen:

	Rthlr.	Gr.
Die Entschädigung oder das neue Dienstgeld exclusive altes Dienstgeld und Deputat mit . . .	900 Rthlr.	; Gr.
auf die Sätze der Cammertaxe nach dem Verhältniß 2 zu 3 reducirt also $\frac{1}{3}$ mit .	300 —	; —
beträgt	600 Rthlr.	; —

Hier-

Hiervon wird ¼ abgezogen, welches der Beamte übernehmen muß mit . . .	150 Tlr. , Gr.	
und da er sich auch als Ersparung anrechnen lassen muß		
1) das alte Dienstgeld, welches er bezahlt hat mit	200 — , —	
und 2) das den Unterthanen verabreichte Deputat mit	66 — 16 —	
so gehen ab		416 Tlr. 16 Gr.
und der Beamte bekommt noch baar		183 — 8 —
Werden hierzu die Ersparungen gerechnet, welche der Beamte dadurch macht, daß er das Dienstgeld mit .		200 — , —
und das Deputat mit		66 — 16 —
erspart, so beträgt die ganze Entschädigung		450 Tlr. , Gr.

Nach diesem Grundsatz müssen alle Entschädigungsberechnungen der Beamten angelegt werden, und kann die Entschädigung, welche die Unterthanen mehr aufbringen, durchaus nicht mit zur Entschädigungsberechnung des Beamten gezogen werden.

Nur dann findet eine Ausnahme Statt, wenn dem Beamten in seinem Pacht-Contract die Versicherung gegeben worden, daß ihm, wenn die Dienste während des Laufs seiner Pachtjahre aufgehoben werden sollten, eine vollkommene Entschädigung gereicht werden solle, wo sodann derselbe sich zwar die nach der Cammertaxe, wie vorbemerkt, angelegte Entschädigungsberechnung auch, jedoch ohne Abzug des ¼, gefallen lassen muß.

Der Commissarius hat dem Beamten die Berechnung wegen der von ihm ausgemittelten Entschädigung vorzulegen und seine Erklärung deshalb zu erfordern, der höhern Behörde bleibt es aber überlassen, überhaupt die Entschädigung des Beamten zu bestimmen; und um dieselbe besser beurtheilen zu können, hat der Commissarius stets eine Berechnung anzulegen, wie weit das im Anschlage ausgeworfene Wirthschaftskorn hinreicht, dem aber auch die Kosten der Heuwerbung zu Unterhaltung des nutzbaren Viehstandes zugesetzt werden müssen, nach wirthschaftlichen Grundsätzen.

Sollte der Beamte durch seinen Contract die Verbindlichkeit gar nicht übernommen haben, sich die Dienstaufhebung gefallen zu lassen, so muß Commissarius sich über

seine Entschädigung mit ihm in Unterhandlung einlassen und ihn zu einer billigen Forderung durch das Anerbieten, auf eine Verlängerung der Generalpacht anzutragen, geneigt zu machen suchen.

§. 24.

Verfahren der Commissarien und zweckmäßige Einrichtung der Commissionsacten.

Sobald sich Gemeinden mit der Bitte um Ablösung der Dienste bei der Cammer melden, so müssen denselben im Allgemeinen die unerläßlichen Bedingungen und die zu erlangenden Vortheile vorläufig bekannt gemacht werden.

§. 25.

Der Commissarius, dem die Dienstaufhebung dann übertragen wird, muß bei seiner Ankunft im Amte sich zuvörderst mit Zuziehung des Beamten und der Dorfvorsteher eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande und der Denkungsweise der Unterthanen, die vom Dienst befreit zu werden wünschen, zu verschaffen suchen, die vorgeschriebenen Ausmittelungen veranlassen und die Nachweisungen ausarbeiten.

§. 26.

Der Commissarius muß sich besonders angelegen seyn lassen, den Unterthanen deutliche Begriffe von den festgesetzten Bedingungen beizubringen und zu verhüten suchen, daß nach abgeschlossenem Geschäfte die Unterthanen nicht die Einwendung machen können, daß sie übereilt worden oder die Sache mißverstanden hätten.

Es wird daher am rathsamsten seyn, daß über die von Seiten des Commissarius ihnen speciell an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen mit den Vorstehern der Gemeinden eine Verhandlung aufgenommen wird, worin diese anerkennen, daß ihnen alle dem Protocoll als beigefügte Bedingungen erklärt und ihnen einige Tage Bedenkzeit gegeben wären, um sich zu erklären, ob sie im Allgemeinen bis auf nähere Bestimmung der Summe des Dienst- und Erbstandsgeldes, die Bedingungen eingehen wollten.

§. 27.

Das ganze Verfahren muß der Commissarius in der Art einrichten, daß

1) eine Beschreibung der Unterthanen und als Beilagen
   a) die Nachweisungen der Hofwehr,
   b) die der erhaltenen Unterstützungen und des Bauholzes nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre,
   c) die der geleisteten Dienste, des Dienstgeldes und des Deputates,
   d) die der Abgaben und
   e) der Situation derselben;

2) die Beschreibung der Vorwerke und die Rechtfertigung der Berechnungen, so wie
   a) die Berechnung des Werths der Dienste nach dem Verfahren A. und
   b) die Berechnung desselben nach dem Verfahren B.;
   c) die Vergleichung der Wirthschaftskosten mit dem veranschlagten Wirthschaftskorn und den Kosten der Heuwerbung für den nutzbaren Viehstand;
   d) Vergleichung beider Berechnungsarten;
   e) die Nachweisung der Unterhaltungskosten des Gesindes und des Gespanns aufgenommen werden, und dann
3) die Bedingungen und Bekanntmachung derselben;
4) die Verhandlung mit den Vorstehern der Gemeinde und mit den Pächtern, den Entwurf zu den Recessen, und den Abschluß der erreichten Resultate von jeder Dorfschaft und von dem ganzen Amte;
5) die Darstellung der wegen der Dienstaufhebung nöthigen Bauten, und
6) die Verhandlung mit dem Beamten über die Dienstaufhebung,

folgen.

§. 28.

Die Beschreibung der Vorwerke nach ihren Verhältnissen und ihrer Bewirthschaftungsart muß auf den vorhandenen letzten Nutzungsanschlag vom Amte sich gründen. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Dienste muß darin das Verhältniß derselben gegen die übrigen Zweige der Wirthschaft und die Bedürfnisse auseinandergesetzt, und mit Hinsicht auf die zur Rechtfertigung des Maaßes der Dienstarbeiten gegen die, welche durch Hofgespann und Tagelöhner bestritten werden müssen, nach der §. 5. ad 2. und §. 8. näher bezeichneten Verhandlung nachgewiesen werden; wie und aus welchen Gründen es nothwendig ist, in der anzulegenden Dienstentschädigungs-Berechnung Abweichungen von den allgemein feststehenden Normal-Grundsätzen, vorzunehmen.

§. 29.

Nach den in Gemäßheit des §. 19. seq. angestellten sorgfältigen Untersuchungen des Zustandes der Unterthanen wird festgestellt:
1) nach welchen Sätzen die Unterthanen das jährliche Dienstgeld aufbringen;
2) welches Erbstandsgeld sie geben sollen, und
3) welche Entschädigung dem Beamten zuzubilligen seyn wird.

§. 30.

Der Gemeinde müssen sowohl das Resultat der Aus-

mittelungen, als die feststehenden Bedingungen eröffnet, und im Fall sie sich dem unterwerfen und die ihnen schriftlich mitgetheilten Bedingungen eingehen, darüber Verhandlungen aufgenommen werden, worin sie ihre zustimmige Erklärung abgeben.

Diese Verhandlungen müssen, da sie die Rechte der Einzelnen betreffen, auch von jedem derselben unterschrieben werden.

Um die Dienstaufhebung so viel als möglich zu befördern, soll es nachgelassen seyn, mit einzelnen Gemeindegliedern, welche sich zu dem von ihnen Verlangten zu verstehen geneigt bezeigen, in dem Falle abzuschließen, wenn entweder keine neue Baue nöthig sind, oder die Kosten aus den von ihnen zu bezahlenden Erbstandsgeldern bestritten werden können.

Da, wo nicht bestimmte Diensttage und bestimmte Arbeiten sind, muß für die verhältnißmäßige Erleichterung der ferner im Dienst bleibenden Unterthanen dabei gesorgt werden.

§. 31.

Mit denjenigen Wirthen, welche die Höfe nicht auf eigenes Recht besitzen, sondern sie nach Verlauf gewisser Jahre oder nach ihrem Tode wieder an die Erben abzutreten verbunden sind, müssen besondere Verhandlungen aufgenommen werden, zu welchen diejenigen, denen die Höfe zurückfallen, entweder selbst, sobald sie großjährig sind, oder die Vormünder der Minorennen zugezogen werden müssen.

Die interimistischen Wirthe müssen sich darin verbindlich machen, während der Zeit ihres Besitzes sich den Verhältnissen, die ihnen durch die Befreiung vom Dienst auferlegt sind, zu unterwerfen und das Erbstandsgeld zu entrichten, welches ihnen oder ihren Erben von dem künftigen Annehmer des Hofes jedoch ohne Zinsen wieder erstattet werden soll.

Sind die künftigen Annehmer schon großjährig, so können diese wegen ihres künftigen Besitzes auch gleich zu denselben Bestimmungen verbindlich gemacht werden.

Sind die künftigen Annehmer minderjährig, so müssen Commissarien die Vormünder derselben zuziehen, sie die gegenwärtigen Verhandlungen mit den interimistischen Hofbesitzern, in Rücksicht ihrer Curanden, genehmigen lassen, und ihnen eröffnen, daß denselben ihre Rechte vorbehalten bleiben, und sie nach erlangter Großjährigkeit sich erklären könnten, ob sie die Höfe unter den neuen Verhältnissen annehmen, oder bei der Annahme derselben wieder in die alten Verhältnisse, so wie sie vor der Dienstaufhebung gewesen sind, zurücktreten wollen, auf welchen Fall die von den interimistischen Wirthen bezahlten Erbstandsgelder denselben zurückgegeben werden sollen.

Die Höfe, wobei also Minderjährige interessiren oder

die volljährigen künftigen Annehmer sich noch nicht zur Dienstablösung verstehen wollen, können also noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 32.

Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt Sr. Königl. Majestät Genehmigung muß von dem Commissarius über die aus den Verhandlungen hervorgehenden Vereinigungen ein Receß mit allen Wirthen der Gemeinde abgeschlossen, und von dem Justizamte gerichtlich vollzogen werden, welchem nach den Schematen XXI und XXII.

1) eine General-Nachweisung des gesammten alten und neuen Dienstgeldes, das künftig von jeder Gemeinde nach der Uebereinkunft aufgebracht werden soll, und
2) eine General-Nachweisung, sowohl der gleich beim Abschluß bezahlten, als noch in den verabredeten Terminen künftig zu bezahlenden Erbstandsgelder beigefügt werden muß.

§. 33.

Da nach Aufhebung der Dienste gewöhnlich mehr Spannvieh, als bisher auf den Vorwerken gewesen, gehalten werden muß, so hat der Commissarius, mit Zuziehung des Baubedienten und des Beamten, die Vorwerksgebäude zu untersuchen, ob der nöthige Stallraum schon vorhanden, wie er in den alten Gebäuden eingerichtet werden könne, oder ob ganz neue Stallungen erbauet, und wegen der Dienstaufhebung noch andere Einrichtungen auf den Amtsvorwerken oder sonst getroffen werden müssen. Hiernach muß der Baubediente sofort die nöthigen Anschläge anfertigen, welche Commissarius mit seinem Hauptbericht einreicht.

Wenn in dem Amte nicht etwa schon hinlängliche Tagelöhner-Familien zur Bestreitung der Handarbeiten, welche von den künftig vom Dienst zu befreienden Unterthanen bisher geleistet worden, vorhanden, und gegen ein billiges Lohn zu haben sind, so ist es zur Bewirthschaftung der Vorwerke nöthig, Tagelöhner-Wohnungen anzubauen und dem Pächter die Gelegenheit zu verschaffen, gegen ein billiges Tagelohn zu allen Zeiten Handarbeiter nach seinem Wunsche erhalten zu können.

Die Anzahl der erforderlichen Tagelöhner-Familien-Wohnungen muß sich nach dem Bedarf des Amts an Handarbeitern richten, und wird, mit Bezug auf das §. 8. ad III. wegen der Menge von Lohntagewerken, die durch eine Tagelöhner-Familie im Jahre bestritten werden können, solche vom Commissarius mit Anführung hinreichender Gründe vorgeschlagen werden müssen.

Von den zu erbauenden Tagelöhner-Wohnungen müssen ebenfalls Anschläge eingereicht werden.

Uebrigens muß sowohl wegen Instandsetzung der Stallgebäude, als Aufbauung der Tagelöhner-Wohnungen, mit

dem Baubedienten und Beamten ein Protocoll wegen der getroffenen Vereinigung aufgenommen, und solches den Commissionsacten beigefügt werden; auch müssen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, alle neue Gebäude massiv veranschlagt werden.

§. 34.

Wenn Commissarius den Gemeinden bei den Verhandlungen Hoffnung gemacht hat, daß sie zur Instandsetzung ihrer Gebäude einmal noch Bauholz nach ihrer bisherigen Berichtigung bekommen sollten, so muß er diesen Bedarf mit Zuziehung des Baubedienten ausmitteln, und die Nachweisungen zur Entscheidung in einem besondern Bericht einreichen.

§. 35.

Der Commissarius hat sodann dem Beamten die wegen seiner Entschädigung angelegte Berechnung, wie im §. 25. ausführlicher bemerkt worden, vorzulegen, und ihn zu vernehmen, ob er mit derselben einverstanden sey, oder was er für Einwendungen dagegen zu machen habe, auch, ob er aus eigenen Mitteln die Anschaffung und Unterhaltung des durch die Dienstaufhebung mehr erforderlichen Haus-, Vieh- und Acker-Inventariums übernehmen wolle, worauf stets bestanden werden muß.

§. 36.

Zur Vollständigkeit und Erläuterung der einzelnen vorbemerkten Verhandlungen in den Commissionsacten muß Commissarius endlich ein ausführliches Hauptprotocoll über das von ihm beobachtete Verfahren, und über die Resultate, welche sich bei diesem ganzen Geschäfte ergeben haben, aufnehmen, und darin vollständig bemerken, was zur völligen Regulirung dieser Sache noch zu veranlassen seyn wird, wohin außer den localen Vorschlägen besonders nachstehende allgemeine gehören:

1) Wie nach den localen Verhältnissen und den gegebenen Bestimmungen die Entschädigung des Beamten festzusetzen seyn wird;
2) welcher Termin zur Bewirkung der Dienstaufhebung zu bestimmen ist. Hierbei ist noch zu bemerken, daß in der Regel die in der Gesinde-Ordnung bestimmte Ziehzeit des Gesindes als der Zeitpunct der Dienstaufhebung anzunehmen ist, und nur in ganz besondern Fällen davon abgewichen werden darf. Auch müssen die Commissarien sich hüten, weder den Beamten, noch den Unterthanen irgend eine bestimmte Hoffnung, in Rücksicht des Termins der Dienstaufhebung, zu geben, weil dieses nur zu Verwickelungen Veranlassung giebt;
3) muß der Commissarius auch darüber sich äußern, wie viel Zwanggesinde dem Beamten in Zukunft zu verstat-

ten, und wie viel freies Gesinde er zu halten verbindlich gemacht werden müsse, wenn der Fall eintritt, daß außer denjenigen, deren Dienste aufgehoben werden, noch mehrere zum Zwangdienst Verpflichtete dem Amte verbleiben werden, und es unbillig seyn würde, diesen die ganze Last des Zwangdienstes aufzulegen.

§. 37.

Alle diese Verhandlungen sind sodann in zusammengehefteten Acten mit einem Präsentationsbericht einzureichen, in welchem letztern kürzlich bemerkt werden muß:

1) wie viel Dienste aufgehoben worden und welche verblieben sind;
2) was dafür an altem und neuem Dienstgelde von den Unterthanen zu entrichten versprochen worden;
3) auf wie hoch hiernach der Spann- und Handdienst abgelöset wird;
4) welche baare Geldentschädigung dem Beamten zu geben, auch was er an Dienstgeld und Deputat durch die Dienstaufhebung erspart, und auf wie hoch die ganze ihm berechnete Entschädigung zu stehen kommt;
5) ob Beamter sich der für ihn berechneten Entschädiguns-Ausmittelung unterwerfe;
6) wie viel die künftigen zum Amtsetat zu bringenden Ueberschüsse betragen, und welche Aufopferungen in Gelde zur Realisirung der Dienstaufhebnng zu machen sind, auch, welche in Zahlen ausgedrückte Vortheile durch Ersparung des Bauholzes und der Unterstützung entstehen würden;
7) welche Termine zur Realisirung des Dienstaufhebungsgeschäfts zu wählen 2c.

§. 38.

Diesem Bericht sind sogleich die Bauanschläge zur Instandsetzung des Amtes, um nach geschehener Realisirung der Dienstaufhebung die ganze Wirthschaft mit eigenem Gespann und Tagelöhnern bestreiten zu können, so wie die Diäten-Liquidation der Commissarien, der mit zugezogenen Referendarien oder Secretarien und des Bauinspectors einzureichen, wobei bemerkt wird, daß von den Commissarien 2 Thaler, von den Referendarien, Secretarien und Bauinspectoren aber 1 Thaler täglich für die Zeit, die sie außerhalb ihres Wohnorts mit diesem Geschäft zugebracht haben, liquidirt werden dürfen.

§. 39.

Eine Abschrift des Berichts an die Cammer ist beim Churmärkischen Departement des General-Directoriums an eben dem Tage zu übergeben.

§. 40.

Sollte der Commissarius aber nicht mit der Gemeinde haben einig werden können, so sind die sämmtlichen Verhandlungen und Ausmittelungen mit den Berechnungen bei der Cammer einzureichen, um danach beurtheilen zu können, wie die Hindernisse zu beseitigen, auch in wie fern die Berechnungen etwa noch zu ermäßigen sind, und ob etwa das Dienst- und Erbstandsgeld herunter gesetzt werden können. Signatum Berlin, den 5. Mai 1806.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß.

I. Nachweisung der sämmtlichen zu dem Vorwerke N. N. Amts N. N. geleisteten Hofedienste.

	Zweispännige Spann-	Hand-
	Tage.	
I. Von der Dorfschaft N. N.		
Diese besteht aus 10 Bauern und 5 Cossäthen.		
Jeder Bauer leistet:		
wöchentlich 2 Spanntage mit 2 Pferden überhaupt	104	
außerdem zum Verfahren des Getreides 2 Fuhren nach N. N.; auf jede sind 3 Tage erforderlich, macht .	6	
ferner in der Erndte zum Mähen und Binden	—	8
Der Dienst jedes Bauern beträgt also	110	8
(thut auf sämmtliche 10 Bauern 1100 Spanntage und 30 Handtage.)		
Für den Dienst wird jedem vergütet pro Spanntag 1 Gr., pro Handtag 9 Pf. macht auf jeden Wirth — Rtlr. Gr. Pf. und auf alle 10 Bauern Rthl. Gr. Pf.		
Jeder Cossäthe leistet rc. rc.		
II. Von der Dorfschaft N. N. rc. rc.		

	Zweispännige Spann- Tage.	Hand-
Recapitulatio der nach vorstehender Anweisung überhaupt zum Vorwerk N. N. geleisteten Dienste.		
Von 10 Bauern in N. N. à 110 Spanntage und 8 Handtage . . .	1100	80
⸗ 5 Cossäthen	—	
ꝛc. ꝛc.	—	
Summa aller zum Vorwerk N. N. geleisteten Dienste		
Davon treffen auf die 32 Ackerwochen		
von 10 Bauern in N. N. . .		
⸗ 5 Cossäthen		
⸗ ⸗ ⸗		
Summa		
auf die 20 Winterwochen		
von 10 Bauern in N. N. —		
⸗ 5 Cossäthen —		
⸗ ⸗ ⸗ —		
Summa		

II. Nachweisung des für den Hofedienst vom Pächter den Unterthanen vergütigten Dienstgeldes und Berechung des ihnen gegebenen Deputats, nach Beilage I.

	rtl.	gr.	pf.
a) An Dienstgeld wird vergütet:			
den 10 Bauern in N. N. à Rtlr. Gr. Pf.			
= 5 Cossäthen — à = = =			
= = = — à = = =			
Summa			
b) An Deputat bekommen die Unterthanen			
auf Tage zum Kornmähen			
= = = Kornbinden			
Tage, täglich { — Pf. Brod, — = Käse, — Qrt. Bier } Pf. Brod, Käse, Bier			
auf Tage zum Heugrasmähen			
täglich { — Pf. Brod, — Qrt. Bier } = = — = — =			
— Pf. = — = — =			
Pf. Brod à Gr. betragen Rtlr. Gr. Pf.			
= Käse à Pf. = = = =			
Qrt. Bier à = = = = =			
Summa			
Summa des den Unterthanen für den Dienst vergüteten Dienstgeldes und Deputats			

III. Berechnung der zur Bewirthschaftung des Vorwerks N. N. ohne Dienst erforderlichen Gespanne.

An Grundstücken, worauf Gespann- und Gesinde gehalten werden muß, sind veranschlagt.

Acker.

Weizen-, Gerst- u. Haferland Mg. QR.
Dreijährig Land . , ,

Mg. QR.

Wiesen.

Zweischnittige . . Mg. QR.
Einschnittige . . , ,

, ,

Gärten . . . . . . , ,
Koppeln . . . . . . , ,

Mg. QR.

Darauf muß bei der Bestellung mit eigenem Gespann und Gesinde gehalten werden.

A. An Gespann.

I. Ochsen.

Es sind zu ackern Mg QR. als ½ der ganzen Feldmark im Winterfelde.

, , , ½ des Gerstlandes im Sommerfelde.

Mg. QR.

welche 3jährig bearbeitet werden, thut Mg. QR.

Ferner Mg. QR. als ⅓ des Fahrlandes im Sommerfelde, welche 2jährig berarbeitet werden, thut . . . = , ,

Endlich , , als ⅓ des Roggen- und Haferlandes in der Brache . = , ,

welche 1jährig bestellt wird, überhaupt . . . = Mg. QR.

Ein Wechselpflug von 4 Ochsen ackert täglich = Mg., überhaupt also in Arbeitstagen Mg.; mithin sind zur Bearbeitung der vorberechneten Morgenzahl
Wechselpflüge oder Ochsen,
und , zur Reserve;

überhaupt Ochsen erforderlich.

Spanntage eines 4spännigen Hof-Gespannes.

II. Pferde. (Wo das Ackern durch Pferde geschieht, wird die umstehend berechnete überhaupt zu ackernde Morgenzahl zum Grunde gelegt, und durch Vergleichung mit dem anzunehmenden Tagewerk eines Pferdegespannes die hernach erforderliche Anzahl Tage zum Ackern berechnet, welche in die nebenstehende Colonne eingerückt wird.)

Es sind

a) zu eggen Mg. QR. im Winterfelde und an Gerstenland im Sommerfelde
- " " an Haferland im Sommerfelde

Mg. QR. welche durchgehends 2mal geegget werden,
macht Mg. QR

Dazu noch Mg. QR. in der Brache, welche nur 1mal geegget werden " "

" "

Täglich werden mit einem Hofgespann von 4 Pferden Mg geegget, mithin zu obiger Morgenzahl erforderlich . . . .

b) mit Dung zu befahren:
- von veranschlagten Kühen . à M. M.
- " " Haupt-Jungvieh à M. "
- " " Schaafen Mg. pro 100 "
- " Pferden welche künftig nöthig sind à M. . "

Mrg.

(Die künftig zu haltenden Ochsen gehen dem Kuh-Viehstande ab, kommen also nicht in Rechnung.)

Täglich werden Mg. mit Dung befahren, also sind erforderlich . . . . . .

c) In der Korn-Erndte sind einzufahren:
- von W. S. Mtz. Roggen Aussaat rc. Kornertrag zu Mandeln . . . Mandel.
- " " " " Gersten Aussaat à Kornertrag zu Mandeln "

macht Mandel.

Ein Wagen ladet Mandeln Winterstroh oder Mandel Sommerstroh, mithin sind Fuder einzufahren; täglich können Fuder eingefahren werden, mithin sind erforderlich . . . . .

d) Zur Heu-Erndte.

Es werden gewonnen von M. QR. zweimähiger Wiesen . . . . . à Ctr.
- von M. QR. einmähiger à Ctr.

Centner.

Latus .

Spanntage eines 4spännigen Hof-Gespannes.

Transport —

Ein Wagen ladet Ctr., hat also Fuder einzubringen, täglich kann mal gefahren werden, also sind erforderlich . . . .

e) Zum Verfahren des Getreides

Nach dem Anschlage werden gewonnen
an Roggen Wisp. Sfl. Mtz.

Davon gehet ab:
die Saat
Dröscherlohn
Pferdefutter
Brodkorn
Consumtion
der Brennerei
Deputat —

und bleibt zu verfahren . . Wisp. Sfl. Mtz.
an Gerste . . . .
(in ähnlicher Art)
an Hafer . . . .
(desgleichen)

Summa d. zu verfahr. Getreid. Wisp. Sfl. Mtz
nämlich Roggen
und Gerste
schweres Getreide u. Hafer

Ein Wagen ladet Sfl. Roggen oder Gerste und Hafer, mithin sind Fuhren nöthig; diese geschehen nach auf Meilen Entfernung, mithin sind jedesmal Tage nöthig, und überhaupt —

f) Zum Verfahren der Wolle

angeschlagen sind Schaafe, das 100 giebt Stein. Ein Wagen ladet Stein, thut Fuhren; diese geschehen nach auf Meilen Entfernung. Also sind jedesmal Tage nothwendig, und überhaupt

g) Zu Anfuhr des Brennholzes.

Nach dem Etat sind erforderlich Klafter. Diese erfolgen aus dem Revier, welches Meilen entfernt ist. Täglich kann also Klafter angefahren werden, thut . . . .

(Sollten sonst noch Ziegelei- oder Krugsverlag-Fuhren 2c. im Dienst bestritten worden sein, so kommen die zu Bestreitung derselben nöthigen Hofgespann-Tage hier in Anrechnung).

Summa aller erforderlichen Gespanntage —

Ein 4spännig Gespann arbeitet Tage, mithin sind zu Bestreitung dieser sämmtlichen Arbeiten nothwendig Gespann oder Pferde . . .
und zur Reserve . .

überhaupt Pferde . . .

NB. Hiebei wird auf die Jahreszeit, wo die einzelnen Arbeiten geleistet werden müssen, Rücksicht zu nehmen seyn, damit mit dem auszumittelnden Gespann zu allen Zeiten ausgereicht werden kann.

B. An Handarbeiten, welche durch Tagelöhner bestritten worden.

	Männliche Tagelöhner Tage	Weibliche Tagelöhner Tage
a) Zum Ackern sind auf die hierzu berechneten . . . . Tage nach Abzug von . . , welche		
b) Beim Düngerfahren sind die dazu berechneten Tage durch Gespann in Tagen zu bestreiten. Täglich brauchen diese Gespann, welche Wechselwagen bilden, Personen zum Aufladen, nämlich Männer und Weiber, thut . . .		
Den Dünger auszubreiten sind pro Morgen täglich 1 Frauensperson erforderlich, überhaupt also		
c) Zum Getreidesäen. Es sind auszusäen Roggen, Gerste, Hafer,		
Ein Mann säet täglich also sind erforderlich .		
d) In der Korn-Erndte.		
Es sind Morgen Winter- und Sommer-Getreide zu mähen, auf einen Tag werden Morgen gerechnet, zum Mähen sind also erforderlich		
Zum Harken, Binden und Aufmandeln werden Morgen pro Tag gerechnet, also sind nöthig		
Das Einfahren des Getreides dauert Tage, wenn aber Gespann fahren, nur Tage. Täglich sind erforderlich auf Wechselwagen, in welche die Gespanne getheilt werden, Aufharker, Laderinnen, Nachharkerinnen.		
Ferner wird mit Wechselwagen auf Fuhren eingefahren, jeder Taß ist Fuß tief, mithin sind erforderlich Abstaker, und auf Fuß Entfernung im Taß eine Frauensperson, macht Frauenspersonen, und noch Tasser, überhaupt		
e) In der Heu-Erndte (in ähnlicher Art.)		
f) Zu wirthschaftlichen Nebenarbeiten, Gartenbestellung, Häckselschneiden für die Ochsen, wenn solche gehalten werden etc.		
(Wenn Fischerei-Dienste, Schaafscheeren etc im Dienst bestritten worden ist, so kommen die zum Ersatz nöthigen Tagelöhner-Tage hier ebenfalls in Anrechnung).		
Summa aller Tagelöhner-Tage —		
nämlich { Manns-Tage / Frauens-Tage } in der Erndte,		
und { Manns-Tage / Frauens-Tage } außer der Erndte.		

IV. Auf die einzelnen wirthschaftlichen Arbeiten treffen

	In den 32 Ackerwochen		In den 20 Winterwochen	
	Spann-	Hand-	Spann-	Hand-
	Tage.		Tage.	
zum Ackern				
zum Eggen				
zum Mistfahren . . .				
zum Mistaufladen . . .				
zum Mistbreiten . . .				
zum Korn-Einfahren u. s. w. . .				
Summa .				

Anmerkung.

(Diese Repartition ergiebt sich aus dem Verhältniß sämmtlich als erforderlich berechneter Hofgespann- und Tagelöhnertage gegen sämmtliche geleisteten Diensttage, und der in gleicher Art auf die einzelnen Arbeiten als erforderlich berechneten Hofgespann- und Tagelöhnertage gegen die zu den einzelnen Arbeiten verwandten Diensttage; oder jede Position findet sich in folgender Art):

Es sind an Hofgespanntagen erforderlich . . . . 1000 Tage.

An Dienstgespanntagen sind geleistet . . 1300 "

Zum Ackern sind an Hofgespanntage berechnet 400 "

Es treffen also auf das Ackern von sämmtlichen Diensttagen . . . . . 525 Tage.

Dabei muß jedoch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Erndte-Dienste oder sonst zu bestimmten Wirthschafts-Arbeiten geleisteten Dienste vorzugsweise in Anrechnung kommen, wodurch jene Berechnungen und Verhältnisse zuweilen eine Abänderung leiden; auch muß dabei auf die Jahreszeiten Rücksicht genommen werden.

V. Be-

V. Berechnung der Zulänglichkeit des bisherigen Dienstes.

Neben dem Dienst bleiben zu bestreiten:

		Spanntage eines Hofsgespannes.
I. Zu ackern sind nach der Berechnung Fol.	Mg. QR.	
Nach der Repartition Fol. leisten die Unterthanen		
hierzu Tage, und ackern täglich M., überhaupt		
Es bleiben also neben dem Dienste mit eigenem Gespann zu ackern		
wozu, Mg. pro Tag gerechnet, nöthig sind .		
oder nach dem angenommenen Satze Wechselpflüge, thut . . . . . Ochsen		
und zur Reserve		
überhaupt Ochsen.		
II. Mit Pferden zu bearbeiten sind, und zwar		
a) zu eggen nach der Berechnung Fol.	Mg. QR	
Nach der Repartition leisten die Unterthanen hierzu Tage, und eggen täglich M. überhaupt		
Es bleiben also noch mit eigenem Gespann zu eggen		
wozu M. pro Tag erforderlich sind . .		
b) Mit Dung zu befahren, sind nach Berechnung Fol.	M. QR.	
Es wurden jedoch bisher an Zugvieh weniger gehalten		
Pferde worauf zu rechnen sind		
Mithin bleiben nur zu befahren		
Nach der Repartition u. s. w.		
c) Zur Korn-Erndte sind nach der Berechnung Fol.		
einzufahren Mandeln		
Nach der Repartition u. s. w.		
	Latus .	

	Spanntage eines Hofgespannes
Transport .	
d) Zur Heu-Erndte (eben so).	
e) Zum Verfahren des Getreides. Nach der Berechnung Fol. bleiben zu verfahren bisher wurden jedoch neben dem Dienst weniger gehalten . . . . Pferde, Menschen,	
worauf gerechnet werden . . Futterkorn Brodtkorn	
Dagegen war an Deputat erforderlich . .	
Mithin wurde bisher nur erspart . .	
und war zu verfahren	
Nach der Repartition ꝛc. . . .	
f) Zum Verfahren der Wolle. Es sind zu verfahren . . . . Stein.	
Nach der Repartition u. s. w.	
g) Zu Anfuhr des Brennholzes (eben so). Mithin waren bisher neben dem Dienst schon mit Hofpferden zu bestreiten	
worauf Pächter Pferde und zur Reserve,	
überhaupt Pferde halten mußte.	

III. An Handtagen sind

	Männliche Tagelöhnertage	Weibliche Tagelöhnertage
a) zum ackern neben dem Dienst auf Tage, welche mit Wechselpflügen bestritten werden, erforderlich Tage.		
(Diese kommen gewöhnlich, wo keine Hofdiener den Pflug geführt haben, ganz in Anrechnung)		
Latus .		

	Männliche	Weibliche
	Tagelöhnertage.	
Transport .		
b) Zum Dungfahren sind bei Diensigespannen, welche täglich Dung fahren könnten, nöthig, an Aufladern ꝛc. in Hofdienst, und bei den noch übrig bleibenden mit Hofgespann zu bestreitenden Dungfuhren überhaupt		
Nach der Repartition werden geleistet .		
mithin bleiben noch mit Tagelöhnern zu bestreiten		
welche nach dem Verhältniß von reducirt betragen		
Mit Vieh zu bearbeiten sind . . .		
Nach der Repartition werden hierzu geleistet . . . . Tage,		
und täglich bearbeitet Mg. thut .		
also bleiben übrig . . .		
wozu an Tagelöhnertagen nöthig waren.		
c) Zum Getreidesäen sind erforderlich Tage.		
Nach der Repartition u. s. w.		
d) Zur Korn-Erndte (in ähnlicher Art).		
e) Zur Heu-Erndte (desgleichen).		
f) Zu Nebenarbeiten sind berechnet Tage.		
für die bisher nicht gehaltenen Ochsen .		
Nach der Repartition werden hierzu geleistet		
Diese nach dem Verhältniß von reducirt .		
mithin bleiben mit eigen. Leuten zu bestreiten		
Summa aller mit Tagelöhnern zu bestreitenden Tage neben dem Dienst		
nämlich in der Erndte { Mannstage		
nämlich in der Erndte { Frauenstage		
außer der Erndte { Mannstage		
außer der Erndte { Frauenstage		

VI. Sämmtliche Wirthschafts-Kosten des Vorwerks N. N. ohne Dienst betragen, mit Rücksicht auf die Fol. befindlichen Nachweisungen der einzelnen Unterhaltungs-Kosten des Gespanns und Gesindes.

	Nach currenten Preisen. rthl.	gr.	pf.
A. An Unterhaltung des Arbeitsviehes:			
Ochsen à Rthlr.			
Pferde à Rthlr.			
B. An Gesindelohn und Unterhaltung:			
Wirthschaftsschreiber à Rthlr. . . .			
Ochsen à - . . .			
Ochsenhirte à -			
Ochsenjunge à - . . .			
Pferdejungen à - . . .			
Pferdeknecht à - . . .			
C. An Tagelohn:			
männliche Handtage in der Erndte à Gr.			
weibliche - - - à -			
männliche - außer - à -			
weibliche - - - à -			
D. An Schmiede-, Stellmacher-, Riemer- und Seiler-Arbeit:			
pro Wechselpflug Rthl., thut auf Wechselpflüge			
pro Gespann - - - Gespann			
Summa aller Bewirthschaftungs-Kosten des Vorwerks N. N., nach aufgehobenem Dienst zu currenten Preisen gerechnet . . .			

(Wenn auch in Zukunft noch einige Dienste fortdauern, so kommen diese oder die dadurch zu bestreitenden Arbeiten bei den einzelnen Sätzen in Abzug, und dagegen das den dienstleistenden Wirthen zu gebende Dienstgeld und Deputat gehörigen Orts zum Ansatz).

VII. Sämmtliche Wirthschafts-Kosten des Vorwerks N. N. neben dem Dienste betragen.

	Nach currenten Preisen.		
	thl.	gr.	pf.
A. Zu Unterhaltung des Arbeitsviehes:			
Ochsen à Rthlr.			
Pferde à „			
B. Gesinde und Unterhaltung:			
Ochsen à Rthlr.			
Ochsenhirte à „			
u. s. w.			
C. An Tagelohn:			
männliche Handtage in der Erndte à Gr.			
weibliche „ „ „ à „			
männliche „ außer à „			
weibliche „ „ à „			
D. Schmiede-, Stellmacher-, Riemer- und Seiler-Arbeit:			
pro Wechselpflug Rthl., also für Wechselpflüge			
pro Gespann			
Dazu noch das Dienstgeld und Deputat der dienstpflichtigen Dorfschaften, mit .			
Summa aller bisherigen Wirthschafts-Kosten .			

VIII. Schluß-Berechnung der bei Aufhebung der zu dem Vorwerk N. N. geleisteten Dienste zu deckenden Ablösungs-Summen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach Aufhebung der Dienste kostet die Wirthschaft			
Bisher hat sie gekostet excl. Dienstgeld und Deputat	„	„	„
Mithin bleibt Werth des Dienstes nach currenten Preisen	„	„	„
Darauf wird jedoch die Fol. nachgewiesene Summe des den Unterthanen gegebenen Deputats angerechnet mit	„	„	„
und bleibt also nun Ablieferungspreis	„	„	„
als höchster zu deckender Satz			
thut pro Spanntag			
„ „ Handtag			

(der Ablösungpreis beträgt
das bisher vom Pächter bezahlte Dienstgeld

mit neuem Dienstgelde ist also zu decken)

Um die Entschädigung nach Cammertax-Sätzen zu finden, wird von der Summe der künftigen Wirthschafts-Kosten, also von . . . . . .
die Summe der bisherigen Wirthschafts-Kosten excl. Dienstgeld und Deputat abgezogen mit

so bleiben

Darauf wird das Deputat zu $\frac{2}{3}$ angerechnet mit
so bleibt nach Cammertax-Sätzen zu decken
als mittlerer Ablösungs-Satz
thut pro Spanntag
pro Handtag
(der Ablösungs-Preis beträgt
das bisher vom Pächter bezahlte Dienstgeld)

mithin ist mit neuem Dienstgelde zu decken . .

Entschädigung des Beamten.

Das neue Dienstgeld 2c. 2c. altes Dienstgeld und Deputat beträgt . .
auf die Cammertaxe reducirt gehen ab . . . . .

und bleiben

Hiervon muß der Beamte ⅓ Theil übernehmen mit . . . .
und angerechnet werden ihm . .
das alte Dienstgeld mit . . .
und das Deputat nach den . .
Sätzen der Cammer-Taxe mit . .

es gehen also ab

und der Beamte bekommt noch baar

(Bemerkung) Bekommt der Beamte Entschädigung für abzutretende Grundstücke zu den Etablissements der Tagelöhner 2c. 2c., so kommt diese nach der Ausmittelung ihm noch zu gute.)

IX. Nachweisung, in welchem Verhältniß das Maaß der Arbeiten eines Dienst-Gespannes, welches zu den Vorwerken des Amts N. N dient, sich gegen das eines Hof-Gespannes verhält, sowohl wenn die Pflug-Arbeit mit Ochsen geschieht, als auch wenn diese durch Pferde bewirkt wird.

Bauern-Dienst-Tage, nach der Repartition sub Beilage IV.	Spann-Dienst-Tage, so durch eigne Gespann zu ersetzen.		1. Hof-Gespann-Tage mit Ochsen-Gespann.	Verhältniß des Dienst-Gespanns gegen Hofgespann.	
Tage				Hof- Gespann.	Bauern- Gespann.
525	Zum Pflügen à 1 M. für den Tag . . .	525 Mg.			
	mit Hof-Gespann wird täglich gepflügt:				
	1. mit 4 Ochsen 2½ M. täglich, die 525 M. also in		210	1	2½
	2. mit 2 oder mehr Pferden vor einem Pflug 2½ M., und mit 4 Pferden oder mehr vor zwei Pflüge 5 M., also		.	.	.
	Zum Eggen rc.				
	Summa .				

2. Hof-Gespann-Tage mit Pferde-Gespann, wenn das Pflügen nicht durch Ochsen geschieht	Verhältniß des Dienst- gegen Hof-Gespann.		3. Hof-Gespann-Tage, wenn alle Arbeit mit Pferden geschieht	Verhältniß des Dienst- gegen Hof-Gespann.	
	Hof-	Bauern-		Hof-	Dienst-
	Gespann.			Gespann.	
105	1	5			

X. Berechnung, wieviel an Ochsen, Pferden und Handtagen nach der Berechnung IX. erforderlich sind.

1. Wenn mit Ochsen gepflügt wird.

a) Tage mit Ochsen-Gespann, und ist ein Hof-Gespann mit Ochsen gleich Bauer-Gespann.

b) Tage mit eigenem Pferde-Gespann und ist ein solches Gespann gleich Bauer-Gespann.

2. Wenn alle und auch die Pflugarbeit mit Pferden verrichtet wird.

Tage, so daß also ein Hof-Gespann gleich Bauer-Gespann gerechnet werden muß.

ad 1. a) Da ein Ochsenpflug zu vier Ochsen nach den Grundsätzen 176 Tage arbeitet, so sind zu den oben ausgeworfenen Tagen zum Pflügen mit Ochsen, höchstens Ochsen zu unterhalten nöthig.

b) Da mit Einrechnung der Nebenarbeiten 300 Tage der Arbeit auf ein Hof-Gespann von 4 Pferden gerechnet worden, so sind zur Bestreitung der Arbeiten, welche im Dienst verrichtet werden, neben den oben berechneten Ochsen auf die Hof-Gespann-Tage excl. Pflügen erforderlich Pferde.

ad 2. Wenn alle im Dienst bisher verrichtete Spann-Arbeiten allein durch Pferde und nicht auch zugleich durch Ochsen bestritten werden; zum Ersatz der Bauer-Dienstgespann-Tage sind erforderlich, die gezogene Summe von Tagen eines Hof-Gespanns von 4 Pferden.

Rechnet man nun mit Einschluß der Neben-Arbeiten 300 Arbeitstage auf ein Acker-Gespann, so werden zu den Tagen erforderlich seyn Gespanne von 4 Pferden.

H a n d t a g e.

1. Wenn mit Pferden gepflügt wird.

Nach Fol. sind überhaupt Handdienste vorhanden, diese nach den Grundsätzen, nach dem Verhältniß von 3—2 auf Tagelöhner-Tage reducirt, giebt . . . . Tage.

Außer diesen müssen auch noch nach Fol.
die . . . . ,
eines Tagelöhners ersetzt werden, welcher bei den Pflügen zur Führung des zweiten Pflugs eines 4-Pferdegespanns nöthig sind,

giebt . Tage.

vid. B. V. in fine. Da nach Fol. von den zur Bewirthschaftung des Amts überhaupt erforderlichen Tagelöhner-Tagen Tage zur männlichen Tage zur weiblichen Arbeit gebraucht werden; so müssen obige Tagelöhner-Tage auch nach diesem Verhältniß in Tage männlicher Arbeit, und Tage weiblicher Arbeit getheilt werden.

2. Wenn mit Ochsen gepflügt wird.

Zu den oben bemerkten Tagen eines Tagelöhners, welche ersetzt werden müssen, kommen noch nach Fol. . Tage zur Führung des Ochsenpfluges,

giebt . Tage, diese müssen ebenfalls nach obigen Verhältnissen in Tage männlicher, und
, weiblicher Arbeit
vertheilt werden.

XI. Berechnung der Kosten, welche nach Aufhebung der Dienste im Amte N N. zur Unterhaltung des mehr erforderlichen Gesindes, Arbeits-Viehes, des Ackergeräths ꝛc. jährlich verwandt werden müssen.

I. Wenn sämmtliche Arbeiten der bisherigen Spanndienste durch Pferde-Gespann bestritten werden, vid. Fol. B. X.

1. Pferde à 75 Rthlr. 20 Gr. . . Rthlr. Gr. Pf.
2. Knechte à 69 . . . . . . ſ ſ ſ
3. Ackergeräth auf ein Pferde-Gespann 60 Rthlr. . . . . . . ſ ſ ſ
4. Tagelohn:
a) für Tage männlicher Arbeit, zu 6 Gr. . . . Rthlr. Gr. Pf.
b) für Tage weiblicher Arbeit zu 4 Gr. . . ſ ſ ſ
ſ ſ ſ

Fol. 5. Der Anschlags-Preis für Morgen Land, welche zu den Tagelöhner-Wohnungen erforderlich sind . . ſ ſ ſ

Summa Rthlr. Gr. Pf.

Hiervon muß das Deputat, welches bei den Diensten verabreicht worden, abgezogen werden, nach Fol. mit . . ſ ſ ſ

Bleiben Rthlr. Gr. Pf.

II. Wenn von sämmtlichen Arbeiten der Spanndienste das Pflügen durch Ochsen, die übrige Arbeit aber durch Pferde-Gespann bestritten wird, vid. Fol.

1. Ochsen zu 17 Rt. 8 Gr. Rthlr. Gr. Pf.
2. Pferde zu 75 ſ 20 ſ . ſ ſ ſ
3. Knecht dazu 69 Rt. ſ ſ ſ
4. Ackergeräth:
a) auf Ochsen . ſ ſ ſ
b) ſ Pferde . ſ ſ ſ
ſ ſ ſ

5. Tagelohn:
a) für Tage männlicher Arbeit zu 6 Gr. . Rthlr. Gr. Pf.
b) für Tage weiblicher Arbeit zu 4 Gr. . ſ ſ ſ
ſ ſ ſ

Fol. 6. Der Anschlags-Preis für Morgen Land, welche zu den Tagelöhner-Wohnungen erforderlich sind . . ſ ſ ſ

Summa Rthlr. Gr. Pf.

Hiervon muß aber das bei den Diensten verabreichte Deputat abgezogen werden, so nach Fol. beträgt . . ſ ſ ſ

Bleibt Rthlr. Gr. Pf.

Wenn das Pflügen durch Ochsen verrichtet wird, erspart man also . . Rthlr. Gr. Pf.

XII. Schluß-Balance.

Da beim Amte N. das Pflügen mit Pferden nicht nothwendig, sondern die Pflug-Arbeit durch Ochsen sehr gut besorgt werden kann, vid. Fol. so müssen die Unterthanen die nach der Berechnung XI. ausgemittelten Entschädigungs-Summen aufbringen. Diese beträgt, wie in der vorigen Berechnung bemerkt ist . . . . Rthlr. Gr. Pf.

Das den Unterthanen gereichte Deputat hingegen . . . . , , ,

nach Abzug dessen verbleibt also Rthlr. Gr. Pf.

Dies thut auf die Fol. bemerkten Spanntage, welche gleich sind . . . . , Handtage,

und auf die Fol. aufgeführten , ,

. Zusammen Handtage.

pro Handtag Gr. Pf.
und , Spanntag , , } nach den höchsten Sätzen.

Wird hingegen die Entschädigung nur nach Cammer-Tax-Preisen bestimmt, so geht von der ganzen Entschädigungs-Summe, welche von den Unterthanen baar aufgebracht werden soll, nach den höchsten Sätzen der . . Rthlr. Gr. Pf.
$\frac{1}{3}$ ab mit . . . . . , , ,

und verbleibt also nur Rthlr. Gr. Pf.

Dies thut auf die obenerwähnten Tage

pro Handtag Gr. Pf.
, Spanntag , , } nach Cammer-Tax-Sätzen.

Rechnet man aber das vom Beamten gegebene Deputat bloß den Handtagen zu gute, da es bei Leistung derselben nur gereicht worden ist, so müssen

1. zu der Entschädigung nach den höchsten Sätzen der . . . . . Rthlr. Gr. Pf.
die Spanndienstpflichtigen Rthl. Gr. Pf.
die Handdienstpflichtigen hingegen . . . . , , ,

beitragen,

wornach pro Spanntag Rthl. Gr. Pf.
, Handtag , , , } vergütigt wird, nach den höchsten Sätzen.

2. Zu der Entschädigung nach Cammer-tax-Sätzen der . . . . . Rthlr. Gr. Pf.
müssen die Spanndienstpflich-
tigen . . Rthlr. Gr. Pf.
- Handdienstpflichti-
gen aber . . . .
oder $\frac{2}{3}$ der Entschädigung nach den höchsten Sätzen beitragen, und danach
pro Spanntag Gr. Pf. } nach Cammertax-Sätzen
- Handtag - - } vergütigen.

Entschädigungs-Berechnung für den Beamten.

Die Entschädigung des Beamten soll nach Cammertax-Grundsätzen stets festgesetzt werden, jedoch nach Abzug von $\frac{1}{4}$tel.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die ganze Entschädigungs-Summe nach den höchsten Sätzen beträgt . . .	Rthlr.	Gr.	Pf.
Hierauf muß der Beamte sich anrechnen lassen:			
1. Das alte Dienstgeld mit Rthl. Gr. Pf.			
2. Den Werth des Deputats mit - - -			
Zusammen mit	-	-	-
Es verbleiben also	-	-	-
Davon ab $\frac{1}{3}$, um solche nach Cammer-Tax-Sätzen zu erhalten, mit	-	-	-
Bleiben also	-	-	-
Davon soll Beamter $\frac{1}{4}$ verlieren mit . .	-	-	-
Er erhält also zu seiner baaren Entschädigung nur	-	-	-
Er erspart aber an Dienstgeld und Deputat	-	-	-
und beträgt demnach seine ganze Entschädigung	Rthlr.	Gr.	Pf.

XIII. Nachweisung der Unterhaltungs-Kosten des Gesindes, Viehes und Ackergeräths bei eigener Bewirthschaftung der Amts-Vorwerke, wo die Gegenstände zur Unterhaltung nach mittleren Durchschnitts-Sätzen, die Preise aber 1) nach den gewöhnlich üblichen, und 2) auf die Cammertaxe reducirt berechnet sind.

I. Die Unterhaltungs-Kosten eines Meiers betragen.	Nach vollen Preisen.			Nach Cammertax-Sätzen.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
1. An Speisung:						
a) 1 Scheff. Korn zu Brod- und Kochmehl à 1 Rthl. 9 Gr.	13	18	—			
b) 2 Schf. Gerste zu Grützkorn rc. à 1 Rthl. 3 Gr.	2	6	—			
c) 2 Schf. Gerste zu Trinkkorn	2	6	—			
d) $\frac{1}{3}$ Märzkuh à 12 Rthl.	4	—	—			
e) 1 Märzschaaf zu	1	6	—			
f) $\frac{1}{2}$ eines fetten Schweins à 10 Rthl	5	—	—			
g) $2\frac{1}{2}$ Schock Käse à 1 Rthl. 6 Gr.	3	3	—			
h) 26 Pfund Butter à 5 Gr.	5	10	—			
i) 6 Metzen Salz à 4 Gr.	1	—	—			
k) Insgemein	5	—	—			
macht	43	1	—	28	16	8
Für Branntwein werden, wie es nach dem Local üblich ist 52, 26 oder 13 Quart fürs Jahr ausgesetzt, und nach den Preisen berechnet, wie der Anschlagesatz bei den Aemtern, wo Brennereien sind, ist, wo dies nicht der Fall ist, zu 5 Gr. 3 Pf. Die Anschlags-Sätze sind Cammertax-Preise.						
2. An Lohn und Deputat, wird nach den in jedem Kreise nach der Gesinde-Ordnung bestimmten Sätzen angenommen.						
II. Ein Knecht bei den Pferden.						
Die Unterhaltung desselben ist der des Meiers gleich.						
III. Ein Ochsenhirte.						
1. An Speisung. Ist der zu I. mit Ausschluß des Branntweins gleich.						
2. An Lohn und Deputat, wie zu I. ad 2. bemerkt ist.						

IV. Die Unterhaltungs-Kosten einer Magd betragen.	Nach vollen Preisen. Thl.	Gr.	Pf.	Nach Cammer-Tax-Sätzen. Thl.	Gr.	Pf.
1. An Speisung.						
a) 8 Scheffel Roggen zu Brod rc. à 1 Rthlr. 9 Gr.	11	—	—			
b) 2 Schf. Gerste zu Grützkorn à 1 Rthl. 3 Gr.	2	6	—			
c) 2 Schf. Gerste zu Trinkkorn à 1 Rthl. 3 Gr.	2	6	—			
d) ¼ Märzkuh zu 12 Rthl.	3	—	—			
e) 1 Märzschaf zu	1	6	—			
f) ⅓ eines fetten Schweins zu 10 Rthl.	3	8	—			
g) 18 Pfund Butter à 5 Gr.	3	18	—			
h) 2 Schock Käse à 1 Rthl. 6 Gr.	2	12	—			
i) 4 Metzen Salz à 4 Gr.	—	16	—			
k) Insgemein	5	—	—			
macht	35	—	—	23	8	—
2. An Lohn und Deputat.						
Wird durch die Gesinde-Ordnung bestimmt, wie es in jedem Kreise angenommen werden soll.						
V. Ein Mittelknecht.						
1. An Speisung.						
Ist der eines Großknechts bis auf den Branntwein, den selbiger nicht erhält, gleich.						
2. An Lohn und Deputat.						
Wird durch die Gesinde-Ordnung bestimmt.						
VI. Ein Pferdejunge.						
1. An Speisung.						
Die Speisung ist der einer Magd gleich.						
2. An Lohn und Deputat.						
Wird durch die Gesinde-Ordnung bestimmt.						
VII. Ein Ochsenjunge.						
Da dieser nur auf 8 Monat gehalten zu werden braucht, so ist die Speisung, Lohn und Deputat zu ⅔ eines Pferdejungen anzunehmen.						

VIII. Ein

VIII. Ein Pferd wird zu unterhalten kosten.	Nach vollen Preisen. Thl.	Gr.	Pf.	Nach Cammer-Tax-Sätzen. Thl.	Gr.	Pf.
a) 22 Schf. 13 Mtz. Roggen zu 1 Rthl 9 Gr.	31	8	9			
b) 22 Schf. 13 Mtz. Hafer zu 21 Gr.	19	23	1			
c) 24 Centner Heu zu 8 Gr. .	8	—	—			
d) 3½ Schock Stroh, selbige sind zu zu rechnen, da der Pächter durch den Dünger entschädigt wird.	5	20	—			
e) Für die Abnutzung eines Pferdes Hierbei ist der Preis eines guten Pferdes auf 72 Rthlr. angenommen, und zugleich dafür gehalten worden, daß ein Pferd zweckmäßig 8 Jahr dienen kann.	9	—	—			
f) Für Beschlag und Arznei fürs Pferd	1	16	2			
macht .	75	20	—	50	13	4
IX. Ein Ochse wird zu unterhalten kosten.						
a) An Stroh:						
1. an Winterstroh 13 Mandel, davon kömmt ⅓ mit 4⅓ Mandel, à Schock 4 Rthlr., mit . . . . . in Ausgabe, die übrigen 8⅔ Mandeln aber werden auf den Dünger gerechnet	4	8	—			
2. An Sommerstroh 10 Mndl., davon kömmt ⅓ mit 3⅓ Mandel à Schock 3 Rthlr., mit . . . . . . in Ausgabe, und werden die übrigen 6⅔ Mandeln auf den Dünger gerechnet.	2	12	—			
b) An Heu 18 Centner à 8 Gr. .	6	—	—			
c) Für die Weide	5	—	—			
d) Für Abnutzung, Arznei ꝛc., von 30 Rthlr. Einkaufs-Preis à 5 Procent	1	12	—			
macht .	17	8	—	11	13	4

X. Unterhaltungs-Kosten des Ackergeräths.	1. Für ein Gespann von 4 Pferden, wenn dasselbe mit zur Pflugarbeit gebraucht wird, à 2 Pflüge. Th.	Gr.	Pf.	2. Für ein Gespann von 4 Pferden wenn dasselbe die Pflugarbeiten nicht verrichtet. Th.	Gr.	Pf.	3. Für ein Gespann Ochsen zu einem Wechselhaken. Th.	Gr.	Pf.
1. Für Schmiedearbeit:									
a) für einen Pflug 4 Rthl.	8	—	—	—	—	—	4	—	—
b) ,, ,, Erndtewagen .	2	—	—	2	—	—	—	—	—
c) ,, ,, Mistwagen .	2	—	—	2	—	—			
d) ,, ,, Reisewagen .	6	—	—	6	—	—			
e) ,, eine eiserne Egge à 18 Gr., macht auf 4 Stück . .	3	—	—	3	—	—			
macht .	21	—	—	13	—	—	4	—	—
2. Für Rademacherarbeit:									
a) für einen Pflug 12 Gr.	1	—	—	—	—	—	—	12	—
b) ,, ,, Erndtewagen .	2	—	—	2	—	—			
c) ,, ,, Mistwagen .	2	—	—	2	—	—			
d) ,, ,, Reisewagen .	3	—	—	3	—	—			
macht .	8	—	—	7	—	—	—	12	—
3. Für die Stellmacher wird nichts ausgesetzt, da solche Arbeit von den Meiern und den Knechten angefertigt wird.									
4. Für Nutzholz:									
a) zu einem Pflug 1 Rthl.	2	—	—	—	—	—	1	—	—
b) zu den Wagen und Eggen	7	—	—	7	—	—	—	—	—
macht .	9	—	—	7	—	—	1	—	—
5. Für Riemerarbeit: für jedes Pferd 2 Rthl. . Summa per se	8	—	—	8	—	—	—	—	—
6. Für Seilerarbeit:									
a) auf einen Pflug 16 Gr.	1	8	—	—	—	—	—	16	—
b) zu den übrigen Arbeiten aufs Pferd 12 Gr. . . .	2	—	—	2	—	—	—	—	—
macht .	3	8	—	2	—	—	—	16	—
7. Für Theer, $1\frac{1}{4}$ Tonne à Summa per se	6	16	—	6	16	—	—	—	—
8. Für Stallgeräthschaften . Summa per se	4	—	—	4	—	—	1	8	—
Recapitulation									
zu 1. .	21	—	—	13	—	—	4	—	—
2. .	8	—	—	7	—	—	—	12	—
4. .	9	—	—	7	—	—	1	—	—
5. .	8	—	—	8	—	—	—	—	—
6. .	3	8	—	2	—	—	—	16	—
7. .	6	16	—	6	16	—	—	—	—
8. .	4	—	—	4	—	—	1	8	—
Summa .	60	—	—	47	16	—	7	12	—
Davon ab $\frac{1}{3}$ um Cammertax-Preise zu erhalten, bleiben	40	—	—	31	18	8	5	—	—

XIV. Nachweisung der im Amte N. N. vorhandenen hofdienstpflichtigen Wirthe und hofdienstfreien Laßbesitzer, deren Hofwehr und Besitzrecht.

Namen der Dörfer und der darin befindlichen		Haben an Königlichen Hofwehr.																	Anmerkung.
			an Saatkorn.									an Vieh							
Natural-Hofdienst Wirthe.	vom Natural-Dienst freien	in baarem Gelde. Th. Gr. Pf.	à gr. Waizen	à gr. Roggen	à gr. Gerste	à gr. Hafer	Dessen Geldbetrag Th. Gr. Pf.	à gr. Roggen	à gr. Gerste	Dessen Geldbetrag Th. Gr. Pf.	à th. Pferde	à th. Ochsen	à th. Kühe	à th. Schafe	Dessen Geldbetrag Thl. Gr. Pf.	Geldbetrag der kleinen Hofwehrs-Stücke. Th. Gr. Pf.	Summa alles Geldbetrages. Th. Gr. Pf.		
I. Dorf	N. N.																		
a) Bau	ern.																		
1) N. N.	— — —	— — —	—	—	—	—	— — —	—	—	— — —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —		sind Laßbesitzer auf eignes Recht.
2) N. N.	— — —	— — —	—	—	—	—	— — —	—	—	— — —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —		
b) Cos	säthen.																		
1) N. N.	— — —	— — —	—	—	—	—	— — —	—	—	— — —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —		ist Eigenthümer.
— — —	2) N. N.	— — —	—	—	—	—	— — —	—	—	— — —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —		besitzt seinen Hof auf das Recht der v. dem verstorb. N. N. hinterlassen. Kinder N. und N.

XV. Nachweisung der den Unterthanen des Amts N. N. seit 20 oder 30 Jahren gegebenen Amts-Bau-Vergütigungen, des ihnen verabfolgten Freiholzes, imgleichen der ihnen zugestandenen Unterstützungen aus Königlichen Kassen.

Benennung der Dorfschaften und Jahre.	Es sind verabreicht worden									Thut im Durchschnitt seit 20 oder 30 Jahren auf 1 Jahr									Unterstützungen aus Königl. Kassen					
	Amts-Bau-Vergütigungen.			Freiholz.			in Summa.			Amts-Bau-Vergütigungen.			Freiholz.			in Summa.			sind gegeben worden.			thut auf ein Jahr im Durchschnitt.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
I. Dorf N. N.																								
Im Jahr 17 — —	70	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
„ „ 17 — —	15	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
„ „ 17 — —	15	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
ꝛc.	100	—	—	450	—	—	550	—	—	33	8	—	183	8	—	216	16	—	90	—	—	30	—	—
II. Dorf N. N.																								
ꝛc.																								

XVI. Nachweisung sämmtlicher bisherigen Abgaben der dienstpflichtigen Wirthe und dienstfreien Laß-Besitzer des Amts N. N.

Namen der Dorfschaften und Qualität der einzelnen Wirthe.	Bisherige Abgaben und baare Ausgaben des Wirths.							Anmerkungen.
	An Amts-Abgaben nach der Prästations-Tabelle, jedoch excl. des bisher von dem Pächter bezahlten Dienstgeldes	An sonstigen Abgaben für wüste Feldmarken, Weide-Terrains, Heuer, Ländereien ꝛc.	An Holzgeld, Armengeld, Ziese, Feuerkassengeld, geistliche Abgaben, Schmiedelohn, Nachtwächter, u. Hirtenlohn, Mahlmetze, Mahlgeld u. Nebenausgaben, welche letztere für den Bauer oder Cossäten betragen	An Contribution, Hufen- und Giebel-Schoß.	An Verlust auf die Naturalfourage-Lieferung und Fourage-Nachschuß-Geld	An Gesindelohn	Summa aller bisherigen Abgaben und Ausgaben jedes Wirths.	
	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	

XVII. Nachweisung der Situation sämmtlicher dienstpflichtigen und Laßwirthe im Amte N. N.

Namen der Dörfer.	Hufenstand jedes Wirths.	Getreide-Aussaat.						Ertrag nach Körnern.	Heu-Gewinnst.	Vieh-Stand.					Anmerkungen.
		Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Buchwaitzen	Leinsaamen.			Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Schaafe.	
I. Dorf N. N.															
5. Bauern .	2	16	8	9	3	1	1	$5\frac{1}{2}$	6	3	2	3	3	25	Der Acker ist von mittelmäßiger Beschaffenheit, ziemlich sandig, jedoch von gutem Ertrage, eben und leicht zu bestellen. Die Wiesen sind gut, die Hütung sehr grasreich. Auch wird bedeutender Garten-, besonders Hopfenbau getrieben; außerdem sind keine Zweige des Nebenverdienstes vorhanden. Wird der Dienst aufgehoben, so kann 1 Pferd abgeschafft, und statt dessen 1 Kuh und 1 Haupt-Jungvieh mehr gehalten werden.

XVIII. Summarische Nachweisung sämmtlicher Abgaben und baaren Auslagen der bisher dienstpflichtigen Wirthe und dienstfreien Laßbesitzer im Amte N. N. nach Aufhebung der Dienste und eigenthümlicher Erwerbung ihrer Höfe.

Namen der Dorfschaften und Qualität der einzelnen Wirthe.	Bisherige Ausgaben jedes Wirths nach der Fol. befindlichen Nachweisung.			An Ablösungs-Preis für den Dienst.			An bisherigen Unterstützungen.			An Zinsen von den Erbstandsgeldern à Procent.			In Summa.			Sämmtliche künftige Ausgaben würden also ohne auf die Ersparung Rücksicht zu nehmen betragen.			Bei Aufhebung der Dienste finden jedoch folgende Ersparungen statt.			Die künftigen Ausgaben betragen also wirklich nur			Anmerk.
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	

XIX. Special-Nachweisung des von den dienstpflichtigen Unterthanen des Dorfs N. Amts N. einkommenden alten und neuen Dienstgeldes.

Namen der Wirthe.	Jeder derselben leistet Spann- Tage.	Jeder derselben leistet Hand- Tage.	Jeder entrichtet künftig: An neuem Dienstgelde. Thlr.	Gr.	Pf.	An bisher vom Pächter entrichtetem Dienstgelde. Thlr.	Gr.	Pf.	in Summa für Ablösung des Dienstes Thlr.	Gr.	Pf.	An bisherigem altem Dienstgelde. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa alles künftigen Dienstgeldes. Thlr.	Gr.	Pf.
1. Bauern																	
2. Cossäthen.																	

XX. Special-Nachweisung des von den dienstpflichtigen Unterthanen des Dorfs N. Amts N. einkommenden Erbstandsgeldes.

Namen der Wirthe.	Es werden bezahlt:															In Summa werden bezahlt.		
	Am ten Oct. d. J.			Bei dem Aufhören des Dienstes.			Ein Jahr nach aufgehobenem Dienst.			Zwei Jahr nach aufgehobenem Dienst.			Drei Jahr nach aufgehobenem Dienst.					
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Bauern																		
N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Cossäthen																		

XXI. General-Nachweisung der von sämmtlichen Bauern und Cossäthen des Amts N. N. zu den Vorwerken N. N. geleisteten Natural-Hofdienste, des von ihnen übernommen Ablösungspreises und künftig überhaupt zu entrichtenden Dienstgeldes, auch des ganzen, durch Aufhebung der Dienste und eigenthümliche Ueberlassung der Höfe an ihre Besitzer, den Königlichen Kassen zuwachsenden Vortheils.

Namen der Dorfschaften.	Anzahl der geleisteten 2spännigen Spann-Diensttage.	Anzahl der geleisteten Hand-Diensttage.	Sie entrichten künftig.														
			An neuem Dienstgelde.			An bisher vom Amte bezahltem Dienstgelde.			Für Ablösung des Dienstgeldes.			An bisherigem altem Dienstgelde.			An künftigem Dienstgelde.		
			Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. N. N. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. N. N. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Abfindung des Pächters beträgt nach Fol.	—	—															
Mithin bleibt jährlich barer Ueberschuß zur Königl. Kasse . .	—	—															
Dazu die künftigen Ersparungen an Bauvergütigungen und Freiholz nach Fol. . . .	—	—															
So ist der ganze jährliche Vortheil . .	—	—															

XXII. General-Nachweisung der von den Laßunterthanen des Amts N. N. für Ueberlassung des Eigenthums ihrer Höfe und Hofwehr aufkommenden Erbstands- und Hofwehr-Gelder.

Namen der Dorfschaften.	Beim Abschluß der Verhandlung	Es werden bezahlt					Anmerkungen.
		beim Anfang der Dienstbefreiung	auf Trinitatis 180	auf Trinitatis 180	auf Trinitatis 180	in Summa	
	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.	
							In den Special-Nachweisungen der Dorfschaften wird hier neben jedem Wirthe die Anmerkung gemacht.
							Die Hofwehr beträgt nach Fol.
							Das Erbstands-Geld . .
							Thut nebenstehende Summe

NCC. T. XII. S. 207. Nr. 58. de 1806.

6. Mai 1806.

Publicandum des Medicinal-Departements v. 6. Mai 1806, betr. die Schädlichkeit der schlafmachenden Mittel bei Kindern, v. 5. April, nebst Circulare.

Es herrscht häufig die Gewohnheit der Eltern, welche der Arbeit wegen den Tag über vom Hause entfernt seyn müssen, ihren kleinen Kindern Schlaf machende Mittel zu geben, um sie während ihrer Abwesenheit ruhig und im Schlafe zu erhalten. Vorzüglich bedienen sie sich hierzu einer Abkochung von Mohnköpfen, wahrscheinlich in der Voraussetzung ihrer Unschädlichkeit, weil der in den Köpfen enthaltene Samen als Nahrungsmittel genossen wird. Der Gebrauch Schlaf machender Mittel überhaupt ist für die Ausbildung des Geistes und Körpers der Kinder äußerst verderblich; denn jeder erzwungene und lange anhaltende Schlaf bringt endlich Trägheit und Dummheit hervor. Die Anwendung einer Abkochung der Mohnköpfe zu diesem Behufe ist aber auch selbst gefährlich, und kann, besonders bei Kindern, leicht einen Schlagfluß bewirken.

Der Mohn, welcher in unsern Gärten und auf unsern Feldern wächst, ist dieselbe Pflanze, aus deren Köpfen in wärmern Gegenden der bekannte giftige Opium bereitet wird, und alle die schädlichen Wirkungen, welche dieses hervorzubringen vermag, sind auch unsern einheimischen Mohnköpfen, wiewohl in schwachem Grade, eigen.

Daher werden Kinder, denen man dieses Mittel reicht, mager, traurig, schläfrig, dumm, beim langsamen Wachsthum kraftlos, zur Arbeit unbrauchbar, und fallen in dem Alter, wo andere schon selbst den Unterhalt gewinnen können, ihren Eltern und Angehörigen zur Last.

Eltern, Vormündern u. s. w., denen das Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlenen am Herzen liegt, wird deshalb wohlmeinend gerathen, den Gebrauch Schlaf machender Mittel gänzlich zu unterlassen, und zwar um so mehr, da ein durch dergleichen Mittel leicht zu bewirkender plötzlicher Tod der Kinder sie schwerer Verantwortung aussetzen würde. Berlin, den 5ten April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da im Erfurthschen die schädliche Gewohnheit eingeschlichen ist, daß Personen der niedern Volksklasse ihren kleinen Kindern ein aus gestoßenen und mit Wasser abgekochten Mohnköpfen zubereitetes betäubendes Getränk zu geben pflegen, um sie damit während der Zeit, wenn sie bei der Feldarbeit vom Hause abwesend sind, im Schlafe zu erhalten; so haben wir auf Antrag der Heiligenstädtschen rc. Cammer, und nach

eingezogenem Gutachten des Ober-Collegii-Medici et Sanitatis wegen Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit ein Publicandum ergehen lassen, welches Euch hierbei mit der Anweisung abschriftlich zugefertigt wird, solches, wenn in Eurem Departement auch dergleichen Mißbrauch eingerissen seyn sollte, den dortigen öffentlichen Blättern inseriren zu lassen, und die Obrigkeiten, besonders des platten Landes anzuweisen, daß sie den Unterthanen solches bekannt machen, und ihnen den bemeldeten Gebrauch dieses schädlichen Schlaf machenden Mittels bei Kindern, bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe, untersagen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Mai 1806.

Auf Special-Befehl.

NCC. T. XII. S. 343. Nr. 59. de 1806.

10. Mai 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen, v. 10. Mai 1806, wegen Anwendung der Zeichensprache bei Aufnahme der Testamente taubstummer Personen.

Anfrage der Regierung zu Posen.

Ew. K. M. überreichen wir die Abschrift einer Anfrage der Kreis-Justiz-Commission zu Gnesen darüber, wie es gehalten werden soll, wenn ein des Schreibens unerfahrner Stummer testiren will.

Der Bezug der Kreis-Justiz-Commission auf den im Neuen Archiv Bd. 3. S. 9. von der Regierung zu Magdeburg aufgestellten Fall kann uns nicht bestimmen, nach der Vorschrift des der Regierung zu Magdeburg auf ihre Anfrage gewordenen Rescripts vom 24. Juni 1802 verfahren zu lassen. Denn in jenem Falle ist von einem Taubgewordenen, der vollkommen fertig sprechen, mithin den Erfordernissen des §. 26. Th. 1. Tit. 12. des allg. Landr. genügen kann, die Rede. Der Taube war zur Errichtung eines Testaments an und für sich fähig, denn er konnte seinen Willen mündlich äußern, und es kam nur darauf an, ihm durch Dollmetscher die etwa nöthig werdenden näheren Bestimmungen seiner geäußerten Willens-Meinung abzufragen.

Der Richter konnte auch aus den mündlichen Antworten des Testirers sehr gut beurtheilen, ob letzterer die ihm vorgelegten Fragen gehörig verstanden habe.

Im gegenwärtigen Falle aber ist der Stumme nach dem oballegirten §. des allg. Landr., da er sich nicht schriftlich erklären kann, zur Errichtung eines Testaments unfähig, und es bedarf demnach der Bestimmung des Gesetzgebers:

ob, da nach der spätern, in der allg. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 3. §. 7. enthaltenen Verordnung bei

Verträgen die Zeichensprache sogar bei Taubstummen angewendet werden soll, auch die Zeichensprache bei Testamenten dergestalt Anwendung finden kann, daß durch dieses Verständigungs-Mittel Stumme, welche nicht schreiben können, zur Errichtung eines Testaments fähig werden.

Wenn die Bestimmung Ew. K. M., welche wir uns über diesen Fall erbitten, affirmativ ausfallen sollte, dann würden wir kein Bedenken tragen, das im Berichte der Regierung zu Magdeburg vom 10. Juni 1802 vorgeschlagene Verfahren anwenden zu lassen. Posen, den 4 April 1806.

Bericht der Kreis-Justiz-Commission zu Gnesen.

Ein hiesiger Bürger rc. ist schon seit 5 Jahren vom Schlage gerührt, auf der Zunge gänzlich gelähmt, und zum Sprechen dergestalt unfähig, daß er nur unvernehmliche Töne von sich zu geben im Stande ist. Dabei ist er des Schreibens und, welches jedoch zur Zeit noch nicht ab Actis constirt, wahrscheinlich auch des Lesens unkundig. Er hat aber schon mehrmals vor dem hiesigen Magistrate sein mündliches Testament machen wollen, dieser aber hat sich diesem Geschäfte, wegen Unfähigkeit des Testators, sich schriftlich auszudrücken, nicht unterziehen wollen, bis die Ehefrau des Testators deshalb gegen den Magistrat bei uns Beschwerde geführt, um Aufnahme des Testaments darin gebeten, und dabei angezeigt hat,

> daß man den Testator bei getroffenen Mitteln noch verstehen könne;

Wir haben zwar schon unterm 26. v. M. von dem Magistrat Anzeige erfordert, und auch noch dato, so viel als geschehen konnte, an ihn verfügt. Er hat uns aber unterm 31. v. M. angezeigt,

> daß die Testaments-Aufnahme deshalb, weil der Testator ganz stumm und des Schreibens unkundig ist, nicht möglich sey.

Gegen dieses Verfahren des Magistrats läßt sich auch unsers Erachtens nichts erinnern, denn Stumme können zwar testiren, es müssen ihnen aber die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und von ihnen schriftlich beantwortet werden, (§. 123. Tit. 12. Th. I. d. allg. Landr.) oder wie der §. 26. ibid. sagt, der Stumme muß sich schriftlich ausdrücken können.

Wie es aber gehalten werden soll, wenn der Stumme weder selbst schreiben noch Geschriebenes lesen, sich also nicht schriftlich ausdrücken kann, hierüber enthält das allgemeine Landrecht keine Bestimmung.

Nun hat zwar die Regierung zu Magdeburg in einem ähnlichen Falle, wo ein Taubgewordener, der auch nicht

schreiben konnte, testiren wollte, hierüber unterm 10. Juni 1802 bei Ew. K. M. Justiz-Ministerio angefragt, und ist durch das Rescript des Justiz-Ministerii v. 24. Juni 1802 dahin beschieden worden:

daß der des Schreibens unkundige Taube unter Beobachtung der in jener Anfrage angegebenen Formalitäten testiren könne.

Archiv der Preußischen Gesetzgebung, Bd. 5, S. 9.

Hierdurch hat der §. 26. und 123. jedoch nur in Rücksicht der Tauben eine Modification erhalten; es frägt sich aber,

ob solcher auch auf stumme des Schreibens unkundige Personen Anwendung findet?

Wir sentiren, jedoch mit unvorgreiflichem Dafürhalten, pro affirmativa und sind der Meinung,

daß alsdann die Zeichen-Sprache in der Art substituirt werden muß, wie solche bei Aufnahme der Verträge taubstummer Personen in der allg. Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7. vorgeschrieben ist.

Denn diese Form, welche das Gesetz für hinlänglich geachtet hat, den Richter von der Gewißheit der Willenserklärung taubstummer Personen bei Abschließung der Verträge zu überzeugen, und welche es auch in der Folge analogisch zur Testamentifaction eines des Schreibens unkundigen Tauben für hinreichend geachtet hat, muß auch unsers Dafürhaltens hinreichend seyn, die Gewißheit des Willens eines bloß der Sprache beraubten Testators bei Errichtung seines Testaments zu verschaffen. Dies ist aber bloß Analogie auf ein klar obstirendes Gesetz §. 26. und 123. Tit. 12. Th. 1. allg. Landr., und wir müssen allerunterthänigst anfragen:

ob nicht der hiesige Magistrat anzuweisen seyn dürfte, den Versuch zu machen, ob er das Testament des stummen und des Schreibens unkundigen Testirers mittelst Zeichen-Sprache und mit Beobachtung der in der allegirten Anfrage der Regierung zu Magdeburg und dem darauf erlassenen sanctionirenden Ministerial-Rescripte angegebenen Formalitäten aufzunehmen vermöge.

Gnesen, den 3. April 1806.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf den über die Anfrage der Kreis-Justiz-Commission zu Gnesen, wegen der Aufnahme der Testaments des zum Sprechen unfähigen und des Schreibens unkundigen dasigen Bürgers 2c. unter dem 14. v. M. erstatteten Bericht, ertheilen wir Euch hierdurch zur Resolution:

daß die Bestimmung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7., nach welcher die Zeichen-Sprache bei Verträgen der Taubstummen angewendet werden soll, auch bei Testamenten dergestalt angewendet werden kann, daß durch dieses Verständigungs-Mittel Stumme, welche nicht schreiben können, zur Errichtung eines Testaments fähig werden;

weshalb Wir Euch übrigens auf das unter dem 10. Juni 1802 an die Regierung zu Magdeburg erlassene Rescript verweisen. Berlin, den 10. Mai 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 345. Nr. 60. de 1806 und neues Archiv Bd. 4. S. 250.

14. Mai 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Marienwerder, v. 14. Mai 1806, daß der dreimonatliche Termin, nach welchem die ex Statuto stattfindende Güter-Gemeinschaft bei unterbliebener Erklärung einer unverheiratheten Pflegebefohlenen darüber, als eingetreten betrachtet werden soll, nicht vom Tage der geleisteten vormundschaftlichen Decharge, sondern der erlangten Großjährigkeit der Curandin anzunehmen sey.

Anfrage der westpreußischen Regierung.

Es stehet nach §. 782. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts gesetzlich fest,

daß wenn Minderjährige während der Vormundschaft sich verheirathen, die ex statuto statt findende Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleiben solle.

Dagegen soll nach §. 785.

das vormundschaftliche Gericht gleich nach aufgehobener Vormundschaft den gewesenen Pflegebefohlenen vernehmen, ob er in die Gütergemeinschaft mit dem andern Ehegatten zu treten gesonnen sey,

und wenn die Vorschrift zu befolgen unterlassen und innerhalb dreier Monate nicht auf die Ausschließung der Gütergemeinschaft angetragen wird, so soll zwar angenommen werden, daß die Gütergemeinschaft eingetreten, dagegen aber dem großjährig gewordenen der Regreß gegen den Vormund und das Gericht wegen des hieraus ihm etwa erwachsenen Schadens vorbehalten bleiben. (§. 794. 795. a. a. O.)

Diese gesetzliche Bestimmung hat nun dem Landgericht Marienburg zu der Anfrage Veranlassung gegeben,

von welchem Zeitpunkte an die dreimonatliche Frist zu berechnen sey, ob von dem Tage des Eintritts der Großjährigkeit, oder aber von der Zeit der ertheilten Decharge.

Uns scheint die Entscheidung dieser Frage sehr präjudiciell, und wir sehen uns deshalb veranlasset, nähere Vorbeschei-

dung

dung zu erbitten. An sich dürfte die gesetzliche Bestimmung, daß mit zurückgelegtem 21. oder 24 Jahre jemand seine Großjährigkeit erlangt, die natürliche Folge haben, daß nur von diesem Zeitpuncte an die dreimonatliche Frist zu berechnen, besonders wenn man annimmt, daß ein Dritter leicht dadurch präjudiciret werden kann, wenn man die dreimonatliche Frist von Zeit der Ausstellung der Decharge berechnen will; dagegen aber auch auf der andern Seite aus der Bestimmung des §. 794, daß bei Aufhebung der Vormundschaft die nöthige Bedeutung wegen der Gütergemeinschaft geschehen solle, angenommen werden zu können, daß der Tag der Leistung der Decharge gemeinet sey, und der Dritte um deshalb sich zu beschweren keinen Grund habe, da er sich durch Erforderung des nach §. 705. 788. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts dem Großjährigen expedirten Attests gehörig prospiciren kann.

Auch dürfte diese Auslegungs-Art in favorem der vormundschaftlichen Gerichte anzunehmen, um so nothwendiger seyn, da sonst es für die vormundschaftlichen Gerichte oft unvermeidlich seyn würde, sich regreßfähig zu machen, ja dies besonders bei größeren Gerichten sehr leicht ohne ihre Schuld und dadurch geschehen kann, wenn die Registratur die Vorlegung der Acten bei Eintritt der Großjährigkeit verabsäumt. Es ist auch oft selbst temporell, wegen der Abwesenheit eines Minorennen, die Bedeutung in der gesetzlichen Frist zu ertheilen unmöglich, und hiernach, unserm Ermessen nach, noch mehr ein Grund vorhanden, jene Disposition des allgemeinen Landrechts dahin zu erklären, daß die dreimonatliche Frist nach Leistung der Decharge zu verstehen.

Wir würden daher auch der letzteren Meinung den Vorzug geben, unterwerfen jedoch alles E. K. M. höherem Ermessen. Berlin, den 2. Mai 1806.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die nach Euerm Berichte v. 2. dieses Monats bei Euch darüber obwaltenden Zweifel:

> ob der in den Gesetzen bestimmte dreimonatliche Termin, nach welchem bei unterbliebener Erklärung einer verheiratheten Pflegebefohlnen, ob sie mit ihrem Ehegatten in der ex Statuto statt findenden Gütergemeinschaft leben wolle, oder nicht, die Gütergemeinschaft als eingetreten betrachtet werden soll, vom Tage der erlangten Großjährigkeit der Curandin, oder von der geleisteten gemeinschaftlichen Decharge anzurechnen sey?

lösen sich vollkommen durch die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften.

Der §. 785. Theil 2. Titel 18. des allgemeinen Landrechts schreibt ganz bestimmt vor:

> daß das vormundschaftliche Gericht gleich nach aufgehobener Vormundschaft die gewesene Pflegebefohlene vernehmen soll, ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sey,

und der §. 794. des angeführten Titels bestimmt eben so buchstäblich,

> daß wenn der Vormund und das vormundschaftliche Gericht bei Aufhebung der Vormundschaft diese Erklärung der gewesenen Pflegbefohlnen zu fordern verabsäumt, und auch diese innerhalb 3 Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen, angenommen werden soll, daß die Gemeinschaft vorhanden sey.

An diesen so deutlichen, den Willen des Gesetzgebers so klar zu Tage legenden Vorschriften, kann von Seiten des Großkanzlers nichts geändert werden.

Da nun aber in Gefolge des §. 696. des angeführten Titels eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft aufhört, sobald der Minderjährige resp. das 21. u. 24. Jahr seines Alters erreicht hat, auch nach Vorschrift des §. 18. Tit. 5. Th. 1. des allg. Landrechts bei Minderjährigen sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen, endigt, so folgt daraus, daß eigentlich mit diesem Tage, nicht aber mit dem Tage der ertheilten Decharge, als welche nur das Anerkenntniß der richtig geführten Verwaltung und der Ausantwortung des Vermögens enthält, die Vormundschaft geendiget werde, mithin auch jene dreimonatliche Frist nur von dem gedachten Tage an, nicht aber vom Tage der erfolgten Decharge, berechnet werden kann. Der in dem erstatteten Berichte aus der Besorgniß eines sonst zu befürchtenden Regresses für den entgegengesetzten Antrag hergenommene Grund relevirет dabei nichts, und würde nur berücksichtigt werden können, wenn de lege ferenda die Rede wäre, aber auch alsdann keine Aufmerksamkeit verdienen, weil durch eine zu haltende besondere Controlle über den Tag, mit welchem die schwebenden Vormundschaften beendiget werden, diese Furcht durchaus gehoben werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Mai 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 345. Nr. 61. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 288.

17. Mai 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau, v. 17. Mai 1806, über die Frage: ob bei Publication und Vorlegung eines Testaments zur Agnition an die Interessenten das Gericht die Befugniß habe, dieselben von den Mängeln der Disposition zu unterrichten?

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern, betreffend das Testament des verstorbenen Amtsrathes NN. auf NN. unterm 29. April c. erstatteten Bericht und die darin enthaltene Anfrage über Eure Befugniß, die ausgeschlossenen Intestat-Erben mit den Mängeln eines Testaments, worüber ihre Agnition erfordert wird, bekannt zu machen, lassen Wir Euch hiermit zum Bescheid ertheilen, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, um bei der zu erfordernden Agnition der Intestat-Erben sie zugleich mit den gerügten Fehlern des Testamentes bekannt zu machen, und sie dadurch gleichsam zu einem deshalb zu entamirenden Rechtsstreit über die Gültigkeit desselben aufzufordern, zumal bei dem NNschen Testament die gerügten Mängel nicht von der Beschaffenheit zu seyn scheinen, daß daraus die Nullität desselben sich unwidersprechlich ergiebt.

Die Gesetze verlangen auch eine solche Belehrung nur in solchen Fällen, wo dadurch einem künftigen Prozesse vorgebeugt werden kann, welches in dem vorliegenden Falle gerade das umgekehrte Verhältniß seyn würde, oder bereits wirklich schwebenden Prozessen, in Gefolge der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 9. §. 11. ꝛc., welches gleichfalls in der Natur dieses, von dem in der Anfrage enthaltenen durchaus verschiedenen, Falles nicht ist.

In allen andern Fällen muß es lediglich bei der Regel, nach welcher jeder Interessent seine Gerechtsame, und was er deshalb zu thun und zu lassen hat, beurtheilen und sich deßhalb berathen muß, verbleiben, wonach denn auch im gegenwärtigen Falle die weitere Verfügung zu treffen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Mai 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 347. Nr. 63. de 1806. und Mathis Bd. 9. S. 470. 2r Abschnitt

22. Mai 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Neumärksche Regierung zu Küstrin, v. 22. Mai 1806, wonach im Wechselprozesse gegen den Willen des klagenden Cessionarii eine Adcitation des Cedenten von Amtswegen eben so wenig statt findet, als dem Cessionario über die Richtigkeit der bezahlten Valuta, de veritate der Eid deferirt werden darf.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die mittelst Berichts vom 18. März c. geschehene Anfrage,

wegen des im Wechselprozeß gegen den Cessionarium eines Wechsels, welcher die Adcitation des Cedenten verweigert, zu beobachtenden Verfahrens,

bescheiden Wir Euch, daß Ihr, indem Ihr der klaren Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 311. zuwider dem klagenden Cessionario den Eid de veritate auferlegt, so gut als Appellations-Richter, welcher der eben so deutlichen Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 17. §. 6. entgegen den Cedenten ex officio, um sich über die Annahme oder Zurückschiebung des ihm gar nicht deferirten Eides zu erklären, unter der Verwarnung vorgeladen,

daß er ausbleibenden Falls pro jurare nolente geachtet und dem zu Folge dem Cessionario wegen der Sachfälligkeit der Regreß wider ihn vorbehalten werden solle,

gefehlet und zwar um so mehr gefehlet habt, als in den Gesetzen auch nicht der entfernteste Grund zu dem aufgeworfenen Zweifel vorhanden ist.

Die Gerichts-Ordnung schreibt in dem zuerst angeführten §. 312. ganz bestimmt vor, daß jemand über eine Thatsache, von der er aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet seyn kann, den Eid nur de ignorantia ableisten darf; sie verordnet §. 13. das von dem Instruenten dahin zu beobachtende Verfahren, und dieses muß lediglich beobachtet, das Uebrige aber dem Gewissen des Schwörenden überlassen werden. Hiernach hättet auch Ihr in dem vorgekommenen Falle Euch zu achten, nicht aber auf den Grund irre führender, durch die Gesetze nirgends berücksichtigter Folgerungen ein diesem gerade entgegenlaufendes Erkenntniß bauen sollen.

Die Gründe dazu, und zur Erlassung einer neuen, jenem vermeintlichen Mangel abhelfenden Vorschrift, wodurch dem, dem Wechselschuldner zu erwachsenden, möglichen Nachtheil aus einem dem Cessionario über die Richtigkeit und Wirklichkeit der bezahlten Valuta zuzuschiebenden Eide de ignorantia vorgebeugt werden soll, sind um so unerheblicher zu achten, als

1) nach Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1242. wenn der Schuldner sich durch Einwendungen, die einer weitläufigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen will, er dieselben bei den Gerichten dergestalt zeitig anbringen kann, daß er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Erkenntniß erhält, mithin er seiner Schuld die Folgen dieser Unterlassung beimessen muß;

2) es mit den Vorschriften des Landrechts §§. 917. 918. und 1242. des allegirten Titels und der Gerichts-Ordnung Tit. 27. §. 26. und 28. Th. 1., nach welchen der Einwand der nicht bezahlten Valuta sofort durch

Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussage solcher Zeugen, welche zugleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden muß, und überhaupt nur auf solche Einwendungen, welche sofort liquide zu machen, Rücksicht genommen werden kann, offenbar in Widerspruch stehen würde, die Adcitation des vielleicht abwesenden, oder sehr weit entfernten Cedenten eines Wechsels wider Wollen des Cessionarii zu veranlassen und für nothwendig zu halten, und eben dadurch den Wechsel-Prozeß und dessen Entscheidung mehrere Monate wider die Natur und den Zweck desselben, die möglichst schleunige Rechtshülfe zu gewähren, zu verzögern.

Sind rc. Berlin, den 22. Mai 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 349. Nr. 64. de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 229. 2r Abschnitt.

23. Mai 1806.

Rescript des Großkanzlers und General-Directoriums an die Kriegs- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation zu Posen, vom 23. Mai 1806, daß nur in fiskalischen, nicht aber in Criminal-Untersuchungen gegen das zu gelinde scheinende Erkenntniß von Seiten der fiskalischen Behörde die Einreichung einer Deduction und der Antrag auf ein zweites Erkenntniß zulässig sey.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage: ob in Criminal-Untersuchungen gegen städtische Beamte, wegen Dienstvergehen, der fiskalische Bediente mit seiner Deduction gegen das zu gelinde scheinende Straf-Erkenntniß in zweiter Instanz zu hören sey? wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß, wenn ein Officiant, ohne Unterschied, ob derselbe eine städtische oder andere Bedienung bekleidet, wegen wirklicher Criminal-Verbrechen, im Gegensatz von Amtsvergehungen oder Pflichtwidrigkeiten, die bloß seine Cassation oder eine geringere Strafe zur Folge haben, und die, nach Nr. 5. §. 34. Tit. 35. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nur eine fiskalische Untersuchung begründen, zur Untersuchung gezogen ist, es bei dem ersten Urtel in allen Fällen verbleiben muß, sobald der Inculpat sich dabei beruhigt, und daß also, wie auch der §. 98. Tit. alleg. der Gerichts-Ordnung deutlich besagt, nur in fiskalischen Untersuchungen der fiskalischen Behörde, in deren Ressort die Sache einschlägt, freistehet, gegen das ihr zu gelinde scheinende Urtel der ersten Instanz deduciren zu lassen, und auf ein zweites Erkenntniß anzutragen. Daß dies, nach der Verfassung, nicht ohne Autorisation des dieser Behörde vorgesetzten Finanz-Departements geschehen könne, verstehet sich von selbst, und daß dem gemäß dieses Remedium nicht gegen ein vom Departe-

ments-Chef reformirtes Urtel der ersten Instanz, mithin nicht in der Untersuchungs-Sache v. N., wenn selbige auch nicht für eine Criminal-Untersuchung angesehen wird, statt finde, werdet Ihr aus dieser Bescheidung entnehmen. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Mai 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 651. Nr. 67. de 1806. u. Mathis Bd. 9. S. 467. 2r Abschnitt.

28. Mai 1806.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht, v. 28. Mai 1806, betr. die Anwendung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 298. von Aufkündigung des Mieths-Contracts beim Rückstand zweier Termine.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Aus der Original-Anlage geben Wir Euch des Mehreren zu ersehen, welche Bedenken das hiesige Stadtgericht bei Anwendung des §. 298. Theil I. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts, wegen Einrichtung des Pacht- und Miethzinses unterm 9. dieses Monats hiesigen Orts geäußert, und dieserhalb um Belehrung gebeten hat, mit dem Befehl, Euern gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Das Stadtgericht hat zwar darin eine irrige Meinung, daß es dem Worte **Aufkündigung** einen in dem Landrecht gar nicht gemeinten Sinn unterlegt; die bei der Anwendung des §. 298. entstehenden nachtheiligen Folgen würden aber gar nicht zu vermeiden seyn, so lange in einem und dem nämlichen Fall, **in einem Punkt** das Landrecht, und in dem **andern** das Mieths-Edict v. 10. Jan. 1754 angewendet wird. Da nun letzteres nichts davon enthält, daß der Rückstand zweier Termine den Vermiether berechtigt, vor Ablauf des Contracts die Miethe zu kündigen, so spricht es von sich selbst, daß wenn der Vermiether auf den Grund des Landrechts den Contract nicht aushalten will, die Kündigungsfrist auch in Gemäßheit des Landrechts, nicht aber nach dem vorgedachten Edict bestimmt, und überhaupt, wenn von den Folgen der nicht bezahlten Miethe die Rede ist, entweder das Landrecht allein, oder das Edict von 1754, keinesweges aber beide Gesetze zugleich zum Grunde gelegt werden muß.

Damit aber darüber die dem Publico nachtheilige Ungewißheit aufhöre, wird der beste Ausweg seyn, daß der Zweifel in Absicht der Aufkündigung durch die Bestimmung:

> daß die Aufkündigung in den ersten Tagen des dritten Zahlungs-Termins geschehe und die Räumung drei Monat hernach erfolgen müsse,

gehoben wird; welches Ihr bei Erstattung Eures Gutachtens nicht außer Acht zu lassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Mai 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 655. Nr. 69. de 1806.

30 Mai 1806.

Rescript des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin, v. 30. Mai 1806, betr. die Berechtigung des Verpachtens oder Vermiethens beim Rückstande zweier Termine des Pachtgeldes, die Räumung der Pacht oder Miethe zu verlangen, oder solche zu kündigen.

Ew. ꝛc. sehen wir uns genöthigt, ein uns bei der Anwendung des §. 298. Th. 1. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts aufgestoßenes Bedenken allerunterthänigst vorzutragen.

Im §. 297. l. c. wird nämlich verordnet:

der Pacht- und Miethzins muß, wenn nicht ein anderes verabredet ist, vierteljährig entrichtet werden,

und im §. 298.:

der Rückstand zweier Termine berechtigt den Verpächter oder Vermiether, dem andern Theil den Contract noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen.

Es werden bei uns nach Ablauf der gewöhnlichen Miethsquartale in der Regel eine Menge von Prozessen anhängig gemacht, deren Gegenstand darin besteht, daß der Vermiether, dem der Miether mit zweien fällig gewesenen Miethszahlungsterminen im Rückstande verblieben ist, dessen Verurtheilung zur Räumung der von demselben bisher besessenen Wohnung nachsucht.

Die Entscheidung der Sache ist alsdann bei uns in erster Instanz gewöhnlich dahin ausgefallen, daß der Miether aus dem in der Klage vorgetragenen und in facto ausgemittelten Grunde wirklich zur Räumung seiner Wohnung binnen einer im Erkenntnisse nach Bewandniß der Umstände festgesetzten ein- oder mehrtägigen Frist verurtheilt ist.

Das Cammergericht hat, wenn von Seiten des Miethers hiergegen die Appellation eingewandt ist, größtentheils unser Erkenntniß dahin abgeändert, daß der Miether keinesweges zu der in der sententia a qua festgesetzten Frist, sondern erst nach Ablauf der im Vertrage oder Gesetze an einem anderen Orte bestimmten Kündigungsfrist zu räumen schuldig sey.

Es sind aber auch schon Fälle vorgekommen, in welchen unser Erkenntniß unter gleichen Umständen vom Cam-

mergerichte in der 2. Instanz bestätigt worden ist, und wenn der Gegenstand des Prozesses sich zur Appellation nicht qualifizirt, hat es jederzeit bei demselben verbleiben müssen.

Die erwähnte Verschiedenheit der in den verschiedenen Instanzen ergangenen Erkenntnisse kann für die Partheien die unglücklichsten Folgen haben, und hat sie auch bereits oft wirklich gehabt.

Wir haben uns nämlich mit Rücksicht auf die Vorschrift der allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 44. §. 63. bewogen gefunden, das Urtel erster Instanz, der dagegen vom Miether eingewandten Apellation ungeachtet, auf den Antrag des Vermiethers zu vollstrecken, und dem gemäß den Miether zu exmittiren.

Auf den Grund des günstigen Urtels zweiter Instanz hält sich alsdann der Miether zuweilen für befugt, wegen der ihm hiernach zu früh entzogenen Wohnung eine Entschädigung von dem Vermiether zu fordern, und so entsteht ein neuer Prozeß.

Der oben allegirte §. 298. des allg. Landr. berechtigt in dem vorausgesetzten Falle den Vermiether, den Contract noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen, und auf dem hier gebrauchten Ausdruck:

aufkündigen,

gründet das Cammergericht sein größtentheils ergangenes reformatorisches Urtel. Wir haben indessen uns davon,

> daß dieser Ausdruck so zu verstehen, daß die im Vertrage oder Gesetze enthaltene Kündigungsfrist vorausgehen müsse,

aus folgenden Gründen nicht überzeugen können:

1. Das allgemeine Landrecht bestimmt weder in dem §. 298., noch in den unmittelbar darauf folgenden §§. eine Zeit, woran diese Aufkündigung gebunden, und daß darunter die im Contracte oder am andern Orte im Gesetze bestimmte Aufkündigungsfrist zu verstehen sey. Demungeachtet aber ist im §. 350. seq. l. c. jederzeit ausdrücklich bemerkt worden, an welche Zeit die unter andern Umständen dem Miether oder Vermiether nachgelassene Aufkündigung gebunden sey, oder daß dabei die gesetzliche Aufkündigungsfrist beobachtet werden müsse, und, wenn gleich an diesem Orte alle die Fälle namhaft gemacht sind, in welchem es dem Miether oder Vermiether freistehen soll, den Miether zwar nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer daselbst näher bestimmten von ihm zu beobachtenden Kündigungsfrist zur Räumung anzuhalten, so ist doch keineswegs der jetzt in Erwägung gezogene Fall dort mit angereihet.

2. Der §. 344. l. c. des allgemeinen Landrechts,

> nach welchem bei Miethungen unbeweglicher Sachen die Aufkündigung in den ersten 3 Tagen desjenigen

Quartals erfolgen muß, mit dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll,

bezieht sich nur auf den im §. 340. angegebenen Fall, wenn im Contracte die Dauer der Miethszeit gar nicht bestimmt ist und der eine Contrahent davon wieder abgehen will. In dem von uns vorgetragenen Falle gründet aber der Vermiether sein Recht auf die von Seiten des Miethers in 2 Zahlungsterminen nicht geleistete Zahlung der Miethe, welches schon vor Publication des allgemeinen Landrechts nach dem Deciso der Gesetzcommission vom 15. Febr. 1782.

Kleins Annalen Bd. 5. S. 103.

den Vermiether berechtigte, ohne weitere an eine bestimmte Frist gebundene Aufkündigung auf Räumung zu dringen.

3. Endlich würde auch der erwähnte §. 298. des allgemeinen Landrechts bei der entgegengesetzten Auslegung dem Vermiether nur in den wenigsten Fällen Nutzen gewähren können.

Der Vermiether kann nämlich erst nach völligem Ablauf zweier Zahlungstermine von seinem Rechte aus jenem §. Gebrauch machen. Soll er dabei nur erst die an andern Orten im Gesetze bestimmten Kündigungsfristen inne halten, so würde es ihm zwar nach dem §. 344. l. c., wonach die Kündigung noch in den 3 ersten Tagen des neuen Quartals erfolgen kann, möglich seyn, die Räumung nach Ablauf des dritten Quartals zu bewirken. Da jedoch nach dem besonders für Berlin geltenden Mieths-Edict v. 10. Januar 1754, §. 2. und 4. die Kündigung schon einen Tag vor Antritt des neuen Quartals geschehen muß, an welchem der Vermiether noch nicht die Ueberzeugung, daß der Miether auch die für das zweite Quartal zu leistende Zahlung rückständig verbleiben werde, erlangt haben kann, so kann auch die spätere Kündigung in Gemäßheit des Mieths-Edicts, nach jenen Grundsätzen, noch nicht nach Ablauf des dritten, sondern erst nach Ablauf des vierten Quartals von Effect seyn. Der Vermiether würde daher bei nicht erfolgter Zahlung der Miethe Gefahr laufen, dieselbe während eines ganzen Jahres zu verlieren, ehe er fähig wäre, über seine Wohnung anderweitig zu disponiren. Ein noch härteres Schicksal würde ihn treffen, wenn durch einen Vertrag die Miethszahlungstermine und die Aufkündigungsfrist auf eine längere Zeit, z. B. auf ein halbes Jahr bestimmt wären, da er in diesem Falle in Gefahr stehen würde, einen zweijährigen Miethzins zu verlieren, bevor ihm eine anderweitige Disposition über seine Wohnung frei stände.

Aus diesen Gründen haben wir uns bewogen gefunden, den in dem allegirten §. 298. des allg. Landr. ohne weitere Bestimmung gebrauchten Ausdruck: aufkündigen, dahin zu deuten, daß es dem Vermiether wegen des Rückstandes

zweier Zahlungstermine frei stehe, dem Miether nunmehr eine von ihm selbst zu bestimmende Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Ew. rc. bitten wir, da nach obigen Bemerkungen eine nähere Bestimmung des wahren Sinnes des §. 298. sehr wünschenswerth seyn würde, hierdurch allerunterthänigst um Belehrung:

> ob hiernach der Vermiether berechtigt sey, wegen eines Rückstandes von 2 Miethszahlungsterminen, ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu seyn, auf Räumung der Wohnung von Seiten des Miethers zu dringen, oder ob er bei der ihm alsdann freistehenden Kündigung die im Vertrage oder Gesetze unter andern Umständen bestimmten Fristen abzuwarten habe?

Das Stadtgericht.

Rescript.

Ihr seyd in Eurem Bericht vom 9. Mai c., worin Ihr die bei Anwendung des §. 298. Th. 1. Tit. 29. des allgem. Landr., wegen Entrichtung des Pacht- und Miethzinses, bei Euch entstandenen Bedenken vortragt, und darüber belehrt zu werden wünschet, der Meinung:

> daß es dem Vermiether, wegen des Rückstandes zweier Zahlungstermine frei stehe, dem Miether nunmehro eine von ihm (dem Vermiether) selbst zu bestimmende Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Nach Eingang des hierüber von dem Cammergericht erforderten gutachtlichen Berichts wollen Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß dieser dem Wort Aufkündigung von Euch untergelegte, in dem Landrecht gar nicht gemeinte Sinn, eben so irrig ist, als Eure Anwendung des Landrechts und des Mieths-Edicts de 1754 in einem und dem nämlichen Fall, wenn von den Folgen des nicht bezahlten Miethzinses die Rede ist, wovon das Edict nichts enthält. Eure bisherige willkührliche Verfahrungsart, wonach Ihr eine Frist von ein und mehreren Tagen zur Räumung bestimmt habt, darf daher nicht ferner statt finden, vielmehr ist künftig nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren, und dem Vermiether, welcher auf den Grund des §. 193. Tit. 21. Thl. 1. des Landrechts vom Miethsvertrage vor der bedungenen Zeit abgehen will, die contractmäßige, oder in deren Ermangelung, die gesetzliche Kündigungsfrist nach §. 344. zu bestimmen; wenn aber im Vertrag zwar keine Dauer der Miethszeit, wohl aber ge-

wisse Miethszinszahlungstermine bestimmt worden, solche nach §. 341. festzusetzen.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathis Bd. 3. S. 468. 2r Abschnitt.

31. Mai 1806.

Cabinetsordre v. 31. Mai 1806, betr. die Declaration des §. 1515. Th. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts.

Mein lieber Großkanzler v. Goldbeck! Auf Euern Bericht v. 25. d. M. über die wegen wiederholter nächtlicher Brandstiftung und dadurch jedesmal verursachten Schadens von mehr als 500 Rthlr. zur Ausschleifung nach der Gerichtsstätte und zur Enthauptung mit nachheriger Verbrennung des Körpers verurtheilten Dienstmagd Dorothee Elis. Blödorn gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich es bei dem angezeigten nicht ganz unbegründeten abweichenden Sentiment des Cammergerichts doch bedenklich finde, das Erkenntniß des Pommerschen Hofgerichts auf die Todesstrafe vollziehen zu lassen, und will Ich daher auch Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe eintreten lassen und Euch zur Verfügung alles weitern Erforderlichen hierdurch autorisiren. Zugleich aber genehmige Ich es auch, daß §. 1515. Tit. 20. Th. 2. des allgem. Landr. dahin declarirt werden kann, daß unter den Gesetzesworten: und Einäscherung von Gebäuden und Häusern, auch der Werth des am Mobiliarvermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen Schadens, den die vorsätzliche Brandstiftung angerichtet hat, verstanden werden solle, und überlasse Euch ebenmäßig das deshalb Weitere als Euer wohl affectionirter König. Charlottenburg, den 31. Mai 1806.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

Paalzows Register S. 118.

1. Juni 1806.

Rescript des Cabinets-Ministeriums an das Cammergericht v. 1. Juni 1806, betr. das Forum der Postbedienten in Dessau.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. Unsern rc. Nachdem Unser Cabinets-Ministerium wegen des an Euch eingesendeten Testaments des verstorbenen Postmeisters zu Dessau mit dem General-Postamt Rücksprache genommen hat; so machen Wir Euch hiermit bekannt, daß letzteres nach bisheriger Observanz, und da mit Anhalt keine Post-Convention vorhanden ist, über die dortigen Postbediente, außer in Rücksicht ihrer Dienstpflichten, keine Jurisdiction ausgeübt hat, so daß gegen die Jurisdiction der Regierung zu Dessau in den übrigen Gegenständen der Personal- und Real-Gerichtsbarkeit von Seiten des General-Postamts kein

Einspruch geschiehet. Da jedoch die Erben des rc. rc. die über die Jahres-Rechnung des Postamts zu Dessau pro 1805 — 6 etwa noch zu erwartenden Monita Unserer Ober-Rechnungs-Cammer vertreten müssen, so werden der General-Post-Kasse ihre Rechte an den Nachlaß desselben sowohl im Allgemeinen als insbesondere auf die mit einer Seehandlungs-Obligation von 500 Rthlr. bestellte Amts-Caution des Verstorbenen vorzubehalten seyn. Sind rc. Berlin, den 1. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Haugwitz.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 657. Nr. 70. de 1806.

3. Juni 1806.

Cabinets-Ordre v. 3. Juni 1806, in Betreff der Concurrenz des Königl. Patronats bei katholischen Pfarr- und Kirchen-Bauten.

Meine Lieben rc. Staats-Minister Freiherrn v. Schrötter und v. Massow. Unter Zufertigung der anliegenden Vorstellung des Bischofs von Kulm gebe ich Euch zu eröffnen, daß es mir genügt, daß die protestantischen Unterthanen überall vom katholischen Pfarrzwange und den damit verknüpften Lasten und Abgaben freigelassen werden, und daß daher die Erfüllung der mir als Patron bei katholischen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden soll. Ich bin Euer rc.

Charlottenburg, den 3. Juni 1806.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherren v. Schrötter und v. Massow.

NCC. T XII. S. 657. Nr. 71. de 1806.

4. Juni 1806.

Rescript des Justizministeriums an den Criminal-Senat des Cammergerichts, v. 4. Juni 1806, wegen näherer Erklärung des §. 1515. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts dahin: daß unter den Worten Einäscherung von Häusern und Gebäuden bei Brandstiftungen auch der an dem Mobiliarvermögen und sonst überhaupt verursachte Schade verstanden werden soll.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Bei Vorlegung des in der Untersuchungs-Sache gegen die Dienstmagd Dorothea Elisabeth Blödorn wegen wiederholter nächtlicher Brandstiftung auf die Strafe des Schwerts und Schleifung zur Gerichtsstätte ausgefallenen Erkenntnisses zur Immediat-Bestätigung sind in dem deshalb geschehenen Vortrage auch die Gründe erörtert worden, welche Euch bewogen haben, in Euerm in dieser Untersuchungs-Sache erstatteten Gutachten nicht auf Todesstrafe, sondern

auf Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe anzutragen.

Da nun Euere aus dem §. 1515. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts hergenommene Meinung dahin geht, daß es bei nächtlichen Brandstiftungen bloß auf den Betrag des Schadens an Gebäuden ankomme, wenn die volle gesetzliche Todesstrafe eintreten soll, in der bei dieser Gelegenheit ergangenen hier abschriftlich anliegenden Cabinets-Resolution vom 31. v. M. aber bestimmt worden, daß der §. 1515. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts dahin zu declariren, daß unter den Gesetzes-Worten:

„Einäscherung von Häusern und Gebäuden."

auch der Werth des an Mobiliar-Vermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen durch die vorsätzliche Brandstiftung verursachten Schadens verstanden werden soll; so haben Wir Euch solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt machen wollen und sind ꝛc. Berlin, den 4. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat des Cammergerichts.

NCC. T. XII. S. 657. Nr. 72. de 1806. u. Neues Archiv Bd. 4. S. 370.

6. Juni 1806.

Rescript des Justizministeriums an den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin, v. 6. Juni 1806, über die Wirkung der Verjährung eines Criminal-Verbrechens bei dem von Seiten des Verbrechers geleisteten Verzicht auf den Gebrauch dieser Rechtswohlthat und bei einem inzwischen nicht vorwurfsfrei geführten Lebenswandel.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Anfrage-Bericht vom 21. v. M., die vom dortigen Zuchthaus-Gefangenen Christian Schmidt aus eigenem Antriebe bekannte Theilnahme an einem vor beinahe zwei und zwanzig Jahren verübten Raubmorde betreffend, bescheiden wir Euch, daß, wenn gleich der Schmidt, nach seiner eigenen Anklage, vom beneficio der Verjährung seines im Jahre 1784 verübten Verbrechens keinen Gebrauch machen will, es auch nicht an Rechtslehrern fehlet, welche die Meinung vertheidigen, daß innerhalb der Verjährungsfrist der Verbrecher, welcher dieserhalb straflos seyn will, einen vorwurfsfreien Lebenswandel geführt haben müsse, welches bei dem Schmidt der Fall nicht ist, doch die Sache auf sich beruhen bleiben kann, weil der Schmidt zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von 12 Jahren nicht anzutragen, verurtheilt ist, poena ordinaria des Raubmordes doch nicht mehr eintreten und sein Geständniß der That also als ein gesetzlicher Grund, ihm die allerhöch-

ste Begnadigung für immer zu verweigern, angesehen werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Juni 1806.

Auf Specialbefehl.

v Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin.

NCC. T. XII. S. 659. Nr. 74. de 1806.

8. Juni 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht, v. 8. Juni 1806, wegen Inrotulation der Acten und Beilegung und resp. Uebersetzung der dazu gehörigen Documente vor Absendung der Acten zum Spruch an das geheime Ober-Tribunal, mit Bestimmung der auf den Uebertretungsfall zu vollziehenden Ordnungsstrafe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von dem Præsidio des geheimen Ober-Tribunals in Anregung gebracht worden, daß bei Abfassung der Revisions-Erkenntnisse dadurch Aufenthalt entstehe, daß nicht vollständige Acten eingesendet worden, und verschiedentlich die Uebersetzung der in fremden Sprachen abgefaßten Documente fehle. Es wird daher hiermit festgesetzt, daß in allen an das Tribunal gelangenden Sachen

a) mit Bezug auf die Vorschrift §. 6. Tit. 15. Th. 1. der Gerichts-Ordnung in Termino præfigendo Acta zu inrotuliren, und dabei mit Zuziehung der Mandatarien zu specificiren, welche Acten zu versenden; übrigens auch die Manual-Acten beizulegen, und dabei

b) zugleich zu prüfen, welche Documente beizufügen und zu übersetzen, dem gemäß das Mangelnde vor der Transmission der Acten zu erledigen, dergestalt,

daß wenn etwas versäumt wird,

α) in Sachen, wo Justiz-Commissarien adhibirt worden, diese deshalb 5 Rthlr. irremissible Strafe zur Sportel-Kasse, mit den durch den Verstoß verursachten mehrern Kosten zu berichtigen haben,

β) in den Sachen, wo partes selbst erschienen sind, der Decernent den etwanigen Verstoß mit der Strafe gleichmäßig zu büßen hat;

γ) daß die Registratur in jedem Contraventions-Falle 2 Rtlr. Strafe zur Sportul-Kasse zu bezahlen hat, wenn nicht sämmtliche im Inrolutations-Protocoll vermerkte, oder vom Decernenten beizufügen verordnete Acten, Documente und Uebersetzungen mit verschickt worden.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten und künftig zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 661. Nr. 75. de 1806 und Mathis Bd. 3. S. 203. 2r Abschnitt.

8. Juni 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht, v. 8. Juni 1806, bei Zufertigung einer unter dem 6. März 1806 an die Regierung zu Wernigerode von Seiten des Hoheits-Departements ergangenen Verordnung, wonach die in die Edictensammlung und in das Archiv der Gesetzgebung für die Preußischen Staaten aufgenommenen Rescripte auch ohne besondere Publication in Anwendung gebracht werden sollen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch loco resolutionis auf Euern Bericht vom 5. Februar c.,

wegen des von der Regierung zu Wernigerode in Absicht der Gesetzeskraft eines das allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung erläuternden Rescripts angenommenen Grundsatzes,

hierneben Abschrift des von dem Hoheits-Departement in Gefolge der diesfälligen Correspondenz ergangenen, mittelst des gleichfalls copeilich anliegenden Antwortschreibens anhero communicirten Rescripts vom 6. März c. zufertigen, um Euch darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Junius 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Beilage a.

Auf Eurer Excellenzien sehr geehrtes Schreiben v. 11. v. M., wegen des von der Regierung zu Wernigerode irrig angenommenen Grundsatzes, daß von einem Rescript, welches nicht zur besondern Publication bei ihr gekommen, das jedoch sowohl in der Edictensammlung aufgenommen, als auch in dem Archiv der Gesetzgebung für die Preußischen Staaten abgedruckt ist, keine Anwendung gemacht werden könne,

habe ich dato das in Abschrift hier beigefügte Rescript an besagte Regierung erlassen, und communicire solches Denenselben hierdurch dienstergebenst zur Nachricht.

Berlin, den 6. März 1806.

Reck.

An ein Hochlöbl. Justiz-Departement.

Beilage b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns von Seiten des Cammergerichts angezeigt worden, wie Ihr den irrigen Grundsatz angenommen habt, daß von einem Rescripte, welches nicht zur besondern Publication bei Euch gekommen, das jedoch sowohl in die Edictensammlung aufgenommen, als auch in dem Archiv der Gesetzgebung für die Preußischen Staaten abgedruckt ist, keine Anwendung gemacht werden könne. Da nun dort das all-

gemeine Landrecht und die allgemeine Gerichts-Ordnung in receßmäßigem Modo publicirt worden sind, und die fraglichen Verordnungen, die durch die Edictensammlung und das Archiv bekannt werden, nur Erläuterungen jener Gesetze enthalten, so müssen dergleichen erläuternde Verordnungen um so mehr auch für Wernigerode gelten, und von Euch in Anwendung gebracht werden, als sie eines Theils keine solche Edicte sind, deren besondere Publication für Wernigerode der Receß vom 19. Mai 1714 und die Resolution vom 24. December 1726 vorschreibt, andern Theils aber, und wenn ihr materieller Inhalt Stoff zu Gegenvorstellungen darbieten sollte, diese nach der Resolution vom 24. December 1726 binnen 4 Wochen a die notitiæ stattfinden können. Sind rc. Berlin, den 6. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck.

An die Regierung zu Wernigerode.

NCC. T. XII. S. 663. Nr. 76. de 1806.

9. Juni 1806. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 9. Juni 1806, in Betreff des Verbots, sich eines fremden Namens und des damit versehenen Siegels, auch in einer nicht unerlaubten Absicht zu bedienen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Der Banquier rc. L. hieselbst hat sich darüber beschweret, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden rc. N. die Führung seines Namens und des mit demselben versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440 b. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts verordnet allgemein unter dem rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt seyn kann, seinen angebornen Namen, ohne specielle höhere Erlaubniß, mit einem andern Familien-Namen zu vertauschen; denn was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt seyn. Daß der Jude rc. N. nach diesem Gesetz sich nicht das eine Mal N. und das andre Mal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplicanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Continuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben; ein fremder Name ist für jeden, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne specielle Erlaubniß der competenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen, sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten

äußersten Falls nur dann zweifelhaft seyn, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend einen andern angenommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Namens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält, und zwar bei dem competenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes Gesetz nicht in den Landes-Polizei-Verordnungen, sondern unter den Criminal-Gesetzen aufgenommen ist, die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440. b. geordneten namhaften von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß. Hiernach wollen Wir Euch das Weitere zu verfügen aufgeben. Sind 2c. Berlin, den 9. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 665. Nr. 77. de 1806. und Mathis Bd. 2. S. 189.

9. Juni 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Zuchthaus-Direction zu Warschau v. 9. Juni 1806, die nähere Erklärung der §§. 570 — 572 der neuen Criminal-Ordnung enthaltend.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure den 19. v. M. eingegangenen Anfragen, vom 14. und 15. ej. wollen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß:

1) der §. 572 der neuen Criminal-Ordnung mißverstanden wird, wenn Ihr vermeint, daß nach demselben der außer der Leibesstrafe zur Landesverweisung verurtheilte Züchtling nach ausgestandener Strafe an dasjenige Gericht, welches denselben abgeliefert hat, zurück-, und dann erst über die Grenze transportirt werden soll. Der Richter, welcher die Untersuchung geführet und einen solchen Züchtling abgeschickt hat, soll ihn, wie das Gesetz verordnet, aus der Strafanstalt abholen lassen, oder den Transport über die Grenze durch Requisition eines Gerichts an dem Orte der Anstalt besorgen, und es verstehet sich daher von selbst, daß es bei der von Euch angezeigten Verfassung, nach welcher ein solcher Sträfling vor der verpönten Rückkehr in die diesseitigen Staaten verwarnt und mit der darauf geordneten Strafe gehörig bekannt gemacht, unmittelbar aus der Anstalt durch das Polizei-Directorium oder Gouvernement über die Grenze gebracht, die diesfällige Bescheinigung aber ad acta desjenigen Criminal-Gerichts, welches den Verbrecher abgeliefert hat, geschafft wird, sein Bewenden haben kann; da

durch dieses Verfahren die Anordnung des Gesetzes (§. 572.) vollkommen erfüllet wird. Eure 2te Anfrage erledigt sich aus dem §. 570 und 571 der Criminal-Ordnung, indem dort ausdrücklich verordnet ist, daß die bis zur Besserung detinirten, nach geführtem Erweis eines ehrlichen Erwerbes, nicht ohne Genehmigung des Criminal-Departements aus der Straf- und Besserungs-Anstalt entlassen werden sollen, dies aber bei denen, welche bloß bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes detinirt werden, nicht bestimmt worden, und der §. 569 von beiden Arten von Detinirten spricht, wenn derselbe disponirt, daß Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt 2c., die diesem §. angehängte, oder inserirte Bemerkung, welche Euer Bedenken erregt hat, also auf diejenigen zu beziehen ist, die bis zur Besserung, mithin von ihrer Aufführung abhängig, detinirt werden.

Sind 2c. Gegeben Berlin, den 9. Juni 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Zuchthaus-Direction zu Warschau.

NCC. T. XII. S. 667. Nr. 78. de 1806, und Mathis Bd. 10. S. 236. 2r Abschnitt.

14. Juni 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen v. 14. Juni 1806, wegen des Verfahrens bei Eintragung von Subingrossationen auf Posten, die sub Rubr. II. im Hypothekenbuche vermerkt sind.

Es haben sich bei uns verschiedene Fälle ereignet, wo auf Posten, welche in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen stehen, Subingrossationen nachgesucht werden.

So sind zum Beispiel manche als unablösliche Kirchen-Schulden in die zweite Rubrik eingetragene Summen wegen mangelnden Anerkenntnisses der Guts-Eigenthümer anfangs nur protestando eingetragen worden, und jetzt wird auf den Grund des Anerkenntnisses der Eigenthümer die Eintragung des Vermerks nachgesucht, daß sie pure haften. Eben so sind verschiedentlich Eigenthums-Ansprüche auf Güter, zu deren Conservation eine Protestation in das Hypothekenbuch eingetragen ist, von den Prätendenten an Andere cedirt worden, welche die Eintragung der Cession nachgesucht haben. Auch kann der Fall eintreten, daß mit einem, auf einem Gute eingetragenen antichretischen Pfandbesitze, oder einem andern in der zweiten Rubrik vermerkten Real-Anspruche, einem Dritten Sicherheit bestellt, und die Eintragung der Verpfändung nachgesucht wird.

Nach der innern Einrichtung der Hypotheken-Bücher ist aber darin kein Platz vorhanden, wo Cessionen und andere Dispositionen über die in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs stehenden Posten vermerkt werden könnten. Dieses kann jedoch den Rechten der Interessenten nicht nachtheilig seyn, wenn sie auf eine gerichtliche Art Verträge über solche Posten geschlossen haben.

Ist diejenige Post, auf welche etwas subingrossirt werden soll, die letzte in der zweiten Rubrik; so kann der Vermerk gleich darunter gesetzt werden. Sind aber später schon andere Posten hinter derselben eingetragen worden, so bleibt nichts weiter übrig, als

entweder, wie dies bei Cessionen der ganzen Post geschehen könnte, die Post unter der eingetragenen Nummer zu löschen, und sie hinter die zuletzt intabulirte von neuem einzutragen, mit dem Vermerke, daß ihr die Priorität nach dem Tage der ersten Eintragung gebühre,

oder wenn dieses nicht angehen sollte, wie bei Verpfändungen einer solchen Post der Fall ist, in dem Hypothekenbuche bei der eingetragenen Post ein in die Augen fallendes Zeichen zu machen, und den Vermerk mit eben diesem Zeichen hinter die zuletzt in der zweiten Rubrik intabulirte Post zu setzen.

Wir finden uns veranlaßt, Ew. K. M. diesen Mangel in der Einrichtung der Hypotheken-Bücher anzuzeigen, mit dem Antrage:

uns zu dem Verfahren in der vorgeschlagenen Art in vorkommenden Fällen zu autorisiren.

Zugleich stellen wir anheim: ob nicht für die Zukunft, bei Anlegung neuer Hypothekenbücher, auch der zweiten Rubrik eine Colonne zur Vermerkung der Cessionen und anderer Subingrossationen beizufügen seyn dürfte. Posen, den 14. April 1806.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem über die mittelst Bericht vom 14. April c,

wegen des Verfahrens bei Eintragung von Subingrossationen auf Posten, welche sub Rubr. II. im Hypothekenbuche vermerkt sind,

von Euch gethanen Anfragen und Vorschläge von den beiden übrigen Südpreußischen Regierungen Berichte erfordert und erstattet worden, wird in Absicht dieses Verfahrens folgendes festgesetzt.

Wenn diejenige Post, auf welche etwas subingrossiret werden soll, die letzte in der zweiten Rubrik ist; so muß der Vermerk gleich darunter gesetzt werden. Wenn aber

später schon andre Posten eingetragen worden, so bleibt nichts übrig, als im Hypothekenbuche bei der eingetragenen Haupt-Post ein in die Augen fallendes Zeichen zu machen, und den Vermerk mit eben diesem Zeichen hinter die zuletzt in der zweiten Rubrik intabulirte Post zu setzen, zugleich aber auch den Vermerk um ein merkliches- weiter, als die Hauptposten, vor der Anfangslinie der Colonne abzurücken, und diesem Vermerk zugleich die Bezugs-Zahl auf die Hauptpost, z. B. ad I. ad II. vorzusetzen. Bei der demnächstigen Ausfertigung des Hypothekenscheins kann aber alsdann der Vermerk mit der Bezugs-Zahl auf die Hauptpost gleich hinter derselben eingeschrieben werden, und alsdann das im Hypothekenbuche gemachte und in die Augen fallende Zeichen wegbleiben.

Bei Anlegung neuer Hypothekenbücher muß aber allerdings in Zukunft eine Colonne zu Bemerkung der Cessionen und anderer Subingrossationen beigefügt werden. Berlin, den 14. Juni 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

NCC. T. XII. S. 667. Nr. 79. de 1806. und Neues Archiv Bd. 4. S. 367.

16. Juni 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Marienwerder v. 16. Juni 1806, wonach ein als practischer Arzt approbirter Doctor der Medicin zu den im §. 2. der Verordnung v. 28. Februar 1806, wegen Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen genannten, landesherrlichen Civil-Beamten nicht gerechnet werden kann.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Aus Euerm Berichte vom 2. d. M. haben Wir ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen sich auf Veranlassung der Ehescheidungssache des Doctoris medicinae S. zu T. bei den Mitgliedern des Collegii über die Frage:

> ob ein als practischer Arzt approbirter Doctor der Medicin zu denjenigen landesherrlichen Civilbeamten gerechnet werden kann, von welchen der §. 2. der Verordnung vom 28. Febr. 1806 wegen Verkümmerung der Besoldungen derselben, redet?

hervorgethan hat. Wir ertheilen Euch auf die solcherhalb gethane Anfrage hierdurch zur Resolution, daß die Meinung der Majorität des Collegii ganz unbedenklich die richtige und hienach die obige Frage zu verneinen, auch der geringste Mangel einer logisch genauen Definition im allgemeinen Landrechte keinesweges vorhanden, sondern bloß in der irrigen Ansicht der angezogenen Gesetzstellen desselben gegründet ist, wie solches selbst aus den von der Majorität angeführten Gegengründen erhellet. Das allgem. Land-

recht unterscheidet Th. 2. Tit. 10. §. 68. zwischen den zum Militairstande gehörigen und nicht gehörigen Beamten des Staats, welche letztere unter der allgemeinen Benennung von Civilbeamten begriffen werden. Zu dem Begriffe eines solchen Civilbedienten wird aber §. 69. ausdrücklich erfordert, daß er in unmittelbarem Dienste, entweder des Staats, oder gewisser demselben untergeordneten Collegien, Corporationen oder Gemeinen stehe. Dieses unmittelbare Dienstverhältniß bei einem oder dem andern ist also das unterscheidende Merkmal des Begriffs eines Civilbedienten, welcher solchergestalt, wie sich von selbst ergiebt, auf einen bloßen approbirten practischen Arzt nicht angewendet werden kann. Denn in einem solchen Dienstverhältnisse zu einem dem Staate untergeordneten Collegio, Corporation oder Gemeine stehet doch ein solcher Arzt gewiß nicht, eben so wenig aber zu dem Staate selbst, als worüber Ihr, um selbst dem Schatten eines Zweifels vorzubeugen, Euch aus dem §. 12. der Verordnung vom 18. Sept. 1804, betreffend die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener vom Abfahrtsgelde, in welchem speciell bemerkt worden, wer für einen solchen zu achten, hättet belehren können. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Juni 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Marienwerder.

NCC. T. XII. S. 669. Nr. 80. de 1806. und Mathis Bd. 9. S. 476. 2r Abschnitt.

17. Juni 1806.

Der Inhalt der Cabinets-Ordre v. 17. Juni, das Forum der Königl. Prinzen in Gesinde-Sachen und bei Realklagen betreffend, s. im Rescript v. 23. Juni 1806 a.

21. Juni 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Münster v. 21. Juni 1806, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 28. Februar 1806 auf einen Königl. Pensionisten, welcher zuvor in ausländischen Diensten gestanden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. [illegible] ꝛc. Auf Eure Anfrage in dem Bericht vom 6. dieses Monats, wegen der Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Febr. c. in dem angezeigten speciellen Fall, ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, daß, da der ehemalige Kaiserl. Postsecretair N. eine jährliche Pension von 200 Rthlr. aus einer Unserer Kassen bezieht, auch nicht das geringste Bedenken vorhanden ist, daß in Gefolge der ausdrücklichen Vorschrift des §. 3. der gedachten Verordnung, solche auf ihn anzuwenden sey, wonach die weitere Verfügung zu tref-

sen Euch überlassen bleibet. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Juni 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Münster.
NCC. T. XII. S. 671. Nr. 81. de 1806 und Mathis B. 10. S. 238. 2r Abschnitt.

23. Juni 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 23. Juni 1806, über die nähern Bestimmungen des Fori der Prinzen des Königl. Hauses.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf Veranlassung der bei Euch angemeldeten Klage des Ober-Jägermeisters, Grafen N., wider des Prinzen N. Liebden, die Euch unter dem 13. Juni v. J. bekannt gemachten Festsetzungen in Ansehung des Fori der Prinzen Unsers Hauses durch die Cabinets-Ordre vom 17. dieses dahin näher zu bestimmen für gut gefunden: daß

1) Prinzen von Unserm Hause, wenn sie gleich in Kriegesdiensten stehen, in Gesinde-Sachen ihr privilegirtes Forum vor dem mit Eurem Collegio verbundenen Geheimen Justiz-Rath nicht allein, wenn einer ihrer Domestiquen selbst, oder ein Dritter, sie belangt, behalten, sondern dieses Forum auch alsdann, wenn ein Prinz von Unserm Hause seine Domestiquen belangt, eintreten, und daß hiernächst
2) in solchen Sachen, welche ein Immobile betreffen, die Prinzen vom Hause in Foro rei sitae Recht nehmen sollen, ausgenommen, wenn der Gegenstand nach den feststehenden Grundsätzen zu den von Uns Höchstselbst zu bestimmenden Hausausträgen geeignet ist.

Ihr habt Euch nach diesen Unsern Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau zu achten und Wir sind ꝛc. Berlin, den 23. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. d. Reck. v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XII. S. 671. Nr. 82. de 1806. und Mathis Bd. 9. S. 513.

23. Juni 1806. b.

Cabinets-Ordre v. 23. Juni 1806, betr. das Engagement berlinischer Stadtkinder, welche sich vor zurückgelegtem 20. Jahre anwerben lassen.

Durch die allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. Decbr. 1798 ist festgesetzt:

daß Berlinische Stadtkinder, die sich freiwillig gegen Capitulation und Handgeld als Soldaten anwerben lassen, wenn sie 20 Jahre alt und darüber sind, sie mögen unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht,

ihr freiwilliges Engagement erfüllen und unter keinerlei Vorwand zurückziehen sollen.

Diese allerhöchste Cabinets-Ordre ist durch die Cabinets-Ordre vom 23. Juni 1806 und die Verordnung vom 28. Juni 1806 dahin declarirt und erweitert worden, daß

1) wenn ein sich freiwillig zum Engagement meldendes Berlinisches Stadtkind wissentlich von einem Regimente vor zurückgelegtem 20. Jahre angeworben wird, es darauf ankommen soll, ob die Eltern oder die vormundschaftliche Behörde bei Anstellung der Reclamation darthun können, daß der Angeworbene irgend eine nützliche Bestimmung fände, die ihn vom Vagabondiren abhalte, oder ob sie solches nicht darthun können, und daß im ersten Falle die unentgeldliche Extradition erfolge, im zweiten aber auch die wissentliche Anwerbung eines Berlinischen Stadtkindes unter 20 Jahren gültig bleibe.

2) daß, wenn ein dergleichen unter 20 Jahr altes Subject sich unter Verschweigung seiner Qualität, daß es ein geborner Berliner sey, oder unter falscher Angabe seines Alters zum Militairdienst engagirt, bei erfolgender Reclamation die verursachten Kosten dem Regimente, welches einen solchen Menschen unwissentlich angeworben hat, erstattet werden müssen, und wenn dies nicht geschieht noch geschehen kann, ein solches Subject, auch unter 20 Jahre alt, dem eingegangenen Engagement verpflichtet bleibe; daß es übrigens aber bei der früheren Bestimmung, daß unter allen Umständen kein Berliner Stadtkind, welches bei seinem Engagement das 20. Jahr zurückgelegt hat, von seiner Verpflichtung zum Militairdienste zurücktreten kann, sein Bewenden behalte.

Mathis Bd. 3. S. 239. 6r Abschnitt.

24. Juni 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Magdeburg v. 24. Juni 1806, wegen Beobachtung der Verordnung vom 28. Februar 1806 bei Einziehung rückständiger Untersuchungskosten.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Die 2c. von NNschen Eheleute haben abermals um Nachsicht mit dem von ihnen zu bezahlenden Untersuchungskosten gebeten und zugleich diejenige Vorbescheidung abschriftlich eingereicht, welche Ihr ihnen ad Rescriptum vom 17. vorigen Monats unterm 30. ejusd. ertheilt habt. In Beziehung auf deren Inhalt geben Wir Euch zu erkennen, daß die Verordnung vom 28. Februar c. allerdings auch auf die Untersuchungs-Kosten, welche ein Officiant oder Pensionist zu entrichten hat, Anwendung findet, da, nach dem deutlich angegebenen Sinne dieser neuen Verordnung, jeder Offi-

ciant oder Pensionist resp. 400 Rthlr. und 200 Rthlr. und das nothwendige Mobiliar-Vermögen, unter allen Umständen, so lange er Officiant oder Pensionist ist, frei zu seiner Sustentation behalten muß.

Ueberdies verordnet der §. 622. der neuen Criminal-Ordnung ausdrücklich, daß wegen Untersuchungs-Kosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, welches nach den angenommenen, durch die Verordnung vom 28. Februar c. sanctionirten Grundsätzen der Fall seyn würde, wenn man einem Officianten und resp. Pensionisten nicht sein nothdürftiges Mobiliare und resp. 400 Rthlr. und 200 Rthlr. jährliche Diensteinnahme oder Pension frei lassen wollte. Ob die Kosten aus einer Criminal- oder einer fiskalischen Untersuchung herrühren, ist offenbar ganz gleichgültig, und dem gemäß ist zwar dagegen, daß wegen der in Rede stehenden Untersuchungskosten die Execution in das Mobiliare des 2c. von N. verfügt worden, nichts zu erinnern; wenn aber bei der Vollstreckung sich finden sollte, daß dasselbe nur nothdürftig ist, so muß von dieser Verfügung abstrahirt und nach den vorstehenden Grundsätzen weiter verfahren werden. Sind 2c. Berlin, den 24. Juni 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Magdeburg.

NCC. T. XII. S. 673. Nr. 83. de 1806 u. Mathis Bd. 10 S. 240.

26. Juni 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 26. Juni 1806, wegen des Umfangs der Befugniß der Untergerichte, Straferkenntnisse ohne Bestätigung abzufassen und zu publiciren.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage in dem Berichte vom 19. dieses Monats,

wegen des Umfangs der Befugniß der Untergerichte, Straferkenntnisse ohne Bestätigung abzufassen und zu publiciren,

wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß in den Vorschriften der neuen Criminal-Gerichts-Ordnung §. 14. 17. und 513, wie Ihr vermeinet, weder ein Widerspruch noch Undeutlichkeit vorhanden ist.

Der §. 14 redet von den Grenzen der Civil-, Polizei- und Criminal-Gerichtsbarkeit und verweiset auf die dieserhalb im allgemeinen Landrecht P. II. Tit. 17. §. 10. seq. enthaltenen Bestimmungen. Hier ist aber gar nicht davon die Rede: in welchen Fällen Criminal-Erkenntnisse zur Bestätigung eingesandt werden müssen. Dieses ist §. 17 und 513. in Rücksicht auf das Maaß der erkannten Strafe, §. 508 seq. aber in Absicht der Arten derjenigen Verbre-

chen bestimmt, bei welchen dies jederzeit erforderlich ist, es mag übrigens auf Strafe oder auf Freisprechung erkannt seyn; welcher Distinction es nicht bedurft haben würde, wenn die Erkenntnisse in allen Untersuchungs=Sachen über Vergehungen, die vom Gesetz mit Criminalstrafen verpönt worden, zur Bestätigung eingesandt werden müßten. Im Falle Untergerichte ihre Criminal=Jurisdiction dazu mißbrauchen, Verbrecher straflos zu machen, oder mit unverhältnißmäßig geringern Strafen, gegen den Geist der Gesetze, zu belegen, bleibt es Euch unbenommen, deshalb nicht nur in einzelnen Fällen Remedur zu treffen, sondern auch solche pflichtwidrige oder unwissende Richter zur Ordnung zurückzuführen, wozu Ihr die gesetzlichen Mittel in Händen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 673. Nr. 84. de 1806 und Mathis Bd. 4. S. 189. 2r Abschnitt.

26. Juni 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 26. Juni 1806, die nähern Bestimmungen wegen der Sportulfreiheit der Prinzen des Königl. Hauses betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Wir mittelst Cabinets=Ordre vom 21. c. in Ansehung der Prinzen des Königl. Hauses mit Einschluß des Prinzen Ferdinand Liebd. und der Prinzen seiner Söhne festzusetzen geruhet haben:

daß

1. in Rechts=Angelegenheiten, die nicht durch Haus=Austräge zu reguliren sind, sondern vor die competenten Landes=Justiz=Collegien gehören, die Sportul=Freiheit der Prinzen auf alle diejenigen Handlungen willführlicher und streitiger Gerichtsbarkeit gehen soll, welche persönliche Verhältnisse der gedachten Prinzen, Apanagen derselben und Kron=Fideikommiß=Güter betreffen,

dagegen aber

2. in Ansehung derjenigen Verhältnisse, welche
   a) Präbenden betreffen, die ein Prinz vom Hause erhalten hat, als z. B. das Heermeisterthum zu Sonnenburg, die Domprobsteien zu Magdeburg und Halberstadt, und
   b) derjenigen persönlichen und Real=Verhältnisse, welche mit Landgütern und städtischen Besitzungen, die die Prinzen von Particuliers erwerben, in Beziehung stehen,

die taxmäßige Sportul-Hebung, auch wenn Prinzen vom Hause diese Präbenden und Güter oder Häuser besitzen, pro futuro stattfinden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Reck. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 675. Nr. 85. de 1806, Neues Archiv Bd. 4. S. 365. und Mathis Bd. 4. S. 187. 1r Abschn.

5. Juli 1806. a.

Verordnung v. 5. Juli 1806, wegen der Tresorscheine in Beziehung auf das Postwesen.

Verschiedene Zweifel und Anfragen der Postämter, über die Art der Austaxirung der Tresorscheine, über die Ertheilung der darüber geforderten Postscheine, und über die Garantie derselben von Seiten des Postwesens, haben Anweisungen an die Postämter veranlaßt. Es ist aber auch nothwendig, daß die Grundsätze, nach welchen bei den Postämtern verfahren wird, zur Kenntniß des Publicums kommen, und dem zur Folge wird hiermit festgesetzt:

1.

Von allen zur Post gegebenen und angeblich mit Tresorscheinen angefüllten Briefen und Packeten wird das Gold-Porto entrichtet.

2.

Aus der Entrichtung des Gold-Porto folgt aber die specielle und unbedingte Garantie des Postwesens keinesweges; diese hängt vielmehr bloß von der Art der Aufgabe und von der Declaration der Aufgeber ab.

3.

Wer eine unbedingte Garantie der zur Post gegebenen Tresorscheine verlangt, d. i., wenn das declarirte Quantum, ohne allen weitern Nachweis, gewährt werden soll, muß selbige nach dem §. 9. der Verordnung vom 4. Febr. d. J., ihrem ganzen Werth nach, declariren, sie in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Post-Bedienten versiegeln und das Post-Siegel beidrucken lassen. Auch muß die Eröffnung des Briefes oder Packets in Gegenwart eines Post-Bedienten im Abliefe-rungs-Orte geschehen.

(Allg. Landrecht P. 2. Tit. 15. §. 194.)

Ueber die solchergestalt zur Post gegebenen Tresorscheine wird von den Postämtern ein Empfangschein, nach der Beilage A. ertheilt.

4.

Briefe und Packete mit der allgemeinen Declaration: „hierin Tresorscheine", sollen bei den Postämtern nicht angenommen werden.

(Allg. Landrecht P. 2. Tit. 15. §. 202.)
Es muß vielmehr immer der richtige Betrag derselben declarirt werden.

5.

Findet jedoch jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth zu versendender Tresorscheine auf dem Couvert des Briefes oder dem Packet selbst anzugeben; so muß er doch selbigen dem Postmeister oder Postwärter des Orts der Aufgabe, zur Aufnahme in das Post-Manual, besonders anzeigen.

6.

Ueber die, nach §. 4. und 5. bei der Aufgabe zur Post zwar declarirten, aber nicht in Gegenwart der Post-Bedienten eingesiegelten, sondern schon versiegelt zur Post gebrachten Tresorscheine, erhalten die Aufgeber die Empfangs-Scheine nach dem Formular sub B., welches die Worte enthält: „worin, der Angabe nach, seyn sollen,“ und wenn die solchergestalt declarirten Briefe und Packete ganz unversehrt und mit dem im Ablieferungs-Orte übereinstimmenden Gewicht des Empfangs, dem designirten Empfänger eingehändigt worden; so ist das Postwesen von aller Garantie des ganz oder zum Theil Fehlenden befreit.

(Allg. Landrecht P. 2. Tit. 15. §. 192.)
(Declaration vom 10. Juni 1804. Nr. 12.)

7.

Findet sich im distribuirenden Postamt ein Unterschied des Gewichts, so muß nach §§. 195. 196. und 197. des allg. Landrechts l. a. verfahren werden. Ergiebt dieses Verfahren ein Manquement, oder gehet ein solchergestalt declarirtes Packet ganz verloren; so muß der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kann nicht zur eidlichen Bestärkung gelassen werden.

(Allg. Landrecht l. a. §. 203.)

8.

Hat ein Postamt, dem Verbote unter Nr. 4. entgegen, Packete oder Briefe mit Tresorscheinen, unter der allgemeinen Declaration: „hierin Tresorscheine“ angenommen, und gehet ein solches Packet oder Brief ganz verloren, oder aber äußert sich zur Zeit der Abgabe ein Manquement, so verliert der Absender zwar allen Anspruch an das Postwesen, weil in diesem Fall die Einlieferung nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist; allein er ist berechtiget, sich an den Postmeister, Post-Secretaire ꝛc., der ein solches Packet angenommen hat, zu halten, und finden bei diesem Anspruche die allgemeinen Grundsätze vom Schaden-Ersatz Anwendung.

9.

Alle Briefe und Packete mit Tresorscheinen können, gleich andern Briefen und Packeten mit Banco-Noten oder

Papieren au porteur, nur mit den fahrenden Posten befördert werden.

Nach dieser Verordnung hat sich jedermann auf das genaueste zu achten; zu welchem Ende dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 5. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Graf von der Schulenburg.

A.

Daß dato ein mit Tresor-Scheinen sign., worin nach an in dem Königl. Post-Hause wohl eingeliefert worden, attestiret hiemit.
den

B.

Dals dato ein mit Tresorscheinen sign., worin der Angabe nach seyn sollen, nach an in dem Kœnigl. Post-Hause wohl eingeliefert worden, attestiret hiemit. den

NCC. T. XII. S. 677. Nr. 87. de 1806. und Mathis Bd. 3. S. 186. 1r Abschnitt.

5. Juli 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an das Criminalgericht zu Altena v. 5. Juli. 1806, über die Nothwendigkeit der Vereidung an sich qualificirter Aerzte und Chirurgen, Behufs der legalen Ausstellung eines Visi reperti.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Vorschrift der Criminal-Gerichtsordnung in den §§. 148. und 160., worüber in Eurem Bericht vom 24. Juni c. um nähere Bestimmung gebeten worden, ist ganz deutlich und darnach von dem Criminal-Senat der Regierung zu Münster ganz richtig verfügt worden. Der §. 160. verordnet nämlich, welche Personen in Ermangelung der dazu bestellten Medicinal-Beamten gerichtlich-medicinische Gutachten geben können, und daß solche, wenn sie nicht den Physicats-Eid geschworen haben, wie jeder Sachverständiger besonders vereidigt werden müssen; §. 148. enthält dagegen die Vorschrift ihrer Qualification als ärztlicher Personen oder Sachverständigen, und es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Doctor NN. und Chirurgus NN., da sie nicht zum Physicat bestellt sind, außer der ärztlichen Qualification zur legalen Ausstellung des Visi reperti vereidet werden müssen. Dies wird Euch zur Resolution auf Eure Anfrage hierdurch nicht verhalten, um darnach wegen Befolgung der Verfügung des gedachten Collegii

das Erforderliche zu veranlassen. Sind rc. Berlin, den 5. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Criminalgericht zu Altena.

NCC. T. XII. S. 681. Nr. 88. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 20. 2r Abschnitt.

7. Juli 1806.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 7. Juli 1806. wegen der Ordnung, in welcher die Schuld-Instrumente in das Hypothekenbuch einzutragen, und über die Art, wie bei Aufnahme der Obligationen in Absicht der Bestellung der Hypotheken zu verfahren.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf die mittelst Berichts vom 6. Juni 1806 gemachte Anfrage:

> nach welcher Ordnung die Schuld-Instrumente im Hypothekenbuche einzutragen, und wie bei Aufnahme der Obligationen in Absicht der Bestellung der Hypoken zu verfahren?

ertheilen Wir Euch zum Bescheide, daß bei dieser Anfrage ein ganz unrichtiger Begriff von dem Verfahren in Hypothekensachen zum Grunde liegt.

Nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung muß bei Aufnahme der Schuldverschreibungen ganz genau verfahren werden, damit der Creditor wegen der Sicherheit seines Capitals und wo dasselbe im Hypothekenbuche zu stehen kommt, nie irre geführt werden kann. Von Bestellung einer ganz unbestimmten ersten oder zweiten Hypothek kann also nie die Rede seyn, und es ist daher ein Fehler des Gerichts, wenn es eine solche Obligation aufnimmt, worin dem Gläubiger die zweite Hypothek verschrieben wird, denn das Gericht muß sich bei Aufnahme der Schuldverschreibung entweder aus dem Hypothekenbuch, oder wenn es nicht zugleich die Hypotheken-Behörde ist, aus dem vom Schuldner zu erfordernden Hypotheken-Schein unterrichten, ob das Grundstück bereits beschweret ist oder nicht. Wenn in dem letzteren Falle der Debitor seinem Gläubiger die zweite Hypothek verschreiben will, kann die Schuldverschreibung nicht aufgenommen, sondern der Debitor muß zurückgewiesen werden, weil der Debitor es sonst in seiner freien Macht hat, durch Beschwerung des Grundstücks bei der ersten Hypothek die Sicherheit der zweiten ganz zu vereiteln.

Ueberhaupt kann eine Schuldverschreibung nur in der Art aufgenommen werden, daß dem Gläubiger das Grundstück ohne Bestimmung zur ersten oder zweiten Hypothek, zur Hypothek verschrieben wird, quo loco das Capital zu stehen kommt, muß das Hypothekenbuch ergeben, und es ist die Sache des Gläubigers, dafür zu sorgen, daß die Eintragung sofort erfolge. Endlich ist es ganz ordnungswidrig, wenn in den

Schuldverschreibungen von den Debitoren die Priorität bestimmt wird.

In dem Falle, wenn ein Schuldner zu gleicher Zeit zwei Schuldverschreibungen hat aufnehmen lassen, und ausdrücklich bestimmt hat, daß die eine Schuldverschreibung vor der andern eingetragen werden soll, ist es auch seine Sache, solche bei der Hypotheken-Behörde zur Eintragung zuerst zu präsentiren, und versteht es sich daher in dem concreten Fall, worüber der Notarius N. angefragt, von selbst, daß das am 5. October 1805 aufgenommene Capital ad 400 Rthlr. primo loco einzutragen, und das vom 7. Januar c. aufgenommene Capital ad 600 Rthlr. nach jenem eingetragen werden muß, weil der §. 30. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung darauf gar nicht anzuwenden ist; darin wird vorausgesetzt, daß ein Debitor mehrere Schuldverschreibungen ausgestellt hat, und solche von den Creditoren zur Eintragung präsentirt werden, wo die Stunde und das datum praesentationis die Ordnung, wonach die Eintragung zu verfügen, bestimmt, welches bei Schuldverschreibungen, die von dem Gericht aufgenommen, welches nicht die Hypotheken-Behörde ist, und der letztern zur Eintragung von dem erstern zugesandt werden, nicht stattfinden kann, wo also die frühere Aufnahme die Priorität bestimmt, und es gar nicht darauf ankommt, ob der N. die beiden zu verschiedenen Zeiten aufgenommenen Obligationen zusammen der Hypotheken-Behörde zugesandt hat.

Darnach erledigt sich die erste und zweite Anfrage und liegt in der letztern der deutliche Beweis, welche Ungereimtheit daraus entsteht, wenn Obligationen ohne Zuziehung des Hypotheken-Buchs oder Hypotheken-Scheins aufgenommen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Juli 1806.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

NCC. T. XII. S. 681. Nr. 89. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 241. 2r Abschnitt.

8. Juli 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Magdeburg v. 8. Juli 1806, wegen Festsetzung der Criminal-Urtels-Gebühren.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn nach Eurem Berichte vom 1. dieses Monats, die Regierung zu Halberstadt in Absicht der von Euch liquidirten Criminal-Urtels-Gebühren für ein in zweiter Instanz abgefaßtes, gegen mehrere Inquisiten gerichtetes Erkenntniß, geäußert hat, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Complicen nach der in der neuen Criminal-Sportel-Ordnung not. gen. 2. p. 254. bestätigten Verfassung nur 2 Rthlr. 12 Gr. aus dem Inquisitionsfond zu bezahlen seyen, so ist dieses Sen-

timent ganz richtig, und daher auch für die Zukunft stets zu beobachten, welches Wir Euch in Bescheidung auf Euren diesfälligen Antrag hierdurch zu erkennen geben. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck.

An die Regierung zu Magdeburg.

NCC. T. XII. S. 683. Nr. 90. de 1806. und Mathis B. 10. S. 248. 2r Abschnitt.

8. Juli 1806. b.

Circulair des General-Directorii v. 8. Juli 1806, über die Zulänglichkeit der geschriebenen Regiments- und Bataillons-Abschiede.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verschiedentlich der Fall eingetreten, daß verabschiedete Soldaten, wenn sie, wie bei mehreren Regimentern und Bataillons geschieht, nicht mit gedruckten, sondern mit geschriebenen Abschieden versehen gewesen, von den Dorfgemeinden als Deserteurs angehalten und zur Garnison eingebracht sind, weil die Gemeinden in der Meinung stehen, daß nur ein gedruckter Abschied gültig sey. Da nun nirgends vorgeschrieben ist, daß nur gedruckte Abschiede ertheilt werden sollen, eine solche Bestimmung auch mit manchen Inconvenienzien verknüpft seyn würde, der §. 2. des Edicts v. 8. Januar 1788 wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs aber festgesetzt, daß die Inhaber eines Passes, analogisch also eines Abschiedes, es sich gefallen lassen müssen, sich zum Schulzen, den Gerichtsmännern oder zum Schulmeister zu begeben, damit selbige den Paß lesen können: so sind die Dorfgemeinden hierunter in einem Irthume begriffen und gehen über ihre Befugniß hinaus. Um diesen Irthum und die dadurch entstehenden Inconvenienzien fürs künftige zu vermeiden, wollen Wir Euch hiermit aufgeben, die Dorfgemeinden hierunter rectificiren und darauf aufmerksam machen zu lassen, daß der §. 1. des vorgedachten Edicts sich nur auf Urlaubspässe bezieht, welche gedruckt seyn sollen, daß aber in Rücksicht der Abschiede eine gleiche Bestimmung nicht statt findet, und daß letztere, wenn sie sonst mit allen Erfordernissen versehen sind, auch geschrieben seyn können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt.

NCC. T. XII. S. 685. Nr. 91. de 1806.

12. Juli 1806. a.

Rescript an das Cammergericht v. 12. Juli 1806, daß die Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 28. §. 2. Nr. 7. wegen Einleitung des Executiv-Processes auf den Grund in Wechselform ausgestellter Schuld-Instrumente von nicht wechselfähigen Personen überall nur von eigenen und nicht von gezogenen Wechseln zu verstehen sey.

E. K. M. zeigen wir im Gefolge des Rescripts v. 27. v. M. in Sachen des Bankiers ꝛc. wider den ꝛc. hiermit an: daß Wir in dieser Sache den ordinairen Prozeß aus dem Grunde eingeleitet haben, weil nach §. 769. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die Wechsel der Besitzer adlicher Güter nur in so fern als Wechsel gültig sind, wenn darin ein Bekenntniß des Ausstellers, die Valuta baar erhalten zu haben, enthalten ist. Durch die Accepte entsteht beim trassirten Wechsel die Wechsel-Verbindlichkeit des Trassaten, und es muß daher auch unserer Meinung nach letzterer, wenn er Gutsbesitzer ist, in der Accepte bekannt haben, Valuta baar erhalten zu haben, wenn der Wechsel gegen ihn als solcher seine Kraft äußern soll. Wir haben diesen Grundsatz bereits bei mehrern Klagen angenommen, und er ist namentlich auch in Sachen des Schutz-Juden ꝛc. wider den ꝛc. der Grund der Bestätigung unsers Erkenntnisses von Seiten des Appellations-Senats gewesen. In der die Beschwerde veranlaßten Sache ist auch schon der Bescheid übereinstimmend mit der Citation im ordinairen Prozeß abgefaßt worden, und es würde dem Kläger überlassen bleiben müssen, auf dem Wege der gewöhnlichen Rechtsmittel die Abhelfung seiner Beschwerde zu suchen. Berlin, den 9. Junius 1806.

Das Cammergericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was zur Begründung Eures Verfahrens wegen Einleitung des gewöhnlichen Prozesses in Sachen des Banquiers ꝛc. wider den ꝛc. auf die von dem Kläger dagegen angebrachte Beschwerde unterm 19. Juni c. von Euch einberichtet worden.

Nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 28. §. 2. bis 7. und des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 750. findet der executivische Proceß aus Schuld-Instrumenten statt, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, in der Wechselform ausgestellt worden sind. Da nun gleichwohl die Vermerkung der Annahme eines gezogenen Wechsels in Gefolge des §. 994. des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. an keine Form gebunden ist, so erhellet daraus, weil sonst zwischen beiden Gesetzstellen

stellen ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden seyn würde, von selbst, daß in den zuerst angeführten Stellen der Gerichts-Ordnung und des Landrechts nur von eigenen, nicht von gezogenen Wechseln die Rede ist, so wie denn überhaupt die Wechselverpflichtung aus gezogenen Wechseln, und die dahin gehörigen §. 948. seq. des allegirten Titels des Landrechts enthaltenen Vorschriften nur auf die §§. 7. 8. 720. 721. 723. und 731. genannten wechselfähigen Personen, nicht aber auf Besitzer adelicher Güter und General-Pächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter angewendet werden können. Aus diesen Gründen findet denn also auch der Antrag des Supplicanten auf Zulassung des Executiv-Processes nicht statt, und ist derselbe daher dato abschläglich beschieden worden. Berlin, den 12. Juli 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 685. Nr. 92. de 1806., Neues Archiv Bd. 4. S. 372. und Mathis Bd. 3. S. 169. 2r Abschn.

12. Juli 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 12. Juli 1806, betr. die Vorladung der Sach- und Kunstverständigen in öconomischen, technologischen rc. rc. Angelegenheiten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die in Eurem Berichte v. 22. Mai c.,

das Verfahren bei Zuziehung und Vorladung der zu Begründung der Entscheidungen in öconomischen, technologischen rc. Angelegenheiten erforderlichen Sach- und Kunstverständigen betreffend,

sub Nr. 1. bis 4. aufgestellten Principien werden aus dem, in dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Großkanzlers an das General-Directorium vom 7. m. pr. und dessen gleichfalls copeilich beigefügter Antwort darauf vom 1. dieses Monats angeführten Grunde überall genehmigt, so wie denn auch die bejahende Beantwortung des ad 4. aufgeworfenen Zweifels aus dem angeführten Grunde keinem Bedenken unterliegt, weshalb daher in vorkommenden Fällen überall darnach zu verfahren ist. Sind rc. Berlin, den 12. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage a.

Es fehlt in unserm Geschäftskreise an einer Vorschrift, über welche wir uns verpflichtet sehen, Ew. Königl. Majestät Verhaltungsbefehle allergehorsamst zu erbitten.

Wir sind oft in dem Fall, zu Begründung unserer Entscheidung in öconomischen, technologischen rc. Streitig-

keiten entweder schon bei der Instruction Sachverständige zuzuziehen,

Gerichts-Ordnung, p. 178. §. 38.

Gerichts-Ordnung, p. 919. §. 36.

oder, nach entworfenem Statu controversiae, über solche Thatsachen, deren zuverlässige Beurtheilung nähere Kenntniß einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, das Gutachten der artis peritorum einzuholen. Die Zahl solcher Subjecte verringert sich, und wir sind, theils aus Mangel Sachverständiger, welche in dieser Eigenschaft bei den Gerichten angestellt sind, und noch mehr nach den Vorschlägen der Partheien, in die Nothwendigkeit gesetzt, unsere Auswahl auf solche Männer zu richten, welche zwar unstreitig sachverständig sind, aber diese Sachverständigkeit nur im Amte und in königlichen Diensten leisten, ohne von uns unmittelbar genöthigt werden zu können, sie uns zu diesem Zwecke mitzutheilen.

Wie Sachverständige dieser Art vorzuladen und zu behandeln, darüber ist eine Lücke im Gesetze, da der §. 384. pag. 330. nur den Fall enthält, wenn den Gerichten keine Sachverständigen bekannt und sie alsdann auf die Unterstützung der zu requirirenden Amtsbehörden gewiesen sind.

Wir würden überhaupt folgende Principia etabliren:

1) hat es bei Adhibirung der ein für allemal als Sachverständige bei den Collegiis angestellten und vereidigten sein Bewenden.

2) In deren Ermangelung und in so fern sich die Partheien über die Sachverständigen nicht vereinigen können, ist deßhalb fernerhin mit demjenigen Collegio, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, Rücksprache zu nehmen, und können sich alsdann die von der Amtsbehörde namhaft gemachten nicht entziehen, das Geschäft des Sachverständigen vor dem Justiz-Collegio zu übernehmen.

3) Tritt dagegen der Fall ein, daß sich die Partheien über solche Sachverständige einigen, welche nicht als Sachverständige bei dem Justiz-Collegio angestellt, und ein für allemal vereidet, auch nicht von denen ihnen vorgesetzten Behörden, sondern von den Partheien selbst, vorgeschlagen sind: so ist

4) folgender Unterschied zu beobachten: treibt der vorgeschlagene mit seiner Kunstverständigkeit ein Gewerbe, es sey, welches es wolle, z. E. als Lehrer, Professor, Arzt, Künstler, Handwerker: so muß er der unmittelbaren Aufforderung seiner Obrigkeit, sich als Sachverständiger eidlich vernehmen zu lassen, ein Genüge leisten. Ist er dagegen mit seiner Kunstverständigkeit nur in einem öffentlichen Amtsverhältnisse: so muß vorläufig mit der ihm vorgesetzten Amts-Behörde Rücksprache

gehalten, und nur nach deren Bewilligung mit seiner Vorladung verfahren werden.

Hierdurch glauben wir allen Zweifeln über anscheinende Ressort-Eingriffe zu begegnen und der Sache selbst ein Genüge zu leisten.

Aber nun entsteht der andere Zweifel: Sollen die ad 4. benannten, in Amts-Eides-Pflicht stehenden Sachverständigen, z. E. ein Krieges- und Domainen-Rath, ein Ritterschafts-Rath, ein Mitglied der technischen Bau-Commission, ein Berg-Rath, ihr in Partheisachen abgegebenes Gutachten, wenn es für entscheidend glaubwürdig gehalten werden soll, beschwören?

Wir halten die affirmative Beantwortung dieser Frage, wenn die Partheien dem Sachverständigen nicht ausdrücklich die Beeidigung des Gutachtens erlassen, unbedenklich, da der Sachverständige zu der Klasse der Zeugen gehört, deren Vereidigung unbedingt vorgeschrieben ist,

pag. 263. §. 20$\frac{2}{3}$,

und die Vorschrift, daß es der Vereidigung nicht bedürfe, wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen,

in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, ein Zeugniß ablegen,

ibidem Nr. 2.

auf diesen Fall keine Anwendung findet, da Gutachten dieser Art nicht zu den Amtsgeschäften gehören, und der Diensteid solche agenda nicht umfaßt.

Wir haben uns indessen verpflichtet gehalten, diese Principia zur Allerhöchsten Approbation vorzutragen, da solche in die Dienstverhältnisse anderer Departements eingreifen, und Ew. Königl. Majestät Chef der Justiz wahrscheinlich veranlaßt werden dürfte, mit denselben darüber Rücksprache zu halten. Berlin, den 22. Mai 1806.

Der Instructions-Senat des Cammergerichts.

Beilage. b.

Euer Excellenz gebe ich mir die Ehre, die Abschrift eines, von dem Kammergericht unterm 22. Mai c. erstatteten Berichts, wegen des Verfahrens bei Zuziehung der zu Begründung der Entscheidungen in öconomischen, technologischen rc. Streitigkeiten erforderlichen Sach- und Kunstverständigen, hieneben ganz ergebenst zu communiciren, mit dem dienstlichen Ersuchen, mir darüber Dero erleuchtetes Sentiment gefälligst mittheilen zu wollen, um demnächst die weiteren Verfügungen wegen Befolgung der aufgestellten Vorschläge zu treffen, bei welchen ich um so weniger etwas zu erinnern finde, als, wenn man voraussetzt, daß der Sachverständige sich so wenig seinem Gutachten, als der Zeuge dem abzulegenden Zeugnisse, entziehen kann, die Vorschläge bereits in den Vorschriften der Gerichts-Ord-

nung Th. I. Tit. 9. §. 38. Tit. 10. §. 179. 202. 384. und Tit. 13. §. 10. Nr. 6. gegründet sind. Berlin, den 7. Juli 1806.

An ein Hochlöbl. General-Directorium.

Beilage. c.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 7. vorigen Monats, womit Dieselben uns einen vom hiesigen Cammergerichte, in Absicht des Verfahrens bei Zuziehung der zur Begründung der Entscheidungen in öconomischen, technologischen ꝛc. ꝛc. Streitigkeiten erforderlichen Sach- und Kunstverständigen, erstatteten Bericht gefälligst communicirt haben, erwiedern wir hierdurch in ergebenster Antwort, daß wir mit Ew. Excellenz erleuchteten Meinung, nach welcher sich die Vorschläge des Cammergerichts bereits aus den bisherigen Vorschriften erledigen, vollkommen einverstanden sind, und finden solches nicht nur in den dafür angeführten Stellen der Gerichts-Ordnung, sondern auch in deren Einleitung §. 18. und deren 1. Th. 10. Tit. §. 203. Nr. 2. und im Rescript vom 6. October 1788 bestätiget. Berlin, den 1. Juli 1806.

Königl Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Voß. v. Diethert.

An des Königl. Großkanzlers ꝛc. ꝛc.

Herrn v. Goldbeck Excellenz.

NCC. T. XII. S. 687. Nr. 93. de 1806. und Mathis Bd. 9. S. 515. 2r Abschnitt.

13. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 13. Juli 1806, unter Zufertigung der an das Stadtgericht und Altmärkische Obergericht zu Stendal unterm 24. September 1803 und 31. März 1805. ergangenen Rescripte, betr. die Vernichtung der alten Acten bei den Untergerichten der Churmark.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 3. dieses Monats

wegen der den Untergerichten in der Churmark zu ertheilenden Erlaubniß zur Vernichtung ihrer alten Acten,

wird hiemit genehmigt, daß die Untergerichte autorisirt werden können, die alten Acten, so zum Justiz-Ressort gehören, zu verkaufen, mit der Maaßgabe, daß dabei die Vorschriften des Circulars vom 21. Februar 1800, und die Bestimmungen der Rescripte:

a) an die hiesige Stadtgerichte vom 24. Sept. 1803;

b) an das Altmärkische Obergericht vom 31. März 1805,

wovon Abschrift anbei erfolgt, gehörig zu berücksichtigen, dem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfügen ist. Uebri-

gens bedarf es wegen der Verwendung der zu verkaufenden Acten keiner Communication mit der Finanz-Behörde, da solche unbedenklich der Sportel-Kasse der Untergerichte, oder dem Gerichtsherrn des Patrimonial-Gerichts anheim fällt. Ihr habt indessen darauf zu sehen, und die Untergerichte zu instruiren, daß bei der Sonderung der zu kassirenden Acten mit der nöthigen Vorsicht verfahren werde, und wegen der zum Polizei-Ressort gehörenden Acten, der Krieges- und Domainen-Kammer die Verfügung zu überlassen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 13. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Beilage a.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir tragen kein Bedenken, Euch, Eurem Antrage vom 19. d. M. gemäß, hiemit zum Verkauf der in Eurer Criminal-Registratur vorhandenen alten, ganz unbrauchbaren Acten zu autorisiren; nur setzen wir voraus, daß Ihr Euch von deren Unbrauchbarkeit selbst durch ein Mitglied Eures Collegii überzeugt haben oder noch Ueberzeugung verschaffen werdet, wovon Ihr in Eurem Berichte nichts erwähnt.

In Ansehung der Bücher, Noten, Journale, Tabellen, Zeitungen, Listen der Acten über Kleinigkeiten, Repertorien, Verhandlungen über gefundene Kinder, über Selbstmörder, über Schwängerungs-Anzeigen und andern benannten Inhalts kann der vorgeschlagene Verkauf, wenn alle diese Stücke überdem viele Jahre alt sind, kein Bedenken leiden, so wie ein solches auch nicht statt finden kann, wenn Untersuchungs-Acten so alt sind, daß man aus dem Jahre ihrer Verhandlung oder dem darin angegebenen Alter der Inquisiten, den Tod der letztern mit Sicherheit voraussetzen kann, und nicht etwa auf Vermögens-Confiscation erkannt worden, oder andere Umstände darin vorkommen, welche noch Civil-Ansprüche begründen können, oder auf Familien-Verhältnisse Bezug haben.

In dieser Rücksicht aber scheinen viele zur Cassation vorgeschlagene Acten noch zu neu zu seyn, um ohne eine sorgfältige Durchsicht verkauft werden zu können, und es wird, wenn nicht in allen, doch in sehr vielen Fällen nothwendig oder möglich seyn, die Erkenntnisse auszuschneiden und solche nach den Alphabeten zu sammeln und zu asserviren.

Ein anderer Umstand, der eine besondere Behutsamkeit erfordert, bestehet darin, daß weil fast alle diese Acten gegen hiesige Einwohner verhandelt sind, manche zum Theil angesehene Familien noch dadurch gekränkt werden könnten, wenn durch die Verbreitung derselben die Vergehungen ihrer Vorfahren oder Angehörigen bekannt gemacht würden.

Nach dem beim Verkauf der Civil-Prozeß-Acten angenommenen Grundsatze werden zwar dergleichen Acten zerschnitten und die einzelnen Piecen in verschiedene Ballen vertheilt; allein dies dürfte bei den Criminal-Acten nicht immer hinreichen, diese Kränkung abzuwenden. In dieser Rücksicht verdienen auch die Schwängerungs-Anzeigen und die Selbstmordes-Acten eine vorsichtige Behandlung.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken müßt Ihr dahero sämmtliche Acten annoch einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, Euch deshalb collegialisch einigen und uns noch vor Verfügung des Verkaufs anzeigen, welchergestalt Ihr hierin verfahren habt.

Wegen der Verwendung des aus den Acten gelöseten Geld-Quanti könnet Ihr nicht eher beschieden werden, als bis Ihr Uns künftig dessen Betrag angezeiget haben werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 24. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das hiesige Stadtgericht.

Beilage b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Bericht vom 22. d. M., den Verkauf der unbrauchbaren Acten bei den Untergerichten und namentlich bei dem von Jagowschen Gesammtgericht betreffend, bescheiden Wir Euch, daß zur Zeit deswegen nichts verfügt werden kann, vielmehr dem Departements-Rath aufzutragen ist, bei der nächsten Justiz-Visitation an Ort und Stelle zu prüfen, ob der Verkauf, um Platz zu gewinnen, nöthig, und ob Jurisdictionarius, auf dessen Verantwortung und zu dessen Besten damit eventualiter zu verfahren, damit einverstanden ist, welchemnächst dabei die Vorschriften des Circular-Rescripts vom 21. Februar 1800 mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen sind, daß

a) dem Justitiario bei der Auswahl der zu cassirenden Acten die möglichste Vorsicht zu empfehlen und

b) die Lösung nicht der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, sondern dem Jurisdictionario anheim falle.

In gleicher Art ist zu verfügen, wenn von andern Untergerichten ähnliche Anträge geschehen, indem eine allgemeine Vorbescheidung sämmtlicher Untergerichtsbehörden über diesen Gegenstand nicht nöthig ist. Sind ꝛc. Berlin, den 31. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 691. Nr. 94. de 1806.

15. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 15. Juli 1806, betr. den Unterschied des Verfahrens in Injuriensachen, nach dem auf gänzliches Außenbleiben des Beklagten ergangenen Contumacial-Bescheid und nach einem Erkenntniß, welches bei erfolgter Litis-contestation nur auf das Außenbleiben des Verklagten in einem angestandenen Schwörungs-Termin gegründet ist.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der copeilich anliegenden, von dem hiesigen Stadtgericht in der Injurien-Sache des Tabacks-Fabriken-Arbeiters NN. wider den Webermeister NN. et Cons. gegen Eure Verfügungen vom 3. April und 29. Mai c. unterm 20. v. M. allhier eingereichten Remonstration ist Veranlassung genommen worden, acta brevi manu aus eurer Registratur zu erfordern, welche Wir Euch mit dem Befehle anbei remittiren, auf das von dem Gesellen NN. eingelegte Milderungs-Gesuch, nach Maßgabe der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 15. das Weitere zu verfügen, wes Endes die vom Stadtgericht eingesandten Acten anbei erfolgen; indem in Euren obgedachten Verfügungen die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Tit. XIV. Sect. III. ganz unrichtig angewandt ist. Das daselbst vorgeschriebene Verfahren setzt einen Contumacial-Bescheid gegen einen ungehorsam ausbleibenden Beklagten nach Vorschrift des 8. Titels §. 9 — 12. voraus, und kann auf einen Beklagten, welcher Litem contestirt und in termino zur Ableistung des Eides nicht erschienen, nicht angewendet werden, in Ansehung dessen vielmehr angenommen werden muß, daß er pro jurare nolente zu achten, wie solches auch in dem Bescheid des Stadtgerichts ganz rechtlich erkannt ist, wogegen nur ein Milderungsgesuch in casu, wo es auf die Strafe pro satisfactione publica ankommt, statt finden kann. Eben so irrig ist die Voraussetzung in dem Decret vom 29. Mai c., daß, wenn der Eid nicht abgeleistet werde, auf das Milderungs-Gesuch nicht Rücksicht genommen, sondern das Erkenntniß erster Instanz lediglich bestätigt werden müsse, indem nach Lage der Sache angenommen werden muß, daß Beklagter den Eid nicht habe leisten können, dennoch aber arbitrirt werden kann, ob die Strafe nicht zu mildern. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Juli 1806.

An das Cammergericht. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 695. Nr. 95. de 1806.

17. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums und geistlichen Departements an die Eichsfeld-Erfurthsche Krieges- und Domainen-Cammer zu Heiligenstadt v. 17. Juli 1806, wegen der bei allen Schenkungen und Vermächtnissen ad pias causas ohne Ausnahme erforderlichen Anfragen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Berichte vom 23. Mai c. gethane Anfrage:

ob auch, wenn einer frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß über 500 Rthlr. anheim fällt, bei Unserm geistlichen Departement angefragt werden müsse?

geben Wir Euch hiermit Folgendes zu erkennen:

Es kommt darauf an,

ob der §. 125. des Anfangs zum allgemeinen Landrechte sich bloß auf Vermächtnisse an Kirchen beziehe, und die im Landrechte P. I. Tit. XI. §. 1075. Tit. 12. §. 21. Tit. 19. §. 44. P. II. benannten frommen Anstalten davon ausgenommen sind?

In Eurem Berichte bezweifelt Ihr, daß die Absicht des §. 125. gewesen, die in den allegirten Stellen des Landrechts enthaltenen Vorschriften aufzuheben, und setzt den Grund darin, daß im Anfang bloß auf den §. 197. und nicht auf die übrigen §§. Bezug genommen sey.

Der Zweifel wird aber dadurch schon gehoben, daß der §. 197. bloß von inländischen Kirchen redet, und da die Abänderung im Anhang §. 125. allgemein von Kirchen oder andern frommen Anstalten disponirt, und alle übrige in den oben allegirten §§. des Landrechts vorkommende öffentliche Anstalten, als Schulen, Waisenhäuser, Hospitäler rc. unter der allgemeinen Benennung von frommen Anstalten begriffen sind: so kann die Abänderung im Anhang nicht anders verstanden werden, als daß dieselbe sich auch auf alle übrige Anstalten, welche nach dem Landrechte den Einschränkungen der Kirchen-Gesellschaften nicht unterworfen, erstrecken solle. Die Absicht des Gesetzgebers war die Abänderung auf alle Schenkungen ad pias causas ohne Ausnahme auszudehnen, damit das geistliche Departement von allem Kenntniß erhalte.

Wir geben Euch daher für künftige Fälle dahin den Bescheid:

daß wegen aller Schenkungen und Vermächtnisse ad pias causas ohne Ausnahme, angefragt werden muß, und der §. 125 im Anhang zum allgemeinen Landrechte sich auf alle übrige in den obigen allegirten §§. benannte Anstalten erstrecket.

Uebrigens wollen Wir die zugleich nachgesuchte Genehmigung zur Annahme des von dem verstorbenen Seidenwirker Frankenhausen dem lutherischen Armenhause zu Erfurt in seinem Testamente ausgesetzten Vermächtnisses von Eintausend Thalern hiermit ertheilen, und sind rc. Berlin, den 17. Juli 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An die Eichsfeld-Erfurthsche Krieges- u. Domainen-Cammer.

NCC. T. XII. S. 697. Nr. 96. de 1806. u. Mathis Bd. 9. S. 520. 2r Abschnitt.

19. Juli 1806.

Rescript des Großkanzlers an die Cammer-Justiz-Deputation zu Posen v. 19. Juli 1806, wegen der Anwendbarkeit der Verordnung v. 28. Februar 1806 auf die von Königlichen Officianten, welche nur 400 Rthlr. Diensteinkünfte haben, zu bezahlenden Geldstrafen und Gerichtskosten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben aus dem unterm 27. v. M. von Euch erstatteten Berichte ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen bei Eurem Collegio über die Frage obwaltet:

> ob gegen Königl. Officianten, welche nur 400 Rthlr. Diensteinkünfte haben, weder im Untersuchungs-Processe wider sie erkannte Geldstrafen in der Art vollstreckt, noch Gerichtskosten irgend einer Art, besonders aber Untersuchungskosten dadurch eingezogen werden können, daß ein Theil ihres Gehalts zur Deckung der Strafen und Kosten in Beschlag genommen werde?

und eröffnen Euch darauf Folgendes zu Eurer Direction:

Der Zweck der Verordnung vom 28. Februar 1806, betreffend die Verkümmerung der Besoldungen Königlicher Civil-Bedienten rc., ist nach dem Eingang derselben ausdrücklich dahin gerichtet, den Königlichen Dienst vor den, mit der Beschlagnahme der Besoldung der Civilbedienten verknüpften nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, und der §. 1. derselben bestimmt, ohne irgend einigen Unterschied zu machen, daß demjenigen derselben, welcher nur 400 Rthlr. Diensteinkünfte oder weniger hat, solche unverkürzt bleiben und darauf kein Arrestschlag statt finden soll; sowohl der Zweck des Gesetzes, als die ausdrückliche Vorschrift desselben, ist daher der Meinung desjenigen Theils Eures Collegii, welcher die oberwähnte Frage bejahen will, offenbar entgegen. Der erstere deshalb, weil dessen Vereitelung eine und dieselbe bleibt, die zu machenden Abzüge mögen nun aus contrahirten Darlehnen, oder aus erkannten Geldstrafen, Gerichts- und Untersuchungskosten, in welche der Officiant verurtheilt worden, herrühren; die erwähnte Vorschrift aber darum, weil dadurch ein Unterschied in dieselbe hineingetragen wird, welchen der Gesetzgeber nicht gemacht hat, und also auch nicht gemacht haben will.

Selbst der aus dem von Euch berührten Uebelstande entnommene Unterstützungsgrund verschwindet bei der Erwägung, einmal, daß kleine Geldstrafen und Prozeßkosten in der Regel durch Vollstreckung der Execution in das entbehrliche Mobiliare werden beigetrieben werden können, daß Gefängnißstrafe die Beschäftigung mit Arbeit in demselben nicht ausschließt und daß in einzelnen Fällen, wo beide Auswege nicht statt finden, das kleinere Uebel dem größern vorgezogen werden muß.

Die aufgeworfene Frage wird daher hierdurch verneinend entschieden. Sind rc. Berlin, den 19. Juli 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Cammer-Justiz-Deputation zu Posen.

NCC. T. XII. S. 699. Nr. 97. de 1806. und Mathis Bd. 9. S. 522. 2r Abschnitt

23. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 23. Juli 1806, wegen des Militair-Fori der Haus-Officianten, Livree-Bedienten und des Gesindes der Militair-Personen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Die in Eurem Berichte vom 8. d. M. aus der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 100 und 101. gezogene Schlußfolge,

> daß die Gerichtsbarkeit über die Haus-Officianten, Livree-Bediente und das Gesinde der Militair-Personen den Landes-Justiz-Collegien zustehe, und von diesen den Untergerichten übertragen werden könne,

ist unrichtig, und stehet mit der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Th. 2. Titel 10. §. 52., desgleichen der Gerichts-Ordnung Th. 1. Titel 2. §. 13. im Widerspruch; weshalb es denn dabei, daß die Hausofficianten und das Gesinde der Militair-Personen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, lediglich sein Bewenden hat. Ihr habt daher auch den dortigen Magistrat auf dessen diesfällige Anfrage, welche Euern Bericht veranlaßt hat, verneinend zu bescheiden. Sind rc. Berlin, den 23. Juli 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Kalisch.

NCC. T. XII. S. 699. Nr. 98. de 1806.

24. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat der Regierung zu Posen v. 24. Juli 1806, wegen des Abdrucks des Rescripts v. 10. Februar 1772 und der dazu gehörigen Gebührentaxe für die Scharfrichterei zu Berlin, in dem neuen Archiv.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf den unterm 12. v. M. von Euch erstatteten Bericht wird der Abdruck des in der, der neuen Criminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe §. 7. der allgemeinen Anmerkungen, angezogenen Rescripts vom 10. Februar 1772 und der dazu gehörenden Gebühren-Taxe für die hiesige Scharfrichterei in dem neuen Archive dato verfügt, übrigens aber Euch bekannt gemacht, daß Ihr Euch in vorkommenden Fällen bloß nach dem in der Mylius'schen Sammlung abgedruckten Rescripte vom 29. April 1768 zu richten habt, weil die

Gebühren-Taxe vom 10. Februar 1772 bloß die hiesige Scharfrichterei angehet. Sind rc. Berlin, den 24. Juli 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Posen.

NCC. T. XII. S. 701. Nr. 99. de 1806.

26. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Warschau v. 26. Juli 1806, betr. die Kulmische eheliche Gütergemeinschaft bei Eximirten, welche an Orten des Kulmischen Rechts Grundstücke besitzen.

Es herrschte bekanntlich hier in Warschau, so wie in mehreren Städten unsers Departements, als Statutargesetz das Kulmische Recht, nach welchem zwischen Eheleuten die Gütergemeinschaft statt findet. In Ansehung der den städtischen Gerichten unterworfenen Personen ist diese Gütergemeinschaft allgemein und leidet keinen Zweifel. Sie ist aber auch zu Polnischen Zeiten jederzeit auf den Adel in so fern ausgedehnt worden, als derselbe städtische Grundstücke besaß, und wir haben sie auch zu Preußischen Zeiten bisher beständig auf diese Art angewandt. Insbesondere hat auch der hiesige Justiz-Magistrat sich bei dem Hypothekenbuche hiernach gerichtet. Er hat auf den Grund dieses Satzes angenommen, daß kein Eximirter adelichen oder bürgerlichen Standes ein hiesiges städtisches Grundstück erwerben könne, ohne, wenn er verheirathet ist, wegen desselben zugleich in die Kulmische Gütergemeinschaft mit seinem Ehegatten zu treten, und er hat daher bei Erwerbung städtischer Grundstücke durch dergleichen Personen jedesmal so wie bei bürgerlichen, seiner Jurisdiction unterworfenen Personen, das Miteigenthum des andern Ehegatten nach Kulmischen Rechten zugleich mit eingetragen, mithin für beide Eheleute in Gemeinschaft den Besitztitel berichtiget.

Es ist auch gegen dieses Verfahren, so wie überhaupt gegen den aufgestellten Satz, bisher weder bei uns, noch beim Justizmagistrat, von den Partheien Zweifel erregt, oder Beschwerde geführt worden. Erst vor Kurzem trat Widerspruch dagegen ein, und insbesondere beschwerte sich vor einiger Zeit ein hiesiger Justiz-Commissarius darüber:

> daß der Justiz-Magistrat bei Berichtigung des Besitztitels eines, von ihm bei einer Subhastation erkauften Hauses, außer ihm auch seine Ehefrau sub Rubrica I. als Miteigenthümerin eingetragen habe, obgleich das Haus von ihm allein erworben und ihm allein adjudicirt gewesen sey.

Er protestirt gegen dieses Verfahren aus dem Grunde, weil er, wenn gleich bürgerlichen Standes, dennoch als Eximirter nach §. 546. Th. 2. Tit. 1. des allgemeinen Landrechts der statutarischen Gütergemeinschaft gar nicht

unterworfen sey, und seine Ehefrau bei dem Kauf durchaus nicht concurrirt habe, auch selbst nicht einmal auf das Miteigenthum Anspruch mache, und er hält solches um desto nachtheiliger für sich, als er, wenn man eine eingetretene Güter-Gemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau annehmen wollte, nicht einmal im Stande seyn würde, durch eine Erklärung von ihrer Seite das Grundstück wieder auf seinen alleinigen Namen zu bringen, weil nach §. 412. und 413. tit. all. des allgemeinen Landrechts eine, auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründende Gütergemeinschaft nur vor der Heirath durch Verträge ausgeschlossen werden könne.

Da die Sache wegen des Prinzips zu wichtig ist, als daß sie nicht verdiente, von allen Seiten beleuchtet zu werden, so haben wir zuvörderst vom Justiz-Magistrat eine Anzeige der Gründe seines Verfahrens erfordert, und er hat hierüber den abschriftlich anliegenden Bericht vom 23. m. pr. abgestattet. Aus demselben geht hervor, daß der Justiz-Magistrat zur Unterstützung des Satzes, daß auch bei Eximirten in Ansehung der städtischen Grundstücke, welche sie besitzen, die Gütergemeinschaft eintrete, deutliche Gesetze eben so wenig anzuführen vermag, als uns dergleichen bekannt sind. Denn die von ihm angeführten Stellen aus dem jure Ducatus Prussiae enthalten eigentlich nichts Bestimmtes hierüber, und selbst bei der allegirten Stelle Lib. I. Tit. X. L. IX. §. 6. de jure prioritatis inter creditores können die Worte: in civitatibus, von dem Gegensatze: inter nobiles in Provincia ganz abgesondert, und bloß von städtischen, d. h. bürgerlichen Einwohnern verstanden werden. Der Magistrat gründet sich vornehmlich nur auf die Observanz, und diese leidet auch seiner Ausführung nach keinen Zweifel, da, nach denen von ihm eingereichten Documenten, schon zu Polnischen Zeiten Eheleute adlichen Standes sich gegenseitig beständig auf den Grund des Kulmischen Rechts als gemeinschaftliche Besitzer ihrer städtischen Grundstücke anerkannt, und in dieser Eigenschaft gemeinschaftlich darüber verfügt, Erben aus diesem Grunde Intromission erhalten, und Ehefrauen die von ihren Ehemännern geschehenen Resignationen nachher ausdrücklich wegen dieses ihres Miteigenthums noch approbirt und genehmigt haben. Auch ist, wie vorgedacht, bis jetzt von uns sowohl als von dem Justiz-Magistrat beständig nach diesem Grundsatze, den auch Ostrowski in seinem Civilrecht der Polnischen Nation S. 180. und 181. bestätigt, verfahren worden. Ja, in dem, von dem Justiz-Magistrat allegirten, in der Wollhübnerschen Vormundschaftssache von demselben erstatteten Bericht, welchen wir gleichfalls in Abschrift hier beifügen, hat der Justiz-Magistrat selbst ausgeführt und durch Documente dargethan, daß zu Polnischen Zei-

ten schon in Contradictorio entschieden worden, daß der ganze Nachlaß adelicher Personen, wenn solche hier in Warschau wohnten, und mit keinen adelichen Gütern angesessen waren, nach Kulmischen Rechten getheilt werden müsse; und wenn gleich von einer so weiten Ausdehnung des Kulmischen Rechts jetzt nicht mehr die Rede seyn kann, da der Nichtbesitz adelicher Grundstücke nicht mehr wie ehemals eine Jurisdiction des Justiz-Magistrats über dergleichen Adeliche begründet; so läßt sich doch hiernach um so mehr annehmen, daß man ehemals Eximirte in Ansehung der von ihnen besessenen städtischen Grundstücke jederzeit nach Kulmischen Rechten beurtheilt hat. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß die Anwendung dieses Grundsatzes, wonach bei Auseinandersetzung der Eheleute oder ihrer Erben wegen ihres Vermögens theils das adeliche Recht, theils das Kulmische Recht zur Norm angenommen werden soll, vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, und ins besondere scheint es hart für den Ehemann, wenn derselbe wegen dieser partiellen Gütergemeinschaft, die eigentlich gar nicht diesen Namen, sondern nur den Namen eines Miteigenthums verdient, weil sie sich nur auf bestimmte Vermögensstücke erstreckt, seiner Ehefrau oder deren Erben, außer ihrem Eingebrachten, auch die Hälfte der Grundstücke, die er für sein eigenes Geld erworben hat, bei einer Trennung der Ehe herausgeben solle. Auch ist dies den Vorschriften des allgemeinen Landrechts geradezu entgegen, welches Th. 2. Tit. 1. §. 369. festsetzt, daß, wenn nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute, keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden ist, solche auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke gelten soll, wenn gleich an dem Orte, wo diese Güter liegen, die Gemeinschaft der Güter obwaltet. Nun schreibt zwar die Declaration vom 30. April 1797. wegen der in Südpreußen geltenden Gesetze und Rechte §. 1 – 6. in Ansehung der Erbfolge im Allgemeinen und zwischen Eheleuten ins besondere vor, daß es bis zur Emanirung eines besondern Provinzial-Gesetzbuches bei den bisher bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten in hiesiger Provinz verbleiben solle, und auch schon früher haben Ew. Königl. Majestät in dem Rescript vom 16. März 1797, wodurch Allerhöchstdieselben bestimmten, daß diejenigen Personen, welche erst bei Gelegenheit der Regierungsveränderung in die hiesige Provinz gekommen sind, in Ansehung der Successionsrechte lediglich nach Preußischen Gesetzen beurtheilt werden sollten, ausdrücklich eine Ausnahme in Betreff der von ihnen besessenen Immobilien zu machen geruht, und verordnet, daß hierbei nach den Gesetzen des fori rei sitae verfahren werden solle.

Allein da das allgemeine Landrecht in dem oben angeführten Titel §. 360. von den nachfolgenden Vorschriften,

worunter auch der §. 369. gehört, nur in so fern eine Ausnahme gestattet, als Verträge, Statuten oder Provinzialgesetze ausdrücklich ein anderes verordnen, so sind wir dennoch zweifelhaft: ob wir jene ehemalige Observanz noch ferner anwenden können, besonders da solche den allgemeinen Grundsätzen des Rechts gar nicht angemessen scheint, und um sowohl in der angezeigten Beschwerdesache den Beschwerdeführer und den Justiz-Magistrat bescheiden zu können, als auch für die Zukunft eine bestimmte Norm zu haben, erbitten wir uns daher Ew. Königl. Majestät allergnädigste Belehrung darüber:

> ob und in wie fern in Ansehung adelicher oder sonst eximirter Personen, wenn solche in der Ehe leben, und hier in Warschau oder sonst in Städten, wo das Kulmische Recht gilt, Grundstücke besitzen, die Kulmische Gütergemeinschaft Anwendung findet?

Ob hierbei ein Unterschied zwischen den adlichen und bürgerlichen Eximirten zu machen sey, und letztere mit ihrem ganzen Vermögen als der Gütergemeinschaft unterworfen angesehen werden können, so wie solches in Ostpreußen nach der vom Justiz-Magistrat allegirten Stelle des neuen Provinzial-Landrechts für diese Provinz §. 76. Zusatz 92. statt findet? müssen wir Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen überlassen. Wir haben bis jetzt, auf den Grund des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 346. in Verbindung mit dem oben allegirten Rescripte vom 16. März 1797, dafür angenommen, daß das statutarische Recht im Allgemeinen auf sie nicht Anwendung findet. Sollten aber Ew. Königl. Majestät es sowohl hierin, als in Ansehung der obigen, von uns aufgestellten Frage bei der bisherigen Observanz belassen wollen, so würde noch die Frage entstehen:

> ob solche, der Gütergemeinschaft im Allgemeinen nicht, sondern bloß in Ansehung ihrer städtischen Grundstücke unterworfene Personen nach bereits eingeschrittener Ehe dieselbe durch freiwilligen Vertrag mit Wirkung gegen einen Dritten ausschließen, und solches ins Hypothekenbuch vermerken lassen können?

wobei es uns jedoch nicht zweifelhaft scheint, daß solche nach §. 413. Tit. alleg. des allgemeinen Landrechts verneint werden müßte.

Wir unterwerfen jedoch auch dieses Ew. Königl. Majestät höherer Beurtheilung. Warschau, den 24. Juni 1806.

Die Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die in Eurem Berichte vom 24. v. M. aufgestellte Frage: ob und in wie fern in Ansehung adlicher oder sonst eximirter verheiratheter Personen, welche dort oder sonst in Städten dortiger Provinz, wo das Kulmische Recht gilt, Grund-

stücke besitzen, in Hinsicht dieser Grundstücke die Kulmische Gütergemeinschaft Anwendung finde? ist bejahend zu entscheiden, weil

1) diese Gütergemeinschaft in dem vorausgesetzten Falle, vermöge der, sowohl nach Eurem als dem Berichte des dortigen Justiz-Magistrats bis dahin bestandenen, in contradictorio sogar bestätigten Observanz, welcher nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz allerdings zukommt, dort eingeführt ist;

2) die Declaration vom 30. April 1797, wegen der in Südpreußen geltenden Gesetze und Rechte §. 6. in Beziehung auf den §. 1. ausdrücklich vorschreibt, daß es wegen der Succession der Eheleute bei den bisher in jedem District bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten verbleiben solle;

3) also darauf nichts ankommt, daß es für die gedachte Gütergemeinschaft an deutlichen Gesetzen, durch welche solche eingeführt worden, fehlt, und daß das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 346. die bloße statutarische Gütergemeinschaft nicht auf Eheleute erstreckt, die zwar an dem Orte leben, aber vermöge ihres Standes von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausgenommen sind, desgleichen Th. 2. Tit. 1. §. 369. verordnet, daß, wenn nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes keine Gütergemeinschaft vorhanden sey, sie auch in Ansehung auswärtiger Grundstücke, wo solche obwaltet, nicht gelte;

4) der, aus dem §. 360. des angeführten Titels entnommene Hauptzweifel aber durch die neuere Vorschrift der angeführten Declaration, welche überdem als Provinzialgesetz zu betrachten, völlig bestätiget wird.

Hieraus ergiebt sich denn aber auch von selbst die verneinende Beantwortung der Frage:

ob der in Vorschlag gebrachte Unterschied zwischen adlichen und bürgerlichen Eximirten zu machen sey?

indem der von Euch ganz richtig angeführte Grund, aus welchem von einer so weiten Ausdehnung des Kulmischen Rechts nicht mehr die Rede seyn kann, daß der ganze Nachlaß adlicher Personen, wenn solche dort gewohnt und mit adlichen Gütern nicht angesessen gewesen, nach Kulmischen Rechten getheilt werden müsse, auch auf die Eximirten bürgerlichen Standes unbedenklich Anwendung findet?

Was endlich die, am Schlusse des Berichts aufgeworfene Frage betrifft, so werdet Ihr deshalb lediglich auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 413. verwiesen. Sind rc. Berlin, den 26. Jul. 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Mathis Bd. 10. S. 295 1r Abschn. v. Goldbeck.

28. Juli 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Neumärksche Regierung zu Küstrin, v. 28. Juli 1806, wegen der Gebühren der Justiz-Commissarien bei den von ihnen bewirkten Vergleichen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch in beigehender Abschrift die hier eingereichte Vorstellung des Criminalraths NN. vom 15. d. M. wegen Festsetzung seiner Vergleichsgebühren in der NN. Entscheidungssache, mit der Anweisung zufertigen, die liquidirten Vergleichsgebühren in analogischer Anwendung der Sportel-Taxe vom 11. August 1787 Sect. 5. Nr. 2. passiren zu lassen, da der, einem weitläufigen Prozesse vorbeugende, wenn auch außergerichtliche Vergleich lediglich den Bemühungen des Supplicanten verdankt wird, und eine Aufmunterung zu einem ähnlichen Verfahren in künftigen Fällen höchst zweckmäßig ist. Sind rc. Berlin, den 28. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Neumärkische Regierung zu Küstrin.
NCC. T. XII. S. 701. Nr. 100. de 1806.

30. Juli 1806.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 30. Juli 1806, bei Erforderung des Gutachtens desselben über den künftig allgemein zu bestimmenden Termin der Großjährigkeit.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Eine Immediat-Eingabe der Stände des Herzogthums Magdeburg vom 9. Mai a. c., in welcher sie darauf antragen, in dem künftigen Provinzial-Rechte für die dortige Provinz den bisherigen mit Ablauf des 21. Jahres eintretenden Großjährigkeits-Termin beizubehalten, hat die unterm 27. des gedachten Monats an den Großkanzler ergangene Cabinets-Ordre veranlaßt, in welcher festgesetzt worden,

> daß im ganzen Lande nur ein Termin der Majorennität bestimmt werden müßte, jedoch dabei annoch in nähere Erwägung zu ziehen sey, ob dazu der kürzere von 21, oder der längere von 24 Jahren zu wählen seyn dürfte, und darüber zu seiner Zeit besonderer gutachtlicher Bericht des Großkanzlers erstattet werden solle.

Schon bei den über das erwähnte Provinzial-Recht zwischen den Deputirten der Magdeburgischen Regierung und der dortigen Stände gehaltenen Conferenzen ist dieser Punkt näher zur Sprache gekommen und durch die abweichende Meinung der erstern und der Regierung selbst von den bereits damals (übereinstimmend mit ihrem jetzigen Antrage)

trage) geäußerten Wünschen der letztern, das unterm 28. April 1803 erstattete Gutachten der Gesetz-Commission veranlaßt worden, in welchem für die Beibehaltung des 24sten Jahres, als des Termins der Großjährigkeit, gestimmt worden, weil solcher nicht auf individuellen Verhältnissen und Verfassung der Provinz beruhe, bei dem sich jetzt unter die Jugend immer mehr verbreitenden Geiste des Leichtsinnes und der Ueppigkeit es eher rathsam sey, diesen Termin zu verlängern als zu verkürzen, indem durch die Gesetze dafür gesorgt sey, daß durch Wirthlichkeit sich auszeichnenden Personen daraus kein Nachtheil erwachse und die Kosten der vormundschaftlichen Verwaltung bei unentgeldlicher Bearbeitung aller Vormundschaften, bei welchen nach Abzug der Erziehungskosten kein jährlicher Ueberschuß der Einkünfte vorhanden sey, nicht in Betrachtung gezogen werden könne.

Dagegen aber ist für die gegenseitige Meinung hauptsächlich angeführt worden, daß jener aus dem Leichtsinn der Jugend hergenommene Gegengrund der Erfahrung zuwider laufe; die Majorennitäts-Erklärungen mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden wären; die unentgeldliche Bearbeitung der ärmern Vormundschaften die Gebühren-Erhebung von den reichern nicht rechtfertige, sobald die Nothwendigkeit der Vormundschaft selbst nicht erwiesen sey; daß der Staat überhaupt nicht länger befugt sey, das Vermögen des Privatmanns zu verwalten, als diesem die Reife des Verstandes fehle, welcher ihm nach der gegenwärtigen Erziehung und Ausbildung der Staatsbürger mit dem 21sten Jahre um so mehr zugetrauet werden müsse, als der Staat selbst Personen von diesem Alter Bedienungen anvertraue; daß beim Ablauf des gedachten Jahres ein jeder Bürger sein Etablissement und seinen künftigen Lebensplan feststellen müsse, eine jede Beschränkung seines Vermögens ihm aber dabei hinderlich sey; eine solche Beschränkung nicht selten wucherliche Creditgeschäfte nach sich ziehe; die Heirathen besonders in vielen Fällen dadurch erschwert und dadurch der Bevölkerung entgegengearbeitet werde; und daß endlich der aus der Reception des römischen Rechts herrührende spätere, bei jenem Volke aus ihren zu weit ausgedehnten Begriffen von der väterlichen Gewalt und ihren von den gegenwärtigen Zeiten ganz verschiedenen Beschäftigungen gefolgerte Termin der Großjährigkeit auf die gegenwärtige Verfassung durchaus nicht mehr angewendet werden könne. Das Gewicht dieser Gegengründe läßt sich allerdings nicht verabreden, es ist aber auf der andern Seite eben so gewiß, daß bloße allgemeine Betrachtungen in einem Falle, wo, wie bei der vorliegenden Frage so viele einzelne und abgesonderte Verhältnisse ins Spiel kommen, welche sich unter eine allgemeine Regel nicht mit einer, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Gewißheit bringen

lassen, die Erfahrung den sichersten Leitfaden vorhalten dürfte. Daß in Zukunft in unsern gesammten Staaten nur einer und eben derselbe Großjährigkeits-Termin statt findet, stehet zufolge der Eingangs erwähnten Cabinets-Ordre fest, und ist um so mehr in der Natur der Sache gegründet, als weder in der physischen Beschaffenheit der einzelnen Provinzen, noch in dem Grade der Cultur der Bewohner derselben sich ein gedenkbarer Grund zu einer nothwendigen Verschiedenheit desselben auffinden läßt; darüber aber, ob dieser Termin auf den Ablauf des 21sten oder des 24sten Jahres festzusetzen, und besonders,

> ob Ihr im Laufe Eurer Amtsführung Erfahrungen gemacht und Euch Gründe aufgestoßen, welche Euch überwiegend wünschen lassen, daß der in Eurem Departement eingeführte 24jährige Majorennitäts-Termin auf den Ablauf des 21sten Jahres zurückgesetzt werde,

darüber wollen Wir mit Hinsicht auf die obigen Voraussetzungen Euren in der Erfahrung gegründeten, (gleichfalls sämmtlichen übrigen Landes-Collegiis abgeforderten) umständlichen Bericht erwarten, um demnächst mit hinlänglicher Uebersicht der Sache den geforderten Immediat-Bericht erstatten zu können. Sind 2c. Berlin, den 30. Juli 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.
NCC. T. XII. S. 703. Nr. 101. de 1806.

2. August 1806. a.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 2. August 1806, bei Communication des Schreibens des General-Stempel-Departements an den Großkanzler, betr. den Gebrauch des Stempelpapiers, bei den Untergerichten zweiter Classe und die dabei festzusetzende Strafe.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In Verfolg der Verfügung vom 2. Januar d. J.

> den Stempelpapier-Gebrauch bei den Untergerichten zweiter Classe betreffend,

communiciren Wir Euch hierneben zur Nachricht und Achtung die Antwort des General-Stempel-Departements auf das diesfällige Schreiben des Großkanzlers in Abschrift, nach welcher die von den Untergerichten zweiter Classe unterlassene Stempel-Supplirung zu den Acten und Verhandlungen nicht durch willkührliche, sondern durch die §. 4. der nähern Anweisung zum Gebrauche des Stempelpapiers geordneten Strafen zu ahnden ist. Sind 2c. Berlin, den 2. August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Beilage.

Auf Ew. Excellenz geehrtestes Schreiben vom 2. Januar d. J., den Stempelpapier-Gebrauch bei den Untergerichten zweiter Classe betreffend, haben Wir uns zwar die von denenselben gut gefundene Beschränkung der in der näheren Anweisung, betreffend des Stempelgesetzes §. 1. III. bestimmten Regel, nach welcher zu Ausfertigungen, Berichten, Resolutionen, Protocollen ꝛc. das Stempelpapier sogleich gebraucht werden soll, dahin,

> daß deren Nichtbefolgung Seitens der Untergerichte zweiter Classe zu übersehen, und es für hinlänglich zu erachten sey, wenn das Stempelpapier beim Schluß des Verfahrens, oder bei Prozessen bei dem Schlusse einer jeden Instanz nachgebracht werde,

einstweilen gefallen lassen. Wir halten uns aber verbunden, Ew. Excellenz dieserhalb noch folgende Umstände und Bedenken ganz ergebenst zu eröffnen.

Dadurch, daß die Untergerichte zweiter Classe von der Verpflichtung entbunden werden, das Stempelpapier in der Regel sogleich zu adhibiren, wird das Stempel-Interesse unstreitig größerer Gefahr der Verkürzung ausgesetzt; dürfen zum Beispiel Citationen, Resolutionen, Decrete ꝛc. stempelpflichtiger Sachen auf ungestempeltem Papier ins Publikum gelangen, so gehet für Obergerichte und Fiskale die meiste Gelegenheit verloren, die Gerichte in Absicht der Ausübung der Stempelgesetze zu controlliren und den Nichtgebrauch des Stempelpapiers zu rügen, weil die Gerichte immer das für sich haben, daß sie die Stempel nur beim Schluß des Verfahrens oder den Instanzen zu den Acten suppliren dürfen. Die ganze Controlle der Untergerichte zweiter Classe beruhet alsdann künftig auf Revision ihrer Acten, in so fern dergleichen an die Obergerichte gelangen, und bei Justiz-Visitationen auf fiscalischen Registratur-Untersuchungen. Es sind aber immer nur wenige Actenstücke, die gelegentlich an die Obergerichte gelangen, und bei den Justiz- und fiskalischen Visitationen kann nicht jedes einzelne volumen actorum durchgesehen werden. Die Justiz-Visitationen geschehen überdies nur selten, und die Fiskäle können und sollen sich den Actenrevisionen außer ihrem Wohnorte nur gelegentlich unterziehen. Um so mehr scheint es zur möglichen Sicherung des Stempel-Interesse nöthig zu seyn, daß entdeckte Contraventionen bei der Stempelnachbringung ernstlich und nachdrücklich geahndet werden.

Ew. Excellenz haben dies in Dero geehrtem Schreiben auch selbst anerkannt, dabei aber die Meinung zu äußern beliebt, daß nicht die §. 4. der Stempelgesetze geordneten, sondern willkührliche von den Landes-Justiz-Collegiis festzusetzende Strafen gegen die schuldig befundenen Untergerichte anzuwenden seyn würden.

Verfügungen, welche die Sicherung und Beförderung des höchsten Stempel-Interesse bezwecken sollen, von der Willkühr der Landes-Justiz-Collegien abhängig zu machen, halten wir jedoch für äußerst bedenklich, und würde bei einer solchen Einrichtung die Stempelkasse ihren Strafantheil verlieren. Die nähere Anweisung des §. 4. bestimmt ganz allgemein,

> daß derjenige, welcher den vorgeschriebenen Stempel gar nicht oder einen geringern gebraucht hat, für jeden solchen Fall, außer dem auf seine Kosten zu ergänzenden Stempel, den doppelten Betrag des vorgeschriebenen Stempelsatzes, wenn aber dieser doppelte Betrag weniger als 1 Thlr. ausmacht, Einen Thaler zur Strafe erlegen soll,

und diese Vorschrift findet statt, es mag von prozessualischen oder anderen Verhandlungen die Rede seyn.

Daß auch Gerichte und richterliche Personen mit diesen Strafen zu belegen sind, folgt, wenn jene Vorschriften auch einen Zweifel deshalb übrig ließen, aus den Bestimmungen §. 8. 113. und 16. in fine der nähern Anweisung. Es ist also kein Grund abzusehen, warum §. 4. l. c. nicht auch bei Untergerichten, welche die Stempel-Supplirung beim Schlusse des Verfahrens unterlassen, in Anwendung kommen solle. Sollte der Fall eintreten, daß irgend ein Gericht sich absichtlicher Unterschlagung von Stempelgeldern schuldig machte, so würde sich von selbst verstehen, daß dergleichen Verbrechen dann nach den Criminal-Gesetzen noch besonders bestraft werden müssen.

Ew. Excellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, dem Cammergerichte und dem Altmärkischen Obergerichte, an welche unterm 2. Januar d. J. dieses Gegenstandes wegen Rescripte ergangen sind, gefälligst zu ihrer Direction zu eröffnen:

> daß die von den Untergerichten zweiter Classe unterlassene Stempel-Supplirung nicht durch willkührliche, sondern durch die §. 4. der nähern Anweisung geordneten Strafen zu ahnden sey.

Berlin, den 22. Juli 1806.

General-Stempel-Departement.

An das Cammergericht. **Beyer.**

NCC. T. XII. S. 705. Nr. 102. de 1806.

2. August 1806. b.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 2. August 1806, wegen Anzeige der niedergeschlagenen Gebühren in den Quartal-Sportul-Kassen-Extracten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da verschiedentlich in den eingerichteten Quartal-Sportel-Kassen-Extracten die niedergeschlagenen Gebühren speciell nach den einzelnen Positionen aufgeführt worden, wodurch die Schrei-

bereien vermehrt worden; so setzen Wir hierdurch fest, daß es künftig der Specification der niedergeschlagenen Gebühren in den Sportel-Kassen-Extracten nicht bedürfe, vielmehr nur der Total-Betrag dieser Gebühren anzugeben sey. Sind ꝛc. Berlin, den 2. August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammergericht. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 709. Nr. 103. de 1806.

5. August 1806.

Circulair des General-Directoriums v. 5. August 1806, wegen Einschärfung der Vorschrift des Rescripts v. 18. März 1806, über die Eröffnung der Packete mit Tresorscheinen zu fünf Thaler.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd zwar mittelst Rescripts vom 18. März d. J. angewiesen worden, die von Euch abhangenden Provinzial-Haupt-Kassen dahin zu instruiren, daß die Eröffnung der ihnen von der Dispositions-Kasse zuzusendenden Packete mit Tresorscheinen à 5 Rthlr. gleich nach Eingang derselben geschehen, und keine Packete von ihnen weiter ausgegeben werden sollen. Da indessen bemerkt ist, daß dennoch versiegelte Packete sich in den Händen von Privatpersonen befinden; so werdet Ihr hierdurch befehliget, jene Anordnung den von Euch ressortirenden Kassen in Erinnerung zu bringen, und sie dabei anzuweisen, daß wenn den Kassen versiegelte Packete präsentirt werden, sie solche nach der Vorschrift, und zwar in Gegenwart des Präsentanten eröffnen und durchzählen sollen. Wegen sich dann findender Defecte ist es eben so, als bei Geldpacketen zu halten, und der Präsentant auf den zurückzuweisen, von welchem er das defecte Packet erhalten hat, wodurch es dann am Ende bei der Kasse zurückkommt, welche dasselbe vorschriftswidrig ausgegeben, und welche dafür zu haften hat. Sind ꝛc. Berlin, den 5. August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt.

An sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Accise-Deputationen, wie auch an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen.

NCC. T. XII. S. 709. Nr. 104. de 1806. u. Mathis Bd. 10 S. 369. 1r Abschnitt.

6. August 1806. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Churmärkische Pupillen-Collegium v. 6. August 1806, daß die Zurückgabe eines im Deposito befindlichen Ingrossations-Documents über die auf ein Gut des Vaters eingetragenen Materna der Kinder, Behufs der Löschung im Hypothekenbuch, bei geschehenem Verkauf des Grundstücks unbedenklich erfolgen müsse.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was den Cammerrath K., wegen der auf dem Gute D. einge-

tragenen maternorum seiner Kinder zweiter Ehe, und der von Euch verweigerten unbedingten Extradition des darüber in Deposito beruhenden documenti ingrossationis, Behufs der Löschung derselben, unterm 11. d. allhier vorgestellt hat, solches geben Wir Euch, bei Remission der br. m. aus Eurer Registratur erforderten Acten, aus der kopeil. Anlage des Mehrern zu ersehen, mit dem Beifügen, daß die Gewährung der Bitte des Supplicanten um Zurückgabe des qu. Documents zu gedachtem Behuf, auf den Fall, daß er kein Grundstück besitze, keinem Bedenken unterworfen ist, weil einer der Fälle, in welchem zufolge §. 179. seq. Th. 2. Tit. 2. des Landrechts, dem Vater besondere Sicherstellung des Vermögens seiner Kinder abgefordert werden kann, nicht vorhanden ist, indem daselbst nirgends bestimmet worden, daß wenn derselbe das Grundstück, worauf das Muttergut eingetragen ist, wieder verkauft, alsdann deshalb von ihm anderweitige Caution bestellt werden soll.

Daraus folgt denn aber auch zugleich, daß der §. 187. des angeführten Titels, nach welchem der Vater, welcher liegende Gründe besitzt, bei anderweitiger Verehelichung das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe darauf eintragen lassen muß, nicht obstirt, indem diese Bestimmung zwar die sich in einem solchen Falle von selbst, und ohne Nachtheil des Vaters darbietende Gelegenheit zur Sicherstellung des Vermögens der Kinder mitnimmt, keinesweges aber dabei beabsichtigt, denselben in seiner Befugniß über das Grundstück zu disponiren, einzuschränken, und ihm solche, wo nicht unmöglich zu machen, doch zu erschweren. Ueber etwanige sonstige Bedenklichkeiten wollen Wir Euren Bericht gewärtigen; und sind rc. Berlin, den 6. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Churmärkische Pupillen-Collegium.
NCC. T. XII. S. 711. Nr. 105. de 1806.

6. August 1806. b.

Rescript des General-Directoriums an die Neumärksche Cammer v. 6. August 1806, wegen Anwendbarkeit der Edicte vom 3. Februar 1800 und 16. Januar 1802 über den Termin zum Anzug der Schäfer, auf die Verhältnisse abziehender Gutspächter.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 16. v. M.:

> ob ein Gutsbesitzer die dem abziehenden Pächter seines Gutes eigenthümlich zugehörige Schäferei in dem für die Schäfer vorgeschriebenen Umziehungs-Termine verabfolgen lassen müßte, wenn gleich in dem Pachtcontracte ein anderer Termin festgesetzt worden?

lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß die Bestimmung der Edicte v. 3. Februar 1800 und 16. Januar 1802,

wornach für den Umzug der Schäfer, Schaafmeister u. s. w., Urbani als nothwendiger Termin festgesetzt worden,

auf Gutspächter, die eine eigenthümliche Schäferei haben, und diese in einem contractmäßigen Zeitpunkt, oder zugleich mitnehmen, wenn sie das gepachtete Hauptgut verlassen, nicht Anwendung finden kann,

weil jene gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich nur auf Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte, nicht aber auf Gutspächter, gerichtet sind; die Erreichung des Zwecks des Gesetzes die Ausdehnung der gedachten Vorschriften auf solche Gutspächter nicht nothwendig macht, und solches daher zu einer unnöthigen, oft nachtheiligen Beschränkung der natürlichen Freiheit führen würde.

Sind ꝛc. Berlin, den 6. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Voß.

NCC. T. XII. S. 711. Nr. 106. de 1806.

6. August 1806. c.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 6. August 1806, betr. die Anwendbarkeit der neuen Gebühren-Taxe bei Criminal-Untersuchungen in Schlesien.

Das hiesige Criminal-Collegium hat in verschiedenen an uns erstatteten Kostenmoderations-Gutachten seine Zweifel darüber geäußert:

ob das zuweilen besonders für die Inquisiten liquidirte Waschgeld festgesetzt oder nicht vielmehr gestrichen werden müsse,

da in der Schlesischen Criminal-Taxe vom 9. März 1747 desselben gar nicht erwähnt wird. Es ist dabei der Meinung, daß dieses Waschgeld unter den Sitzgebühren begriffen sey, welche die Schlesischen Stockmeister erhalten. Wir können dieser Meinung nicht beitreten, da die Sitzgebühren partem salarii der Stockmeister ausmachen, und diese Waschgelder unsers Dafürhaltens offenbar unter die Classe derjenigen Kosten zu rechnen sind, welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des gefangenen Inquisiten aufgewendet werden, deren das neue Criminalrecht in den Anmerkungen zur Sportel-Taxe §. 4. Nr. 1. gedenkt, woraus denn von selbst zu folgen scheint, daß sie nicht den bei dem Gefängniß angestellten Officianten, namentlich den Stockmeistern, aufgebürdet werden können, so wenig als ihnen bis jetzt zugemuthet worden, das nöthige Lagerstroh ex propriis anzuschaffen.

Wir bitten daher um Allerhöchste Vorbescheidung:

ob wir die inquirirenden Judicia unsers Departements anweisen dürfen, die Waschgelder künftig unter den Alimenten, Holz und Reinigungs-Geldern der Inquisiten zu berechnen,

so wie im vorliegenden Fall

ob wir das liquidirte Waschgeld unter eben diesen Geldern festsetzen lassen dürfen.

Hiermit sey es uns erlaubt, eine Anfrage über einen andern Gegenstand des Criminalwesens zu verbinden. Wir sind nämlich zweifelhaft,

ob die oben erwähnte Criminaltaxe vom 9. März 1747. durch die in dem neuen Criminalrecht enthaltene Sporteltaxe aufgehoben sey oder nicht?

Die Frage leidet zwar bei Eintretung subsidiarischer Vertretung keinen Zweifel, da sie §. 2. der allegirten Anmerkungen deutlich negative entschieden ist, in Fällen jedoch, wo der Angeschuldigte hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Kosten besitzt, scheint uns die neue Criminal-Taxe allein anwendbar, und alle früheren diesfälligen Bestimmungen durch dieselbe aufgehoben, weil

1) der §. 2. der allegirten Anmerkungen die Provinzialverfassungen ausdrücklich nur bei subsidiarischer Kostenverpflichtung erhalten wissen will,

2) das Publications-Patent vom 11. December a. pr. in fine auch die angehängte Sportel-Ordnung angewendet wissen will, dies aber eo ipso die Aufhebung der früheren in jeder Provinz bestandenen Sportel-Taxen involvire,

3) endlich die alte Schlesische Criminal-Taxe auf die, seit jener Zeit so ganz veränderte Form des Criminal-Prozesses in vielen Fällen nicht passend seyn dürfte.

Da jedoch die Taxe vom 9. März 1747, als ein für Schlesien besonderes gegebenes Provinzialgesetz, von jeher betrachtet worden, so haben wir Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung darüber nachsuchen wollen. Breslau, den 8. Junius 1806.

Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Die, in Eurer Anfrage vom 8. Junius c. geäußerte Meinung über die Anwendbarkeit der, der neuen Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxen in vermögenden Untersuchungssachen ist ganz richtig, und sie würde es auch in Absicht des Waschgeldes für unvermögende Inquisiten nach Nr. 1. Anmerkung 4. S. 255 der Criminal-Ordnung seyn, wenn nicht in der zweiten Anmerkung zu dieser Gebühren-Taxe (S. 254.) ausdrücklich versehen wäre, daß es in Ansehung der, in unvermögenden Untersuchungssachen

statt findenden Gebühren und Auslagen bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften und Observanzen sein Bewenden haben solle, indem hieraus von selbst folgt, daß wenn dort die Stockmeister bisher die Wäschereinigung unvermögender Gefangenen ohne besondere Vergütigung, ad rationem der festgesetzten Sitzgebühren, besorgt haben, es hierbei verbleiben muß. Sind ꝛc. Berlin, den 6. August 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

NCC. T. XII. Nr. 107. S. 713 de 1806.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn, wie ihr in Eurem am 22. v. M. eingegangenen Berichte angeführt habt, das Finanz-Departement in Schlesien das sogenannte Waschgeld à 1 Gr. wöchentlich, außer den Sitzgebühren des Gefangenwärters, in Fällen, wo den öffentlichen Fonds die unerläßlichen Untersuchungskosten zur Last fallen, bisher bewilligt hat, und überhaupt dieses Waschgeld in dortiger Provinz hergebracht ist, so fällt der Grund, aus welchem Euer erster Antrag durch das Rescript vom 6. August c. nicht bewilliget ist, nach Maaßgabe der, in demselben aus der neuen Criminal-Ordnung angeführten Gesetzstellen, von selbst hinweg, und Ihr könnet daher diese Ausgabe fernerhin wie bisher passiren lassen; Wir hätten indessen wohl erwarten können, daß Ihr Abschrift desjenigen Erlasses der dortigen Finanz-Behörde, in welchem dieses Waschgeld accordirt worden, beigelegt haben würdet. Den General-Fiscal Berger, welcher auf eine Anfrage vom 13. Junius c. sub dato den 23. ej. in eben der Art, wie Ihr sub dato den 6. August, beschieden ist, habt Ihr von dieser Abänderung zu unterrichten und Wir sind ꝛc. Berlin, den 21. November 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

NCC. T. XII. S. 713. Nr. 107 und Mathis Bd. 10. S. 303. 1r Abschnitt.

6. August 1806. d.

Rescript des Justizministeriums an die Ostfriesische Regierung zu Aurich v. 6. August 1806, wegen der in Prozessen der Ausländer zu leistenden Kostenvorschüsse, und wegen der Gebühren der Justizcommissarien für Ausfüllung einer Vollmacht und für Zufertigung der Erkenntnisse an Partheien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Bericht vom 29 Mai c. enthaltenen Anfragen:

1) ob Justiz-Commissarien, welche mandata für auswärtige Partheien übernehmen, verbunden sind, in deren

gerichtlichen Angelegenheiten die Gebühren, Copialien und Auslagen der Gerichte, wenigstens bis dahin, daß sie deren Qualification zum Armenrechte bescheinigen, — vorzuschießen?

2) ob die Untergerichte berechtigt sind, von auswärtigen Partheien gleich beim Anfang, oder im Verfolg des Prozesses, Kostenvorschüsse, oder Bestellung einer inländischen Caution zu fordern?

3) ob und welche Gebühren die Justiz-Commissarien,
   a) für die Ausfüllung einer Vollmacht,
   b) für die Zufertigung der Erkenntnisse an ihre Partheien fordern können?

wollen wir Euch zu Eurer Bescheidung hierdurch nicht verhalten.

ad 1) daß den Justizcommissarien allerdings die Verbindlich dieses Vorschusses obliegt, und sie darnach sofort bei erhaltenem Auftrage ihre Maaßregeln nehmen müssen;

ad 2) daß auch diese Frage auf den Fall zu bejahen, wenn von dergleichen im Auslande wohnenden Partheien unmittelbar Klagen bei den Untergerichten eingereicht werden;

ad 3) daß der Justizcommissarius jedoch nur in der dritten und folgenden Colonnen der Sporteltaxe v. 27. August 1787 für Ausfüllung einer Vollmacht 4 Gr., in den ersten beiden Colonnen aber gar nichts, und für Mittheilung des Erkenntnisses in der dritten und den folgenden Colonnen 12 Gr., in der ersten und zweiten aber nur die Hälfte dieses Satzes liquidiren kann.

Sind rc. Berlin, den 6. August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Ostfriesische Regierung zu Aurich.

NCC. T. XII. S. 713. Nr. 108. de 1806. u. Mathis Bd. 5. S. 363. 2r Abschnitt.

11. August 1806.

Rescript des Justizministeriums an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock v. 11. August 1806, daß bei extraordinairer Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu seyn wünscht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeschulschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sei?

hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt wer-

den kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erlediget. Sind rc. Gegeben Berlin, den 11. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Plock.

NCC. T. XII. S. 715. Nr. 109. de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 307. 2r Abschnitt.

16. August 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Münster v. 16. August 1806, wegen Einschränkung des Civil-Gerichtsstandes der Militair-Personen auf solche Handlungen, die sich unmittelbar auf die von ihnen besessenen Grundstücke beziehen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Euren Bericht vom 31. v. M., worin Ihr wegen des Gerichtsstandes der Militair-Personen in Ansehung der von ihnen besessenen Grundstücke und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, anfragt, wollen Wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten: daß die aus der Cabinets-Ordre vom 13. April 1794 in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 82 b. aufgenommene Ausnahme von der gesetzlichen Regel des §. 48. und 82 a, nach welcher die Soldaten ihren persönlichen Gerichtsstand unter den Militairgerichten haben, sich nicht über ihren ausdrücklichen Inhalt auf andere darin unberührte Gewerbe und Rechtsangelegenheiten derselben ausdehnen läßt, vielmehr es in Ansehung der nicht ausdrücklich von der Militair-Gerichtsbarkeit ausgenommenen, und nicht zur Civil-Jurisdiction verwiesenen Gegenstände bei der gedachten, durch die Ausnahme bestätigten Regel um so mehr verbleiben muß, als die Gerichts-Ordnung am angeführten Orte und das Publicandum vom 14. März 1797. Nr. 12. keine Prorogation des Gerichtsstandes der Militair-Personen gestattet.

Dies vorausgesetzt hätte die qu Klage ganz unbedenklich, auch selbst in dem Fall, wenn der erwähnte Soldat des von Schenkschen Infanterie-Regiments den Consens des Regiments-Chefs zur Zupachtung der in Rede stehenden Grundstücke erhalten hätte, bei den Regiments-Gerichten angestellt werden müssen, indem der Euren Zweifel dagegen begründende §. 13. Th. 2. Tit. 10. des allgemeinen Landrechts gar nicht obstirt, sondern nur von Handlungen, welche sich auf das Grundstück unmittelbar beziehen, verstanden werden kann.

Das, diesen Grundsätzen zuwider, vom Landgerichte zu Unna abgefaßte Erkenntniß laborirt also allerdings an einer Nullität, wornach daher nunmehro in Gefolge der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 16. §. 2. Nr. 3.

und §. 7. die weitere Verfügung von Euch zu treffen ist. Sind rc. Berlin, den 16. August 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Münster.

NCC. T. XII. S. 715. Nr. 110. de 1806.

18. August 1806. a.

Declaration wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den Königlichen Forsten in der Chur- und Neumark v. 18. August 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Anordnungen der Chur- und Neumärkischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. IV. §. 3. 4., nach welchen nicht bloß Unsern Amts-, sondern auch andern Unterthanen und selbst Bürgern in den Städten gestattet worden ist, sich zum Raff- und Leseholz-Holen aus Unsern Forsten einzumiethen, sind bisher verschiedentlich dahin ausgelegt worden, als ob gedachte Anordnungen, gleich einem Vertrage, Unsere Forst-Behörden verpflichteten, alle und jede Unterthanen zu dieser Einmiethung in Unsern Forsten zuzulassen, oder als ob Letztere, wenn sie seit geraumer, in dazu angethanen Fällen, zu einer Verjährung hinreichenden Zeit, alljährlich einigen Bürgern oder Unterthanen, oder einer oder der andern Gemeine zugestanden worden, ein unwiderrufliches Recht für dieselben begründete, auch ferner den Genuß des Raff- und Leseholzes aus Unsern Forsten, gegen Bezahlung des Einmiethe-Geldes, zu fordern.

Da dies aber nach dem deutlichen Inhalte der gedachten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung gar nicht die Absicht derselben ist, indem diese Tit. IV. zwischen einem wirklichen Rechte, das auf Privilegien, Lehnbriefen rc. rc. beruhet, und zwischen einer bloßen Vergünstigung, gegen jährliche Miethe, die ihrer Natur nach von der Willkühr beider Theile abhängt, und zu allen Zeiten widerruflich ist, in dem letzten Absatze des §. 5. und resp. in den vorherigen Paragraphen genau unterscheidet, und Wir Uns überdies im Tit. XLIII. der Holz Ordnung vorbehalten haben, solche bei vorkommenden Umständen nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, abzuändern; so setzen Wir hiermit Folgendes fest:

§. 1.

Diejenigen, welche das Raff-, Lager- und Leseholz in Unsern Forsten gegen Dienste, oder gegen Abgaben an Geld oder in Körnern, oder unentgeldlich, durch Lehnbriefe,

Privilegien, rechtliche Erkenntnisse oder Verträge, oder sonst auf eine rechtliche Weise erlangt haben, sollen ferner dabei geschützt werden.

§. 2.

In der Verjährung allein kann sich der nicht gründen, welcher bisher auch durch die längste Zeit gleichförmig keine andere als die in der Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 vorgeschriebene Heidemiethe entrichtet hat.

§. 3.

Diejenigen Unserer Amts-Unterthanen, welche nicht durch ihre Hofbriefe, oder ein besonderes Recht erlangt haben, sollen zwar ferner, wenn sie sich zur Heidemiethe gehörig melden, nicht anders als im Fall des Holzmangels zurückgewiesen werden, aber verbunden seyn, die Heidemiethe, so wie Wir solche nach Zeit und Umständen jedesmal zu bestimmen, zu erhöhen, oder zu mindern, gut finden werden, mit zu erlegen.

§. 4.

Diejenigen, welche keine Amts-Unterthanen sind, können nach dem Gutachten der Forst-Aemter mit der Heidemiethe abgewiesen werden, wofern sie nicht nach Anleitung des §. 1. und 2. ein besonderes Recht zum Raff- und Leseholz erworben haben.

Wir befehlen allen und jeden, insonderheit Unserm General- 2c. Directorium und Justiz-Ministerium, Unsern Krieges- und Domainen-Cammern in der Chur- und Neumark, und Unsern Landes-Justiz-Collegien, so wie auch allen Unter-Behörden dieser Provinzen, sich nach diesen Unsern Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 18. August 1806.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 717. Nr. 111. de 1806 und Hofmanns Repertorium Th. 2. S. 177.

18. August 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 18. August 1806, wegen Eröffnung der von den Haupt-Provinzial-Kassen verausgabten Packete mit Tresorscheinen zu 5 Rthlr., so wie wegen unweigerlicher Annahme der Tresorscheine in Zahlungen an die Sportul- und Depositen-Kasse.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist uns angezeigt worden, daß, ungeachtet die Verfügung getroffen worden, daß die an die Haupt-Provinzial-Kassen in versiegelten Packeten versendeten Tresorscheine zu 5 Rthlr.

von letzteren nicht versiegelt wieder ausgegeben, sondern eröffnet und durchgezählt werden sollen, dennoch dergleichen Packete in das Publikum gekommen sind, desgleichen, daß die Rendanten der Sportul- und Depositen-Kassen bei der Annahme der Tresorscheine sich schwierig bezeigen. Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, die von Euch ressortirenden Kassen anzuweisen, daß sie

1) kein Packet mit Tresorscheinen versiegelt annehmen, sondern es mit Zuziehung des Präsentanten sofort eröffnen und durchzählen, den Präsentanten aber wegen eines etwanigen Defects an diejenige Kasse zurückweisen, von welcher das versiegelte Packet vorschriftswidrig ausgegangen ist, und

2) bei der Annahme der Tresorscheine in Zahlung keine Schwierigkeiten zu machen.

Sind rc. Berlin, den 18. August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 719. Nr. 112. de 1806 und Mathis Bd. 3. S. 370. 1r Abschnitt.

20. August 1806.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 20. August 1806, betr. den Personal-Arrest eines Ehemannes wegen der seiner Ehefrau zu zahlenden Alimente.

Gegen die in Eurem Rescripte an das Stadtgericht v. 29. Mai c. enthaltene Anweisung wegen der in der S... Ehescheidungssache, der Ehefrau Behufs der Alimentenzahlung freigegebene Nachsuchung des Personal-Arrests ihres Ehemannes, ist von Uns nichts zu erinnern, vielmehr solche den Gesetzen ganz angemessen befunden worden, und es kommt also auf das angeblich ergangene, entgegengesetzte Principia enthaltende Rescript des Justiz-Departements um so weniger an, als sich ohne Einsicht desselben nicht beurtheilen läßt, unter welchen besonderen Umständen solches veranlaßt worden. Wir geben Euch solches in Bescheidung auf Euren Bericht vom 11. dieses Monats nachrichtlich hierdurch zu erkennen, mit dem Beifügen, das hiernach das Stadtgericht schon gegenwärtig von Euch zu bescheiden, übrigens aber nach Eurem Antrage der zur neuen Herausgabe der allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten Commission aufgegeben worden ist, darauf bei der bevorstehenden Revision Rücksicht zu nehmen.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 3. S. 415. 2r Abschnitt.

24. August 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Oberamts-Regierung zu Brieg v. 24. August 1806, über die Ausfertigung eines Scheidebriefes in Form eines Erkenntnisses an die Ehefrau eines nach Sibirien transportirten Verbrechers, ohne vorgängige prozessualische Verhandlungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Anfrage-Bericht vom 12. dieses Monats wegen der von der Ehefrau des nach Sibirien transportirten NN. nachgesuchten Ehescheidung ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß, da das Verbrechen des NN. und der daraus entspringende ungezweifelte Grund zur Anstellung der Ehescheidungsklage wider ihn, in den Gesetzen und Acten gleich klar zu Tage liegt, auch eine jede an ihn zu richtende Vorladung, da er nicht zurückkehren darf, hiermit offenbar im Widerspruch stehen würde, und endlich von Auseinandersetzung in Hinsicht des Vermögens nicht die Rede ist — die Zuziehung eines ihm zu bestellenden Mandatarii ex officio oder sonstigen Assistenten eine durchaus leere Förmlichkeit seyn würde, es mithin zur Vermeidung aller offenbar unnöthigen Förmlichkeiten völlig hinreichend ist, der Supplicantin, auf den Grund ihrer Ehescheidungsklage, einen Scheidebrief, in Form eines Erkenntnisses, zu ertheilen, wozu Ihr daher hiermit angewiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 24. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Brieg.

NCC. T. XII. S. 719. Nr. 113. de 1806. und Mathis B. 10. S. 21. 2r Abschnitt.

25. August 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 25. August 1806, betr. die Förmlichkeiten bei Notariats-Instrumenten.

Vorstellung des Justiz-Commissarius M. an das Justiz-Ministerium vom 8. Juli 1806.

Bei der Südpreußischen Regierung zu Kalisch habe ich das in der Anlage befindliche Notariats-Instrument zur Eintragung Namens der Kaufleute D. G. et S. und G. B. S. eingereicht, jedoch ist die Eintragung, wie Ew. Königliche Majestät aus dem beikommenden Rescript vom 6. Junius d. J. allergnädigst ersehen werden, nicht geschehen,

1) weil der Requisitis §. 64. und 54. Th. 3. Tit. 7. der A. G. O. in Ansehung des Ausstellers nicht genügt ist.
2) Weil nicht bemerkt worden, wie die Zeugen ihrem öffentlichen Character nach eigentlich sind.

ad 1) bemerke ich allerunterthänigst, daß da der Aussteller nicht lesen, er auch unmöglich nach §. 54. bei seiner Unterschrift attestiren konnte, daß er das Instrument selbst durchgelesen und richtig befunden hatte, sondern ist, nach §. 57. und 67, die zweite Vorlesung von einem der Zeugen geschehen, diese Vorlesung ist auch in der Registratur attestirt und nicht allein letztere von den Zeugen unterschrieben, sondern annoch, daß diese zweite Vorlesung geschehen, ausdrücklich bemerkt worden. Ein mehreres verlangt die allgemeine Gerichts-Ordnung nicht, und hat also auch nicht geschehen dürfen.

ad 2) so ist nirgens in der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschrieben, daß die Zeugen bei ihrer Unterschrift bemerken sollen, wer sie ihrem öffentlichen Character nach sind, sondern wird nur verlangt, §. 63. daß solche dem Notario als Leute von unbescholtenem Rufe bekannt seyen, und ein ehrliches Gewerbe treiben.

Ew. Königl. Majestät bitte ich demnach gehorsamst, der Südpreußischen Regierung zu Kalisch das einliegende Notariats-Instrument einzusenden, und derselben aufzugeben, die Verpfändung ins Hypothekenbuch einzutragen.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 4. August 1806.

Dem Justiz-Commissarius M. wird auf seine wegen einer von ihm verfaßten, von der Regierung zu Kalisch nicht angenommenen Verpfändungsschrift des Schutzjuden D. P. unterm 8. v. M. eingereichten Vorstellung hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, da, nach Vorschrift der A. G. O. Th. III. Tit. 7. §. 63. in dem Falle, wenn ein Contract die Kraft und Wirkung eines vollkommenen glaubwürdigen Notariats-Instruments haben soll, allemal und ohne Unterschied der Fälle bei dieser Vollziehung ein zweiter Notarius, oder statt dessen zwei Zeugen gegenwärtig seyn müssen, welche in hiesigem Lande angesessen sind, oder darin ein Amt bekleiden, oder Handlung oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben, Supplicant doch wenigstens in seinem Protocolle diese Eigenschaften der Zeugen bemerkt haben wird, und er also dieses Protocoll zuförderst einreichen muß.

Bericht des Justiz-Commissarius M. an das Justiz-Ministerium vom 15. August 1806.

Ad Rescriptum clementissimum vom 4. d. M. in Sachen wegen des von mir verfaßten und von der Regierung zu Kalisch angenommenen Verpfändungs-Instruments des Schutzjuden D. P. überreiche ich in der Anlage allerunterthänigst das aufgenommene Notariats-Protocoll mit dem allergehorsamsten Bemerken, daß, da die allgemeine Gerichts-Ordnung nicht verlangt, daß bemerkt werde, daß die Zeugen ein ehrliches Gewerbe treiben, sondern nur, daß solches dem Notario bekannt sey, es mir aber im gegenwärtigen Falle hinlänglich bekannt war, da die Zeugen

K.

K. und H. als Schreiber bei uns arbeiten, ich nicht für nöthig gehalten habe, von dieser mir so bekannten Qualität eine Erwähnung in der Verhandlung zu machen.

Rescript des Justiz-Ministeriums an den Justiz-Commissarius M. v. 25. August 1806.

Was nunmehr wegen des von dem Justiz-Commissarius M. verfaßten, von der Regierung zu Kalisch nicht angenommenen Verpfändungs-Instruments des Schutzjuden D. P. an die gedachte Regierung dato verfügt worden ist, solches wird dem rc. M. bei Retradition des unterm 15. dieses eingereichten Notariats-Protocolls vom 30. April c. aus der abschriftlichen Anlage zu seiner Nachricht zu ersehen gegeben, mit dem Bemerken, daß die Characterisirung der Instruments-Zeugen in dem Protocolle nothwendig, und in dem Instrumente nützlich gewesen wäre.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 25. August 1806.

Nach der mit ihren Anlagen originaliter beikommenden Vorstellung des Justiz-Commissarius M. vom 8. Juli c. habt Ihr mittelst Resolution vom 6. Jun. ej. die Subintabulation der von dem Supplikanten verfaßten D. P.—schen Verpfändungs- und Cessions-Acte vom 30. April c. abgeschlagen, weil Ihr bei der Form dieses Notariats-Instruments desideriret,

1) daß die Vorschrift der A. G. O. Th. III. Tit. 7. §. 54. nicht beobachtet,
2) daß der Character der Instruments-Zeugen nicht angezeigt worden.

Dem letzten Desiderato ist nun durch die abschriftlich angeschlossene Anzeige des rc. M. vom 15. d. abgeholfen worden. Was aber das erste Monitum betrifft, so hat der D. P. das Instrument unterschrieben, die Durchlesung hat er nicht bezeugen können, weil er nicht deutsch Geschriebenes lesen kann. Bei diesen Umständen tritt die Vorschrift des §. 57. Tit. alleg., welche so wie das §. 64. Verordnete beobachtet worden ist, ein.

Ihr habt also die Form des Instruments nochmals zu prüfen, und entweder das Weitere nach dem Antrage des Supplicanten zu verfügen, oder bestimmt anhero anzuzeigen, was Ihr sonst bei der Form zu erinnern findet. Berlin, den 25. August 1806.

Mathis Bd. 4. S. 6. 2r Abschnitt.

27. August 1806.

Nähere Vorschrift v. 27. August 1806, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern zu beobachtenden Maaßregeln.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils, weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungs-Mittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen:

I. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oeconomen und Thierarznei-Kundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheiten Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadensersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist; so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheils wegen, hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten. Signatum Berlin, den 27. August 1806.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 735. Nr. 115. de 1806.

28. August 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 28. August 1806, betr. die nähern Modificationen der Ausübung des dem Vermiether auf die Effecten des Miethers zustehenden Pfandrechts, namentlich in Absicht der Handwerker und Künstler.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure bei Gelegenheit der von dem NN. wider den NN. erhaltenen Beschwerde erstatteten Bericht vom 9. August 1604,

das Verfahren in Executivis wider Handwerker und Künstler betreffend,

geben Wir Euch nunmehr mit Bezug auf das vorläufige Rescript vom 20. August ej. a. zu erkennen, daß Wir zwar aus überwiegenden Gründen es für bedenklich halten, das dem Vermiether zustehende Pfandrecht auf alle invecta et illata des Miethers einzuschränken; Wir aber doch nicht gestatten wollen, daß dasselbe, wie bisher geschehen zu seyn scheint, fernerhin in der Art gemißbraucht werde, daß der Vermiether oft den, den vierfachen Betrag der Miethe übersteigenden Werth an Mobilien an sich genommen. Wir befehlen Euch daher, in vorkommenden Fällen, und besonders, wenn es Handwerker, Professionisten und Künstler betrifft, darauf mit Strenge zu halten, daß dem Miether, in so fern er andere Mobilien besitzt, kein Handwerkzeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effecten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist.

Wenn in solchen Fällen über den Werth der Mobilien, oder des Handwerkzeuges Streit entstehen sollte, so habt Ihr ohne alle prozessualische Weitläufigkeit eine Taxe aufnehmen zu lassen, und darnach festzusetzen, welche Effecten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen, wobei es sein unabänderliches Bewenden behalten muß. Uebrigens werdet Ihr stets Euch zu bemühen nicht unterlassen, den Vermiether in Güte zu disponiren, dem Professionisten so viel an Handwerkszeug zu belassen, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist. Sind 2c. Berlin, den 28. August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

NCC. T. XII. S. 737. Nr. 116. de 1806, und Mathis Bd. 10. S. 22. 2r Abschnitt.

30. August 1806. a.

Rescript des Justizministeriums an das Französische Obergericht v. 30. August 1806, wegen Amortisation verloren gegangener Adreßzettel von Seiten des Schuldners ohne weitere Förmlichkeiten.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. In Eurem über die Anfrage des hiesigen Colonie-Gerichts,

wegen des Verfahrens bei Provocationen auf Amortisation verloren gegangener Adreßzettel;

unterm 16. d. M. erstatteten Bericht haltet Ihr mit Recht dafür, daß es bloß der Amortisation des Adreßzettels von Seiten des Schuldners, ohne weitere Förmlichkeiten bedürfe. Der Hauptgrund für die Richtigkeit dieser von Euch geäußerten Meinung liegt indessen in der in dem Bericht übergangenen Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 16. §. 126, nach welcher, wenn das Instrument abhanden gekommen, dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe vertritt. Hiernach ist daher das Französische Colonie-Gericht nunmehr von Euch zu bescheiden. Sind rc. Berlin, den 30. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Französische Obergericht.

NCC. T. XII. S. 739. Nr. 118. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 25. 2r Abschnitt.

30. August 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 30. August 1806, wegen der von dem Vermiether zu beobachtenden Kündigungsfrist, wenn derselbe von dem Vertrage wegen des Rückstandes zweier Miethzins-Termine abgehen will.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr seyd in Eurem Bericht vom 9. Mai c., worin Ihr die bei Anwendung des §. 298. Th. I. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts wegen Entrichtung des Pacht- und Miethszinses bei Euch entstandenen Bedenken vortragt und darüber belehrt zu werden wünscht, der Meinung:

daß es dem Vermiether wegen des Rückstandes zweier Zahlungs-Termine freistehe, dem Miether nunmehro eine von ihm (dem Vermiether) selbst zu bestimmende Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Nach Eingang des hierüber von dem Cammergericht erforderten gutachtlichen Berichts wollen Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß dieser dem Wort Aufkündigung von Euch untergelegte, in dem Landrecht gar nicht gemeinte Sinn eben so wenig ist, als Eure Anwendung des Landrechts und des Mieths-Edicts de 1754 in einem und dem nämlichen Fall, wenn von den Folgen des nicht bezahlten Miethszinses die Rede ist, wovon das Edict nichts enthält. Eure bisherige willkührliche Verfahrungsart, wornach Ihr eine Frist von ein und mehreren Tagen zur Räumung bestimmt habt, darf daher nicht ferner statt finden; vielmehr ist künftig nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren und dem Vermiether, welcher auf den Grund

des §. 298. Tit. 21. P. 1. des Landrechts vom Miethsvertrage vor der bedungenen Zeit abgehen will, die contractsmäßige oder in deren Ermangelung die gesetzliche Kündigungsfrist nach §. 344. zu bestimmen, wenn aber im Vertrag zwar keine Dauer der Miethszeit, wohl aber gewisse Mieths-Zins-Zahlungs-Termine bestimmt worden, solche nach §. 341. festzusetzen. Sind rc. Berlin, den 30. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 741. Nr. 119. de 1806.

31. August 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Oberamts-Regierung zu Brieg v. 31. August 1806, wonach vor erfolgter Löschung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Post, wenn solche auch bereits durch Zahlung aufgehoben gewesen, die später eingetragenen Gläubiger nicht vorrücken, sondern vielmehr auch nach geschehener Zahlung noch mit Einwilligung des Schuldners and erweitige Cessionen vorgenommen werden können.

Auf einer zu unserer Jurisdiction gehörenden Herrschaft sind unter andern 8000 Thlr. im Hypothekenbuche für den Geheimen Rath von M. eingetragen, und vermöge Erbrechtes an die Herzoglich-Sachsen-Meinungische Regierungs-Räthin S. gediehen. Letztere hat nun durch ihren Special-Bevollmächtigten Landrath v. W. am 9. Juni d. J. nicht nur gerichtlich erklärt, daß sie selbige von dem gegenwärtigen Besitzer richtig und baar ausgezahlt erhalten habe, sondern auch unter Quittung und Verzichtsleistung in deren Löschung im Hypothekenbuche gewilliget. Am 19. Juli änderte indeß der Landrath v. W. seine frühere Erklärung, bemerkte, daß die Zahlung der 8000 Thlr. aus dem Depositorio des Reichsgräflich von Sch. Gerichts-Amts wäre geleistet worden, cedirte dem letztern sein Hypothekenrecht förmlich und willigte in die Eintragung dieser Cession. Der Gutsbesitzer, General-Lieutenant Graf v. W., überreicht nunmehr das Original-Schuld-Instrument und die gerichtlichen Verhandlungen vom 9. Juni und 19. Juli c. mit der Bitte, die Cession der 8000 Thlr. für das Depositorium des ebengedachten Gerichtamtes im Hypothekenbuche zu vermerken. Er genehmigt hierdurch die am 19. Juli c. erfolgte abändernde Erklärung des Landrath v. W. stillschweigend, und es würde daher in Rücksicht seiner hierbei nichts weiter zu erinnern seyn. Da indeß später eingetragene Gläubiger auf der Herrschaft vorhanden sind, für die es nicht gleichgültig ist, ob die vorstehende Post der 8000 Thlr. gelöscht oder anderweitig cedirt wird, so ist bei dem Vortrage dieses Gesuches das Bedenken aufgeworfen worden:

ob nicht durch die am 9. Juni c. vom Schuldner unbedingt geleistete und eben so angenommene Zahlung das Hypothekenrecht der Regierungs-Räthin S. von selbst erloschen sey, so daß sie selbiges am 19. Juli nicht mehr weiter cediren könne? —

Nach den früher von uns befolgten Grundsätzen waren wir darin einig, daß durch jede Aufhebung der Schuld selbst mittelst Zahlung u. s. w. auch das zu deren Sicherheit bestellte Hypothekenrecht aufgelöst werde, weil sich eine Sicherstellung nicht weiter denken lasse, sobald die versicherte Schuld nicht mehr vorhanden sey, und wir würden hierdurch die nachgesuchte Eintragung einer Cession unbedenklich abgeschlagen haben. Das am 17. August 1802 ergangene allerhöchste Rescript (Archiv 2. S. 473.) hat indeß unter den Mitgliedern unsers Collegii eine Verschiedenheit von Meinungen veranlaßt. Einige derselben leiten nämlich aus dem wörtlichen Inhalte dieses Rescripts den Folgesatz ab:

daß Hypotheken-Rechte überhaupt auf keine andere Art als bloß durch Löschung im Hypothekenbuche aufgehoben werden können,

und glauben daher, daß die Regierungs-Räthin S., der am 9. Juni c. erfolgten Zahlung ohngeachtet, ihr noch eingetragenes Hypothekenrecht mit Einwilligung des Gutsbesitzers anderweitig hat cediren können, ohne daß den später eingetragenen Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehe.

Die übrigen Mitglieder unsers Collegii wollen hingegen, gedachtem Rescript zufolge, das darin bezogene Gutachten der Gesetz-Commission vom 10. Juli 1802. bloß auf den Fall der Confusion von Hypotheken-Rechten in der Person des verpflichteten Gutsbesitzers angewendet wissen, bleiben aber in Rücksicht aller übrigen Aufhebungs-Arten von Rechten bei den allgemeinen Grundsätzen der bisherigen Gesetze stehen, und nehmen diesem gemäß an, daß in vorliegendem Falle die später eingetragenen Gläubiger durch die unbedingt erfolgte und eben so angenommene Zahlung der 8000 Rthlr. ein Recht erworben haben, die Regierungs-Räthin S. zu deren Löschung allenfalls im Wege Rechtens anzuhalten.

So viel ist gewiß, daß wenn sich der Gutsbesitzer die 8000 Rthlr. hätte cediren lassen, und selbige an das Reichsgräflich von Sch. Gerichts-Amtl. Depositorium wiederum anderweitig cedirt hätte, dem nachgesuchten Cessions-Vermerke nichts im Wege stehen würde; da sich jedoch der Fall einer unbedingten Zahlung von dem einer Cession wesentlich unterscheidet, so haben wir zur Vermeidung irgend eines Fehlgriffs oder eines etwa künftig darüber entstehenden Prozesses Euer Königl. Majestät diese unsere Bedenken hiermit ehrfurchtsvoll vortragen, und um Allerhöchste Belehrung über die Frage bitten wollen:

ob Hypotheken-Rechte durch eine vom Verpflichteten unbedingt geleistete und vom Berechtigten eben so angenommene Zahlung aufgehoben werden, so daß die später eingetragenen Gläubiger auf deren Löschung dringen können, oder ob vor der wirklichen Löschung ein bereits aufgehobenes Hypotheken-Recht dennoch mit Einwilligung des gewesenen Schuldners anderweitig cedirt werden dürfe.

Brieg, den 19. August 1806.

Die Oberamts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf die in Euerm Berichte vom 19. d. M. aufgestellte rechtliche Bedenken, die Aufhebung von Hypotheken-Rechten betreffend, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß die Verhandlungen des Schuldners mit seinen Gläubigern intuitu der nachstehenden eingetragenen Gläubiger, so lange die Löschung bei dem Hypothekenbuche nicht geschehen ist, durchaus negotia inter alios acta sind, und es, da das Hypotheken-Recht nur durch Löschung aufgehoben wird, von selbst spricht, daß den nachstehenden Creditoren auch nicht eher ein Recht erwachsen kann, mithin dem Creditori frei gestanden hat, da noch res integra gewesen, die gerichtliche Erklärung zu widerrufen. Sind rc. Berlin, den 31. August 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Brieg.

NCC. T. XII. S. 741. Nr. 120. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 26. 2r Abschnitt.

1. September 1806.

Rescript des Justiz- und geistlichen Departements an die Cammer zu Hamm v. 1. September 1806, betr. die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtnissen und namentlich von unbeweglichen Sachen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr erhaltet die mittelst Eures Berichts vom 24. April c. wegen eines den Armen zu Rees vermachten Grundstücks anhero gesandten Münsterschen Regierungs-Acten in c. des römisch-katholischen Hausarmen-Fonds zu Emmerich wider den Heinrich Henrichsen hierneben zurück, und ertheilen Wir Euch auf die in Euerm Berichte vom 20. Febr. c. gethane Anfrage wegen des zu solchen Vermächtnissen erforderlichen Consenses von Seiten des Staats hierdurch zum Bescheid,

daß die Gesetze hierunter, was diesen Gegenstand betrifft, deutlich sind, und Ihr Euch darin irret, daß gegen den Grundsatz:

daß Armenstiftungen den Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen, und zur Annahme eines Legats des Consenses nicht bedürfen, in drei Instanzien erkannt worden.

In Absicht der Nothwendigkeit der Einholung des Consenses überhaupt verweisen Wir Euch auf das abschriftlich beikommende, einen ähnlichen Gegenstand betreffende, an die Heiligenstädter Cammer unterm 17. Juli c. erlassene Rescript, und wornach Ihr Euch statt der dieserhalb unterm 2. September pr. von Unserm geistlichen Departement in Abwesenheit des geistlichen Departements-Chefs ertheilten Bescheidung in Rücksicht der nähern Bestimmung des Anhangs zum allgemeinen Landrecht §. 125. zu achten habt. Damit stehet aber die Frage, worüber in drei Instanzien erkannt worden, gar nicht in Verbindung.

Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, Schenkung u. s. w. die Bestätigung oder den Consens der vorgesetzten geistlichen Behörde einholen müsse, oder ob sie ein Immobile, es sey per legatum oder quovis alio modo, acquiriren könne, sind zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden kann. Dabei müssen vielmehr die Gesetze, wegen Alienation der Grundstücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Daher ist auch zufolge der beigelegten Acten der Armen-Fonds zu Emmerich in drei Instanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Consens acquirirten immobilis condemnirt, wobei Wir nur beiläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des Landrechts geschehen, also nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt nach Publication des allgemeinen Landrechts kommt es zwar auf die vorherigen Verbots-Gesetze nicht an, es ist aber darunter im Landrechte nichts abgeändert, sondern die Verbots-Gesetze, daß ohne Consens kein Grundstück ad manus mortuas alienirt werden könne, bestehen noch:

Es sollen nämlich nach §. 83. und 84. P. II. Tit. 6. des allgemeinen Landrechts:

> Corporationen und Gemeinen bei Strafe der Nullität ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern oder verpfänden.

und nach §. 195. Tit. XI. P. 2. sind die vom Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem diesem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des Landrechts dahin zu declariren, daß wenn die Vermächtnisse, Schenkung rc. Grundstücke

betreffen, die Vorschrift des Landrechts P. II. Tit. 6. §. 81 — 84. beobachtet werden muß.

Hiernach habt Ihr in künftigen Fällen zu verfahren, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 1. September 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

NCC. T. XII. S. 745. Nr. 121. de 1806.

2. September 1806.

Circulair des General-Directoriums v. 2. September 1806, wegen Auswechselung der unbrauchbar gewordenen Tresorscheine.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich der Fall, daß ein Tresorschein bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit beschmutzt oder zerknittert wird, höchstselten vorkommen wird; so sind doch Anfragen geschehen, wie es mit Auswechselung der unkenntlich und unbrauchbar gewordenen Tresorscheine zu halten seyn werde, und Wir lassen Euch daher zu Eurer eigenen Achtung und zur Instruirung Eurer Rendanten hiermit Folgendes über diesen Gegenstand eröffnen.

Ist ein Tresorschein durchaus unbrauchbar, welches den Fall der gänzlichen Unkenntlichkeit einschließt, so muß der Präsentant damit an das Realisations-Comtoir gewiesen werden. Hat der Rendant außer diesem Fall ein Bedenken über die Aechtheit des Papiers, so darf er sich von dem Präsentanten nur die Bescheinigung, daß dieses Papier von ihm zur Casse gegeben sey, verschaffen, und seiner Behörde, an welche der Schein demnächst gelangt, die Verification überlassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. September 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

An sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern und Accise-Deputationen, wie auch an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen.

NCC. T. XII. S. 747. Nr. 122. de 1806 und Mathis Bd. 3. S. 371. 1r Abschnitt.

9. September 1806.

Circulair des Staatsraths v. 9. September 1806, wie die Gewerksstreitigkeiten zu entscheiden.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst mittelst Cabinets-Ordre vom 19. v. M. wiederholentlich zu erklären geruhet, daß über Beeinträchtigungsstreitigkeiten der Gewerke unter sich keine Prozesse statuirt, vielmehr selbige nach Regierungs-Maximen, die den Vortheil des Publikums, die Belebung der Industrie und den Nahrungsstand der Innungen betreffen, ex æquo

et bono, von Unserm General-Directorium, an welches zu dem Ende von Euch jedesmal mit gründlichem Gutachten zu berichten ist, arbitrirt werden sollen. Wir befehlen Euch daher, Euch hiernach bei vorkommenden Fällen genau zu achten und sind ꝛc. Berlin, den 9. September 1806.

Auf Specialbefehl.

NCC. T. XII. S. 749. Nr. 125. de 1806.

10. September 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Bialystock v. 10. September 1806, wegen Bestimmung der Fristen bei Subhastationen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Remission der mittelst Bericht vom 22. Juli c. eingesandten Subhastations-Acten des Kreisgerichts zu Bielsk, das daselbst sub No. 12. belegene Grundstück betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß Eure Meinung, die Anwendung der Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 52. §. 30. und des Circulairs vom 3. Mai 1804 betreffend, ganz unrichtig ist. Letzteres besagt ausdrücklich:

> daß bei Subhastation städtischer Grundstücke die nämlichen Grundsätze wie bei Veräußerung kleiner Rustical-Besitzungen anzuwenden.

Die Gerichts-Ordnung §. 30. bestimmt in Absicht des Werths der Rustical-Besitzungen kein Quantum, und kann also aus der Fassung des ganzen §. nur angenommen werden, daß von einem Werth unter 2000 Rthlr. und über 50 Rthlr. die Rede sey. Wollte man dieses nicht annehmen, so würde bei jedem Fall, wo das Grundstück zu 200 Rthlr. oder 500 Rthlr. u. s. w. taxirt worden, immer der Zweifel entstehen:

> welche Frist bei der Subhastation zu bestimmen?

wenigstens eben so viel Grund seyn, eine Rustical-Besitzung zu 200 Rthlr. als eine zu 800 Rthlr. für eine kleine Besitzung zu halten.

Wenn nun gleich hiernach die angestellte Nullitäts-Klage per Decretum verworfen werden müßte, so tritt doch der von Euch in dem Bericht ganz übersehene Klage-Grund ein, weshalb dem Kläger das rechtliche Gehör nicht zu versagen ist. Es ergeben nämlich Acta Fol. 49., daß der Magistrat unterm 31. Januar c. das Kreisgericht requirirt hat, die Adjudication bis ult. Mai c. auszusetzen. Da das Kreisgericht als judex requisitus die Subhastation veranlaßt hatte, so ist es auf keine Weise zu begreifen, wie dasselbe sich anmaßen konnte, gegen den Willen des judicis requirentis mit der Adjudication zu verfahren; ihm stand durchaus keine Cognition darüber zu, ob die Subhastation den Fortgang ganz behalten, ob das Grundstück für das Licitatum zugeschlagen, oder ein Anstand damit genommen

werden sollte, sondern es muß sich lediglich nach dem Willen und Verlangen des Requirenten richten.

Statt der zur Competenz des Kreisgerichts gar nicht geeigneten Verfügung vom 18. Januar c. hätte es dem Magistrat als Requirenten von dem in ultimo termino distractionis erfolgten Licitato Nachricht geben, und um weitere Erklärung nachsuchen sollen.

Da dasselbe hiernach ganz incompetenter verfahren, muß es sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben. Ihr habt daher das Kreisgericht zu bescheiden, daß auf die bei dem Justiz-Departement angebrachte Beschwerde die nachgesuchte Verwerfung der Nullitäts-Klage nicht verfügt werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 10. September 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Bialystock.

Beilage.

Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl vom 30. Juni d. J. zufolge überreichen wir anliegend allerunterthänigst

die von dem Kreisgericht zu Bielsk avocirten Grund- und Hypotheken-Acten über das in der Bialystocker Straße daselbst sub No. 12. belegene Grundstück.

Es befinden sich in demselben zugleich diejenigen Verhandlungen, welche die Subhastation dieses Grundstücks betreffen, Fol. 54. die Adjudicatoria vom 8. Februar d. J., auf deren Annullirung in Sachen Johann v. Makacewiczsche Erben wider den Rochus Kazanowski geklagt worden ist. Das Kreisgericht zu Bielsk hält diese Nullitäts-Klage für unzulässig. Es glaubt mit Bezug auf die Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschnitt V. bei der Subhastation legal verfahren zu haben, und hat daher in der bei Ew. Königl. Majestät eingereichten Vorstellung vom 9. Juni dieses Jahres darauf angetragen:

die Kläger mit ihrer grundlosen Nullitäts-Klage per Resc. zur Ruhe zu verweisen.

Die Illegalität des Subhastations-Verfahrens ist dem Kreisgericht zu Bielsk aber schon in unserm Fol. 65. gedachter Acten befindlichen Rescripte vom 18. März d. J. eröffnet worden, und man darf nur die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 52. mit den Rescripten:

1) vom 19. December 1796. Stengels Beiträge, Band IV. Pag. 302. und

2) vom 3. März 1800. Neues Archiv, Band I. Pag. 26.

zusammenhalten, um sich davon zu überzeugen.

Das erstere an das Altmärksche Obergericht unterm 19. December 1796 erlassene Rescript fand es gar nicht rathsam, bei städtischen Grundstücken zwischen Immobilibus bis zu 2000 Rthlr. und Fundis von 50 Rthlr. oder weniger einen Unterschied zu gestatten. Nur erst, als die Warschauer Regierung unter dem 14. Februar 1800 wegen Veräußerung einer Synagogen-Banke anfragte, wurde durch das Rescript vom 3. März 1800 genehmigt:

> daß bei kleinen städtischen Gerechtigkeiten, deren ungefährer Werth 50 Rthlr. nicht übersteigt, nach Anleitung desjenigen verfahren werde, was §. 30. Tit. 52. der allgemeinen Gerichts-Ordnung in Absicht der Veräußerungen der kleinen Rustical-Besitzungen von gleichem Werth festgesetzt ist.

und zugleich nachgegeben,

> daß diese Bestimmung auch auf kleine städtische Grundstücke, deren Werth nicht über 50 Rthlr. geschätzt werden kann, angewendet werde.

Der Eingang zu der Verordnung vom 3. Mai 1804 besagt es, daß hierin mehrere früher einzeln ergangene nähere Bestimmungen gesetzlicher Vorschriften zusammen gefaßt worden sind. Und so ist denn auch in dem Abschnitt V. dieser Verordnung jenes Rescript vom 3. März 1800 wieder aufgenommen worden, ohne daß es dabei die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn kann, jener Bestimmung eine weitere Ausdehnung geben zu wollen. Hieraus folgte, daß, wenn die Verordnung vom 3. Mai 1804

> von kleinen städtischen Grundstücken redet, hierunter nur solche verstanden werden können, deren Werth die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt.

Auf alle Fälle vermag dieselbe aber wohl nicht, auf städtische Grundstücke gedeutet zu werden, deren Werth bei der Abschätzung auf 730 Rthlr. herausgebracht worden ist. Und da alsdann der allegirten Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 52. §. 30. gemäß auf die ganze Subhastations-Frist drei Monate gerechnet werden, und die Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern viermal erfolgen soll, so ergiebt sich rücksichtlich auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. I. Tit. II. §. 384. Nr. 2. und 3. von selbst, daß die angestrengte Nullitätsklage zulässig ist, da nur eine 9wöchentliche Subhastations-Frist gerechnet, und die Bekanntmachung nur dreimal in den Intelligenz-Blättern veranlaßt wurde.

Die Anlage, welche wir, so wie solche bei Ew. Königl. Majestät eingegangen, originaliter zurücksenden sollten, hat dem allerhöchsten Rescripte nicht beigelegen, daher wir

uns auch außer Stande befinden, dieselbe hier wieder beizufügen. Bialystock, den 22. Juli 1806.

Zur Neuost-Preußischen Regierung verordnete Präsident, Director und Räthe.

NCC. T. XII. S. 749. Nr. 124. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 30. 2r Abschnitt.

15. September 1806.

Circulair des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien v. 15. September 1806, wegen des Verbots des Ankaufs oder Eintausches von Fourage von den Schirrmeistern oder Knechten der mobilen Armee und ihres Trains.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben durch eine unterm 8. d. M. erlassene Cabinets-Ordre zu verfügen geruhet, daß das Verbot des Ankaufs oder Eintausches von Fourage von den Schirrmeistern oder Knechten der mobilen Armee und ihres Trains bei Androhung von Zuchthaus- und Festungs-Strafen ernstlich erneuert, und dabei sämmtlichen Einwohnern des Staats zur unverletzlichen Pflicht gemacht werden soll, denjenigen Schirrmeister oder Knecht, welcher Getreide, Heu oder Stroh zum Verkauf oder Eintausch anbietet, sogleich dem ihm vorgesetzten Officier zur Bestrafung anzuzeigen. Es ergehet darauf an Euch der Befehl, Eure Untergerichte nach dem Inhalt dieser allerhöchsten Ordre zu instruiren; wobei zur Nachricht dient, daß die allgemeine Bekanntmachung durch die 2c. Cammern verfügt worden. Sind 2c. Berlin, den 15. September 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Reck. Goldbeck. Thulemeyer. Massow.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

NCC. T. XII. S. 753. Nr. 125. de 1806. und Mathis Bd. 3. S. 372. 1r Abschnitt.

17. September 1806.

Extract der Instruction für das gesammte Etats-Ministerium wegen der Geschäftsführung während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs im gegenwärtigen Kriege d. d. Charlottenburg den 17. September 1806.

I. Alle Geschäfte, die im Frieden ohne Sr. Majestät 2c.

14) Aemter-Pacht-Contracte und deren Prolongationen, Vereinigungen mit den Unterthanen über Separationen, Dienstreluitionen und Erblichmachung ihrer Höfe 2c. sollen von dem Departements-Chef den anstehenden Grundsätzen nach confirmirt werden. Wenn aber die Person des Beamten gewechselt oder ein neuer Beamter angenommen werden soll, so muß hierüber in Pleno des General-Directoriums ein Vortrag geschehen.

15) Alle Erb-Verpachtungen, die schon im Voraus von Sr. Majestät genehmigt sind, sollen, wenn die vorge-

schriebenen Grundsätze beobachtet worden, vom Pleno des General-Directorii confirmirt werden.

Kleinere Erb-Verpachtungen, wovon der Canon jährlich nicht über 100 Rthlr beträgt, kann der betreffende Departements-Chef confirmiren. Alle übrige Erbverpachtungen müssen bis zum Frieden ausgesetzt werden rc. Charlottenburg, den 17. September 1806.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Jahrbücher Bd. 3. S. 267.

19. September 1806.

Rescript des Justiz- und geistlichen Departements an die Neumärkische Regierung und an das Consistorium zu Cüstrin v. 19. September 1806, daß die Kirchen-Patronen bei vorfallenden Bauten und Reparaturen nur subsidiarisch zur unentgeldlichen Lieferung des Holzes schuldig sind, wenn die Kirchen nicht selbst aus eigner Holzung den Holzbedarf geben können.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr habt in Euerm Bericht vom 22. v. M. angefragt:

ob die Kirchen-Patronen, welche zum Bau oder zur Reparatur der Kirchen die Materialien an Holz, Steinen und Kalk nach den Gesetzen unentgeldlich zu geben verbunden sind, auch dann das erforderliche Holz hergeben müssen, wenn auch die Kirchen eigene Heiden besitzen?

Hierauf wollen Wir Euch zum Bescheid eröffnen, daß die Verordnung vom 7. Februar 1711, welche sich auf eine alte Observanz gründet, immer zum Voraus setzt, daß eine Kirche die Materialien an Holz, Steinen und Kalk in natura nicht habe, und es daher keinen Zweifel leidet, daß, wenn die Kirche eigene Heiden besitzt, woraus das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, die Pflicht des Patrons, welche revera nur subsidiarisch ist, alsdann cessirt.

Hiernach ist also in vorkommenden Fällen zu verfahren, und Wir sind rc. Berlin, den 19. September 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

An die Neumärkische Regierung und an das Consistorium zu Cüstrin.

NCC. T. XII. S. 753. Nr. 126. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 34. 2r Abschnitt und Bd. 11. S. 6. 2r Abschnitt.

20. September 1806. a.

Publikandum wegen Bestrafung der Münz-Verbrechen v. 20. Sept. 1806, besonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Preußischem Stempel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann

zu wissen. Seit geraumer Zeit haben Wir mit gerechtem Unwillen bemerkt, daß in Unsern Staaten falsche Münz-Sorten allerlei Art im Umlauf gebracht sind, und daß Fabriken im Auslande sich ein eigenes Gewerbe daraus gemacht haben, nachgemachte Scheide-Münzen unter Unserm Stempel zu prägen, die dann durch Schleich-Händler zu Wasser und zu Lande eingeführt und in Umlauf gebracht sind. Unser General- 2c. Directorium hat von Zeit zu Zeit das Publicum hiervon unterrichtet, dasselbe mit den Kennzeichen der entdeckten falschen Scheidemünzen bekannt gemacht und vor deren Annahme gewarnt. Besonders sind alle Schiffer unterm 23. Juni 1801 durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen, auch durch andere passende Mittel ernstlich erinnert worden, des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Unserm Stempel sich ganz zu enthalten.

Das dennoch fortgesetzte Gewerbe jener Frevler, welche alle Künste aufbieten, die falsche Münze heimlich einzubringen, und sie im Lande zu verbreiten, macht es aber nothwendig, die in dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. § 252 bis 269. über die Münzverbrechen enthaltenen Strafgesetze zu ergänzen und näher zu bestimmen. Wir verordnen daher hiermit:

§. 1.

Ein jeder, dem Münzen von unrichtigem Gepräge oder falschem Schroot und Korn zu Händen kommen, ist verbunden, sie ohne Zeitverlust der Polizei-Obrigkeit des Orts zu überliefern.

§. 2.

Jede Münze von unrichtigem Gepräge oder falschem Schroot und Korn, welche in hiesigen Landen gefunden wird, soll sogleich in Beschlag genommen, an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz ohne Verzug abgeliefert, und dem Besitzer nur in dem Falle, wenn er keiner Theilnehmung an dem Münzverbrechen verdächtig ist, der Metallwerth in Unserm groben Courant vergütet werden. Diese Vergütung hat auch ein jeder zu erwarten, der unächte Münzen unter Preußischem Stempel, sobald sie ihm zu Händen gekommen sind, an die Polizei-Obrigkeit des Orts freiwillig abliefert. Die Polizei-Obrigkeit muß sie alsdann schleunig an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz zur nähern Verfügung befördern.

§. 3.

Wer eine im Verkehr an ihn gekommene unächte Münz-Sorte wissentlich für ächt ausgiebt, soll um den vierfachen Nominal-Werth derselben, und überdies mit einer Geld-Buße bis auf funfzig Thaler, oder mit einer verhältnißmäßigen Leibes-Strafe belegt werden.

§. 4.

§. 4.

Zur Verhütung der Gefahr des Publicums, muß jeder Unterthan, der von Verfertigung unächter Münze im Lande oder von deren Umlaufe glaubhafte Nachricht hat, der Polizei-Obrigkeit des Orts ohne Verzug davon Anzeige machen. Wer dies unterläßt, soll, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und nach Verhältniß des dadurch entstandenen Nachtheils, mit Geldbuße bis funfzig Reichsthaler oder verhältnißmäßiger geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher diese Bürgerpflicht erfüllt, der halbe Betrag dessen, was der Staat an Geld-Strafen oder Confiscationen wirklich erhält, zur Belohnung überlassen und ausgezahlt werden.

§. 5.

Wer zu Verbreitung unächter Münze in das Publicum aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 6.

Kaufleute, Rehder, Schiffer und Frachtfuhrleute haften für die Geldstrafen, wegen der von ihren Leuten, bei Gelegenheit der denselben übertragenen Geschäfte, begangenen Münzverbrechen und für die dadurch veranlaßten Untersuchungs-Kosten.

§. 7.

Schiffe oder Fuhrwerke, mit welchen der Schiffer oder Fuhrmann unächte Münzen wissentlich in das Land gebracht, oder sie, innerhalb desselben, von einem Orte zum andern geschafft hat, sollen, mit den Frachtgeldern, für verfallen erklärt werden.

§. 8.

Sind unächte Münzen unter Waaren versteckt, um sie heimlich ins Land zu bringen, oder von einem Orte im Lande zum andern zu schaffen; so sollen dergleichen Waaren ebenfalls confiscirt werden.

§. 9.

Alle Instrumente, welche zu einer unerlaubten Verfertigung von Münzen gebraucht oder bestimmt sind, werden gleichfalls confiscirt.

§. 10.

Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, jedoch ohne Verfälschung des innern Gehalts, Münzen zum Umlauf schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis vierjährige Strafarbeit verwirkt und außerdem eine Geld-Buße, welche dem zehnfachen Betrage der von ihm angefertigten Münzen, nach deren Nominalwerthe, gleich ist.

§. 11.

Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu einem solchen eigenmächtigen Münzen das Gepräge eines andern Staats mißbraucht.

§. 12.

Wer aber Landesherrliche oder andere im Lande cursirende Münzen nicht nur eigenmächtig prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, der soll mit vier- bis zehnjähriger Strafarbeit nebst Züchtigung belegt werden. Außerdem muß er den zehnfachen Betrag der verfertigten falschen Münzen nach deren Nominal-Werthe zur Strafe entrichten.

§. 13.

Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen unächter Münzen ins Publicum gebracht, und ist dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Leibesstrafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Strafarbeit geschärft werden.

§. 14.

Wer wegen Münzverfälschung schon zur Strafe verurtheilt ist, dieselbe aber dennoch zum zweitenmale verübt, soll, außer der Geldbuße, öffentlich am Schandpfahle gezüchtiget und mit lebenswieriger Strafarbeit belegt werden.

§. 15.

Münzbediente, welche absichtlich den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Münzen verringern, und dadurch den Landesherrn und das Publicum vervortheilen, sollen mit dieser letzten Strafe belegt werden.

§. 16.

Hat jemand unter einem im Lande nicht cursirenden Stempel falsche geringhaltige Münze ausgeprägt, so trifft ihn drei- bis sechsjährige Strafarbeit.

§. 17.

Wer zwar falsche Münzen geprägt, aber sie noch nicht zum Umlauf im Lande gebracht hat, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen Verbrechen bestraft.

§. 18.

Wer unächte Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge vom Auslande in die hiesigen Staaten zum Umlauf bringt, soll mit Staupenschlag, lebenswieriger Festungs-Arbeit und mit Confiscation seines ganzen Vermögens bestraft werden, wenn gleich der innere Gehalt der ins Land gebrachten unächten Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge mit der im Lande cursirenden, übereinstimmt.

Eine Lebens-Strafe, jedoch mit Vorbehalt Landesherrlicher Begnadigung, findet sogar in dem Falle statt, und kann auf selbige erkannt werden, wenn die unter nachgemachtem Landes-

herrlichen Stempel eingebrachte unächte Münze von geringerem Gehalt, als die im Lande cursirende, und die eingebrachte Summe beträchtlich ist, oder wenn mit der Einbringung solcher falschen Münze eine Wiederholung des schon einmal bestraften Verbrechens von einer und eben derselben Person verbunden ist.

Die Schätzung der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit einer Summe wird dem Arbitrio des Richters überlassen.

§. 19.

Der Einbringer unächter Münzen von nachgemachtem fremden Gepräge, wovon den ächten der Umlauf in den hiesigen Staaten Landesherrlich verstattet ist, soll, dafern deren innerer Gehalt mit den ächten übereinstimmt, nur nach §. 11., wenn solcher aber geringer ist, nach §. 12. und 13. bestraft werden.

§. 20.

Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, soll den zehnfachen Betrag des dadurch sich verschafften Gewinnes zur Straf-Casse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwei bis sechsjährige Straf-Arbeit mit Züchtigung leiden.

§. 21.

Ist derjenige, welcher sich eines der Verbrechen §. 10. bis 20. inclusive, schuldig gemacht hat, ein Jude, so wird er, außer den daselbst bestimmten Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verlustig.

§. 22.

Wer Landesherrliche Münzsorten gegen ein ausdrückliches Verbot einschmelzt, wird gleich demjenigen bestraft, der dem Staate die schuldigen Abgaben betrüglicher Weise vorenthält.

§. 23.

Wer verrufene Scheidemünze oder andere schlechte Münz-Sorten aus Gewinnsucht ins Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben und mit Erlegung des doppelten Betrages nach dem Nominalwerthe der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 24.

Wer Tresorscheine, Banknoten, Pfandbriefe, Actien oder Schuldverschreibungen, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere unter das Publicum wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsche Münzen unter Landesherrlichem Gepräge verfertigt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 25.

Die Verfälschung der von den öffentlichen Cassen angefertigten und mit deren Siegel versehenen Geld-Beutel oder Packete, wird gleich einer Münzverfälschung bestraft.

§. 26.

Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht oder nachmacht, soll drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe leiden. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf, so findet nur die Hälfte dieser Strafe statt.

§. 27.

Niemand, besonders kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, darf ohne schriftlichen Befehl eines Landes-Collegiums, oder der Obrigkeit, unter welcher er steht, Instrumente zum Münzen, noch Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch dergleichen an einen andern, als an das Landes-Collegium der Provinz, oder an die Obrigkeit, von welcher er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern, widrigenfalls er, nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Strafarbeit belegt werden soll.

§. 28.

Die Obrigkeiten jeden Orts, sämmtliche Accise-Officianten, Kreis- und Landreuter, werden auf das hausirende Gesindel, und vorzüglich auf die herumziehenden Kleiderhändler aufmerksam gemacht, da diese sich bisher vorzüglich mit Einwechselung solcher unächten Münzen abgegeben haben. Die Officianten müssen keine Gelegenheit versäumen, bei diesen Leuten die nöthigen Visitationen anzustellen.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Accise- und Zoll-Directionen, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten und Gerichten, strenge auf Beobachtung dieses Gesetzes zu achten und zu wachen. Erstere haben dasselbe innerhalb Unserer Staaten überall durch öffentlichen Anschlag, durch Einrückung in die inländischen Zeitungs- und Intelligenz-Blätter und durch die andern gesetzmäßigen Mittel, auf das allgemeinste bekannt machen, auch in Unsern Seestädten mit den erforderlichen Uebersetzungen anschlagen und zur Kenntniß der ausländischen Schiffer bringen zu lassen. Alle oberen Behörden sollen die ihnen untergeordneten Accise-, Zoll- und Polizei-Bedienten, Land-, Kreis-, und Polizei-Reuter zur genauesten Wachsamkeit anweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 20. September 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Angern.

v. Diethert. v. Stein.

NCC. T. XII. S. 755. Nr. 128. de 1806.

20. September 1806. b.

Rescript des Justizministeriums an die Pommersche Regierung zu Stettin v. 20. September 1806, wonach das Referendariat bei Volljährigen nicht die Aufhebung der väterlichen Gewalt bewirkt.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Euern Anfrage-Bericht vom 28. August c.

ob das Referendariat ein solches Amt sey, wodurch Volljährige von der väterlichen Gewalt befreit werden?

bescheiden Wir Euch, daß diese Frage verneinend zu beantworten ist, weil

1) das Amt, welches ein Referendarius bekleidet, eigentlich nur die Vorbereitung zu seiner künftigen Bestimmung im Staate ist;
2) Der §. 212. b. Tit. 2. Th. 2. des Landrechts nur festsetzt, daß die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters durch Gebung des Tisches und sonst bei der Bestimmung des §. 212. a. keinen Unterschied macht, daraus folgt, daß wenn, wie bei einem mit keiner Besoldung versehenen Referendario der ganze Unterhalt dem Vater zur Last fällt, ein solcher die Bestimmung des §. 212. a. abändernder Unterschied nicht statt findet;
3) Die analogische Anwendung des §. 90. des ersten Anhangs zum Landrecht um so unbedenklicher eintreten muß, als ein Officier, bevor er zu dem darin genannten Posten avancirt, gleichwohl schon mit einem festen Gehalt versehen ist, welches ein Referendarius gar nicht bezieht.

Sind 2c. Gegeben Berlin, den 20. Sept. 1806.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 755. Nr. 127. de 1806. u. Mathis Bd. 10. S. 35. 2r Abschnitt.

21. September 1806.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 21. September 1806, betr. die Suspension der Militair-Prozesse.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da der größte Theil der Armee bereits ins Feld gerückt ist, so wird es nothwendig, nicht nur alle Prozesse gegen die auf den Feld-Etat gesetzten Militair-Personen und gegen alle diejenigen, die Amts- oder Berufshalber der Armee folgen, deren Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, zu suspendiren, sondern auch Vorkehrungen zu treffen, daß diesen Personen in ihrer Abwesenheit in ihren Rechtsangelegenheiten auf keine Weise präjudicirt werde. Zu dem Ende haben Wir Allerhöchstselbst in der an den Großkanzler ergangenen Cabinets-Ordre vom 17. d. M. festzusetzen gut befunden, daß die auf diesen Fall in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung

Th. 1. Tit. 20. §. 9—12 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, und die am 3. Sept. 1792 ergangene Verordnung, wie es in Rechts-Angelegenheiten der ins Feld gerückten Militair-Personen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden soll,

Mylii Corp. Constit. Tom. IX. S. 1067. Nr. LXVI.

mit vollkommener Wirkung eintreten, die Landes-Justiz-Collegia und Untergerichte auf deren Befolgung angewiesen, und dieser Allerhöchste Befehl öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Dieses geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, mit der Anweisung, Euch selbst hiernach auf das genaueste zu achten, die von Euch ressortirenden Untergerichte zur Befolgung der erwähnten Verordnungen zu instruiren, und den Allerhöchsten Befehl durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen.

Hierbei dient zur Nachricht und Achtung:

1.

Derjenige Tag ist pro Termino publicationis der Verordnung anzunehmen, an welchem solche in den öffentlichen Blättern der Provinz bekannt gemacht worden.

2.

In Absicht der in der Garnison zurückbleibenden Frauen der Unterofficiere und Gemeinen hat es bei dem Rescript vom 24. Mai 1790

Mylii Corp. Constit. M. T. VIII. S. 2937. No. XXXII.

dahin sein Bewenden, daß diese Frauen an dem Ort oder in der Stadt, wo statt der ausmarschirenden keine andere Garnison einrückt, und also kein anderweitiges Militair-Gericht vorhanden ist, der Civil-Jurisdiction des Orts in erster Instanz so lange unterworfen seyn sollen, bis das Regiment oder Bataillon, zu welchem sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt.

3.

Die Suspension der Militair-Prozesse kann auf facta illicita der in den Garnisonen zurückbleibenden Eheweiber und Kinder der Soldaten, und der daraus entstehenden Verbindlichkeiten, mithin auch auf Injurien-Sachen, die nach dem Ausmarsch vorgefallen, nicht ausgedehnt werden. Es können ferner Eheweiber der Militairpersonen, welche bürgerliches Gewerbe treiben, in Rechtssachen, welche aus diesem Gewerbe entspringen und sich darauf beziehen, auf die Verordnung vom 3. September 1792. sich nicht berufen. Auch andere Personal-Klagen gegen solche Personen, besonders wenn sie aus Geschäften entspringen, die erst nach dem Ausmarsch erfolgt, können eingeleitet und entschieden werden. Findet sich aber bei der Instruction, daß das Interesse des Vaters oder Ehemannes subversire, so muß die Suspension des Prozesses eintreten.

Diesem gemäß können auch Klagen wegen rückständiger Hausmiethe oder Räumung des Quartiers entschieden werden, und nur dann, wenn der eingeklagte Miethzins sich auf die Zeit vor dem Ausmarsch erstreckt, gegen diesen Theil der Forderung aber Einwendungen oder Gegenforderungen gerügt werden, wobei eigene Handlungen der abwesenden Militairpersonen vorkommen, muß in Ansehung dieses Theils des Prozesses ad instantiam der verklagten Ehefrau die Sache in suspenso bleiben, wegen des Rests der Forderung kann dagegen ein Urtel abgefaßt, überhaupt auch das etwanige Retentions-Recht des Vermiethers ohne alle Einschränkung geltend gemacht werden.

4.

Da nach §. 12. der Verordnung vom 3. September 1792. bei allen Arten von Aufgeboten eine Präclusion der dabei interessirenden Militairpersonen nicht statt findet, so verstehet sich von selbst, daß auch bei nothwendigen Verkäufen außer dem Fall eines Concurses durch Execution die Edictal-Citation unbekannter Real-Gläubiger, wie solche im Rescript vom 30. Juli 1787
Mylii Corp. Const. Tom. VIII. S. 1525. No. LXXXII.
vorgeschrieben ist, in præjudicium solcher Interessenten effectum præclusionis nicht haben könne. Inzwischen folget daraus noch nicht, daß dergleichen Subhastationen ganz zu suspendiren, sondern nur, daß wenn der Extrahent auf deren Verhängung bestehet, den unter den unbekannten Real-Prätendenten befindlichen Militair-Personen in den Proclamatibus competentia vorzubehalten, und im Licitations-Termin den sich meldenden Käufern zu eröffnen, daß die abzufassende Adjudicatoria gegen unbekannte Real-Gläubiger aus dieser Classe keine Sicherheit gewähre, vielmehr es des Käufers Sache seyn werde, allenfalls nach wiederhergestellter Ruhe ein besonderes Aufgebot gegen dieselben zu extrahiren.

5.

Des im §. 17. No. 2. der Verordnung vom 3. September 1792. erwähnten Vorbehalts bedarf es nicht, wenn nachgewiesen werden kann, daß unter den nach Provinzial-Gesetzen bei Immobilien an das Vor-, Wiederkaufs- oder Retract-Recht Anspruch habenden keine Militairperson begriffen sey.

6.

Die Vorladung abwesender Ehemänner per edictales Behufs der Trennung der Ehe kann fernerhin erfolgen, es muß jedoch bei den eingehenden Desertions-Klagen die Prüfung der pro fundanda intentione nachzuweisenden Umstände mit vorzüglicher Genauigkeit angestellt und besonders mit darauf gerichtet werden, ob etwa Vermuthungen vorhanden sind, daß der Entwichene sich zur Armee gewendet,

in welchem Fall die Edictal-Citation zur Zeit nicht statt findet. Sind rc. Gegeben Berlin, den 21. September 1806.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

NCC. T. XII. S. 763. Nr. 129. de 1806. und Mathis Bd. 3. S. 373. 1r Abschnitt.

26. September 1806.

Die Cabinets Ordre vom 26. September 1806, wegen Befugniß zur Aufhebung von Familien-Fideicommissen durch einen Familien-Schluß; s. Circulair vom 5. October 1806.

28. September 1806.

Auszug aus dem Rescript an das Cammergericht v. 28. September 1806, wegen Festsetzung der Leibes-Strafen für den Fall, daß der Verurtheilte die Geldstrafe nicht erlegen könnte, im Erkenntnisse.

Paalzow bemerkt in seinem Register zur Criminal-Ordnung S. 162. ad §. 516. Folgendes:

In dem Rescripte vom 28. September 1806 an das Cammergericht sind die Gerichte angewiesen, daß, wenn auf die gesetzliche Geldstrafe zu erkennen ist, auch zugleich auf den Fall des Unvermögens das Surrogat der Leibesstrafe in der Urtelsform festgesetzt werde.

Dieses Rescript hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

2. October 1806. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin v. 2. October 1806, wegen Auslegung der in der Criminal-Ordnung §§. 156. 157. gebrauchten Ausdrücke: „Aufschneidung und Obduction."

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf die mittelst Berichts vom 12. v. M. geschehene Anfrage,

ob in den §§. 156 und 157. der neuen Criminal-Ordnung die Ausdrücke Aufschneidung und Obduction als Synonima gebraucht sind?

lassen Wir Euch zum Bescheide ertheilen, daß nach dem deutlichen Inhalt der §§. 156. und 157. in den darin bestimmten Fällen, in welchen eine Aufschneidung oder Section des Körpers verordnet worden, unter diesen Ausdrücken die §. 164. vorgeschriebene vollständige Obduction verstanden wird. Sind rc. Gegeben Berlin, den 2. October 1806.
Auf Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin.

NCC. T. XII. S. 767. Nr. 130. de 1806. und Mathis Bd. 10. S. 311. 2r Abschnitt.

2. October 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat der Regierung zu Kalisch v. 2. October 1806, wegen der Emballage-Gebühren und der Abfassung der Moderations-Urtel in Criminal-Sachen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf das in Gefolge Eurer Anfrage vom 1. Mai d. J. an Euch erlassene Rescript vom 3. Mai c. wollen Wir Euch hierdurch, in Betreff der Emballage-Gebühren und der Abfassung der Moderations-Urtel in Criminal-Sachen, wenn der Malefizfond in Schlesien die unerläßlichen Kosten entrichten muß, zur Nachricht und Achtung eröffnen, daß der Großkanzler Seitens des Criminal-Departements sich mit dem Staatsminister Grafen von Hoym dahin geeiniget hat, daß

ad 1. die Emballage-Gelder nicht angesetzt werden sollen, da bei den Schlesischen Regierungen die Einrichtung bestehet, daß diese an sich unerläßlichen Kosten von dem Registratur-Bedienten, der in vermögenden Sachen die Emballage-Gebühren erhält, mit übertragen werden, und solches um so mehr auch bei Euch eingeführt werden kann, als die zu Acten-Versendungen erforderliche Wachsleinewand mehrmals zu brauchen ist, und daß

ad 2. zur Vermeidung aller weiteren Mißverständnisse, das Kosten-Moderations-Urtel nicht eher von Euch abzufassen, als bis die von Euch revidirte General-Kosten-Liquidation der Cammer zu Breslau, zur Erklärung, auf welche hiernächst pflichtmäßige Rücksicht von Euch zu nehmen ist, vorgelegt worden.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. October 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Kalisch.

NCC. T. XII. S. 767. Nr. 131. de 1806.

4. October 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 4. October 1806, wegen Einschränkung der Visitationen bei Untergerichten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die zeithero eingegangenen Berichte über die Visitationen der Untergerichte ergeben, daß einige Collegia die diesfälligen Verordnungen vom 31. Juli 1800. und 30. März 1803. dem Anscheine nach dahin deuten wollen, daß auch officielle Visitationen der Untergerichte ohne specielle Veranlassung erfolgen müssen. Wenn nun durch dergleichen häufige Revisionen sowohl für das zu visitirende Gericht bedeutende Störungen, und erhebliche, der Salarien-Kasse hauptsächlich zur Last fallende Kosten entstehen, die Landes-Justiz-Collegia auch durch die bisherigen Bereisungen der Untergerichte

von deren Local-Verfassung hinlänglich unterrichtet seyn werden; so bedarf es nur dann der Visitationen, wenn durch Anwendung der in dem General-Rescript vom 31. Juli 1800 gegebenen Vorschriften wegen genauer Controllirung der Untergerichte den obwaltenden Mängeln nicht anders, als durch nähere Prüfung derselben in loco abgeholfen werden kann. Solchemnach ist in Gemäßheit dieses Circulairs bei der fortzusetzenden Aufsicht über die Untergerichte hauptsächlich nur darauf Bedacht zu nehmen:

1) daß die eingehenden Geschäfts-Tabellen genau zu revidiren, und die sich daraus ergebenden Mängel den Untergerichten mit den nöthigen ausführlichen Belehrungen vorzuhalten;

2) daß dem Befinden nach, einige Acten, worin nach den Tabellen hauptsächlich gefehlt zu seyn scheint, zur Revision einzufordern, und dann dasjenige strenge zu rügen, worin den gesetzlichen Vorschriften entgegen gehandelt worden, oder was zur bessern Organisation des competenten Untergerichts dienen möchte;

3) daß zu gleichem Behufe die eingehenden Beschwerden und die in Appellatorio und Revisorio zum Spruch an das Obergericht gelangenden Acta benutzt, und

4) diejenigen Subjecte nöthigenfalls speciell rectificirt werden, die sich erhebliche Irregularitäten zu Schulden kommen lassen.

Hat die Anwendung dieser Maaßregeln in Verbindung mit der Berichtigung, daß die vacant werdenden Stellen nur durch völlig qualificirte Subjecte zu besetzen, und daher die Prüfung der Qualification besonders sorgfältig zu bewirken, nicht den gehofften Erfolg, so können und müssen Justiz-Visitationen durch die Departements-Räthe vorgenommen werden, wobei nach den speciellen Anweisungen des Circulairs vom 30. März 1803. zu verfahren, und in dem über den Ausfall an den Chef der Justiz zu erstattenden Bericht anzuzeigen ist, aus welchen speciellen Gründen die Visitation angeordnet, wie das visitirte Gericht befunden und was verfügt worden, um eine regelmäßige Justizpflege bei den Untergerichten zu beschaffen. Dieses geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, um Euch darnach für die Zukunft genau zu achten, und sind 2c. Berlin, den 4. October 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 769. Nr. 132. de 1806. und Mathis Bd. 3. S. 405. 1r Abschnitt.

5. October 1806.

Circulair-Rescript des Großkanzlers an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 5. October 1806, über die Befugniß der Descendenten oder Seiten-Verwandten des dritten Grades, ein Familien-Fideicommiß, wozu sie berufen sind, durch einen Familienschluß abzuändern und aufzuheben.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben durch eine an den Großkanzler sub dato Potsdam den 26. v. M. erlassene Cabinets-Ordre beschlossen, den §. 39. 2. Theils 4. Titels des allgemeinen Landrechts, in Ansehung der von Zeit der Publication der ersteren an, zu errichtenden Familien-Fideicommisse dahin einzuschränken und resp. abzuändern,

> daß der Descendenz oder Seiten-Verwandschaft des dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien-Fideicommisses, wozu sie berufen ist, durch einen Familienschluß, so wie er nach dem Landrechte erfordert wird, nachzulassen sey.

Indem Wir Euch diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung hiermit eröffnen, befehlen Wir Euch zugleich, für die vorschrifsmäßige Bekanntmachung derselben Sorge zu tragen, und Euch selbst in vorkommenden Fällen darnach gebührend zu achten. Sind 2c. Berlin, den 5. October 1806.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

NCC. T. XII. S. 771. Nr. 133. de 1806.

8. October 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Universitäts-Gerichte zu Halle v. 8. October, im Betreff des Creditgebens an Studirende und der Verjährungsfrist der Klagen gegen dieselben.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Die Gründe, welche Ihr in Eurem Berichte vom 2. d. M. anführet, können Uns zu einer Abänderung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Schuldenmachens der Studirenden nicht veranlassen. Das Registriren der Schulden ist in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht zu vermeidenden Fällen nachgelassen, und in dem Rescript vom 10. März 1806 ist Euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus der Extension entstehen würde. Die kurze Verjährungsfrist bei den Studenten-Schulden soll den Credit vermindern, und es ist ganz natürlich, daß dadurch die Schuld-Klagen gegen die Studenten gehäuft werden. Dieses ist aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden, und haben die Syndici sich der schleunigen Instruction dieser nur einfachen und leicht zu entscheidenden Prozesse ohne Aufenthalt zu unterziehen. Die Sache hat keinesweges so viele Schwierigkeiten auf

sich, als Ihr Euch vorstellet, und es muß daher bei den, in dem Rescript vom 10. März 1806. weitläufig auseinander gesetzten Gründen, wornach es bei der gesetzlichen Vorschrift verbleiben muß, sein Bewenden behalten. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der in Eurem Bericht sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derselbe zum gerichtlichen Protocoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrecht vorgeschriebenen Frist geschlossen und niedergeschrieben wird, die Stelle der daselbst vorgeschriebenen Klage vertritt, und es alsdann, so wie auch, wenn auf gleiche Weise das gerichliche Anerkenntniß der klagbar gemachten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anstellung dieser Klage nicht weiter bedarf. Sind 2c. Berlin, den 8. October 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck. v. Massow.

An die Universitäts-Gerichte zu Halle.

NCC. T. XII. S. 771. Nr. 134. de 1806.

9. October 1806.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 9. October 1806, über die Nothwendigkeit der Anfrage bei dem Cabinets-Ministerio vor Erlassung von Verfügungen, in Angelegenheiten der zu den auswärtigen Gesandtschaften und Residenturen gehörenden Personen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Auf das von der verwittweten Professor N. immediate angebrachte, an das auswärtige und Justiz-Departement zur Berichts-Erstattung remittirte Gesuch um Annahme ihrer wider den geheimen Legations-Rath N. bei Euch unterm 22. April c. angestellten Klage, können Wir Euch nicht verhalten, wie Ihr vor Ertheilung der sie mit dieser Klage abweisenden Verfügung vom 28. v. M., nach §. 66. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, bei dem Cabinets-Ministerio hättet anfragen sollen, wonach Ihr Euch für künftige Fälle zu achten habt. Sind 2c. Berlin, den 9. October 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII, S. 773. Nr. 135. de 1806.

11. October 1806. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Marienwerder v. 11. October 1806, wegen Unzulässlichkeit der Abdecker als Beweiszeugen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir ertheilen Euch auf die mittelst Berichts vom 30. v. M. gethane Anfrage:

> ob ein Abdecker bei crepirtem Viehe über die Todesart desselben mit rechtlicher Wirkung abgehört werden könne?

hierdurch zur Resolution,

daß der Abdecker allerdings zu den Personen gehört, welche ein mit Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben, und also in Gefolge der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 230. Nr. 14. als Beweiszeuge nicht aufgestellt werden kann.

Daraus erwächst aber auch in Fällen, wie der vorliegende, gar keine Schwierigkeit, weil ein jeder Sachverständige (zu welchen der Abdecker ohnehin nicht einmal gerechnet werden kann), als ein Thierarzt oder Fahnenschmidt, wenn das Stück Vieh, allenfalls nach seiner Anweisung, in seiner Gegenwart, durch den Abdecker aufgehauen wird, kein Bedenken tragen kann, sein Gutachten abzugeben, dessen Werth oder Unwerth zu beurtheilen, alsdann in Gefolge der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 15. §. 9. seq. Sache des erkennenden Richters ist. Sind rc. Berlin, den 11. October 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Marienwerder.

NCC. T. XII. S. 773. Nr. 136. de 1806 und Mathis Bd. 10. S. 38.

11. October 1806. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 11. October 1806, betr. die Majorennitäts-Erklärung einer jüdischen Mannsperson.

Vorstellung des M. J. F. an das Justiz-Ministerium vom 18. September 1806.

Ew. Königliche Majestät haben durch das allergnädigste Rescript vom 13. December 1768 bestimmt, daß die Minderjährigkeit der Juden, ohne Unterschied des Geschlechts, bis nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre dauern sollte; ferner haben Allerhöchstdieselben in dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 719 zu verordnen geruhet, daß vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre bei Personen weiblichen und vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei Personen männlichen Geschlechtes keine Majorennitäts-Erklärung statt finden solle; allein es scheint mir ganz und gar an der Bestimmung zu fehlen:

in welchem Alter eines Juden dessen Majorennitätserklärung statt finden könne?

Sie ganz und gar von dieser wohlthätigen Bestimmung des Gesetzes auszuschließen, schien mir eine unzweckmäßige Härte zu seyn, weil es besonders bei den Juden, welche in der Regel sehr früh Handlung treiben müssen, dem Ganzen sehr wohlthätig ist, wenn ihre Handlungen durch die Majorennitäts-Erklärung verbindliche Kraft erhalten und nach den Mosaischen Talmudischen Gesetzen Kinder männlichen Geschlechtes nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre

und Kinder weiblichen Geschlechts nach zurückgelegtem zwölften Jahre schon ihre Großjährigkeit erreicht haben. (Moses Mendelsohns Ritualgesetz der Juden, zweites Hauptstück, 2r Abschnitt §. 7. S. 36.)

Ich befinde mich gegenwärtig in der Lage, daß ich für das Wohl meines Sohnes denselben etabliren muß, und es offerirt sich ein außerordentlich vortheilhaftes Etablissement für denselben. Da er aber das 20. Jahr noch nicht zurück gelegt hat, so ist es einleuchtend, daß dieses nicht allein in dem Etablissement sehr nachtheilig sey, sondern, daß wenn ich auch vor seiner Großjährigkeit mit Tode abgehen sollte, er unter Curatel gesetzt, und seine Handlung dadurch ganz zerstört werden würde. Ich nahm mir daher vor, dessen Majorennitäts-Erklärung nachzusuchen, sah jedoch ein, daß die vormundschaftliche Behörde, welche nach dem General-Judenprivilegio vom 17. April 1750. §. XXXI. das hiesige jüdische Gericht ist, mich auf den Grund der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 719. sogleich mit meinem Gesuche abweisen würde.

Ew. Königliche Majestät wage ich daher aus den oben angeführten allgemeinen und besondern Rücksichten allerunterthänigst zu bitten:

> daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen, dem hiesigen jüdischen Gericht aufzugeben, nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts l. c. §. 716 mein Gesuch wegen Majorennitäts-Erklärung meines Sohnes zu prüfen und nach eingegangenem unterthänigsten Bericht demselben die Majorennitäts-Erklärung zu ertheilen.

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 11. October 1806 auf vorstehende Eingabe.

Dem M. J. F. wird auf die unterm 18. v. M. allhier eingereichte Vorstellung zur Resolution ertheilt, daß der darin enthaltene Antrag, wegen der seinem Sohne zu bewilligenden Majorennitäts-Erklärung nicht statt findet, weil das Rescript v. 13. December 1768, welches die Großjährigkei der Juden auf das zurück gelegte 20. Jahr ihres Alters festsetzt, eines frühern Termins, in welchem derer Majorennitäts-Erklärung nachgesucht werden kann, nicht erwähnt, mithin, da jener Großjährigkeits-Termin mit dem zusammen trifft, unter welchem nach Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 719. bei Personen männlichen Geschlechts die letztere nicht ertheilt werden kann, es um so mehr dabei verbleiben muß, als in dem Gesuch des Supplicanten sich keine hinreichende Veranlassung zur Emanirung eines neuen die Vorschrift des Landrechts abändernden Gesetzes findet.

Mathis Bd. 4. S. 340. 2r Abschnitt.

14. October 1806.

Publicandum des Ministers v. Stein v. 14. October 1806, wegen der Entfernung der Banke, des Realisations-Comtoirs der Tresorscheine und der Seehandlung.

Da die hiesige Hauptbanke, das Hauptrealisations-Comtoir der Tresorscheine und die Seehandlung ihre baaren Bestände in Sicherheit gebracht haben, so wird das Publicum benachrichtiget, daß die Zahlungen aus diesen Geld-Instituten so lange suspendirt bleiben, bis der augenblickliche Zustand sich günstig geändert haben wird. So bald die Geschäfte, es sey in Berlin, oder in einem andern Orte, wieder angefangen werden können, wird darüber eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Tresorscheine können inzwischen bei den auswärtigen Realisations-Comtoirs realisirt werden.

Mathis Bd. 4. S. 45. 6r Abschnitt.

15. October 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Marienwerder v. 15. October 1806, wegen Einschränkung der Vorschriften des Circulairs vom 3. Mai 1804 auf Insertionen in einländische (mit Ausnahme der Einrückung in ausländische) Zeitungen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 7. October c.,

> ob nach dem Circulair vom 3. Mai 1804 die Insertion in die inländischen Zeitungen, in Fällen, wo die Gerichts-Ordnung sie erfordert; noch zu veranlassen,

lassen Wir Euch hierdurch bescheiden:

> daß da das Circulair nur die einländischen Zeitungen betrifft, nirgens aber vorgeschrieben ist, daß wo die Insertion in eine ausländische Zeitung verordnet worden, solche wegfallen solle, es bei den gesetzlichen Vorschriften, so viel die Insertion in die ausländischen Zeitungen betrifft, sein Bewenden behalten müsse.

Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind rc. Berlin, den 15. October 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Regierung zu Marienwerder.
NCC. T. XII. S. 775. Nr. 137. de 1806.

20. October 1806.

Publicandum des Hauptbanco-Directorii v. 20. October 1806, wegen der eingesandten und nicht zurück geschickten resp. Gelder und Obligationen.

Im Verfolg des durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemachten Publicandi Sr. Excellenz des wirklichen geheimen Etats- rc. Ministers v. Stein, die

Aussetzung der Zahlungen der Banque und Seehandlung betreffend, wird das auswärtige Publicum, das durch die mit der Post eingesandten Gelder, Obligationen und Quittungen entweder belegt oder Zahlungen gefordert hat, hierdurch vom Directorio benachrichtigt, daß die Ausfertigung und Uebermachung der Obligationen, so wie diese Zahlungen ebenfalls, bis der augenblickliche Zustand sich günstig geändert haben wird, ausgesetzt bleiben müssen und die Documente wegen des gehemmten Postenlaufs allhier so lange werden asservirt werden.

Mathis Bd. 4. S. 46. 6r Abschnitt.

4. November 1806.

Bekanntmachung des General-Postamts v. 4. November 1806, wegen der zuerst nach Leipzig, Dresden und Erfurt abgegangenen Post.

Auf höheren Befehl soll der Lauf der Posten, der bisher von Berlin ab und aus Berlin unterbrochen war, innerhalb der von Kaiserlichen Französischen Truppen besetzten neutralen und alliirten Länder an den bestimmten Posttagen nach und nach wieder in Gang gesetzt und zwar mit der reitenden Post nach Leipzig, Dresden und Erfurt morgen der Anfang gemacht werden. Das General-Postamt macht solches hierdurch bekannt und verweist das Publicum wegen der näheren Nachrichten auf die Anzeigen, welche das hiesige Hofpostamt durch die in dem Hofpostamtshause und in der Börse täglich zu veranstaltenden öffentlichen Anschläge zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

Mathis Bd. 4. S. 48. 6r Abschnitt.

5. November 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 5. November 1806, wegen Bestimmung der Festungs-Arbeit statt der Zuchthaus-Strafe bei schweren Verbrechen.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Gegen das in Untersuchungssachen wider die Colonisten Hähne und Reimer unterm 13. v. M. eingereichte von dem Criminal-Senat Eures Collegii abgefaßte mit den Acten hierbei zurückerfolgende Urtel ist nichts zu erinnern befunden, nur daß, weil Straßenräuber und ähnliche schwere Verbrecher in die Festungen gehören, der erkannten Zuchthausstrafe Festungs-Arbeit zu substituiren, daher denn die Sentenz dahin zu publiciren ist, daß Inquisit W. Hähne wegen begangenen Straßenraubes und verübten Diebstahls mit achtzehnjähriger Festungs-Arbeit, jedoch ohne Züchtigung, und Inquisit Adam Reimer wegen gleichen Verbrechens mit 60 Peitschenhieben in zweien Tagen an jedem Tage mit 30. und mit 15jähriger Festungs-Arbeit zu belegen. Von der erfolgten Rechtskraft des Urtels erwarten Wir Behufs weiterer

weiterer Verfügung Eure Anzeige und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5. November 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

An den Instructions-Senat des Cammergerichts.
Paalzows Register S. 149.

6. November 1806.

Bekanntmachung des General-Postamts v. 6. November 1806, wegen der zuerst nach Hamburg von Berlin abgegangenen Post.

Das correspondirende Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß die reitende Post nach Hamburg übermorgen Sonnabend den 8. dieses zum erstenmal wiederum von hier abgefertigt und mit deren Absendung so wie vorhin wöchentlich zweimal, nämlich Dienstags und Sonnabends Abends, fortgefahren werden wird; jedoch müssen die Briefe jedesmal Vormittags vor 12 Uhr zur Post geliefert werden. Zugleich gereicht annoch zur Nachricht, daß nach der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät der Lauf der Posten in den zwischen der Oder und dem Rhein belegenen Ländern nach und nach wieder hergestellt werden soll, worüber das Nähere im hiesigen Hofpostamte zu erfahren ist.

Mathis Bd. 4. S. 49. 6r Abschnitt.

7. November 1806.

Bekanntmachung des General-Postamts v. 7. November 1806, wegen der zuerst nach Wesel und Stettin abgegangenen Posten.

Das correspondirende Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß morgen Sonnabend den 8. dieses und übermorgen Sonntags den 9. zwei reitende Posten wiederum von hier abgehen werden, nämlich die Post nach Wesel und die Post nach Stettin, und zwar erstere über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Bernburg, Aschersleben, Halberstadt, Hildesheim, Minden rc. (ohne Magdeburg zu berühren); letztere über Bernau, Neustadt Eberswalde, Angermünde und Schwedt, welche wieder am Abend zur gewöhnlichen Zeit wie sonst abgefertigt werden.

Mathis Bd. 4. S. 50. 6r Abschnitt.

19. November 1806.

Publicandum des General-Postamts v. 19. November 1806, wegen der Garantie der Post.

Da unmittelbar vor dem Einmarsch der Kaiserlich-Französischen Armee, als der Postenlauf wieder eröffnet werden sollte, das Publicum benachrichtigt worden;

daß die Absendung der Gelder, Briefe und Packete nur auf Gefahr der Absender geschehen könnte und

daß das Postwesen dieserhalb keine Garantie irgend einer Art übernehmen könnte;

diese Einschränkung aber gegenwärtig nicht mehr erforderlich ist, weil für den sichern Lauf der Posten Seitens der Kaiserlich-Französischen Behörden selbst gesorgt wird: so wird das Publicum hiermit benachrichtiget, daß das Postwesen nach wie vor diejenige Garantie, wegen der zur Post gelieferten Gelder, Briefe und Packete, und zwar in dem Maaße übernimmt, als die erneuerte Post-Ordnung v. 26. November 1782, Abschnitt XIII. §. 11. solches sanctionirt.

Mathis Bd. 4. S. 57. Abschnitt 6.

21. November 1806.

Das Rescript des Justiz-Ministeriums an die Breslauische Oberamts-Regierung v. 21. November 1806, betreffend die Anwendbarkeit der neuen Gebühren-Taxe auf Criminal-Untersuchungen in Schlesien, s. beim Rescr. v. 6. August 1806. c.

22. November 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 22. November 1806, wegen der gegen die Fabrikanten aus Wechseln und Assignationen in den Kriegs-Zeitläuften einkommenden Klagen.

Die Deputirten der Kaufmannschaft haben eine Abschrift der bei Euch übergebenen Vorstellung v. 20. c.

die Klagen aus den von den hiesigen Fabrikanten endossirten Wechseln betreffend,

mit der Bitte, Euch anzuweisen, darauf rechtliche Rücksicht zu nehmen, bei dem Großkanzler eingereicht. Da nun der Ruin des Fabrikanten unvermeidlich scheint, wenn er in den jetzigen Zeitumständen wegen der endossirten Wechsel in seinem Vermögen executirt werden sollte, und auch eine Menge Arbeiter ganz brodlos werden, so ist nur das einzige Mittel zu seiner Rettung übrig, wenn, in dem Falle ein hartherziger Gläubiger zur Klage schreiten sollte, dem Schuldner der Weg, ein Moratorium zu erlangen, auf alle mögliche Weise erleichtert wird. Die in der Vorstellung der Kaufmannschaft enthaltenen Vorschläge sind der Sache völlig angemessen, und es läßt sich erwarten, daß mancher Kläger, wenn ihm die Zwecklosigkeit seiner Klage vorgehalten wird, davon abstehen werde. Wir befehlen Euch daher, in vorkommenden Fällen darauf rechtliche Rücksicht zu nehmen, und soweit Gesetze und Gerichts-Ordnung es gestatten, Euch die Erhaltung der ohne ihr Verschulden in dieser unglücklichen Lage sich befindenden Fabrikanten angelegen seyn zu lassen.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Vorstellung der Deputirten der Kaufmannschaft zu Berlin an das Justiz-Ministerium vom 20. November 1806.

Ew. rc. haben wir bereits die Verlegenheit, in welche ein großer Theil der hiesigen Kaufmannschaft durch die jetzigen Conjuncturen versetzt worden ist, unterthänigst vorgestellt, und verhoffen, daß nach der uns unterm 23. d. gnädigst ertheilten Resolution bald abhelfliche Maaße der zu befürchtenden größeren Noth verfüget werden wird. — Ein neuer Antrag eines großen Theils der hiesigen Kaufleute und Fabrikanten, wovon die Erhaltung des größten Theils der letzteren abhängt, nöthigt uns abermals Ew. rc. zu behelligen. Die hiesigen mittlern und kleinen Fabrikanten kaufen ihre rohe Materialien von hiesigen Kaufleuten und bezahlen sie mit Wechseln oder Assignationen der Abnehmer ihrer fertigen Waaren, die in den Frankfurter Messen zahlbar ausgestellt sind, aber nun unbezahlt bleiben müssen, weil die jetzige Frankfurter Messe nicht gehalten worden, und die Aussteller solcher Wechsel und Assignationen weder ihre Schulden eincassiren, noch Waaren absetzen können. Wenn nun die Inhaber solcher Wechsel und Assignationen gegen die Aussteller und Indossanten mit Strenge verfahren würden, so würden beide nützlichen Classen Bürger, nämlich die Fabrikanten und die Abnehmer ihrer Waaren, völlig umgeworfen, und die allgemeine Noth würde um so größer werden, da viele Fabrikanten aus Mangel an Mitteln schon jetzt in die Nothwendigkeit versetzt sind, einen Theil ihrer Arbeiter ohne Brodt zu lassen; da die mehresten Inhaber solcher Wechsel und Assignationen die Nothwendigkeit, bis zu hergestellter Ruhe Geduld zu haben, nun selbst einsehen und nur befürchten, daß einige hartherzige Inhaber solcher Papiere Vorzüge vor ihnen zu erzwingen suchen möchten, so haben wir auf ihr Ansuchen copeilich anliegende Anträge bei dem Königlichen Cammergericht und Stadtgericht eingereicht und sind beauftraget, unterthänigst zu bitten:

so weit die Prozeß-Ordnung und die Gesetze es gestatten, auf diese billigen Anträge gnädigst Rücksicht zu nehmen und das Erforderliche deshalb zu verfügen.

Vorstellung der Deputirten der Kaufmannschaft zu Berlin an das Stadtgericht vom 20. November 1806.

Die gegenwärtigen Umstände, wo die Banque- und Seehandlungs-Societät sich mit ihren Geldern entfernte, und der Postenlauf gehemmt worden, hat diejenigen, welche in Acceptationen für Auswärtige verwickelt gewesen, in die Nothwendigkeit gesetzt, ihre Zahlungen einzustellen, weil

keine Rimessen ankommen, und selbst die jetzt nach und nach ankommenden nicht zu Gelde gemacht werden können, und wir haben deshalb auf den Antrag der mehresten Kaufleute, bei des Herrn Großkanzlers Excellenz darauf angetragen,

diejenigen, welche durch ihre letzte Bilanz nachweisen können, daß sie vor Einbruch der gegenwärtigen Umstände solvendo gewesen, zu einem Generalmoratorium zu verstatten, und mit aller Execution zu verschonen.

Wir haben darauf die kopeilich anliegende Resolution erhalten, und darauf ferner vorgestellt, daß die bloße persönliche Befreiung von Execution fruchtlos seyn würde, wenn nicht zugleich Befreiung von Execution des Vermögens zugestanden würde, weil dadurch nur diejenigen, welche durch Härte und Auspfändungen Vortheile von ihren Mitgläubigern zu erzwingen suchten, favorisirt werden würden, indem alle billige Gläubiger die Unmöglichkeit, unter gegenwärtigen Umständen Zahlung zu erhalten, von selbst einsehen, und daher gewiß keine Klage anstellen würden. Bei den angeführten Umständen dürfen wir die Deferirung unseres Gesuchs um so mehr erwarten, als solches den Landesgesetzen nicht entgegen ist, und bei der Qualification zu einem Generalmoratorium nur die Formalität fehlt, daß in gegenwärtigen Umständen Niemand die Inhaber der laufenden Wechsel, und mithin seine Creditores und Debitores genau, und ob letztere jetzt noch für gut zu achten sind, angeben, sondern nur nachweisen kann, daß er vor den eingetretenen jetzigen Conjuncturen solvendo gewesen, und es noch ist, wenn nicht die jetzigen Zeitumstände durch außerordentliche Unglücksfälle sein Vermögen absorbiren. Es ereignet sich aber jetzt ein anderer Vorfall, der die größte Aufmerksamkeit verdient, weil die Erhaltung eines großen Theils sehr nützlicher Bürger davon abhängt. Die hiesigen mittleren und kleinen Fabrikanten kaufen ihre rohen Materialien von hiesigen Kaufleuten, und bezahlen sie wieder mit Wechseln und Anweisungen der Käufer ihrer Waaren, die in der nächsten und folgenden Messe zahlbar sind; die gegenwärtige Frankfurter Messe hat aber nicht gehalten werden, und die Aussteller dieser Wechsel haben weder von ihren ausstehenden Schulden etwas einziehen, noch Waaren verkaufen können, und sind daher außer Stande, ihre ausgestellten Meßwechsel und Assignationen einzulösen, die Fabrikanten als Indossanten sind aber noch weniger dazu im Stande, weil sie ihre Waare nicht mehr in Händen haben, und bei den durch die Einquartierungen so sehr erhöheten Ausgaben, nicht so viel aufbringen können, als erfordert wird, einige Arbeiter noch zu erhalten, indem sie einen Theil derselben schon ohne Brodt lassen müssen.

Diejenigen christlichen und jüdischen Kaufleute, welche die Fabrikanten mit rohen Materialien verlegen, und die mehresten dergleichen Meßwechsel und Assignationen in Händen haben, haben sich gestern unaufgefordert bei uns eingefunden und nicht bloß erklärt, daß sie keinen in ihren Händen befindlichen Wechsel oder dergleichen Assignationen einklagen, sondern warten wollen, bis die Ruhe wieder hergestellt seyn wird; daß sie aber befürchten, daß einige, denen wenig an der Erhaltung der Manufacturen gelegen ist, dergleichen Schuldner verfolgen, zum Nachtheil ihrer Mitgläubiger Auspfändungen nachsuchen, oder Sicherheitsbestellungen erpressen möchten, wodurch nicht bloß die allgemeine Noth sehr vergrößert, nützliche Bürger ruinirt, zuletzt aber die billigen Gläubiger, welche Geduld haben, das leere Nachsehn haben würden, und sie haben gebeten, im Namen der Kaufmannschaft die Folgen davon vorzustellen und Verfügungen nachzusuchen, dergleichen Prävaricationen einzelner hartherziger Gläubiger zu verhindern.

Wir überreichen hierbei in Abschrift, was wir deshalb bei Hofe vorgestellt haben, halten es aber auch für nothwendig, bei Ew. ꝛc. solches anzuzeigen und zu bitten:

bis dahin, daß vom Hofe uns darüber ein Näheres bestimmt werden kann, so weit es die gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsgang gestatten, darauf Rücksicht zu nehmen, und alle rechtliche Mittel anzuwenden, die jetzige allgemeine Noth der Fabrikanten und ihrer Abnehmer zu mildern.

Die ohnmaßgeblichen Vorschläge, welche wir machen können, bestehen darin:

1) diejenigen, welche aus dergleichen Meßwechsel und Assignationen klagen, durch Vorstellung der Unmöglichkeit jetzt Zahlung zu erhalten, und insonderheit, daß sie ihre Schuldner nur zwingen würden, ein Generalmoratorium nachzusuchen, mithin ihren Zweck, vor andern Gläubigern einen Vorzug zu erlangen, doch nicht erreichen würden, zur Zurücknahme ihrer Klage zu bewegen, und in so fern diese Absicht nicht erreicht werden kann,

2) bei der Instruction die Schuldner sogleich darüber zu vernehmen, ob sie mehrere Gläubiger haben, und im Stande sind, unter jetzigen Umständen und vor hergestellter Ruhe alle zu befriedigen; ihnen den Nachtheil vorzustellen, der für sie und ihre Mitgläubiger daraus entstehen könnte, wenn sie durch die jetzigen Zeitumstände außer Stande kommen sollten, allen ihren Gläubigern gerecht zu werden, und sie anzuweisen, wie sie sich zu einem Generalmoratorium qualificiren können, als wozu sie zuletzt doch würden schreiten müssen; und

3) alles, was zur Instruction des Generalmoratorii erfordert wird, vor Abfassung eines Urtels in der Schuldsache vorzunehmen, um diese Schuldner nach Vorschrift der neuen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 55. von allen Executionen befreien zu können.

Die Zeit, wie lange ein dergleichen Moratorium dauern soll, läßt sich für jetzt noch nicht bestimmen, es sind aber aller Aussicht nach 2 Frankfurter Messen, die mit Ruhe gehalten werden können, nothwendig, indem in allen Provinzial-Städten die Kaufleute theils mehr theils weniger gelitten haben, und mithin ebenfalls nicht im Stande seyn werden, ihre Schulden prompt zu bezahlen, oder für baar Geld einzukaufen.

Wir stellen diese unsere unmaßgeblichen Vorschläge rc. anheim, und müssen uns begnügen, den billigen Wunsch eines großen Theils der Handlungtreibenden unserer übernommenen Pflicht gemäß dargestellt zu haben.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Deputirten der Kaufmannschaft vom 13. November 1806.

Den Deputirten der Kaufmannschaft, Fetschow, Humbert, Le Comte rc. wird auf ihre Vorstellung von gestrigem Dato,

wegen eines den Kaufleuten zu bewilligenden Indults,

zur Resolution ertheilet, daß darüber zwischen dem Großkanzler und dem Kaiserlich-Königlichen Commissario Daru eine Correspondenz entstanden, wovon das Resultat vermuthlich seyn wird, daß diejenigen, welche sogleich ihre Solvenz nachweisen können, vor der Hand und bis zum wiederhergestellten Gang sämmtlicher Posten für ihre Personen Nachsicht erhalten. Dieses muß abgewartet werden, und werden die Supplicanten zu seiner Zeit davon aufs schleunigste unterrichtet werden.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathis B. 3. S. 454. 6r Abschnitt.

27. November 1806.

Bekanntmachung der Kaiserlich-Französischen General-Finanz-Administration v. 27. November 1806 und des Comité administratif v. 2. December 1806 wegen der Tresorscheine.

Die Scheidemünze und die Tresorscheine sollen in den von der Kaiserlich-Französischen Armee in Besitz genommenen Provinzen und allen öffentlichen Cassen in eben der Maaße und dem Verhältniß als sonst, bei Entrichtung der Contributionen und aller andern Steuern angenommen und die Ausgaben ebenfalls damit bestritten werden. Berlin, den 27. November 1806.

Der Kronschatzmeister und General-Administrator der Finanzen,
Esteve.

Vorstehende Verfügung wird dem Publico hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, daß die Tresorscheine wie die Banknoten nunmehr auch in öffentlichen wie in Privatzahlungen gleich dem Silber-Courantgelde unweigerlich angenommen werden müssen, weshalb die gesetzliche Verordnung vom 4. Februar d. J. ihrem vollen Inhalte nach in Erinnerung gebracht wird.

Mathis Bd. 4. S. 63. Abschnitt 6.

29. November 1806.

* Circulair des Großkanzlers an sämmtliche Gerichte der Churmark v. 29. November 1806, betr. deren Autorisation, ihre Deposital-Bestände bei den Ständen der Provinz zinsbar zu belegen.

Es ist von der, von den Deputirten aus der Ritterschaft und den Städten der Churmark, zur Regulirung des Krieges-Contributions-Geschäfts, verordneten ständischen Committé bei dem Großkanzler angezeigt worden, daß zu der von dem Kaiserlich-Französischen Gouvernement geforderten, der Churmark auferlegten Kriegessteuer, nothwendig ein Quantum von 1,046796 Rthlr. so schleunig als möglich auf Abschlag gezahlt werden müsse, und zwar entweder baar oder in öffentlichen für voll anzunehmenden Staats-Papieren, und zugleich gebeten worden:

> daß sämmtliche obervormundschaftliche Behörden, insbesondere die Städtischen und Patrimonial-Gerichte zu autorisiren, ihre Genehmigung, die in ihren Depositoriis befindlichen Gelder, oder öffentliche Staats-Papiere, gegen eine von der Committé auszustellende Verschreibung auf den allgemeinen Landes-Credit herzugeben, zu ertheilen.

Da nun keine Mittel vorhanden sind, dieses Quantum so bald herbei zu schaffen, und das Beste des ganzen Landes darunter versiret, welches allein durch schleunige Bezahlung vor gewaltsamen militairischen Mitteln und Requisitionen gerettet werden kann, die Deposital-Interessenten auch an ihrer Sicherheit nichts verlieren, da sie, außer der Versicherung des Staats, auch die Versicherung der Gutsbesitzer erhalten, so werden sämmtliche obervormundschaftliche Behörden, insbesondere die Städtischen und Patrimonial-Gerichte der Chur- und Altmark, in verhoffter Genehmigung des Landesherrn, hierdurch autorisirt, ihre in Depositoriis befindliche baare Gelder oder Banco- und Seehandlungs-Obligationen, auch Banco- und Tresorscheine zu dem gedachten Ständischen Anlehn gegen Obligationen zu 5 Procent für baare Darlehne, und zu 4½ Prozent für die in Staats-Papieren herzugeben, wobei die Wiederbezahlung nach hergestellter Ruhe und vorhergängiger zwölfmo-

natlicher Kündigung stipulirt werden wird. Berlin, den 29. November 1806.

v. Goldbeck.

An sämmtliche Städtische und Patrimonial-Gerichte der Churmark.

Mathis Bd. 3. S. 555. 6r Abschnitt.

5. December 1806.

* Rescript des Groskanzlers an das Cammergericht v. 5. December 1806, wegen des Verfahrens in Wechselsachen während des gehemmten Postenlaufs.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die, nach einigen Gegenden noch subsistirende Hemmung des Postenlaufes, die dadurch ausbleibende Deckung mehrerer Wechselschuldner, und die durch die Conjuncturen entstandene Stockung der Handlungs-Geschäfte, haben die Kaufmannschaft veranlaßt, auf eine Modification der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Titel 47. §. 97. Nr. 9, nach welcher die Verstattung des Wechselschuldners, (in so fern er ein Kaufmann, oder demselben in Rechten gleich zu achten), zum Indult unzulässig ist, anzutragen.

Wir haben diesem Gesuche nachgegeben, und wollen besonders, daß dieser Gegenstand als ein zeitiges Mittel zu Aufrechthaltung des allgemeinen Credits und des Wohlstandes solider Handlungshäuser, die ohne ihr Verschulden in Verlegenheit gerathen, ihren Obliegenheiten der ganzen Strenge nach, sogleich kein Genüge leisten zu können — mit möglichster Vermeidung prozessualischer Weitläufigkeiten, eingeleitet und reguliret werden soll.

Diesemnach befehlen Wir sämmtlichen Ober- und Untergerichten in allen schwebenden und noch nicht durch Befriedigung des Gläubigers beendigten Wechselprozessen dieser Art, folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:

I.

Alle Wechselprozesse der Kaufleute und derjenigen, die ihnen den Rechten nach gleich zu achten, müssen gesetzmäßig instruiret und entschieden werden, wenn aber

II.

Der Schuldner bei dieser Instruction, und selbst noch nach erfolgtem Erkenntnisse, so lange der Gläubiger noch unbefriediget ist, sein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen behauptet, und auf die Gestattung zu einem Special-Indulte provocirt, so soll er damit gehöret werden.

III.

Es treten dabei die gewöhnlichen Vorschriften der Gerichts-Ordnung, jedoch mit folgenden Einschränkungen ein,

a) Soll dies Verfahren zwischen dem Schuldner und Gläubiger möglichst im Wege der gütlichen Vereini-

gung, besonders in Absicht der Zeit des zu bewilligenden Special-Indultes eingeleitet werden;

b) Schläget die Sühne fehl, so sollen zwar die Umstände, mit welchen das Indult-Gesuch unterstützt wird, näher erörtert und untersucht werden, es bedarf aber über die Gestattung zum Special-Indulte keines Urtels, sondern nur eines, durch ein Resolutum ausgedrückten Conclusi des Gerichts, bei welchem der Wechselprozeß schwebt;

c) Der Beschluß des Collegii muß vorzüglich durch das sachverständige Urtheil der Sachverständigen und deren Einsicht der letzten Balancen und Handlungs-Bücher geleitet, und die Sufficienz des Schuldners nach kaufmännischen Grundsätzen von ihnen bezeuget werden, und findet wider ein solches Resolutum nur ein Recurs an die nächste Instanz statt, welcher durch eine neue Instruction unterstützt werden kann;

d) Nur wenn der Gläubiger die Thatsachen, welche der Schuldner seinem Indult-Gesuche zum Grunde leget, die Richtigkeit der Balance, die Wahrheit der Handlungsbücher bezweifelt, oder überhaupt ein unredliches Benehmen seines Schuldners behauptet, soll er damit gehöret, und alsdann die Sache nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung instruiret und entschieden werden;

e) In allen Fällen, wenn einigermaßen die Qualification zum Indulte bescheiniget ist, findet während der Instruction die Verhaftung des Schuldners nicht statt, sondern der Gläubiger muß sich bis zu ausgemachter Sache mit einer billig zu arbitrirenden Sicherheits-Bestellung, höchstens mit der zu verhängenden Observation des Schuldners begnügen.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und diese Verordnung den Magisträten der Provinz bekannt zu machen. Sind rc. Berlin, den 5 December 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Instructions-Senat des Cammergerichts.

Mathis Bd. 3. S. 461. 7r Abschnitt.

20. December 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 20. December 1806, wegen des Gerichtsstandes über die Militair-Personen während der Abwesenheit der Militair-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da verschiedentlich darüber angefragt worden, welchem Foro die von der Armee zurück gekommenen Militair-Personen unterworfen und wohin also die eingehenden Denunciationen einzureichen, oder arretirte Verbrecher dieser Art abzuliefern; so setzen Wir, nach vorheriger Communication mit dem Ge-

neral-Auditoriat, hierdurch fest, daß da zur Zeit keine Regiments-Gerichte oder sonstige Militair-Behörden, welche in erster Instanz eine Gerichtsbarkeit über die sonst zum Militair-Foro gehörenden Personen ausüben können, vorhanden sind, die zurückgekommenen Militair-Personen denjenigen Civil-Gerichten, denen im Falle der Verabschiedung die Gerichtsbarkeit über sie zustehen würde, für unterworfen zu achten. Wonach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind rc. Berlin, den 20. December 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An das Cammergericht.

Paalzows Register zur Criminal-Ordnung S. 179. und Mathis Bd. 4. S. 1. 1r Abschnitt.

23. December 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 23. December 1806, betr. das Verfahren bei den Depositoriis, welche ihre Fonds wegen der Kriegsunruhen fortgesandt haben.

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin v. 28. November 1806.

Es trifft oft der Fall ein, daß zu den Massen theils von dem Auctions-Commissarius, theils von den Administratoren der Massen baare Gelder ad Depositum offerirt werden. Da jetzt das Depositorium geschlossen ist, so kommt es auf eine Bestimmung an:

wie es mit diesen in der Zwischenzeit eingehenden Geldern gehalten werden solle?

Wir halten uns nicht ermächtigt, ohne allergnädigste höhere Verfügung dieserhalb interimistische Maaßregeln zu treffen, sondern erbitten uns von Ew. Königlichen Majestät hierüber allerhuldreichste Anweisung und Vorbescheidung.

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 23. December 1806 auf vorstehende Anfrage.

Auf Eure Anfrage in dem Berichte vom 28 November c. wollen Wir Euch zum Bescheide hierdurch nicht verhalten, daß es durchaus nothwendig ist, daß in Absicht der eingehenden Gelder ein interimistisches Depositorium errichtet werde.

Decret des Stadtgerichts vom 5. Januar 1807 auf vorstehendes Rescript.

1) Es soll ein interimistisches Depositorium angelegt werden.
2) Jedoch cessiret das General-Depositorium und es soll jede Masse als für sich bestehend und als Special-Depositum administrirt und berechnet werden.
3) Die Eintragung der Einnahme und Ausgabe geschieht überall nach Vorschrift der Deposital-Ordnung.

4)

4) Das Personale der Cassen-Curatoren und Rendanten, so wie der Ort der Aufbewahrung der Gelder und Documente bleibt unverändert.

5) In den Controllbüchern des Collegii wird die interimistische Einnahme und Ausgabe in den dazu besonders gewidmeten Foliis in fortlaufender Nummer eingetragen.

Mathis, Bd. 4. S. 43. 6r Abschnitt.

27. December 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die pommersche Regierung v. 27. December 1806, betr. das Aufgebot eingetragener Posten bei der Unmöglichkeit, die Quittung und den Mortificationsschein des letzten Inhabers und das Eintragungsinstrument beizubringen.

In einer bei uns schwebenden Provocationssache entsteht die Frage:

ob ein Gutsbesitzer, welcher behauptet, daß eine auf sein Gut eingetragene Post getilgt sei, und daß er weder den unstreitigen letzten Inhaber derselben nachweisen, noch eine Quittung und Mortificationsschein desselben, auch das Original-Eintragungs-Document nicht beibringen könne, dadurch, daß er eine aus den Grundacten angefertigte beglaubte Abschrift des Eintragungs-Documents einreicht, und sich zur Ableistung des Diligenzeides erbietet, berechtigt wird, eine solche hypothecarische Schuld zum Behuf der Löschung gerichtlich aufbieten zu lassen?

Die allgemeine Gerichts-Ordnung entscheidet solche nicht genau.

In dem §. 110. Tit. 51. Th. 1. wo es heißt:

soll eine im Hypothekenbuche eingetragene Post, von welcher der Gutsbesitzer behauptet, daß sie getilgt sey, gelöscht werden, und er kann darüber weder eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Erben dergestalt nachweisen, daß dieselben zur Quittungsleistung aufgefordert werden könnten, so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die Post gerichtlich aufgeboten, und ein Präclusions-Urtel darüber ergangen ist,

scheint vorausgesetzt zu werden, daß in diesem Falle das Original-Eintragungs-Instrument vorhanden sey, und nur die Quittung des unstreitigen letzten Inhabers fehle. Dies glauben wir aus dem Marginale des §. 110.

„Aufgebot eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt sind,"

und demjenigen des §. 115.

Aufgebot verlorner Instrumente

folgern zu müssen. Dagegen setzt der angeführte §. 115., welcher verordnet,

wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löschenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leisten erböthig ist, oder dieselbe bereits wirklich geleistet hat, das eingetragene Document aber aus dem Grunde, weil dasselbe angeblich verloren gegangen ist, nicht vorgelegt werden kann, so ist in der Hypotheken-Ordnung (§. 273. seq. S. 84.) vorgeschrieben, daß, sobald das Instrument nach seinem Inhalt und nach der Natur der Forderung selbst so beschaffen ist, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Löschung nicht anders, als nach vorher gegangener gerichtlichen Aufbietung und Amortisation des Instruments statt finde,

den umgekehrten Fall voraus, nämlich, daß die Quittung des unstreitigen letzten Inhabers producirt sey, oder wenigstens producirt werden könne, und nur das Original-Ingrossations-Document fehle. Von beiden ist der vorliegende Fall dadurch unterschieden, daß hier so wenig der Aufenthalt des letzten Inhabers der aufzubietenden Post oder seiner Erben nachgewiesen, als eine Quittung und Mortificationsschein (§. 116.) desselben, oder das Original-Instrument, beigebracht werden kann, weil aller Vermuthung nach derjenige, der für den letzten Inhaber angenommen werden muß, gar nicht mehr existirt, auch seine Erben unbekannt sind, und für diesen Fall finden wir keine Vorschrift. Auf ihn den §. 110. anzuwenden, der dann passen würde, wenn, wie wir bezweifeln, vorauszusetzen wäre, daß er die Production des Original-Documents nicht nothwendig erfordere, halten wir hier, wo es auf nichts weniger ankommt, als einem eingetragenen Gläubiger, dessen Befriedigung bloß in der Angabe des Provocanten, der einen reinen Hypothekenschein zu haben wünscht, und vielleicht ohne seine Schuld außer Stande ist, den letzten Inhaber nachzuweisen, und das Original-Instrument zu produciren, sehr nachtheilig werden kann, wenn ihm der Weg der Provocation und Präclusion versagt würde. Auch die älteren Gesetze enthalten keinen Stoff zur Beantwortung der obigen Frage. Zwar erforderte das Corpus juris Fridericiani Th. 2. Tit. 27., §. 97. S. 404. Lit. C. zu einem öffentlichen Aufgebot eines intabulirten Anspruchs zum Behuf der Löschung nichts weiter, als daß sich der Besitzer des damit belasteten Grundstücks durch Ableistung des Diligenzeides dazu gehörig qualificiren sollte, das Circulair vom 20. September 1783 an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justizcollegien zur Erläuterung einiger Vorschriften der Prozeß-Ordnung verwies aber Abschnitt VIII. §. 26. S. 86.,

wegen des Verfahrens bei solchem Aufgebot, auf die allgemeine Hypotheken-Ordnung, und diese stimmt im §. 269., 277. und 278. S. 83. und 84. mit den oben angeführten Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 51. §. 110. und 115. f. f. ganz überein. Durch das an uns ergangene Rescript vom 16. September 1783. Nr. 8. S. 3315. des 2. Nachtrags der Edicten-Sammlung von 1783. ist hierin nichts geändert, indem solches nur einige allgemeine Grundsätze über die von dem Provocanten zur Ausmittelung des Inhabers anzuwendenden, dem Diligenzeide zum Grunde liegenden Bemühungen feststellt.

Nach dieser Ausführung scheint es uns darüber an einem Gesetz zu fehlen,

ob in dem hier vorhandenen im Eingange aufgestellten Falle eine Provocation und Präclusion zulässig ist oder nicht, und wenn diese Frage bejahend entschieden würde, ob dann bei solchem Aufgebot die §. 110. bis 114. incl. Tit. 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen, oder welche gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind?

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher

uns hierüber zu belehren,

und wiederholen nur noch die Bemerkung, daß wir von dem Grundsatz ausgehen, daß der §. 110. l. c. das Vorhandenseyn und die Production des Original-Eintrags-Documents zur Begründung des Aufgebots erfordere. Stettin, den 12. December 1806.

Die Pommersche Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 12. December c.

die bei Aufgeboten eingetragener Posten zu beobachtenden Modalitäten betreffend,

geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß Ihr von einem unrichtigen Grundsatz ausgehet, wenn Ihr die Production des Original-Schuld-Instruments zur Begründung des, im Falle des §. 110. Tit. 51. der Gerichts-Ordnung zu erlassenden Aufgebots für nothwendig erachtet. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, Eure Meinung zu rechtfertigen,

daß in dem Falle des §. 110. das Vorhandenseyn des Original-Schuld-Instruments vorausgesetzt werde;

auch läßt es sich aus den Marginalien des §. 110. und 115. nicht schließen, ohnedem darf darauf gar kein Gewicht gelegt werden, weil die Marginalien nicht von dem Verfasser des Gesetzes, und nur zur Erleichterung der Uebersicht des Inhalts gemacht sind. Davon aber auch abgesehen, ist es klar, daß die Fälle des §. 110. und 115. ganz verschieden

sind, und die in dem einen Falle vorgeschriebenen Erfordernisse mit denen des zweiten Falls nicht verwechselt werden müssen.

Hätte der §. 110. das Vorhandenseyn des Original-Schuld-Instruments erfordert, so hätte solches bestimmt vorgeschrieben werden müssen; es wäre aber dieses wider den Zweck des §. 110. gewesen, welcher darin bestand, daß dem Gutsbesitzer zur Löschung einer seiner Behauptung nach bezahlten Post verholfen werden sollte.

Dieser Zweck könnte nie, oder in höchst seltenen Fällen erreicht werden, wenn der Gutsbesitzer das Original-Document herbeischaffen muß. Der §. 110. spricht bloß von dem Fall, wo der Inhaber oder dessen Erben nicht nachgewiesen werden können.

Da nun der Inhaber grade derjenige ist, bei dem das Original-Schuld-Instrument, seltene Fälle ausgenommen, beruhet, so ist wenigstens daraus zu schließen, daß der Gesetzgeber das Vorhandenseyn des Original-Documents nicht habe voraussetzen, vielweniger ein Erforderniß habe vorschreiben können, welches unmöglich zu befolgen ist.

Ihr habt daher nach der deutlichen Vorschrift des §. 110. zu verfahren, und bei dem Aufgebot die §. 111 — 114. enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Berlin, den 27 December 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An die Pommersche Regierung.

Mathis Bd. 10. S. 97. 2r Abschnitt.

